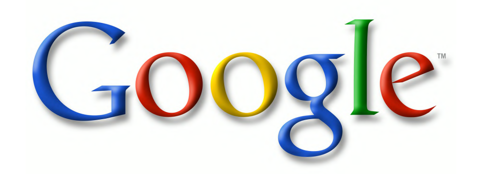
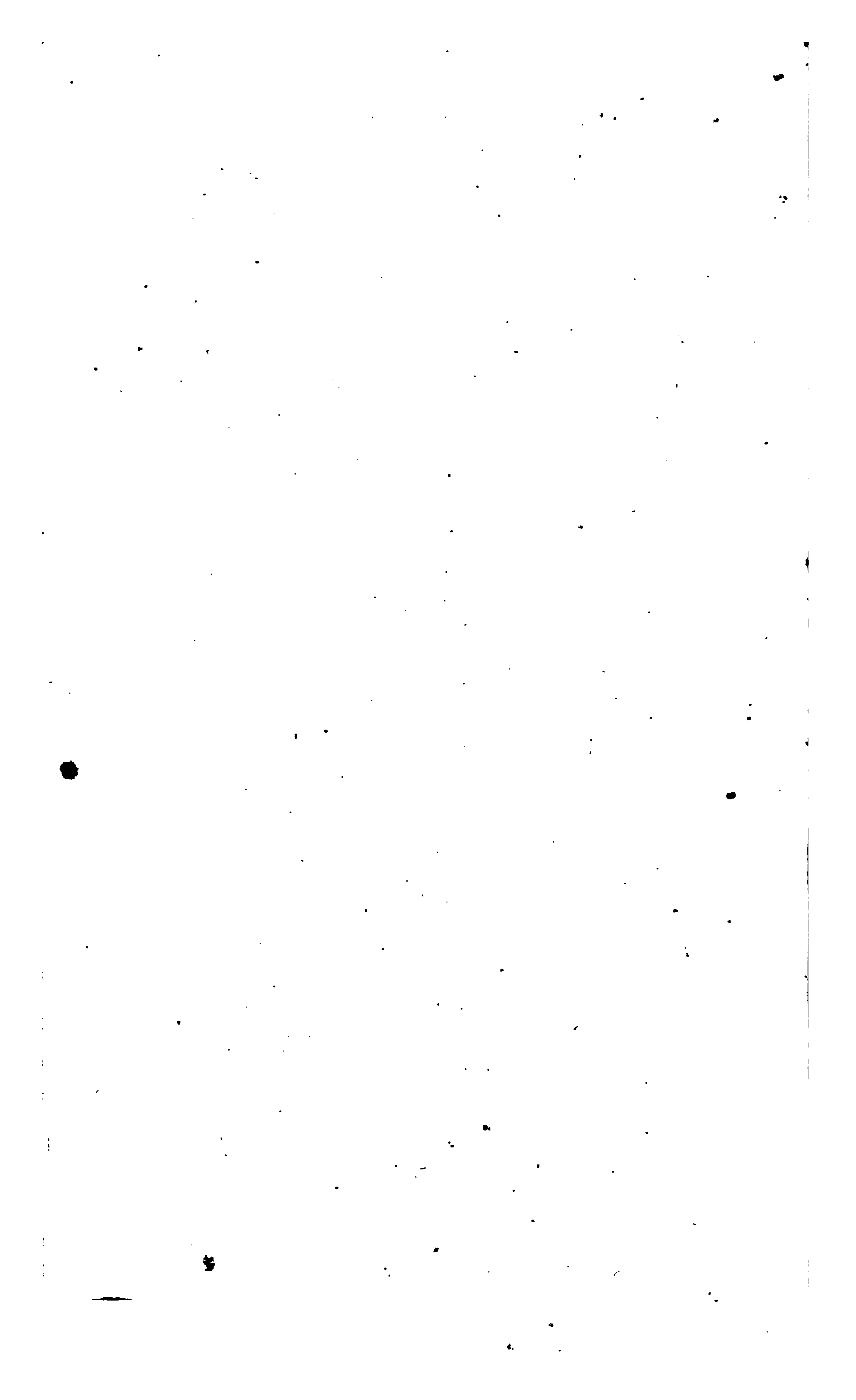








Zeitschrift

des Vereins

für

hessische Geschichte und Landeskunde.

Zweiter Band.

Kassel,
im Verlage von J. J. Bohné.

1840.

Inhalt.

Seite.

Bericht
über
die Wirksamkeit des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde während des Jahres 1837.

Die vierte Generalversammlung wurde am 8. November 1837 zu Kassel gehalten. Der Vorsteher des Vereins, Hr. v. Rommel, gedachte in der Eröffnungsrede der, von der Staatsregierung im Einverständnisse mit der Ständeversammlung beschlossenen, neuen Einrichtung des Staatsarchivs, als eines Ereignisses, welches den Vereinszwecken wesentliche Förderung verspreche: denn es werde nicht nur die Einsicht und Benutzung der archivalischen Schätze nunmehr durch eine genauere Verzeichnung und eine zweckmäßigere Anwendung derselben erleichtert werden, sondern es sei auch zu hoffen, daß mehrere wissenschaftlich gebildete Männer durch diesen neuen Beruf in den Stand gesetzt würden, alle ihre Kräfte der vaterländischen Geschichtsforschung zu widmen.

Die Ausgrabungen auf dem Landsberge waren in Gemäßheit des in der vorigen Generalversammlung gefaßten Beschlusses fortgesetzt worden, und es hatten die unter Leitung der HH. Landau und Kraushaar im Monat Juli daselbst vorgenommenen Arbeiten die schon früher mitgetheilte Vermuthung, daß der Ort gewaltsam zerstört sei, bestätigt (vgl. die nachfolgende Abhandlung „der Landsberg" S. 2). Außer den bereits im vorigen Jahre bloßgestellten Grundmauern des größeren Gebäudes wurde die Außenseite der nächstgelegenen Hausstätte aufgeräumt, um wo möglich die Richtung der Straße bestimmen, und den etwaigen Standort der Kirche ausfindig machen zu können. Wegen der Schwierigkeit des Waldbodens konnte jedoch dieser Zweck noch nicht erreicht werden. Die Versammlung ermächtigte den Ausschuß

zur Fortsetzung der Nachgrabungen und zur Aufnahme eines genauen Grundrisses der ganzen Fläche.

In Beziehung auf die vom Vereine in Gemeinschaft mit k. Oberbaudirektion zum Druck beförderte Karte von Kurhessen berichtete Hr. Bernhardi, daß man es im Interesse der Sache für nöthig befunden habe, die einzelnen zum Theil schon lithographirten Blätter vor dem Abdrucke nochmals an Ort und Stelle oder auch mittelst einiger später aufgefundenen sehr bedeutenden Hülfsquellen berichtigen zu lassen, und daß man nun hoffen dürfe, die Höfe, Mühlen und Gewässer, mit Angabe der Namen selbst der kleineren Bäche, in einer ziemlich befriedigenden Vollständigkeit zu liefern. Auf genaue Bezeichnung der geographischen Lagen der Orte könne man, vor der leider noch in weiter Ferne liegenden Beendigung der Landesvermessung natürlich keine Ansprüche machen, doch habe man durch Berücksichtigung der Bäche, an welchen dieselben liegen, und der in der Nachbarschaft befindlichen Landstraßen manche Irrthümer der bisherigen Karten zu vermeiden gesucht.

Ein Bericht des Hrn. Landbaumeisters Müller zu Hersfeld über die dortige Stadtkirche gab Gelegenheit, die erfolgreichen Bemühungen desselben um die Erhaltung der Ueberreste dieses großartigen Denkmals dankbar anzuerkennen. Eben so befriedigend waren die Nachrichten über die von dem Hrn. Förster Klemme in Ehrsten geleiteten Arbeiten zur Erhaltung der Ruine Schartenberg.

Als zur Wahl des Ausschusses geschritten werden sollte, wurden die bisherigen Mitglieder desselben durch Zuruf wieder gewählt.

Zum Schlusse hielt Hr. Bickell einen Vortrag über die von Hrn. Dr. Schaumann in Hannover eingesandte Abhandlung, welche eine angeblich am Hohensteine ehemals gefundene Runenschrift zum Gegenstande hat, und forderte die Vereinsmitglieder auf, behufs einer näheren Prüfung der vom Verfasser unterstellten Aechtheit jener Inschrift, Nach-

forschungen anzustellen, ob die handschriftliche Autobiographie des im 17. Jahrhundert verstorbenen gelehrten Forschers Ludolph von Münchhausen vielleicht noch irgendwo vorhanden sei.

Verzeichniss der wirklichen Mitglieder des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde.

(Fortsetzung.)

Am 12. April 1837.

101. Herr von Canitz, Freiherr, Generalmajor, königlich preußischer Gesandte am kurfürstlichen Hofe, jetzt zu Hannover.

Am 26. Juli 1837.

102. Herr Gutberlet, Pfarrer zu Rotenburg.

Am 5. September 1837.

103. Herr Lennep, Kreissekretar zu Wolfhagen.

Am 24. November 1837.

104. Herr Jordan, Dr., Professor zu Marburg.
105. „ Huber, Professor zu Marburg.
106. „ von Hanstein, Freiherr, Staatsminister zu Kassel, Excellenz.
107. „ Müller, Professor zu Kassel.
108. „ Müller, Landbaumeister zu Hersfeld.
109. „ Sandrock, Dr., Hofrath zu Hofgeismar.
110. „ Schmitt, Pfarrer zu Marburg.

Am 6. Dezember 1837.

111. Herr von Cochenhausen, Generallieutenant zu Kassel, Excellenz.

Am 11. März 1838.

112. Herr Hennenhofer, Amtsauskultant zu Hofgeismar.

Korrespondirende Mitglieder.

Am 16. Juni 1837.

13. Herr von Speck-Sternburg, Freiherr, Ritter des St. Wladimir-Ordens, zu Leipzig.

Am 19. Juni 1837.

14. Herr Abicht, Pfarrer zu Hochelheim.

A b g a n g.

21. Herr Hauck, Inspektions-Oberförster zu Fulda, starb am 25. Juni 1837.
79. „ von Kopp, Staatsminister zu Kassel, Excellenz, starb am 7. September 1837.
93. „ Ney, Pfarrer zu Eichenzell, erklärte im Dezember 1837 seinen Rücktritt.

Fortsetzung des Verzeichnisses der Druckschriften des Vereins.

I. Geschenke der verschiedenen Vereine:

33. Der Renner. Ein Gedicht aus dem 13. Jahrhundert, verfaßt durch Hugo von Trimberg. Herausgegeben vom historischen Vereine zu Bamberg. 1.—3. Heft. Bamberg 1833—1836. 4.
34. Geschichte der Burg und des Ritterguts Rabenstein von Oesterreicher. Herausgegeben vom historischen Vereine des Obermainkreises. Bamberg 1830. 8.
35. Bericht über das bisherige Bestehen und Wirken des historischen Vereins des Obermainkreises zu Bamberg, vorgelesen in der Sitzung vom 19. Febr. 1834. Bamberg 1834. 8.
36. Zweiter Bericht über das Bestehen und Wirken des historischen Vereins zu Bamberg. Nebst Jakob Ayrer's bamberger Reimchronik vom Jahre 900—1599 mit J. Hellers Anmerkungen. Bamberg 1838. 8.
37. Neue Mittheilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen. Im Namen des thüringisch-sächsischen Vereins herausgegeben von Förstemann. 3. Heft des 3. Bandes. Halle 1837. 8.
38. Siebenter Jahresbericht des historischen Vereins des Rezatkreises 1836. Nürnberg 1837. 8.
39. Bechstein. Ueber den ethischen Werth der deutschen Volkssagen. Vorgelesen bei der vierten Jahresfestfeier des hennebergischen alterthumsforschenden Vereins. 1837. 8.
40. Variscia. Mittheilungen aus dem Archive des vogtländischen Vereins, 4. Lieferung. 1837. 8.
41. Zwölfter Jahresbericht des vogtländischen Vereins.

Vorgetragen in der Hauptversammlung vom 27. Juli 1837.

42. Archiv des historischen Vereins für den Untermainkreis. 4. Bds. 1. u. 2. Heft. Würzburg 1837. 8.

43. Beiträge zur Lebensgeschichte des gekrönten Dichters Hochstater, von Reus. Würzburg 1837. 8.

44. Verzeichniß der von dem historischen Vereine für den Untermainkreis gesammelten Manuskripte. Nr. I. Würzburg 1837. 8.

45. Vaterländisches Archiv des Vereins für Niedersachsen. Herausgegeben von v. Spilcker und Brönnenberg. Jahrgang 1836. Lüneburg 1836—37. 8.

46. Zweite Nachricht über den historischen Verein für Niedersachsen. Hannover 1837. 8.

47. Baltische Studien. Herausgegeben von der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde. 3. u. 4. Jahrgang und 5. Jahrg. 1. Heft. Stettin 1835—38. 8.

48. Vierter bis zwölfter Jahresbericht der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde 1829 —1836. Stettin 1830—38. 8.

49. Westphälische Provinzialblätter. Verhandlungen der westphälischen Gesellschaft für vaterländische Cultur. 1. Bds. 2. Heft. Minden 1828. 8.

50. Wetzlar'sche Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer von P. Wigand. 2. Heft. Wetzlar 1837. 8.

II. Anderweitige Geschenke:

Vom Herrn Gymnasial-Direktor Dr. Münscher in Hersfeld.

51. Chronik des hersfelder Gymnasiums. Einladungsschrift zu den feierlichen Prüfungen im Gymnasium zu Hersfeld ɩc. von Dr. W. Münscher. 2 Thl. Kassel 1836—37. 8.

Vom Freiherrn von Speck-Sternburg zu Leipzig.

52. Zweites Verzeichniß der Gemäldesammlung, sowie der vorzüglichsten Handzeichnungen, Kupferstiche, Kupferstichwerke und plastischen Gegenstände des Freiherrn v. Speck-Sternburg. Herausgegeben und mit historisch-biographischen Bemerkungen und Erklärungen begleitet vom Besitzer derselben. Leipzig 1837. Fol.

Vom Herrn Oberappellationsgerichts-Rath Dr. Kulenkamp zu Kassel.

53. Almanach Magistri Johannis de monte regio in 4.

Vom Herrn Pfarrer Abicht zu Hochelheim.

54. Abicht's Kirchengeschichte des Kreises Wetzlar. Wetzlar 1837. 8.

Vom Herrn Domkapitular Schleichert in Fulda.

55. Der allgemeinen Pfarrbrüderschaft Jesu, welche in der Domkirche zu Fulda an jedem ersten Monatssonntage erneuert wird ꝛc. Vom XII. Jahrgang 1819—XXXI. Jahrgang 1838. Fulda. 8. Enthaltend:

1819. Die erste Kirche und deren Weihe zu Fulda, im Jahre 819 den 1. Nov.

1820 u. 21. Uebertragung der — Gebeine des heil. — Bonifacius zur neuen Grabstätte in der Domkirche zu Fulda im J. 819 den 1. November.

1822—23. Aelteste Denkwürdigkeiten der Capelle zum heil. Michael in Fulda.

1824—25. Denkwürdigkeiten der Probstei zum heil. Michael in Fulda.

1826—29. Denkwürdigkeiten des Klosters zum heil. Apostel Andreas auf dem Neuen-Berge nächst Fulda.

1830. Die Einsiedelei und Capelle zum heil. Kreuze im Zunderhard.

1831—34. Das jungfräuliche Convent Bened. Ordens zur heil. Maria in Fulda.

1835. Der dompfarrliche Filialort Dietershan.

1836. Die Capelle zum heil. Vitus in der vormaligen Alten- oder Hinterburg.

1837 u. 38. Das Hospital sammt der Capelle zur heil. Jungfrau und Märtyrin Katharina nächst Fulda.

Vom Herrn Straßenbaumeister Arnd zu Hanau.

56. Zeitschrift für die Provinz Hanau v. Arnd. 1. u. 2. Heft. 1837—38. 8.

Vom Herrn Pfarrer Schmitt zu Marburg.

57. Elisabeth die Heilige, Landgräfin von Thüringen und Hessen, von Justi. Neue Auflage, mit 4 lithogr. Bildern. Marburg 1835. 8.

58. Kurzgefaßte Geschichte der Hessen für Volk und Jugend. Mit einem Vorworte von Justi und Snell. Darmst. u. Marburg 1824. 8.

59. Usener's biblische und christliche Religionsgeschichte, — zunächst für Schulen. Zweite verbesserte Auflage, herausgegeben von Schmitt. Marburg 1838. 8.

60. Justi's Grundlage zu einer hessischen Gelehrten-, Schriftsteller- und Künstlergeschichte, vom J. 1806 —1831. Marburg 1831. 8.

Jahresbericht von 1838.

In der am 15. Dez. 1838 zu Kassel gehaltenen Generalversammlung erstattete Herr Bernhardi, als Stellvertreter des Vorstehers, den fünften Jahresbericht. Er bemerkte im Eingange, daß sich in diesem Jahre der Verein gerade am Vorabend der fünf und zwanzigjährigen Jubelfeier des Aufrufs der hessischen Freiwilligen versammelt habe, und gedachte dieses denkwürdigen Zeitabschnittes als eines der schönsten Glanzpunkte der hessischen Geschichte, welchen erlebt zu haben stets der Stolz und die Freude eines jeden Vaterlandsfreundes sein werde. „Wenn auch," sagte er in dieser Beziehung, „in einer Fernsicht von 25 Jahren dem Blicke des Geschichtsforschers sich manches anders darstellt, als es damals dem ganz von der Gegenwart in Anspruch genommenen Gemüthe erschien, so bleiben doch die Gefühle ewig wahr und heilig, die damals die Brust eines jeden Hessen in gesteigertem Maaße erfüllten: das Gefühl der wiedererrungenen Selbstständigkeit und der Befreiung unseres deutschen Vaterlandes von der schmachvollen Knechtschaft eines fremden Volkes, dem es sogar gelungen war, Deutschlands Namen aus dem europäischen Völkerverzeichnisse zu tilgen; das Gefühl aufrichtiger und treuer Anhänglichkeit an das Fürstenhaus, welches seit Jahrhunderten alle glücklichen und alle widrigen Schicksale mit unsern Vätern und mit uns getheilt hat, ein Gefühl das wohl nie irgendwo reiner und rücksichtsloser sich gezeigt hat, als es damals in dem Herzen eines jeden Hessen emporloderte; das Gefühl endlich der

Hingebung und der bereitwilligen Aufopferung von Gut und Blut zum Frommen des Vaterlandes, zur Wiederherstellung deutscher Sprache und Sitte, deutscher Freiheiten und deutschen Rechts. Hätten diese Gesinnungen während der letzten 25 Jahre, durch treue Pflege von allen Seiten, sich nur allzeit so rein erhalten und so thatkräftig sich fortentwickeln können, wie sie damals herrlich begonnen, wie ganz anders würde es um unser deutsches Vaterland stehen! Doch sind sie ja noch keineswegs erstorben: der heilige Eifer mit dem die Freiwilligen zu dem Jubelfeste eilen, zeugt davon, daß selbst die Erinnerung an die schönen Hoffnungen und die edlen Entschlüsse, welche damals die Brust der Jünglinge schwellten, auch noch die Männer zu begeistern vermag, und bürgt gewissermaßen dafür, daß die Geschichte der Zukunft nicht unwürdig sein wird der Geschichte der Vergangenheit". . . .

„Was die Wirksamkeit unseres Vereins im abgelaufenen Jahre betrifft," fährt dann der Bericht weiter fort, „so hat außer der Zeitschrift die Vollendung der neuen Orts- Fluß- und Straßenkarten von Kurhessen unsere Thätigkeit vorzugsweise in Anspruch genommen. Durch die Benutzung vieler neuen Materialien, welche uns auch noch in diesem Jahre von mehreren Seiten mit nicht genug anzuerkennender Bereitwilligkeit mitgetheilt wurden, ist die Vollendung des Ganzen freilich etwas verzögert worden, doch bietet uns die durch diese Verbesserungen erreichte größere Vollständigkeit der Karte gewiß einen hinlänglichen Ersatz für diesen Zeitverlust. Indessen dürfen wir bei Beurtheilung dieses Unternehmens nie vergessen, daß der Verein durch die Entwerfung und Vervielfältigung dieser Karte ursprünglich nur dem Geschichtsforscher zu seinen geographisch-historischen Untersuchungen ein zweckmäßigeres, vollständigeres und wohlfeileres Hülfsmittel als die vorhandenen, zu schaffen beabsichtigte. Was mehr geleistet werden konnte, müssen wir als eine willkommene Zugabe betrachten, wodurch höchst wahrscheinlich auch im Publikum der täglich fühlbarer werdende Mangel einer auf

genauer Vermessung beruhenden Spezialkarte wenigstens einigermaßen ersetzt werden kann. Es bildet diese Karte einen kleinen Atlas von 12 Blättern, der hoffentlich in einigen Monaten in der Hand sämmtlicher Vereinsmitglieder sein wird."

„An dem hessischen Urkundenverzeichnisse wird fleißig gearbeitet und es haben sich die HH. Falckenheiner und Keßler Herrn Landau zur Mitwirkung angeschlossen, was uns hoffen läßt, daß das Unternehmen um so früher zur Vollendung wird gebracht werden."

„Hinsichtlich der Ausgrabungen am Landsberg haben wir in Gemäßheit des in der vorigen Generalversammlung gefaßten Beschlusses einen genauen Grundriß nebst Situationsplan entwerfen lassen, damit die etwa noch vorzunehmenden Nachgrabungen in einer genauer bestimmten Richtung ausgeführt werden können."

„Den fortgesetzten rühmlichen Bemühungen des Herrn Landbaumeisters Müller zu Hersfeld verdanken wir, daß die Aufräumung der Stiftskirche daselbst im Laufe dieses Jahres bedeutend gefördert, und daß auch zu deren Erhaltung die zweckmäßigsten Maaßregeln getroffen worden. Bei Aufräumung des Schuttes fand man 4 kleine Silbermünzen, von denen diejenige, welche dem Vereine zugekommen ist, auf der der einen Seite einen Löwen, auf der andern ein Kreuz, und wie es scheint auf beiden Seiten die Umschrift trägt: Ludewig Landgrave. Sie gehört demnach dem 15. Jahrhundert an, ob aber Ludwig I. (1413—58), oder Ludwig II. (1458—71), das dürfte wohl schwer zu entscheiden sein. Mit einem heute eingegangenen weitern Schreiben des Herrn Müller wurden noch 2 Silbermünzen und 1 Kupfermünze eingesandt."

„Seit unserer vorigen Versammlung hat der Verein keinen Verlust zu beklagen gehabt, und es hat sich die Zahl der ordentlichen Mitglieder um 11 vermehrt, so daß deren Anzahl nunmehr anf 110 gestiegen ist. — Auch haben sich die Verbindungen mit auswärtigen Vereinen abermals ausgedehnt; es haben uns nämlich auch die Gesellschaft für Pommerische Geschichte und Alterthumskunde in

Stettin, die Königl. Gesellschaft für nordische Alterthumskunde in Kopenhagen, die Sinsheimer Gesellschaft zur Erforschung der vaterländischen Denkmale der Vorzeit, und der in diesem Jahre zu München gebildete historische Verein von Oberbaiern zum Austausch der gegenseitigen Vereinsschriften aufgefordert."

„Die Sammlung der hessischen Alterthümer hat sich außer den bereits angeführten zu Hersfeld gefundenen Münzen und eines von Herrn Auskultanten Hennenhöfer zu Hofgeismar dem Vereine geschenkten Turnos nur um einige auf dem Schartenberge ausgegrabene Geräthschaften, die wohl kaum von wissenschaftlichem Interesse sein dürften, vermehrt. Außerdem hat der Ausschuß auch mehrere in Hessen zufällig aufgefundene meistentheils alte spanische Münzen, die für das Kurf. Museum nicht angekauft wurden, für einen den Silberwerth übersteigenden Preis erworben, wiewohl sie sich nicht unmittelbar auf hessische Geschichte beziehen, theils um sie dem Schmelztiegel zu entziehen, theils um alle diejenigen, welche Alterthümer finden, zu veranlassen, den Verein nicht zu übergehen. Der Ausschuß beabsichtigt diese Münzen an andere Sammler gelegentlich abzulassen oder gegen hessische zu vertauschen."

Die Wahl des Ausschusses für das nächste Jahr fiel wieder auf die bisherigen Mitglieder (die Herren v. Rommel, Bernhardi, Bickell, Schubart und Landau). Herr Ober-Appellations-Rath Bickell stellte den Antrag, den Staatsarchivar Falckenheiner dem Ausschusse als stimmführendes Mitglied beizugesellen; da jedoch nach den Statuten die Zahl der in Kassel wohnenden Mitglieder des Ausschusses auf fünf beschränkt ist, so verzichtete Herr Bickell auf die zu seinen Gunsten ausgefallene Wahl, um dadurch den Eintritt des Herrn Falckenheiner, auf den die nächste Stimmenmehrheit vereinigt war, zu bewirken.

Da der starke Holzbestand auf dem Landsberg umfassendere Ausgrabungen nicht gestattet, so ward beschlossen, die Ausgrabungen daselbst vorerst auszusetzen.

Herr Jacob Grimm hielt hierauf einen Vortrag über die Eigennamen hessischer Ortlichkeiten und Herr Falckenheiner über die Stollenbeck'schen Stipendien zu Hofgeismar. Beide Abhandlungen sind in den vorliegenden Heften abgedruckt.

Herr Professor Müller entwickelt schließlich einen auf die Erhaltung und Beschreibung der alten Stiftskirche zu Hersfeld und des Klosters Breitenau bezüglichen Antrag. Dem Antragsteller ist außer den alten Basiliken Roms keine Kirche vorgekommen, welche so genau den ältesten Regeln christlicher Baukunst entspreche, als die Stiftskirche zu Hersfeld, welche auch in den Dimensionen nur der dortigen Paulskirche extra muros nachstehe. Die unter einer (freilich barbarischen) Ueberweißung nur noch schwach hervorschimmernden Bilder seien in Styl und Komposition dem alten Typus so nahe verwandt, daß sie entweder von Byzantinern oder von Schülern der byzantinischen Schulen in Italien herrühren müßten; wie merkwürdig müsse also für die Geschichtsforschung ein Gebäude sein, das an den Ufern der Fulda zu einer Zeit, wo dieselben vielleicht noch mit dichten Wäldern bedeckt waren, mit aller Pracht errichtet wurde, deren die Kunst damals nur in Italien fähig war. Eine gleiche liebevolle Aufmerksamkeit verdiene auch das Kloster Breitenau, wo ein so seltener Reichthum plastischer Dekorationen des Mittelalters dem Besucher entgegenstarre, dessen jetzige Benutzung (zu Kornböden und Ställen) aber seinen schleumigen Verfall herbeiführen müsse. Prof. Müller erklärte sich selbst bereit, den kunsthistorischen Theil der Beschreibung, so wie die anderweitige künstlerische Hülfe zu übernehmen. Die Versammlung beschloß, die Herren Piderit und Müller zu ersuchen, sich den Arbeiten zur Beschreibung und Abbildung des erstern dieser Baudenkmale zu unterziehen. Der Ausschuß aber wurde beauftragt, die zur Erhaltung des andern erforderlichen Schritte nach Ermessen einzuleiten.

Verzeichniss der wirklichen Mitglieder des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde.
(Fortsetzung).

Am 10. Dezember 1838.

113. Herr Böhm, Metropolitan zu Bockenheim.
114. » von Humbert, Hauptmann zu Hanau.

Am 20. Januar 1839.

115. Herr von Ditfurth, Lieutenant à la suite zu Kassel.
116. » Henschel, Professor zu Kassel.
117. » Asbrand, Pfarrer zu Kassel.
118. » Reuße, Architekt zu Kassel.

Am 11. Februar 1839.

119. » Hessel, Dr., Professor zu Marburg.
120. » Richter, Dr., Professor zu Marburg.
121. » Rettberg, Dr., Professor zu Marburg.
122. » von Pappenheim, zu Stammen.

Am 14. März 1839.

123. » Volkmar, Oberbürgermeister und Obergerichts-Anwalt zu Marburg.

Fortsetzung des Verzeichnisses der Druckschriften des Vereins.

I. Geschenke der verschiedenen Vereine.

61. Zweiter Bericht über das Bestehen und Wirken des historischen Vereins zu Bamberg. Bamberg 1838. 8.
62. Vaterländisches Archiv des Vereins für Niedersachsen. Jahrgang 1837. Lüneburg 1837 u. 38. 8.
63. Leitfaden zur nordischen Alterthumskunde, herausgegeben von der königlichen Gesellschaft für nordische Alterthumskunde. Kopenhagen 1837. 8.

64. Archiv des Vereins von Unterfranken ꝛc. 4ten Bandes, 3tes Heft. Würzburg 1838. 8.
65. Verzeichniß der vom historischen Vereine für den Untermainkreis gesammelten Druckschriften. Nr. 3.
66. Erster bis sechster Jahresbericht an die Mitglieder der Sinsheimer Gesellschaft zur Erforschung der vaterländischen Denkmale der Vorzeit von Wilhelmi. 6 Hefte. Sinsheim 1831 — 1838. 8.
67. Achter Jahresbericht des historischen Vereins von Mittelfranken. Nürnberg 1838. 4.
68. Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg 4ten Bandes 3tes Heft und 5ten Bandes 1stes Heft. Würzburg 1838. 8.
69. Archiv für Frankfurt's Geschichte und Kunst. 1stes und 2tes Heft. 1839. 8.
70. Archiv für hessische Geschichte und Alterthumskunde. Herausgegeben von Steiner. 2ten Bandes 1stes Heft. Darmstadt 1838.

II. Anderweitige Geschenke:

Vom Herrn Direktor Schlereth zu Hanau:

71. Die Römer und deren Denkmäler im Kinzigthale v. F. B. Schlereth. 1828. 8.

Vom Herrn Direktor v. Ledebur zu Berlin:

72. v. Ledebur, das Königliche Museum vaterländischer Alterthümer im Schlosse Monbijou zu Berlin. Mit 6 Kupfertafeln. Berlin 1838. 8.

Vom Herrn Landbaumeister Arnd zu Gelnhausen:

73. Arnd's Zeitschrift für die Provinz Hanau 3tes Heft. Hanau 1838. 8.

Vom Herrn Amtmann Knips zu Fulda:

74. Buchonius in Buchonia zur Aufstellung des Bonifazius-Standbilds für Fulda. Fulda. 8.

Vom Herrn Kaplan Höfling zu Retzbach:

75. Höfling. Beschreibung der Stadt Lohr. Würzburg 1838. 8.
76. » Geschichte und Beschreibung des ... Marktfleckens Oberschwarzach und der Ruine Stollberg am Steigerwalde. Würzburg 1838. 8.
77. » Beschreibung und Geschichte des ... Marktfleckens Retzbach und der dasigen Wallfahrt: Maria im Grünenthale. Würzburg 1837. 8.
78. » Historisch = topographisch = statistische Notizen über das Städtchen Gemünden in Unterfranken. Würzburg 1838. 8.

Vom Herrn Lieutenant v. Ditfurth zu Kassel:

79. v. Ditfurth. Die Hessen in den Feldzügen von 1793, 1794 und 1795 in Flandern, Brabant, Holland und Westphalen. 1r Band. Geschichte des Feldzugs von 1793 in Flandern. Mit einer Uebersichts-Charte und einem Plane. Kassel. 1838. 8.

Vom Herrn Bibliothekſekretar Dr. Schaumann zu Göttingen:

80. Schaumann's Geschichte des niedersächsischen Volkes von dessem ersten Hervortreten auf deutschem Boden bis zum Jahre 1180. Eine von der Societät der Wissenschaften zu Göttingen bei der hundertjährigen Jubelfeier der Universität am 18. September 1837 gekrönte Preisschrift. Mit 2 lithographischen Charten. Göttingen 1839. 8.

Jahresbericht von 1839.

Die sechste Jahresversammlung ward am 30. Oct. 1839 gehalten. Hr. Staatsarchiv-Direktor v. Rommel, welcher als Vorsteher des Vereins den Jahresbericht erstattete, widmete zunächst dem Andenken zweier verdienstvollen Mitglieder, des Geh. Staatsraths Eigenbrodt zu Darmstadt und des Generallieutenants von Cochenhausen zu Kassel, die der Verein durch den Tod verlóren hat, herzliche Worte der Anerkennung. Ungeachtet dieser Verluste hat der Verein wieder an Ausdehnung gewonnen. Die Zahl der wirklichen Mitglieder beträgt 123, die der korrespondirenden 20. Von Dreiundzwanzig auswärtigen Vereinen sind uns im abgelaufenen Jahre die Schriften tauschweise zugeschickt worden. Die Sammlungen haben einen nicht unbeträchtlichen Zuwachs erhalten; sowohl durch den Ankauf mehrerer bei Hochstadt unweit Hanau aufgegrabenen germanischen Waffenstücke von Kupfer und durch Erwerb verschiedener Münzen, als auch durch Geschenke von Büchern Seitens der HH. Pfarrer Höfling, Mooyer, Dr. Schaumann, Gymnasialdirektor Vilmar, und Stadtgerichts-Direktor Wigand.

Die literarische Wirksamkeit des Vereins hat sich durch die Fortsetzung der Zeitschrift (Bd. II. Heft 2 u. 3) und durch die unter seiner Mitwirkung zu Stande gekommene Lithographirung der Straßen-, Orts- u. Fluß-Karte von Kurhessen in 12 Blättern nebst Uebersichtskarte bethätigt. Dieser kleine Atlas wurde der Versammlung vorgelegt und Hr. Architekt Reuße, welcher die Karten bearbeitet hat, hielt einen nunmehr in dieser Zeitschrift (Bd. II. S. 299-342) abgedruckten Vortrag über

die Geschichte der Landkarten in besonderer Beziehung auf Hessen. An diesen Vortrag knüpfte Hr. Landau den Vorschlag, alle in Kurhessen befindlichen Wüstungen (ausgegangene Ortschaften) in Einer Karte zusammen zu stellen und zu diesem Zweck aus jeder Gemeinde Erkundigungen einzuziehen; es wurde beschlossen, sich deßhalb unmittelbar an die HH. Landräthe zu wenden. — Die von Hrn. Landau bearbeitete „Geschichte der Rittergesellschaften im 14. u. 15. Jahrhundert", welche derselbe der Redaktion zum Abdruck in die Zeitschrift übergeben hatte, konnte wegen ihres Umfangs nicht aufgenommen werden. Da jedoch ihr Inhalt für die Hessische Geschichte von Wichtigkeit ist, beschloß die Versammlung dieselbe abgesondert drucken zu lassen, und ermächtigte den Ausschuß, den wegen der Herausgabe der Zeitschrift mit dem Buchhändler abgeschlossenen Vertrag auch auf selbstständige, im Interesse des Vereins zu druckende Schriften auszudehnen, und zugleich wegen Vereinfachung der Verlagsgeschäfte die erforderlich scheinenden Maaßregeln zu treffen.

Der Herr Vorsteher brachte hierauf die schon im Jahr 1827 auf seine Veranlassung höchsten Orts angeordnete Fortsetzung der hess. Stadt-Chroniken in Anregung und Hr. Landau stellte den Antrag zu Anlegung einer Landeschronik in Form eines Jahrbuches. Die Versammlung beschloß diesen Antrag dem Ausschuß zur weiteren Prüfung und versuchsweisen Ausführung zu empfehlen.

Da nach §. 2 der Statuten auch „die natürliche Beschaffenheit des Landes und seiner Erzeugnisse" zu den Gegenständen gehören, welchen der Verein seine Aufmerksamkeit zu widmen hat, so hielt Hr. v. Rommel eine nähere Verbindung mit dem hiesigen naturforschenden Vereine für wünschenswerth und veranlaßte dadurch den Beschluß, denselben um periodische Mittheilung derjenigen Resultate seiner Forschungen zu ersuchen, welche für die vaterländische Landeskunde von Bedeutung sind.

Hierauf wurde unter Vorlegung der Jahresrechnung

nebst Belegen von dem Kassenführer Hrn. Dr. Schubart eine kurze Uebersicht der finanziellen Verhältnisse gegeben, und der von Seiten hoher Staatsregierung dem Vereine alljährlich gewordenen Vergünstigung dankbare Erwähnung gethan. Hinsichtlich des Geldbeitrags beschloß man jährlich nur 1 Thlr. zu erheben, bis eine Erhöhung desselben auf den in den Statuten bestimmten Betrag von 2 Thlr. sich nothwendig zeigen würde. — Die neue Wahl des hiesigen Ausschusses fiel auf die HH. von Rommel, Bernhardi, Schubart, Landau und, da Hr. Geh. Ob. Finanzrath Pfeiffer die Annahme ablehnte, auf Hrn. Ob. App. Rath Bickell. — Ueber die Zeit der nächsten Generalversammlung wurde mit Rücksicht auf einen von den Mitgliedern zu Marburg durch das dasige Ausschußmitglied, Hrn. Prof. Rehm, gestellten Antrag beschlossen, dieselbe in die erste Woche des Oktobers zu verlegen. — Am Schlusse theilte Hr. Prof. Bernhardi aus Dreissigacker, über den See bei Dens (unweit Nentershausen) und dessen rothes (durch Quallen gefärbtes) Wasser einige naturhistorische Bemerkungen mit, unter Anführung der darauf bezüglichen Sage, — und Hr. Landau las aus einer von ihm bearbeiteten Geschichte des althessischen Weinbaues einige Bruchstücke vor, welche allgemeines Interesse erregten.

Jahresbericht von 1840.

Der Vorsteher des Vereins, Hr. v. Rommel, eröffnete die Generalversammlung, welche am 7. Okt. statt fand, mit Erstattung des 7. Jahresberichts. Der Verein hat durch den im Laufe dieses Jahres erfolgten Tod des Herrn Domkapitulars Schleichert zu Fulda einen schmerzlichen Verlust erlitten. Mit der Erwähnung der wissenschaftlichen Verdienste des Verstorbenen verband der Herr Vorsteher den Wunsch,

daß demnächst die Ausschußmitglieder der betreffenden Bezirks-Abtheilungen in ähnlichen Fällen einen möglichst ausführlichen Nekrolog in das Archiv des Vereins liefern möchten. Durch den Zutritt von neun wirklichen Mitgliedern, ist die Zahl derselben auf 131 gestiegen. Die Zahl der korrespondirenden Mitglieder beträgt 21. — Von den Bezirks-Abtheilungen hat nur die von Oberhessen, einen Bericht über ihre Wirksamkeit im verflossenen Jahre eingesandt. Die diesem Berichte beigedruckte Geschäftsordnung, welche die zu Marburg wohnenden Mitglieder derselben für ihre, vierteljährig zu haltenden Zusammenkünfte entworfen haben, fand allgemeinen Beifall und soll den übrigen Abtheilungen zur Kenntnißnahme empfohlen werden. — Außer den durch Austausch erlangten Fortsetzungen der Zeitschriften von 17 auswärtigen Vereinen, erhielt die Bibliothek des Vereins wieder mehrere Geschenke, namentlich von den Herren: Landbaumeister Arnd zu Gelnhausen, Rektor Calaminus zu Wächtersbach, Pfarrer Höfling in Gemünden am Main, Geh. Justizrath von dem Knesebeck in Göttingen, Mooyer in Minden, Bibliothek-Sekretar Rathgeber in Gotha, Pfarrer Schanz zu Lichtenau, Ob. Medizinalrath Dr. Schneider zu Fulda und Freiherrn v. Speck-Sternberg in Leipzig. — Was die Thätigkeit des Vereins betrifft, so haben wegen eingetretener besonderer Verhältnisse mehrere zum Druck bestimmte Aufsätze nicht veröffentlich werden können, inzwischen ist die Fortsetzung der Zeitschrift dadurch zwar verzögert, aber nicht unterbrochen worden, vielmehr wird das letzte Heft des zweiten Bandes nächstens die Presse verlassen, und es ist in Gemäßheit des in der vorigen General-Versammlung gefaßten Beschlusses, mit dem Vereins-Mitgliede, Herrn Buchhändler Bohné, ein neuer Vertrag abgeschlossen worden, wodurch das Geschäft vereinfacht und die Schriftsteller besser bedacht worden sind, ohne daß die Vereinskasse darum größere Opfer zu bringen hätte. — Bibliothekar Bernhardi gab Auskunft über die eingetretene Veränderung in den Eigenthumsverhältnissen des

Vereins hinsichtlich der endlich an die Vereinsmitglieder gelangten Straßen-, Orts- und Flußkarte von Kurhessen, und beantragte, diese Angelegenheit nunmehr als erledigt zu betrachten, was denn auch von der Versammlung genehmigt wurde. Derselbe berichtete ferner über den von dem Ausschuß beabsichtigten Abdruck der „Hessischen Chronik von Lauze", (vgl. Wenck's Hess. Geschichte Thl. I. S. XVIII.) und bemerkte, daß der Verfasser in den sechs ersten Büchern, vom Jahr 2044 vor Chr. bis 1247 nach Chr., nur hin und wieder etwas von Hessen berichte, und auch der Inhalt derselben aus anderen Chroniken hinlänglich bekannt, oder doch von sehr geringem historischen Werthe sey, und daß es deshalb, um die Kosten des Abdrucks nicht unnöthigerweise zu erhöhen, zweckmäßig erscheinen dürfte, bis zum siebenten Buche, wo die eigentliche Geschichte der Landgrafen von Hessen beginnt, nur etwa die Ueberschrftten der Kapitel abzudrucken, um damit wenigstens eine Inhaltsanzeige auch dieses Theiles der Handschrift zu geben. In Beziehung auf das von ihm herauszugebende Verzeichniß aller zur Geschichte von Hessen gehörigen Werke, erklärte Herr Bernhardi, daß dasselbe hinsichtlich der auf Kurf. Landesbibliothek vorhandenen Schriften nächstens vollendet seyn werde, und daß sowohl im Interesse derer, welche die Bibliothek benutzen, als auch zur weiteren Vervollständigung des Verzeichnisses selbst, ein vorläufiger Abdruck desselben rathsam seyn möchte. — Hr. Landau berichtete ebenfalls über die Fortschritte des von ihm unternommenen Urkunden-Verzeichnisses. — Herr von Rommel gab dann ferner Nachricht von dem Erfolg der, auf Veranlassung des im vorigen Jahre gefaßten Beschlusses, durch die Kreisämter eingezogenen Erkundigungen über die in Kurhessen vorhandenen Wüstungen. Aus 16 Kreisen sind die Antworten der Ortsvorstände auf die ihnen vorgelegten Fragen eingegangen und enthalten mancherlei anziehende Einzelheiten. Herr Landau ward beauftragt, die dadurch gewonnenen Resultate zusammen zu stellen, sobald die Berichte

aus den noch zurückstehenden fünf Kreisen eingegangen sein würden.

Hinsichtlich der Erhaltung vaterländischer Denkmäler beschloß man, auf die Bemerkung des Hrn. Vorstehers, daß auch wegen Schonung der Ruinen von solchen alten Burgen, die Privateigenthum seyen, geeignete Maaßregeln wünschenswerth erschienen, von den auswärtigen Vereinen Nachrichten einzuziehen, was in andern deutschen Ländern in dieser Beziehung geschehe, und dann Kurfürstliches Ministerium des Innern um Anwendung ähnlicher Schutzmaaßregeln zu bitten. — Ferner wurde, unter Vorlegung einer brieflichen Mittheilung des Hrn. Superintendenten Justi zu Marburg, durch Hrn. Landau zur Sprache gebracht, daß mehrere alte Gemälde in der Elisabeth-Kirche daselbst, welche durch die Zeit sehr gelitten haben, durch Anwendung geeigneter Mittel vielleicht noch von dem gänzlichen Untergang gerettet werden könnten. Man beschloß ebenfalls, sich deshalb mit einer Bitte an Kurf. Ministerium des Innern zu wenden. Bei dieser Veranlassung sprach der Hr. Vorsteher den Wunsch aus, daß die vaterländischen Künstler, insbesondere die Maler, sowohl die romantischen Gegenden Hessens, als auch die zahlreichen zu einer künstlerischen Darstellung sich eignenden Momente der hessischen Geschichte mehr, als bisher geschehen, durch ihr Talent verherrlichen möchten, und führte beispielsweise zum Behuf der historischen Malerei eine Reihe solcher Ereignisse aus der thüringischen und hessischen Geschichte an. Darauf legte der Rechnungsführer, Dr. Schubart, die Rechnung vom Jahr 1839 nebst Belegen vor, wobei beschlossen wurde, das Rechnungsjahr in Zukunft mit dem 1. Sept. zu beginnen und eine kurze Uebersicht der Rechnung in der Zeitschrift des Vereins abzudrucken. — Endlich ward zur Wahl des Ausschusses geschritten, welche wiederum auf die bisherigen Mitglieder fiel, und zum Schlusse hielt Hr. Landau einen Vortrag über zwei Wallfahrtsreisen des Landgrafen Ludwig I. im Jahr 1431, die eine nach der Abtei St. Jost

unfern Boulogne, die andere nach dem heiligen Blute zu Wilsenack an der Elbe, im ehemaligen Stifte Havelberg. —

Geschäfts-Ordnung
für
die Oberhessische Abtheilung des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde.

§. 1.

Die Mitglieder des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde, welche in Oberhessen und namentlich in Marburg wohnhaft sind, versammeln sich in jedem Vierteljahre wenigstens einmal, und das zwar im Februar, Mai, August, und November, um ihre im Interesse der Hessischen Geschichte und Landeskunde, zunächst der Oberhessischen, gemachten Forschungen, soweit dieselben in den Bereich des Vereins (§. 1 u. 2 der Statuten) gehören, einander mitzutheilen. Oeftere, als vierteljährige, Zusammenkünfte hängen von besonderen Beschlüssen der Mitglieder ab.

§. 2.

Das für Oberhessen gewählte Ausschußmitglied leitet nach §. 11 der Statuten diese Versammlungen. Außerdem wählen die Mitglieder unter sich einen Secretair und einen Kassenführer.

§. 3.

Zur Bestreitung der vorkommenden Ausgaben entrichtet jedes Mitglied, außer dem an den Verein zu zahlenden Beitrag, eine jährliche Quote von 12 gGr. an den Kassenführer.

§. 4.

In jeder Versammlung wird durch den Sekretär ein Protocoll aufgenommen, dasselbe von dem Vorsitzenden und dem Sekretär unterzeichnet und gehörig aufbewahrt.

§. 5.

Die Mitglieder vertheilen, je nach Maasgabe ihrer wissenschaftlichen, oder geschäftlichen Fächer, die im §. 2 der Statuten genannten Gegenstände unter sich. Diese Vertheilung schließt jedoch die Beschäftigung der übrigen Mitglieder mit den Gegenständen, welche in den nächsten Kreis des einen oder anderen Mitglieds in Folge der genannten Vertheilung gehören, auch für die Zwecke des Vereins und der Zusammenkünfte nicht aus.

§. 6.

Nach der im §. 2 der Statuten angegebenen, oder einer sonstigen zu verabredenden Reihegefolge wird ein Mitglied nach dem anderen in den Versammlungen einen Vortrag über die von ihm übernommenen, oder über sonstige dem wissenschaftlichen Zweck des Vereins dienende Gegenstände halten, oder eine Mittheilung über dieselben machen.

§. 7.

Der Ausschuß des Vereins wird ersucht werden die von den verschiedenen historischen Vereinen herausgegebenen Zeitschriften, welche der Hessische Verein besitzt, anher mitzutheilen. Diese Zeitschriften und sonstige angemessene Literalien werden in dem Locale der Oberhessischen Abtheilung des Vereins zur Ansicht den Mitgliedern aufgelegt.

§. 8.

Die dritte Versammlung (im August) beschäftigt sich insbesondere mit der Zusammenstellung der Resultate der hiesigen Zusammenkünfte, um dem Ausschuß des Vereins vor der Generalversammlung desselben die erforderlich scheinenden Mittheilungen zu machen.

Marburg am 23. December 1839.

Zur Beglaubigung:
Rehm. Dunker.

Verzeichniss der Mitglieder des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde.

(Fortsetzung.)

I. Wirkliche Mitglieder.

Am 30. Mai 1839.

124. Herr Wagner, Pfarrer zu Malsfeld.

Am 20. Juni 1839.

125. " Nahl, Rittergutsbesitzer zu Kassel.

Am 12. August 1839.

126. " von Steuber, Staatsminister, Excellenz, zu Kassel.
127. " Vollgraff, Dr., Professor zu Marburg.
128. " Büchel, Dr., Professor zu Marburg.
129. " Lotz, Regierungs-Direktor zu Hanau.

Am 6. Oktober 1839.

130. " Kröger, Pfarrer zu Witzenhausen.

Am 12. Dezember 1839.

131. " Henke, Dr., Professor zu Marburg.
132. " Scheffer, Dr., Konsistorial-Rath, Professor zu Marburg.
133. " Volmar, Regierungs-Rath zu Kassel.
134. " Brunner, Metropolitan zu Waldkappel.

Am 6. Februar 1840.

135. " Braun, Premier-Lieutenant zu Marburg.
136. " Hermann, Dr., Bibliothekar, Professor zu Marburg.

Am 9. März 1840.

137. " Binder, Schullehrer zu Marburg.
138. " Schirmer, Landbaumeister zu Wolfhagen.

Am 31. August 1840

139. Herr Erhard, Dr., Archivar zu Münster.

Am 14. Oktober 1840.

140. " Kulenkamp, Amtmann zu Allendorf a. d. Werra.

II. Korrespondirende Mitglieder.

Am 20. Juni 1839.

15. Herr Herbst, Dr., Gymnasial-Direktor zu Wetzlar.
16. " Schirlitz, Dr., Gymnasial-Lehrer zu Wetzlar.
17. " Schmitthenner, Dr., Geh. Regierungs-Rath zu Giessen.
18. " Osann, Dr., Professor zu Giessen.

Am 26. September 1839.

19. " Graf von Seinsheim, Staatsrath und Präsident zu München.
20. " Freiherr von Zu-Rhein, in München.

Am 13. März 1840.

21. " Rathgeber, Bibliothek-Sekretar zu Gotha.

Abgang.

Wirkliche Mitglieder.

15. Herr Falk, Lehrer an der Realschule zu Hanau, starb am 16. Juni 1840.
16. " Falckenheiner, Dr., Staatsarchivar zu Kassel, ausgetreten am 8. August 1839.
39. " Schleichert, Domkapitular und Pfarrer zu Fulda, starb am 13. Juli 1840.
70. " Eigenbrodt, Geh. Staatsrath zu Darmstadt, starb am 11. Mai 1839.
111. Herr von Cochenhausen, Generallieutenant, Excellenz, zu Kassel, starb am 8. April 1839.

Fortsetzung des Verzeichnisses der Druckschriften des Vereins.

I. Von den auswärtigen Vereinen erhalten:

81. Wigand's Wetzlarsche Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer. 3. u. 4. Heft. Wetzlar 1839—40. 8.
82. Neue Mittheilungen aus dem Gebiete hist. antiquarischer Forschungen, herausgegeben von dem Thüringisch-Sächsischen Verein für Erforschung des vaterländischen Alterthums. Bd. III. 4. IV. V. 1. 2. Halle 1837-39.
83. Abhandlungen der naturforschenden Gesellschaft zu Görlitz, 1. und 2. Band. Görlitz 1827, 1836, 1838. 8.
84. Dreizehnter Jahresbericht des Voigtländischen Alterthumsforschenden Vereins — von Friedrich Alberti. Gera 1838. 8.
85. Dritte Nachricht über den hist. Verein für Niedersachsen. Hannover 1838. 8.
86. Vaterländisches Archiv des hist. Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1838. Hannover. 8.
87. Würtembergische Jahrbücher, herausgegeben von Memminger, Jahrgang 1837. Heft 1 und 2. 8.
88. Annalen des Vereins für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung. Bd. II. 3. III. 1. 8.
89. Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg V. Bd. 2. Heft. Würzburg 1839. 8.
90. Erster bis vierter Bericht der Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für die Sammlung u. Erhaltung vaterländischer Alterthümer. Kiel 1836-39. 8.
91. Ueber Alterthums-Gegenstände. Eine Ansprache an das Publikum von v. Warnstedt. Kiel 1835. 8.
92. Verhandlungen des histor. Vereins für die Oberpfalz und v. Regensburg. Bd. I. 4. II. 1. Regensbg 1839. 8.
93. Jahrbücher und Jahresbericht des Vereins für meklen-

burgische Geschichte und Alterthumskunde. Herausgegeben von Lisch und Bartsch. I.–IV. Jahrgang. Schwerin 1836—1839. 8.

94. Instruktion für Aufgrabungen vorchristl. Grabdenkmäler in Mecklenburg. Schwerin 1837. 8.

95. Stauf und Walhalla. Ein geschichtlicher Versuch aus Urkunden und amtlichen Quellen. Regensburg 1834. 8.

96. Oberbaierisches Archiv für vaterländische Geschichte, herausgegeben von dem historischen Vereine von und für Baiern. Bd I. und II. 1. Heft. München 1839—40. 8.

97. Erster und zweiter Jahresbericht des historischen Vereins für Oberbaiern. Für 1838 und 1839. München 1839 und 1840. 8.

98. Erster u. zweiter Jahresbericht des altmärkischen Vereins. Neuhaldensleben 18$\frac{38}{39}$. 8.

99. Mémoires de la Société royale des Antiquaires du Nord. 1836—1837. Copenhague 1838. 8.

100. Die königliche Gesellschaft für nordische Alterthumskunde. Jahresversammlungen 1838 und 1839. Kopenhagen 1839. 8.

101. Leitfaden zur nordischen Alterthumskunde, herausgegeben von der königl. Gesellschaft für nordische Alterthumskunde. Kopenhagen 1837. 8.

102. Bericht an die Mitglieder der deutschen Gesellschaft in Leipzig. Von 1825—1839. 15 Hefte. Leipzig 1825 bis 1839. 8.

103. Beiträge zur Geschichte deutschen Alterthums. Herausgegeben von dem hennebergischen alterthumsforschenden Vereine. 3. Lieferung mit 3 Steindrucktafeln. Meiningen und Hildburghausen 1839. 8.

104. Die Ehren-Denkmale hennebergischer Grafen, von Peter Vischer in der Stiftskirche zu Römhild. Gezeichnet und beschrieben v. Döbner. München 1840. fol.

105. Dritter Bericht über das Bestehen und Wirken des hi-

storischen Vereins zu Bamberg in Oberfranken von Baiern. Bamberg 1840. 8.

106. Westphälische Provinzial-Blätter. Verhandlungen der westph. Gesellschaft zur Beförderung der vaterländischen Cultur. II. Bandes 4. Heft. Minden 1839. 8. (Enthaltend Regesta nobilum dominorum de Monse seu de Scalkesberge von v. Hodenberg und Mooyer).

107. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde. Herausgegeben von dem Vereine für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens. III. Bandes 1. Heft. Münster 1840. 8.

108. Fünfter Bericht der Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer. Januar 1840. Kiel. 8.

109. Dritter Jahresbericht des altmärkischen Vereins für vaterländische Geschichte nnd Industrie. Neuhaldensleben 1840. 8.

110. Siebenter Jahresbericht an die Mitglieder der Sinsheimer Gesellschaft zur Erforschung der vaterländischen Denkmale der Vorzeit von Wilhelmi. Sinsheim 1840. 8.

111. Römische Alterthümer in der Umgegend von Rottweil am Neckar. Erste Abtheilung. Zweyter Jahresbericht des Rottweiler archäologischen Vereins. Stuttgart 1835. 8.

112. Die Alterthümer in der Umgegend von Rottweil am Neckar. Dritter Jahresbericht des Rottweiler archäologischen Vereins. 8.

113. Die Alterthümer in der Umgegend von Rottweil am Neckar und Beiträge zur Geschichte dieser Stadt. Vierter Jahresbericht des archäologischen Vereins zu Rottweil. Aus den würtembg. Jahrbüchern 1838 1. Heft. 8.

II. Anderweitige Geschenke.

Von Herrn Gymnasial-Direktor **Vilmar** zu Marburg:

114. **Vilmar**. Die zwei Recensionen und die Handschrif-

tenfamilien der Weltchronik Rudolphs von Ems mit Auszügen aus den noch ungedruckten Theilen beider Bearbeitungen. Anlage zu dem Programm der Prüfung der Schüler des Gymnasiums zu Marburg im März 1839. Marburg 4. 1839.

Von Herrn Bibliothek-Sekretar Dr. Schaumann zu Göttingen.

115. Schaumann. Ueber das Chronicon Corbejense. Göttingen 8. 1839.

Von Herrn Mooyer zu Minden:

116. Versuch eines Nachweises der in dem Todtenbuche des Klosters Möllenbeck vorkommenden Personen und Ortschaften, v. E. F. Mooyer in Minden. Münster 1839.

117. Mooyer's Nachträge zu dem Commentar des Calendarium Merseburgense. Halle 1840. 8.

118. Auszüge aus dem Todtenbuche des hildesheimschen Hochstifts. Erläutert von E. F. Mooyer. Hannover 1840 8.

119. Zusätze zu den Nachträgen zum Commentar des Calendarium Merseburgense v. Mooyer (ohne Druckort) 8.

Vom Herrn Pfarrer Höfling zu Gemünden:

120. Kurze Geschichte des Kapuzinerklosters zu Karlstadt am Main — von Georg Höfling. Würzburg (1839).

121. Höfling. Lohr als Vaterstadt kirchlicher Personen, aus geistlichem, dem Weltpriester und Ordensstande. Würzburg 1840. 8.

Von Herrn Schweickart zu Mainz:

122. Vollkommene Darstellung des Vierecks des Kreises, als Cylinder der Kugel ꝛc. Neue Methode zum Messen — — entdeckt und verfaßt von Engelbert Schweikart. Mainz 1838.

Von Herrn Stadtgerichts-Direktor Dr. Wigand zu Wetzlar:

123. Wigand. Geschichte des Doms zu Wetzlar. Wetzlar 1839. 8.

Von Herrn Landbaumeister Arnd zu Gelnhausen:

124. Arnd Zeitschrift für die Provinz Hanau. 4tes Heft. Hanau 1839.

Von Herrn Rektor Calaminus zu Wächtersbach:

125. Calaminus, Blumen aus dem Kinzigthale. 1 Thl. Gelnhausen 1835.
126. Intelligenzblatt für die Stadt Gelnhausen 7. Jahrgang 1839. 4.

Von Herrn Bibliothek-Sekretar Rathgeber zu Gotha:

127. Annalen der niederländischen Malerei und Kupferstechkunst von Rathgeber. Gotha 1840 in fol.
128. Beschreibung der herzoglichen Gemälde-Gallerie zu Gotha von Rathgeber. Gotha 1835. 8.
129. Bibliotheca Gothana. Section der abendländischen, mit Gemälden geschmückten Handschriften v. Rathgeber. Gotha 1839. 8.

Von Herrn Obermedizinalrath Dr. Schneider zu Fulda:

130. Schneider's naturhist. topogr. statistische Beschreibung des hohen Rhöngebirges, seiner Vorberge und Umgebungen. 2. Ausgabe mit 6 Rhönansichten. Fulda 1840. 8.

Von dem Freiherrn von Speck-Sternberg zu Leipzig:

131. Darstellung des Hopfenbaus, wie derselbe nach Anordnung des Freiherrn M. v. Speck-Sternberg — auf seinem Gut St. Veit — betrieben wird. Leipzig 1840. 8.

Von Herrn Gymnasial-Direktor Dr. Münscher zu Hersfeld.

132. Jahresbericht über das Gymnasium zu Hersfeld. Voran geht: Commentatio de Lacedaemoniorum philosophia et philosophis. Scripsit Dr. H. Wiskemannus. Hersfeld 1840. 4.

Von Herrn Bibliothekar Dr. Bernhardi zu Kassel:

133. Programm der Zürcherischen Kantonsschule, enthaltend eine Abhandlung des Oberlehrers Schott: Die Deut-

schen am Monte-Rosa mit ihren Stammgenossen in Wallis und im Uechtland. Zürich 1840. 4.

Von Herrn Geh. Justizrath u. Johanniter-Ritter Freiherrn von dem Knesebeck zu Göttingen:

134. v. d. Knesebeck. Historisches Taschenbuch des Adels im Königreiche Hannover. Hannover 1840. 8.

Von der Bösendahlschen Buchhandlung zu Rinteln.

136. Avenarius. Statistische Darstellung des Kreises Schaumburg. Rinteln und Leipzig 1840. 8.

I.

Der Landsberg
und die Burg Rödersen.

Vom Staatsarchivs-Sekretar Landau.

Nördlich von Wolfhagen, breitet sich zwischen der von Elmarshausen nach Ehringen strömenden Erpe und dem unfern Landau entquellenden und an Viesebeck vorüber auf Ehringen fließenden Engelbreizbach [1], eine ansehnliche Saatfläche aus, welche mit ihren dicht bewaldeten Abhängen die linke Thalwand der Erpe bildet und die als das äußerste östliche Ende der waldeckischen Hochebene anzusehen ist. Kaum eine Viertelstunde südlich von Ehringen, wo sich jene Fläche gegen den Zusammenfluß der beiden genannten Bäche herabsenkt, schiebt dieselbe gegen die Erpe einen breiten Hügel vor, welcher unter dem Namen des Landsberg's bekannt ist, und dem wir hier eine nähere Betrachtung widmen wollen.

Der geräumige abgeplattete Gipfel dieses Berges, der mit dem Hauptplateau unter einer Höhe streicht und durch hochstämmigen Wald bedeckt ist, wird rings von Wällen und Gräben umschlossen, die auf der Seite der Ebene doppelt sind, an den Abhängen aber einfach werden und an den schroffsten Stellen beinahe verschwinden. Der Umfang dieser Befestigungen beträgt an 2000 Fuß und der Binnenraum nach ungefährer Schätzung über 30 Acker.

---

1) Richtiger wohl Engelbrechtesserbach, denn der Name kommt von dem verödeten Dorfe Engelbrechtessen.

Zu dem letztern führen drei Walleinschnitte oder Thore, südlich, westlich und nördlich, gegen Elmarshausen, Viesebeck und Ehringen.

Wie die Sage erzählt, und die angestellten Nachgrabungen auch bestätigt haben, befand sich hier ehemals eine Stadt. Bereits sind die Grundmauern von 2 Thürmen und die Kellerräume von 20 Gebäuden von der sie bedeckenden Erde entblößt worden. Von den letztern zeichnet sich jedoch nur einer durch seinen größern Umfang vor den übrigen aus und die darin gefundenen Bruchstücke steinerner Fensterbögen machen es wahrscheinlich, daß dieses Gebäude massiv gewesen, denn alle übrigen Kellerräume sind so klein und ihre Mauern so schwach, daß sie nur leichten von Holz aufgeführten Gebäuden angehört zu haben scheinen [2]). Auf dem Grunde der Keller fand sich allenthalben eine Schicht von Kohlen und gebrannter Erde. Dieses und die Brandspuren an den Steinen, Stücken von geschmolzenem Eisen, welche beinahe in jedem Gebäude wiederkehrten, verkohltes Korn und verkohlte Erbsen, ferner Menschen- und Pferdeknochen ꝛc., alles dieses spricht dafür, daß der Ort gewaltsam und zwar durch Feuer zerstört worden sey.

Das Feld zwischen dem Landsberg und Viesebeck heißt das Landsberger-, in dem Saalbuche von 1537 aber das Stadtfeld. Doch ebensowohl dieser Name, als auch der des Stadtwegs, welcher in jenem Saalbuche aufgeführt wird, sind gegenwärtig dem Landmanne nicht mehr bekannt. Nur den Raum innerhalb der Wälle nennt er noch jetzt die Stadt.

---

2) Ein genauer geometrischer Grundriß des Ganzen, mit Angabe der aufgegrabenen Gebäude, wird später nachgeliefert werden.

Schon 1817 hatte Herr Oberst Kellermann einen Grundriß der Befestigungswerke aufgenommen, jedoch bei dem Mangel der nöthigen Instrumente, nur mittelst ungefährer Schrittmessung.

Von den bei den Nachgrabungen gefundenen Gegenständen verdienen, ausser einigen irdenen Geräthen, deren Zweck nicht bekannt ist, nur ein Sporn und eine Silbermünze ausdrückliche Erwähnung. Letztere ist von der Größe eines hessischen Albus und zeigt auf dem Averse das Bild eines Geistlichen mit der Bischofsmütze, in der Linken ein Buch, in der Rechten den Bischofsstab haltend, mit der Umschrift: Theodericius, und auf dem Reverse ein Kreuz; auf diesem ist jedoch die Umschrift undeutlich, und mit Sicherheit nur das Wort civitas zu lesen, wogegen man von dem Uebrigen nur die Buchstaben: S. HVS . . . erkennt. In Folge der angestellten Nachforschungen haben sich in den bekannteren numismatischen Werken zwar keine völlig gleiche, dagegen aber mehrere auffallend ähnliche Münzen gefunden, welche der Regierung des Theoderich von Heinsberg, der den erzbischöflichen Stuhl von Köln von 1208 bis 1214 inne hatte, angehören. Diese Aehnlichkeit erstreckt sich auch auf die Umschrift des Reverses, welche meist verunstaltet, bald als Sahsat civitas, bald als shosat civitas, und endlich auch als schusat civitas erscheint, und die Münzstätte Soest bezeichnet. [3])

Wann und durch wen ist jener Ort entstanden, und wann und durch wen ist er zerstört worden? Diese Fragen drängen sich gewiß jedem auf, welcher den Landsberg besucht und dessen Trümmer und Befestigungswerke betrachtet. Aber vergeblich durchblättert man die Bücher der Geschichte, weder in der frühsten noch in der spätern Zeit vermögen dieselben einigen Aufschluß zu geben. Ich will deshalb aus dem Wenigen, was ich zerstreut in den Archiven gefunden, und aus dem, was die

3) Vergl. Sammlung von deutschen Münzen der mittlern und neuern Zeiten, — — des neueröffneten Groschen-Kabinets Neuntes Fach. Leipzig 1758. S. 375 1c. 1c.

cis & poledro agreste. Porro fideiussores quos ab eo extorseramus per sententiam. eum compulerunt quod dictam decimam prefato comiti. G. resignauit quidem. sed maligne. Nos uero illius malignitatis dampnum per iuditium denuo recuperantes. ad hoc conpulimus. ut dampnum refunderet. & predictos cognatos suos de Lindenburne in Fritslariam comiti transmitteret. ubi decimam sibi deputatam resignauerunt. comite eandem nobis conferente. Memoratus uero Sifridus hanc decimam resignauit in loco qui dicitur Rithbrugga. in illo concilio quando oppidum Landesberg uastatum est. presentibus Widekindo & Hermanno comitibus de Battenberg. Sifrido de Bidenvelt. Godeberto & Gerlaco de Didenshvsen. Widekindo de Holzheim. Lvdewico de Linzingen & aliis multis honestis. In ciuitate uero Fritslaria ubi dicti iuuenes decimam resignauerunt. presentes frater Heinricus pater comitis. C. cellerarius. Gumpertus miles de Cassela. Gerlacus de Arenvelt armiger. Hermannus & Cunradus pellifices. Lvdewicus de Grvsen conwersus noster. Si necesse fuerit. iurari poterit.

Unmittelbar hierauf folgt:

Decima in Hegene taliter acquisita est. Illa decima feudum fuit Helwici & Wigandi fratrum de Lindenburne. a domino Guntramo de Marpurg. & fratre eius Lvdewico aduocato. Dicti fratres de Lindenburne acceperunt ab ecclesia XXXIIII mr. Quia uero eadem decima contradicebatur ab Helwico Scikka. & sororio eius Cunrado & eorum pueris. dicti venditores nostri absoluerunt illam contradictionem plane & plene. Ista venditio cepit in claustro nostro. & in villa Gemunden donatio facta est. presentibus vtrobique Volperto & Heinrico plebanis. Thegenhardo aduocato. Lvdewico de Linzingen. Arnoldo de Lin-

denbůrne. Gerlaco villico. & Herbordo fratre eius. & aliis multis uidentibus hanc donationem fieri a tota familia venditorum. Dicta uero contradictio absoluta est in Hvndesdorf. presentibus Johanne priore. C. cellerario. & fratre Gumperto monachis. Cunrado de Waltersbrugga. Wigando de Giffelzha. & Volperto fratre eius. Johanne de Lvterbach. & Hermanno Matz. Postea idem venditores nostri cum filiis suis uenientes in Sueinsberg. & resignantes prefatam decimam. quaedam sua predia sita in Holzbach dederunt dominis suis in restaurum decime. Domini vero cum communi consensu tradiderunt decimam ecclesie. resignantes eandem comiti Godefrido cum restauro sibi dato. Quod ille accipiens. factam donationem confirmauit ecclesie. In Sueinsberg fuerunt presentes Lvdewicus de Linzingen. Crafto de Vphleiden. Rvdulfus Ghenemunt. Heinricus Kezzelring. & plures alii. In presentia vero comitis ubi prefatus. G. de Marpurg cum pueris suis. & filiis fratris sui illam decimam resignauerunt. affuerunt Bertoldus comes de Zigenhagen. dominus Widekindus de nouo castro. Fridericus de Drivorde. Dvdo de Pet(ra). Adulfus de Nordegga. Conradus Milcheling. & alii multi honesti. Hoc est actum in Wlfhagen. ea tempestate quando Landesberg vastatum est. & iuramento caute poterit obtineri.

Die erste Stelle, welche den Erwerb des Zehnten zu Reimbrechtshusen [6]) betrifft, sagt also, daß Sifried

6) Es ist dieses kein anderer Ort, als das zwischen Haina und Frankenberg gelegene s. g. Römershausen, das noch im 16. Jahrhundert Reimershausen genannt wurde, das Engelhard (Erdbeschreibung d. Hessen-Kassel. Lande II. 554) Rommershausen nennt, und das jetzt unschuldiger Weise, blos durch Sprachverderbung, zu einem Römershausen geworden ist,

von Reimbrechtshusen an dem Orte verzichtet habe, welcher Rithbrugga (Rithbrücke) genannt werde und zwar in einer Versammlung, als die Stadt Landsberg zerstört worden sey. Die zweite Stelle, welche über den Ankauf des Zehntens zu Hegene [7]) haudelt, erzählt, daß Guntram von Marburg mit seinen Kindern und seines Bruders Söhnen auf denselben zu Wolfhagen verzichtet habe zu derselben Zeit, als Landsberg zerstört worden sey.

Es wird also hier von der Zerstörung einer Stadt Landsberg gesprochen und wenn auch die Lage des Ortes Rithbrugga nicht nachgewiesen werden kann [8]), so zeigt die Nachbarschaft von Wolfhagen doch um so deutlicher auf unsern Landsberg hin, wo nicht blos zufolge der Sage eine Stadt gestanden hat, sondern sich auch die Trümmer einer solchen mit den unwidersprechlichsten Spuren gewaltsamer Zerstörung zeigen [9]). Aber wann geschah diese Zerstörung?

---

wodurch neuere Etymologen veranlaßt wurden ihm sogar die Ehre römischen Ursprungs zuzuerkennen.

7) Jetzt Altenhaina, beim ehemaligen Kloster Haina.

8) Alle meine Bemühungen, diesen Ort aufzufinden, sind bis jetzt vergeblich gewesen. Im Jahre 1253 findet sich in einer waldeckischen Urkunde ein Conradus de Richersbroke, und noch jetzt heißt eine Stelle zwischen Niederwaroldern und Höringshausen, kaum 4 Stunden von Landsberg entfernt, in dem Richersbrucha (Varnhagens Grundlage zur Waldeck. Geschichte. Urkbch. S. 95). Sollte Rithbrugga ein Schreibfehler seyn? Rithbrugga heißt nichts anderes, als Rithbrücke; wenn aber jene Handlung wirklich auf einer Brücke statt gefunden, sollte denn nicht statt in loco etc. wohl in ponte, qui dicitur Rithbrugga geschrieben worden seyn? Der Ausdruck in loco scheint wenigstens auf keine Brücke gedeutet werden zu können.

9) Man hat mir hinsichtlich der Identität des Ortes mit den obigen Nachrichten mancherlei Zweifel entgegen geworfen und, vorzüglich auf den Grnnd, daß die meisten Zeugen Oberhessen seyen und auch die Verhandlungen oberhessische Güter beträfen, jenes oppidum Landsberg vielmehr in der Landsburg, bei Ziegenhain, wieder finden wollen. Ich sehe mich

Durch den ganzen Kodex findet sich nirgends eine

---

dadurch zur Widerlegung dieser Meinung veranlaßt und glaube hierbei alle andern dagegen sprechenden Gründe um so eher übergehen zu können, als ich nachzuweisen im Stande bin, daß nicht allein die Landsburg erst um's Jahr 1344 erbaut worden ist, sondern, daß auch früher kein Schloß gleiches Namens an ihrer Stelle gestanden hat, und diese also schon deshalb mit dem oppidum Landsberg durchaus in keine Verbindung gesetzt zu werden vermag.

Zum Zwecke der Führung dieses Beweises gebe ich zuerst die nachstehende aus einer alten Abschrift des hiesigen Regierungs-Archivs entnommene Urkunde vom Jahr 1344, deren Original sich im Sammtarchive zu Ziegenhain befindet.

„Wir Heinrich von gots gnaden Landgraf Hessenlandes bekennen vnd thun kunth allen leuthen das wir vns vereinet han, vnd vberkomen sein, mit den edeln mannen Johan Greuen von Ziegenhain vnd Godfride seim sone vnserm ohemen, Also geschihet das wir zu kriege kemen mit vnserm Herren von Meintze vnd seime Stift mag dan der vorgnant Graue Johan von Ziegenhain vns mit eren vnd mit beschedenheit gehelfen zu dem kriege, das sal er thun mit allem dem daz er vermag widder vnsern hern von Mentze und seinen Stift, Her (er) sal auch Godfride seim sone antworten (überantworten) Stofenberg (die Burg Staufenberg an der Lahn) mit namen vnd anders ein vesten oder zwo nach vnser beder Freunde rathe, dar er vns von beholffen sal sein, zu dizme kriege widder unsern hern von Meintze vnd seinen Stift, wir sollen auch vnserm vorgenannten Oheime Grauen Johan von Ziegenhain helffen vnd raden das er ein Hauß vf dem Gerstenberge gebwe wan das ufgeschlagen vnd schloßhaft wirdet, das sol sein halb sein vnd halb seins sons vnd sal Godfrid sein son mit seim helften theil des Hußes still sitzen zuschen (zwischen) hie vnd das man vier tage geuastet, (den ersten 4 Tagen in den Fasten) zu wilcher zeit wyr dar nach Jme zu sprechen vmb hulf als von seim teil des Hußes, so sal her vns beholfen sein gleicherweis als von Stofenberg vnd anders von den Schlossen, die er Jm bescheidet vnd er sal auch von dem Haus nymer kein schade gescheen vns vnserm lande vnd vnser Herschaft vnd sal vorwert Godfried theil vnsers neuen vorgnant des Hauses ewiglich vnser vnd vnser erben offen Haus sein zu allen vnsern nothen, Wir sollen auch vnd wollen das Haus verantworten gein aller meniglichen

Jahrzahl [10]), und auch die unmittelbar nachfolgenden,

---

als anders vnse schlos mit allem vleis. Alle disse vorgeschribene stucke han wir vns vnd vnser erben dem vorgenannten Grauen Johan von Ziegenhain Godfride seim sone vnd iren erben in trewen gelobet stede vnd veste zu haldene an aller hand argeliste. Vnd des zu Vrkund ist vnser Ingesigel an dißem Brif gehangen. Der ist gegeben nach Christus geburt Dreyzehenhundert Jar dar nach In dem vier vnd viertzigsten Jar en dem nehsten Montag nach sant Michelstag."

In der vorstehenden Urkunde wird, wie wir sehen, ein Burgbau auf einem Gerstenberge beschlossen, wo dieser aber lag, wird nicht gesagt und nur das stellt sich im Allgemeinen als sicher heraus, daß er zur Grafschaft Ziegenhain gehörte. Wir finden nun hier auch einen Berg dieses Namens.

Man sehe zuerst die mainzischen Diöcesan-Register (Würdtwein Dioeces. Mogunt. III, p. 270); in diesem werden zu dem Landdechanate Treisa (Sedes in Treysa prope Ziegenhain) folgende Kirchdörfer gezählt: Franckenhain, Celle, Meynartshusen, superior Fischelbach, Emelhusen, Wasenbergh, Mittelleymbach, Warmershusen, Loshusen, Reinhartshain, Aldendorff prope Gerstenberg, Grintzenbach, Eppenhain, Willingeshusen, Leymbach superior, Schonboren, Michelsberg, Knechtsbach, Holtzmanshusen, Rumershusen, Breytenbach, Diethartshusen, Mengesberg, Freckenrade, Sassenhusen, Welnhusen, Sandashusen, Wydechenhain, Heckershusen, Wyra, Mengesberg prope Entzenrade, Fischelnbch, Meynhartzhusen.

In diesem Register erscheint also ein Allendorf, welches als am Gerstenberge liegend bezeichnet wird und auch ein nur flüchtiger Ueberblick jener Orte muß schon zu der Ueberzeugung führen, daß dieses kein anderes Allendof seyn könne, als das, welches wir jetzt durch den Zusatz "an der Landsburg" von den andern Dörfern desselben Namens unterscheiden, denn von den beiden zunächst gelegenen Dörfern Allendorf gehörte das eine schon zu dem Dekanatssitz Amöneburg (Würdtwein l. c. 251), und das andere bei Berne, welches keine Kirche hat und zu Berne eingepfarrt ist, zu dem Bezirke von Mardorf (Würdtwein l. c. 517). Da nun Allendorf unmittelbar unter dem Burgberge der Landsburg liegt

10) Man sehe die Note auf S. 14.

nämlich jene, welche zu Rithbrugga und Wolfhagen auf-

und dieser als eine einzeln stehende Kuppe sich erhebt, und keinen andern Berg in seiner Nähe hat, so bleibt wohl kein Zweifel, daß dieser früher Gerstenberg genannt worden sey. Doch ehe ich weiter fortfahre mögen erst noch einige urkündliche Nachrichten über die Zeit, in der Allendorf auf jene Weise bezeichnet wurde und über die des ersten Vorkommens der gegenwärtigen Bezeichnung bestimmtern Aufschluß geben, da die Zeit der Aufstellung der mainzischen Dioecesan-Register sich nicht näher ermitteln läßt.

1) Als Ritter Werner von Löwenstein — Westerburg seinen Zehnten zu Burnishusen den Rittern Ludwig d.ä. und d.j. Schleyrein verkaufte, geschah dieses in villa Aldendorf prope montem qui dicitur Gerstinberg. Datum anno dni. M CCCXII die dominica que cantatur Judica. (Aus einer Abschrift des Herrn Geh. Medizinal-Raths Dr. Nebel zu Giessen.)

2) . . Decanus Ecclesie Herbipolensis. Judex a Sede apostolica, in causa beneficiali presentium infrascriptarum delegatus, . . Plebano in Lenzedehusen (das jetzige Jesberg) omnibusque, et singulis . . plebanis, . . viceplebanis, ac singulis Ecclesiarum, Cappellarum, et locorum rectoribus, ad quos presentes peruenerint, salutem in domino sempiternam, Quia Wigandus de Trugelderode clericus, suspensus ab ingressu Ecclesie per nos, ad instantiam Deinhardi de Hebelde clerici, pro eo, quod non peruit (sic) rei per nos judicate, soluendo dicto Deinhardo Sexagintaquatuor libras, et quatuordecim solidos hallin. infra terminum sibi ad hoc faciendum, per nos assignatum, Sibi debitas, ratione expensarum factarum per ipsum Deinh. in lite, que per easdem partes super Ecclesia in Aldendorf, sita sub monte dicto der Gerstenberg Mogunt. dyoc. vertebatur Contra eundem Wigandum, exigente iusticia, duximus grauius procedendum, per modum aggrauacionis, eundem Wigandum e'xcatum (? exsecratum) in hiis scriptis, Mandantes vobis, quatenus ipsum sic e'xcamus (? exsecramus) a nobis in ambonibus vestris, vos qui requisiti fueritis publice nuncietis. Datum anno dei ccc xxxquarto, Sabbato ante Diem Kyliani et sociorum eius martirum beatorum etc. etc. (Dr. Urk.)

3) Ich Cunrad Krug Ritter bekennen — — daz ich — — virzehen han — allir der Eren vnd rechtes des min vater dem god gnade vf mich bracht hätte an dem Kyrchsatze zu Al-

gestellt wurden, sind nicht mehr vorhanden [11], so daß

dendorf vnder dem Gerstinberge dorch bede willen des strengen Ritters Hern Ludwig von Heymbach mines nebin 2c. 2c. Gezalt noch Christes gebort Drizenhundert Jahr in dem ein vnd vierzegesten Jare an dem Sunnabinde vor sente Sixtes dage des heyligen Merteleris (Or. Urk.)

4) Ich Conrad Mylcheling Rytter. dun kunt allen luden. an diesen briefe. also getan gut als ich gekouft han wider Hern Ludewig von Heymbach Ritter. vnd Lieben sin elichen Hussfrowen, vur funfvndzwenzig mark. Colscher penninge werunge drie heller vur den penning gezalt der ich in zwenzig mark an grozen Turnoisen ie den Turnoys vur achzehen heller bezalt han, daz da gelegen ist zu Aldendorph vndir dem Gerstenberge, vnd daz ich von mime Heren Grafe Johen von Zygenhain zu lehene enphangen han kumet Her Ludewig von Heymbach vnd Liebe sin Hussfrowe oder ir eynes ob sie bede nicht enweren, oder des selben Hern Ludewig rechten erben, ob sie bede nicht enweren vf sente Mertines tag der nehest kumet nach gift dirre briefe, vnd gebent mir oder minen erben zwenzig mark wider derselben werunge vnd pagamentes, so sal ich in daz selbe gut wider geben, an alle Widerrede, vnd sal ich der manschaft als von des gudes weyne geyn minen Heren .. von Cygenhain ledig sin, teden sie abir des vffe sente Mertines tag nicht so sold ich oder min erben, in, oder ir eyme ob daz andir nicht enwere, oder Hern Ludwigs rechten erben, ob sie bede nicht enweren funf mark der vurgeschriebenen werunge vnd pagamentes zu geben vnd solde daz gut vurwerter min vnd miner Erben bliben 2c. 2c. Datum feria quarta proxima post Epiphaniam dni. Anno dni. M^{o}. ccc^{ooo} xlj. (Or. Urk.)

5) Wir, Johan, vnd Johan, gebruder, genant von Boppinhusin, vnd ich Gele von Erfirshusin, vnd Volpracht min Bruder, vnd ich Jutte Swestir der vorgenanten Johans vnd Johans bekennen offinliche an diesin briebe — vme so tan ansprache, als wir gehabet han, tzu dem Edeln manne, vnsem Herren Greben Johane von Cyginhain, als von des gudes wegen, daz da gelegen ist zu Aldindorf, vndir der Landisburg, daz wir der ansprache, als von des gudes wegen, lutirliche, genczlichen, vnd gar, vertzigen han vnd vertzihen 2c. 2c. Datum anno dni M^{o}. CCC^{o}. LIII°. sexta fe-

11) Man sehe die Note auf S. 14.

wir nur annährungsweise jenen Zeitpunkt zu bestimmen vermögen.

---

ria proxima post diem bti Johanis ante portam Latinam. (Or. Urk.)

Die 4 ersten Urkunden von 1312, 1334 und 1341 bezeichnen sämmtlich Allendorf als am Gerstenberge liegend, die fünfte von 1353 jedoch nennt statt dessen die Landsburg. Hierzu kommt noch, daß, wie die Bezeichnung nach der Landsburg nirgends früher, die nach dem Gerstenberge dagegen nirgends später erscheint, und endlich, daß die Landsburg selbst im Jahre 1350 zum ersten Male urkundlich gefunden wird.

Alle die aufgeführten Thatsachen zusammen gefaßt, und es bleibt wohl kein Zweifel darüber, daß der in dem Vertrage von 1344 genannte Gerstenberg, der über Allendorf sey, daß erst durch den auf demselben 1344 beschlossenen und hierauf ausgeführten Burgbau die Landsburg entstand, und endlich, daß der Name Landsburg erst durch diesen Bau veranlaßt worden.

Dieses führt zu einer andern Bemerkung. Unter den Burgen, welche durch Landgraf Heinrich I. zerstört worden seyn sollen, wird auch eine aufgeführt, welche Gerstenberger Landesburg, Riedesel aber Landsberg nennt. Bisher ist stets die Landsburg darunter verstanden worden; da diese aber nach der obigen Auseinandersetzung erst um's Jahr 1344 entstand, so fragt es sich auf welche andere Burg jene Nachricht zu beziehen sey? Daß die Burgen, welche die Chronisten alle durch Landgraf Heinrich I. zerstören lassen, wirklich nicht alle durch ihn zerstört worden sind, läßt sich bei einigen nachweisen, z. B. bei Wolfershausen, das urkundlichen Nachrichten zufolge durch Fritzlar erobert und niedergebrochen wurde. Sollte darum nicht auch ein ähnliches Verhältniß bei jener Landesburg obwalten und die Nachricht von der Zerstörung einer solchen durch Landgraf Heinrich I., als auf einem Anachronismus beruhend, statt auf eine Burg, nicht vielmehr auf unser oppidum L. bezogen werden müssen? Da kein anderer Ort ähnlichen Namens bekannt ist, so bleibt uns kaum etwas anderes übrig, denn ein Landsberg zwischen Breitenbach am Herzberge und dem Hofe Ottersbach, kann, abgesehen davon, daß er keine Trümmerspuren zeigt, deshalb hier nicht in Betracht kommen, weil er früher Landolfesberg hieß. (Schannat Buchonia vetus p. 375.)

Die in den Trümmern ausgegrabene Münze zeigt wenigstens, daß die Zeit der Zerstörung der Stadt Landsberg nicht vor die Zeit des kölnischen Erzbischofs Theoderich , also nicht vor das Jahr 1208 zu setzen sey. Mit den Zehnten zu Hegene und Reimbrechtshusen erwarb das Kloster Haina auch die Zehnten zu Grusen vetus (Grüßen), Loybelbach (Löhlbach), Swinefe (ausgegangen), Houwilren (Haubern), Hadelogehusen (Halgehausen) und Manehusen (Mohnhausen). Alle diese Zehnten trugen die Grafen von Orlamünde von der Abtei Hersfeld zu Lehn und hatten sie wieder an die Grafen von Ziegenhain verafterlehnt. Zur Veräußerung derselben war also die Einwilligung der Lehenherren nothwendig; die von dem Grafen Hermann von Orlamünde wurde ausgestellt im Jahr 1231 in Orlamunde mense Januario in conuersione Sancti Pauli [12]), also am 25. Januar 1231. Am nächsten führt uns jedoch dem Zeitpunkt der Zerstörung der Verzichtbrief der von Lindenborn auf den Zehnten zu Reimbrechtshausen. Die Verzichtleistung derselben zu Fritzlar gieng, wie man aus dem oben mitgetheilten Auszuge sieht, der Sifrieds von Reimbrechtshausen

---

10) Nur am Schlusse sind später neun Urkunden in vollständiger Abschrift angefügt, die sämmtlich Verfügungen der Abtei Hersfeld über hersfeldische Lehn-Güter betreffen, welche das Kloster Haina erworben. Sie sind von den Jahren 1228, 1231, 1240, 1238, 1255, 1240, 1250, 1257 und 1257, und unterscheiden sich eben so durch ihre Form, als durch die Schriftzüge von dem übrigen Kodex.

11) Sie sind wenigstens weder gedruckt, noch befinden sie sich in einem Archiv unseres Landes.

12) Obgleich sowohl dieser als der ziegenhainische Lehnconsens, welcher letzte jedoch ohne Angabe des Tages ist, in Kopp's Proben des deutschen Lehnrechts II. S. 362 und 363 abgedruckt sind, füge ich sie dennoch, und zwar nach den zu Haina befindlichen Originalen, dieser Abhandlung an (Nr. I u. II), weil jenes Werk nur in wenigen Händen befindlich ist und ich dem Leser gern sämmtliche Beweisstücke vorlegen möchte. —

zu Rithbrugga unmittelbar voraus, und geschah 1231 am 3. Dezember (III. nonas Decembris) [13]. Da nun der unter den bei der Verzichtleistung Sifrieds von Reimbrechtshausen gegenwärtigen Zeugen mitgenannte Graf Hermann von Battenberg am 9. April 1234 nicht mehr lebte [14], und gewiß schon Monate vorher gestorben war, so muß die Zerstörung der Stadt Landsberg entweder in das Jahr 1232 oder 1233 fallen.

Eine andere Frage ist, wem Landsberg damals zugestanden habe.

Der Landsberg lag wenigstens schon im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts in der Gemarkung des Dorfes Ehringen [15], und dieses Dorf gehörte ehemals zur Grafschaft Waldeck. Schon im Jahr 1237 übertrug Graf Adolph v. Waldeck das Kirchenpatronat dem Kloster Arolsen [16]. Nachdem um's Jahr 1294 Landau erbaut worden, wurde mit dieser Burg ein Amt vereinigt, zu dem auch Ehringen gehörte. Als später Agnes, die Gemahlin des Grafen Adolph II. von Waldeck ihr Witthum auf das Amt Landau angewiesen erhalten, versetzte dieselbe 1395 das Dorf Ehringen nebst Gefällen zu Viesebeck, Lütersheim und Engelbrechtsen an die Gebrüder Kurt und Werner von Geismar; von diesen gingen später ein Drittheil auf Heinrich von Gudenberg, und die übrigen zwei Drittel auf Reinhard d. ä. von Dalwigk über, welche

13) S. die Beilage Nr. III.

14) S. die Urkunde actum Maguncie Anno domini M. CCXXXIII quinto idus Aprilis in Wencks hess. Landesgeschichte Urkdb. II. S. 153 und vergl. desselben III. S. 105.

15) Im Wolfhager Saalbuch vom Jahr 1537 heißt es: „Item der Landesbergk In der Eringer Feldtmark gelegen ist mit einem graben vmzogen“, und eine Nachricht aus dem 17. Jahrhundert sagt: „Item hatt vnser Genediger Fürst vndt Herr ꝛc. noch ein holtz, der Lambergk genannt, Im Felde zu Eringen gelegen vndt wird mit der Feldmarck vmbschlossen, vndt geht ein graben rings vmb daßelbige Berg.“

16) Schurzfleisch ap. Senckenberg Select. VI, 420.

bis 1438 und 1441 im Besitze blieben, wo Landgraf Ludwig I. von Hessen das Ganze mit Genehmigung der Grafen von Waldeck an sich kaufte. Dieses Pfandschaftsverhältniß blieb bis zum Jahre 1635, in welchem dasselbe in einen Erbkauf verwandelt wurde. [17]) Auf diese Weise kam Ehringen und mit ihm der Landsberg in hessischen Besitz.

Daß der Landsberg waldeckisch gewesen zeigt auch die noch zum Theil erhaltene Landwehr, welche die Grenze zwischen Hessen und Waldeck bildete und wonach Landsberg sowohl, als Ehringen auf die waldeckische Seite fallen. Diese Landwehr, bestehend aus einem Graben und Aufwurfe, lauft von Gasterfeld aus auf die elmarshäuser Papiermühle zu, wo sie sich im Walde verliert [18]), und war mit uralten Eichenbäumen bepflanzt, welche erst während der westphälischen Regierung abgetrieben wurden.

Wenn auch dieses schon zu dem Beweise genügend seyn möchte, daß Landsberg ursprünglich waldeckisch gewesen sey, so will ich doch noch einige urkundliche Nachrichten mittheilen, die dieses hoffentlich ausser allen Zweifel setzen werden.

Das Stift Fritzlar befindet sich schon seit dem dreizehnten Jahrhundert, und noch gegenwärtig, in dem Besitze eines Zehnten an dem Landsberge (de Landesberg) [19]), den es von den Grafen von Waldeck erhalten hatte, worauf aber die Vögte von Ziegenberg Ansprüche erhoben. Schon 1279 erklärten Graf Otto von Waldeck

---

17) Aus den Akten des Regierungsarchivs zu Kassel.

18) Einer allgemeinen Sage zufolge habe sich diese Landwehr nach den Gudenbergen hingezogen und bis Grebenstein und Hofgeismar erstreckt. — Auch die Landwehr gegen Volkmarsen ist noch vorhanden; unterhalb Ehringen kommt sie vom Scheid herab, geht durch die Erpe nach dem Stromberg, dann längs der Erpe hin, durch den Röderbach und so auf die Grenze zwischen Volkmarsen und Breuna zu. Am Scheide steht die Scheidwarte, welche beide ihre Namen ihrem Zwecke, die Grenze zu bezeichnen, verdanken.

19) Dieser Zehnte liegt nach Wiesebeck hin und begreift 18¾ Acker.

und sein Bruder, der fritzlar'sche Domherr Gottfried, daß weder von ihnen, noch ihren Eltern die von Ziegenberg jemals diesen Zehnten zu Lehn oder auf eine andere Weise besessen, dieser vielmehr von altersher (ex antiquis temporibus) Eigenthum des Stiftes Fritzlar gewesen sey. Doch erst acht Jahre später fügten sich die von Ziegenberg, und leisteten 1287 auf ihre Ansprüche Verzicht; decimam in Landesberg sitam prope Wolfhagen heißt es in der Verzichturkunde. Im Jahre 1306 bestätigte die Gräfin Sophie von Waldeck mit ihrem Sohne Heinrich dem Stifte von Neuem den Besitz dieses Zehnten [20]), und auch noch 1363 verschrieben die Grafen von Waldeck eine Rente aus ihrem »houf tzo Landesberg« [21]). Ob dieser Hof aber mit Gebäuden besetzt oder nur eine unbesetzte Hufe war, läßt die Urkunde zweifelhaft.

Landsberg war also eine waldeckische Stadt, und es wäre nun zu untersuchen, durch wen oder vielmehr in wessen Interesse sie zerstört worden sey. In den oben mitgetheilten Stellen des hainaischen Registers wird zwar nicht gesagt, daß die darin aufgeführten Zeugen an der Zerstörung der Stadt Landsberg Theil genommen; wenn man aber bedenkt, daß sie sämmtlich zu den angesehnsten Geschlechtern gehörten und die meisten ihre Sitze in der Ferne hatten, der von Trefurt und der von Stein (de Petra) sogar in Thüringen, so kann man wohl nicht bezweifeln, daß ein wichtigerer Zweck, als um Zeugen bei einer einfachen Verzichtleistung abzugeben, sie zusammen geführt habe; und wenn man dann weiter bedenkt, daß sie sich gerade zu derselben Zeit, als die Stadt Landsberg zerstört wurde, in deren Nachbarschaft befanden, daß endlich die Worte: in illo concilio quando oppidum Landesberg vastatum est doch wohl nicht anders verstanden werden können, als: in jener Heeresversammlung durch welche

20) Beil. Nr. IV, V und VI.
21) Original-Urkunde im hessischen Gesammtarchive zu Ziegenhain.

die Stadt Landsberg zerstört wurde, — so wird es mehr als wahrscheinlich, daß sie zu denen gehört, welche Landsberg zerstören halfen. — Sämmtliche Zeugen, sowohl die zu Rithbrugga, als die zu Wolfhagen, waren größten Theils landgräfliche Mannen und zeigen sich auch in andern Urkunden derselben Zeit häufig in der Umgebung der thüringischen Landgrafen. Doch bei keinem läßt sich dieses mit solcher Sicherheit nachweisen, als bei Friedrich von Trefurt (de Drivorde.) Dieser, dessen Stammsitz in Thüringen an der Werra lag, war einer der treusten Anhänger des wartburger Hofes und folgte **1227** sogar dem Landgrafen Ludwig nach Italien zu dem beabsichtigten Kreuzzug gegen Palästina [22]). Nach der durch Ludwig's frühen Tod veranlaßten Heimkehr, findet man ihn nie anders, als in dem Gefolge der Landgrafen, vorzüglich in den Jahren **1228** und **1229** [23]). Im Jahre **1232** erscheint er zum ersten Male in Hessen. Er war damals einer der ersten Führer des Heeres des Landgrafen Konrad, welches dieser gegen das Erzstift Mainz führte und das am **15.** September **1232** Fritzlar erstürmte und von Grund aus zerstörte [24]). Dieses und daß die

---

22) S. die thüringischen Chroniken.

23) So 1228: Tenzel Suppl. Histor. Goth. 562. — daselbst II. 559. — Thuringia sacra 109. — Struv histor. polit. Archiv II. 249. — sowie 1229: Kuchenbecker von den hess. Erbhofämtern. Beil. S. 7. u. Kreissigs Beiträge zur Historie der sächsischen Lande III. 431.

24) Siehe Gudenus codex diplomaticus I. p. 517. Hier heißt es in Bezug auf die Zerstörung Fritzlars: Fridericus itaque de Drivorte, ac sui complices, ruptis violenter armarii ostiis magnam inde pecuniam a civibus ibidem depositam manu sacrilega auferentes, libros, calices, ac ecclesie ornatum cum sanctorum reliquiis distraxerunt. Fertur etiam a quibusdam, quod dictu est horrendum, ipsum sacrosanctum Corpus Dominicum a maleficis ibidem in terram ignominiose deiectum.

Die Verwüstungen dieses Krieges beschränkten sich, zufolge der Nachrichten, auch nicht blos auf Fritzlar, denn auch das

Stadt waldeckisch war, und daß sich unter den Zeugen auch nicht einer findet, welcher der Grafschaft Waldeck angehörte, scheint mir zu genügen, um mit Sicherheit, wenigstens mit großer Wahrscheinlichkeit, annehmen zu dürfen, daß die Stadt Landsberg durch landgräflich thüringische Truppen zerstört worden sey, ja es drängt sich sogar der Gedanke auf, daß dieses in demselben Feldzuge geschehen seyn möchte, in dem Fritzlar zerstört wurde.

Es würde nun noch die Erörterung der Frage übrig seyn: in welche Zeit die Begründung der Stadt Landsberg zu setzen sey? — Während die benachbarten Orte, wie Elsungen, Elmarshausen, Külte, Gasterfeld u. a., schon in den frühesten Zeiten vorkommen [25], suchen wir dagegen den Namen der Stadt Landsberg vor ihrer Zerstörung allenthalben vergebens [26], und wir müssen durch diesen Umstand auf den Schluß kommen, daß ihr Bestehen nur von sehr kurzer Dauer gewesen seyn könne, denn die Urkunden aus dieser Gegend, namentlich die der Klöster Hasungen und Arolsen, sind zu zahlreich, als daß es im entgegengesetzten Falle möglich wäre, uns ihren Namen zu verbergen.

Beinahe alle unsere deutschen Städte, insofern sie nicht römische Anlagen sind, reichen nicht über das zwölfte Jahrhundert hinaus, ja die meisten, und dieses gilt namentlich von denen in unserer Gegend, erhielten ihr Stadtrecht erst im dreizehnten oder vierzehnten Jahrhunderte, oder wurden erst während dieser begründet. Die ältesten,

---

Schloß auf dem Heiligenberge und die Stadt Witzenhausen, nebst vielen Dörfern wurden zerstört. Oppidum Fridislariense cum multis in circuitu villis incendio et ferro invadens euertit, ac funditus paene desolauit etc. Trithemius Chronic. Hirsaugiense. 546.

25) S. Wenck II. S. 364.

26) Herr Kammerrath Schumacher zu Arolsen hatte die Güte im dortigen fürstlichen Archive deshalb Nachforschungen anzustellen, aber ohne Erfolg.

welche Hessen hat, entstanden entweder durch Haupthöfe, wie Kassel, Eschwege rc., oder durch die Anlegung geistlicher Stifter, wie Fulda, Hersfeld, Fritzlar, Helmarshausen rc. Dieser sind jedoch nur eine kleine Zahl; eine größere Zahl entsprang aus Dörfern, welche sich durch mancherlei Umstände begünstigt, hervorhoben und denen man deshalb städtische Rechte ertheilte [27]), oder wurden durch Burgen hervorgerufen; man gab nämlich entweder den Dörfern, welche sich durch allmäligen Anbau unter den Burgmauern gebildet, Befestigungswerke und städtische Gerechtsame [28]), oder wo noch keine oder nur wenige Ansiedelungen stattgefunden, legte man von Grund aus neu und planmäßig Städte an [29]). Auf

27) Wie Melsungen, Sontra, Alsfeld, Treisa, welches noch 1229 als villa genannt wird, Allendorf an der Lumbde, das erst 1370 städtische Rechte erhielt, (Senckenberg Selecta jur. et histor. II. 616. 618.) etc.

28) Hierher gehören unter andern die Naumburg, deren Thal noch 1207 villa nova ante castrum Nuweburch genannt wird (Varnhagen Ukbch. S. 38.) und erst 1265 als oppidum erscheint (Ledderhosens kl. Schr. IV. 281), Schweinsberg, welches erst 1332 städtische Rechte erhielt (Kuchenbecker anal. hass. 1. 91.); desgleichen Spangenberg im Jahre 1309 (Kopps hess. Gerichtsverfassg. I. 255); Marburg, das noch 1227 villicatio genannt wird (Kuchenbecker von den hess. Erbhofämtern. Beil. C.); Neukirchen, wo die Burg 1331 erbaut wurde, wird 1340 noch Dorf, 1350 dagegen schon als Stadt genannt. (Ungedr. Urk.); Romrod wurde sogar erst 1451 von der Entrichtung des Besthaupts und des Rauchhuhns befreit. (Ungedr. Urk.)

29) Auch die Zahl dieser ist groß. Zu ihnen gehört wahrscheinlich auch Frankenberg, das ungeachtet seines angeblich hohen Alterthums, doch erst 1243 genannt wird und 1254 nur eine Kapelle hatte, die ein Filial von Geismar war (Estors kl. Schriften II. S. 42. Kopp von der hess. Gerichtsverfassung. I. S. 135.) Weiter gehören hierzu Battenberg, Homberg, Grünberg, Grebenstein, Biedenkopf, Niederwildungen rc. rc. Im Jahr 1317 verbanden sich Landgraf Otto von Hessen und Graf Johann von Ziegenhain, um beim Schlosse Borken gemeinschaftlich ein Städt-

diese letztere Weise entstanden aber auch Städte an Orten, wo weder eine Burg war, noch bisher ein Ort gestanden hatte, indem man die umliegenden Dorfschaften zum Baue derselben veranlaßte. Von Wolfhagen, Lichtenau und Zierenberg läßt sich dieser Ursprung nachweisen. Ersteres soll, zufolge chronistischer Nachrichten, um's Jahr 1226 aus den umliegenden Orten erbaut worden seyn [30]) und es ist dieses um so glaublicher, als es im Jahre 1231 zum erstenmale urkundlich genannt wird [31]), während die umliegenden Dörfer sämmtlich schon früher vorkommen [32]); auch soll es erst 1305 Mauern und Thore

---

chen zu erbauen (Wenck II. 273), und 1358 erklärt Abt Heinrich von Fulda, daß er mit dem Grafen Gottfried von Ziegenhain zu Herchenhain eine Burg und eine Stadt erbaut habe (Wenck Ukbch. II. 392). Wie letztere, entstanden um's Jahr 1294 im Waldeckischen zu gleicher Zeit auch Burg und Stadt Rhoden, sowie die Stadt Landau (Schaten annal. Paderborn. ad a. 1294.) Als 1332 die v. Dalwigk vom Erzstifte Mainz die Schaumburg zu Erbburglehn erhielten, wurden zugleich für den Fall Bestimmungen getroffen, wenn unter der Burg von jenen eine Stadt erbaut werde. (Wenck Ukbch. II. S. 327).

30) Martins hist. topogr. statist. Nachr. v. Niederhessen III. 1 Heft S. 118.

31) Ich will die noch ungedruckte Urkunde aus dem Originale hier wieder geben: C. dei gratia Lantgrauius. Omnibus presentem litteram inspecturis salutem et omne bonum. Nouerit vestra uniuersitas. quod ad petitionem uenerabilis abbatis de Hasungen diuineque remunerationis intuitu, aream in nostro opido Wolfhain dedimus ipsam ab omni exactione liberam permittentes. Item nemus quod dicitur Struche eidem resignamus. ut quicquid sibi placuerit disponeret de eodem. Actum apud Hoenberg anno gratie M. CC. XXXI° . Idus Aug. (Staatsarchiv). Im J. 1232 wurde Wolfhagen zu mainzischen Lehen gemacht. (Joannis Rer. Mogunt. I. 595. Gudenus c. d. I. 594.)

32) Die Beweise hierfür liefern vorzüglich die Urkunden des Klosters Hasungen. S. die von 1074 in Schrader's Dynastenstämmen 2c. S. 222. u. die von 1123 bei Wenck II. S 76 2c.

erhalten haben [33]), so daß es vorher nur von einem Graben und Walle umgeben seyn mochte. Lichtenau wird noch 1289 als neu bezeichnet; eine Urkunde des Klosters Germerode von jenem Jahre wird nämlich mit sigillo burgensium noue ciuitatis Lichtenowe besiegelt, wogegen das Siegel selbst die Umschrift zeigt: Sigillum ciuitatis de Walberc [34]), was sich auf keine andere Weise erklären läßt, als daß Lichtenau durch das benachbarte Dorf Walburg entstanden sey, und anfänglich sogar noch dessen Namen beibehalten habe. Aehnlich, wie bei Wolfhagen, ist es auch bei Zierenberg, denn alle in seiner Nachbarschaft liegenden Dörfer kommen schon vor, als sich der Name Zierenberg noch nicht findet, und die Sage, daß es aus diesen zum Theil entstanden, findet um so mehr Gewißheit, als noch bis auf den heutigen Tag sich ein Theil der Bürger in die Leutewartser und Rorbacher Brüderschaft theilt, Namen von Orten deren Lagen sich noch jetzt in der Zierenberger Feldmark erhalten haben [35]). Erst 1293 wurde die Kirche zu Zierenberg erbaut, und erst 40 Jahr später entstanden die Stadtmauern [36]); urkundlich erscheint Zierenberg nicht vor dem Jahr 1298 [37]).

Alle diese neuen Anlagen, deren Formen unwidersprechlich für eine durchaus planmäßige Entstehung zeugen, wurden vorzüglich durch die Wirren und Fehden, welche sich seit dem dreizehnten Jahrhunderte auf die beunruhigendste Weise vermehrten, hervorgerufen, wo jeder sich mit allen in seiner Macht stehenden Schutzmitteln umgab, um die zahlreicher werdenden Gefahren kräftiger abweh-

33) Martin l. c. 120.

34) Or. Urk. im Staatsarchiv.

35) Sie haben sogar noch von den städtischen abgesonderte Gemeindegüter, deren Einkünfte zu einem jährlichen Gelage verwendet werden.

36) Martin l. c. S. 10.

37) Ledderhosens kl. Schr. V. 226. Landgraf Otto beabsichtigte noch 1309 an der Fulda, Breitenau gegenüber, eine neue Stadt anzulegen (Wenck III. S. 175.)

ren zu können. Eine Menge Burgen und Städte fanden hierdurch ihre Entstehung. Die Anlage der letztern geschah jedoch weniger durch den Adel, als durch die Grafen und Fürsten, weil sie gewöhnlich schon größere Opfer verlangte, als der Adel im Allgemeinen zu bringen vermochte. Dagegen boten die Städte ihren Herren auch wieder Vortheile, welche die Burgen nicht gewähren konnten. Wenn die Vertheidigung dieser die Unterhaltung einer meist zahlreichen Burgmannenschaft verlangte, so vertheidigte dagegen der Bürger seine Mauern selbst, nicht blos ohne Lohn, sondern zahlte dabei noch seine Steuern. Die Städte waren gleichsam im Gegensatze zu den Burgen des Adels, bürgerliche Festen. Deshalb heißen sie auch, gleich den Burgen, Festungen, Schlösser, Munitiones &c. [38]), und man legte sie am liebsten auf niedern Höhen an, die wenigstens von einer Seite einen steileren Abhang darboten, wie sich dieses namentlich bei Wolfhagen und Zierenberg, ganz vorzüglich aber bei Landsberg zeigt. Aber eben weil es Festungen waren, wurde ihrer Anlage auch von den Nachbarn, wenn diese mächtig genug waren, selten ruhig zugesehen, und wenn

38) So sagt Landgraf Heinrich II. in einer Urkunde vom Jahr 1335 „in campis nostrarum munitionum Wolfhagen et Zyrenbergch.“ (Kuchenbecker Anal. hass. XI. p. 95.) 1263: ut de villa sua Neyhem oppidi faciat munitionem (Schmidts Gesch. v. Hessen 1. 329) 1312: „mit der Vestene Treyndeneburg beyde Hus un Stat“ (Wenck Ukbch. II. S. 271.); 1367 heißt es: „syne Sloße zun Gießen, Burge und Stade (Wenck II. Ukbch. S. 432; 1387 giebt Landgraf Hermann der alten Stadt Wetter kurzweg die Bezeichnung „Schloß“ (Wenck II. Ukbch. S. 462). Noch Landgraf Ludwig I. sagt 1417 in einem Privilegium für die Freiheit zu Homberg: vmb buwes vnd festenunge willen vnser schlosszes der frijheit zu Homberg.“ (Ungedr. Urk.) Ueberhaupt machte das Mittelalter einen Unterschied zwischen Burg und Schloß, indem es unter dem erstern nur die Gebäude, unter dem letztern dagegen die Befestigungswerke verstand. Daher der so häufig sich findende Ausdruck: eine Burg schloßhaft machen.

der einfache Widerspruch nichts half, häufig mit der Gewalt der Waffen gestört [39]).

Man fasse nun die Lage von Landsberg nahe an der alten hessischen Grenze, namentlich gegen Wolfhagen, in's Auge, erinnere sich, was ich oben bemerkt habe, daß während beinahe sämmtliche umliegende Dörfer schon frühe genannt werden, sein Name sich doch vor der Zerstörung nirgends findet und betrachte die Befestigungswerke, die keine Spur von einer Ringmauer zeigen, sowie den Boden innerhalb der Wälle, dessen theilweise Ebenheit schließen läßt, daß nur ein Theil des Raumes mit Gebäuden besetzt gewesen, so wird es mehr als wahrscheinlich, daß die Stadt Landsberg nur wenige Jahre bestanden habe und noch vor ihrer Vollendung von den Landgrafen von Thüringen, unter deren Herrschaft sich damals auch noch Hessen befand, zerstört worden sey, und zwar wahrscheinlich deshalb, weil sie diese neue Feste an ihren Grenzen nicht dulden wollten.

Die Bewohner der Stadt Landsberg mochten aus den benachbarten Dorfschaften genommen worden seyn, aus deren zunächst gelegenen Feldmarken auch die Feldflur der neuen Stadt gebildet wurde [40]); daher noch der Name Stadt- oder Landsbergerfeld. Nach der Zerstörung der Stadt mögen sich ihre Bürger wieder in ihre frühern Verhältnisse zurückgezogen haben, gleich wie die städtische

39) Nur einige aus vielen Beispielen. 1294 beschwerten sich Köln und Paderborn über den waldeckischen Bau von Landau und Rhoden, und Schiedsrichter erkannten deren Abbruch. (Spilkers Beitr. z. deutschen Geschichte II. 312.) Als Mainz 1336 die Zapfenburg im Reinhardswalde vollendet, liefen von Hessen, Braunschweig und Paderborn Protestationen ein, die den Wiederabbruch verlangten (Justi's hess. Denkwürdigkeiten IV. 402); und gleiches geschah von Mainz als Hessen die Neustadt Frankenberg baute (Würdtwein Dioeces. Mogunt. III. p. 578).

40) Für die Feldflur der Stadt, welche Landgraf Otto 1309 anzulegen beabsichtigte, erwarb er vom Kloster Breitenau 300 Hufen. (Wenck III. Urkdb. S. 175.)

Feldmark wieder an die Ortschaften zurückgegeben wurde, die sie früher gehabt. So gehört diese noch jetzt theils nach Ehringen, theils nach Viesebeck, deren Einwohnern sie auf Erbleihe eingeräumt ist.

Nachdem Landsberg schon über ein Vierteljahrhundert in Trümmern lag, wurde auf demselben noch eine Urkunde ausgestellt. Als nämlich die Grafen Otto und Albert von Eberstein im Jahr 1269 eine Hufe Landes in Langele prope Wolfhagen dem Altare der h. Jungfrau in der Kirche zu Wolfhagen übertrugen, geschah die Uebergabe derselben an den Lehnsherrn, den Erzbischof von Mainz, auf dem Landsberge: Datum apud Landesberge, und zwar in Gegenwart vieler in und um Wolfhagen ansässiger Edelen und der Schöpfen von Wolfhagen [41]). Ob man aber hieraus schließen darf, daß sich damals noch eine Gerichtsstätte auf dem Landsberge erhalten gehabt, wage ich nicht zu entscheiden.

Dem Landsberge gerade gegenüber, auf dem andern Ufer der Erpe, liegen auf einem Vorsprunge des Abhangs der sich längst dieses Baches hinziehenden dicht bewaldeten Bergwand, die Trümmer einer Burg, bestehend aus einem mit einem tiefen Graben umgebenen hohen Schutthaufen, aus dem nur noch spärliche Mauerreste hervorblicken; von jenen Graben laufen zu beiden Seiten des Abhangs noch zwei Gräben, südlich und westlich, den Berg bis zu dessen Fuße herab. Diese Trümmer führen den Namen: die Rödeserburg und gehören, so wie der ganze das Rödeserholtz genannte Wald, dem Staate [42]). Am Fuße liegt ein augenscheinlich durch

41) Or. Urk. im Staatsarchiv. Abgedruckt in von Spilkers Beiträgen zur deutschen Geschichte. II. S. 150.

42) Aus einer Nachricht über die herrschaftlichen Waldungen des Amts Wolfhagen aus dem 17. Jahrhundert: „Vnser gnediger Fürst vnd Herr, hatt ein Gehöltze das Rodeseher Holtz genant zu Eringen an der Veltmarck fast an der von Eringen geholtz vndt auff der anderen seiten, an der von der

Kunst angelegter Teich von 3½ Acker Größe, der Rödeserteich, der 1835 von seinen Besitzern, den v. d. Malsburg zu Elmarshausen, trocken gelegt und in eine Wiese verwandelt wurde, und am jenseitigen Erpeufer, am Fuße des Landsbergs, heißt eine Stelle: zu Rödesen, und auch das im Erpegrund gelegene Land wird zum Theil das Rödeserland genannt.

Die Lage dieser Trümmer ist nur zu geeignet, sie zu denen des Landsberg in eine unmittelbare Beziehung zu bringen. Aus diesem Grunde halte ich es für angemessen, das, was ich über ihre Geschichte aufzufinden vermocht, hier mitzutheilen.

Gerstenberger nennt, sich auf die verlorene Chronik Joh. Riedesels als Quelle berufend, unter den von Landgraf Heinrich I. von Hessen zerstörten Burgen, auch Rudelszen [43]). Die Lage dieser Burg war bisher unbekannt [44]), ich glaube sie aber in dem obengenannten Ro-

---

Malspurgk gehöltze biß uff den Weg nach Hasungen, furtters, bis auff die Rodersehen wießen, vndt geht ein wegk gerings vmb dasselbige hero."

43) In den von Gerstenberger hinterlassenen Excerpten der riedeselschen Chronik nennt er dieselbe zwar Riedilsheim und in den später abgedruckten Verbesserungen heißt es sogar Kuddells, was sicher Ruddels heißen soll. (Kuchenbecker Anal. hass. III. p. 12 & VI. 461). Die hessische Reimchronick hat ebenfalls Rüdelsheim. (ibid. VI. 261).

44) v. Rommel (hess. Gesch. II. Anmerkg. S. 51) vermuthet Rudlos bei Eisenbach am Vogelsberge; aber hier zeigt sich nicht nur keine Spur einer Burg, sondern auch schon der Name des Ortes widerspricht einer solchen Annahme; dieser war früher, wie unter andern der ziegenhainische Lehnbrief für Hermann Riedesel vom J. 1435 in Senckenberg Select. jur. & hist. V. 593 zeigt, Rudolffs, und die Abschleifung dieses Wortes in Rudlos ist ganz analog mit der, welche wir bei den Namen anderer benachbarter Dörfer finden, z. B. Reuters — Rudegers (1401), Reichlos — Rycholfes (1324), Rimlos — Rymundes (1341), Heblos — Hebenoldes (1341) rc. rc.

dersen aufgefunden zu haben. Urkundlich findet sich zwar nie eine Nachricht über die Burg Rodersen, sie hatte aber ein Geschlecht, welches von ihr den Namen führte, und die augenscheinliche Verwandschaft dieses Namens sowohl mit dem Namen der Trümmer, als dem der von Landgraf Heinrich zerstörten Burg, so wie die Begüterung der Familie in der Nachbarschaft, sind die Grundlage, auf welche ich die Annahme baue, daß jene Familie die Besitzer der Burg Rödersen gewesen und daß diese Burg jenes Rudelsen sey.

Ich will vorerst die verschiedenen Schreibarten, unter welchen sich der Name jener Familie findet, aufführen, und es dann dem Leser zu beurtheilen überlassen, in wie weit meine Annahme begründet erscheine. 1240: Roderkessen; 1262: Rodikesen; 1267 und 1298: Roderikessen; 1291: Rodereckse̊n; 1297: Roderikissen; 1295, 1306 und 1307: Roderixen; 1307: Roderschen; 1310 und 1325: Roderiksen; 1311: Rudixen; 1314: Rodrissen und 1409: Rodelssen.

Der erste des Geschlechts der v. Rodersen, welchen ich gefunden, ist Arnold; er erscheint 1240 mit seiner Hausfrau Sophie, einer Tochter des Ritters Adam v. Asche, und 2 Söhnen Arnold und Heinrich. Im Jahre 1262 verkaufte er in Folge der Vermittlung seiner Verwandten des Pfarrers Heinrich von Elsungen, des Ritters Adam v. Asche und Ludolphs v. Methrenhusen dem Kloster Arolsen die von seinen Vorfahren ererbten Zehnten zu Valhusen und Harderadessen (Wüstungen unfern Landau) dem Kloster Arolsen für 100 Mark. Unter den Zeugen befand sich der Schultheiß und mehrere Bürger von Wolfhagen [45]. Erst 1276 gab Graf Otto v. Eberstein zu diesem Verkaufe seine lehnsherrliche Bewilligung, wegen des Erwerbs des völligen Eigenthums das Kloster an seinen Lehnsherrn, den Erzbischof von Mainz, ver-

45) Auszug bei Spilker l. c. 135.

weisend [46]. Hierbei wird nur noch der eine Sohn Heinrich genannt. Dieser findet sich später häufig in Urkunden als Burgmann zu Wolfhagen. Im Jahre 1306 verkaufte er mit Einwilligung seiner Söhne Ade (Adam) und Heinrich dem Kloster Hasungen eine Rente aus einer Mühle bei Zierenberg und überließ 1310 demselben seinen Zehnten zu Escheberg auf 10 Jahre. Nächstdem verschrieb er seinen Hof zu Elmarshausen dem Priester Konrad v. Rannenberg auf Lebenszeit, wozu 1314 seine sämmtlichen Kinder ihre Einwilligung gaben. Ich will die hierüber ausgestellte Urkunde nach dem Originale hier folgen lassen:

Nos *Gyso prepositus sanctimonialium in Wilboldyssen*, *Adam ecclesiarum rector*, in *Elsyngen* & in *Reinegoldeswelde*. *Sophia*. *Alheydis*, *Ermengardis*, et *Gertrudis*, filii & filie, heredes domini *Henrici* militis dicti de *Rodrissen*, nec non *Conradus* miles dictus *Scultketus*, *Harttradus*, de *Rychenbach*, & *V̊lricus de Esceberch*, dicti militis generi, omnibus ad quos presens scriptum peruenerit, recognoscimus, et publice protestamur, quod venditionem curie in Elmershusen site, factam a domino et patre nostro prefato, cum domino Conrado sacerdote, dicto de Rannenberg, gratam & ratam habemus, et habere promittimus & ratificamus in hiis scriptis, eidem domino Conrado, sue vite temporibus, pacifice possidendera (sic), & warandiam sibi facere de hoc, si opus fuerit, quando fuerimus requisiti, Insuper promittimus quod dimidiam marcam grauium denariorum videlicet sex solidos, de curia quam emit in villa Notfelth inferiori cum suis denariis & persoluit, que fuerat Johannis Rychedis et quam nobis post suam mortem assignauit & donauit libere possidendam, singulis annis pro suo anniuersario officio

46) Varnhagen l. c. 110.

caritatis dominorum in Hasungen, persoluere debemus & donare quousque dictam summam cum quinque Marcis denariorum grauium possemus redimere officio ab eodem. Item pro inde sibi grates & gratias & promotiones referre tenemur, & promittimus speciales, vt autem hec rata & firma permaneant hanc litteram nostris sigillis tradimus roboratam. Ego vero Adam cum sigillo caream sigillum mei patris vtor in hac cartha. Testes sunt. kuno monetarius, proconsul. Bertholdus de Elrissen, Johannes leo, Johannes de Rythte, Johannes faber, Hermannus de Waldeken, Tylo Butting, Hermannus de Kripperg. Hedolfus. Albertus de Scuzceberg, & Arnoldus de Gasterwelt, Scabini in Wolfhan. qui hanc litteram in huius facti euidenciam ob instanciam nostram dicte ciuitatis sigilli munimine roborarunt. Datum anno dni. M°. CC°C°. XIII°I. VII°I. kalendas julij.

Sämmtliche 5 Siegel der Urkunde sind noch wohl erhalten.

Des Ritters Heinrich Sohn, Heinrich, lebte nach dieser Urkunde nicht mehr, und da seine übrigen Söhne dem geistlichen Stande angehörten, so war er also der letzte männliche Laye seines Geschlechtes; man findet ihn nach 1325 nicht mehr. Seine Lehngüter gingen, wenigstens theilweise, auf die v. Gudenberg über; namentlich war dieses, zufolge einer Urkunde vom Jahr 1409, mit dem Burgmannslehen zu Wolfhagen der Fall. Auch der Hof »zu Röderssen vorm Landeßperge« findet sich im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts im Besitze der v. Gudenberg. Derselbe war waldeckisches Lehn und bestand aus 4 zehntfreien, nur zu halbem Dienst pflichtigen Hufen, welche im sechszehnten Jahrhundert von vier Meiern bestellt wurden. Als nun mit Eberhard v. Gudenberg dessen Geschlecht im Jahre 1535 im Mannsstamme erlosch, fiel dieser Hof den Grafen von Waldeck heim, die ihn hierauf dem wolfhagischen Stadtschreiber Johann v. Gudenberg, wie es

scheint einem unehelichen Sprossen der v. Gudenberg, zu neuem Lehen gaben, wie dieser sagt, mit Wissen und Willen der gudenbergischen Erben. Hermann von der Malsburg sprach zwar als gudenbergischer Miterbe den Hof an, der darüber entstandene Streit wurde aber 1548 zu Johanns Gunsten entschieden. Johanns Sohn Heinrich findet sich 1608 als Bürgermeister von Wolfhagen. Ob zwar die Gebäude später verschwanden, und nur Spuren vom Schutt, die sich in der Erde finden, die Stelle zeigen, wo sie gestanden, so beziehen die Nachkommen jenes Stadtschreibers, die jetzt zu Naumburg wohnen, doch noch bis heute die Zinsen von den 4 Hufen.

Die v. Rodersen führten mit den v. Gudenberg ein gleiches Wappen, nämlich das sich häufig wieder findende Feuereisen. Diese Wappengleichheit und der Umstand, daß die v. Gudenberg, wenn auch nur theilweise, ihre Erben wurden, führt zu der Vermuthung, daß die Familie v. Rodersen eine Linie jener gewesen sey.

Beilage I.

25. Januar 1231.

In nomine domini ihesu xpi. *Hermannus* dei gratia *Comes Horlamundensis*. omnibus presentem paginam inspecturis. pacem et quietem in domino. Dignum uidetur et rationi consentaneum. quod hii quos dominus in ecclesia sua in sublimitate constituit. eandem ecclesiam. studiose satagant ex altare. vt dum per eos tabernaculum domini in pace & habundantia disponitur. Hostia pacifica & uictima salutaris pro eis in perpetuum salubriter offeratur. Nouerint igitur vniversi. quod decimas que consequenter subscripte sunt. nos de manu domini *abbatis Herswel-densis* iure feodali tenuimus. *Comes* autem *Gode-fridus filius Heinrici* quondam *comitis* de *Richen-*

bach. eodem iure de manu nostra habuit easdem. Prefatus uero comes. G. de sua voluntate. dictas decimas libere ac plane nobis resignauit. Nos uero de licentia et consensu domini abbatis. predictas decimas similiter libertate contulimus ecclesie in *aulesburg* cysterciensis ordinis. iure perpetuo possidendas. ad honorem dei in remedium anime nostre et nostrorum. Omnibus nostris heredibus et vniversis uiris subiectis & fidelibus nostris. omne ius in illis decimis do cetero penitus abnegantes. Ne igitur tam salubri nostre donationi. aliquid contrarium inposterum emergat & occurrat. presentem cartam sigilli nostri decreuimus auctoritate confirmare. Nomina uillarum decimalium. cum locis & temporibus actionum. nomina quoque personarum presentium diligenter asscribentes. Acta sunt hec anno dominice incarnationis. M°. CC°. XXX°I°. Presidente domino Sifrido secundo. Moguntino archiepiscopo. Domino Friderico secundo. Romanorum Rege imperante. sub domino Gregorio papa. IX°. Ista sunt nomina villarum decimalium. *Grusen vetus. Loybelbach. Hegene. Swinefe. Houwilren. Reinbracteshusen. Hadelogehusen. Manekusen.* Testes hii sunt. Dominus Wrezlaus. Comes Meinnardus de Moleberch. Dominus Hermannus de Lovetbach *). Volradus & Reinardus de Kranichvelt. Magnates. Heiricus prior de cellapaulina. Teodericus plebanus de orlamundi. xpianus et Sifridus uicarii ibidem. clerici. Godescalcus pincerna & Heinricus de Kale fratres. Heinricus slich. Teodericus flauus & Titmarus filius eius. Et alii quam plures. Actum in orlamunde mense Ianuario. In conuersione sancti pauli.

An einer Schnur von rothen und goldgelben seidenen Fäden hängt das nur noch in seiner untern Hälfte erhaltene Reitersiegel des Grafen; das Schild des Reiters zeigt einen Löwen.

---

*) Kann zufolge der Abbreviatur auch Lovetberg heißen.

Beilage II.

1231

IN NOMINE DOMINI IHESU XPISTI. *Godefridus* dei gratia *comes* de *Rychenbach*. Omnibus presentem paginam inspecturis. Quietem & pacem in domino. Dignum est & rationabile. quod illi quos in Ecclesia sua dominus in sublimitate posuit. eandem ecclesiam studeant sublimare. ut dum dei tabernaculum per eos pace & habundantia perfruitur. uictima salutaris & hostia pacifica pro eorum salute iugiter offeratur. Nouerint igitur uniuersi quod decimas que consequenter. subscripte sunt. nos a *comite Hermanno Orlamundense* iure feodali tenuimus. sed ad petitionem uenerabilis patris nostri *Henrici* quondam comitis. qui in cenobio *Aulisburg* Cystertiensis ordinis habitum religionis assumpsit. predictas decimas prefato dedimus cenobio iure perpetuo possidendas. domino nostro prefato comiti libere & plane resignantes easdem. Nulli heredum aut subiectorum nostrorum aliquid iuris in illis decimis decetero recognoscentes. nisi tantum ecclesie memorate: ad honorem dei in remedium anime nostre et parentum nostrorum. Ut igitur tam salubris nostra donatio rata et inconuulsa maneat in perpetuum. presentem cartam placuit sygilli nostri auctoritate roborare. Nominibus uillarum decimalium cum locis et temporibus actionum. personisque presentibus diligenter assignatis. Hec sunt nomina uillarum decimalium *Grusen vetus*. *Hadelogehusen*. *Hegenehe*. *Swinefe*. *Louelbahc*. *Renbrathes-husen*. *Manehusen*. *Howilren*. Acta sunt hec anno dominice millesimo. C^{o}C^{o}. X^{o}X^{o}X. j^{o}. Presidente domino Sifrido secundo. maguntino Archiepiscopo. Domino Friderico secundo romanorum imperio tenente. Sub domino Gregorio papa nono. Testes hii sunt Folkardus et Hartmannus fratres. de Hohenberg. Widekin-

dus de Holzem. Ludewicus et Ludewicus aduocati. Ludewicus de Linsingen. Volcnandus de eruertshusen. Hermannus de Vennehe. Henricus de Kastdorf. Milites. Euerhardus uillicus. Gerlacus monetarius. Cunradus filius comitis. Burgenses. Iohannes plebanus et alii quam plures.

Das Siegel, an einer rothseidenen Schnur hängend, ist zwar noch ganz erhalten, jedoch durch einen mißlungenen Abdruck undeutlich. Es zeigt den Hahn mit dem Ziegenkopfe.

Beilage III.

3. Dezember 1231.

G. dei gratia fritslariensis ecclesie prepositus. Quia ea . . . . uersantur expedit ea scriptura indiciis caute robor . . . . festatione possint salubriter deduci. Qua propter . . . . num duximus significandum & presenti . . . . militis de *Lindenburnin Henricus & Hartmannus* . . . . . *comes Godefridus de Richenbach.* decimam in *Reinbrateshusen* recognouit. ipsam decimam . . . . . . tis promto animo. ac sine aliqua contradictione coram . . . . iam dictus decimam eandem ecclesie in *Heinehe* . . . . larga benignitate donauit. Acta sunt hec in domo . . . . dn̄i. M°. CC°. XXX°I. II°I. nonas decembris. uidentibus . . . . *Menrico & Godefrido de nouo castro.* canonicis fritslar . . . . *Sibodone & Reinhardo* magistro scolarium ipsis quoque fratribus . . . . uico & *Rudolfo.* Hanc donationem receperunt.

Nach dem Original im Archive des Landeshospitals (ehemaligen Klosters) Haina. Die Schriftzüge der Urkunde sind durch

Feuchtigkeit so sehr verloschen, daß selbst chemische Mittel dieselben nicht wieder herzustellen vermochten. Daher die großen Lücken.

Beilage IV.

27. November 1279.

Nouerint vniuersi ad quos peruenerit presens scriptum quod ego *Otto* dei gratia *comes de Waldeke* et *Godefridus* clericus frater meus frislariensis ecclesie canonicus recognoscimus publice protestantes, quod plane negamus quod *Ghiso de Cigenberg* miles nec a patre .. nostro, nec ab auo nostro . . nec etiam a nobis decimam de *Landesberg* iure possederit uel receperit feodali, uel alio modo quocunque. quia de ipsa decima nichil ad eos nec ad nos prout super hoc plenius sumus instructi pertinebat et pertinet, scilicet ex antiquis temporibus sicut constat proprietatis titulo pertinebat ad frislariensem ecclesiam supradictam propter quod nichil penitus nobis iuris in ipsa decima usurpamus. In cuius recognitionis nostre testimonium et cautelam, ego *Otto comes* meo proprio & G. meus frater nostre matris sigillis fecimus communiri literas has patentes. Testes sunt *Dethmarus* dictus *Opolt*, *Henricus* dictus de *Biscopheshusen*, *Arnoldus* de *Pad'*. *Theodericus* de *Wagenbach*, *Elgerus* et *Bernhardus* fratres *de Dalwich* milites et quam plures alii probi viri. Datum et actum *frislarie* V Kal. Decembris. Anno domini M. CC. LXXVIIII.

Nach dem Original des Staatsarchivs. Die Siegel sind zum Theil verletzt.

Beilage V.

8. November 1287.

In nomine domini amen. Nos *Gyso* miles de *Cygenberg* et *Berta* eius uxor, *Hermannus* et *Iohannes* fratres, filii eorumdem, publice recognoscimus tenore presentium fideliter protestantes, quod nos *decimam in Landesberg sitam prope Wolfhagen*, que ab antiquo attinuit et adhuc attinet *ecclesie fritslariensi*, quam iam diu habuimus contra iusticiam, liberaliter resignauimus in manus honorabilium virorum.. Decani et Capituli ecclesie prefate, accedente pleno consensu omnium coheredum nostrorum et illorum quorum consensus super resignatione huiusmodi extitit requirendus, submittentes nos gratie eorundem.. Decani et Capituli de hiis que percepimus hucusque de decima memorata, ipsi vero nostram indigentiam benignius intuentes, solutionem omnium eorum, que de predicta decima minus iuste percepimus nobis penitus indulserunt tali tamen conditione adiecta, quod iurata fide firmissime promisimus, quod neque nos neque nostri amici occ͞one nostri, aut in personis suis, aut in bonis sepedictam ecclesiam Fritslariensem in posterum molestabunt. Alioquin prefati domini.. Decanus & Capitulum repetendi a nobis omnia que a supradicta eorum decima percepimus, habebunt liberam facultatem. Testes huius rei sunt *Henricus* de *Bengodeshusen* & *Conradus* de *Bertolderode* milites, *Engelfridus* et *Helmberdus* fratres, *Henricus* filius *Eberwini*, *Zacheus*, *Iohannes monetarii*, *Hermannus* de *Isthe*, *Helmbertus* filius *monetarii*, *Hermannus* apud *Spilchof*, *Iohannes* de *Duderstat*, *Conradus* dictus *Gothesryttere*, *Iohannes* de *Wilredessen* et *Richelmus*. In predictorum vero omnium euidentiam ampliorem hanc presentem literam sigillis honorabilium virorum dni. *Volcquini prepositi eccle-*

sie fritslariensis, *Widekindi* de *Holzheim* & *Conradi* de *Bertolderode* militum ac opidi in *Munden* procurauimus sigillari. Datum anno domini CC LXXXVII sexto idus Nouembris.

Nach dem Originale des Staatsarchivs. Die Siegel sind noch ziemlich erhalten, nur das der Stadt Münden ist bedeutend verletzt.

Beilage VI.

9. Juny 1306.

Nos *Sophia* dei gratia, *Comitissa* de *Waldecke*, Et nos *Heynricus* natus eius, eiusdem gratia, nunc *Comes* in *Waldecke*, Recognoscimus, tenore presencium publice profitentes, Quod nos omnium heredum nostrorum accedente consensu, omni impetitioni iuris, & occupationi de facto, quas ex causa vel occasione quacumque in decima (sic) in *Landesberge* nobis vendicare (sic) potuimus renunciamus, & renunciauimus per presentes pure & simpliciter propter deum, Remittentes dictam decimam cum suis pertinenciis sicut ad nos peruenerat, Honor. viris.. *Decano* & *Capitulo fritslariensi*, siue ipsi *Ecclesie Fritslariensi* liberaliter, & in toto, vt de ipsa iam dicta decima in *Landesberge* & eius fructibus, sicut de aliis ipsorum bonis perpetuo, sine nostra, & heredum nostrorum impetitione ordinant (sic) & disponant & hoc ob remedium anime domini *Ottonis*, *Comitis* quondam in *Waldecke* pie & felicis recordationis, cuius anniuersarius per distributionem fructuum dicte decime in vigiliis & missarum sollempnitatibus in *Ecclesia fritslariensi* perpetuo est agendus, In cuius rei testimonium nostra sigilla presentibus sunt appensa, Datum &

ard.
1.
hüler.

Friedrich I
Ritter. 1323-
ux. Agnese

Katharine.
1331—64.
Aebtissin in —

Adelheid.
1331—55.
Klosterfrau zu Kreuzberg.

Friedrich II.
1366—1415.
ux. Greta.

II.
91.
ide von
orf.

Gize.
1366.
Klosterfrau zu
Frauensee.

Gerhard II.
1356.
Pfarrer zu
Lengsfeld.

Friedrich III.
1376—1415.
ux. Amelie.

Friedrich IV.
1413.
Probst zu Kreuzberg.

Else.
1430.
m. Reinhard v. Brende.

Hans III.
1441—81.

rgarethe.
484.
osterjungfern zu Kreuzberg.

Anna.
1484.

Hans IV.
1491—1548.
ux. Johanne von Habi

Elisabeth.
1526.
m. Kasp. v. Buchenau.

hristoph.
8—60.
v. Liederbach.

Ursula.
1553.
m. Eberhard v. Grengeln.

Hans Philipp I.
† 1608.

n.
Schwerzel.

Wilhelm III.
1560.

Margarethe.
1578.
m. Georg v. Boyneburg
zu Lengsfeld.

Wilhelm Friedrich.
† 1641. Amtm. zu Ilmen
ux. Marie Amalie v. Löwe

thea.
schborn.

Christine.
† 1608.

Klara.
1602.

Marthe Marie. 1608
m. Adolph v. Gebsatt
Christian Adolph.
geb. 1615.

Wolf

Agnese Christine.
1670.
m. Christian v. Gilsa.

Hartmann Ch
Würzburgisch
Emmerich Frie
Kurfürstlich Main
ux. Mag

ph.
arethe.

Elisabethe Marie.
1670.
m. Georg Ludw. v. Nordek z. Rabenau.

Otto Christian.
† 1676.

Joh. Philipp II.
geb. 1658.

bara Marie.
† 1667.

Heinrich.
† 1667.

actum Anno domini M° CCC° sexto. Quinto ydus Iunij.

Nach dem Originale des Staatsarchivs.

Das Siegel der Gräfin hat einen sich die Brust aufreißenden und mit dem Blute seine Jungen fütternden Pelikan, und über demselben den waldeckischen Stern. Die Umschrift ist etwas verletzt: S'. Sophie (comi)tisse de Waldecke. Das des Grafen hat einen achtstrahligen Stern und die Umschrift: S' Henrici filii dni. O. comitis de Wa(ldec)ke.

II.

Geschichtliche Notizen über das Gericht Völkershausen bei Vach und die Familie dieses Namens.

Vom Pfarrer Büff zu Völkershausen.

Das Gericht Völkershausen bei Vach, das einen Flächenraum von ungefähr 1½ Stunden in der Länge, von Süden nach Norden, und ¾ Stunden in der Breite von Osten nach Westen hat, wird seiner ganzen Länge nach von dem Flüßchen Oechse durchschnitten, in zwei ungleiche Hälften getheilt. Dieses entspringt etwa ¼ Stunde oberhalb des Gerichts, bei dem Dorfe Oechsen, und fällt bald unterhalb der Grenze, indem es während seines kurzen Laufs ein ziemlich enges Thal bildet, dicht bei Vach in die Werra. Die Grundlage des Bodens scheint überall aus Sandsteinflötzen zu bestehen, welche auf der östlichen Seite häufig an der Oberfläche zu Tage kommen. Es bildet dieselbe einen mit dünnem Laubholz und Kiefern bewachsenen Rücken, der Riemen genannt, oberhalb des Gerichts anfangend, und bis nach Vach hin auslaufend; der nur theilweise oben mit, wie es scheint, nicht starken Thonlagern bedeckt ist. Die westliche Hälfte, wo sich dieselben Lagen im Untergrunde gebildet zu haben

scheinen, hat jedoch über denselben noch sehr mächtige Flötzkalklager, auf welchen sich zwei hohe Basaltkuppen, nördlich der Oechsenberg, südlich der Dietrichsberg, erheben. Der Oechsenberg ist ein fast vollkommener Kegel, dem Dietrichsberg aber, der mehr Fläche darbietet, hat die innere Gewalt die Decke nicht zu sprengen vermogt, und die Ausbrüche sind seitwärts erfolgt. Dies zeigt sich besonders deutlich auf der südlichen und westlichen Seite, wo unfern der Kuppe die Basalte in ungeheuern Massen aufgethürmt, ein grauen-, aber auch wundervolles Bild der Zerstörung darbieten. Die von Innen wirkende Kraft hat dort fast eine neue Kuppe, den Geiskopf, gebildet, die dem wirklichen Gipfel des Berges an Höhe nicht viel nachsteht. Auch auf der östlichen Seite sind bedeutende Strecken mit Basaltblöcken und dergleichen Gerölle, bedeckt, die den Baumwuchs theilweise ganz verhindern, der übrigens, wo die Steine nicht zu sehr entgegen sind, im fruchtbarsten Boden, mit schönem kräftig wachsenden Laubholz sich findet.

Die Aussicht ist, der hohen und freien Lage der Berge wegen, auf ihren Gipfeln ausgebreitet und schön; besonders auf dem Oechsenberge (1968 Fuß hoch) wenn derselbe nicht gerade durch zu hohen Holzwuchs bedeckt ist; da hier die Aussicht auf derselben Stelle sich nach allen Seiten hin dem Auge öffnet. Aber nicht weniger schön, und weiter noch, ist dem Auge die Fernsicht auf dem höheren Dietrichsberge (2079 Fuß hoch), wo die Basalte seitwärts den Baumwuchs verhindern: und es einer geringen Mühe bedarf, auf der nicht großen Fläche der Kuppe von einer Seite zur anderen zu kommen. Zuerst östlich erblickt man, fast zu den Füßen, die nahe Ruine des Kraienberges, weiter hin rechts, Schloß Altenstein und Liebenstein, links die Wartburg; zwischen beiden erhebt sich in der Ferne der hohe Inselsberg, und in bunter Mannigfaltigkeit und weiter Ausdehnung die Gebirge Thüringens. Westlich bietet sich zuerst das freundliche

Ulsterthal dem Auge dar, durch die Ruine Rockenstuhl begrenzt; weiterhin der Kappellenberg bei Rasdorf, das hohe Rhöngebirge, die Milzeburg, Dammersfeld u. a. Südlich ist zwar der Horizont durch die nahen Vorberge der Rhön, der Baier u. a. beengt, so daß auch der Kreuzberg nur wenig unterschieden werden kann, eine desto freiere Aussicht bietet aber die nördliche Seite dar. Zuerst links der nahe Sosberg, rechts der Alles überragende, lang gestreckte Meißner, gerade aus die Berge Hessens, fast bis zur äußersten nordöstlichen Grenze. Das Oktogon des Karlsbergs bei Kassel kann bei hellem Wetter schon mit bloßen Augen erkannt, mit einem nur mittelmäßigen Fernrohr deutlich gesehen werden. Weiterhin zeigen sich links die waldeckischen Gebirge, rechts die von Geismar, u. a. vielleicht bis nach Warburg hin, und weiter.

Wir wenden uns ab von diesem erhabenen Schauspiele, unserem eigentlichen Zwecke zu. Der Raum zwischen beiden Bergen, Dietrichs- und Oechsenberg, auf der östlichen Seite der Hahnenkopf genannt, ist zwar bedeutend höher als der jenseits der Oechse hinlaufende Bergrücken, dagegen aber um so viel tiefer gegen die beiden höheren Berge, als deren Basaltkuppen sich darüber erheben. Er besteht oben auf aus unfruchtbaren Kalksteinlagen, und ist nur seitwärts fruchtbar, theilweise mit Holz bewachsen. Nicht fern von dessen Fuß, der Oechse, da wo die Steile des Berges sich zu verflachen anfängt, lag das ehemalige Schloß Völkershausen, von welchem jetzt nichts mehr als die nördliche Hälfte des Burggrabens, in einem Halbzirkel, übrig ist. Unterhalb desselben breitet sich das jetzige Dorf gleichen Namens aus. ¾ Stunden südlich von Völkershausen, am Abhange des Dietrichsbergs, liegt das Dorf Wülferbüt, ehemals Steinfeld genannt [1]), ¼ Stunde weiter das kleine Dörfchen

1) Von Anfang des 17. Jahrhunderts führt es gewöhnlich beide

und Gut Mariengart, erst im Anfang des 18. Jahrhunderts dem Gerichte beigefügt. Östlich von Völkershausen, nicht fern von der Mitte des Rückens, Martinrode. Eine gute Viertelstunde südlich im Thale, an beiden Seiten der Oechse, das kleinere Dorf Willmans; und ungefähr eben so weit abwärts am jenseitigen Ufer, der Luthershof (zwei Güter); eine geringe Strecke weiter, der Oechse entlang, dann einige 100 Schritte rechts, an der Anhöhe in einem kleinen Thale, Hof Bußengraben; nicht fern oberhalb desselben, nach Martinrode hin, Hof Hedwigsberg. Dazu am nördlichen Abhange des Oechsenbergs, Hof Pappenberg. Sämmtliche vier Höfe werden auch zusammen mit dem Namen Klosterhöfe bezeichnet. Hof Rodenberg (in vier Theilen) am nordöstlichen Abhange des Dietrichsbergs, hat die höchste Lage von allen Bebauungen des Gerichts, und gehört seit Mitte des 16. Jahrhunderts nur noch ihm zur Hälfte an. Hof Kohlgraben, am östlichen Abhange des Dietrichsbergs, am Wege von Völkershausen nach Wülferbüt, ohnfern Willmans, besitzt seine Ländereien, gleich diesem, diesseits und jenseits der Oechse. Die Grenze des Gerichts läuft östlich der Mitte des Rückens entlang; westlich dicht jenseits der Kuppen des Dietrichs- und Oechsenbergs vorüber; stößt südlich an die öchsener, und nördlich an die vacher Flur.

Die Urgeschichte desselben, obschon sie wie überall in früherer Zeit, in Sagen eingehüllt, zum größeren Theile nur Vermuthungen übrig läßt, darf dennoch nicht übergangen werden, da sie durch Bezeichnen einzelner Anhaltspunkte, nicht ohne Einfluß auf die Folgezeit ist. Die ganz allgemein verbreitete Sage, daß in früherer Zeit auf dem Oechsenberge ein Schloß gestanden, wo man

---

Namen, von da an letzteren allein. Der, jedoch unverbürgten Sage nach, wäre letzterer Name von einem jungen in einer Bütte ertrunkenen Wolf entstanden.

noch die Stelle des Burggrabens zeigt, die Pfade auf welchen das Trinkwasser durch Lastthiere hinauf gebracht, angibt; selbst den Ort bezeichnet, wo sich der Keller befunden habe, ist — obschon Einwohner der Gegend in frühester Zeit nicht in Abrede gestellt werden mögen, wie sich vor etlichen Jahrzehnten bei Urbarmachung einer Wüstung, südlich von Martinrode, am Riemen, kund gab, wo aus hoch aufgethürmten Erdhügeln Metallreifchen, selbst eine grob in Stein gehauene, einem Götzenbilde ähnliche Figur, heraus gezogen wurde — doch wie sich bei näherer Besichtigung erweist, nur eine leere Sage. Der als solcher bezeichnete Burggraben nämlich ist, wie deutlich zu sehen, nur daher entstanden, daß man die Steine rings um die Spitze des Berges in einen Wall aufthürmte, der auf der westlichen Seite allein eine Oeffnung hat. Die Pfade für die Lastthiere wären, wenn man sie zum Hinaufbringen des Trinkwassers hätte benutzen wollen — das sogar auf weit näherem Wege zu haben ist, auf die allerunbequemste Art angelegt gewesen. Und die Stelle des Kellers auf der nordöstlichen Seite, außerhalb der Ringmauer, zeigt sich bald als ein bloßer Basaltbruch. Auch die Steine auf der Kuppe, wo das Gebäude gestanden haben soll, sind bloße Basaltstücke, nirgends ist dabei eine Spur von Mörtel, oder anderem Bindemittel sichtbar. — So wenig also auch hier an ein Schloß, Thurm oder irgend Gebäude, zu denken ist; so schließt doch dieß eine andere derartige, und vorübergehende Anlage, Befestigung eines Feldlagers, Wachtposten, oder dergleichen, nicht aus, worauf selbst der, nicht ohne Zeitaufwand und Anstrengung aufgethürmte Steinwall hinzudeuten scheint; und deren Erinnerung sich in jener Sage aufbehalten haben könnte. Es fragt sich nur mit welcher Zeit oder Veranlassung dieß allenfalls in Uebereinstimmung zu bringen wäre? Leider bietet sich hier ein so weites Feld, und zwar fast allein zu Vermuthungen dar, daß es fast gewagt erscheint, den Versuch einer

Lösung zu unternehmen. Einige Andeutungen mögen daher genügen.

Der ältere Drusus unternahm im Jahre 9 vor Christi Geburt einen Zug gegen die Sueven, und kam bis zur Elbe, wo das römische Heer, nach aufgerichteten Siegeszeichen (trophaeis) seinen Rückzug nach dem Rheine nahm. Da es an gleichzeitigen Schriftstellern fehlt, und die späteren sich nur kurz und unbestimmt ausdrücken, so bleibt hier den Erklärern ein weiter Spielraum zu Vermuthungen, sowohl in Betreff des Zugs, als auch der aufgestellten Trophäen, übrig. Der hessische Historiograph Winkelmann, 1) legt Dio Kassius zu Grunde, und macht von den Worten desselben, „Drusus, inde (a Suevis) omnia populando ad Albim usque pervenit. Hunc cum frustra conatus esset transire, *trophaeis constitutis*, recessit," den allerausgedehntesten Gebrauch, indem er vielleicht dabei Brower 2) im Auge hat, der ebenfalls von den trophaeis Drusi spricht, „ubi Fulda et Werra cornua minuunt, ubi Werra Visurgin appetit, et apud Fagium ponte transitur", daher beifügt: „Hierauf ist Drusus erschrocken zurückgegangen, und hat überall, wie auch über der Werra ohnfern Bacha trophaea oder Siegeszeichen aufrichten lassen." Da hier der Oechsenberg der nächste und hervorstechendste Punkt, dazu am passendsten erscheinen mußte, so wird ihm die Ehre der Träger des Trophäums gewesen zu seyn. Wenn es indeß sehr bedenklich erscheinen muß, dahin sich Siegeszeichen zu denken, wo nicht gesiegt worden ist, und Dio Kassius auch dazu nicht einmal Veranlassung giebt, so möchte die ganze Sache sich darauf beschränken — mag auch ein neuerer Erklärer, der andere Quellen und Ansichten zum Grunde legt, glaubhaft finden, das trophaeum Drusi sey auf der Rhön, ohnfern Brückenau zu suchen, 3) — daß Drusus Heer vielleicht schon im Hinweg, wahrscheinlich aber auf dem Rückwege, die Gegend von Bach berührt habe, und bei dieser Gelegenheit einen

Posten auf dem Oechsenberge, der dicht an der Straße liegt, die (mindestens gegenwärtig) nach Mainz führt, und eine freie Aussicht auf den Lauf derselben darbietet, gehabt haben könne.

Schon näher scheint die Sache zu liegen, wenn man bei einer späteren Begebenheit, dem Zuge Theuderichs (Dieterichs) Königs von Austrasien nach Thüringen gegen Hermannfried, um 530 n. Chr. die Gegend von Vach und Völkershausen ins Auge faßt. So sehr auch diese ganze Begebenheit ebenfalls im Dunkel schwebt 4), so dürfte es doch mehr als wahrscheinlich seyn, daß wenn Dietrich von Metz aus bei Mainz über den Rhein ging, den Weg über die Gegend von Fulda (ubi platea super flumen Fuldam vadit, quae de Thüringiorum regione mercatores Muguntiam ducebat, wie 200 Jahre später Abt Sturm 5) es fand) nach Thüringen nahm, so konnte er nicht leicht anders als Vach und die Umgegend berühren, wobei der Name Dietrichsberg noch besonders in Betracht kommt [2]), da er an der Grenzscheide Thüringens, gleich seinem Nachbarn dem Oechsenberge, eine freie Aussicht dahin gewährt. Bemerkenswerth bleibt es immer, daß außer ihm noch mehrere an diesem Wege, z. B. einer bei Gelnhausen, ein zweiter, ein Hügel bei Kreuzburg, diesen Namen führen. Abgesehen aber auch hiervon, so waren die Beziehungen in welchen Austrasien zu Thüringen stand, so häufig und lange dauernd, daß schon daraus Wahrscheinlichkeit für die angegebene Vermuthung hervorgeht. Sehen wir aber auch auf Spä-

---

2) Daß es in einer späteren Urkunde vom Jahre 786 nach Chr. (davon s. weiter unten) von beiden Bergen heißt: „qui vocantur Oesinberge" wird nicht entgegen stehen, da bekanntlich dergleichen Urkunden es in dieser Beziehung, die oft fern vom Orte und von der Gegend unkundigen Personen gefertigt wurden, so genau nicht nehmen: jeden Falls beide Berge, um sie zu unterscheiden, verschiedene Benennungen zu jener Zeit schon haben mußten.

teres, was die Besetzung seiner Bergkuppe durch Kriegsvolk hätte herbei führen können, so fehlt es ebenfalls nicht an Gelegenheit zu Vermuthungen. Wir wollen nur noch eine anführen. Es ist dieß der Friedensschluß König Heinrich IV. im Jahre 1074 n. Chr. mit den Sachsen bei Gerstungen, wobei derselbe von Hersfeld aus die Unterhandlungen leitete, und dann, nach getroffener Uebereinkunft dahin kam. Ist auch hier auf die Angabe des Chronisten 6), daß die Sachsen dem König ad oppidum Nachan oder Bachan, das auf Vach gedeutet werden könnte, entgegen gekommen wären, kein großes Gewicht zu legen: so bleibt doch gewiß, daß der Uebergangspunkt über die Werra, „ubi platea ad Thüringios ducebat", ein wichtiger Punkt für den König, der sich in Hersfeld in sehr bedrängter Lage befand, war, indem er leicht von den Sachsen hier umgangen werden konnte, daher die Besetzung oder Befestigung eines Postens, der dieß verhindern, oder doch ein wachsames Auge auf das, was sich jenseits zutrug, haben konnte, gewiß an seiner Stelle war.

Wir kehren von dieser Ausschweifung zu unserem eigentlichen Zwecke zurück.

Ehe von dem Orte, oder der Burg Völkershausen etwas lautbar wird, wird der Ort Steinfeld genannt, und mit so genauer Bezeichnung, daß schwerlich ein Irrthum, oder Verwechselung, möglich ist. In der oben bemerkten Urkunde Karls des Großen, vom Jahre 786 n. Chr. 7) nämlich, worin derselbe der Abtei Hersfeld das Dorf Dorndorf an der Werra, mit einem Bezirke, der das spätere Gericht Völkershausen, und mehr, in sich schließt, schenkt. Es zieht die Urkunde einen Kreis, von Badelachen (nahe bei Vach) östlich bis an das jenseitige Gebirge, südwestlich zurück über die Werra und Fulda, dann durch die Schlägelsbach, (einen kleinen Wald [silvulam] zwischen Gehaus und Lengsfeld noch jetzt so genannt) „sicque iuxta locum qui dicitur *Steininfeld*

circa montes, qui vocantur Uhsinebergu, iterum ad Badlahum.“ Also ganz deutlich unser Steinfeld, das jetzige Wülferbüt. War gleichwohl hier der Ort Völkershausen mit einbezirkt, ohne daß er genannt wird, so ist doch schwerlich daraus auf sein Nichtvorhandenseyn zu schließen; so wenig wie die Oesinberge nothwendig noch nicht durch ihre Namen unterschieden gewesen wären. Der höher liegende, mehr Schwierigkeiten zum Anbau unterworfene Ort, war schwerlich früher da, als der tiefer liegende, dazu passendere. Man müßte denn annehmen locus Steinfeld habe bloß einen Raum, so genannt, ein wirkliches Steinfeld, andeuten sollen, was aber schwer zu denken ist, da mehrere andere und höher liegende oder kleinere Orte und Höfe, als Oechsen, Geblar rc. zu jener Zeit ebenfalls schon hervortraten. Es ist also viel wahrscheinlicher, daß der entfernte, mit der Oertlichkeit nicht bekannte Concipient der Urkunde, gleich dem der sie sich ausstellen ließ, an dem Weglassen des Orts Völkershausen Schuld war.

Im Jahre 824 n. Chr., also 38 Jahre später, tritt Völkershausen zum ersten Male, jedoch auf eine Art hervor, daß es zweifelhaft scheint, ob damit wirklich unser Völkershausen gemeint ist. Nämlich eine Wohlthäterin Sigiloub, oder Sigilauge, schenkt im bemerkten Jahre, zum Heile ihrer Seele, Bonifaz dem Märtyrer 7 Hufen Landes zu „Vuolfricheshuson (Wulfrieds Haus) und Rosdorf cum mancipiis XXII in pago Grapfeld.“ Schannat nimmt es für unser Völkershausen, indem er beifügt: „hic erat vetus nobilium sedes“, und hierauf die Namen der von Völkershausen folgen läßt 8.) Bei der Unbestimmtheit der Angabe ist aber schwer darüber Gewißheit zu erhalten, da es noch jetzt der Namen mehrere, selbst im Grabfelde gibt [8]). Eben so kömmt in einer

8) z. B. Völkershausen bei Ostheim. S. bei Schannat corp. Tradit. p. 76 u. 402. Vulfricheshus in pago Grapfeld, genannt.

Urkunde Königs Ludwig II. im Jahre 874, worin er der Abtei Fulda den Zehnten in Thüringen und anderen Ländern, worunter ausdrücklich auch das Grabfeld genannt wird, zusichert, ein Ort Folcgereshuson vor 9).

So dürftig aber auch diese Nachrichten sind, so gehen sie für die Folgezeit doch auf mehr denn fünf Jahrhunderte gar aus. Nur das Geschlecht der von Völkershausen tritt etwa anderthalb hundert Jahre früher, mit Eberhard von Völkershausen (Vuolfricheshuson) hervor. Er, der Erste dieses Namens, findet sich, ohne daß jedoch dessen Sitz oder Erbgut genannt wäre, in einer Urkunde Kaiser Friedrich II., im Jahre 1214 ausgestellt. Da die Bezeichnung des Wohn- und Erbsitzes Eberhards nicht ohne Einfluß auf die folgende Geschichtserzählung ist, so wird eine etwas umständliche Erörterung der Sache hier an ihrer Stelle seyn. Erpho von Reidhardshausen vergleicht sich nämlich darin wegen eines in Besitz genommenen, und mit einem Schloße bebauten Berges, der der heiligen Cäcilie in Rasdorf angehöre, mit dem Stift Rasdorf, und verspricht zugleich die Rechte und früheren Bestimmungen seiner Schutzherrschaft über Dechsen und dessen Bewohner nicht zu überschreiten 10). Zu mehrerer Bekräftigung haben sich, wie ausdrücklich bemerkt wird, die Hände gegeben, Heinrich von Morsberg, Eberhard von Völkershausen, Heinrich von Hornsberg, und Berthold von Salzungen, welche zugleich versprechen, daß insofern Erpho in irgend einem Punkte von der bemerkten Vereinbarung abzuweichen sich unterfangen sollte, sie darauf sehen, und ihn ermahnen wollten, seiner Eide und Pflichten eingedenk zu seyn. Die Urkunde ist ausgestellt zu Hagenau (Hagenove) [4]), bei Lengsfeld, und neben Jenen, von noch anderen achtbaren Män-

---

4) Einem jetzt ausgegangenen Orte links an der Fulda gegen Weilar hin.

nern (viris discretis), unter welchen der Propst von Kreuzberg, und Pfarrer von Lengsfeld, unterschrieben. War also Eberhard bei dem Vergleiche gegenwärtig, und versprach mit auf Erfüllung desselben zu sehen, so darf mit Grund auch sein Sitz in der Gegend gesucht werden. Aber wo? das ist aus gleichzeitigen Urkunden nicht zu entnehmen, da er nur, und zwar ebenfalls ohne Bezeichnung des Sitzes, noch ein Mal in einer zu Lengsfeld ausgestellten Urkunde des edlen Siebold von Frankenstein, mit seinem Sohne, als Zeuge auftritt 11). Das Nächste, was hier zu vermuthen wäre, dürfte zwar das nahe liegende Völkershausen seyn, das mindestens Gleichheit des Namens für sich hat: auch als Burgsitz adlicher Geschlechter späterhin bekannt wird. Indessen steht doch dieser Annahme das Bedenken entgegen, daß hierzu sich in gleichzeitigen oder späteren Urkunden durchaus kein Anhalt findet, selbst die von Völkershausen, wie sich aus dem Folgenden ergeben wird, zu der Zeit, wo sie als Käufer eines Theils von Völkershausen auftreten, bereits im Besitz des Schlosses gleiches Namens bei Wanfried sind. — Die Urkunden des Klosters zu Kreuzberg geben über den Besitz Eberhards allein einigen Aufschluß 12).

Es wird nämlich darin vom Jahre 1256 gesagt, gegen die Hufe Ingemaristat, welche Bertholdus, miles de Vuolfriecheshusin zu Lehn getragen, und worauf er Verzicht gethan, sey er mit zwei Hufen in Steinvelt wieder beliehen worden. Und 1258 spricht Abt Henrich von Fulda von zwei Hufen in Hinkmaristat, welche Eberhardus de Vuolcherichesbusin zu Lehn getragen. Endlich wird noch im Jahre 1327 von Heinrich und Konrad von Völkershausen eine Fischerei bei Ingemaristad verkauft. — Dieses Hinkmaristat oder Ingemaristad war also eine Besitzung Eberhards, und der Abtei Fulda lehnbar; und kömmt bereits in früheren Urkunden von 977, 1091 und 1191, neben Uchsino (Oechsen) u. a. als dem Stift Rasdorf gehörig vor 13). Wo dürfte es aber mit Wahr-

scheinlichkeit gesucht werden? — Daß Eberhard in der Gegend von Oechsen wahrscheinlich seßhaft gewesen seyn müsse, ist schon oben bemerkt. Die Angabe auf zwei Hufen in Steinevelt, welche damit vertauscht werden, deutet aber auf eine Nähe; und der Name Ingemaristat auf den ähnlichen, Mariengadt, d. h. der Mariengarten, weßhalb es später auch Frauengarten genannt wird; oder in der Marie ihrer Stätte (Stelle In - gi - mari - stat [5]). Zwar der gewöhnlichen Meinung nach hat Mariengadt den Namen von den Marienknechten, welche später von dem Abt von Fulda dahin versetzt, daselbst ein Kloster errichteten, erhalten. Doch ist dieß durch Nichts als eben wieder durch den Namen begründet, der ebenso gut schon früher bestehen konnte. Die Fischerei, welche Heinrich und Konrad von Völkershausen daselbst verkaufen, kann leicht in der dicht dabei vorüberfließenden Oechse gewesen seyn. Mindestens findet sich bei näherer Besichtigung westlich der ehemaligen Klostergebäude zu Mariengart, da wo jetzt noch die Gebäude des Gutes stehen, ein sehr starker Erdwall, mit breitem, leicht mit Wasser zu füllendem Graben, im Halbzirkel um diese Gebäude. Oestlich konnten diese zwar schwerlich mit einem Graben ebenfalls geschützt seyn, da sie an eine Anhöhe stoßen; doch läßt das Ganze eine ehemalige und starke Befestigung nicht verkennen. Zwar anzunehmen, daß diese Burg schon zu der Zeit Eberhards vorhanden gewesen, ist weder zu erweisen, noch selbst, da nirgend davon die Rede ist, wahrscheinlich; doch deutet es immer auf einen früheren adlichen, wenn auch bloß in einem Hofe bestehenden Wohnsitz; und darf deßhalb um so eher schon Eberhard zugeschrieben werden.

Heinrich I., der Sohn Eberhards, kömmt nur zwei

5) Wenigstens wird es kein größerer Zwang seyn, Mariengart von Ingemaristat abzuleiten, als Völkershausen von Vuolfricheshusen, Hedwigsberg von Hedwinis, und Luthershof von Lutrechtis.

Mal vor. Ein Mal, wie oben bemerkt, mit seinem Vater in einer Urkunde zu Lengsfeld 1235. Das zweite Mal kömmt er in einer Urkunde als Zeuge vor, wo Graf Hermann von Orlamünde der Abtei Hersfeld Güter in Wernighausen bei Ohrdruf übergibt. Ausgestellt ist diese Urkunde apud Winterstein [6]) anno 1246 14).

Von Ysenwald v. B. ist ebenfalls nur eine zweifache Nachricht, und zwar von demselben Jahre und von 1257 vorhanden. Zuerst als Zeuge, wo Heinrich von Frankenstein dem Kloster zu Kreuzberg die Vogtei Thalhausen [7]) übergibt. Das andere Mal, wo er demselben Kloster die Advocatie über Hedwinis und Badelachen für 10 Talente und 3 Mark überläßt 15). Hedwinis war, wie kaum in Zweifel gesetzt werden kann, der jetzige Hof Hedwigsberg, Gerichts Völkershausen, dessen Flurgebiet noch jetzt mit dem von Badelachen Eins ausmacht. Von Ysenwald ist zwar nirgends weiter die Rede; jedoch darf, da diese seine Besitzung so nahe an der Eberhards lag, wohl angenommen werden, daß er ein nachgeborner Sohn oder doch naher Verwandter desselben gewesen sei. Die Gebrüder, Heinrich II, und Berthold I. v. B. schenken ferner 1261 zum Heile der Seelen ihrer Aeltern, Heinrich und Mechtildis, dem Kloster zu Kreuzberg ihre Güter zu Eiterode [8]) 16). In demselben Jahre gaben sie die Versicherung, daß ihr Bruder Gerhard der Schüler, in den Verkauf von Winterberg [9]) ans Kloster zu Kreuzberg einwillige 17).

---

6) Einem von Wangenheimischen Schlosse in Thüringen. S. Schannat client. Fuld. p. 184.

7) Ohnfern Bach; das noch jetzt zur Vogtei Kreuzberg gezählt wird; nicht Amts Rothenburg, wie bei Wenck steht.

8) Vielleicht die jetzige Wüstung Eiperode, ohnfern der Werra im Gericht Heringen; wovon jetzt nur noch die Grundmauern der Kirche und einiger anderen Gebäude zu sehen sind.

9) Wahrscheinlich nicht fern von Kreuzberg; vielleicht in der Gegend des vorgenannten.

Der folgende Friedrich I. v. B. kömmt mehrmals in kreuzbergischen Urkunden vor, wo er bald Güter ans Kloster verkauft, bald zu Gunsten desselben darauf verzichtet. Im Jahre 1323 wird er hier Fridericus dictus de Vuolfricheshusin genannt; und 1366 kömmt er zum ersten Mal mit seiner Ehefrau, Agnese, vor. In den völkershäuser Urkunden, wo jedoch dann nur von Verkäufen außerhalb des Gerichtes die Rede ist (ausgenommen ein Mal, wo er sich 1355 mit Apel von Buchenau über die Wüstung Willmans vergleicht), steht er gewöhnlich mit Thilo I. zusammen, auch wird er wohl Friedrich der Aeltere genannt. Hier findet man ihn zwar nirgends mit der Bezeichnung als Ritter, oder mit seiner Ehefrau Agnese; aber der Ritter Friedrich v. B. wird dort ein Bruder der Aebtissin Katharine von Völkershausen genannt, was gleichmäßig auch hier mit Friedrich von Völkershausen geschieht; und zugleich wird derselbe, hier wie dort, ein Bruder von Heinrich und Thilo, früher schon von Heinrich und Konrad, genannt 18). Seine Identität mit Jenem ist also eben so unzweifelhaft, als der Verwandtschaftsgrad sämmtlich Genannter. Endlich verkaufen die Gebrüder Konrad und Otto v. B., mit Bewilligung ihrer Brüder Heinrich und Thilo, die von ihnen geschieden sind, wie es in der Urkunde heißt, alle Rechte und Gerechtigkeiten, die von ihren Aeltern her auf sie gebracht sind, und die sie haben, an den Dörfern Weisenborn, Rambach, Helders, Heldersbach und Altenburschla (im jetzigen Amte Wanfried) mit Gericht und Recht, an den jungen Landgrafen Otto von Hessen, um 70 Mark Eschweger Währe. — Hier könnten schon eher Zweifel entstehen, ob die genannten Brüder mit den oben bemerkten als dieselben betrachtet werden können, da die Gegend eine andere ist. — Jene in der Gegend von Vach und Kreuzberg, diese in der von Wanfried — hier ein Friederich, der dort nicht vorkömmt, dort ein Otto, der sich hier nicht findet. Indessen konnte doch

Friedrich I., der in hiesiger Gegend am häufigsten erscheint, leicht schon von seinen Brüdern auf eine Art geschieden sein, daß es seiner Einwilligung nicht bedurfte; und Otto war vielleicht ein jüngerer Bruder, der in früheren Urkunden noch nicht vorkommen konnte, oder es sind vielleicht gerade diejenigen Urkunden, worin er vorkömmt, durch Zufall verloren. Wenigstens scheint es gerathener, da dieselben sowohl hier als dort unter gleichen Namen, und als Brüder, sich finden, sie — da auch die nicht bedeutende Entfernung wenig entgegen stehen kann — eine unnöthige Vervielfältigung zu vermeiden, so lange für Eins zu halten, bis es sich anders erwiesen hat [10]. Friedrich I. Söhne, Friedrich II., Berthold I. und Hans I. treten zum ersten Male mit ihren Aeltern 1366 bei einem Verkaufe von 2 Pfund Heller ans Kloster zu Kreuzberg auf; eben so 1376, wo jedoch bloß gesagt wird, es hätten die Gebrüder eine Gülte von 12 Viertel Korn, welche Thilo v. B. von Kunigunde v. Allendorf angestorben, nicht kaufen wollen. Friedrich II. kömmt auch allein öfters in völkershäuser und kreuzberger Urkunden vor, und ist da, wo seine Ehefrau Grete nicht mit genannt wird, nicht immer gut von seinem Vater zu unterscheiden, indem er nur bisweilen der Jüngere, oder Jener der Aeltere, genannt wird. Z. B. Friedrich v. B. übernimmt mit dem Kloster von Allendorf (bei Salzungen) gemeinschaftlich ein Gut zu Steinfeld von Thilo v. B. 1361. Hier ist es zweifelhaft, welcher? doch ist der Jüngere zu vermuthen, da in einer gleichzeitigen Urkunde ausdrücklich der Aeltere bezeichnet vorkömmt 20). Berthold I. erhält 1398 ein Burglehn in Vach, und in

---

10) Dazu mag noch weiter gerechnet werden, daß der Besitz der Familie in hiesiger Gegend — so weit er bekannt ist — nur in einzelnen geringen Gütern und Höfen bestand, dort aber bedeutend und mit einer Burg (der Kemnate Folkershusen) versehen, sich findet.

einer völkershäuser Urkunde vom Jahre 1430 ist einer wüsten Kemnate, und eines Kellers gedacht, den in der Burg zu Völkershausen ehedem Berthold inne gehabt 21). Hans I. kömmt ebenfalls in völkershauser Urkunden mit seiner Ehefrau Katharine 1381 vor, wo sie Güter in Breizbach verkaufen 22). Der letztern wird nachmals mit ihrer Tochter Imne (Amalia) 1398 gedacht, wo beide eine Schuld von Hans von Völkershausen, ihrem Ehemann und Vater, anerkennen 23). So waren also die drei Gebrüder von Völkershausen, Söhne Friedrichs I., im Gericht Völkershausen begütert, ehe der Hauptkauf ihres Vetters, Thilo II. 1386 geschahe.

Hans II. erscheint zum ersten Mal (außerdem nur noch ein Mal, wo er vom Landgrafen Ludwig mit Gütern in Immenhausen 1416 beliehen wird) 1395. Hier wird er vom Landgrafen Hermann mit den Dörfern Fulkirshußen (Völkershausen), Lüdirbach am Hundisrücke gelegen, und Ottirsbach — ausgeschieden, was der Landgraf daran besitzt — beliehen, und zwar so wie sein Vater Kurt es bereits besessen. Er war also ein Sohn Konrad II., der außerdem zwar nirgends vorkömmt; aber ihn als einen Sohn Konrad I. anzunehmen, geht um deßwillen nicht an, weil der Zeitraum von 1322, wo dieser zum ersten Male handelnd auftritt, bis dahin zu groß ist, und doch angenommen werden muß, daß er nicht lange vor Uebernahme des Lehns durch seinen Sohn 1395, gestorben sei.

Mit Berthold II., dem Sohne Friedrich I., geht es schon der Verschiedenheit der Zeit wegen ebenfalls nicht an, denselben mit dem Abte dieses Namens, Berthold III. für dieselbe Person zu halten [11]). Es ist daher anzunehmen, daß dieser entweder ein Sohn Konrad II. oder Thilo I. gewesen sei. Was über sein Wirken als Abt, namentlich

11) Als Todesjahr des Abts Berthold wird bei Winkelmann 1388 bezeichnet.

gegen die Stadt Hersfeld, weßhalb er auch mit einer Strafe von 10,000 Mark löthigen Goldes belegt wurde, zu sagen ist, wird hier um so weniger einer längeren Ausführung bedürfen, da es sich bereits in mehrern anderen neueren Schriften hinlänglich erörtert findet 25). Wir dürfen indeß kaum in Zweifel ziehen, daß, wäre von seiner Seite jene Begebenheit erzählt, die Sache sich anders darstellen würde. Der Abt im Bunde mit dem raubsüchtigen Adel gegen die Stadt, wollte sie in der Nacht des 28. April 1378 überrumpeln, und die Bürger nach seinem Willen beugen. Das Vorhaben mißlang jedoch, da der Fehdebrief des Ritters von Haun es den Bürgern verrieth. Gegen die Stadt hierauf in offener Fehde, werden eine Reihe von Grausamkeiten Seitens des Abtes, aufgezählt, wie sie diesem Zeitalter eigen sind. — Man darf jedoch hierbei nicht übersehen, wie es der Stellung des Abtes zu der Stadt sehr nahe liegen mußte, in ein solches feindliches Verhältniß mit ihr geführt zu werden. Als Abt hatte er die Pflicht auf Erhaltung der Gerechtsame des Stiftes zu sehen, und sie nach Möglichkeit zu vermehren; der Stadt lag das nämliche Bestreben gegen den Abt eben so nahe; die Stadt hielt sich, um ein Gegengewicht gegen den Abt zu bekommen, an den Landgrafen, weßhalb der Abt sich auch beschwerte, es würden fremde Herren und Leibeigene in die Stadt gelassen, wodurch seine armen Leute in Schaden kämen. Was war also natürlicher als daß er sich an den Sternerbund, der gegen den Landgrafen auftrat, anschloß? Bei den Ausbrüchen roher Grausamkeit, die dem Zeitalter eigen sind, und die, bei der darauf folgenden Fehde mit der Stadt, mit mehr oder weniger grellen Farben von den Chronisten aufgetragen und dem Abte lediglich beigelegt werden, möchte doch ein großer Theil auf Rechnung zügelloser Ritter und Knechte zu schreiben sein; zu geschweigen daß als diejenigen, welche auf den Fehdebrief des Ritters von Haun Abends vor dem Sturm

bei dem Dechanten Albrecht von Tann als Bündner ergriffen, sofort gerichtet, geschleift, enthauptet wurden, die Rache roher Gemüther mächtig hierdurch entflammt werden mußte. Der Denkvers im Schlosse zu Eichen erwähnt daher auch seiner nur rühmend, und spricht auf sein doppeltes Verhältniß als Geistlicher und Fürst eines Landesgebietes hinweisend, ganz anders von ihm, als die Chronisten ihn fanden [12].

Der Ankauf eines Viertheils des Schlosses Völkershausen, nebst Allem was dazu gehört, mit Gericht und Recht, von dem Abte Friedrich zu Fulda, Seitens Thilo von Völkershausen, Hermann und Fritz seiner Söhne, fand endlich (nachdem er, wie oben gezeigt, schon früher kleinere Theile daselbst an sich gebracht hatte) im Jahre 1386 Statt. Die Urkunde ist ausgestellt am Tage St. Jacobi des Apostels. Der Abt behält sich, unter Anderem, die Oeffnung der Burg zur Zeit der Gefahr vor, und bei einem Wiederverkauf soll es zuerst ihm oder den Ganerben angeboten werden 26). Kaufpreis 500 Gulden rhein. Bemerkt ist zugleich, daß der Abt das genannte Viertheil des Schlosses ehedem von den von Buttlar erkauft; daß ein anderer vierter Theil ebenfalls denen von Buttlar gehört habe, geht aus einem weiteren Briefe für Wolfram von Ostheim und Gela, seine eheliche Hauswirthin, vom Jahre 1387 hervor 27), worin der Abt erklärt, daß er dieses Viertel dem Genannten wegen aller Schulden, Forderungen und Ansprüche, die Gela, der von Buttlar Schwester, von denen er es ehedem gekauft, an ihn und das Stift gemacht, ertheile. Es ist hiernach also gewiß, daß zwei Viertheile des Schlosses sich früher in den Händen der von Buttlar befanden, daß eine Ganerbschaft daselbst bestand, als der Abt dieselben an Thilo von Völkershausen und Wolfram von Ostheim abtrat, und daß um die-

---

12) Sufficitur Iano Bertholdus, laudibus omnes
Voelkershausiacos cognitus inter avos.

selbe Zeit, d. h. seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts (vielleicht schon früher) bis auf die Zeit, wo die von Völkershausen sämmtliche, oder doch die meisten Güter und Lehen [13]) an sich brachten, die beiden übrigen Viertheile schon in kleinere Stücke zersplittert waren. Es wird nämlich bereits um dieselbe Zeit eine bedeutende Anzahl Adelicher, theils als ansässig, theils als mit Gütern im Gericht versehen, bemerkt. Hiervon wollen wir namentlich anführen: Hermann und Apel von Buchenau, und Friedrich von Völkershausen 1355; Hermann von Aue 1363; Hans von Roghusen 1369; Dietrich von Bibra 1395; Wilhelm von Herda 1423; Reinhardt von Brende 1430; Kurt von Romrod 1430; Hermann und Hans von Allendorf 1431, Simon von Tann und Heinrich von Leimbach 1431; Bonifacius von Borsa 1504 u. A.

Gehen wir nun hiervon auf den Ursprung der Burg und ihre Erbauer zurück, so bleibt freilich als zu Schlüssen seine Zuflucht zu nehmen Nichts übrig, da es an gewissen Angaben fehlt. Ein doppelter Weg ist hier zu betreten offen. Entweder man nimmt an, das Schloß ist eines adlichen Geschlechtes Burgsitz gewesen, durch dieses erbaut, und von ihm in die Hände Einzelner und der Abtei Fulda, gekommen (wobei man sowohl auf die von Buttlar, weil diese erweislich zuletzt noch zwei Viertheile besaßen, als auf die von Völkershausen, namentlich auf Eberhard und seine Söhne, wegen der Aehnlichkeit des Namens und ihre Wirksamkeit in hiesiger Gegend, sehen könnte) oder die Burg ist von dem Abt erbaut, und durch diesen an Einzelne zur Beschützung übergeben, dann theilweise wieder zurück gekauft, oder durch Anfall ihm wieder eigen geworden. Dieß Letztere dürfte das Wahrscheinlichere sein, da die Erfahrung lehrt, wie manche

---

13) Es ist dieß, bis auf die neuesten Zeiten, vollständig nie geschehen, wie aus dem Folgenden sich ergeben wird.

Ganerbschaften auf diese Weise entstanden sind. Baute nämlich der Abt die Burg, und übergab sie adlichen Burgmannen, so mußte er auch diesen für ihre Dienste und zu ihrem Unterhalt Lehnstücke anweisen; daher die Zerstückelung der einen Hälfte der Güter in kleinere Theile, und das Zusammenhalten der zwei Viertheile, welche er vielleicht sich vorbehalten hatte. Nach und nach gaber auch diese, weil vielleicht die Zeiten großer Gefahr vorüber waren, oder sonst die Umstände drängten, an einzelne Besitzer, und behielt sich bloß daran Lehnspflicht und Oeffnung der Burg zur Zeit der Noth vor. So entstand die Ganerbschaft. Aber in welche Zeit und auf welche Veranlassung möchte am wahrscheinlichsten diese Erbauung und Besetzung mit Burgmannen zurück zu führen sein? Es ist freilich hier schwer Vermuthungen mit einiger Wahrscheinlichkeit aufzustellen, da der Raum, in welchem sie sich bewegen, groß ist, und die Umstände, die dazu Veranlassung geben konnten, zum größeren Theile unbekannt sind. — Zu den Schlössern, welche nach Schannat in doppelter Reihe gegen Thüringen schützten, als zuerst: Gerstungen, Bach, Lengsfeld, Salzungen, Frankenstein und Lichtenberg; dann Fischberg, Tann, Geisa, Rockenstuhl und Hasselstein 28), wird Völkershausen nicht gerechnet, und zwar aus dem natürlichen Grunde, weil ihm hierüber bei seinen Nachforschungen im Archive zu Fulda Nichts vorgekommen ist. Daraus folgt aber wenigstens noch nicht, daß die obige Vermuthung deßhalb zu verwerfen sei, indem ihm dieß, wie mehreres Andere, entgangen, oder auch wirklich verlohren sein kann. Einen Fingerzeig scheint indeß hier Brower in seinen Antiquitäten des Stifts Fulda zu geben 29). Nämlich Heinrich von Weillnau, des Stifts Abt, war ein Verwandter des erwählten teutschen Königs, Adolphs von Nassau, dem Albert der Unartige, zum Nachtheil seiner Söhne, Thüringen verkauft hatte. „Es zog derselbe mit Adolph 1294 nach Thüringen, und freute sich dadurch seine Be-

sitzungen erweitern zu können, oder verlorne wieder zu gewinnen. Es gelang ihm dieß auch mit Salzungen, Gerstungen und Frankenstein. Viele Orte wurden auch durch Heinrichs Mannschaft befestigt und mit Schutzwehren umgeben." Es ging jedoch nicht immer so gut. „Im Jahre 1304, als Albrecht von Oestreich zur Regierung gekommen war, wurde Buchonien unversehens angefallen, durch die schnell zusammengerufenen Bürger und Bauern die Thüringer jedoch mit Verlust wieder hinausgeworfen; als aber im Jahre 1306 der König selbst nach Fulda kam, wegen Thüringens zu verhandeln, und von da aus ein Heer dahin schickte, jene (von seinem Vorgänger unrechtmäßig erworbene) Besitzung für sich einnehmen zu lassen, wurde der Bruder des Abts von Weillnau, als er auf dessen Befehl die Wartburg belagerte, von Alberts Sohn, Friedrich, gefangen, und starb im Gefängniß zu Eisenach." So weit Brower. Es ist bekannt, daß Friedrich zuletzt allenthalben als Sieger davon ging, und es läßt sich denken, wie feste Plätze des Stifts von dieser Seite lange Zeit zu den Nothwendigkeiten gehörten. Es scheint daher mit Recht diese Begebenheit als von Einfluß auf die Befestigung des Schlosses Völkershausen, vielleicht als der Grund seines Ursprungs betrachtet werden zu müssen.

Wir kehren zu Thilo von Völkershausen und dessen Söhnen zurück. Nach dem Jahre 1390, wo er Reitlehen in Pferdsdorf verkauft, findet er sich — auch seine Söhne, Hermann nach dem Jahre 1404, und Friedrich nach dem Jahre 1415 — nicht mehr. Wolfram von Ostheim scheint ebenfalls nur kurze Zeit im Besitze seines Viertheils des Schlosses gewesen zu seyn, denn 1395 werden von dem Abte Giso von Bienbach und Eberhard von Buchenau mit dem ehemalig ostheimischen Antheil, Jeder zur Hälfte, beliehen. Es scheinen jedoch auch diese nicht lange im Besitz geblieben, vielmehr es an die von Völkershausen gekommen zu seyn, wie mehrere Verkäufe und Veränderungen in

ihren Gütertheilen beweisen dürften. 1418 verkauft nämlich Thilo III. seinen Antheil am Luthershofe (Leuters) und Friedrichsrode [14]), am Aschenberge gelegen für 36 Goldgulden an das Kloster der Liebfrauen-Knechte zu Bach; in demselben Jahre Berthold von Mansbach seinen Theil an demselben (Lutrechtis) zu einem ewigen Seelgeräthe. Schon im Jahre 1409 hatte Hans von Buttlar seinen Antheil zu seinem ewigen Seelenheil gegen Erlegung von zwei Pfund Wachs eben dahin vermacht [15]). Philipp von Herda folgte 1461 mit dem Pappenberg, den er ebenfalls zu einem Seelgeräthe für sich bestimmt, ans Kloster zu Bach verschenkt 30). Thilo v. B. übergibt weiter an seinen Schwiegervater und seine Schwäger Wilhelm von Herda, Philipp und Lotz seine Söhne 3/32 Theile am Schlosse zu Völkershausen; deßgleichen 1/16 Theil desselben mit Gericht und Recht an seinen Schwager Reinhard von Brenda, und Else, Thilos Schwester, im Jahre 1430, durch Vermittelung Kurts von Romrod, zu Völkershausen wohnhaft. Er bedingt sich indeß, daß es in Ermangelung ehelicher Leibeserben wieder an ihn, oder die Seinigen, zurückfalle. Um die Summe von 350 Gulden, die Erbportion seiner Schwester, voll zu machen, muß er noch Mehreres, eine wüste Kemnate und Keller in der Burg, eine Wiese in Steinfeld ꝛc. hinzufügen. Da Thilo also den größeren Theil des von seinem Großvater gemachten Ankaufs, nämlich 5/32 Theile wieder abgab, so ist zu vermuthen, daß der ehemalig ostheimische, oder andere Theile von ihm während dessen angekauft worden seien. Die von Herda scheinen längere Zeit im

---

14) Das über dem Hofe liegende Holz und die Huthweiden zwischen diesem und dem Oechsenberge, wird noch bis zur neuesten Zeit, Mönchsrasen und Mönchsholz genannt. Der Name Friedrichsrode ist ausgegangen.

15) Der Bußengraben bestand vielleicht noch nicht, oder war unter einem der Bemerkten zu verstehen.

Besitze ihres Antheils geblieben, denn nach Schannat 31) trug im Jahre 1437 Ludwig von Herda seinen Antheil an Völkershausen dem Abte zu Fulda zu Lehn auf, und nach 1587 verkauft Maria von Herda zu Niederellen ihre, dem Stift Fulda zu Lehen gehenden, Zinsgerechtigkeiten zu Völkershausen, an Christian v. V. um 100 Thlr. thüringisch 32).

Von dem Jahre 1430 bis 1480 findet sich nur Weniges über die von Völkershausen und ihre Güter-Veränderungen vor. Es ist dieß um so mehr zu bedauern, da gerade während dieser Zeit wichtige Veränderungen in bemerkter Beziehung vorgekommen sein müssen; indem sie von dieser zuletzt genannten Zeit an, unbedingt als Besitzer des Schlosses und Gerichts Völkershausen aufgeführt werden. Nicht einmal über ihre Namen liegt bestimmte Auskunft während dieser Zeit vor [16]). Bloß in einer Urkunde von 1498 wird Hans, weiland Thilo's von Völkershausen Sohn genannt 34). Da nun schwer zu denken ist, daß dieß derjenige Thilo von Völkershausen gewesen sei, der schon 1423 verehlicht vorkömmt, und doch Jener ein Sohn Thilo's genannt wird, so hat noch Einer dieses Namens angenommen werden müssen, obschon andere Urkunden, als die bemerkten, darüber keine Auskunft geben.

Hans IV. verheirathet sich im Jahre 1491 mit Johanne von Habisberg aus Franken. Sein Heirathsbrief, so wie die sämmtlichen seiner Kinder, und deren Verzichte, sind, so wie manche andere Nachrichten über ihn, noch vorhanden. Zum Unterschiede seines Sohnes gleiches Namens, wird er in späteren Jahren gewöhnlich der alte Hans genannt. Seiner wird nämlich als lebend bis zum

---

16) Zwei Lehnbriefe des Abts von 1447 und 1452, so wie eine Lehnsrecognition von Buhs und Engelhard von Buchenau, von 1463 drücken sich darüber nicht deutlich genug aus 33).

Jahre 1548 gedacht [17]. Die Heirathsurkunde, die von seinem Bruder Wilhelm, Chorherrn zu Würzburg, und Frowin von Haun, mit unterzeichnet ist, bestimmt in gewöhnlicher Form über Morgengabe, wohin auf den Fall des Todes Geschütz und Rüstung, wohin fahrende Habe und Schmuck fallen soll. Wie es scheint mit Gepränge, denn es ist oft wiederholt, wird bemerkt, daß das Heirathsgut der Johanne von Habisberg, baar in 500 rheinischen Gulden bestehe, wozu noch 200 Gulden nach dem Tode ihrer Mutter kommen würden. Dagegen wird ihr auf den Fall ihres Ehemanns Tod, der Sitz im Schlosse Völkershausen, und 60 Gulden jährlich aus den Gütern zugesichert. Die Töchter stattet Hans sämmtlich, Jede mit 200 Gulden rhein. aus; wogegen sie Verzicht auf die Güter leisten und ihre Ehegatten ihnen 20 Gulden jährlich auf den Fall des Todes zum Witthum aussetzen, und auf sichere Gefälle anweisen müssen [18]. Rühmend wird von Hans gedacht, das er 15 Jahre lang den Einwohnern der Stadt Geis erlaubt habe, unentgeltlich in seinem Bereiche Steine zum Stadtgebäu und zur Kirche zu brechen. In einer vom Stadtrath ausgestellten Urkunde danken ihm im Jahre 1504 diese dafür,

---

17) Schannat, der von Hermann und Friedrich von Völkershausen, sofort auf Hans v. V. 1481 übergeht, bemerkt noch zwei gleiches Namens, nämlich 1514 und 1536 (auch in Urkunden im Staatsarchiv über Völkershausen Nro. 93 wird des vorgenannten von 1514 gedacht). Indessen, daß mindestens von 1491 bis 1548 nur ein und derselbe Hans von Völkershausen Gerichtsherr daselbst war, geht aus allen weiteren Urkunden und Nachweisungen deutlich hervor; daher jene Vervielfältigungen wohl nur aus Lehnbriefen, die bei Veränderungsfällen der Lehnsherrn entstanden, hervorgegangen sind.

18) Wollen sie Früchte an Statt des Geldes nehmen, so soll 1 Malter Waizen mit 1 Gulden; 1 Malter Korn mit ²/₃ Gulden, und 1 Malter Hafer mit ¹/₃ Gulden rhein., dafür in Ansatz gebracht und berechnet werden.

und versprechen das Geschlecht der v. B. auf ewige Zeiten in ihr Kirchengebet mit einzuschließen. Im Jahre 1511 stiftete Hans noch ein Seelgeräthe von ½ Gulden, wieder ablöslich zur Pfarrkirche zu Völkershausen. Aus dieser Zeit, mindestens einer nicht späteren, ist auch noch eine Instruction und ein Besoldungsbrief für den dasigen Pfarrer vorhanden. Messe lesen, die Flur mit der Gemeinde umziehen, so oft es nöthig sei, ist, wie sich denken läßt, besonders hervorgehoben. Auch muß er predigen, jedoch nur auf die Frauen- und andere bannhaftige (besonders dazu festgesetzte) Tage. Seine Besoldung besteht aus einigen wenigen Früchten, die der Gerichtsherr zur Hälfte steuert, Opfern für Seelmessen und wenigen Accidentien, wo allein das „zu Erden Geld“ (für den Platz auf dem Kirchhof zu Zahlende) bedeutend erscheint, und kann schwerlich mehr als 20 bis 30 Gulden jährlich zusammen betragen haben [19]. Unter Hans breitete sich auch die Kirchenreformation im Gerichte aus. Zwar fehlt es darüber an bestimmten Nachrichten, indessen scheint es kaum einem Zweifel unterworfen, daß die lutherischen Predigten Georg Wizels zu Vach, und seines rüstigen Nachfolgers Georg Ruppels daselbst im Jahre 1523 und in der zunächst darauf folgenden Zeit nicht ohne Einfluß auf Völkershausen geblieben [20]. Festigkeit erhielt ohne Zwei-

19) baptizando, 2 Pfennige; communicando in domibus, item; unguendo, item. Vom Greifen zur heiligen Ehe, mit Einläufen, Aufbieten und Meßhalten, 4 Gnaken. Für das cantare salve regina in coelis in den Fasten, gibt man ihm die Gründonnerstags Meßeier. Für Vigil und Messe bei Beerdigungen, 3 Gnaken, bei Kindern, 2 Gnaken. Das zu Erden Geld, noch besonders mit 10 Gnaken (15 Kreuzern).

20) So schreibt nämlich Wizel im Jahre 1529 an Landgrafen Philipp von Hessen: „Jam si quaerat C. T. quis sim epistolae hujus auctor, dicam ingenue: Vachus ille, qui ante septennium Vachae verbum regni adversus antichristum, rogatus, καὶ ἄμισθος, nec sine periculo evangelizavi.“

fel die Reformation im Gericht durch die Reformationsordnung Abts Philipp im Jahre 1541 36). Als diese aber durch den Abt Balthasar 1573 im Hochstift aufgehoben wurde, war die Ritterschaft des buchonischen Quartiers, wie man es nannte, schon mehr aus den früher untergeordneten Verhältnissen gegen das Stift herausgetreten, und behaupten ihre Religionsfreiheit. Auch die späteren Versuche des Abts, eine Gegenreformation dauernd herbei zu führen, mißlangen: wie sich weiter unten zeigen wird. Hiermit in Uebereinstimmung heißt es dann auch in der Vocation des Pfarrers im Jahre 1554 — während die früheren immer in der bis dahin üblichen Weise (die letzte nach 1534) ausgestellt sind — er solle das Wort Gottes lauter, klar und rein, dem rechten Sinne des heiligen Evangeliums, und der apostolischen Schriften gemäß, gleich seinem würdigen Vorgänger, Ludwig Landgraf verkündigen.

Aber auch von den verderblichen Wirkungen des Bauernkriegs blieb Völkershausen nicht verschont. Der Zug der Bauern im Jahre 1525 aus dem Hennebergischen über Vach und Friedewald nach Hersfeld, wo sie Landgraf Philipp zurücktrieb, mußte nothwendig Völkershausen mit berühren, bei welcher Gelegenheit besonders das Serviten-Kloster zu Mariengart durch Brand gelitten haben soll. Mehrere Völkershäuser, die der Reiz, einen Theil ihrer Dienste los zu werden, bewogen hatte, gemeinschaftliche Sache mit Jenen zu machen, hielten sich, nachdem der Versuch der Bauern sowohl in Hessen als Fulda gescheitert war, stille, und kehrten nach ihrem väterlichen Heerd zurück. Hans war jedoch damit nicht zufrieden. Er verlangte eine besondere Sühne für den unternommenen Frevel. Und in einer Urkunde, Dinstags nach Lätare 1526 ausgestellt, versprachen 23 der dasigen

---

Und weiter: „Anno 1523 coepi in patria concionari lutherista“ 35).

Einwohner, durch eigenhändige Unterschrift, nicht nur die alten Dienste und Frohnen künftig unweigerlich zu verrichten, sondern auch noch neue zu übernehmen; wohin besonders gezählt wird, zum Burgfrieden zu fahren, so oft es nöthig sei [21]) 37). Von seinem, des alten Hans von Völkershausen Wirken ist nur noch bekannt, daß er vom Abte Volpert von Hersfeld zum Stiftsamtmann zu Landeck und Marschall im Jahre 1513 ernannt war, wo er jährlich neben mehreren Naturalien eine Baarbesoldung von 13 Gulden in die Hand — wie es in der Urkunde heißt — bekam.

Die Söhne Hans IV., Hans V. und Christoph überlebten ihren Vater nicht lange. Bereits 1563 kommen Vormünder ihrer verwais'ten Kinder vor. Erst in den Jahren 1551 bis 1553 vertheilen sie sich in die Gebäude und Güter. Hans, als der Aeltere, bekam die Wohnung innerhalb der Burg, Christoph, in der Vorburg (jetzigen Pachterswohnung); und seitdem hat immer die ältere Linie die Burg, die jüngere die Vorburg bewohnt. Eine Streitigkeit, welche sie mit dem Amtmann zu Vach, Alexander von Tann, wegen der Hinterhöfe des Rodenbergs hatten, nimmt einen großen Theil der Zeit von 1550 bis 1560 ein. Sie behaupteten, ihre Voraltern, die diese Höfe gekauft, hätten sie stets mit Jurisdiction und Pfarrrecht besessen. Schreiben an den Abt nach Fulda, so wie an den Landgrafen Philipp nach Marburg halfen nicht. Zinsen und Lehne blieben zwar, Jurisdiction und Pfarrrecht wurde ihnen aber, wie sie sich ausdrücken, abgezwungen 38).

Hans hatte, neben mehreren Töchtern, nur einen blödsinnigen Sohn, Johann Philipp, hinterlassen, der unter Aufsicht eines Vogts in der Burg lebte. Christian,

---

21) Ein Dienst, der bis auf die neuste Zeit auf den Gerichtseinwohnern ohne Ausnahme ruht, und auf die Frohnen an allen gerichtsherrlichen Gebäuden erstreckt ist.

der Sohn Christophs, war zum Mitvormund über denselben ernannt, da er dessen Mutter, Katharina Treusch von Buttlar, die im Jahre 1570 starb, auf dem Todenbette hatte versprechen müssen, das Beste bei ihrem armen Sohn, nach ihrem Tode, zu thun. Ein Geschäft, das, je länger es währte, ihm desto mehr Arbeit und Verdruß verursachte. Die Schwäger Hans Philipps glaubten Christian suche seinen Vortheil; es ging ihnen überhaupt zu viel auf [22]. Die Reibungen endeten erst nach dem im Jahre 1608 erfolgten Tod des Junkers. Christian war auch besonders um die Kirche und deren Bestes besorgt. Gewisse Strafgelder gebot er zurück zu legen, und zu nöthigen Glocken zu verwenden; was auch seine Söhne nach dessen Tode gewissenhaft ausführten. Er schenkte der Kirchenkasse mit einem Male im Jahre 1585 dreißig Gulden, wodurch er ihren Kapitalbestand auf das Doppelte erhob [23]). Er war von dem benachbarten Adel sehr geachtet, davon zeugen die noch vorhandenen Briefe, worin sie seinen Rath sich erbitten. Seine Söhne studierten in Marburg. Er selbst erlebte die böse Zeit des 30jährigen Krieges nicht mehr, und starb noch in einer Zeit, 1609, die für Völkershausen als eine der besten gehalten werden muß. Selten Klagen; nirgends Rückstände in den gerichtsherrlichen Rechnungen! Die Gebrüder konnten selbst — nach langen Unterhandlungen mit den Erben der

---

22) Die sehr ärmliche Garderobe des Junkers zeugt mindestens nicht davon. Das theuerste Stück, ein Paar fein geschmückte Schuhe — vielleicht von der Frankfurter Messe — kosteten 20 Gnaken; wogegen die seines Dienstmägdleins nur mit 7 Gnaken im Ansatz sind. Barchent zu Strümpfen, so wie deren Fertigung, schaffte das Haus.

23) Einnahme der Kirchkasse im Jahre 1588 4 Gulden 24 Gnaken. Ausgabe 2 Gulden 7 Gnaken. Darunter 17 Gnaken für Wein zur Kommunion: das Uebrige, außer 2 Gnaken für Arme, zu Baukosten an Kirche und Pfarrgebäuden. Ueberschuß also 2 Gulden 17 Gnaken.

älteren Linie — für deren Antheil an dem Allodialvermögen 4000 Gulden, für die Lehen 18,000 Gulden, in jährlich bestimmten Raten abtragen. Wie sehr mußte hiernach der Werth des Geldes gegen früher schnell gesunken sein? Wie schnell wendete sich aber auch eine gute Zeit zu einer desto schlimmern, die sich im Laufe des Krieges bis auf den höchsten Gipfel steigern sollte.

Anfangs zwar scheint die Gegend wenig gelitten zu haben. Das markgräflich anspachsche Kriegsvolk machte 1623 den Anfang der Durchmärsche. Ihm folgten 1626 die Tilly'schen. Sie plünderten bereits und beraubten die beiden gerichtsherrlichen Schlösser, das in der Vorburg, und unterhalb derselben im Dorf. Die Burg selbst zu erlangen vermochten sie nicht; denn diese war noch gut mit Schutzwällen und Brücke, selbst mit Geschütz [24]), versehen. Graf Tilly, an den sich die Herrschaft deßhalb beschwerend wandte, antwortete in einem sehr höflichen Schreiben aus Münden vom 4. Juli des bemerkten Jahres: „Er habe Solches nit ohne sonderbares Mitleid und Kondolenz vernommen, helfen könne er aber nicht, da ihm die Thäter nicht näher bezeichnet." Die Kroaten folgten. Sie scheinen sich überhaupt den größten Theil des Krieges in der Gegend herumgetrieben zu haben. Bei ihnen war von Entschuldigungen nicht mehr die Rede. Graf Isolan sandte von der Tann aus die Exekutionstruppen; und gewöhnlich war bei der Nachricht von der Annäherung des krabattischen Reutervolks nur von Flüchten die Rede. Ehe das Schlimmste, der grimmige Einfall des Grafen Piccolomini, im Jahre 1635 eintrat, gingen Religionsbedrückungen noch voraus. Abt Johann Reinhard von Fulda nämlich fand die Zeit passend, dasselbe in den Bezirken der buchonischen Ritterschaft zu versuchen, was 25 Jahre früher dem Abt Balthasar an seinen Stiftsunterthanen so

24) Zehn Stück Doppelhaken, nach dem Inventar.

wohl gelungen war 39). Am 10. März, alten Styls, des Jahres 1628 erschienen fuldische Kommissarien, den Propst und Domkapitular von Neuhof an der Spitze, und kündigten Gegenreformation im Gericht an, zu deren Ausführung sie gesandt wären. Die Gebrüder von Völkershausen beriefen sich auf den Appendix des Religionsfriedens von 1555, auf ihr nirgends noch bestrittenes, uraltes Recht, die Pfarrei mit qualificirten Personen, und über 80 Jahre mit Solchen lutherischer Konfession zu besetzen. Alle Einreden halfen nicht, die Kommissarien fuhren zur Kirche, ließen die Thüren aufschlagen, mit den Glocken läuten, nahmen zum Zeichen, daß sie ihren Auftrag erfüllt, ein abgerissenes Stück des Altartuchs mit, und entfernten sich — nachdem der lutherische Prädicant, wie sie ihn nannten, aus dem Pfarrhause und seinen amtlichen Functionen ausgewiesen, und ein katholischer Priester eingesetzt war — um an anderen Orten das Nämliche zu wiederholen. Ueber drei Jahre dauerte dieser Religionsdruck, bis endlich der Sieg Gustav Adolphs bei Breitenfeld die alten Verhältnisse zurückbrachte. Jetzt verstärkten sich aber auch die Bedrängnisse des Kriegs. Am meisten zeigte sich dieß nach der nördlinger Niederlage bei dem grimmigen Einfall Piccolomini's und der Kroaten im Jahre 1635. In wenig Monaten starben 260 Menschen im Gericht, wie es scheint über ein Drittheil der ganzen damaligen Bevölkerung; und es kommt dabei manche Schauder erregende Scene zum Vorschein [25]). Vom 23. Nov. 1637 bis 30. Juni 1639, heißt es im damaligen Kirchenbuch, „Niemand im ganzen Pfarrspiel Völkershausen geboren und getauft."

25) Z. B. „In Kurt Mahr's Scheuer ein fremder Knab sich gefunden, den die Hunde mehrentheils zerfressen." Von verschmachteten oder erschossenen Personen ist fast auf jeder Seite der damaligen Kirchenbücher die Rede.

Was unter diesen Umständen die Familie der von Völkershausen mit gelitten, läßt sich denken. Georg Herobald erhielt vom Grafen Piccolomini unter dem 16. April 1635 einen Schutzbrief zu Neustadt an der Saale ausgestellt; aber was half das? Adolph Wilhelm wurde im Jahre 1637 so hart durch die aus Kroaten bestehende Schutzwache bedrängt, daß er nach Salzungen entfloh und daselbst starb. Seine Schwester Anna Dorothea starb in demselben Jahre auf der Flucht in Geis; Georg Herobald hatte schon das verhängnißvolle 1635ste Jahr dahin gerafft.

Von dieser Zeit an war Wenig mehr in Völkershausen zu suchen. Ein Verzeichniß der leer stehenden Häuser und wüsten Höfe, die noch bis zum Jahre 1670, und später, theilweise als solche bezeichnet werden, ist der sprechendste Beweis des großen über das Gericht gekommenen Unglücks. Doch zeigen sich die Kroaten auch noch späterhin; sie erscheinen mehrmals in Gesellschaft der büchener Bauern, unter Abt Neuhofs Anführung, dem früher die Gegenreformation so übel gelungen war, um Rache an dem Ort und den Kirchengebäuden, durch Verwüsten und Einschlagen der Fenster und Thüren zu nehmen, wenn die Gelderpressungen nicht den gewünschten Erfolg mehr haben konnten. Auch die Kursächsischen erschienen nach dem prager Frieden, und haus'ten so arg, daß sie den Kroaten wenig nachgaben. Zuletzt zeigen sich auch die Schweden, vor denen zu flüchten man ebenfalls für nöthig fand.

Die Jahre vor und zunächst nach dem münsterischen Frieden waren, obgleich ruhiger, doch nicht besser. Im Gegentheil, man fühlte jetzt erst recht, da die stete Furcht vor Plünderung und Noth vorüber war, die Größe des Unglücks: daher die nun vermehrten Klagen! Die Gemeinde war nicht im Stande sich einen eigenen Prediger zu halten, und mußte sich über drei Jahre egnügen, sich der Kirchengemeinde in Lengsfeld an-

zuschließen. Endlich war wieder ein eigener Pfarrer gewonnen, er konnte aber nicht von dem Wenigen leben, was er erhielt, und begab sich daher bald wieder weg. Aus seinen Klagen, denen Niemand abzuhelfen vermochte, ist auf den traurigen Zustand des Gerichts zu schließen [26]). Maria Amalia, die Witwe Wilhelm Friedrichs, war zu jener Zeit in einer um so traurigeren Lage, da sie von so Vielen um Hülfe angesprochen wurde, und derselben selbst bedurfte. Ihre Söhne waren abwesend in auswärtigen Diensten; ihre Schwägerin, Margarethe von Altenstein, mit ihren Kindern nach dem väterlichen Sitz. Dennoch hielt sie beharrlich aus, übergab ihrem Sohne bei seiner Rückkehr die Güter, und zog sich nach dem väterlichen Sitz, Steinach in Franken, zurück.

Emmerich Friedrich und Adolph Ludwig waren vor Allem bemüht, den Rechtszustand des Gerichts wieder herzustellen. Eine von ihnen zu jener Zeit promulgirte Gerichtsordnung gibt Zeugniß von ihrem eifrigen Bemühen; zugleich aber auch von dem durch den lange dauernden Krieg tief gesunkenen, moralischen Zustand der Menschen, woran gleich im Eingange erinnert wird. In den Ansätzen selbst hat Alles seine bestimmte Taxe. Jedes Scheltwort, das Schlagen mit oder ohne Blut; ob das geschlagene Glied blau, braun, bläulich oder schwarz gewesen, wird in Betracht genommen, und mit Mehr oder Weniger bestraft. Was soll man aber dazu sagen, wenn das Bartausraufen darin mit einer höheren Sühne belegt wird, als Gotteslästerung? [27]) Eine bald

26) Er stellt seine ganze Einnahme des Jahrs 1648, wenige Accidentien ausgenommen, auf 6 Kopfstücke, 2 Malter Korn und eben so viel Hafer. Man übergab ihm die Benutzung eines wüsten Bauernhofs zur Aushülfe. Er zog indeß vor die Stelle bald darauf zu verlassen.

27) So Einem Nase, Arm, Hand, Bein ganz oder doch untüchtig und lahm gemacht wird, 6 Gulden und Arztlohn.

darauf folgende Begebenheit gibt Zeugniß, wie der Adel, der das alte Faustrecht noch nicht allgemein aufgeben mochte, bei Streitigkeiten verfuhr.

Die von Buchenau waren, wie bereits oben bemerkt, seit frühester Zeit, mehrfach Theilnehmer der Ganerbschaft zu Völkershausen, gewesen. Sie wurden selbst im Jahre 1395 mit einem Achttheil des Schlosses, mit Gericht und Recht, beliehen. 1463 stellen Buhs Georg und Engelhard von Buchenau eine Lehnsrecognition aus, worin sie bekennen, daß sie die zu Völkershausen inne habenden Güter auf Wiederkauf besäßen 40). Später in einen Rechtsstreit deßhalb mit denen von Völkershausen verwickelt 39), urtheilte das Hofgericht zu Fulda unter dem 20. Mai 1563, daß die von Buchenau schuldig wären, die bemerkten Güter denen von Völkershausen gegen Erlegung von 1200 Pfund Heller zurück zu geben. Jene appellirten; doch blieb die Sache beim Reichskammergericht zu Speier, wegen eingetretener Zeitläufte, schwebend. Die von Buchenau verkauften im Jahre 1570 ihre Ansprüche an den Pfandleuten und Gütern zu Völkershausen, obschon mit Widerspruch Christians v. B., an die von Boyneburg zu Lengsfeld, welche sich allerhand Eingriffe in die Jurisdiction erlaubten, was übrigens die von Buchenau ebenfalls schon gethan hatten. Sie ließen die Pfand-

---

So Einer dem Anderen den Bart ausräuft, es sei Wenig oder Viel, 2 Gulden.

So Einer dem Anderen das Haar auf dem Haupte ausraufet, ½ Gulden. Ist's einer Weibsperson, 1 Gulden.

Maulschellen, Kratzen, Stoßen, Arm- und Beinstoß, sich mit Fäusten schlagen, ohne Blutdreust, Schaden und Beulen, 3 Groschen bis ½ Gulden.

Fenster, Thüren und Ofen Ausschlagen und Zerschmeissen, 2 Gulden.

So Einer ein Weib, Balg, Satan oder Mähre schilt, ½ Gulden.

Gotteslästerung, garstige, schandbare Worte, 1 Reichsthaler bis 1 Gulden u. s. f.

leute nach Lengsfeld kommen und sich dort geloben; auch Strafen über sie verhängen u. dergl. Schon dieß gab zu mannigfachen Reibungen Veranlassung. Bei dem Tode Emmerich Friedrichs v. B., im Jahre 1669 kam die Sache zum wirklichen Ausbruch. Die Pfandleute weigerten sich bei dessen Leiche Wache zu stehen, weil er ihr Gerichtsherr nicht sei, und es ihnen von den Ihrigen verboten. Auch weigerten sie sich zu den Gemeinde-Anlagen, Hirtenlohn u. dergl. beizutragen, weil keiner von ihren Leuten bei der Vertheilung mit gewirkt, was — wie sich später durch Zeugen ergab — früher allerdings üblich gewesen war. Hierauf wurde ihnen vom völkershäuser Gerichtsverwalter untersagt, ihr Vieh mit auf die Weide zu treiben; als dieß doch geschahe, mehrere Stücke gepfändet, einige Schweine von des Verwalters Jungen erschlagen; Einer der Pfandleute, der aufs Schloß gegangen, und sich unehrerbietige Ausdrücke gegen Junker Adolph Ludwig erlaubt hatte, von diesem mit eigener Hand gezüchtigt und ins Gefängniß geworfen. Die von Boyneburg ließen durch zwei vom Adel warnen vor solchem Verfahren gegen ihre Leute, und drohten mit Repreßalien. Als damit Nichts ausgerichtet ward, brachten sie ihre Drohung in Erfüllung. Am 12. Juni 1669 fiel Christian von Boyneburg mit 20 Mann mit Aexten Bewaffneter in den völkershäuser Wald ein. Während dessen hatte Georg von Boyneburg, „mit allerhand bewaffnetem Gesindlein,“ wie es in der Klagschrift heißt, „sub specie im völkershäuser Pfandwasser zu fischen,“ sich Völkershausen genähert, und „auf ersehene Gelegenheit aus dem Busche losgeschlagen,“ Junker Adolph Ludwigs Schafheerde 340 Stück, sammt dem Schäfer, weggeführt. Die von Völkershausen erhoben sofort über diesen Landfriedensbruch, wie sie es nannten, Klage bei dem Reichskammergericht. Die Schafe wurden restituirt; ein Endurtheil in der Pfandsache selbst erfolgte aber nicht, und wurde auch dadurch unnöthig, daß Maria Magdalena, Emmerich Friede-

richs Witwe, denen von Boyneburg im Jahre 1701 ihre Ansprüche an der Buchenauer Pfandschaft um 4000 Gulden rhein. abkaufte.

Friedrich Kaspar wurde von seiner Mutter, Magdalena geb. v. Tann, (er war erst 9 Jahre alt, als sein Vater starb) sorgsam erzogen. Einen großen Theil seines späteren Lebens war er von seinen Gütern entfernt. Er war in früheren Jahren Rittmeister in holländischen Diensten, zuletzt Truhenmeister der fränkischen Ritterschaft buchonischen Quartiers. Nach dem Tode seines Vetters, Georg Christophs, der im 32sten Jahre seines Alters unverehlicht starb, ruhte die Hoffnung männlicher Nachkommenschaft allein auf ihm. Er verheirathete sich 1702 mit Juliane Eleonore von Buttlar, und die Frucht dieser Ehe war ein im folgenden Jahre gebornes Söhnchen, Emil Friedrich Ernst. Der Vater überlebte dessen Geburt nur um ein Jahr, und das schwächliche Kind starb ebenfalls, trotz der großen angewandten Sorgfalt seiner Mutter und Großmutter, schon im folgenden 1706ten Jahre.

Schon früher, im Jahre 1701, waren Streitigkeiten wegen der Succession in den hersfelder Lehen, zwischen Friedrich Kaspar und den Schwestern Georg Christophs, Elisabeth Maria und Maria Christina — welche im folgenden Jahre, Erstere an Ludwig von Nordeck zu Rabenau, fürstlich fuldischen Geheimenrath, und Letztere an Wilhelm von Dallwig, Oberstlieutenant in königlich dänischen Diensten sich verheiratheten — entstanden. Diese fielen nunmehr mit dem Tode Emil Friederich Ernst's weg, und die ihm angehörigen Lehen wurden hessischer Seits durch den Beamten in Vach sofort in Besitz genommen. Bereits im Jahre zuvor hatte indeß Oberstlieutenant von Dallwig, nachdem er den der verehelichten von Nordeck gehörenden Antheil ebenfalls an sich gebracht, seine und seiner Frau Allodialgüter zu Völkershausen an Abt Adalbert von Fulda für 18000 Gulden rheinisch

versetzt; obgleich Juliane Eleonore, im Namen ihres damals noch lebenden Sohnes, dagegen protestirt hatte. Landgraf Karl sandte nun nach Besitznahme der ihm heimgefallenen Hälfte der völkershäuser hersfeldischen Lehen, den Regierungsrath Dr. Riese nach Völkershausen, um mit der Witwe Friedrich Kaspar's und deren Schwiegermutter, wegen Verkauf der ihnen gehörenden Allodialgüter zu unterhandeln. Der Kauf wurde 1707 dahin abgeschlossen, daß diese mit Oberschloß (der Burg [28]) und Nebengebäuden, dem neuen Haus, oberhalb des Burggrabens (jetzige Schloß), 300 Acker des besten Landes, 60 Acker der besten Wiesen, Hälfte des Unterschlosses (Amthauses), Antheil am Hof Kohlgraben und Gut Martinrode an den Landgrafen um 16500 Gulden rheinisch überließ. Wobei zugleich an deren Schwiegermutter Magdalene v. Tann, für deren Ansprüche 6000 Gulden auszuzahlen, und sie im freien Genuß ihres Witthums auf Lebenszeit zu lassen, mit ausbedungen war. Nachdem der Advocatus Fisci, Rath Stirn, von Kassel hierauf nach Fulda gesandt, eine Uebereinkunft mit dem Fürst-Abt abgeschlossen hatte, wonach dieser seine Ansprüche überall cedirte, schloß der Landgraf einen Erbkaufcontract mit Oberstlieutenant von Dallwig, worin dieser für die ihm und seiner Ehefrau gehörenden Allodialgüter und Lehen zu Völkershausen, mit Einschluß jener erhaltenen 18,000 Gulden von Fulda, die wieder zurückgezahlt wurden, die Summe von 42,750 Gulden erhielt 42).

Die beiden Witwen, Magdalene und Juliane Eleonore, die zuletzt noch ihren Wohnsitz auf der bisherigen Gerichtsherrschaft in Völkershausen gehabt hatten, begaben sich nun ebenfalls weg, nachdem sie noch ein Stiftungskapitel der Kirche zu wohlthätigen Zwecken zurück

---

28) Das Burgschloß wurde 1714 auf Befehl des Landgrafen abgetragen.

gelassen hatten [29]). Landgraf Karl kam jetzt selbst nach Völkershausen und nahm verschiedene Einrichtungen daselbst vor. Er machte Anstalt zu einem neuen Kirchenbau, da die alte Kirche längst mit dem Einsturz drohte, die er selbst besichtigt und genau ausgemessen hatte. Er ließ sich das Modell der neuen nach Kassel bringen, und gab neben einem Geschenk an Geld, Holz und Steine forstfrei dazu. Um dieselbe Zeit erkaufte er auch das Gut Mariengart [30]) von dem Fürst-Abt von Fulda. Es wurde zum Gericht geschlagen, auch die Klosterhöfe, welche bei der Säkularisation des Klosters zu Vach dem Landgrafen angefallen

29) 250 Gulden: die letzte, deren sich die Kirche von der Gerichtsherrschaft zu erfreuen hatte.

30) Ueber die früheren Verhältnisse von Mariengart, das wir oben unter dem Namen Ingemaristad eingeführt haben, werde hier kürzlich noch Folgendes nachgeholt. Zu welcher Zeit sich die Marienknechte, die es bei dessen Wiederbekanntwerden in Besitz hatten, dort angesiedelt, ist unbekannt; doch da der Orden erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts entstand, so können sie wohl noch nicht sehr lange dort gewesen sein, als Abt Henrich von Fulda im Jahre 1368 ihnen in Vach sich anzubauen Erlaubniß gab 43). Daß ein Zweig derselben zurück geblieben sein müsse, folgt aus einer Urkunde von 1480, wo die Gebrüder Ludwig und Simon von Tann, sie mit dem Gute daselbst, nämlich in Frauengarten, belehnen 44). Im Jahre 1541 Montag nach St. Dionisii stellt schon Michael Bieghers, der letzte Prior des Klosters daselbst, dem Abt Krato von Hungen zu Hersfeld eine Abdankungsurkunde, gegen eine jährliche Rente von 18 Gulden aus. Krato belieh den Landhofmeister von Hessen, Ludwig von Boyneburg damit. Die Gebäude die im Bauernkrieg schon sehr gelitten, wurden indeß, im Jahre 1635 durch die Kroaten völlig verwüstet. 1650 kam das Gut an Hans Friedrich von Buttlar zu Wildprechtrode, der zur katholischen Konfession übertrat, und 1670 an die Stelle des ehemaligen Klosters die jetzt nur noch in einer Ruine dastehende Kirche erbaute. Durch den Abt Konstantin von Buttlar zu Fulda kam es im Anfang des 18. Jahrhunderts an Hessen. Kaufpreis und Bedingungen sind unbekannt 45).

waren, gab derselbe in Betreff der Jurisdiction und Zinsen, nicht aber der Parochialrechte, wieder an Völkershausen zurück.

Im Jahre 1729 belieh Friedrich I., König von Schweden, seinen Bruder Georg zu Hessen mit Völkershausen. Noch ein Mal stellte sich ein Bild früherer Zeit, sogar in vergrößertem Maßstabe, dar. Der Prinz kam selbst alsbald nach Völkershausen, und interessirte sich sehr für seine neue Besitzung. Wurde er durch den Widerspruch der fränkischen Ritterschaft verhindert, dieselbe zu erweitern 46), so war er desto mehr darauf bedacht, sie zu verschönern. Das Schloß wurde erweitert, der ehemalige Hofgarten vergrößert, mit Bassins, Springbrunnen, Alleen, Irrgängen u. dergl. versehen; Abtheilungen desselben mit Fasanen und Rehwild bevölkert; der Burggraben mit Goldfischen besetzt; Schwäne und anderes Geflügel belebten die Bassins und einzelne Theile des Parks. Eine bedeutende Anzahl Menschen des Gerichts waren stets hier beschäftigt, und hatten guten Erwerb. Auch nach dem Tode des Prinzen 1755 — dem im Jahre 1784 Landgraf Karl zu Hessen folgte — hörte dieß noch nicht sogleich auf. Erbprinz Friedrich, dessen Uebertritt zur katholischen Konfession Jahrs vorher bekannt geworden war — in seinem Namen wurde das Gericht von da an verwaltet — hielt sich längere Zeit daselbst auf. Eine Hauskapelle wurde für ihn im Schloß eingerichtet, und Mehreres deutete auf längeren Aufenthalt. Doch der bald folgende 7jährige Krieg, obschon das Gericht nicht so sehr unter ihm zu leiden hatte, machte diesem ein Ende, und schlug den Einwohnern durch Fernsein der Gerichtsherrschaft vom Ort, von dieser Zeit an eine tiefe Wunde. Die Bassins zerfielen, die Springbrunnen vertrockneten, Boskets und Alleen wurden niedergehauen, um dürftigem Graswuchs Platz zu machen. — Ein Bild der Einwohnerschaft selbst. Eine durch Feudallast niedergedrückte Bevölkerung, deren in-

nere Erwerbsquellen nicht ausreichen, und der es an äußeren fehlt, konnte von jetzt an nur um so gewisserer Verarmung entgegen sehen, da selbst ein bis zur äußersten Grenze wohlthätiger Gerichtsherr dieselbe nicht zu hemmen vermocht hatte. Noch ein Mal zwar sollte sich ein durch die Umstände begünstigter Gewerbfleiß zeigen, und günstig die Aussicht der Zukunft gestalten! — Aber eben wie zwei Jahrhundert früher war es ein Verderben bringender Krieg, der jede Hoffnung betrog; der weniger tumultuarisch, aber tiefer eingreifend; weniger augenblicklich verderbend, aber nachhaltender, eine Last, welche für die Gegenwart unmöglich zu ertragen war, auf kommende Geschlechter wälzte.

Hiermit schließt Sammler dieser Nachrichten, und wird sich hinlänglich belohnt halten, wenn er dadurch zur Aufhellung einer früheren, oft dunkeln Zeit Etwas beigetragen hat — wenn er Andere, die es vermögen, veranlaßt haben sollte, Ergänzungen oder Verbesserungen beizubringen. Mindestens ist er nicht gesonnen auf 100 Aureos und ein gemästetes Schwein, ad dies vitae, welches im Jahre 1450 Stephan Brandys, Pfarrer zu Buttlar, für seine Geschichte der von Buttlar 47) zu Theil wurde, irgend Anspruch zu machen.

Quellen.

1) Winkelmann's Chronik von Hessen 1754 (1693) Th. VI. S. 28.
2) Brower Antiquit. Fuldens. p. 4.
3) Archiv des henneberg. Alterth. forschenden Vereins. Hildburgh. 1837.
4) Berengar von Tours und Wittechind von Korvei. S. Luden Gsch. der Teutschen B. III. S. 123 ff.
5) Schannat Corp. Tradit. p. 319.
6) Lambert und Bruno. S. bei Luden B. VIII. S. 713.
7) Wenck Urk. Buch zur Gesch. Hessen's B. II. S. 14.
8) Schannat Corp. Tradit. p. 158.
9) Schannat Dioeces. et Hierarch. p. 239.

10) Schannat Dioeces. et Hier. p. 271. und Tradit. p. 416.
11) Histor. diplom. Unterricht in Sachen des teutschen Ordens Nro 48.
12) Urk. über das Kloster zu Kreuzberg im Staatsarch. zu Kassel.
13) Dioeces. et Hierarch. Fuld. p. 244. 266.
14) Wenck Urk. Buch B. III. S. 118.
15) Urk. über das Kloster zu Kreuzberg im Staatsarch.
16) Urk. über Kreuzberg im Staatsarch.
17) Wenck Urk. Buch B. III.
18) Urk. über Völkershausen im Staatsarch. Nro 1. und über Kreuzberg.
19) Wenck Urk. B. B. III. S. 212.
20) Urk. über Völkershausen im Staatsarch. Nro 26.
21) Schannat Client. Fuldens. p. 345. Urk. im Staatsarch. über Völkersh. Nro 156.
22) Daselbst Urk. über Völkersh. Nro 25.
23) Daselbst über Völkersh. Nro. 47.
24) Urk. im Staatsarch. über Völkershausen bei Wannfried.
25) v. Rommel Gesch. v. Hessen Th. II. S. 205. Landau Ritterburgen Th. I. S. 92. Piderit Denkwürdigkeiten von Hersfeld.
26) Urk. im Staatsarch. über Völkersh. Nro 91. und Schannat Client. Fuld. p. 345.
27) Schannat Client. Fuld. p. 324.
28) Schannat. Client. Fuld. p. 45.
29) Brower Antiquit. Fuld. p. 317.
30) Urk. über das Kloster der Marienknechte zu Bach im Staatsarch. zu Kassel.
31) Schannat Client. Fuld. p. 106.
32) Urk. im Staatsarch. über Völkersh. Nro 70.
33) Urk. im Staatsarch. über V. Nro 52. 33. 113.
34) Urk. im Staatsarch. über V. Nro 54.
35) Brower Antiq. Fuld. p. 339. und Schannat Hist. Fuld. II. p. 46.
36) Dioeces. et Hierarch. Fuld. II. p. 343. und 356.
37) Urk. im Staatsarch. über V. Nro 67.
38) Urk. im Amtsarch. zu Völkershausen. Schannat Dioeces. et Hierarch. Fuld. p. 65.
39) Acten im Amtsarch. zu Völkersh.
40) Urk. im Staatsarch. zu Kassel Nro 43.
41) Acten im Amtsarch. zu Völkershausen über die Buchenauer Pfandleute.
42) Urk. im Staatsarch. zu Kassel.
43) Probat. Dioeces. et Hierarch. Fuld. p. 316.
44) Urk. im Staatsarch. zu Kassel.

Daß der Hedwigsberg 1634 eingefallen u. noch Ende d. Jahrh. wüst war, u. daß die v. Völkershausen auch zu Hattenbach, Amts Niederaula, ein Burggut hatten, ergibt sich aus e. Mscr. d. Reg. Arch. sub rubr. Fragm. Histor. Hersf.

45) Handschriftliche Nachrichten des Hrn. Major v. Boyneburg Lengsfeld zu Weilar.
46) Acten im Amtsarch. zu Völkersh.
47) Schannat Tradit. Fuld. p. 405.

III.

Merkwürdige Actenstücke, Unterdrückung der Reformation im Hochstift Fulda betreffend[1].

---

1. Beschwerde des Stadtraths zu Fulda an den Abt Balthasar vom 24. Juli 1573, wegen angeordneter Neuerungen in dasiger Stadtkirche.

Hochwürdiger In Gott Fürst Gnediger Herr E. F. G. sind unsere Pflichtschuldige gehorsame vermögliche gantz willige Dienste sampt vnd beneben vnserem sämptlichenn vnd sundterlichenn andechtigenn Inbrünstigen beten zu gott dem allmechtigenn vor E. F. G. langwierige Gesundheit bestandthaffte vnd friedsame regierung vnd Alle Zeit vndertheniglichenn vnd — — bevor an. Gnediger Herr, Als vnd demnach wir E. F. G. arme vnderthanen vnd vnwürdige vorsteher deren Stadt Fulda, nechst abgeloffen Montags den 20ten dies Monats July bei E. F. G. Adlichen hochlöblichen vnd vortrefflichenn — — — In vnderthenigkeit anregung vnd nachsuchung gethan, ob E. F. G. sich vff vnsern Jüngst vbergebenn vnderthenige suplicatio mitt einer gnedigenn resolution vnd beantwortung hatten vernehmen lassen, das vns denn dieselbige nicht geoffenbarett worden, Nachdem aber Jetzt ermelte

---

1) Es sind diese Actenstücke aus dem ehemalig adlichen Gesammtarchiv zu Völkershausen entnommen, und befinden sich gegenwärtig in der Kirchenrepositur daselbst.

— — solches vnderthenniges sollicitiren E. F. G. In vnderthenigkeit vermeldet vnd anbracht, darauf Ihnen von E. F. G. vns zu ermelden vnd anzuzeigen bevohlen wordenn das wir solche Punctenn, so In dem mündtlichen vorbringen vns vermeldet vnd anbracht. Darauff Ihnen von E. F. G. vns zu vermeldenn vnd anzuzeigen bevohlen worden, In Ein schrifft verfassen vnd E. F. G. zustellenn sollten, So wolltenn alsdenn E. F. G. sich vff die vorige suplication mitt gnedig antwort gegen vns erzeigen vnd verhalten.

Darauf zu volge solchem E. F. G. gnedigen begeren sindt wir zu schuldigem gehorsam verursacht E. F. G. solche angezogene Beschwernngs Punctenn specificirt In vnderthenigkeit zu vbergeben vnd mitt deme Cananaischen Weiblein vmb gnedige beantwortung dehmüttig anzusuchen, Mitt gantz getroster vndertheniger Zuversicht E. F. G. werden vns armen gleicher gestalt (wie sie von Christo Erhöret vnd Irrer bitt geleert worden) Auch begnadigen vnd vnserem Christlichen benoträngtem begeren gnediglich Stadt geben,

Vndt seindt dieses die beschwerung so auch voriger supplication einverleibet. Erstlichen das E. F. G. selbsten gnediglich in Wort vnd mitt der that befinden In was verderblichen schaden bei diesen Eusserst teuern Zeitten Wir E. F. G. Arme vnderthanen durch die verenderung der Müntz geachten vnd gefallen sindt. Vnd nuhr Juden vnd andern ausleendische Iren — — vnd nutzen damitt geschaffet haben, am anderen so ist das armuht noch viel höher mitt der — — — forte vnd vnerdenklichen teueren brodnarung beschwert werden — — — zuvor — — — — gewesen. So die Vorkauff abgeschafft vnd die Frucht nicht also auß E. F. G. Fürstenthumb — — — gefürt vnd verkaufft worden.

Zum dritten das von wegen der verenderung allhier In der Pfarrkirchenn wir armen auch In grosser vnd beschwerlicher — — nemlichen der Seelen speis geachtet

vnd gefallen seindt, daran bey diesem geschwinden Einfallen der seuchen vnd krankheitan albereidt (seithero der vorgenohmenen verenderung) viel Christherzige menschen ganz trostloß hungers gestorben, vnd das heilige abentmal nach der Einsezung Jesus Christus (wie sie von Jugent auff bis zu Irem tödlichen Hindritt von denn vorigen Pfarrherrn vnd Herrn Martini aus gottes Wort geleert werden) nicht haben niessen vnd Entphahen könnten [2]) vnd

---

2) Es war dieß, wie sich weiter unten ergiebt, die Kelchentziehung. Der Abt giebt in der Antwort, unter dem 26. Aug. 1573, (s. Schannat Dioec. et Hierarch. Fuld. II. p. 360) zu, daß zu der Apostel Zeiten, und in primitiva ecclesia bei Etlichen (?) beide Gestalten des heiligen Abendmals im Gebrauch gewesen, und in sich auch recht sei; eben so, daß vor etwa 30 Jahren (früher nennt er es in demselben Edict „vor wenigen und kurzen Jahren" der Gebrauch desselben in beider Gestalt in etlichen Pfarreien des Stifts seinen Anfang genommen, und die früheren Aebte dasselbe abzustellen nicht beflissen gewesen — läugnet aber die Konsequenz, daß das Sakrament unter einer Gestalt zu empfangen deßhalb unrecht, und der Einsetzung Jesu Christi zuwider wäre, oder Verlust der Seligkeit mit sich führe. Jener 30jährige zugegebene Besitz bezieht sich indeß — der Abt erinnert später selbst daran — auf die Reformationsordnung Abt Philipps vom Jahre 1542 (s. a. a. O. p. 345), worin dieser es Jedem frei läßt, und seinem Gewissen und seiner Andacht befiehlt, das hochwürdige Sacrament des Altars unter einer oder zweier Gestalten zu empfangen, den Predigern aufgibt das Evangelium und Wort Gottes rein, klar und deutlich zu verkündigen, dann nach Hinzufügen noch anderer Bestimmungen, namentlich den Gebrauch der teutschen Sprache bei der Taufhandlung und in Kirchgesängen, die aufgestellte Ordnung bis auf weiteren Beschluß und Vergleichung eines allgemeinen National-Concils bei Strafe in allen Stiftskirchen seines Bereichs ausgeübt, und von den Unterthanen gehalten haben will. — Es kann jedoch nicht zweifelhaft sein, daß obgleich von dieser Zeit an der gesetzliche Besitz das heilige Abendmal in beider Gestalt zu empfangen sich herschreibt, factischer doch schon viel früher in Uebung gewesen. Wenn nämlich bei Brower (Antiq. Fuldens. p. 353) erzählt wird,

solche Wegerung Jetzt ermelten Pfarrherrn An dem Jüngsten gericht vor dem gerechten richter stuel gottes auff seine Seel — — — hinderlassen vnd daselbstenn als von Jme verlassene Irrige schefflein, klagen vnd schreien werden Vns aber nach solchem Himmelsbrodt Aus Inbrünstigen Herzen mit dem daviti verlangt do er spricht im 42. psalm Quemadmodum desiderat cervus ad fontes aquarum ita desiderat anima mea ad te Deus, Wie der Hirsch schreit nach frischem Wasser, so schreiet meine seel Gott zu Dir, Meine seele dürstet nach Gott vnd Im 143 psalm. Also vnd ebener massen seindt wir auch mit dem heiligen Sacrament des Tauffs beschwert. Das

---

des Abtes Untergebene (subditi) (Schannat Hist. Fuldens. p. 257 sagt: Senatus populusque Fuldensis, also wohl die Landstände?) hätten bei dessen Amtsantritt im Jahre 1541 mit dem größten Eifer (summa contentione) „evangelium seu verbum Dei purum et putum annunciari, eucharistiam sub utraque specie praeberi," verlangt; so ist um so mehr daraus abzunehmen, daß es damals schon im Gebrauche war, und man nur die Gesetzmäßigkeit desselben ausgesprochen haben wollte, da auch anderer Orten die Austheilung des heiligen Abendmahls in beider Gestalt, und andere Aenderungen im öffentlichen Gottesdienst, ohne die Obrigkeit, selbst wider dieselbe geschehen waren; ja selbst der Kurfürst von Sachsen die Aenderung der Mönche in der Augustiner Kirche zu Wittenberg 1521 zu genehmigen Bedenken trug, sie mindestens in seiner Schloßkirche einzuführen Anfangs gänzlich untersagte. (S. Seckendorf hist. lutheran. u. A.) Und wenn bereits früher Männer wie Adam Kraft, seit 1524 Hofprediger Landgraf Philipps zu Hessen, dann erster Lehrer der Theologie und Superintendent zu Marburg (den Brower, a. a. O. p. 339 selbst: „popularem artificem satis bonum, et Joanni principi per eruditionis opinionem pro ecclesiaste obtrusum," nennt). Balthasar Raid, evangelischer Prediger zu Hersfeld, Joh. Kymeus, Superintendent zu Kassel, u. A. aus der Fuldaer evangelischen Gemeinde jener Zeit hervorgingen, so kann deren frühes Bestehen, und mit demselben der Gebrauch das heilige Abendmal in beider Gestalt zu empfangen, schwerlich in Zweifel gezogen werden.

die armen Kindtlein In lateinischer sprach getauffet werden; denn obwol Eadem verba darinnen die sunsten In Teutscher sprach vermeldet werden, so kann es doch der arme Einfeltige Mann nicht verstehen, vnd kein Wissenschaft haben Wessen er sich In solchem Christlichen Werk, do einer zu gevatteren gebeten verobligiren vnd verbinden thut, vnd der gemeine Mann Albereidt genug ruchloß vnd solche gnadt vnd Gabe gottes nicht verstehet, wie er billich wissen vnd verstehen soll.

Daraus dann Gnedig. Herr zum vierden vns hechst beschwerlichen — — — thut, das nuhr vnd sonderlichen so landt vnd straßen zu vnseren gewerben vnd Handtierung brauchen müssen von Menniglichen, nitt allein von hohen vnd niedrigen hämisch auffgezogen werden, sunders auch betrauung hören, als sollten wir eines vberfallens vnd vberziehens gewertig sein müssen, welches der ewige himmlische barmherzige gütige gott vnd vater gnediglich verhütten, vnd abwenden wolle, dann solches nitt allein E. F. G. deren stifft landt vnd Leuht sunders auch vns zum Eusserſten verderben nachtheil vnd schaden gelangen würde vns auch als arme vnderthanen Keineswegs geziemen oder gebüren weit weniger vnsern eydt und Pflichten E. F. G. solches ohnvermeldet zu lassen huic malo tempore wiessen zuvorkohmen,

Aus welchem allen E. F. G. sachverstendiglich vnd ganz gnedig abzuwegen, was solche Beschwerlichkeiten wegen beder leiblicher vnd geistlicher speis Theuerung, vnd dann vorstehende gefahr verlust pluts vnd guts der gemeine — — — — man gesinnet sein möge vnd dadurch wir gemüßigt werden E. F. G. solche gravamina anzubringen vnd zu erstendigen. Wie wohl nuhn Genediger Herr wir arme vnderthanen befinden das solche beschwerung der theuerung, seuchen vnd krankheiten, vorstehenden kriegsleufften sampt der verenderung In der kirchen vns armen Sündt vnd boeßhafftigen menschen von gott dem allmechtigen vnserer vielfeltigen begangenen sün-

den vnd missethaten wegen davon der Provehþt Hosea am 4. Capit. meldung thut zu einer vetterlichen Straff vnd Züchtigung vorgenohmen werden vnd aber als ein vatter der gnaden nicht lust noch liebe trägt an dem thodt des Sünders Ihme viel lieber Ist, das er sich bekere vnd lebe, Also wollen vnd thun wir sein göttliche Majestät demüthig von grundt vnseres Herzens zu tag vnd nacht anruffen das er durch seinen heiligen geist vnsere sündhafftige Herzen Erleuchten wolle, das wir rechtschaffens buße vnd leid vber vnsere sünde haben, bekennen vnd mitt einmut zum bußfertigen leben vns bekehren, auch mitt der büßerin Maria Magdalena Christo zu Fuß fallen vnd gnadt erlangen mögen, das er solche vetterliche straff von vns gnediglich abwenden vnd durch E. F. G. als das mittel, damit er sich gegen vns gnediglich Erweiset, die absolution, so er dem eben angezogenen Cananeischen Weiblein vnd der büßerin gethan, wie auch solches vnsers Christlichen suchens vnd begerens — — — werden.

Demnach E. F. G. — — — vmb gottes Willen demüthig vnderthenig vnd ganz flelich bittendt vns mitt — — — — nicht Zu verdanken sunders auff diese vnd andere gemeiner stadt vbergebenen beschwerung sich gnediglich gegen vns resolviren sunderlich aber mitt einem Christlichen Ehrbaren frommen Evangelischen seelsorger wiederumb gnediglich versehen, oder vff vnsere Costen einenn zu vnderhalten vergünstigen [3]), damitt der ruchlose nicht

3) Dieß Ansuchen schlägt der Abt, wie leicht zu denken, gänzlich ab. „Er werde durch Anstellung trefflicher und der heiligen Schrift wohl erfahrener Theologen das Nöthige, und ganz aus eigenen Mitteln, schon von selbst wahrnehmen.“ (S. bei Schannat a. a. O.). Den vorgesetzten Zweck zu erreichen war freilich Nichts nothwendiger als dieß. Die anfängliche Scheu vor verheiratheten Geistlichen ging nämlich schnell

ruchloser, vnd der Christhertzige vnd gläubige nicht in kleinmüthigkeitt verzweiffelung, oder anderen unfahl ge-

---

vorüber, und gestützt auf die Worte der Reformationsordnung, daß sich die Geistlichen alles unehelichen *) Beiwohnens, Lebens, Handelns und Wesens enthalten sollten, hatte sich ein großer Theil derselben öffentlich in den Ehestand begeben. Papst Gregor der dreizehnte gibt deßhalb dem Abt Balthasar unter dem 17. Febr. 1574 zu erkennen, wie er aus seinem Berichte ersehen, so befänden sich noch viele ketzerische und manche verehlichte Pfarrer unter seinen Untergebenen, und daß ein großer Mangel an katholischen Priestern sey, daher er ihm die Erlaubniß ertheile, Jene nach bezeugter Reue zu absolviren, und illegitim Geborne ebenfalls zum Priesterstand zu weihen; auch setzte er zugleich das kanonische Alter auf 23 Jahre herab. Obgleich Wizel, der zuerst 1523 „Lutherista“ in Vach zu predigen angefangen, später zur katholischen Konfession zurückgekehrt, und zu Fulda lebend beide Partheien zu vereinigen sich bemühte, nicht ohne bedeutenden Einfluß auf die Bestimmungen der Reformationsordnung blieb (er beharrte bis zu seinem Tod in der Ehe **)

*) So steht in der uns vorliegenden teutschen Uebersetzung. In der bei Schannat abgedruckten steht unehrlichen Beiwohnens, Lebens, Handelns und Wesens. Es wäre interessant zu erforschen, welches Ausdrucks sich das lateinische Original bediente. Daß man mit jenem in mehrfacher Beziehung sich Veränderungen erlaubt, geht aus einer Erklärung Georg Wizels, damaligen Rathgebers des Abts hervor, der (bei Brower p. 353) erzählt, jener Vorbehalt der Ordnung, „bis auf weitere Determination und Beschluß eines allgemeinen National-Concils,“ sei in das teutsche Exemplar noch vorsichtig eingerückt worden.

**) Wizel, damals in Vach, hatte sich wegen seiner Verehlichung, „ob vitandam porneian,“ im Jahre 1522, nachdem mehrere Geistliche in Sachsen bereits Jahrs vorher den Anfang gemacht, an den Abt gewandt. Adam Kraft schreibt ihm hierauf: „Ajunt Abbatem Fuldensem erga te referre, Annam verius, quam Abbatem; et odiose admodum tibi reluctari. Quae res bis me commovet, partim, quod videam exitium tui gregis procul imminere; partim quod timeo, ne unus illud humeris excutias.“ (S. bei Brower p. 339 ff.) Die Befürchtungen Krafts trafen nur zu bald ein: (der Abt hatte dieß Mal doch wahrer als Anna gesprochen!). Das wormser Edict brachte ihn, als verheiratheten Priester, um seine

rahten, sunders als hungerig, vnd durstig, trost vnd labung aus gottes Wort haben, vnd gespeiset werden möchten, Daraus dann — — — das sie vnd wir als arme vnderthanen In allerley vervolgung vnd vorstehenden besorglichen beschwerung desto einmüthiger vnd getroster bei E. F. G. als schuldige vnd gehorsame vnderthanen leib und leben auff vnd daran setzen Auch einer bey dem andern desto getreulicher halten vnd vertrauen möge, Wann wir nuhn befinden das dieses vnseres höchst benotrangs bitten vnd begeren gereicht zur Ehre Gottes E. F. G. deren Stifft landt vnd leuht vnd vnser armen vnderthanen Zeitliche vnd ewige Wolfart vnd E. F. G. als von gott vns Zugeordnete Obrigkeitt höchlich begnadigt das wir selbigen Als ein getreuen artztes welcher dem Patienten gerne verhilfft sobaldt das Ihme die schmertzen endeckt vnd geoffenbaret werden, vns auch also In angezogenen Gravaminibus Reipublicae Fuldens. In geistlichen vnd Weltlichen Anfechtungen mit neuer zugleich gnediger hülff erklärung vnd beantwortung erscheinen.

Solches dann E. F. G. Wie offt vermeldet nach al-

---

so hatte man doch nicht mehr als jenes zweideutige Zugeständniß in Betreff des Cölibats erlangen können. (S. bei Brower u. Schannat a. a. O.). Konnte doch der wohlgesinnte Kaiser Maximilian der Zweite 1564 nur das Zugeständniß des Kelchs für die Laien auf kurze Zeit von Pius dem Vierten, die Erlaubniß der Priesterehe aber gar nicht erlangen. (S. Häberlin teutsche Reichsgesch. B. VI. S. 66).

Stelle. Eine Zeitlang versahe er zwar hierauf das Amt eines Geistlichen in Eisenach; mußte jedoch bald mit Frau und einem drei Monate alten Kinde auch von da weichen. Noch im Jahre 1562, nachdem er längst zur katholischen Konfession zurückgekehrt, kurz vor seinem Tode, erklärt er in Gegenwart mehrerer Zeugen, zu Aller Schrecken, er sei verheirathet und Familienvater. (S. bei Brower a. a. O.). Seine übrigen Schicksale gehören nicht hierher.

lem Zeitlichen vermögen Zu dienen Erkennen wir vns aus gottes bevehl Pflichtig vnd schuldig desselbigen vns hiermitt Zu gnaden bevelendt gantz gnediger beantwortung vnderthenig Erwartendt. Dat. Fulda den 24. July Anno 73.

E. F. G.

vnderthenniger Gehorsamer Burgermeister vnd raht gemeiner Stadt Fulda samp vnd sunders.

2. Bittgesuch sämmtlicher Zünfte der Stadt Fulda an den Stadtrath daselbst vom 30. Juli 1573 um Verwendung an den Abt, daß die bisherigen Veränderungen in kirchlichen Angelegenheiten wieder zurückgenommen, und die Bürgerschaft bei der augspurgischen Konfession gelassen und geschätzt werde.

Ernsthaffte Hoch vnnd wolgelarte, wolweise, vorsichtige, erbare, großgünstige Herren vnd Freundte Euch seien vnser sämptlichen vnd sonderlichen vermögliche vnd ganz willige Dienste Jederzeit In gefahr gantz dienstlich vnd gehorsamlich bevor an, Großgünstige Herren vnd Freundt.

Wiewohl wir Zumahl in keinen Zweifel setzen Eure Hochachtbare gunsten werden Albereidt den offenbaren vnd leider nuhr zu vil bekanndtlichen landtruchtbaren Jammer Elend vnd notturfft so vns armen Einfeltigen bey diesen letzten gefehrlichen vnd sehr theueren geschwinden Zeiten, Im Weltlichen vnd Geistlichen sachen begegnen, vnd vnertreglicher Weiß wiederfahren thut, sachverstendiglich als vnserer armen Vorsteher Zu gemuht vnd Herzen gezogen, vnd umb abschaffung derselbigen bey vn-

serem gnedigen Fürsten vnd Herrn vnderthenige ansuchung gethan haben, Wir aber als albern einfeltige Leute nicht spüren oder vernehmen konden, das darauff von Ihr F. G. Einige Erspriеßliche vnd gnediger beantwortung ervolget, oder noch zur Zeit sich erkleret vnd vernehmen haben lassen, welcher maßen Wir armen In solcher höchsten beschwerung trost vnd labung haben möchten dadurch Wir Zu den Eusserſten vnd höchsten beschwerden, vnd sonderlich In deme das wir seithero In allen Zünfften, vnd gemeine — — — — — vnderschiedlichen Irer F. G. zu vbergeben Angehalten werden, welches wir nuhn kein — — — — getragen, aber aus gemeiner Mumelung vnd ungewisser sage nicht wissen worumb solches geschehen vnd was für nachtheil vnd beschwerung vns darauß Ervolge.

Nachmals wir alle In vnseren Handtierungen vnd Bewerben, so wie denen nachziehen täglich befinden von fremdten Herren vnnd verechtlicher Weis vbernehmen müssen, In was verkleinerung vnd verachtung Wir gebracht vnd gefallen von wegen der verenderung In der Kirchen, Allhier zu Fulda darbey vns auch sonderlich vnder augen vorgesagt wurdt man wolle vns balde Zu Fulda daheim suchen, Welches der vatter aller gnaden gnediglich abwenden vnd verhüten wolle, dan Wir dadurch nitt allein Ihn gefahr leibs vnd lebens, auch verlust vnserer Armuth Haab vnd gütter Würden sonder auch die arme fruchtbare vnd vnfruchtbare Weibsbilder sampt den Kranken schwachenn aberlebten — — — vnd vnerzogenen kleinen vnmündigen Kindtlein mitt tödtlichem Erschrecken angefochten vnd vervolget würden.

Ueber welches alles wir vns sampt vnd sunders In deme viel höher gravirt vnd beschwert befinden, dieweil wir von vnseren kindtlichen tagen her von Einem Pfahrhern Auf den andern bis Jetzt nechst abgeloffene ostern aus gottes wort nicht anders vnderwiesen noch gelеert vnd vns solches als der höchste schatz so wir haben ein-

gebildett vnd eingepflantzt worden dan das der gebrauch des heiligen nachmals des leibs vnd pluts vnseres einigen seligmachers Jesu Christi wie es derselbige vermög der. beschreibung der Evangelisten vnd aposteln zur sterke vnd labung vnserer seelen seligkeit gestifftet, geordnet vnd offt zu niessen bevohlen hat recht vnd gut sey auch alle die Jenigen so mit rechter rew leydt vnd Erkentniß Irer sünden In festem trauen vnd glauben solches Entphahen gewisse göttliche Zusage haben, das sie Irer sünden Entlediget vnd Erben des ewigen gnaden vnd himmelreichs sein werden, Vns aber Itzunder solcher trost Entzogen vnd nicht mehr mittgetheilt werden will, Welches nicht allein ein gemeines offenbares betrauern vnd Clagen Ist, sunders bey diesen vnversehenen gefehrlichen geschwinden Einreissenden seuchen vnd Krankheiten vns als Privatpersonen so zu Haus von gott dem allmechtigen gnediglich heimgesucht werden, do einem sein Weib, Kinder gesinde oder der Hausvatter selbsten mit vnversehener plötzlicher tödtlicher schwachheitt beladen vnd angefallen würdt, das kein geld gutt oder einige Arzeney mehr helffen kann, sunders leib vnd seel von einander Zeitlich scheiden müssen vnd solches ewigen Himmels brodtes vnd seelen arzeney nicht kann oder magk theilhafftig werden sunders also hungerig vnd Trostlos seinen abscheidt nemen mus Wie Erbermlich solches sey, seindt vnsere Zungen Zu gering solches zu beklagen dann solcher geistliche Jammer, weil labung und Erquickung auß einem — — — bekommen sollte.

Also vnd gleicher gestalt werden wir armen Einfeltigen In deme beschwerdt vnd geergert das vnsere Kindlein In lateinischer sprach vnd nicht wie bis an hero geschehen teutsch getauffet werden. Vnd ob wir wohl vns gern In solchem vnseren Christlichen glauben, welcher nach der lehr Johan. 8 Cap. nicht Zweiffelhaftig oder wankellmüttig sein solle, vnd auch von dem apostell st. paulo zu den Ephesern Am 6. Capitell adhortirt vnd

vermahnet worden, das Wir In allen den schild des glaubens ergreiffen sollen mit welchem wir auslöschen könden alle feurige pfeihl des bösen Feindes vns gerne In den Büchern so In dem heiligen Römischen reich der augspurgischen Confession Zugelassen gemeß leben vnd loben wollten, so Ist von vnserns gnedigen Fürsten vnd Herrens wegen bey buchbindern auferlegt worden, das sie nicht allein deren keins anhero Zu verkauffen bringen wollten, sunders auch da Ihnen ein bürger eins einzubinden bringen würdt,| das Ime solches nicht eingebunden Werden soll, das Wir also vnseres Christlichen trostes Zu Haus vnd In der kirchenn mangeln vnd Entbehren. Wenn wir nuhn bey vns selbsten gleichwol sampt vnd sunders befinden das vns solche beschwerung von gott dem allmechtigen vnserer vielfeltigen begangenen sünden vnd Missethaten Wegen Zu einer wolverdienten straff aufferlegt worden, so sindt wir doch aus gottes Wort getrost das wir vnsere sündt bekennen, beweinen vnd vns von Herzen leidt sein lassen, das er gnedig sein vnd erhören Wolle Wie der prophett Hezechiel am 18. Capit.: meldett da er spricht: Meinest du das Ich gefallen habe am Dode des gottlosen (spricht der Herr) vnd nicht viel mehr das er sich bekere von seinem Wesen vnd lebe, vnd Johan am 3. Cap.: Also hat Gott die Welt geliebett, das er seinen einigen Sohn gab auff das alle die an Ihn glauben nicht verlohren Werden sondern das ewige leben haben ꝛc. Derowegen wir dan sampt vnd sunders In festem vngezweiffeltem trawen vnd glauben stehen, das nicht allein sein göttliche Majestätt vnser gebet Erhören, die straff abwenden, vnd vns gnedig sein Würdt, sunders auch vnser gnediger Fürst vnd Herr (als von gott vns gesetzt vnd gegebene ordentliche obrigkeitt dem Wir allen schuldigen gehorsam vnseres Zeitlichen vermögens an leib vnd gut, nach dem bevelh pauli Zu den Römern an dem 13. Cap. zu beweisen schuldig erkennen bei Irer F. G. Auch alles was wir haben auff vnd darzusetzen

bereidt vnd Willig sindt auch bey gott dem allmechtigen mitt vnserem teglichenn andechtigen gebeht anhalten wollen das Ihr F. G. gott der Herr das leben mit gutter langwieriger gesundheit fristen In friedtlicher vnd bestandthaffter Regierung gnediglich Erhalten wolle. Wen den diesem vnserem vnderthenigen demüthigen höchst benothragendem bitten vnd begeren gnediglich stadt geben, so allein bey Irer F. G. von Ewernn hochachparkeitten vnd gunsten Emsige ansuchung ervolget (Wie wir gleichwol In keinen Zweiffell setzen das solches albereidt geschehen sein soll) In sonderlicher betrachtung das dis vnser bitten vnd begeren In gottes Wort gegründett In dem heiligen Römischen reich admittirt vnd Zugelassen vnd von vnseren Erdenklichen Jahren tagen her In der pfar kirchen anders nicht gelehret oder solches von Ir F. G. vorfahrenden Landesfürsten, hochlöblicher Christselich gedechtnuß, geleert werden, Zu dem das denn Juden Ein Synagog allhier Zu haben gnediglichenn von Irer F. G. gestattet vnd Zugelassen Wirdt, durch vnd von Welchen sunsten wir armen höchlicher genug, auff den Märkten mitt kauffen vnd verkauffen beschweret werden. Von derowegen vns armen vnderthanen auch wiederumb mitt einem Evangelischen Predicanten, so der augsburgischen Confession gemeß gnediglich versehen, der vns gottes Wort Predige vnd die heiligen Sacramenta des tauffs vnd nachtmals Jesu Christi, nach derselbigen stifftung vnd einsetzung administriere vnd reiche, damitt wir arme vnserem letzten stündtlein, so wir von dieser Welt alle scheiden Müssen, Ein sicher vnd gewisses geleidt haben, damitt wir gewaffnett mitt dem thodt kempfenn vnd durch des besen Feindes pforten vnd pfeil hindurch dringen vnd in das Ewige vatterlandt Zu Ewiger Freudt vnd seligkeitt sicher kohmmen mögen.

Nachdem Wir auch In Erfarung kohmmen das wir bey Irer F. G. verunglimpfft sein solten, als weren wir

Zu Einer sedition vnd auffruhr gewogen, darüber wollen wir gott den allmechtigen Als den gerechten richter anruffen, do solches vnser vorsatz, will vnd meinung, das sein göttliche Majestätt vns derowegen nicht allein hie im Zeitlichenn, sunders auch hernach An vnser seelen seligkeitt straffen wolle, dann wir In seinen gebotten vnd Wort Anderst befinden vnd sunderlich sankt Paulus Am oben angezogenen Zu den Römern 13. Cap. alle vnderthanen Zu denn gehorsame gegen Irer obrigkeitt Ernstlich adhortiren vnd vermahnen thut, so beweissen auch die Historien vnd Erfarne Exempell das es den Rebellischenn niemals glücklich ergangen daran wir vns wol Zu spiegeln haben. Derhalben vns von vnserenn Mißgünstigen durch solches anbringen vngüttlich geschieht, müssen es aber gott befehlen; do wir auch einen vnder vns vernehmen, der Zu solchem gifftigen Eusserstenn verderblichen vnraht vrsach geben wollte so wollen wir solchem nicht stadt geben sunders seiner F. G. denselbigen vermittelst vnserer Eydt vnd pflichten anbringen vnd nahmhafftig machen, — — — — — — derowegen gleichgestalt An Eure hochachtbare gunsten vnser dienstliches bitten, bey Irer F. G. vns dise fals gantz vnderthenig Zu endtschuldigen, vnd in dem anderen oben angezogenen Puncten mitt gnediger wilfferiger beantwortung begegnen vnd Zu begnadigenn, vnd sich als ein vatter gegen seine hungrigen vnd kranken kindtlein mittleidig vnd barmherzig Zu erzeigen vnderthenig vnd vleissig anzuhalten.

Solches dann, Wie ob gemelt, nicht allein vmb Ihr F. G. nach allem vnserem vermögen vnd Darstreckung leibes vnd Lebens, sunders auch umb E. achtbare gunst als vnserer armen getreue vorsteher sampt vnd sunders Zu erdienen vnd Zu beschulden, wollen wir an vnsere möglichkeitt sunderlich aber mitt vnserem demüthigen gebeht Zu gott nichts — — — lassen E. Achtbarkeiten vnd vns alle hier mitt dem Ewigen gott vnd vatter durch Jesum Christum seinen eingebornen sohn, vnseren

Einigen Erlesern Zu gnaden Schutz vnd schirm bevehlendt.
Dat. Fulda denn 30. July Anno 73.

E. A. vnd Gunsten
Dienst vnd freundtwillige
Sämmtliche vnd sonderliche alle
Zunfftverwande vnd Zugehörige
beneben vnd mitt der gemeine all-
hie Zu Fulda, auff ein wenig
Personen In gantz gering anZahl.

3. Bitte des Bürgermeister und Raths zu Fulda vom 10. April 1574 an den kurfürstlich sächsischen Rath und Kanzler Lucas um Rathsertheilung wegen vorgenommener Veränderung des Abts in Betreff der Religion, und deßfallsiger Verwendung an den Kaiser.

Strenger Edler Ernsthafter, Hochgelarter Ewer gestrengen — Hochachtparen Herrlichkeyten vnd gunsten seindt vnsere vnderdienstliche vermögliche vnd ganz willige Dienst In gepürlichkeit ganz williglich vnd gevlissen bevor an. Gestrenger Herr wiewol vns zumal nicht geziemen oder gepüren thut E. St. vnd H. Herlichkeiten mit diesem vnserem schreiben vnd ersuchenn zu bemühen oder zu belästigen dieweil aber wir, Gott Erbarme es, in Einer solchen betrauerlichen Christmitleidlichen, Höchstbeschwerlichen teurungszeit vnserer Armen betrübten Christen selenn speis vnd Arzeney gerathen vnd erwachsenn das auch die stein oder Himmlischen gestirne sich darober beweinen möchten, so seindt wir gemüßigt worden die vnbescheidenheit an die Handt stad der bescheidenheit zu nemen, vnd E. St. vnd H. H. als ein eiffriger Liebhaber Göttliches einig seligmachendes Wortes mit dem Cananäischen weiblein, etwas ungestimm mit bitten vnd flehen Anzulaufen, das dieselbige als von Gott mit Hohem Christlichen ver-

standt begnadigt, wie wir vns In solcher vorstehender noth, — — — Zu verhalten hatten, Euern getreuen rath mit zu theilen darmit wir nicht göttlichen gebotten zuwider etwas wider vnsere vorgesetzte oberkeit handelten oder vornehmen, gleichwol aber wir auch Hergegen wiederumb Labung vnd trost vnserer selen seligkeit, durch das Predigtampt vnd verkündigung Göttliches wortes, niessung der Heiligen Sacramenta des Tauffs vnd Altars haben möchten, dadurch des Satans ärgesten toben vnd wüten nicht Allein verhindert vnd hindertrieben sunder auch Ander vnglügk vnd zerrüttungen verhintert vnd Christliche Liebe gepflanzt werden möche, In getroster Zuversicht E. St. H. H. werde vns derowegen dieses vnbekanten ersuchens günstiglich entschuldigt halten vnd wissen demnach E. St. H. H. nicht Zu verhalten wie das wir In keinen Zweiffel setzen es werde vnlängst E. St. H. H. in Christmitleidliche Erfarung kommen sein welcher maßen vns Armen betrübten Christen Alhie zu Fulda nach Ankunft der Jesuiten [4]) sunderlich aber vor einem Jar Gottes wordt nicht allein verfälscht sunders auch die Hochwürdigen Sacramenta des Tauffs vnd Altars des

4) Der Abt Balthasar hatte in dem unter dem 27. Juli 1570 ausgestellten Revers unter Anderem versprochen, „Stift und Klöster nicht mit fremden geistlichen Personen zu überführen, oder zu beschweren; auch einen jeden Stiftsverwandten bei seinen wohlhergebrachten Rechten und Gewohnheiten bleiben zu lassen." Als hierauf dennoch der Abt mit Widerspruch des Kapitels die Jesuiten aufnahm, ihnen das barfüßer Kloster, nebst anderen Gefällen und Freiheiten einräumte — auch eine öffentliche Schule zu errichten erlaubte, erklärte sich dasselbe mit Heftigkeit dagegen, und wieß sie durch eine Protestatio solemnis des Dechanten Hermann von Windhausen vom 6. Nov. 1573 binnen 14 Tagen aus der Stadt und Land. Sie erhielten indeß ein kaiserliches Mandat de non offendendo. (S. hierüber bei Schannat a. a. O.). Ein vor uns liegendes deßfalls ausgestelltes Rechtsgutachten sagt das Richtige würde gewesen sein, vorerst gegen das Mandat Appellation einzulegen, da jedoch die Zeit dazu verstrichen wäre,

Leibes vnd bluts Jesu Christi plötzlich verendert nemlich der Heiligen Tauff in Lateinischer sprach verwechselt, vnd der Kelch des bluts Jesu Christi gar entraubt vnd entzogen worden, dadurch wir In eusserste vnd gröste gefar (sunderlich aber die Armen kranken betrübtesten vnd Abgelebten Personen) versetzt werden welcher maßen aber wir vmb abschaffung solcher vorgenommenen neuerung, vnd restitution derer Im Römischen Reich adprobirten vnd Zugelassenen Augspurgischen Confession wie wir denn von Alters her im exercitio In der Pfarrkirchen der Stadt Fulda bei vorigen regierenden Aepten bis auf dieser Jesuiter Ankunft gehapt vnd aus beifolgenden beglaubten Copien Graf Poppen von Hennebergs Christseligem Gedächtnuß schreiben zu befinden bey dem Hochwürdigem vnserem gnedigen Fürsten vnd Herrn — —, auch der Ehrwirdigen vnd Edlen Hern, Dechant vnd

so würde man am Besten thun die Sache ad curiam romanam zu bringen, wo es keine Schwierigkeit haben könnte sie so lange hinzuhalten, bis rector oder discipel Raum gemacht, und man sich dann bei Aufstellen eines neuen Reverses besser vorzusehen im Stande sei. Ob Etwas daraus geworden, ist unbekannt. Abt und Jesuiten blieben für dieß Mal im Genusse des für sie günstigen Bescheides. Als der Abt jedoch im Jahre 1576 Jesuiten in die noch nicht vom Lutherthum weichende Stadt Hammelburg einführen wollte, und hier wenig Anklang fand, erschienen in Uebereinstimmung mit dem in der Nähe befindlichen Bischoff Julius von Würzburg, Deputirte des Kapitels und der Ritterschaft von Fulda und trugen demselben, nachdem der Abt die Abdankungsurkunde unterzeichnet (Er rief von den Seinigen verlassen, an die Kirchmauer gedrängt aus: Gottes Sakrament, wo sollen wir dann hin!) die Verwaltung des Stiftes an. In Fulda angekommen wiederholte er zwar nochmals feierlich, daß die Abdankung freiwillig geschehen, und bat den Papst um Bestätigung; doch bald flüchtete er aus dem Lande, wiederrief was er gethan, und beschwerte sich auf das Bitterste ihm sei Gewalt angethan, die Abdankung sei erzwungen. Aber erst nach 25jährigem Exil kam er wieder zur Administration des Stifts. (S. bei Schannat a. a. O.).

Capitul zum offter mal vnderthenige Ansuchung gethan, was Auch vor allerley Handtlungen vnd wechselschriften sich hine inde begeben vnd zugetragen, Das alles haben E. St. H. H. aus hie beyliegenden Copien so vns im vertrauen Zugesteldt worden, E. St. H. H. Allerdings gemüdlich zu berichten und nach notturfft zu befinden.

Wenn nuhn Ire Fürstliche gnaden In werenden wechselschrifften, wolermeltem Dechandt vnd Capitul sampt der Adelichen Ritterschafft An dem Römischen Kayserlichen Cammergericht verclagt vnd ein mandat de non offendendo wider sie Erlangt vnd ausgesprochen, Also das bede Dechandt vnd Capitul besampt der Ritterschafft, entschlossen gewesen sich an bemeltem Cammergericht zu purgiren vnd Iren gegenbericht zu thun, wie diese Copien ausweisen, So Ist doch solches wider vnser Zuversicht bis anhero verplieben, Also das Ire Fürstliche gnaden es darbey nicht erwinden Lassen, sunders uns zu Allen theilen vnderschiedlich vor der Römisch Kayserlichen Maj. selbsten verclaget, vnd sunderbare mandata wider vns erlanget, wie den E. St. H. H. wir das vnsere glaubwürdige Copien sign. X bemerkt übersenden thun. Dieweil Aber Gestrenger Herr, vns — — — — Hoch vnd viel an dieser Hochwichtigen sache, die nicht Allein zeitliche wolfardt sunders vnsere ewige selichkeit erlangen thuet gelegen ist, vnd wir in berürtem mandat wollen beschuldiget werden, als wenn wir andern oberkeiten ersucht haben solten die sich vnser mit ernst angenommen vnd — — — gleichwol die Rö. Kay. Maj. die Handt aufgethan do wir von vnserem gnedigen Fürsten vnd Herrn, wider alt Herkommen vnd gebrauch In Ichtwas beschwerdt würden das wir es In gepürenden orten ordentlich suchen, vnd vns thätliche Handtlungen, deren wir niemals eine in vnsern sinn oder Herz genommen, enthalten sollen Also das wir bey vns für notwendig erachtet, das vns in Alle wege obliegen vnd gepüren wil vns bey Höchstgedachter Rö. Kay. Maj. zu purgiren

vnd umb gnedigste restitution vnderthenigst anzusuchen, in betrachtung, das der bluts Hundt des Christi blutes tag vnd nacht nach vnseren selen trachtet, vnd viel Arme Christen selen, Hungerig vnd trostlos aus diesem Jammerthal abscheiden müssen, welches ein solcher erbärmlicher Jammer das es kein Christen menschen Zunge genugsam beclagen kann, Dieweil dan E. St. H. H. in dem von gott dem Allmechtigen reichlich begnadigt, das dieselbige den betrübten Christen als organa seu instrumenta p. q. Deus nobiscum agit rathsam vnd sachverstendiglich behülflich sein könden, vnd das aus vielmaliger erfarung bey menniglich reines verstandes Höchlich gerümet worden sunderlich auch E. St. H. H. bewust wie vnd welcher maßen der Appendix des Religionsfriden bey Kayser Ferdinando Anno 55 zu Augspurg erlangt vnd bewilliget worden, Also gelangt An E. St. H. H. vnser vmb Gottes willen Hochfleliches bitten vnd begeren, die wollen Gott vnd seinem Heiligen Namen zu Ehren was euch ratsam erscheinen, vns Eueren getreuen rath mittheilen wie solche restitution vnd purgation bey der Rö. Kay. Maj. In das werk zu richten, vnd wir nicht vngehorsame, gegen vnseren gnedigen Herrn köndten beschuldigt werden Dieweil das eine sache in der wir Gott mehr dan dem menschen gehorsam sein sollen, vnd was sunsten in weldtlichen sachen mit Darstreckung leibs vnd Lebens gegen Irer F. G. genugsam erbotten, sich auch Gott lob anders bey vns erfunden, noch erfinden solle, vnd nach dem wir auch in glaubwirdige erfarung kommen, das die durchlauchtigsten, durchlauchtigen, Hochgebornen Churfürsten vnd Herrn, Sachsen, Brandenburg vnd Hessen von der Rö. Kay. Maj. zu deren geliebten suns khöniglichen Krönung gegen Prag allergnedigst erfordert. Ob dan nicht rathsam das Ire Chur vnd Fürstliche gnadenn Als Liebhaber der Reinen Lehre Gottes vnd zugethan der Augspurgischen Confession von vns vnderthenig supplicando zu ersuchenn vnd

zu erbieten, das Ire Chur vnd Fürstliche gnaden, bey Irer Kaiserlichen Maj. allergnedigst vor vns verbitlich intercediren wollten, darmit der angezogene appendix des Religionsfridens volzogen vnd die restitutio desto eher ervolgen, vnd wie solches in das werk zu bringen sein möchte damit wir mit verleihung Göttlicher gnaden etwas Fruchtbarliches zu Gottes ehr vnd vnserer selen wolfardt erlangen möchten — vns Euren getreuen rath mit gegenwertigem vnserem bitten zum Allerfürderlichsten die weil die — — — noch vorhanden, mitzutheilen sich vnbeschwert erzeigen vnd erfindenn Lassen. Wan dan solches alles gereicht zu der ehr gottes zu Hintertreibung des Satansreich vnd gewaldt vnser vnd anderer betrübten Christen zeitlicher vnd ewiger wolfart, Auch ander vnglügk zuvorkommen so leben wir in gewisser zuversicht E. St. H. H. werden sich in dem allen gutwillig erfinden lassen, vnd den Lohn von dem der ein Herr aller Herren ist, vnd hiermit gedienet würdt Hie zeidtlicher vnd hernach Ewiger freudt vnd seligkeit erwardent sein, So erkennen wir vns auch schuldig solches nach vnserem vermögen Dankbarlich zu beschulden vnd zu erwiedern, dienstlich bittendt beyliegende Copien vns bey brieffzeigern wiederumb verwardt zu übersenden do Ir dan Copien begeredt, sollen euch solche vnverzüglich mundirt überschickt werden. E. St. H. H. vnd vns alle Hiermit göttlichen gnaden bevehlendt Dat. Fulda in Eyl den 10. April Anno 74.

E. St. H. H.
und Gunsten

vnderdienstwillige
Burgermeister vnd rath
zu Fulda.

Dem Strengen Edlen Ernvesten vnd Hochgelarten Herrn, Lucas Canzl. Chur vnd Fürstlichem Sächsischen Rath vnserem großgünstigen Herrn zu Handen.

4. Antwort des Kaisers auf die von der Stadt Fulda übergebene Beschwerde gegen den Abt, Neuerung in der Religionsübung betreffend, vom 3. Juli 1574.

Die Röm. kay. maj. ꝛc. Vnser aller gnedigster Herr, haben gnediglich vernommen, Was gemeine Stadt Fulda abgesandte Jnn Jrrungen sich der Religion halben, zwischen vnserem gnedigen Fürsten vnd Herren, dem Abte vnd dem Rhat vnd Bürgerschaft daselbst, erhaltent so Schrifftlich so mündtlich berichtet vnd darauff gebotten, So viell nuhn die Hauptsach an ihr selbst belanget, da lassen es Jhr Kay. ma. bei ihrem ersten bescheidt, vnd darauff an bemelte Stadt Hierüber — — — — schreiben beruhen [5]) Vnd werden gedachte von Fulda, da sie

5) Es war dasselbe unter dem 1. März 1574 an die Stadt Fulda ergangen (s. bei Schannat a. a. O.) und darin die Bürgerschaft zum Gehorsam gegen den Abt und dessen zu machende Einrichtungen ermahnt. Am 27. Juli 1576, kurz vor seiner Abdankung hatte derselbe noch ein Mandat des Inhalts an die Bürgerschaft ergehen lassen: er habe mit geringer Freude bemerkt, daß die Predigt und göttlichen Aemter auf Sonn- und Feiertagen sehr wenig besucht würden: er ermahnt zu besserem Besuche, und droht außerdem mit Strafen. — Erst im Jahre 1603, nachdem Abt Balthasar Jahrs vorher wieder in seine Würde eingesetzt war, konnte derselbe (s. a. a. O. bei Brower) sagen: „daß endlich Hammelburg (das jetzt mehr an Gehorsam gewöhnt nicht wieder an tumultuarische Auftritte, so sehr auch der Abt diese zu befürchten scheint, dachte), wo seit 1524 das Lutherthum geherrscht, zum katholischen Glauben zurückgekehrt, ein Priester als Pfarrer angestellt, demselben zwei Jesuiten auf zwei Jahre zu Gehülfen beigegeben, und das Nämliche in der Stadt Fulda geschehen wäre.“ Nunmehr erst — so erklärt sich Brower, der selbst dem Jesuiter-Orden angehörte — blühte in den verschiedenen Städten, Flecken und Dörfern des Hochstifts die alte Religion wieder öffentlich auf. Der Papst beglückwünscht im folgenden Jahre Balthasar, daß er dieß bewirkt, und dadurch gegen zwanzig Tausend Men-

vernemen sollten Ichtwas wider die gepür vnd pilligkeit durch Hochgedachten Abt fürgenommen sey, dasselbige gegen S. F. g. (ob sie wollen) an gepürendem ordentlichem orte zu suchen vnd auszutragen wissen, betreffend aber die ferner replicando vorbrachte begeren, In freyer Zusammenkunfft auch Inhibition vnd glaides Halben,

Da will Ihr Kay. maj. vielgedachten Abt neben Zuschickung eines Kammerberichtes, gnediglich aufferlegen das S. F. g. dießfalls sich aller bescheidenheit vnd milte gegen ihre vnderthanen gprauchenn, auch diejenigen so vngefehrlich In diesem Handell geschickt oder sonsten gebraucht werden, dasselbige nit entgelten lassen soll, Zu deme noch zur Zeit nit fürkompt das S. F. g. bis dahin gegen Jemand vngebürlichs jemals — — — — So achten Ir Kay. maj. das der gepittenen Inhibition mandaten vnd auch glaids dißfalls nit von nötten sey, sondern zweiveln nit, da sich ein Raht zu Fulda sampt gemeiner Bürgerschafft Irem erpieten nach, gegen Iren Herrn vnd obrigkeit (Wo dan Ihr Kay. maj. sie dazu abermals gnedigst ernst ermanet haben wollen) gepürlichs gehorsams vnd einmütigkeit befleißet, Sie werden Hiegegen bei Ihrer F. g. allen guten vetterlichen vnd gnedigen Willen spüren vnd finden.

Welches Ir Kay. maj. den Abgesanten In antwort gnediglich zu vermelden bevohlen. Signatum Wien den dritten July Anno Im vier vnd Siebenzigsten.

D. J. Bap. Weberden

A. Gerstenberger.

Röm. Kay. maj. resolution vnd
erclerung auff gemeiner Stadt Fulda
purgation Schrifft.

---

schen dem katholischen Glauben wieder gewonnen habe. Aus alle diesem ergibt sich also von selbst, was man unter den Worten des Abtes, „seit etlichen wenigen und kurzen Jahren, in einigen Parochien des Stiftes,“ sich denken müsse.

5. Notoriatsurkunde, betreffend Einführung der katholischen Konfession in der Parochie Völkershausen, eines zur fränkischen Ritterschaft Rhön und Werra gehörigen Ortes, vom 10. März 1628 [6]).

Inn dem nahmenn der Allregirenden trinitett, Gottes des vatters, sohns vndt Heiligen Geistes. Amenn.

Aller vnd Jedermänniglichen, so dieses offene Instrument sehen hören vndt lesen, sey kundtbar vndt wißendt, das Im Jahr Nach Christi vnseres Einigen Erlösers vndt seeligmachers geburt Sechszehen hundert Acht vndt Zwanzig In der Eilfften Römer Zinszahl zu Latein indictio genandt, bey Hersch- vndt Regierung deß Allerdurchlauchtigsten vndt Großmechtigsten Fürsten vndt Herrn, Herrn Ferdinandi des anderen dieses Nahmens, erwählten vndt Confirmirtenn Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehreren des Reichs, In Germanien, Zu Hungarn, Boheim, Dalmatien, Croatien vndt Slavonien ꝛc. Königs, Erzherzogs zu Oestreich, Hertzogs zu Burgund, Steyer, Kernten, Crayen vndt Wirtenbergk ꝛc. Graffens

6) Es wird der vollständige Abdruck dieser Urkunde zu einem Beispiel dienen, wie man bei dergleichen Gelegenheiten verfuhr. Bei sämmtlicher fränkischen Ritterschaft, buchonischen Quartiers, fand (nachdem man 25 Jahre vorher im Stifte selbst die Wiedereinführung des alten Glaubens, wie man es nannte, vollbracht) das Nämliche Statt. In dem darauf folgenden 1629sten Jahre wurde auch das Stift Hersfeld von Fulda aus gegenreformirt. Vier Jahre dauerte dieser Religionsdruck. Nach dem Siege Gustav Adolphs bei Breitenfeld 1631 verließen die von Fulda angestellten Priester — die während dessen sich manche Unbilde hatten gefallen lassen müssen — ihre Stellen wieder, und die bis dahin im Exil gewesenen evangelischen Prediger traten ein. Der Abt war aufs Neue auf die Grenzen seines Stiftes beschränkt.

zu Tyroll ꝛc. vnseres aller gnedigsten Herren ꝛc. Ihrer Kay. Maj. Reiche allerhöchstlöblichen Regierung, des Römischen Im Neunten, Hungarischen Im Zehendenn, vndt des Böhmischen Im Eilfften Jahre, Montags den Zehenden Martii, styli antiqui Zu Mittage vngefehr Eilff vhrenn, der WohlEdle, Gestrenge Vndt Veste, Wilhelm Friedrich Adolph Wilhelm vndt Georg Herobalt, gesambte gebrüdere von vndt zu Völkershausen Mich nachgeschriebenen Notarium von Stadt Lengsfeldt nacher Völkershausen schrifftlichen beruffen vndt bitten laßen, Ihnen ratione officii In denen sachen, worinnen sie Meiner bedürfftig, bedient zu sein, vndt alß Ich daselbsten angelanget, sindt vngefehr kegen Ein Vhren Fuldische Commissarien daselbsten ankommen, vndt durch Zween abgeordnete, In wohlgedachtes Junker Adolph Wilhelm behausung, Edel Ermelten gebrüdern Ein Verschloſſen schreiben, von dem Hochwürdigen Fürsten vndt Herren, Herrn Johann Bernharden, erwähltem vndt bestetigtem Abt Zu Fulda, Römischer Kayserin Ertz Cantzlarn ꝛc. insinuiren laßen, welches nachdem es mit gebührendem respect auff vndt angenommen, auch verlesen worden, von worten Zu worten dessen Inhalts wie folget,

Von Gottes gnaden Johann Bernhardt, Abt deß Stiffts Fulda, Röm. Kayserin Ertz Cantzlar, durch Germanien Vndt Gallien primas ꝛc.

Vnsern gruß zu vor, Veste liebe getreue ꝛc. Wir haben auß gewissen bewegenden Vrsachen keinen Vmbgang nehmen können, die Würdigen auch Erbaren vndt Hochgelahrten Vnsern vndt Vnseres Stiffts respective Capitulares, Propst zu S. Michael Blankenau vndt Höchst, auch vicarium in Spiritualibus vndt liebe andechtigenn vndt getreuen Herrn Georgen von Neuhoff, Johann Friederichen von Kerpen, Joannem Ernestum der Heil. Schrift Doctorn, Patrem Oswaldum Hegestein, der societet Jesu Priestern, vndt Petrum Hartmannum

der Rechte Doctorn, sampt vndt sonders nacher Völkershausen ab zu ordnen,

Weil Wir dann vnter anderem Ihnen auch den gnedigen befelch auffgetragen, Euch Vnseres gemühts Meinung zu eröffnen, vndt der gebühr an zu deuten. Also begehren Wir an Euch sampt vndt sonders hiermit gnädigl. Ihr wollet nicht allein von gedachten Vnseren abgeordnetenn den Ihnen auffgetragenen befelch der gebühr Vernehmen, sondern Euch auch darauff dergestaldt bezeigen, wie wir Vns zu Euch nach gestaldt diser sachen billich vndt gentzlich versehen wollen, vndt habens Euch, denen wir sampt vndt sonders mitt gn. wohlgewogen, hiermit gn. wohlmeinung nit Verhalten wollen, Geben In Vnser Stadt Fuldt, den 15. Martii Anno 1628.

J. Bernhart Abt

Den Vesten Vnseren lieben getrewen, samptlichen von Völkershausen.

Als nun die Junkern beneben Mir vndt hernach gesetzten gezeugen Zu Vernehmung solcher Commission Ins wirtshauß gewandert, haben die Herren Commissarien durch des Fuldischen Capituls Syndicum Herrn Nicolaum Haucken Ihnen Mündtlich Vortragen lassen, Demnach vor Hocherwehnte Ihr F. G. deroselben allerseits gnediger Fürst Vndt Herr, Von Bäpstlicher Heylichkeit Urbano Octavo Vndt Kay. May. brevi manu Erinnert Vndt angemahnet worden, darob Zu sein, diejenigen: sö Von dem Vhralten Catholischen Christlichen glauben Eine zeitlang exuliret Vndt In Irthumb gefüret, widerumb Zu dem Erkentnuß der Catholischen religion, darinnen Ihre Voreltern Vor Viel hundert Jahren gelebt, Vndt sonder Zweiffell seelig gestorben post limines Zu widerbringen, dannenhero auch hochgedachte Ihr F. G. bey Deroselben Erbmarschalk Vndt anderen der Ritterschafft gehörigen ohrtenn albereits Einen anfang gemacht, auch Ihnen bevohlen, allhiro Zu Völkershausen

solches Ebenmeßig an die handt zu nehmen Vndt Ins werck zu richten,

Vndt dieweil hochermelte Ihr F. G. keineswegs gemeinet denen Von Völkershausen an Ihrer hergebrachten Gerechtigkeit Vndt Pfarrbestellung, do sie daßelbige berechtiget, dociren Vndt beweisen Möchten, den geringsten Eintrag Zu thun, so hatten doch dieselbige aus Väterlicher Vorsorg, weil sie leichtlich abnehmen können, die Von Völkershausen Nicht so balden Mitt Einem qualificirten tüchtigen Catholischen Priester gefast sein möchten, Einen geweyheten Priester Vndt seelsorger Namens Friedrich Mim denenselben zu praesentiren Vndt Vorzustellen, nicht Vmbgang Nehmen können, doch dergestaldt do die Von Völkershausen Noch Morgenden tags Eine andere geweyhete Catholische Person vociren möchten, Ihnen solches Vnverweigert sein solte, Versehen sich demnach Ihre F. G. Zu denen Von Völkershausen, sie würden Ihnen solches Nicht allein wohlmeinendt gefallen laßenn, sich hierin gehorsamlich bezeigen, Vndt solches also willig Vndt gerne auff Vndt annehmen, sondern auch die Schlüssel zur Kirche, beneben deroselben Registernn herausgeben Vndt Verabfolgen laßenn, Solches würde Ihr F. G. gegen dieselben In gn. Erkennen, auch Ihnen selbsten Zur seelen seeligkeit gereichen, Im widrigen Vndt Vnverhoffenden Fall aber die Herren Commissarien Veruhrsacht werden, andere mittel deren sie Viel lieber geübrichet Vor die handt Zu Nehmen. Hierauff die Von Völkershausen durch Ihren Eltesten Bruder Wilhelm Friedrich sich so balden mündtlich dergestalt resolviret Vndt ercleret, das Ihnen gantz befrembdt Vorkommen thete, das Ihr F. G. Vnangedeuteter maßen, Ihnen Ein solches ansinnen mögen, sintemahlen sie Vndt Ihre Voreltern Vndt Vhrahnen lenger denn vor Zweihundert Jahren berechtiget, allhiro zu Völkershausen die Pfar mit qualificirten, Vndt lenger denn Vor Achtzig Jahren mit Augspurgischer Confession Zugethanen Per-

sohnen Zu besetzen, Vndt Zu bestellen, gestaldt dann Ihnen hieran Niemals der geringste Eintrag geschehen, Ihr F. G. auch sich gegen die Buchonische Ritterschaft genedig ercleret, sie bei demjenigen, waß sie bißhero befugt hergebracht, genedig Zu manuteniren Vndt geruhiglich Zu laßen, wie sie dann Nichts wenigers sich versehen hatten, do Ihr F. G. etwas Vorzunehmen entschloßenn, sie Vor das Kay. Cammergericht Citirt, bey demselbigen, Vndt waß albereits lite pendente Vorgangen, Vermög Kays. Rudolphi In Anno 1605 In dergleichen puncten genedigst ertheilten Decrets acquiescirt haben würde, so wären auch Vielfeltige Documenta Vorhanden, deren wegen Vberfilung Nur Eins Copialiter sie bey sich Vorgezeigt. Darinnen das jus Episcopale dem Bischoff Zu Meintz Vor Vielen Jahren Zustendig gewesen, aber Vor lengst praescribiret, auch Nun mehro Vber die Achtzig Jahr, Vndt seithero auffgerichtetem religion Friedenn, sie an dem exercitio augustanae confessionis, gleich anderen Reichsgefreyten Von Adel Vnperturbirt geruhiglich Verblieben, wollten demnach Verhoffen Ihr F. G. sie bei dero hergebrachten gerechtigkeit der Pfarrbestellung, Vndt exercitio religionis gnedig beschützen, sie hierin Nicht hindern Noch beeinträchtigenn, Vndt sich an ordentlichem auftrag Rechtens begnügen laßen, auch de facto gewalthätig nichts attentiren werde, Im widrigen Fall sie wider solche gewaltthatt in optima forma protestirt, deroselben Contradicirt, Vndt Ihre Rechtliche Nohtdurfft allenthalben per expressum reservirt Vndt Vorbehalten haben wollten. Hierwider obermelter, Herrn Capitularen Syndicus replicando Vorgewendet, daß die Commissiones stricti juris Vndt die F. Commission Vndt instruction nicht mit sich brächte, daß sie diesfals disputando sich mitt denen Von Völkershausen einlaßen sollten, wolten derohalben die hierwider gethane protestation contradiction reservation auff Ihrem werth Vndt Vnwerth beruhen laßen, gestaldt dann die

Herren Commissarien die Junkern an Vollziehung des F. bevelchs nicht verhinderlich Zu sein, Noch solches sie In Vnguten zu Verdenken freundtlich gebeten haben wolltenn, Pater Oßwalt acceptirt' daß dem Bischoff Von Meintz das jus Episcopale Zugestanden, praetendirt aber daß sich die Geistlichkeiten Nicht praescribiren ließenn. Hiegegen die Junkernn dupliciret, daß solches anderen Augspurgischen religions Verwanthen Vndt sonderlich Chur Sachsen Viel zu Nah geredt, Vndt Nicht nachgeben würden, das In Zweyhundert Jahren, auch Nach auffgerichten Augspurgischen Confession Vndt religion Fried, der Von allerseits Reichsstenden, Mitt Einem teuren Eyd becrefftiget, sich solche Geistliche sachen nicht praescribiren laßen solten, Darneben referirte Edelermelter Wilhelm Friedrich daß Vor dessen Mehrentheils Ihrer Vndt Ihrer Vnterthanen gühter Zu Völkershausenn, zu dem territorio Hersfeldensi Vermög einer donation Caroli quarti gehörig gewesen, protestirte und bezeugte aber daß er solches Nur referendo zur Nachricht gedechte, Vndt Ihm leid sein müße beide Stiffter disfals an Einander Zu bringen. Dieweil aber solches alles Im geringsten Nicht verfangen wollen, sondern die Herrn Commissarien Ihre Commission Vndt instruction urgirt, auch Nachmalen die Schlüssel begehret, darzu sich die Junkern nicht Verstehen wollen, haben sie Nochmalen protestirt daß sie zu wenig der gewalt Zu widerstehen, Müsten Es aber Gott Vndt der Zeit bevohlen sein laßen, requirirten demnach Mich den Notarium cum oblatione auri et argenti solches alles beneben hernach gesetzten Zeugen ad notam zu Nehmen, Vndt Vber den gantzen actum Ihnen Ein oder Mehr instrumenta Zu Verfertigen, Batten darneben die Herren Commissarien Ihr F. G. Ihre Vnterthänige Dienst zu Vermelden, auch daß sie zu allem dem Jenigen waß Ihre Lehenspflicht erforderte, außer diesem religions streit, Zu tag Vndt Nacht wöllen schuldig befinden laßen.

Worauff die Von Völkershausen nochmals Vor Verübung gewalts gebeten, Vndt nach genommenem abschiedt sich Naher Ihren Adlichen wohnungen begeben, die Herrn Commissarii aber Zur Kirchen gefahren, dieselbe Verschlossen befunden, Vndt durch Ihre diener die schlösser abschlagen Vndt Eröffnen, Ein stück Von der Altardecke abreißen, auch die Klöpffel so Vor den glocken abgelegt wiederumb anhängenn Vndt Mitt Hemmern darwider schlagen laßen Vndt also Vngeachtet Voriger protestation, de facto Verfahren, welches alles geschehen Im Jahr, indiction, Kays. Regierung, Monat, tag, stunde, stell Vndt ohrt wie oben Vermeldet, bey seines des Ehrhafften wohlgelahrten Vndt Ehrsamen, Dni. Johann Georg Rohmmels, phil. stud. Von lengsfeldt Cyriack Drebels Vndt Johann Ruppels, beiden Vff Leitershoff, Von mir dem Notario hierzu In sonderheit requiriret Vndt erbetenen Zeugen,

Nach solchem actu Mich die gesambte gebrüdere Von Völkershausen gebeten dem instrumento Einzuverleiben, weilen nach genommenem abdritt Ihnen Erst Eingefallen, daß Nachdem Abt Friederich in anno 1386 sein Viertel antheil am Schloß Zu Völkershausen, Ihren lieben VorEltern Vndt Vorfahren Erblich Verkaufft, geliehen Vndt gelaßen, daß er doch Nichts wenigeres des juris patronatus sich Vor dem Kauff Im geringsten Nicht angemast gehabt, auch bey geschloßenem Kauff Contract Ihme zwar die öffnung gegen seine Feinde, aber gegen die Von Völkershausen selbst Nicht vorbehalten, Mitt angehoffter Versicherung, do gleich auff begebenden Nohtfall die Eröffnung begehrt, Vndt denen Von Völkershausen hieraus Eintziger schad erwachsen würde, das das Stifft Fulda sie alles schadens entnehmen sollte, Maßen dann die Originalia sub annis 1381 Vndt 1423 Mihr Vnversehrt Vorgezeigt, Mitt Mehrerem becrefftiget, Dahero dann zu schließen, das das Stifft Fulda keine Landtsaßerey auff die Von Völkershausen Verbringen könne, Auch bis auf diese stunde

Von keinem Regierenden Abt, Einige Landthulbigung begehret, wie auch keine türken, oder andere Reichs-Contribution Vermög ertheilten Rudolphi Decret Von denen Von Völkershausen, oder Ihren Eigen freyen leuten, so des Stiffts Obrigkeit Nicht Vnterworfenn, ohne sonderbahre guhtwillige Einwilligung Vndt revers erlegt worden, Maßen Ein sonderbahr F. Schreiben sub dato Fuldt Mittwochen Nach Margretentag anno 1544 Mitt Mehrerem originaliter ausweiset Vndt ercleret, Wann dann Ich Tobias Weinreich imperiali authoritate juratus Notarius publicus, civis Saltzungensis solchem suchen gesambter Adelichen gebrüder Von Vndt zu Völkershausen, auff Vorhergehendes Erinnern Meines tragenden Amptes zu Verweigeren Nicht vermocht, sondern mich darzu schuldig erachtet Vndt bey oberzehlter protestation Vndt bezeugung, Contradiction reservation auch allen anderen dingen wie Vermeldet beneben denen Zeugen selbs persöhnlich kegenwertig gewesen, die also geschehen, gesehen, gehört Vndt acceptiret, Also habe ich ratione officii mei solches alles zum treulichsten Vndt fleißigsten protocollirt, Vndt diß kegenwertige instrumentum in publica et authentica forma darüber auffgerichtet, Mitt Eigener Handt geschrieben, Meinen Tauff- Vndt Zu Nahmen Neben gewöhnlichem Notariat sigel Vnterschrieben, bezeichnet, Communirt Vndt becrefftiget, Ad haec omnia singulariter et legitime requisitus ac rogatus, deque latiori extensione, si opus fuerit solenniter protestando.

Tobias Weinreich juratus
(L. S.) Not. pub. Caes.
Civis Salzungensis.

107

IV.

Urkundliche Beiträge zur Kenntniss des Germanischen Rechts, namentlich im Hessischen Sachsengau,

von

Dr. Falckenheiner,

Staatsarchivar in Kassel.

I. Auflösung des Hessischen Sachsengaues.

Viele Gerichtsherren und Gerichte darin.

Wenn die Geschichte irgend eines Deutschen Gaues mager und dürftig genannt werden kann, so ist es auffallender Weise die des Hessischen Sachsengaues, der schon durch seine Lage an der Grenze des Frankenlandes und durch seinen großen Umfang für eine reichere Geschichte berufen scheinen könnte. So hell eben er in Carls des Großen Sachsenkriege, der hier seinen Anfang nahm und hier sein Ende fand, eine Zeit lang hervorleuchtet; so bekannt und geläufig aus den Annalen des großen Kaisers jedem Historiker die Namen Eresburg und Herstelle an der Weser mit den Thatsachen, welche an diese Orte sich knüpfen, geworden sind — eben so dunkel wird es in diesem Gau, nach der Unterwerfung der Sachsen und dem Frieden zu Salz. Kaum daß die Gründung Corvei's, welches auch hier mit Gütern ausgestattet wird, und die Nähe des schon früher von Carl dem Großen gegründeten Stifts Paderborn, welches bald seinen Güterbesitz auch nach dieser Seite hin ausdehnte, im neunten Jahrhundert einige matte Strahlen her-

überwerfen. Zwar scheint im Anfange des zehnten Jahrhunderts dieser Gau durch seine Combination mit dem Fränkischen Hessen unter der Familie Wetterauscher Grafen zu einem großartigen Aufschwunge berufen. Aber eben diese Verbindung wird alsbald wieder der unglückliche Keim zu seiner Desorganisation und Zerstückelung. Auf König Conrad I. welcher bekanntlich diesem Hause angehörte, folgte eine Reihe von Sächsischen Kaisern (seit 918). Ihr Haß bedrängte, beschimpfte und verfolgte jenes Fränkische Grafenhaus; denn zu spät bereute dies, im patriotischen Hochgefühle die Königskrone aus der Hand gegeben zu haben. In dem Empörungskriege gegen Kaiser Otto I. fand 939 der Graf des Fränkischen und Sächsischen Hessens, Herzog Eberhard, seinen Tod, — und damit ist das eigentliche Ende des Hessischen Sachsengaues und seiner gemeinsamen Geschichte erschienen *). Der Kaiser und sein Haus nahmen sofort Besitz von dem Gau und den darin gelegenen eigenen Gütern des Besiegten. Der eigentliche Mittelpunkt des Gaues, die Umgegend von Hofgeismar (curtis Rospaha) wurde an Magdeburg (965), anderes an Verwandte und kaiserliche Günstlinge verschenkt. Das ächte placitum (mallum) wo der Gaugraf zu Gericht saß, ging ein. Kaum kann man jetzt noch Conjecturen wagen, wo die heilige Malstätte gewesen ist **). Statt des Gaugrafen und des gemeinsamen Gerichtsplatzes finden wir fortan viele Herren im Hessischen Sachsengau und viele Gerichte und viele Gerichtsstätten, wo über Recht und Unrecht im engeren Bezirke entschieden wurde. Denn die folgenden Kaiser vollendeten übel, was übel begonnen war.

---

*) Als Schattengrafschaft figurirte nur noch der Gau bis zum Tode des Grafen Ludolph, eines Sohnes des Kaisers Otto I. (959).

**) Schrader (Dynasten S. 176) vermuthet sie auf dem Donnersberge, zwischen Warburg und Wormeln. — In der Zeitschrift des Hessischen Vereins, I, pag. 158. Habe ich geglaubt, sie an der Malsburg finden zu müssen.

Nach dem Grundsatze, den Kaiser Otto I. in unserm Gaue zu sehr geltend gemacht hat: divide et impera, gaben sie mit freigebiger Hand die einzelnen Stücke des Gaues und gräfliche Rechte an eine lange Reihe von Stiftern und solcher Familien, die zum Theil bis dahin hier zu Lande unbekannt waren, zum Theil aus anderen Gegenden notorisch abstammten. Diese nahmen mit dem allmählich erblich gewordenen Besitzthum eines geographisch beschränkten und beschnittenen Grafenrechts auch meist den Grafentitel erblich an. Die im 11ten und 12ten Jahrhundert auf diese Art mittelbar z. B. durch Mainz gehobenen und mit höheren Gerichten Begabten, z. B. die von Plesse im gesprengten Leingau und die von Seonenberg in unserem Hessischen Sachsengaue, begnügen sich mit der Bezeichnung: »nobiles«. Jeder dieser geistlichen oder weltlichen Herren in einem Stücke des Hessischen Sachsengaues suchte oder fand seine besonderen passend gelegenen Gerichtsstätten. Daher rühren von nun an in diesem einen und demselben Gaue die vielen comitatus, Thy's, Godinge, judicia, und Malstätten. — Doch wir wollen hier nicht im Allgemeinen uns halten, sondern zur besseren Uebersicht auf Näheres eingehen.

Den ersten Riß in unsern Gau und sein Gerichtswesen hatte schon die den geistlichen Stiftern durch Carl den Großen gegebene Immunität verursacht, das heißt das Recht dieser Stifter, die ihnen angehörigen Personen dem Grafengerichte zu entziehen, und besondere Richter über sie zu setzen. Nun breiteten aber Mainz und Paderborn, schon im 8ten, Corvei im 9ten Jahrhundert ihre Gewalt, und durch Schenkungen ihren Güterbesitz, und somit dann auch ihr Recht zur Beschränkung der Grafen in unserm Gau bedeutend aus. Der Vogt (advocatus), den sie hatten oder setzten, trat bei Verhandlungen über ihre Untergebenen an die Stelle des Grafen, und entzog ihm immer mehr stückweise seine Gewalt.

Aber auch außerdem entstanden durch kaiserliche Verlei-

hungen wie an geistliche, so nun auch an weltliche Herren immer mehr neue besondere Gerichtsbezirke mit Grafenrecht in dem gesprengten Hessischen Sachsengaue. Dahin gelangten z. B. auf diesem Wege die Elli's (Etziko's) welche man unter dem Namen der Grafen von Reinhausen jetzt zusammenfaßt, und denen die Gerichtsstätte am Schöneberge bei Hofgeismar zugetheilt worden war; die Dobico's (Grafen von Wartberg, Warburg); die Volcolde und Bertholde, Inhaber der Gerichtsstätte an der Malsburg und an dem Schartenberge, ausgestorben als Grafen von Nidda; und endlich die Haold'e, für die man bisher noch keinen Geschlechtsnamen gefunden hat.

Das Grafenrecht und der Grafentitel, früherhin als persönliche Verleihung von Kaiser und Reich abhängig, sind nun schon in den Familien erblich geworden. Die Grafen von Winzenburg (eigentlich Windenberg), ein Baierisches Geschlecht, werden die Erben der Reinhäuser Grafen, mit welchen sie durch mütterliche Abstammung verwandt sind, und treten dadurch diesseits der Diemel am Schöneberge mit Grafenrecht auf. Paderborn beerbt jenseits durch kaiserliche Verleihungen die Dobico's, und erwirbt das gräfliche Gericht um Warburg. Mainz folgt im Besitzthume den Winzenburgern, und gibt gräfliches Recht in unserm Gaue an die Grafen von Dassel und an die Dynasten von Schonenberg. Vor und neben diesen haben auch andere Familien dahier Gerichtsstätten erworben. Ein Haus, das den Grafentitel hat, und nur durch einen gewissen Eckhard uns bekannt ist, stiftet auf eigenem Grund und Boden da, wo späterhin ein Vemgericht angetroffen wird, (unter dem Krukenberge) vor der Diemelmündung die Reichsabtei Helmarshausen (998). Die Nordheimer Grafen (wer kennte den Gegner Kaiser Heinrichs IV., den Grafen Otto, nicht) erwerben und besitzen, vom Jahre 1033 an abwärts, Mainzische und Paderbornische Gerichtsstätten in diesem Gaue. Darin folgen ihnen seit 1187 die Grafen von Everstein, durch Cöln, Paderborn und Corvei am

Kogelberge bei Volkmarsen, und bei Warburg mit Gerichtsstätten begabt. Die Grafen von Waldeck treten ebenfalls uud in gleicher Eigenschaft, namentlich an der oberen Diemel in der Eigenschaft als Gerichtsherren auf. Die Klöster Hasungen, Kaufungen, Bursfelde, Helmarshausen, Lippoldsberg und Herse werden hier begütert und haben darum ihre Vögte. — Aus der schon so vielfältig zerrissenen Gaugemeinde tauchen nun auch einzelne Städte auf, erlangen Weichbildsrecht, und mit ihm besondere, den Grafen nicht verantwortliche Richter: Hofgeismar, welches um 1200 von Mainz eximirt wird; Warburg, um 1250 von Paderborn zur Stadt erhoben; Helmarshausen, zu gleicher Zeit von Cöln mit städtischen Rechten begabt; Volkmarsen und Horhusen, welche noch vor 1300 durch geistliche Stifter; Wolfhagen, Immenhausen, Grebenstein, Zierenberg, Trendelburg, welche gegen und nach 1300, jene durch Hessische, letzteres 1304 durch Mainzische Privilegien *) als Städte, und somit als Gerichtsörter erscheinen. Um diese Zeit sinkt nämlich schon das Ansehen, die Macht und der Besitz der geistlichen Stifter, zuerst der kleineren: der Abteien Helmarshausen und Corvei; dann der größeren: Mainz und Paderborn. Auf ihrem Boden breiten Hessen und Braunschweig sich aus. Darum muß die kleine Dynastie der Schöneberger nach langem Schwanken und Wählen sich endlich unter Hessen stellen. Paderborn verpfändet an Hessen den Reinhardswald, den es späterhin vergeblich reklamirt. Die Zeiten des Territorialrechts und der Säkularisation beginnen. Paderborn meint ein Recht zu haben, die reichsunmittelbare Abtei Helmarshausen sich einzuverleiben. Das Mainzische Engern wird im Stiftskriege (1462) an Hessen verpfändet, und bleibt für das Stift

*) Wurdtwein diplomat. mogunt II. LV. p. 107. Aus dieser Urkunde vermuthe ich, daß Mainz die Stadt Trendelburg emancipirte. Oder, waren es die Dynasten von Schonenberg?

verloren. Liebenau, ein von Paderborn erkauftes Eigenthum, wird (1465) von Hessen gewaltsam okkupirt. Der Merlauer Vergleich bringt 1583 die gewesenen Mainzischen Besitzungen an der Diemel und Weser vertragsmäßig für immer an Hessen. Das Stift Helmarshausen wird von Philipp d. G. durch Reformirung eingezogen. Der Westphälische Friede hält nur für eine Zeitlang die weitere Umgestaltung unseres Gaues auf. Der Lüneviller 1801 verwischt die letzten traurigen Reste und Besitzthümer, welche den Stiftern Cöln und Paderborn in unserm Gaue noch geblieben waren.

Dies ist der kurze Ueberblick über die Schicksale des zersplitterten Hessischen Sachsengaues. Ich wollte darauf einleiten, und dadurch auch die Theilung seines Gerichtswesens und seiner Gerichtsstätten, die immer breiter werdenden Ausnahmen, die auf immer schmalern Pfaden sich haltende Rechtsregel vorläufig andeuten. Oeffentliches Recht und Privatrecht; Grafenrecht und Vogtrecht, Stadtrecht und das Gogericht, die Feme und das Compromiß, das Hof- und Send-Gericht, und wie sie sonst noch mehr heißen, stehen als getrennte Gerichte nach der Art ihrer Versammlung, nach dem Umfange, nach dem Stande der Pflichtigen, nach dem Gerichtsplatze u. s. w. von nun an einander gegenüber, und fließen zum Theil ineinander. Um dieselben in der bezeichneten Gegend nach ihren Classen und Annäherungen näher kennen zu lernen, werde ich unter den folgenden Ueberschriften einige interessante Urkunden mittheilen.

II. Freiheit und Hörigkeit überhaupt.

Persönlich frei war ursprünglich jeder geborene Deutsche. Durch diese Freiheit war er berufen zur Waffenehre sobald er zu seinen Jahren gekommen war, und zu der Theilnahme an öffentlichen Versammlungen, wohin auch die Besuchung der Gerichtsstätte gehörte. Das alte Deutsch-

land kannte nur eine Art von Unfreiheit Deutschen Blutes: die selbst erwählte *).

Also mag es im Sachsenlande, von dem wir hier ein Stück zu betrachten haben, geblieben seyn, bis der Sieg Karls des Großen über die Sachsen andere Zustände unter diesem Volke herbeiführte. Von nun an gab es da, wo man nie Könige gekannt hatte, Regalien. Der größte Theil des wehrhaften Sachsenvolkes war im langen und schweren Kriege gefallen. Ein anderer Theil war in entfernte Gegenden gewaltsam verpflanzt, unter Aufsicht gestellt und aus freien Sachsen zu Fränkischen Colonen herabgewürdigt worden **). Die Güter der Proscribirten wurden eingezogen; die Wälder, bisher den einzelnen Marken und Volksgemeinden oder dem heidnischen Gottesdienste gehörig, wurden für kaiserliches Eigenthum erklärt ***); über die terras incultas, welche durch das Zusammenschmelzen und die Uebersiedelung des Sächsischen Volkes entstanden waren, wurde willkührlich disponirt †); das steilbar gebliebene Land zu Gunsten der Bisthümer mit Zehnten beschwert. Ueberläufer, Abtrünnige und Bekehrte empfingen im reichem Maaße, was den bisherigen Besitzern durch Kriegsrecht entzogen war. Freie Leute wurden durch kaiserliche Machtvollkommenheit in einen Stand der Hörigkeit herabgedrückt und mit ihrem Eigenthum, besonders zum Besten der neu errichteten Bisthümer und Abteien untergetheilt ††).

---

*) „extremo et nouissimo iactu de libertate et corpore contendunt. — Victus voluntariam seruitutem adit.“ Taciti Germania Cap. 24.

**) „Saxones subacti et tertius ex eis homo translatus“ annales Fuld. (Pertz. I, 351).

***) Falke tradd. Corb. ad a. 813.

†) Schaten annales Pad. ad a. 838 u. 839. — Schannat tradd. Fuldd. ad a. 897. Nro. 541. p. 219.

††) Immunitäts-Privileg für die Abtei Corvei de a. 823. „homines ipsius monasterii, tam ingenuos, quam et lentos distringendos.“

Nun erscheinen auch in dem Sachsenlande überhaupt, und in unserm Gaue insbesondere immer häufiger die urkundlichen Bezeichnungen: mancipium, litto, servus, serviens, ancilla, auch homines mit Beifügung des Namens des Herrn, z. B. homines ecclesiae. Am Ende des neunten und im Anfange des zehnten Jahrhunderts sind von dem vordem so freien Sachsenvolke, welches vor Carl d. G. nicht einmal einen Erbadel kannte*), nur noch wenige Freie, und viele Knechte übrig geblieben. Von der geringen Zahl der noch nicht Unterdrückten begaben sich späterhin manche ihrer persönlichen Freiheit, weil Frömmigkeit sie trieb, und traten in den Dienst der geistlichen Stifter. Andere suchten dem immer beschwerlicher und kostspieliger gemachten Waffendienste gegen die Ungarn, dann gegen Italien zu entgehen, und fanden dazu kein leichteres Mittel, als dies, daß sie in den Stand der Hörigkeit traten. Manche endlich (und darüber sind begreiflicher Weise die wenigsten Urkunden aufgenommen worden), unterdrückte die rohe Gewalt derer, welche, begünstigt durch irgend ein höheres Amt und durch ihre größere Macht, die Schwächeren unterjochten.

Die Grade und Stufen dieser Hörigkeit sind noch nicht hinlänglich nach Ort und Zeit und Verhältnissen bisher erforscht worden. Oft schwankt das Wort, welches sie bezeichnet, in der Bedeutung, und legt dadurch dem Erklärer Hindernisse in den Weg.

Aber, daß es im Allgemeinen bis zu diesem traurigen Wendepunkte gekommen war; daß namentlich auch unser Sachsen damals ein Land ohne eigentliches Volk genannt werden konnte; — dies liegt in den geschichtlichen

*) Schrader's Dynasten S. 1 f. f. — Staats-Lexikon von Welcker und von Rotteck, sub. voce Adel p. 257. — Und doch warf der Kaiser Heinrich IV. den Sachsen vor, daß sie (durch Eroberung?) „omnes servilis conditionis wären. Lambertus Schafnaburg. ad a. 1073.

Ergebnissen der folgenden Jahrhunderte, ich meine in der nicht zu verkennenden Regeneration des freien Volksstandes, durch den Ritter- und Bürger-Stand klar vor Augen. Denn jene, die Ritter, heben sich aus dem Ministerialen *), diese, die Bürger, meist aus den Hörigen empor, und füllen so endlich wieder zu rechter Zeit die große Lücke aus, welche in den Volksständen unter den angedeuteten Verhältnissen hatte entstehen müssen.

Zur näheren Beurtheilung des Standes der Hörigen, ihrer Pflichten und Leistungen und der Rechte ihrer Herren, geben wir hier einige noch unbekannt gebliebene alte Urkunden.

1. Mancipia. Censuales. Homines. Servi. Knechte etc.

Erzbischof Adalbert von Mainz übergibt eine Censualin des Altärs in Uderadeshausen auf Bitten des Grafen Giso von Gudensberg **), als Ministerialin dem Kloster Hasungen erblich, und legt den Zins, welchen sie bisher dem Altar entrichtet hat, den ausgetauschten Hörigen (mancipiis) auf. — anno 1131.

IN NOMINE SANCTE TRINITATIS ET INDIVIDUE UNITATIS. Adelbertus gratia dej Mogontiensis archi episcopus. Notum esse uolumus karitati tam futurorum quam presentium quod quedam ancilla nomine dithilt ad altare sanctj petrj inůderadeshusen ***), pro debito censu pertinuit. quam nos tam pro amore filiolj nostri abba-

*) Ich gebrauche hier das Wort ministerial im engeren Sinne, von denen, welche durch Lehen und Aemter zu einem höheren Stande sich emporschwangen, wenn ich gleich wohl weiß, daß es im allgemeineren Sinne nur Dienstpflichtige überhaupt, also Höringe bedeutet.

**) S. die folgende Urk. zu Ende, wo er ausdrücklich als der Hasunger Vogt bezeichnet wird.

***) Statt in-ůderadeshusen.

tis Warnheri *) quam propter peticionem eius aduocatj gisonis ad cenobium beatorum apostolorum petRj et paulj in hasengůn ad ministeriale ius cum uniuersis natis suis eo tenore tradidimus. dum cambigiuM exdecreto aduocati lotwici comitis predicte ecclesie in ůderadeshusen utilius esse cognouimus quod ipse cum secundario aduocato uidelicet Hartmanno de cregintе ita fieri postulauit. Hoc autem scire congruit. dum eadem prenominata dithilt censum sola tam pro se quam pro uniuerso (sic) prole ibidem pertinente persolueret. mancipia siquidem incambigio reposjta jn singulis annis eundem censum persoluere debeant. Vt autem huius pagine exaratio per longa temporum inconuulsa permaneat sigillj nostrj inpressione corroborauimus. Quisquis igitur ista temerario ausu infringere presumpserit anathematis uinculo subiaceat et omnipotentis dei iudicium se sciat non euasurum. Data et confirmata sub hjs testibus (sic) Godeboldvs camerarius. Heinricus prepositus. Rődinc capellanvs. et Gumbertus. Helmericus archipresbyter. et Albertus archidiaconus. laicj. iuuenis Giso hunt. Gumbrat de Wildingen et alij quam plures.

Zwischen den letzten fünf Zeilen liegt das große zerbröckelte Siegel des Erzbischofs. Links am Ende des Pergaments stehet das Datum:

Anno dni M.C.X.X.X.I. Indictione VIIII.

Diese Urkunde wird durch Personen und Sachen jedem Freunde der ältern Hessischen Geschichte sehr interessant seyn. Wir sehen hier die beiden Stammväter des jetzt regierenden Hessischen Fürstenhauses: den Giso von Gudensberg, der seine Tochter Hedwig dem hier erwähnten Grafen Ludwig (III., dem ersten Landgrafen von Thüringen) zur-

*) In Hasungen. Wahrscheinlich folgte er dem Abt Baron (s. die folg. U.)

Ehe gibt, und dadurch beide Länder in die erste Verbindung bringt, gemeinschaftlich in unserm Vaterlande handeln. Die alten Ritterfamilien der Hund und von Wildungen werden hier zum erstenmale (meines Wissens) mit einem stehend gebliebenen Zunamen aufgeführt. — Merkwürdig bleibt auch in sachlicher Rücksicht die Nebeneinanderstellung sonst getrennt gehaltener Namen; eine ancilla, welche altarspflichtig ist (census) wird mit ihren Kindern ad ministeriale jus einem Kloster übergeben. Es werden mancipia dagegen ausgetauscht, die in dasselbe Rechts-Verhältniß eintreten sollen. —

Die Stellung der Zinspflichtigen eines Klosters und das Maß und die Beschaffenheit der Leistungen, welche von freiwillig übernommener Hörigkeit die Folge waren, wird folgende gleichzeitige Urkunde am besten erläutern.

Eine frei geborne Frau begibt sich mit zwei Söhnen in den Schutz des Klosters Hasungen als Censualin, und der Abt bestimmt umständlich, was sie erblich zu leisten und dagegen zu erwarten haben. a. 1131.

IN NOMINE SANCTE ET INDIUIDUE TRINITATIS. ego Baron fauente dei misericordia Hasungensis abbas. Quom (sic) propter humane conditionis fragilitatem. humana adignorationem memoria est facilis. congruum est ut que rata et perpetua esse optantur. in scriptis iuxta seriem facti redigantur. Notum sit itaque uniuersis dominum timentibus tam presentibus quam futuris. quod quedam femina Bertha nomine. libera conditione. ob honorem dei salutemquie anime sue. tradidit se cum liberis suis. lamberto atque Ditmaro. hasungensi ecclesie sub annuo censu trium denariorum. hac uidelicet conditione. quatenus prefata ecclesia prenominate femine dum aduiueret. et toti illius posteritati. contra quorumlibet. hominum uiolentiam defensionem atque presidium

ferret. nec abbas. nec aliquis hominum aut in ipsam aut inposteros ipsius siue iniuste opprimendo. siue beneficiando *) aliquot exercere dominium **) presumeret. Expeticione quoque predicte femine. hec tam ipsi quam successoribus eius. iura iusticie ***) concessimus. ut summe etatis caput †) annualem censum trium denariorum ad altare beatorum apostolorum Petri et Pauli quot annis persoluat. Puelle quoque de eadem familia descendentes. postquam nupserant. pro lectili quod uulgo bettemunt uocatur. tres solidos stipulare debebunt. et unum solidum dabunt. Post obitum uero *masculus* de eadem familia optimum caput soluet. *femina* uero dum obierit. optimum uestimentum textum atque filatum. Ut autem predicte mulieris traditio. a seculo in seculum firma et inconuulsa permaneat. in testimonium presentem paginam conscripsimus et Sigilli in pressione nostre ecclesie confirmauimus. Siquis uero ausu temerario hoc rationabile opus cassare temptauerit. ex auctoritate omnipotentis dei. et perpetue uirginis Marie. atque apostolorum Petri et Pauli. et nostra. sit particeps gehenne cum iuda et caypha. nomenque. eius de libro uiuentium deleatur. huius rei testes sunt. Helmericus archiprespiter (sic) de *scuzziber* ††)

---

*) Also war der beneficiatus (der welcher ein Lehen oder eine Prä-carie angenommen hatte) damals tiefer gestellt, als der blos Zinsige (Censualis)?

**) Der Begriff des dominii ist hier schon verflacht. Es stehet nicht dem mancipium im vollen Sinne des Wortes gegenüber.

***) jura justicie = Standesverhältnisse; Rechte und Pflichten.

†) Der „pater familias."

††) Schützenberg, bei Wolfhagen, wo noch jetzt auf einem Todenhofe des wüst gewordenen alten Ortes begraben wird.

Lutherus pr. (esbyter) *de elheno* *) Clemens pr. hartwigus portarius noster. wicbertus m. **) helwigus m. Gyso aduocatus noster. Truprat. Truotwinus. Acta sunt autem hec anno dominice incarnationis. M.C.X.XXI. Indictione VIIII. VI. Kalendas Mai (sic). Presidente romane sedi domno (sic) Paschali papa. Regente Maguntinam sedem Adelberto archiepiscopo. Regnante et imperante Lothario rege.

Eine schöne, sehr wohl erhaltene Urkunde mit aufgelegtem Siegel.

2. Hörige in den Städten.

Die eigentliche Gemeinde der ältesten Städte Deutschlands bestand ursprünglich nur aus freien Mitgliedern. Dies gilt von allen Städten, welche vor etwa 1300 schon ausgebildet erscheinen. Aber neben dieser Gemeinde von Freigeborenen, deren Zahl immer mehr zusammenschmolz, sammelte sich eine mit der Zeit wachsende Zahl unfreier Leute: die Handwerker und Geschäftstreibenden, welche deshalb einem eigenen Richter, dem Vogt, unterworfen waren, und kaum um 1300, oft erst später durch Vereinigung zu Innungen und Zünften diesem Gerichtszwange sich enthoben ***). Durch die glückliche Benutzung der Geldverlegenheiten des Landesherrn oder durch besondere ihm geleistete Dienste errangen die Städte allmählig die Aufhebung der Vogteien. Die Städte unseres Hessischen Sachsengaues wurden fast alle erst in der Zeit mit Stadtrechten versehen, in welcher das Territorial-Recht sich auszubilden angefan-

*) Ehlen bei Burghasungen.

**) d. i. monachus.

***) oder durch kaiserliche Privilegien und Willebriefe des besondern Herrn von den Pflichten der Hörigkeit befreit wurden. cfr. Senckenberg sel. iuris. III., p. 618, wo die Bürger von Allendorf an der Lumbde vom Besthaupt u. s. w. entbunden werden.

gen hatte *). Leider sind uns nur von wenigen Städten die Statuten erhalten worden. So weit dies aber der Fall gewesen ist, finden wir, daß selten die nähere Bestimmung darin fehlt: „Wer dorthin sich begibt und Einwohner wird, welches Standes er auch sey, ob hörig oder frei, soll als Freier betrachtet werden, wenn nicht binnen Jahr und Tag ein Herr ihn anspricht (z. B. im Stadtrechte für **Helmarshausen de a. 1254 cfr.** Wigand's Westph. Arch. IV, 23.)

Aber darum glaube man ja nicht, daß deshalb in den Städten unseres Hessischen Sachsengaues alle und jede Hörigkeit mit diesen Privilegien verschwunden sey, und daß die Stadtmauer gleichsam eine unübersteigliche Scheidewand gegen jede Art der Unfreiheit gebildet hätte. Bekannt ist es z. B. schon, daß die Städte Wolfhagen, Zierenberg und Grebenstein erst durch den Hessischen Landgrafen Wilhelm I. vom Heirathszwange befreit wurden **). Noch bis auf den heutigen Tag zahlt eine ganze Straße von etwa 20 Häusern in der Neustadt zu Hofgeismar ***) bei dem Tode des Hausvaters eine volle Jahreszinse vom betreffenden Hause an die Herrschaft, wie dies unter andern schon in der Renterei-Rechnung vom J. 1705, Blatt 37. vor-

---

*) Sie können daher im Allgemeinen (wenn ich Hofgeismar und Warburg ausnehme) mehr für eröffnete Asyle für Unfreie, welche erst hier eine Freiheit wiederfanden, die ihnen entzogen worden war, — als für Gemeinden, die von frei Gebliebenen gegründet wurden, gehalten werden. Von der Neustadt Grebenstein habe ich dies schon nachgewiesen (Zeitschr. d. Hess. Vereins I, 227) von der Stadt Liebenau werde ich es bald beweisen.

**) v. Rommel III, 94. Anm. S. 45 u. 53. Ledderhose kleine Schriften V. — Zeitschrift des Hess. Vereins I, S. 233. Beilage VI.

***) Die Neustadt Hofgeismar ist aber alt genug. Sie hatte nach einer ungedruckten Hasunger Urkunde schon 1234 zwei sacerdotes.

kommt; — gewiß nur die Umwandlung des besten Haupts in Geldpreis! Was noch mehr ist, in derselben Renterei-Rechnung kommt Blatt 61. pag. 1. eine Rubrik ausdrücklich unter dem Namen vor: „Geldt vors Beste Haupt," und dies wurde und wird per Acker im Geldanschlage mit 1 fl. berechnet. — Ich muß bemerken, um eine mögliche Erklärung zu geben, daß jene Straße in Hofgeismar der Frohnhof heißt. Diese, auch in andern Städten nicht selten sich wiederholende Bezeichnung eines Stadtheiles, verglichen mit der Lage des Hofgeismarischen Frohnhofes, leitet auf den Gedanken, daß der Grund und Boden, auf welchem die mit dem besten Hauptgelde beschwerten Häuser stehen, einst in der Zeit, wo Hofgeismar noch Hof (curtis) war, Herrngut gewesen sind, und daß hier die casae der mancipiorum auf grundherrlichem Boden gestanden haben. In dieser Ansicht bestärkt mich die von mir ausgemittelte Lage der alten Burg Hofgeismar und seiner Hofestatt, welche beide dem Frohnhofe gegenüber auf einer mäßigen Höhe zu finden sind. Darin auch der Name des Thores, welches unmittelbar an diesem Platze sich öffnet, und immer den Namen des Salberger-Thores, d. h. des Thores am Herrnberge geführt hat *). Erst seit 100 Jahren hat man die Bedeutung dieses Wortes verloren, und das Wort in Sälber- und Silber-Thor verfälscht.

Ich werde jetzt zum Beweise, daß der Stadtrath einer der ältesten Städte unseres Sachsengaues (der Stadt Warburg) auch Hörige als Bürger aufnahm, und sich dazu verpflichtete, die Nachkommen derselben in dem erblichen Dienstverhältnisse anzuerkennen und zu erhalten, eine Urkunde vor Augen legen. Sie ist vom Jahre 1273.

Nos Raueno, Conradus et Raueno, fratres, dicti de Papenheim, per scripta praesentia recognosci-

*) sala ist Herrenhaus, palatium. — terra salica = terra dominica.

mus et fatemur et constare cupimus vniuersis. Quod Conradus de Menne *), qui cum vxore et pueris suis **) de seruili conditione nobis proprie obligatus esse dinoscitur et astrictus, a nobis obtinuit. Quod sibi liceat in ueteri oppido wartberg consortium ciuium acquisiuisse(sic), residentiam inibi faciendo. Quod sibi concessimus, tali modo, vt ineodem oppido conuersatus, sicut ipse nobis fuerat deforis obligatus, ita et ibidem in hereditate danda et dispensanda, et pueris locandis nobis iuxta seruilem conditionem, cum suis posteris ad quamlibet Iustitiam, in perpetuum teneatur. Huius facti testes sunt Dominus Albertus dictus de Bodenhosen, officialis in Wartberg tunc temporis, Bertoldus post, magister consulum, Alradus de brane (brune?), Hermannus de Echosen, Meinfridus de Nedere, Johannes de Scherue, Hartmannus de Sacco, Almarus, Helwicus, Clinco, Brunius, et Wernherus de Rothem, Johannes de Holte, Arnoldus Suchtere, *consules ueteris oppidi tunc temporis.* Quod ut firmum et stabile perseueret, quia sigilla propria non habemus, praesentem literam sigillo ciuitatis Wartberg et sigillo Domini Alberti de Bodenhosen in testimonium huius facti permisimus roborari. Actum Wartberg a. d. Millesimo Ducentesimo Septuagesimo tertio, Tertio Idus Martij ***).

---

*) Menne, ein Dorf nördlich von Warburg.

**) pueri sind hier Kinder überhaupt, sowohl Knaben als Mädchen.

***) Aus dem für die Geschichte des Diemellandes sehr reichen Copial-Buche des Barons Alfred von Papenheim zu Stammen Blatt 35 p. 1. Dies Buch ist ein sehr dicker, in gepreßtes Leder gebundener Folioband, führt in dorso die Aufschrift: „des Stams Papenheim gemein Copei-Buch" ist zwischen Bl. 1 und 13. durch ausgerissene Blätter (leider in den ältesten Urkunden) defect geworden,

Eben hierhin gehört eine andere Urkunde, worin der Stadtrath in Marsberg über die Hörigkeit zweier dort ansässigen Weiber und ihrer Nachkommen im J. 1267 entscheidet.

Uniuersis presens Scriptum Inspecturis vniuersitas ciuium In Monte Martis: Imperpetuum valere. Actio queuis hominum a memoria nunquam elabitur que scriptis et dictis testium commendatur, Qua propter notum sit tam presentibus quam futuris presentem paginam Inspecturis quod venerabilis D. Abbas In hasungen cum consensu suj conuentvs decreuit statuere De parentela Ertmodis et Gertrudis In *Monte Martis* *) et earum posteritate Masculus In obitu suo quatuor solidos grauium denariorum Ecclesie dicte persoluendos assignabit femina vero duos solidos eiusdem Monete deputabit,

---

und scheint nach der ersten Hälfte aller Abschnitte zu schließen um 1500 angelegt, nach der alsdann folgenden Handschrift zu urtheilen, später fortgesetzt worden zu seyn. Eingebunden ist das Buch a. 1643. — Die Urkunden fallen zwischen 1270 und 1650.

*) Diese Stadt des Hess. Sachsengaues ist das alte berühmte Eresburg, welches durch die Irminsäule, durch den Aufenthalt des h. Sturm, unsers Bekehrers, und durch die dort an heiliger Stätte damals gegründete Peterskirche bekannt genug geworden ist. Der Graf Friedrich von Arnsberg zerstörte die Stadt unter dem Corv. Abt Erkembert, und erst 1114 wird sie von dem Corv. Abt Heinrich wieder aufgebauet. a. 1228 kommt sie zuerst urkundlich unter dem geänderten Namen Mons Martis vor. Westph. Archiv, VI, 1, 48. — Tross Westphalia 1824. S. 196. — Im Jahre 1230 verabreden der Erzb. Heinrich von Cöln und der Abt Herman von Corvei die Stadt zu theilen (Schaten ad a. 1230). Im Jahre 1358 heißt sie bei der Abschließung des Städtebundes, den ich im Archiv der Stadt Wolfhagen urkundlich vor mir gehabt habe: „Mertzebergh". Erst späterhin nimmt sie den jetzigen Namen Stadtberge an, und ist jetzt, wie bekannt, dem Königreiche Preußen einverleibt.

Ne igitur super hoc In posterum dubitationis possit exorirj scrupulus presentem Literam nostro sigillo fecimus roborarj, Huius rej testes sunt, Hermannus prepositus de Aroldessen Elgerus quondam Ibidem prepositus Hermannus plebanus in Wimare Gerlacus de Twiste Conradus de Hemmenchusen et alij quam plures Actum et datum Anno d'nj M°. CC°. LX Septimo. Daran das Marsberger Stadtsiegel, wie es schon Falcke tradd. corb. gestochen gibt.

3. Verkauf und Austausch der Hörigen.

Der Hörige (Knecht) im strengern Sinne der älteren Zeit war glebae adscriptus. Er wurde verkauft mit dem Boden, auf dem er saß, vertauscht und verschenkt, wie es sein Herr für gut fand. J. Grimm's Rechtsalterthümer cfr. p. 300. — „cum mancipiis“ oder „cum litonibus“ heißt es gewöhnlich, wenn Höfe verschenkt werden. Die Eigenschaft des Hörigen erbte auf Kinder und Kindeskinder, und selbst Freie, welche sich mit Unfreien verheiratheten, hatten Kinder, welche der „ärgern Hand“ folgten. — Da aus meiner Umgegend bisher noch nicht sehr viele Urkunden bekannt geworden sind, welche den Verkauf, Austausch und die Menge der Hörigen betreffen, so will ich hier fünf Urkunden aus drei verschiedenen Jahrhunderten mittheilen.

Graf Ludolph von Dassel übergibt einen ihm Hörigen an das Stift Corvei 1228.

Nos Dei Gratia Luidolfus Comes dictus *de Dasle* manens in Insula *Dni Ducis* *), vniversis Christi fidelibus hoc scriptum visuris, salutem in D'no. Ad notitiam tam presentium quam futurorum, cupimus pervenire, Harboldum dictum de Tedekenhusen nostrum Ministerialem, ad instan-

*) das heißt: des Herzogs von Braunschweig.

ciam Suorum amicorum; servitiis, quibus nobis tenebatur solutum ac liberum totaliter reddidisse Ecclesiae uero Corbeiensi cum nostro consensu ministerialem se poterit exhibere. Testes hi sunt, Reinardus de godhardessen, Volwardus de Meinbrettesen Milites. Reinardus otterstane, Reinboldus de Markessen, thi: de Tedekenhusen, B. dictus de Asekendorp et alii quam plures fide digni, Ad huius rei notitiam presens scriptum sigilli nostri robore communimus. Datum in insula *). ao. Dni. M°CCXXVIIJ sequente die Thomae Apostoli. Nach einer mir durch den verstorbenen Lieutenant Schrader aus der reichen Urkunden-Sammlung von Spilker's in Arolsen mitgetheilten Abschrift einer Corveier Urkunde.

Albert von Amelungessen, Domherr in Paderborn und Archidiacon in Höxter, verkauft dem Herbold von Papenheim einige Hörige wiederkäuflich. 1316.

Nouerint Vniuersi praesentium auditores. Quod nos Albertus de Amelungessen Paderb. Ecclesiae Canonicus et Archidiaconus Sedis in Höxeren (sic). Strenuo et honesto militi et Armigero nobis dilecto Herboldo de Papenheim Vxori eius legitimae, eorumque veris haredibus, Johannem dictum de Germeden et Herboldum nostros homines, Iure proprietatis nobis attinentes cum eorum mulieribus et pueris pro sex marcis denariorum Hoxerecensium (sic) uendidimus in hunc modum. Quod dictos homines infra annum reemere possimus pro supra dictis denariis, quandocunque nobis placuerit, contradictione Vnius cuiusli-

*) d. h. auf Gisselwerder. Die Streitigkeiten zwischen Braunschweig und Mainz über diesen Werder, welchen Mainz von einem von Vesperthe erkauft hatte Gud. syll. p. 600 sind bekannt genug. Wenk II, Urk. Beil. 227 S. 160 — Westphäl. Archiv IV, 2, S. 149.

bet non obstante. Si uero dicta reemptio per nos in dicto tempore neglecta fuerit, ex tunc antedictus Herboldus miles aut sui haeredes dictos homines hereditarie possidebit. (sic) — — Datum a. d. Millesimo Trecentesimo Decimo sexto in Vigilia Palmarum. (Aus dem v. Papenh. Copialbuch Blatt 47 p. 2.)

Ritter Ludolph von Herse *) verkauft an den Ritter Herbold von Papenheim eine ganze Familie. 1330.

Nos Ludolphus de Herysia, miles, tenore praesentium publice profitemur. Quod matura deliberatione et bono consilio praehabito, cum pleno consensu et bona voluntate Godestae conthoralis nostrae legitimae, Hermanni filij nostri et omnium haeredum et cohaeredum nostrorum, iusto venditionis titulo uendidimus dilecto nobis Herboldo de Papenheim, militi, Ermengardi, suae conthorali, Johanni militi, et Herboldo famulo, filiis suis, omnibusque eorum ueris haeredibus Wichandum de Sugken, Vxorem suam, ipsorum sobolem seu pueros cuiuscunque aetatis et sexus, presentes et posteros, Vna cum pueris, sororibus (sic) praedictae mulieris, litonicos **) et adscriptitios ***) Iure proprietatis nobis hactenus addictos, haereditarie perpetuo pacifice et quiete possidendos obtinendos at habendos sub omni Iure litonico atque iugo. — — In quorum omnium certam euidentiam signum nostrum presentibus est ap-

*) Eigentlich stehet „de Hergsia". Dies soll ganz gewiß de Herysia = de Herisia, also von Herse heißen. Bisher wenigstens ist eine Ritterfamilie de Hergsia dahier noch nicht bekannt geworden. Dagegen erscheinen die von Herse oft in Corveischen, Schonebergischen, Paderbornischen und Herse'schen Urkunden.

**) So lese ich unbedenklich für: liconicos, wie es im Copialbuche heißt.

***) Siehe die ersten Zeilen meiner einleitenden Bemerkungen zu 3).

pensum Datum a. d. Millesimo Trecentesimo Tricesimo Sabbatho in Dominica, qua cantatur Oculi. (v. Papenh. Cop.-Buch Blatt 63, pag. 2 f.).

Der Bischof von Paderborn und Burchard von Papenheim vertragen sich um streitige Hörige und theilen dieselben durch Austausch. 1407.

Wir Wilhelm von dem Berge v. G. G. Bischoff tho Paderborne Bekennt — vor vnß, vnse Stiffte vnd Nachkommen. Datt vnder vnß vp eine Siede, vnd Burchardt von Papenheim vnd sienen Eruen vp Ander siede gethegedinget iß Ein ewich vnd Eruelich vorticht vnd ein Delinge, De wy Eintrechtlichen hebben gethan vnd thunde vp beide sietten mit Ichtes welkeren Luden, De gewesselt sien Ein Partie Jegen die Ander, Alse de herna benohmet sindt, Datt Henne Rouers tho Assendorp, Agathe sein Ehliche Hausfrav, henne, herman, heinke vnd Cord, ore Sohne, vnd Eile Weydemans tho Nörde, Haseke, sin eheliche frawe, ere Kindere vnd vort alle De Jene, De noch von Dussen allen gekommen mogen, Sint gefallen tho Eygenthums vnd tho Denste vnde tho allen Rechtenn, De wy an en mogen hebben von denselben Eigenthum vnd Denstes wegen, An den Ehgenanten Burchardt von Papenheim vnd siene Eruen vmbe willen Derselben Wesselinge.

Vnde datt Reyne Berndes, Alheit, sein Ehliche frawe vnd ehre Kinder, vnd fort mehr Alle De Jene, De noch von allen Dussen Luden kommen mogen, An vnß tho Wedderweßelinge sient gefallen tho eygenthombe vnd tho Denste.

Vnd wy, vnse Stifft vnd vnse Nachkommen — — Enwillet vnd en schollet an de ehgenanten, bey nahmen Henne Rouers, Agathen — — — Nein recht mehr hebben — —. Vnde seggen se Egendohmes vnde Des Denstes frey, Quidt, Ledigk vnd Loiß In Dussem Breue — — Den wy habben Laten Beseglen mett vnseren Secret, daß wy vnß hier gebruket. **Datum a. d. 1407. Ipso die Pu-**

rificationis b. Mariae Virginis. (An der Mischung des Fränkischen und Sächsischen Dialekts und an der sonderbaren neueren Orthographie wird jeder aufmerksame Leser schon bemerkt haben, daß diese Urkunde, welche sich in dem Papenheimschen Copialbuche Bl. 297. p. 2. findet, durch einen Franken (Oberdeutschen), der des Sächsischen Dialekts unkundig war, vom plattdeutschen Originale abgeschrieben worden ist. Die Schriftzüge dieser Copie lassen auf das sechszehnte Jahrhundert, als die Zeit der Abschrift, schließen.)

Abt Bode zu Corvei vereinigt sich mit Herbold von Papenheim über 58 hörige Leute im Amt Papenheim. 1373 *).

Wy Bode v. G. G. Abt tho Coruei, Prior vnd dat ganze Stichte — — Bekennen — — vemme de ansprake, de de strengen Lude Herbold von Papenheim, de wonet tho der Leuenowe, Herbold vnd Borchart seine Sone vnd All ehre eruen Habden tho vns vnde tho Deme Ehgenanten Stichte, Vmme de Lude, de inne dat Amt tho Papenheim horeten, Datt wi der Ansprake met ehn, vnde se mit vns Dogetlich vede gutlichen tho mahle vndertwischen sindt gescheiden, vnde de scheidung is in Aller Wiese, Alß hiernach steidt, geschreuen. Als Datt wy dem Ehgenanten Herbolde, Herbolde vnd Borchart sienen sohnen vnnde All ehren Eruen Hebet gegeuen vnde

*) Der Ort „Papenhem", von welchem die noch jetzt blühende Ritterfamilie den Namen angenommen hat, lag zwischen dem Desenberge und der Stadt Warburg. Das „Papenheimer Thor" in Warburg, welches im 16ten Jahrhundert dort noch jedem bekannt war, und der noch jetzt an der bezeichneten Stelle erhobene „Papenheimer Zehnten" bezeugen die Lage dieses wüst gewordenen Ortes. Ursprünglich war „Papenhem" eine Corvei'sche Villication. Aus ihr war, etwa 1231, ein Kirchdorf erwachsen (Schaten annal. Pad. ad h. a.) Einen Pfarrer zu Papenheim habe ich 1322 und noch 1564 benannt gefunden. Dann verschwindet dieser Ort und wird Wüstung. Falcke tradd. Corb. p. 564.

geuet vth den Luden, de sie Ansprachen, de ouer all sient, vnde Wahren, Ses vnd Dertich vortekenet, De Hierin Sonderlichenn geschreuen Stadt. Vnde bi nahmen Henrike den Berue, Johanne den Weigers, Volprech von Wellede, Die Norkeschen, Die wont thom Dringenberge, Volberge tho Wethen, Hermanne Ratezungen, Hilleri von Germete tho Wethen, Henrich Brunen den Alten, Detmar Widemannes, De Benesche, Johannes mundes Kinder, Johannes Meygers Dochter, De heuet Henrich von Germete, Diedrick Königes vnde Diederick Graßmeiger, tho Apscheidung, de se Erflike vnd Roueliken In ehrer Wehre Haben sollen mit Allem nutze. Vnd en sollen vnd en wollen, De ehgenanten Herbolde, Herbolde vnd Borcharde, siene sohne, vnde Eruen nichts hinderen edder engen Ann den vorbenompten Luden. Vnde heuet Darup vortegen vnde vortiget In Dessem openen Breue, Also datt wy edder vnse Stichte oder nahkomelinge oder nehmandt von vnser Wegen De vorgeschreuen Lude Anspreken soll edder bedegedingen. Vnde wilt ehnen Des Rechte Warschop thunde (sic) Wanne, Wor vnde Wo dicke ehnen Das noth ist, Vnde Louet ehne dat in guten threuenn Stede vnde fast tho holdenn. Vnde ock so soll de ehgenante Herboldt, Herboldt vnd Burchart siene sohne, vnde All ehre Eruen edder nehmant von ehrentwegen vmb De Andere Lude, De tue vnde tuintich sient, De Vnß tho Deylung tho gefallen sient, Alße vorgeschreuen iss, nicht mehr Ansprechen oder Hinderen. Tho Kuntschaft vnde tho getuchnisse Dussen vorgeschreuen Degedung vnde scheidunge habe Wy Bode v. G. G. Abbet vnd Datt gantze Stichte vorgeschreuen deßen Breue vor vnß vnde vnse Nachkomelinge vestliche besiegeldt. **Datum Anno Domminj Millesimo post omnium Sanctorum.** (S. die Parenthese am Schlusse der vorigen Urkunde).

4. Milde der Hörigkeit.

Entsagung des Herrn auf dieselbe.

Die Hörigkeit geborner Deutschen war in Deutschland niemals wahre Sclaverei. Darauf deutet auch schon Tacitus, wenn er die Deutsche Unfreiheit, neben seine Römischen Gesetze stellt, und darum, wie es mir scheint, die erkauften Fremdlinge von eingebornen Hörigen scheidet *). Auf die Fremdlinge wendet er nach meiner Ansicht den Begriff strenger Sclaverei, auf die anderen, welche er servos nennt, den milderen Begriff einer nur beschränkten Freiheit an. Hiermit ließe sich auch dieses Schriftstellers Behauptung, daß die Freigelassenen ungefähr den Unfreien gleich geachtet würden, in Einklang bringen **). Im vierzehnten Jahrhundert war, wenn ich nur auf Urkunden unseres Gaues zurückgehen will, der Hörige sogar zu einem Zeugnisse, welches Rechtskräftigkeit haben sollte, sehr wohl befähigt. Darüber spricht folgende Urkunde aus dem von Papenh. Cop.-Buche Bl. 34. p. 1 d. a. 1344.

Vniuersis ad quos peruenitur (peruenit? oder perfertur?) praesens scriptum. Nos Wernherus et Raueno fratres, milites, de Kalenberg, Volumus esse notum. Quod — — uendidimus — — dilecto consanguineo nostro Herboldo de Papenheim, habitanti in Leuenowe militi — — mediam partem totius decimae in Rimbeke. — — Mittentes eundem Herboldum militem et suos haeredes in plenam possessionem Decimae antedictae — — praesentibus

---

*) „ceteris seruis" (ich denke an voluntariam seruitutem) „non in nostrum morem descriptis per familiam ministeriis utuntur. Suam quisque (servus) sedem, suos penates regit. Frumenti modum dominus — — ut colono injungit." Taciti Germania cap. 25.

**) nämlich, wenn man an freigelassene Ausländer dächte. „liberti non multum supra seruos sunt." ibid.

testibus, probis uiris, Conrado in Wettesingen et Thiderico in Kalenberg, plebanis, Johanne de Rotwordessen, Ludolpho de Driborg, Gerhardo et Conrado fratribus dictis Schulteten, famulis, ac dicto Voijs seruo nostro et alia familia nostra cum multis alijs, bonis uiris et fide dignis. Et promittimus ac promisimus, omnia praescripta, data fide, firmiter obseruare. In huius uenditionis testimonium nostrum sigillum, quo semper utimur, simul apposuimus, ex certa scientia, huic scripto. Petiuimus etiam Ludolphum de Driborg, praedictum nostrum consanguineum et Castellanum ut pro maiori notitia omuium praemissorum, suum sigillum apponetur (!) praesenti chartae. Et ego, Ludolphus memoratus, meum sigillum ad preces strenuorum Virorum Wernheri et Rauenonis militum supradictorum, meorum charorum (!) consanguineorum, pro testimonio isti paginae duxi apponendum. Datum a. d. Millesimo Trecentesimo Quadragesimo quarto, Sexto Nonarum Martij.

Die Hörigkeit endete, wenn entweder der Hörige sich derselben entzog, und in einer Stadt (dem von anderen Herren gegründeten Asyl) seine Wohnung nahm, dort aber von keinem Herrn, der ihm folgte, angesprochen wurde; — oder (und dies war der rechtliche Weg) der Hörige wurde seiner Pflicht von dem Herrn entlassen. Ein Beispiel zu dem letzteren.

Raue von dem Canstein und dessen Söhne entlassen eine Familie und ihr Eigenthum aus dem Hörigkeitsverbande. 1393.

Wir Rauen von dem Cansteine, der Elter, Rauen, Johan vnd Lippold, seine sohne, Bekennt vor vns vnd All vnser Eruen semptlichen vnd besonderen, vnd betuget mit Dußen (sic) Breue vor Allen Luden De ehne sehen, horen oder Lesenn, Datt wy Hermanne Cruemans, Ichteßwanne sohne Heinrich Cruemans (. Deme Gott genad.)

vnd siene Lieues Eruen von einer geburt tho der Andern ..... (Lücke) nimmermehr bethegedingen Wilt, Noch ehr gut, von Jenigs Eigenthums wegen (,) Datt sei von Denste oder von Plicht noch Rechte edder gewohnheit. Also Datt wy eine gantze Eruelicke vortichte (don) vnd segget De vorgeschreuen Herman, siene Eruen vnd alle siene gebuhrt vnd guit Frey, Queidt, Ledig vnd Loiß. — (Die sonstigen Formeln, die nichts Besonderes enthalten, lasse ich weg). — An S. Catharinen Abend. — v. Papenh. Cop.-Buch. Bl. 295. p. 2. (Die Orthographie ist, wie man sieht, von dem Fränkischen Abschreiber corrumpirt).

So viel für jetzt über den Stand und die Stellung der Hörigen im Hess. Sachsengau. Sollte mein Aufsatz der Aufnahme in die Zeitschrift unsers Vereins gewürdigt werden, so will in den folgenden Heften über Ministeriale (im engeren Sinne), über Ritter, Freie und nobiles — über Stadt-, Vogtei- und Go-Gerichte — über Feme und Compromiß — über Territorial- und landständische Rechte im Hess. Sachsengau einige bisher unbekannt gebliebene Urkunden (zum Theil aus dem von mir wieder aufgefundenen Archive des Klosters Wormeln) liefern, und mit der Nachweisung des allmähligen Ersterbens des Germanischen Rechts in der bezeichneten Gegend, und allgemeinen Resultaten den Aufsatz beschließen.

V.

ÜBER HESSISCHE ORTSNAMEN

von Jacob Grimm.

Mit grösstem fug nimmt man bei forschungen über das alterthum und die sprache der völker auf die eigennamen bedacht, und keinem andern volke

fliesst diese quelle der reichhaltigsten aufschlüsse lauterer als dem deutschen.

Alle eigennamen sind in ihrem ursprung sinnlich und bedeutsam: wenn etwas benannt wird, muss ein grund da sein, warum es so und nicht anders heisst. allein diese bedeutung galt für die zeit des ersten nennens und braucht nicht zu dauern; der name wird leicht und bald zur abgezognen bezeichnung, deren man sich fort bedient, ohne sich ihres anfänglichen gehalts zu erinnern. Bei dem häufigen erbleichen und verdunkeln der eigennamen ist also grosse vorsicht anzuwenden, wenn man sie recht erklären will; es reicht nicht hin, mit allen veränderungen, welche die sprache im lauf der zeiten erfahren hat, vertraut zu sein, auch die vorstellungsweise und der geist des alterthums in allen seinen bezügen muss dafür zu rath gezogen werden. Eben deshalb verbreitet ihre ergründung licht über die sprache, sitte und geschichte unserer vorfahren.

Ohne die eigennamen würde in ganzen frühen jahrhunderten jede quelle der deutschen sprache versiegt sein, ja die ältesten zeugnisse, die wir überhaupt für diese aufzuweisen haben, beruhen gerade in ihnen. Und da die bestandtheile der namen gewissermassen nicht dem strom der lebendigen rede folgen, sondern zäherer natur werden, beweisen sie sogar für eine ältere zeit zurück, als in der sie uns aufbewahrt worden sind. Die wärme ihrer bildung und zusammensetzung hat nicht selten frühere ausdrücke und formen gehegt, die in der gewöhnlichen sprache untergegangen sind. Wenn z. b. in einzelnen heutigen namen grammatische formen, wie sie vor tausend jahren galten und seitdem ausstarben, fortwähren, warum sollte nicht in solchen, die uns urkunden des achten und neunten jahrhunderts überliefern, einzelne damals schon erloschene wurzeln

und gebilde der lange vorausgegangnen jahrhunderte getroffen werden? warum nicht in einer bis auf heute fortgeführten benennung, über die ganze reihe der weiter gelegenen zeiten hinaus, eine anschauung des heidenthums enthalten sein? aus dingen, denen wir ungerührt vorübergehen, weht uns, wenn wir ihren hauch zu fühlen vermögen, noch die fernste vorwelt entgegen. Wer seine heimat liebt muss sie auch verstehen wollen, wer sie verstehen will, überall in ihre geschichte zu dringen suchen.

Das deutsche alterthum besass eine unglaubliche fülle sinnvoller namen für männer und frauen, die an wollaut und abwechselung die wenigen heutzutage gangbaren in weitem abstand hinter sich lassen. An ortsnamen sind wir begreiflich reicher geblieben, doch auch ärmer geworden, als die vorzeit war. Eine umfassende gelehrte sammlung beider ist bedürfniss, setzt aber noch manche langsame vorarbeiten voraus. Graffs althochdeutsches wörterbuch, in andern citaten oft verschwenderisch, wird durch allen abgang derselben bei den eigennamen für sie wenig lehrreich.

Ich will gegenwärtig bloss von dem werthe eines sorgfältigen studiums der ortsnamen, und nicht im allgemeinen, sondern in beziehung auf Hessen reden. Im ersten bande der zeitschrift unseres vereins findet sich bereits eine wol gelungene, mit sprach und sachkenntniss unternommene behandlung dieses gegenstandes von Dr. Vilmar, er wird darin aber mehr entworfen als erschöpft, und es würde auch gar nicht möglich sein ihm auf wenigen blättern zu genügen. Meine absicht ist hier, die forderungen aufzustellen, welche an eine gründliche untersuchung der hessischen ortsnamen gemacht werden müssen, und der begünstigungen zu erwähnen, unter denen sie vollführt werden könnte.

Ein alphabetisches verzeichnis aller und jeder in

urkunden aufbewahrten localbenennungen wird keine grosse schwierigkeit verursachen, und auch noch andern zwecken dienen, als der erforschung der sprache und sitte unseres alterthums. Doch die urkunden verbreiten sich lange nicht vollständig über alle theile des landes, und thäten sie es, so würde sich aus ihnen höchstens ein bild der alten gau und diöceseneintheilung, nicht aber der ganzen gegend mit ihren flüssen, bächen, wäldern, bergen und hügeln hervorthun. Bei weitem in den meisten fällen nennen uns die urkunden nichts als gaue und dörfer; wald und gewässer nur, wenn dadurch jene näher bezeichnet werden sollen. Ausnahmsweise theilen sie jedoch mehr mit, namentlich bei grenzbegängen und in heberollen; da geschieht auch der fluren, felder, anhöhen, berge, waldungen und des laufs der bäche, des ursprungs der quellen ausdrückliche meldung. Solche urkunden sind vorzüglich schätzbar.

Wenn aber die uralte zeit noch irgendwo haftet in der neuen, so ist es in den benennungen der dorffluren, weil der einfache landmann lange jahrhunderte hindurch kein bedürfniss fühlt, sie zu verändern. Wie sich waldstege und pfade durch getraidefelder unverrückt bei den wechselnden geschlechtern der menschen erhalten, und da kaum ein fuss hintreten kann, wo nicht schon vor vielen jahrhunderten gewandelt worden wäre, weil der lauf des wassers und die bequemlichkeit des ackerbaus oder der viehtrift dafür nothwendige bestimmungen gab; ebenso getreu pflegt auch das landvolk die alten namen seiner stillen feldmark zu bewahren. In den städten, und je grösser sie werden, desto mehr, weicht die anhänglichkeit an das hergebrachte leicht dem geräusch der neuerungen, die von andern vortheilen begleitet sind. Neue häuser steigen auf an neuer stelle, die strasse wird anders gebrochen und

der vorige name verschwindet. In den städten begegnet der forscher wenigen spuren des **höchsten** alterthums, auf dem lande, wenn er sie zu erkennen weiss, vielen.

Für die alterthumsforschung hat es ausserordentlichen reiz alles dessen habhaft zu werden, was der landmann in seiner längern einfachheit von den gebräuchen und meinungen der vorfahren bewahrt hat. Den werth der volkssagen zu verstehn ist man jetzt geneigt geworden, und die guten sagen leben in dörfern. Eine geschichte der verschiedenen deutschen mundarten wird nur aus den denkmälern der alten sprache und aus den idiotismen der bauern zu gewinnen sein; in den städten ist die gemeine sprache erblichen und verworren; die ländliche sprache, vergröbert und roh geworden, hat sich doch in grader schnur von den vorfahren hergeleitet, und ist im besitze einzelner vorzüge, die sie nur nicht zu handhaben versteht: so weiss man, dass sich unter den bauern in vielen deutschen gegenden die der schriftsprache schon seit tausend jahren abgängigen dualformen erhalten. Wer die örtlichen benennungen deutscher feldmarken prüft, wird allenthalben auf spuren des alterthums und heidenthums stossen.

Dabei verfängt es aber nichts, sich an das allgemeinere zu halten; man muss gerade auf das eingehn, was keine geographie brauchen mag, und nicht einmal die specielste carte gewährt. Was sich in andern deutschen ländern nur mühsam den bauern abfragen liesse, dafür bietet uns Hessen ein treffliches, in solcher anwendung unerkanntes hülfsmittel an hand, auf welches ich mir die aufmerksamkeit zu lenken erlaube. In Hessen sind im laufe des achtzehnten jahrhunderts alle feldmarken zum behuf der besteuerung genau vermessen worden, und die er-

richteten cataster liegen, so viel ich glaube, nicht nur bei den einzelnen ämtern, sondern auch hier in Cassel sämtlich auf dem steuercollegium. Nach diesen flurbeschreibungen nun pflegen seit dreissig, vierzig jahren in den öffentlichen wochenblättern die zur versteigerung ausgebotnen grundstücke umständlich mit allen einzelnen namen bekannt gemacht zu werden. Dergleichen gerichtliche bekanntmachungen, deren wahrscheinlich überflüssige weitläuftigkeit den armen leuten unsägliche kosten verursachen muss, füllen den raum jener blätter und werden, ausser dem setzer, von niemand gelesen. Wenigstens hat sie schwerlich ein anderer, um daraus für die kenntniss der volkssprache und der hessischen verfassung gewinn zu ziehen, jemals ordentlich genutzt. Mir war schon lange einzelnes darin als merkwürdig aufgefallen, aber erst nachdem ich mich entschlossen hatte mehrere jahrgänge des niederhessischen wochenblatts von vorn bis hinten in dieser rücksicht genau zu lesen, bin ich gewahr worden, dass sich daraus nicht unwichtige ergebnisse schöpfen lassen, die kaum anderswo so beisammen angetroffen werden. Zwar kommen die benennungen nur zufällig vor, insofern gerade ein einzelnes grundstück ausgeboten wird; allmälich aber ergeben sich durchschnitte, und wer die mühe daran setzte, etwa zehn oder zwölf jahrgänge dieser wochenblätter auszuziehen, würde sich im besitz der hauptsächlichsten nachrichten finden, und im stande sein, eine ziemlich vollständige flurbeschreibung von Nieder- und Oberhessen zu verfassen. Für Oberhessen habe ich nur einen einzigen jahrgang des marburger wochenblatts durchgekostet; das hanauische ist von geringerem interesse, das fuldische fast nur für hersfeldische und schmalkaldische ämter lehrreich. Im fürstenthum Hanau u. Fulda fallen alle flurbeschreibungen mager aus, ohne

zweifel, weil dort keine so specielle angaben vorliegen, wie in dem alten Hessen.

Um nun näher darzuthun, welcherlei aufklärungen unseres alterthums hier erlangt werden können, wähle ich aus meinen collectaneen eine reihe von beispielen, unter die ich auch einige allgemeinere, von jener unterlage unabhängige erörterungen mischen werde.

STIEFMUTTER.

Verschiedentlich begegnet auf den fluren die bezeichnung in der stiefmutter: Ippinghausen a. Wolfhagen, wochenbl. von 1805, 170. 1830, 1972. Oberelsungen a. Zierenberg, 1770, 606. 1805, 654. 1833, 1005. Zierenberg und Friedrichsaue 1834, 202. 603. 1835, 1162. Kirchberg a. Gudensberg 1785, 26. Obervorschütz a. Gudensberg 1815, 342. 1834, 24. Berndshausen a. Homberg 1834, 674. 675. Desgleichen in Oberhessen: Ellnhausen a. Marburg, oberhes. wochenbl. 1830, 1972 und sicher in manchen andern feldmarken mehr. Ob und wie aber unsere landleute noch den sinn dieser benennung verstehen? darüber müste man sich durch nachfragen unterrichten. Wird ein ungünstig gelegener, gleichsam stiefmütterlich begabter feldstrich gemeint? In den bairischen salinenwaldungen heist bei den holzknechten die stiefmutter das brett am feuerheerd, worauf sie sitzen, ihre kleider troknen u. s. w. Schmeller 3, 619. vielleicht hergenommen von dem unbequemen sitz oder platz? Näher zu leiten scheint der lateinische sprachgebrauch. Plinius nennt novercalis umbra einen schatten der dem land schaden thut, licht entzieht. Bei den agrimensoren ist der ausdruck noverca im sinn eines grabens- oder canals anzutreffen, der aus wasserreichen äckern überflüssige feuchtigkeit ziehen soll, es aber nicht sattsam thut, d. h. entweder zu schmal ist oder sich leicht stopft, vgl. Goesius script. rei agr. p. 119. 142. 143. Etwas der art mag nun

auch stiefmutter auf unsern äckern bezeichnen, wenigstens ursprünglich bezeichnet haben. Man darf entweder eine aus gleichem grund gleichmässig gewählte benennung, oder ihre unmittelbare übernahme von den Römern, vielleicht schon in sehr früher zeit glaubhaft finden. Es sei daran erinnert, dass in den Niederlanden sprachdenkmäler des 13. 14. jh. oft den ausdruck aghedocht, haghedocht gewähren, was aus dem lat. aquaeductus stammt; eine frankfurter urk. von 1326 bei Böhmer 1, 486 hat im nemlichen sinn „das aduch“.

GROSSVATERBERG.

Nur in einer feldflur, in der des dorfes Iba, amts Rotenburg, lese ich die beim ersten anblik seltsam klingende benennung: auf dem allerhädenberge, allerhätenberge wochenbl. f. Niederh. 1830, 758. 922. 1834, 1281; was sie aussage, habe ich gleich angegeben. Vorerst bemerke man, dass in dem grössten theil von Niederhessen, an der Fulda, Schwalm bis zur Lahn hin, ich weiss aber nicht, ob auch andererseits bis gegen die Werra hin (Iba liegt rechts der Fulda) statt vater gesagt wird häte oder heite, folglich statt grossvater, altervater, ällervater wiederum allerhäte, ällerhäte, ällerheite. In den gedichten, welche 1731 auf die reise des königs von Schweden Friedrich in seine heimat verfasst worden, und die niederhessische mundart getreu wiedergeben, heisst es, in dem ersten:

jo wan mä hi bi verzehlen sill
ähres heytes grosse tohten

(ja wenn man hierbei erzählen sollte ihres vaters grosse thaten); und im zweiten:

mä hon alst gehort von unsen ellerheyten,
(wir haben jeweilen gehört von unsern grossvätern.) Estors oberhess. idiot. gibt gleichfalls haite, ich möchte wissen, ob das wort über die Lahn

hinreicht ins Waldekische und Westphälische? An der Diemel scheint es unbekannt, und gegen westen wird es sich über das Ziegenhainische hinaus in das Darmstädtische auch nicht weit erstrecken, es darf mithin als eigentlich hessisch, in dem Fulda und Schwalmgebiet vorherrschend, bezeichnet werden. An der Diemel und Weser wird nur das gewöhnliche vader, var vernommen; auf dem Vogelsberg beginnt ein ganz anderes wort, das sich bis in den Spessart und über die Rhön nach Franken zieht: knenn, knän für vater, ellerknenn, ellerknän für grossvater, ein auch der ältern schriftsprache bekannter ausdruck, mhd. genenne, ahd. kinamno, d. h. cognominis, qui ejusdem nominis cum alio est, was freilich vom bruder so gut wie vom vater gelten dürfte, in jenem dialect aber auf den letzten eingeschränkt wird. Ich komme nochmals auf heite oder häte zurück; es findet sich, meines wissens, ausser den Hessen, nur noch bei einem einzigen andern deutschen volksstamm, bei den Westfriesen in Holland, z. b. bei dem bekannten Gisbert Japix in der form heit oder heite, vgl. Wassenbergh idiot. fris. Leuwarden 1802 p, 40. 41; nicht aber unter den eigentlichen Niederländern, auch nicht in der schriftsprache irgend eines älteren deutschen dialects. Merkwürdig genug. Die berührung der Chatten mit den Bataven ist bekannt, doch die Friesen unterscheiden sich immer von den Bataven. Hier aber sehen wir ein chattisches wort (ich zweifle nicht, dass haite, hête ein solches war, da es sich noch jetzt genau in den bezirk des alten Chattenlandes einschliesst) nur noch als ein hessisches. Vergleichen liesse sich höchstens das goth. aithei, ahd. eidi, mhd. eide, das jedoch mutter bedeutet und der aspiration entbehrt. Hennebergisch und wol weiter thüringisch äte (vater) ohne aspiration, schweiz. ätte, goth. atta.

Nachdem ich solchergestalt die alterthümlichkeit unsres ortnamens festgestellt habe, kehre ich zum Ällerhätenberg zurück, um ihn unter einem weitern gesichtspunct zu beleuchten. Es gibt noch andere deutsche grossvaterberge. Auf der grenze zwischen östreichisch Schlesien und Mähren, unweit Würbenthal und Goldenstein liegt der Altvater, ein hohes waldgebirge. Im canton Schwitz, nicht ferne von Einsiedeln, ein berg genannt Etzel, was nichts anders ausdrückt als grossvater, und von ette, ätte = vater mittelst der ableitungssilbe el gebildet ist, wie man in Schwaben, am Rhein und in der Wetterau aus herr und frau herrle, fräule, herrche und fräuche für grossvater und grossmutter sagt: die diminutivform erhöht und steigert hier den begrif. ethla in den altfriesischen gesetzen bedeutet ausdrücklich grossvater, und ist auch der sinn des berühmten mannsnamens Attila, der obgleich einem hunnischen könig zuständig gothischer abkunft und wiederum von atta = vater entsprungen ist.

Und nun darf sich erst eine fernere, mythologische aussicht eröfnen. Was sind diese Grossvaterberge? nichts anders als Donnersberge, sitze des Donners, des Donnergottes. Donar hiess den Heiden vorzugsweise der Vater, wie Zeus den Römern Jupiter, d. i. gott vater, und fulgurator, tonans, tonitrualis. Beim anhören des donners sagt noch heute das volk in Oberdeutschland: der himmeltatl, der himmelvater zürnt. Der germanische Donar war aber zugleich ein auf dem hohen berge wohnender, wie Zeus ἄκριος, ein Fairguneis und Perkunas, was ich anderwärts auseinandergesetzt habe *). Hierzu tritt noch etwas fast entscheidendes: der nordische Thôrr führt auch den namen [illegible].

*) deutsche myth. 113 ff. Altd. blätter 1. 288.

Atli, ohne dass die nordische sage wüste warum? wir haben gesehn, weil er vater oder grossvater war.

Die Chatten, welche in der Eddergegend den Wodan feierten, scheinen also an der mittleren Fulda auch dem Donar geopfert zu haben, auf einer anhöhe die nur mässig sein kann, da ich auf den landcarten zwischen Iba und Ronshausen, wo der Allerhätenberg liegt, keinen berg hervorgehoben finde. Erwägt man dass Iba an der grenze des fränkischen Hessengaues gelegen ist, da wo zwei andere gauen, Nedra und Grabfeld anstossen, so könnte wol hier die alte abmarkung des chattischen stamms aufzusuchen sein, und der berg wiese auf besondere heiligkeit der grenzstätte. Möglich, dass er im heidenthum den namen Donnersberg führte, seit der bekehrung in einem weniger anstössigen grossvatersberg verwandelt wurde. Beinahe lässt sich auch in dem berühmten Altkünig, dem gipfel des Taunus seitwärts Frankfurt, ein heidnischer Donnersberg mutmassen, und ein ähnlicher euphemismus.

REINHARDSWALD.

Vermutlich haben sich in Hessen schon manche die frage aufgeworfen: wonach der stattliche wald, welcher am linken Weserufer noch heutigestags von Helmarshausen bis gegen Immenhausen hin sich zieht, vor alters aber gewis weiter in die länge und breite erstreckt gewesen ist, seinen namen führe? Man kann versuchen dreierlei darauf zu antworten. Zuvor will ich jedoch die urkundlichen formen dieser örtlichen benennung sicherstellen. Im 15 u. 14. jh. bestand ganz der heutige name: Reinhardswald a. 1429. Wenck 2, 478; Reinhardtswalt a. 1364. das. 2. 402; Reinhardswald a. 1359. das. 2, 398; Reynhartiswalt a. 1340, das. 2, 342; Reinhartswalt a. 1305 das. 2, 255. Kein diplom des 13. oder 12. jh.

ist mir bekannt, worin dieser wald genannt wäre. Dafür kommen zwei urkunden des 11. jh. in betracht, eine könig Heinrich 2. vom jahr 1020 *), die andere Heinrich 4. von 1059 **). Jene von 1020 nennt den wald nicht, beschreibt ihn aber unverkennbar nach seinem damaligen grösseren umfang, als „forestim in comitatu Dodiconis comitis", im pagus Hessi saxonicus. Dieselbe urkunde wird auch in der vita Meinnerci (Leibn. 1, 550) ausgezogen. Es sind bei dieser grenzangabe mehrere nachher ausgestorbene dörfer, aber auch solche genannt, die noch fortbestehn, namentlich Biverbiki, Holthusen, Gunnesburin (Gottsbüren) und der bach Crumelbiki (Crumbach, unfern Knikhagen). Unter den erloschenen villen auch ein Reginhereshusun, vielleicht da, wo jetzt die Reinbeke lauft, in der gegend von Hombressen? Dieser villa erwähne ich darum, weil die zweite urkunde von 1059, in offenbarem bezug auf jene ältere von 1020 von einem foresto Reginhereshuson redet. Es ist doch kaum zu glauben, dass aus der benennung des untergegangnen, nur einen kleinen punct des grossen waldes bildenden dorfes Reginhereshuson dessen allgemeiner name entsprungen wäre, zumal Reinhardswald auf ein älteres Reginharteswalt, nicht Reginhereswalt, geschweige Reginhereshusirowalt führt. Der verfasser der zweiten, in Mastricht ausgestellten urkunde scheint also durch die villa Reginhereshusun der ersten verführt, und hätte bloss Reginhartes schreiben sollen. Die engste zusammenziehung des dorfnamens würde Reinersen, folglich Reinerserwald, nicht Reinertswald liefern, aus welchem Reinhartswald dann wieder erweitert

*) Böhmers regeta Nr. 1200. Schaten ann. pad. 1, 439.
**) Böhmer Nr. 1726. Schaten 1, 552.

sein müste *). **Reginhart, Reinhart** als echte form (die freilich wünschenswerth durch urkunden des 12. und 13. jh. bestärkt werden könnte) vorausgesetzt, habe ich folgende deutungen vorzulegen.

1) die leichteste wäre, welche einen urbesitzer **Reginhart** annähme, nach dem der wald benannt worden sei. Der eigenname Reginhart, verkürzt Reinhart, Reinart ist in der alten und neuen sprache äusserst häufig. Inzwischen verlautet nicht das geringste von einem jemals in dieser gegend hervorragenden gutsbesitzer dieses namens, und ich glaube nicht, dass irgend ein grosser deutscher wald, der sich meilenweit ins land erstreckt, und noch im 11. jh. königswald gewesen zu sein scheint, nach einem einzelnen manne geheissen habe.

2) Besser gefiel mir lange die mutmassung, Reinharteswalt könne ursprünglich silva oder nemus **vulpis** ausdrücken, da meine untersuchungen dem altdeutschen thierepos, in welchem diese benennung seines hauptträgers gäng und gäbe ist, ein hohes alter beimessen. Manche andere wälder sind nach dem wild benannt, das in ihnen hauset: so der **habichtswald** in unsrer nähe und im Osnabrückischen, ein **havechorst** im Hildesheimischen; am Main der berühmte Spessart, d. i. Spechtshart (nemus pici) **) u. s. w., bei welchen benennungen verschiedenartige, hoch hinauf reichende und sogar mythische bezüge walten können. Eines Reineckendal, wobei indessen leichter an einen besitzer namens Reinecke zu den-

---

*) Allerdings scheint das bekannte schloss Reinhardsbrunn in Thüringen im jahr 1044 Reginheresbrunno zu heissen (Schultes dipl. beitr. 1, 160); spätere urkunden gewähren jene form (das. 2, 735.)

) **Spehteshart Nib. 908, 3. Parz. 216, 12. Wh. 96, 16. 377, 25. Troj. 250, 21.

ken wäre, finde ich in einer schaumburger urkunde von 1483 erwähnt *). Allein es müsten sich erst sonstige spuren des festen hafts der alten thierfabel in dieser Wesergegend aufweisen lassen, und ich vermag nichts davon beizubringen.

3) Auf mehr geltung anspruch hat daher eine erklärung, welche in dem namen Reinhardswald die letzte silbe für überflüssig hält, und schon in dem alten worte hard den begriff des waldes völlig ausgedrückt findet. Das alts. hard, ahd. hart ist der echte ausdruck für silva, nemus, und in der wurzel verschieden von dem nur scheinbar damit zusammentreffenden adj. hart (durus), ahd. harti, herti, goth. hardus; denn jenem subst. entspricht, wenn mich nicht alles teuscht, das altn. haddr, folglich ein goth. hazds. Noch das sei bemerkt, dass die hochdeutsche form hart und nicht harz fordert, welches sich durch misverstand nhd. und in die namen Harzwald, Harzburg (mhd. Hartesburc) eingeschwärzt hat. Soviel von hard. Der zusammensetzung erster theil, ragin, regin, später rein verstärkt bloss den sinn des andern worts, vor welches er zu stehen kommt. Wie also reginblind stockblind, reginscatho latro maximus ausdrücken, bezeichnet reginhard sehr treffend einen grossen wald. Da eine ganze reihe der ältesten deutschen waldbenennungen mit hart gebildet ist, z. b. Spechtshart, Manhart (in Oestreich), Weilhart, Laubhart (in Baiern), u. a. m., so gebe ich dieser letzten auslegung des hessischen Reinhart den vorzug.

BLOTZHOF, BLOTZGARTEN.

Aufm blotzgraben, blotzgarten heisst es zu Meckbach a. Rotenburg, niederh. wbl. 1830, 432. 1823.

---

*) Paulus kloster Möllenbeck p. 125.

1834, 1562. Plotzgarten steht 1830, 317 geschrieben. Nicht anders findet sich: auf dem plotzhof zu Walburg a. Lichtenau 1815, 375; vielleicht noch androrte zwischen Fulda und Werra. Ich beziehe diese namen auf das heidnische blôzan, pluozan = opfern *); in der hessischen redensart: geld blotzen müssen, scheint mir auch noch die alte bedeutung von opfern, hingeben übrig. Die wörter hof und garte in den angeführten zusammensetzungen sind synonym, es wird dadurch der ort bezeichnet, wo die vorfahren opferten, und die benennung blotzgrabe erklärt sich nun von selbst. Was mich in der gegebenen auslegung vollends bestärkt, ist, dass anderwärts mit den nemlichen wörtern opfer verbunden wird. So zu Wabern a. Homberg: „erbwiese auf dem opferhofe die frohe wiese genannt“ 1834, 2, 184; am oppergraben zu Hilgershausen a. Witzenhausen, 1830, 435. 984; am opfersberge 1834, 1468; im opferlande 1830, 1136. In der christlichen zeit würde etwa ein opferberg, opferland, schwerlich ein opferhof, opfergraben vorkommen. Bemerkenswerth scheint auch die frohnwiese (denn so hat man für frohe wiese zu lesen) grade neben dem opferhof, wie sich sonst heilige wiese 1834, 2218; frohnacker 1815, 599 (wo der druckf. fohnacker) 1149 darbietet. Ein ausdruck der alten sprache für opfer war, ausser plostar, kelstar, und daher benannte bäche kann ich zweimal in Hessen nachweisen, Kelsterbach im Darmstädtischen, durch den Dreieich fliessend, Höchst gegenüber in den Main gehend, und Gelsterbach, die Gelster, bei Witzenhausen in die Werra sich ergiessend. Alle solche namen zeugen von heidnischen opfern, wenn schon bei den bewohnern die erinnerung daran längst erloschen ist.

*) deutsche myth. S. 22. 23.

DIE GÜLDNEN TRÖGE.

Eher dürfte das fortleben einer überlieferung vermutet werden für den namen eines feldes „in den güldnen trögen," der im niederhess. wbl. 1805, 1291. 1834, 1337 angetroffen wird (bei Wolfhagen und Philippinenthal); ähnlich scheint die goldne schachtel 1815, 114. In andern deutschen gegenden verbindet das volk mit solchen benennungen sagen von gräbern und schätzen. Reusch in den sagen des preuss. Samlandes S. 42 (Königsb. 1838) berichtet von einem messingstrog bei Kleindirschkeim, den die bauern schon einmal halb aus der erde gehoben hatten, als sie sich durch die geister schrecken liessen. Einer westphälischen sage vom grab eines Hünenkönigs, das der goldne haushalt heisst, gedenkt Wigands archiv 2, 169; in der hohen warte unweit Münster soll ein alter Heidenkönig in goldnem sarge tief unter der erde liegen (Münsterische sagen 1825, 176). Ich wünsche dadurch erkundigung nach der hessischen volkssage zu veranlassen, die vielleicht noch wach ist.

STEIMEL. HOMMEL. KÖNIGSTUL.

Auf dem steimel 1834, 7, 254; auf dem steinmell 1834, 991; vorm steinmel 1830, 336. 1834, 276; steinmelsanger 1815, 109 sämmtlich bei Niedervellmar a. Ahne. Aber auch steimelsfeld, steinmelsfeld bei Raboldshausen a. Homberg 1805, 421. 1815, 688; vorm steimel Salzberg a. Homberg 1830, 388. 421; aufm steinmelslande Erkshausen a. Rotenburg 1830, 2196; auf dem untersten, obersten steimel, Friedlos a. Hersfeld. fuld. wbl. 1830, 231. 232; am steinmahl Empferhausen a. Melsungen 1834, 1314. Die letzte form ist die vollkommne, ursprüngliche, steinmel, steimel die verkürzte,

entstellte. Gleichergestalt verhält sich die kürzung hommel aus hochmal: am hommelberge bei Schwarzenborn 1805, 132; auf der hochmahl a. Rotenburg 1805, 1036. 1815, 487. 1830, 312. 343; auf der hachmahl (daselbst) 1834, 1885. Auch in oberhessischer gegend: auf der hohmoll bei Rüdigheim a. Amöneburg, auf der hummel (ebendaselbst) marburger wbl. 1830, 607. 689. Beide ausdrücke sind also aus zusammensetzung mit mal, -mahl entsprungen, an das schwankende genus darf sich niemand stossen. Die bedeutung lässt sich sowol aus mal, signum, als mahl, ahd. mahal versammlung ableiten, entw. ein steinzeichen, hohes zeichen oder der stein, die höhe, wo man sich versammelte, zu gericht oder einer andern handlung. Gerichte wurden bei steinen und auf anhöhen gehalten. Von dem örtlichen begriffe hommel ist der bekannte mannsname Hommel, Hummel entlehnt. Noch sei angeführt: in der hommelmoose 1830, 1074. 1441; beim hohen mahlsteine 1830, 831. Wahrscheinlich gab es in Hessen, wie in vielen andern gegenden Deutschlands, sogenannte Königsstüle, die nicht grade auf bergen (wie der bei Heidelberg) sondern auch in ebnen feldern gelegen sein konnten, und in Niedersachsen viereckige rasenplätze waren, sechzehn schuh lang und breit, auf welchen der richter oder freigraf, wie in grösseren bezirken, der könig sass *). Ich habe mir in unserm lande nur einen einzigen königsstul angemerkt, in der flur von Haueda an der Diemel, wbl. 1835, 144. Königsstul drückt nichts aus als gerichtsstul, öffentlicher stul, mallum publicum, wie königsweg via publica.

LEIMES. MEDUM.

Da wir eben an das altdeutsche gericht erinnert werden; will ich zwei andre hessische, von den

*) Letzners Carl der grosse cap. 16. Lüntzel diöcese Hildesheim p. 138 — 141.

germanisten sehr unbefriedigend abgethane ausdrücke besprechen. leimes, limmes wird noch heute in Niederhessen, z. b. bei Melsungen, Sontra u. s. w. gehört, leimesland, pfarrleimesland wbl. von 1834, 822. 869; 1835, 103; limmessohl 1830, 249. aber auch viele ältere urkunden des 14. 15. u. 16. jh. reden von lymesacker, lymesgülde, vgl. Lennep landsiedelrecht 1, 407. 409. In lateinischen urkunden scheint einigemal diesem lymez das wort quartale, d. h. viertel des ganzen fruchtgemässes zu entsprechen, Lennep erläutert lymes: vier metzen frucht, die der acker trägt; noch jetzt soll in dem striche zwischen Sontra und Vach limmes ein nominalmass von vier metzen bezeichnen. Den ausdruck selbst lässt Lennep ungedeutet, er ist verkürzte, verdunkelte zusammensetzung, und entspringt wie steimel aus steinmal, aus, lînmez, leinmass. Beweises genug dafür sei ein hessisches zinsbuch aus den 60ger jahren des 14. jh. bei Gudenus 3, 833, wo es heisst: villani dare debent mensuram avene quod dicitur ein lynmetz, sed equo suo ambulatori mediam. equo vero servi sui etiam dimidiam lynmetz. Damit ist jedoch noch nicht alles aufgeklärt, und bei dem grossen schwanken der landschaftlichen trocknen gemässe hält es auch schwer aufs reine zu kommen. Wenn ein malter frucht in 16 metzen zerfällt, so bilden 4 metzen allerdings ein viertel oder quartal des ganzen malters, und man muss sich nicht dadurch irren lassen, dass in Cassel und den meisten niederhessischen örtern für malter selbst wieder viertel, in bezug auf ein grösseres ganzes gesagt wird. Warum nun bediente man sich des ausdrucks leimes? war beim eichen des gemässes, wie wol zu geschehen pflegt, leinsamen gebraucht worden? oder vermass man den lein in massen die vier metzen hielten? kaum. Ich vermute eher, dass für den lein ein

vom gewöhnlichen abweichendes mass galt, das nachher auch auf andere frucht angewandt wurde, war es grösser oder kleiner? leimesland könnte nun solches sein, dessen bebauer ein leimes frucht zu entrichten hätten, oder dessen umfang nach der aussaat in leimes bestimmt war? ja hier dürfte der ursprung des namens zu suchen sein, insofern man mit einem gemäss leines ein grösseres feld ausstellt, als mit gleichviel anderer frucht? dann aber bezöge sich der unterschied nur auf die ausstellung, nicht auf das gemäss selbst, wie man doch nach jener lat. urkunde bei Gudenus anzunehmen hat. Die sache ist näherer untersuchung werth. Es wird leicht sein auszumitteln, ob ein leimesacker an grösse das übertrifft, was man sich gewöhnlich unter einem acker landes denkt.

Leimesland kenne ich nur in Niederhessen, für Oberhessen eigenthümlich ist die benennung medumsland, medumsacker, wbl. von Marburg 1830, 14. 28; erbmedumsland; medumswiese das. 115. Was will diese alterthümliche benennung sagen? Lennep a. a. o. 1, 407. 410. gibt die einfältige ableitung medem = mit ihm, erinnert jedoch auch an medimnus, was sich eher hören lässt, aber doch falsch ist, was soll in Hessen das attische fruchtmass? schon die medumswiese, die gar nicht besät wird, widerlegt den einfall. Fragen wir nach dem begriff, abgesehen von dem wort, so sollen medemsäcker solche sein, von welchen nicht die frucht die das land erträgt, sondern korn und hafer entrichtet werde, zwei jahre hindurch, das dritte liegen sie brach und seien dann abgabenfrei *) Dies medemsland wird von Lennep etwas rasch dem niederhess.

*) Estors bürg. rechtsg. §. 425. 1957. 4450. Kopps lehnproben 1, 284. Cramers nebenst. 1, 65.

limesland gleichgestellt, doch könnte wirklich berührung eintreten. In einem von Lacomblet (arch. f. gesch. des Niederrheins Düsseld. 1832 p. 297—391) herausgegebnen liber annalium jurium archiepiscopi trevirensis aus dem 13. jh. findet sich der ausdruck in deutlichern beziehungen: item per omnia rura, quae in silva coluntur, omnes medimin sunt archiepiscopi p. 335. 337; item de toto nemore de medencorn septima gelima solvitur sculteto p. 338; de aliis omnibus medimo solvitur, videlicet manipulus archiepiscopo p. 358; si archiepiscopus voluerit eam (silvam) incidi, faciet, et decimam et medemen solus recipiet p. 369. Hiernach ist medimo eine vom rottland entrichtete abgabe, die siebente garbe des erzeugten getraides, vielleicht anderwärts noch mehr, selbst die quinta pars. Eine urkunde bei Gudenus 3, 286 von 1334: decimam et jus quod dicitur medeme. Die sprachliche bedeutung des worts kann nicht zweifelhaft sein, das goth. miduma, ahd. mittamo, mittemo, metemo drücken aus medius, mediocris *). Vielleicht, weil sich die herrn von dem neubruch anfangs sogar die hälfte der früchte entrichten liessen, was man nannte terram ad medietatem excolere, laborare **). Solches land war dem colon weniger werth, und kann auch deshalb mittelmässiges heissen, nach der oben mitgetheilten erklärung sind medumsgüter offenbar geringere, schlechtere, weil sie jedes dritte jahr feiern müssen. Richtiger bezieht man aber den namen auf die beschaffenheit der abgabe, als auf die des grundstücks. Man darf wol folgern, sie seien minder frei, ihre besitzer in grös-

*) gramm. 2, 152. 3, 630. Graff 2, 672.

**) Carpentier s. v. medietarius. Birnbaum natur der zehnten p. 130. 131.

serer abhängigkeit gewesen *), als das gewöhnliche grundeigenthum. Die benennung leimesgut geht nicht auf die abgabe, vielmehr auf bestellung und verleihung. Manches kann sich mit der zeit verändert haben, und weitere urkundliche aufschlüsse aus jedem jahrhundert bleiben wünschenswerth.

EBENETTE.

Die namensform medumsland gemahnt an die alte sprache wie an das alte recht; folgende wahrnehmung hat bloss grammatischen belang. Auf der ebnet wbl. 1834, 174, in der ebnetten 1834, 147. 1805, 93 bei Sontra. In der ebenöth, Gemünden a. Rosenthal, Marb. wbl. 1830, 702. Unverkennbar das ahd. wort ebanôd, ebanôti (planities) Graff 1, 98.

SONTRA.

Die erwähnung dieses städtchens lenkt mich auf den ursprung seines namens. Ohne zweifel heisst Sontra nach dem flüsschen Sunter, an dem es liegt. Für einen fluss schickt sich aber nicht die in den wörtern sonder (seorsim), sondern (separare) enthaltene vorstellung. Vielmehr scheinen sunter und sontra erweicht aus schunter, schontra, und ich wette alles, in alter zeit lauteten beide scuntira, scuntara. Nicht anders entspringt unser heutiges sollen aus sculan und neben scharf, ahd. scarf galt schon frühe die erweichte form sarf. Scuntira ist treffende benennung eines flusses oder baches, und bedeutet: die schnelle, eilende, rasche, altn. skunda festinare, skundari cursor; ags. scyndan festinare, Beovulf 1829. 5136; schwed. skynda celerare, dän. skynde sig. ahd. kenne ich nur den transitiven begriff scun-

*) Eichhorn im deutschen privatrecht §. 261 zählt die medumsgüter unter die einzelnen arten der leihe bei den bauergütern, ohne sie jedoch näher zu erörtern.

tan incitare, mhd. schunden. Die richtigkeit meiner deutung thun andere fluss und bachnamen dar. Im königreich Hannover gibt es einen fluss: die Schunter, der sich in die Ocker giesst, und vor alters scuntira, scuntora hiess *). Zwischen Brückenau und Kissingen die Rhön herab strömt ein kleiner fluss: die Schöntra, Schontra, der nicht weit von Gräfendorf **) in die Saale fällt, und dessen die traditiones fuldenses häufig meldung thun, sie haben die form scuntra 1, 21. 28; das dorf Schöntra nennen sie 1, 104 villam scunderun; vgl. scuntaraha marca 1, 164. Also drei verschiedne flüsse gleiches namens, die sich mit der Ocker, Werra und Saale einigen. Nun vermag ich auch noch zwei kleinere bäche, nicht sehr fern von jener rhönischen Scuntra aufzuzeigen: scunderesbach innerhalb des sprengels der fuldischen kirche Saalmünster, trad. fuld. 2, 241 (p. 545 jedoch geschrieben sunderesbach, wieder mit ausgestossnem c, und meine erklärung von Sontra vollends rechtfertigend), ich habe diesen bach vergebens gesucht da wo sich fuldisches, isenburgisches, riedeselisches und hanauisches gebiet berühren, in der richtung ungefähr der orte Salz und Fleschenbach. Endlich: der Zündersbach, neben dem gleichnamigen dorfe, im amte Schwarzenfels, hart an der jetzigen bairischen grenze, einige stunden von Brückenau. Zündersbach = scundersbach, wie wir zepter aus scepter machen. Oder wäre es das alte Zuncilesbah (trad. fuld. 1, 157)?

Diese wenigen beispiele reichen schon hin. Der verein, dem ich sie vortrage, würde seine zwecke fördern,

*) Falke trad. corb. 28. 693. Lüntzel diöcese Hildesheim p. 57 58.

**) bei dem ausgestorbenen alten ort Rotmulti.

wenn er einen kundigen und fleissigen mann veranlassen wollte, aus den in unserm lande glücklich vorräthigen materialien eine so genaue flurbeschreibung zusammenzutragen, wie sie nicht in Deutschland vorhanden ist, vielleicht nirgend so ausführbar wäre. Es gibt dafür noch einen andern weg als die durchsicht der wochenblätter, aus denen das ganze nur unvollständig zusammengestückelt werden könnte. Das steuercollegium bewahrt bändereiche cataster, welche die gemarkung jedes dorfs nach den namen der eigenthümer, mit allen jenen örtlichen angaben verzeichnen; von der zahl dieser bände kann man sich einen begriff machen, wenn ich hinzufüge, dass z. b. für das einzige dorf Iba acht starke folianten da sind, und im gleichem verhältniss sind alle übrigen nieder- und oberhessischen dorfschaften ausgearbeitet. Wer nun des vorgeschlagenen werkes sich unterfangen wollte, müste die geduld und ausdauer haben, alle bände des catasters zu excerpiren, nöthigenfalls auch, wenigstens in besonders wichtichen fällen, die sehr weitläuftigen flurcarten zu vergleichen. Doch sieht das geschäft schlimmer aus als es ist; ich getraute mir aus jedem bande alles wichtige in einer halben stunde auszuziehen. Gewänne man auf solchem wege alle für mythologie, recht, geschichte und sprache erheblichen ortsbenennungen, liesse man sie sämmtlich drucken (was auf wenigen bogen geschehen könnte) und versähe sie mit genauen registern, so würde Hessen eine ortskunde besitzen, wie kein anderes land. Nur in Würtemberg sollen die fluren gleich genau und vielleicht noch genauer aufgenommen worden sein.

VI.

EMENDATION EINER STELLE DES TACITUS

von Jacob Grimm.

Ann. 2, 88: Reperio apud scriptores senatoresque eorundem temporum, Adgandestrii principis Chattorum lectas in senatu literas, quibus mortem Arminii promittebat, si patrandae neci venenum mitteretur, responsumque esse, non fraude neque occultis, sed palam et armatum populum romanum hostes suos ulcisci. In dieser berühmten stelle ist kennern der altdeutschen sprache der name Adgandestrius anstössig, da die form ADG unerhört und den deutschen lautverhältnissen widerstreitend ist. Nicht einmal der gallische, aquitanische Adcantuannus bei Jul. Caesar 3, 22 lässt sich herbeiholen, und wenn Rommel hess. gesch. anm. 1, 21 behauptet, Adgandeo erscheine in fuldischen urkunden, so haftet dafür kein citat; bei mehrmaligem durchlesen der tradit. fuldenses habe ich dergleichen nie getroffen, wol aber 1, 57 den bekannten mannsnamen Angandeo, der sich mit Adgandestrius nicht berührt. Man darf auch nicht etwa zu lesen vorschlagen Angandestrius, sondern die hülfe liegt näher. Ad ist die hier zu respondere vortrefflich passende lateinische präposition, und das que hinter responsum muss getilgt werden. Entscheidend ist fast der mangel dieses que in guten handschriften, bei Ernesti und Walther steht es gar nicht, Bekker und Ruperti haben responsumque nach codd., deren schreiber das ad bereits missverstanden hatte. Nur der etwas weite abstand des ad von seinem casus könnte bedenklich machen.

Die ungezwungne besserung würde sich wenigstens behaupten auch ohne folgende zugabe. Des Adgandestrius wären wir dann ledig, wie ist Gandestrius zu erklären, der echtdeutsch klingt? ich denke der name bedeutet ungefähr was auch der bekannte Gensiricus, obgleich die bildung verschieden ist. Viele alte mannsnamen sind von thieren entlehnt, Gandestrius und Gansiricus drücken aus: anser mas, nhd. gänserich. Gandestrius rechtfertige ich aus dem angelsächsischen gandra, engl. gander und ESTR, ISTR ist die weitere ableitung, wie wir sie in hamistro (hamster)*) und in andern wörtern, z. b. den goth. avistr (ovile) hulistr (velamen) kennen. Nun aber noch eine bemerkung, die schon verwegner ist. Gandestrius schrieb seinen schmählichen brief nach Rom im jahr 19, vier jahre früher im jahr 16 wurde von Silius einem andern chattischen fürsten Arpus frau und tochter geraubt (ann. 2, 7). Es erhellt uns sonst nichts von einer verwandtschaft zwischen Arpus und Gandestrius, aber da sie gleichzeitig lebten und beide als principes Chattorum aufgeführt werden, darf ich vermuten, dass sie entweder brüder waren oder Arpus der vater, Gandestrius der sohn. Wer nun mit der sitte unsrer vorzeit bekannt ist, dass in einzelnen geschlechtern gern analoge eigennamen galten, wird in dem umstand eine bestätigung des gemutmassten verwandtschaftsverhältnisses entdekken, dass Arp soviel als enterich, anas mas bedeutet. Noch heutigestags heisst dieses thier in Hessen, wie in andern niederdeutschen gegenden erpel.

---

*) alte glossen übertragen damit gurgulio, curculio, den kornwurm und das kornfressende vierfüssige thier verwechselnd.

VII.

Der Spiess.

Von G. Landau.

Zwischen Ziegenhain und Homberg blühte ehemals in der Mitte eines flachen Thales das sowohl mit Gütern als Privilegien reichlich ausgestattete Praemonstratenser Kloster Kappel (capella), welches schon im 12ten Jahrhundert vorhanden war, und bis zur Reformation aus 2 Konventen bestand, von denen der Frauen-Konvent zu Oberkappel seinen Sitz hatte. Südlich von diesem ehemaligen Kloster, von dessen einst weitläuftigen Gebäuden jetzt nur noch die im 14ten Jahrhundert erneuerte Kirche übrig ist, erheben sich in der Entfernung von etwa ½ Stunde einige zusammenhängende niedrige Waldhöhen, welche sich zwischen Kappel, Gebersdorf, Leimsfeld, Schönborn, Obergrenzebach, Ropperhausen und Ebersdorf ausdehnen und als ein Zweig des Knüllgebirgs zu betrachten sind. Diese Höhen sind das Loh nächst Gebersdorf, der Kornberg nächst Ebersdorf, und südlich das Kämpferholz,*) welche ehemals den gemeinsamen Namen des Spießes trugen. Zwischen dem Loh und dem Kornberg erhebt sich am Rande des Waldes ein einzeln stehender runder Wartthurm, von 54 Fuß Höhe und 11 Fuß Durchmesser, welcher bis auf den fehlenden obern Kranz noch wohl erhalten ist, durch seine Bauart sich aber von andern Wartthürmen nicht unterscheidet. Während diese Warte jetzt gewöhnlich der Spieß genannt wird,**)

---

*) Früher Kriegerholz genannt.

**) Estor de Comitiis 134. Kopps hess. Gerichtsverfassg. I. 263. Wenck II. 527. ꝛc. ꝛc.

hat sich dagegen dieser Name für den Wald völlig verloren,*) obgleich alle älteren Zeugnisse darin überein stimmen, daß nur dem Walde allein derselbe gebühre. So heißt es in zwei das Kloster Kappel betreffenden Urkunden von den Jahren 1384 und 1386: „des Holtzes daz da heißit der kornbergh vnde ist gelegen vff dem spiße," und „des holtzes der kürenberg an dem spiße gelegen;" **) ferner hat eine Urkunde von 1465: „am Spissze by dem thorne boben Cappel dem Cloister gelegen." ***) Am klarsten jedoch spricht sich eine Urkunde von 1466 aus: „So sin diss die Welde an der Loyne, vnd in der Graueschafft vnd Hirschafft zu Zciegenhain vnd zu Nidde, nemelich der Loyneberg, der Burg Walt, — die Hoenwarte, der Spyss, der Linsinger Walt" ꝛc. †) Es fallen sonach auch alle jene Etymologien bei Seite, welche man zur Erklärung des Namens versucht hat, indem man diesen auf den Thurm bezog. Ohnedem ist Spieß als Waldname auch nichts ungewöhnliches, und wir finden ihn in dieser Eigenschaft auch an der Lahn über Frilnhausen, gleichwie dem Dorfe Friedlos gegenüber an dem rechten Ufer der Fulda. ††)

So wenig sich auch jetzt die Waldung des Spießes vor andern auszeichnet, und so prunklos die Formen jenes Thurmes sind, so befinden wir uns doch hier auf einem in mehrfacher Beziehung bemerkenswerthen Boden, an den sich Er-

*) Schon Ledderhose (kleine Schriften I. 83.) macht auf diese Verwechslung aufmerksam.

**) Aus Or. Urkunden des Staatsarchivs.

***) Kopps Bruchstücke zur Erläuterung der deutschen Geschichte und Rechte II. 22.

†) Daselbst S. 34.

††) Auch bei Eggenburg, unfern des Kattauer Schlosses, findet sich ein Wald, der Spieß genannt. Hormayr's hist. Taschenbuch 1822 S. 282.

innerungen knüpfen, welche ihm für die vaterländische Geschichte ein mehr als gewöhnliches Interesse verleihen.

Wir wollen den Ort in seinen einzelnen verschiedenen Beziehungen betrachten, und zwar zuerst als Gau- und Provinzial-Grenze, dann als Malstätte und endlich als Centralpunkt mehrerer alten Straßen.

1. Der Spieß als Gau- und Provinzial-Scheid.

Ursprünglich schied der Spieß den fränkischen Hessengau von dem Oberlahngau, gleichwie später das Land zu Hessen von dem Lande an der Lahn, oder Nieder- von Oberhessen.

Eine der wichtigsten Entdeckungen der Geschichtsforschung, so wie eines der größten Hülfsmittel zur Beschreibung der Gaue und vorzüglich deren Abgrenzung, ist die nur mit wenigen Ausnahmen sich allenthalben bestätigende Regel, daß die Gaue und die kirchlichen Diöcesen eine und dieselbe Grenze hatten. Hierzu kommt noch eine weitere Erfahrung, daß die Gerichte, wie wir sie im späten Mittelalter und zum Theil noch bis in das 16te Jahrhundert finden, wenigstens zu einem großen Theil ehemalige Centen sind, und sobald deren Grenze zugleich Gaugrenze wird, dieselbe meistens unverändert erhalten haben.*) Dieses bestätigt uns ebenwohl die Grenze zwischen dem Oberlahngau und dem fränkischen Hessengau. Wo sich die Archidiakonate von Fritzlar und Amöneburg scheiden, trennen sich, und zwar auf das Strengste, gleichfalls die daran liegenden Gerichte.

Da wo die Grenze jener Archidiakonate nördlich von Alsfeld, die Schwalm bei dem Einfluß der Werf erreicht,

*) Wenck (II. 349.) dehnt dieses noch weiter aus und meint, daß auch die Centen und Dekanate übereingestimmt hätten. Dieses habe ich jedoch nur in so fern meist bestätigt gefunden, daß zwar nicht gerade jede Cent auch einen Dekanat bildete, was auch wohl Wenck nicht hat sagen wollen, doch mehrere Centen gewöhnlich in einem Dekanate vereinigt waren, ein Dekanat also in der Regel so abgegrenzt war, daß nirgends Centen von Dekanats-Grenzen durchschnitten wurden.

läßt sie rechts die Gerichte zu Ottrau, zu Röllshausen, zu Neukirchen, am Spieß, zu Waltersbrück und zu Jesberg ꝛc., so wie links die ehemalig ziegenhainischen Gerichte Treisa und Schönstein und zieht ferner auf der waldeckischen Grenze fort. Es kann also bei dieser Uebereinstimmung der Archidiakonats- und der Gerichts-Grenzen um so weniger daran gezweifelt werden, daß diese Grenze auch einst die jener beiden Hauptgaue des Hessenlandes war.

Der Spieß wurde durch diese Grenze, indem dieselbe gegen Kappel in einem Bogen vorsprang, in zwei Hälften getheilt, so daß das Loh zum Oberlahngau, das Kriegerholz und der Kornberg aber zum Hessengau gehörten.

Wie diese Gaue, so schied der Spieß auch später Niederhessen von der Grafschaft Ziegenhain und also auch von Oberhessen und wurde sogar als Hauptscheid dieser beiden hessischen Lande betrachtet, so daß dieselben je nach dem Standpunkte des Bezeichners durch die Formel: die Lande dies- und jenseits des Spießes, unterschieden wurden.

Die älteste mir bekannte urkundliche Scheidung dieser Art findet sich in 2 Urkunden des Jahres 1378; indem die eine, welche zu Wetzlar ausgestellt ist, „sinen Schloßen hie dissyt Spyß" sagt, hat die andere, welche Niederhessen angehört, „die Einung hier diesseit des Spießes." *) Die Art dieser Scheidung dauerte bis in das 16te Jahrhundert, **) wo sie endlich durch die Bezeichnung des Ober- und Niederfürstenthumes völlig verdrängt wurde.

---

*) Ludolph. Sicilimenta ad hist. Civit. imp. Wetzflar. in dessen observat. forens. II. Append. II. 313 und Wenck II. Ukbch. S. 456. Diese Bezeichnung findet sich ferner in einer in Oberhessen ausgestellten Urkunde vom J. 1379: „hy dyssyt Spißes." (Ungedr. Urk.). Ferner 1460: „daz landt zcu Hessen hin diesßiet des Speßßcs" (Niederhessen); 1467: „des Lands zu Hessen jhenseitts Spieß" (Oberhessen). S. Kopp Bruchstücke zur Erläuterung der deutschen Gesch. und Rechte II. S. 7 u. 61.

**) Noch 1532 findet sich diese Bezeichnung. Beurkundete Nachricht von Schiffenberg. Beil. Nr. 149.

Die Grenze gegen die Grafschaft Ziegenhain wurde durch Landwehren, Verhaue und andere Grenzzeichen und Befestigungswerke gesichert, die jedoch nur so lange unterhalten sein mögen, bis sie durch den Anfall der Grafschaft Ziegenhain an Hessen ihren Zweck verloren. Noch sind die Spuren derselben auf dem Spieße deutlich zu erkennen. — Da wo die Landwehren von Straßen durchschnitten wurden befanden sich s. g. Schläge, über deren Oeffnung und Schließung ein s. g. Schlagmann zu wachen hatte. Auch auf dem Spieße befand sich ein solcher Schlag, dicht neben dem erwähnten Thurme, da wo die Landwehr jenen vorspringenden Winkel bildete. Der Thurm war eine Zubehör des Schlages und zur Wohnung des Schlagmanns bestimmt, welcher zugleich mit seinem Wächteramt eine Zollerhebung verband. Man sieht dieses aus den nachfolgenden aus gleichzeitigen Rechnungen des Amtes Homberg entlehnten Notizen:

1413: Item dry° phund von dem slagman° uffe dem spesze.

1416: Item dry° phund von dem slagman° uffe dem spesze.

1451: Item hat mir verandelagit der tornhuder uff der Warthe uff dem spisse von dem zolle IIII. phundt uff corp. xpi.

1458: IIII. phunt Ingenommen von deme slage an der Lanthwer zcu cappel.

1462: IIII. phunt vom Slage am Spiesze.

Obgleich erst die Nachricht vom Jahre 1451 der Warte ausdrücklich erwähnt, so glaube ich doch mit um so mehr Grund annehmen zu dürfen, daß dieselbe schon 1413 vorhanden war, als auch die Nachrichten von diesem und dem Jahre 1416 die Wohnung des Schlagmanns ausdrücklich auf den Spieß legen und ebenwohl die Nachrichten von 1458 und 1462 den Thurm selbst nicht nennen.

Mit dem 16. Jahrhundert scheint dieser Schlag in Abgang gekommen zu seyn, wenigstens habe ich ihn seitdem nirgends mehr erwähnt gefunden. —

2. Der Spieß als Malstätte.

Das Amt Homberg bestand wenigstens schon im 14 Jahrhundert aus 6 Gerichten, nämlich dem Gerichte auf der Schwalm, dem Hintergericht, dem Gericht auf der Efze, dem Gerichte Vernegau, dem Gerichte des Waldes und dem Gerichte vor oder an dem Spieße. Daß diese Gerichte alle ehemals Centen des fränkischen Hessengaues bildeten, möchte wohl um so weniger zu bezweifeln sein, als auch die Gerichtsgrenzen mit derjenigen genau übereinstimmen, welche den hessisch fränkischen Gau von dem Oberlahngaue trennte. Das Gericht am Spieß, welches mit dem des Waldes an die Grafschaft Ziegenhain grenzte, bestand aus den Dörfern Frielendorf, Todenhausen, Obergrenzebach, Seigertshausen, Leimsfeld, Ebersdorf, Oberkappel, Gebersdorf und Linsingen. Schon der Name dieses Gerichtes deutet eben so wohl auf seine Lage als seine Malstätte. Diese letztere lag, wie man aus den Versammlungen schließen muß, welcher ich weiter unten gedenken werde, neben dem Thurme. Hierauf deutet auch die nachfolgende Notiz, wonach am Spieße im J. 1465 einige Hinrichtungen statt fanden:

Item XVI. Schill. vor stricke zcu den Ihen (denjenigen) **die virczalt wordin zcu rechtin uff den spysz X. Schill** (die) **die** (der) **Henger virczerd hatte, hiesz der foed** (wies der Vogt an).

Wie alt die Malstätte an diesem Ort ist, ob sie schon vor der Erbauung des Thurmes hier gewesen, oder erst nach dessen Erbauung hierher verlegt worden, darüber fehlen uns alle Nachrichten. Dennoch möchte ich aus einem örtlichen Umstande auf ein vorzüglich hohes Alter derselben schließen. In der unmittelbaren Nähe des Thurmes erheben sich mehrere kleine Hügel, welche augenscheinlich nicht durch die Natur erzeugt sind, und die ich ihrer Form nach für nichts anderes, als für altgermanische Grabhügel erkennen kann. Auch im nahen Todenhäuser Forste, namentlich an dem Fuße des nachbarlichen Sendbergs, auf dessen Gipfel

ebenfalls eine Malstätte war, wo schon im 13. Jahrhundert das Kloster Kappel das ihm zustehende weltliche Gericht und die Erzbischöfe von Mainz ihr geistliches Sendgericht über ihren hessischen Sprengel hegten, finden sich deren viele. Daß nun aber unsere heidnischen Urväter ihre Todten vorzugsweise an solchen Orten bestatteten, welche in einem geheiligten Ansehen standen, oder, daß der Gerichtsplatz, — nämlich jene Stätte, wo sich die freien Einsassen des Gaues versammelten, um die Interessen desselben zu berathen, — auch häufig zur letzten Ruhestätte der Hingeschiedenen benutzt wurde, ist eine Thatsache, welche sich mit vielfältigen Beispielen belegen läßt. Und da bei unseren Vorvätern Recht und Religion auf das Innigste verbunden waren, und der Ort der Gottesverehrung in der Regel auch zur Volksversammlung (placitum) diente, so glaube ich nicht zu viel zu wagen, wenn ich die Vermuthung aufstelle, daß auch der Spieß einer jener heiligen Haine gewesen sey, in welchen einst die Götter unseres Vaterlandes verehrt wurden.

Seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts gewinnt die Malstätte am Spieße für uns ein regeres Leben, indem auf derselben nicht nur oft Austrägalgerichte, sondern mehreremale auch die hessischen Landstände zusammentraten. Daß die Wahl dieses Ortes zu solchen Zwecken durch eine höhere Bedeutung desselben veranlaßt worden, ist eben so wenig anzunehmen, als daß derselbe lediglich für die Versammlungen der Landstände gedient habe. Den Austrägen wurde entweder der Ort ihrer Zusammenkunft von den Parteien bestimmt, oder es wurde ihnen überlassen, sich einen solchen zu wählen; bei den Ständen dagegen hing die Wahl des Versammlungs-Ortes ganz von der Bestimmung des Landesherrn ab. Warum man gerade den Spieß öfterer als andere Orte wählte, läßt sich ohne Schwierigkeit aus der bequemen Lage desselben erklären, indem er gerade den Mittelpunkt zwischen Ober- und Niederhessen bildete und die Straße an ihm vorüberzog, welche beide mit einander verband.

Die ersten Nachrichten von am Spieße gehaltenen Tagen geben zwei Felsberger Rechnungen von den Jahren 1456 und 1457. Darin heißt es nämlich:

1456: „vff Dienstag vor kalixti (12. Okt.) als myn gnediger Herr von Spanginberg qwam, vnd wulde keyn Cappel vor dem spissze darselbs eynen tag zcu halden."
„vff Dienstag darnach (19. Okt.) als sine gnaden witder qwamen."

1457: „vff dinstag vor Kyliani (6. Juli) als myn gned. Herre qwam von Spanginberg vnd wulde keyn Cappel vor dem Spisz darselbs tage zcu leisten."
„vff donrestag (8. July) als sine gnaden widder qwammen."

Welcher Art diese Tage gewesen, ist freilich aus diesen dürftigen Notizen nicht zu ersehen.

Nachdem Landgraf Ludwig I. am 17. Jan. 1458 gestorben, erhob sich bald der bekannte Theilungsstreit zwischen seinen Söhnen Ludwig II. und Heinrich III., ein Streit, der zu einem Bruder- und Bürgerkriege führte und für das Hessenland die unglückseligsten Folgen hatte. Da ein großer Theil der in diesem Zwiste stattgehabten Verhandlungen am Spieße gepflogen wurde, so hat derselbe dadurch für diese Zeit ein ganz besonderes Interesse erhalten.

Schon 1459 heißt es in einer Felsberger Rechnung unter dem 2. July:

„vff den tagk visitationis Marie, als dan myn gnediger Herr hijr was eyn nach(t) mit syme husgesynde vnd redden an den spyess."

So wie ferner unter dem 8. desselben Monats:

„dominica VII^ta post trinitatis: It. uff selbin Suntag qwam myn gnediger Here vnd reith an den spyesz."

Ob diese Stellen schon auf Verhandlungen beider Brüder zu beziehen sind, vermag ich nicht zu bestimmen. Nach-

dem die Landgrafen 1460 einen Theilungsvergleich auf die Dauer von 4 Jahren geschlossen und eine 1464 versuchte Erneuerung desselben gescheitert war, kam endlich durch die Bemühung von 8 erwählten Schiedsrichtern, nämlich des burgundischen Gesandten, der beiden Grafen Hans v. Hohenstein und Otto v. Solms, und 5 hessischer Ritter, in einer Zusammenkunft „am Spisze by dem thorne boben Cappel dem Cloister" auf den Sonntag am 5. Mai 1465, ein neuer Vergleich zu Stande, in welchem man sich über die Art und Weise einer Theilung vereinigte und zu deren Ausführung 6 Theiler und einen Obmann ernannte.*) Während diese nun bemüht waren, die zur Lösung ihrer Aufgabe nöthigen Nachrichten von allen Orten einzuziehen, wurden noch mehrere Tage am Spieße gehalten. Die Rechnungen der Aemter Homberg, Felsberg und Borken geben hierüber nähere Nachrichten.

So meldet eine Rechnung vom Jahre 1465 unter dem 24. Juni, daß Landgraf Ludwig an diesem Tage nach Homberg gekommen und von da an den Spieß geritten sei: „Item in die Johanis natiuitatis qwam myn gnediger Here vnd reith an den spysz."

Am 22. oder 23. April 1466 fanden wiederum Verhandlungen am Spieße Statt:

---

*) Kopps Bruchstücke II. 22. Auch beziehen sich hierauf folgende Auszüge der Homberger Schultheißen Rechnung vom J. 1465:

„It. uff den Donstag vor misericordia domini (25. April) qwam Her Adolff von der Margk, Grebe Hans von Honsteyn, Her Sitdich von Berleibischen, Juncker Herman Lugillyn Hobemeistir vnd lagen hyr VI. tage mit XXIIII. pherdin" (bis zum 30. April.)

„It uff donstag nach Walpurg. (2. Mai) qwamen die obgenanuten widdir vnd lagin hijr abir VI. tage mit XXIIII. pherdin." (bis 7. Mai).

Desgleichen in einer Felsberger Rechnung von demselben Jahre:

„Item des sontags post prandium (5. Mai) reyt he (Landgraf Ludwig) an den spysz vnd kam den obint weder."

„des donerstags zobent (zu Abend) vnd frytags zu mittagk —— vor X. fleschen wynsz virczirt myn gnediger Here in der par (der Pfarre zu Felsberg) der wart ½firtel vnder linden (unter der Linde) gedrungken ante walporg. anno LXVI In der wederkar vom spysz.“

Desgleichen zwei andere Tage in der Mitte der Monate Juny und July: Item uff den Sonnabent vor viti (14. Juny) qwam myn gnediger lieber Here (Ludwig) von dem spysz (nach Homberg).

„Item X. gulden an golde myn gnedigen (Herrn) gesand an den spysz — uff monttag nach viti (16. July).“

„Myn gnedigen Hern eyn nacht zu fylsspergk vff sant margret obin (in vigilia st. Margarethae. 12. July) reuthe an den spiess a. LXVI.“

„Item uff den (Tag) Margarrete (13. July) qwam myn gnediger lieber Herre mit LXX. (Pferden) von dem spyse (nach Homberg).“

„Hr. Adolff (v. d. Mark) Hr. Sittigk, (v. Berlepsch) dem kenczler, da sie vom spysz reden, post margar. etc. (zu Felsberg).“

Auch zu Homberg fanden gegen Ende Oktober noch Tageleistungen statt.

„It. uff denselbin mitwochen (nach Simonis et Judae, 29. Okt.) qwam myn gnediger Here (nach Homberg) virbleib hiir IIII. nacht vnd hild eynen gutlichen tag mit myn Heren Heynrich.“

Nachdem noch im Anfange des Jahres 1467 die Räthe der beiden Landgrafen eine Zusammenkunft im Kloster Kappel gehabt, wie dieses eine Borker Rechnung zeigt.

„It. IIIIJ. fertel gein Kappel dar unser beyder gned. Hern reyde (Räthe) dar warn uff dorstdach freytdach sontdach nach dem hel-

gen dreiien Kongen (vom 8. — 12. Januar 1467) met XXX. perden.“

kamen die niedergesetzten Theiler endlich zu dem Abschlusse ihrer Schätzungen und Vorschläge und es traten nunmehr 20 Abgeordnete der hessischen Ritter= und Landschaft auf Sonntag den 3. Mai 1467 „am Spiße by der Warthe“ zusammen, um die Prüfung jener Schätzungen vorzunehmen und auf die ihnen dadurch gegebene Grundlage die Theilung zu bewerkstelligen. Beide Landgrafen waren zugegen und zwar Landgraf Ludwig mit einem Gefolge von 135 Pferden.*)

Am 10. Juny 1467 erfolgte zu Homberg der Ausspruch der Theiler. Aber ungeachtet beide Landgrafen denselben am 11. August 1467 in einer Zusammenkunft zu Homberg genehmigten, so wurde ihr Zwiespalt dadurch doch nur momentan beschwichtigt, und nach dem Verlauf nur weniger Monate sehen wir sie von Neuem hadern.

Die Rechnungen geben hierfür wiederum die Belege, denn alle sonstigen bisher benutzten Quellen schweigen darüber.

Schon am 24. November 1467 hielten die beiden Landgrafen zu Homberg einen Tag, auf welchem Landgraf Ludwig, eben von der Jagd im Reinhardswalde zurückkehrend, mit einem Gefolge von 60 Pferden erschien. Am 14. Dezember d. J. hatten die beiderseitigen Räthe eine Zusammenkunft am Spieß:

„It uff monttag nach conceptionis Marie qwame der Hobemeister Juncker Hermann Ritteszil, Lyppes von Honoldishusen und verble-

*) S. Estor electa jur. publ. hass. 189 nud den folgenden Auszug einer Homberger Rechnung vom J. 1467:

„It. uff Suntag vocem jocunditatis (3. Mai) als der Hochgeborn irluchtige furst vnd Here Her Ludwig Landgraue zu Hessen — keyn Hoemberg kommen ist vnd dar dan keyn (gegen) syn lieben bruder Landgrauen Heynrich ab vnd zcu geredden ist vnd hijr virblebin ist V. nach(t) mit IIIJ^{c} pherdin.

den hijr (zu Homberg) czwo nach(t) mit XIIII. pherdin vnd hilden eyn tag an dem spesse mit Lantgraue Heynrich reden.

Auch im folgenden Jahre wurden die Verhandlungen fortgesetzt, doch nicht mehr in Hessen, sondern im Auslande zu Erfurt, wo man sowohl im Anfange des Monats July, als später im Oktober Tageleistungen anberaumt hatte, auf denen beide Landgrafen mit zahlreichen Gefolgen gegenwärtig waren. Doch hiermit waren die gütlichen Verhandlungen zu Ende und nachdem Landgraf Ludwig am 22. November von dem gemeinschaftlichen Homberg Besitz genommen und am 30. desselben Monats mit den niederhessischen Städten zu Melsungen einen Landtag gehalten hatte, griff man von beiden Seiten zu den Waffen und es erhob sich nun jener bekannte Bruderkrieg, durch welchen gerade die blühendsten Theile des Landes am schrecklichsten verwüstet wurden.

Erst nachdem man sich beinahe ein halbes Jahr hindurch gegenseitig die größten Schäden zugefügt, kam man wieder von neuem zu Vergleichs-Unterhandlungen. Am 25. Mai 1469 kamen beide Brüder wieder „am Spieße" zusammen, schlossen Frieden mit einander und ernannten Schiedsrichter zur Ausgleichung ihrer Streitigkeiten.*) Am 29. desselben Monats brach Landgraf Ludwig mit seinen Reitern von Felsberg auf, und zog zurück gen Kassel:

„It. montag (post) trinitatis (29. Mai) als myn gnediger Here tzauch keyn (gegen) Cassel myt synen Rutern vnd die Fehede gescheiden waz, du qwidete ich myns gnedigen Hern ruter vsz der Herberge mit habern alsz man jn tzwen tagen nicht hatte gefutert." So berichtet die Schultheißen-Rechnung von Felsberg.

Nachdem die Räthe der beiden Fürsten im Anfange des Monats Juny wiederum eine Beredung zu Kappel ge-

*) Kopp a. a. O. 72.

habt,*) kamen die Schiedsrichter am 23. Juny „zu Cappel vor dem Spießze" zusammen, und ertheilten ihren Ausspruch.**) Hierauf, und wahrscheinlich um diesen Ausspruch zu genehmigen, wurde auf die ersten Tage des July eine Zusammenkunft der beiden Fürsten am Spieße festgesetzt, auf der Landgraf Ludwig mit 110 Pferden zugegen war.

> „It. uff Montag post visitationis (3. July) als myn gnediger Here reyt keygen synen Bruder uff den spess zcu deme usssprache etc."

Doch immer blieben noch streitige Punkte, und erst ein in der Mitte des Monats Mai des folgenden Jahres im „Cloister zcu Cappel an dem Speß" zusammen berufener gemeiner Landtag vermochte diese völlig zu beseitigen und den Frieden endlich dauernd zu befestigen ***).

Von allen den in dem Vorhergehenden aufgezählten Versammlungen am Spieße ist nur die letzte als ein eigentlicher Landtag zu betrachten, denn alle übrigen haben, ungeachtet die Stände dabei den thätigsten Antheil nahmen, doch mehr den Charakter von Austrägalgerichten.

Achtzehn Jahre später, am 13. April 1488, finden wir wieder einen Landtag am Spieße. — Eben so versammelten sich hier nach 21 Jahren, am Sonntage den 29. July 1509, gleich nach dem Tode des Landgrafen Wilhelm II. die Prälaten, Grafen, Ritter und Städte von Hessen mit den sächsischen Gesandten zu einem großen Landtage, auf welchen für die Zeit der Minderjährigkeit des Landgrafen Philipp eine Regentschaft bestellt und eine allgemeine Einigung beschworen wurde †).

---

*) Felsberger Rechnung vom J. 1469:
„It. uff denstag post corporis xpi. (6. Juny) gwamen die rede (Räthe) von Cappel."

**) Kopp a. a. O. 73.

***) Kopp a. a. O. 72 und 73. Vergleiche überhaupt v. Rommels hessische Geschichte III. S. I. — 42.

†) v. Rommel a. a. O. S. 93 Anmerkung S. 52 — und Text S. 204 2c.

Ehe Landgraf Philipp 1534 den wirtembergischen Feldzug antrat, berief er auf den 25. April einen Landtag an den Spieß, auf dem er den Ständen seinen letzten Willen übergab und für den Fall, daß er sein Leben verliere, die nöthigen Vorkehrungen traf. *)

Die letzte Erwähnung des Spießes als landständischer Malstätte geschieht im Jahre 1542, wo die hessische Ritterschaft hierher beschrieben wurde. —

3. Der Spieß als Centralpunkt mehrerer alter Straßen.

Gleich wie zu einem Sterne, der seine Strahlen nach allen Richtungen sendet, vereinigten sich einst am Spieße Straßen aus Süden und Norden, und Osten und Westen. Der Spieß hatte also auch in dieser Beziehung eine vorzügliche Wichtigkeit und da die meisten jener Straßen kaum noch in ihren Namen, der hohen Straßen, und nur theilweise noch als Landwege erhalten sind, will ich es versuchen, den Zug derselben zu zeichnen.

Durch den oben erwähnten Schlag auf dem Spieße, zog eine alte Straße von Frankfurt durch die Wetterau nach Hessen. Es ist dieses dieselbe Straße, welche noch jetzt von Friedberg über Grünberg, Romrod, nach Alsfeld zieht, und bis zu dieser Stadt auch noch als Kunststraße gebaut wird. In Alsfeld theilte sich diese Straße in zwei Arme, von denen der rechte über Hersfeld und Vach nach Thüringen, der zur Linken aber nördlich nach Hessen führte. Dieser letztere zog nun über Eudorf, Hattendorf, Wincherode, Neukirchen und Rückershausen, durch die Wüstung Gersdorf (an der Grenzebach), dann durch das Kämpferholz und den rechts am Thurme liegenden Schlag, über Kappel auf Frielendorf und vereinigte sich hier mit der rheinisch-frankfurter Straße. Eine rheinische Straße kam nämlich von Köln über Blankenstein und verknüpfte sich mit der von Frankfurt, nach-

---

*) Daselbst IV. S. 140.

dem diese noch zwei über Wetzlar aus dem Rheingau und von Koblenz kommende Straßen aufgenommen hatte, bei der Ohm-Brücke unter der Amöneburg. Von hier zogen dieselben zu einer verschmolzen, welche noch jetzt in ihrem Namen, der hohen Straße, erhalten ist, zwischen Neustadt und Speckswinkel hin, nach Treisa, an Ziegenhain vorüber durch den leimsfelder Teich, am Fuße des Spießes hin, über Gebersdorf nach Frielendorf. Von Frielendorf führte die Straße dann, vereinigt mit der Grünberger, über Homberg, bei der Altenburg über eine noch im vorigen Jahrhundert vorhandene Brücke auf das linke Ederufer, und längs demselben über Felsberg, Bödiger, Neuenbrunslar rc. nach Kassel.

Bei Homberg verband sich mit ihr die thüringisch- meissen'sche Straße, welche von Mühlhausen über Eschwege und Spangenberg kam und bei dem Hofe Fahre über die Fulda ging.

Von Frielendorf zog eine andere Straße über Schwarzenborn und Oberaula nach Hersfeld. Eine zweite über Densberg und Gemünden gen Frankenberg und endlich eine dritte gen Borken. Diese letztere theilte sich wieder mehrfach. Indem der eine ihrer Arme über Udenborn, Zennern und Obermöllerich nach Gudensberg zog, führte der andere nach Fritzlar und hier sich wiederum scheidend, links über Balhorn und Wolfhagen nach Westfalen, rechts aber nach Gudensberg, wo er sich mit der von Obermöllerich kommenden Straße wieder verband und über Besse die Richtung nach Kassel nahm.

Bei den vorstehenden Angaben über den Zug jener Straßen bin ich nicht blos den noch jetzt vorhandenen örtlichen Spuren gefolgt, sondern habe eben so sehr auch die mir zu Gebote gestandenen historischen Zeugnisse dabei zu Rathe gezogen.

Die frühste Hinweisung auf einen Straßenknoten am Spieße, gibt ein Ereigniß, das, indem es uns den Ort Kappel zum erstenmale vorführt, zugleich in seiner Bedeutung uns aus den engen Grenzen unserer hessischen Geschichte

in die allgemeine Geschichte unseres deutschen Vaterlandes hinüber leitet.

Nachdem nämlich Kaiser Heinrich der IV. aus der von den erzürnten Sachsen umlagerten Harzburg glücklich entflohen war, begab er sich kurz nachher, in der Mitte des Monats August 1073, nach unserm Kappel (in villa, quae dicitur Capella, haud procul ab Her(s)veldia), welches er zum Sammelplatze des angeblich gegen die Polen aufgebotenen Heeres bestimmt hatte. Außer den Bischöfen von Würzburg und Bamberg und anderen Fürsten, welche schon in Hersfeld zum Kaiser gestoßen waren, erschien hier auch, aus seinem Lager bei Mainz heranziehend, Herzog Rudolph von Schwaben mit den rheinischen, schwäbischen und bairischen Bischöfen. Voll bitteren Grolles gegen das von ihm so schwer mißhandelte, aber endlich zum Selbstgefühl erwachte Sachsenvolk, sollte jenes Heer nunmehr zu dessen Unterwerfung dienen, und der Kaiser warf sich vor seinen Fürsten nieder, und suchte sie flehend und in ergreifenden Worten zu Gefühlen der Rache und zur Hülfe zu entflammen *).

Daß der Kaiser das an und für sich unbedeutende Kappel zu dem Sammelplatze eines ansehnlichen Heeres erwählte, scheint mir mit einer nicht zu verkennenden Bestimmtheit bereits auf jenen Straßenknoten hinzudeuten, welchen man später am Spieße findet. Nur durch die Annahme, daß die gedachten Straßen wenigstens zum größten Theile schon im 11ten Jahrhundert vorhanden gewesen, vermag man der Wahl von Kappel eine ungezwungene Erklärung zu geben. Und daß eine solche Annahme nichts Gewagtes hat, dafür bürgt der beinahe allenthalben gleiche Charakter der alten Straßen, nemlich jener Charakter von Stabilität, der denselben durch Jahrhunderte hin eine Unveränderlichkeit verleiht, die, um ein Gleichniß zu geben, allenfalls mit dem Laufe der Flüsse verglichen werden könnte.

---

*) Lambert Schaffnabg. ad an. 1073.

Nach dieser allgemeinen Bemerkung möge nun Dasjenige folgen, was ich an historischen Belegen über den Zug und die Bedeutung der einzelnen Straßen gefunden habe.

Was in dieser Beziehung zuerst die Alsfelder Straße betrifft, so muß dieselbe entweder im spätern Mittelalter an Bedeutung verloren, oder überhaupt seit jeher eine geringere Frequenz gehabt haben, als die von Friedberg über Kirchhain führende frankfurter Straße.*) Deshalb finden sich auch die historischen Belege für sie nur in kleiner Zahl und außer dem, was schon oben bei der Erwähnung des Schlags auf dem Spieße mitgetheilt worden ist, vermag ich nur noch eine Urkunde und zwar einen kaiserlichen Lehnbrief vom Jahre 1420 anzuführen. Obgleich auch dieser ihren Zug nicht gerade im Einzeln bezeichnet, so spricht er sich im Allgemeinen doch um so bestimmter darüber aus. Durch diesen Lehnbrief erhalten nämlich die Grafen von Ziegenhain das Geleite auf der Straße von Grünberg bis zu „dem Schlage uff dem Spieß" und von da wieder zurück zu Reichslehn**).

Anders ist es mit der rheinisch-frankfurter Straße.

Auf diese deutet schon der Zug des Herzogs Rudolph von Schwaben zu der oben erwähnten Heeresversammlung, welche Heinrich IV. im Jahre 1073 nach Kappel entboten hatte, denn es wird ausdrücklich dabei erwähnt, daß jener von Mainz aus, wo er im Lager gestanden, hierher gezogen sei.

Doch erst mehrere Jahrhunderte später geben bisher noch zum Theil unbenutzte Quellen genauere Bestimmungen über den Zug dieser Straße***). Als Landgraf Ludwig I. 1415

---

*) Die thüringische Straße war dagegen von um so größerer Bedeutung, und dient noch jetzt als preußische Etappenstraße. Diese Straße zog schon 1071 K. Heinrich IV. (Lamb. Schaffnabg. ad a. 1071) und später unter andern auch Luther, als er vom Reichstage zu Worms zurückkehrte.

**) Wenck III. Ukbch. S. 227.

***) Die nun folgenden Angaben habe ich sämmtlich aus Rechnungen entlehnt, welche sich in dem hiesigen Kammerarchive befinden.

ein Heer zum Baue des Ludwigsteins aufgeboten hatte, kam er am 27. Juny von Marburg über Homberg, um sich persönlich an dessen Spitze zu stellen. — Nachdem in einem Streite des Grafen von Ziegenhain mit den Herren von Eppenstein auf den 10. September 1430 ein Vergleichstag nach Friedberg bestimmt worden, ritt der Landgraf mit dem Grafen Johann am 7. desselben Monats von Kassel nach Marburg, und von da über Gießen und Langgöns gen Friedberg, und von da zurück über Gießen und Treisa wiederum nach Kassel. — Im folgenden Jahre trat Landgraf Ludwig eine Wallfahrtsreise nach St. Jost in Belgien an; er brach zu diesem Zwecke am 2. Mai von Kassel auf, ritt durch Homberg, und erreichte, nachdem er im Kloster Kappel übernachtet, am 3. die Burg Blankenstein; die nächste Nacht zu Montabauer zubringend, fuhr er am 6. des Morgens bei Linz über den Rhein, und zog von da nun weiter über Aachen. Auf der Rückkehr schlug er von Aachen den Weg gen Köln ein und ritt, hier am 28. Mai den Rhein passirend, über Siegen nach Marburg, wo er am 29. des Abends anlangte. — Als Landgraf Ludwig II. 1460 dem Kurfürsten Friedrich von der Pfalz gegen den Herzog Ludwig von Veldenz zu Hülfe zog, ritt er am 4. März mit 340 Pferden über Felsberg und Homberg. Am 5. April kam er über Borken wieder zurück. — Zwei Monate später, am 15. Juny, ritt er von Neuem zum Rheine, und zwar über Homberg und Kirchhain, erst nach der siegreichen Schlacht bei Pfeddersheim (4. July) und dem darauf geschlossenen Frieden (18 July) wieder nach Hessen zurückkehrend. — Nachdem derselbe Landgraf sich mit dem Erzbischofe Adolph von Mainz verbunden hatte, führte er diesen im Anfange des Jahres 1462 ein ansehnliches Heer zu. Er zog mit demselben über Hersfeld, Fulda und über Birstein gen Wiesbaden, nahm aber, als er am 22. Januar von da wieder aufbrach, seinen Rückweg durch Oberhessen, und namentlich über Wetzlar, Kirchhain, Hom-

berg und Felsberg, auf welchem Wege ihm wenige Tage später der Erzbischof Adolph folgte. — Nach einer spätern Anwesenheit des letztern zu Kassel, ritt derselbe im Anfange des Monats April 1462 unter dem Geleite Eckebrechts von Schachten von Fritzlar aus über Borken, Amöneburg und Wetzlar wieder zurück zu seiner Residenz. — Ebenso gingen die meisten Züge in dem kölnischen Kriege von 1474 an, aus Hessen über Driedorf, Hachenberg, Altenkirchen und Siegberg. — Denselben Weg durch Hessen nahm später 1534 Landgraf Philipp, als er zur Befreiung von Würtemberg auszog,*) und sogar im siebenjährigen Kriege war dieses noch immer die Straße, welche nach dem Rheine und nach Frankfurt führte. So zog z. B. das Heer der Alliirten Ende Juny 1760 von Wabern über Homberg, Frielendorf, Ziegenhain und Neustadt. Auch war es diese Straße, welche der Festung Ziegenhain ihre militairische Wichtigkeit verlieh, die deshalb auch alsobald verloren ging, als der Straße der Charakter einer Hauptstraße von ihrer jüngeren Schwester geraubt wurde**).

Wir wollen diese Straße nun endlich auch in kommerzieller Beziehung betrachten. Freilich fließen hierfür die Nachrichten nur sehr spärlich. Die ältesten haben uns die Grafen v. Ziegenhain aufbewahrt, indem ihre häufigen Fehden sie oft veranlaßten, diejenigen Güter, welche ihren Feinden oder deren Unterthanen gehörten, mit Beschlag zu belegen. So viel dieser Nachrichten auch vorhanden sind, so will ich doch nur diejenigen aufführen, welche den Ort der Beschlagnahme namhaft machen. Wo dieses geschieht ist es stets Treisa, die Hauptstadt der Grafschaft ***).

---

*) v. Rommel IV. S. 152.

**) Die jetzige Straße über Jesberg war zwar schon früher vorhanden, wurde aber erst in neueren Zeiten und zwar, wie es scheint, erst nachdem man Kunststraßen zu bauen begann, zur frankfurter Straße.

***) Sie sind sämmtlich aus Original-Urkunden des Staatsarchivs gezogen.

Im Jahre 1333 verzichtet die Altstadt Lemegowe auf alle Kosten und Schäden, welche sie gehabt „von des kummers wehen den“ ihr „hat gethan der edele man Grebe Johan von Cyginhain in siner stad zu Treyse.“

Im Jahre 1343 desgleichen Simon Edelherr von der Lippe alle des scaden und Koste, die er des kummers wegen gehabt, welchen ihn Graf Johann von Ziegenhain „in siner stad zu Treyse“ gethan.

Als Graf Gottfried von Ziegenhain 1377 mit seinem Schwager, dem Herzoge Otto v. Braunschweig, wegen der Auszahlung der Mitgift seiner Gemahlin zerfiel, da war es wiederum Treisa, in welchem alle Güter, welche diese Straße kamen und Otto's Unterthanen gehörten, vom Grafen gepfändet wurden; daß hierbei auch Kaufleuten, welchen Otto fremd war, gleiches Schicksal wurde, liegt in der Natur der Sache, indem der Graf in zweifelhaften Fällen vorerst alles als braunschweigisches Gut betrachtete, bis das Gegentheil nachgewiesen wurde. Dieses war nun der Fall mit Gütern, welche Kaufleuten zu Braunschweig, Osterode, Halberstadt, Naumburg, Leipzig, Hildesheim, Nürnberg und Prag gehörten, und die zum Theil in Brabant gekauft worden waren. Noch 1411 schrieben sowohl Herzog Heinrich von Braunschweig als die Stadt Lüneburg dem Grafen von Ziegenhain, daß er vor Treyze ichteswelke köplude gefanghen vnd vp gehalden habe, unter denen sich ein lüneburger Bürger befinde.

Außer diesen urkundlichen Nachrichten zeigt auch eine Rechnung späterer Zeit den Waarenzug dieser Straße, indem zufolge derselben im Jahre 1465 von Frielendorf nach Homberg 212 Güterwagen das Geleite erhielten. Das Einkommen davon wurde damals zu einer jährlichen Durchschnittssumme von 40 Pfund veranschlagt. Eben so zeigen die Zollstätten, von denen ich im Ziegenhainischen die zu Treisa bereits 1367 finde,*) dann eine Urkunde von 1353,

*) In diesem Jahre wird in einer gleichzeitigen Handschrift (im

welche bei Treisa der Heerstraße (vf dem aldenveylde bi der Herstrose) gedenkt, und endlich der Name des Mainzer Thores der Stadt Treisa, welches schon 1362 genannt wird, für den Zug sowohl, als das Alter und den häufigen Gebrauch dieser Straße.

Auch über die von Homberg über Spangenberg nach Mühlhausen führende Straße lassen sich manche historische Belege beibringen. Als Landgraf Ludwig am 15. Juny 1431, also kurz nach seiner Rückkehr von St. Jost, von Spangenberg aufbrach, um nach dem heiligen Blute zu Wilsenach an der Elbe zu wallfahrten, ritt er über Germerode, Eschwege, Sondershausen und Magdeburg und nahm seinen Rückweg ebenfalls wieder über Mühlhausen, Wanfried, Eschwege und Bilstein nach Kassel, wo er am 27 Juny wieder eintraf. Nach der Belagerung von Linz kamen die Hohensteinischen und Schwarzburgischen über Ziegenhain, Homberg und Spangenberg, um über Eschwege nach ihrer Heimath zu reiten (July 1474). Denselben Weg ritt ein Jahr später auf der Rückkehr von Neuß der Herzog Albrecht von Meissen mit seinem Hülfskorps, so wie Landgraf Heinrich III. bei allen seinen häufigen Reisen nach Friedewald.

Was endlich nun noch die andern obenerwähnten Straßen betrifft, so fehlen dafür zwar die Nachrichten in der Weise, wie sie für jene zu Gebote standen, aber die Oertlichkeit sowohl, als ihre sich theils schon im 15 Jahrhundert

---

hiesigen Regierungs-Archive) der Zoll zu Treisa folgendermaßen angegeben: Von ylichem wene (Wagen) zu zolle IIII. penninge. von dem karren II. penninge. (Das Nachfolgende scheint sich auf einen blosen Marktzoll zu beziehen). Von yglichem saltzkarne vf den dunrestag ein sefter saltzes. Von tuche zu eyme rocke zu zolle I. penning. Von eyme bose tuche I. helbeling. So geuellet uff die dunrestage zol, dar nach daz gut margkt ist." — In einer Homberger Rechnung vom Jahre 1415 heißt es: „Item — von dem zcolle zu Frilndorff des alden, Item — von demselben zcolle des nuwen." 1465 schlug man denselben auf jährlich 25 Pfund an.

findenden Zollstätten genügen doch, um ihre Richtungen mit ziemlicher Bestimmtheit verfolgen zu können. Nur hinsichtlich der wolfhager Straße bemerke ich noch, daß die Register über den Zoll zu Wolfhagen von 1462 und 1463 einen nicht unansehnlichen Gütertransport zeigen, so wie, daß auf dieser Straße der größte Theil der Kriegszüge nach Westfalen zog, welche Landgraf Heinrich III. gegen die kölnischen Besitzungen und namentlich gegen Meschede, Brilon und Ebersberg von Niederhessen aus entsendete.

An dem Spieße vereinigten sich also Straßen aus den Niederlanden, den Rhein- und Mainlanden, Franken (über Hersfeld), Thüringen, Sachsen und Westfalen.

Doch alles dieses ist nicht mehr: Die Götter welche wahrscheinlich einst am Spieße verehrt wurden, sind einem mildern Glauben gewichen, der ihre düstern Haine lichtete, und hohe Tempel aus denselben erbaute; — seit Jahrhunderten schon sind jene Gaugrenzen verschwunden und die Volksstämme, welche durch sie geschieden wurden, zu einem Volke verschmolzen; — das Recht, welches an dieser Stätte gepflegt worden, ist abgestorben, und an seine Stelle ein anderes, dem Volke fremdes, getreten, das nicht wie jenes unter dem sonnigen Himmelsdache, sondern zwischen engen Mauern und in theuern Akten lebt; — jene Landstände, welche einst hier zusammen traten und die Erwählten des Volkes der Gegenwart, sind verschieden wie das Volk von damals und das von heute; — die Straßen, auf denen ehemals reiche Güterwagen, verderbendrohende Heere und fromme Pilger zu nahen und fernen Gegenden zogen, sind verödet und oft kaum noch in ihren Namen erhalten; — es ist alles anders geworden, und nur jene tausendjährigen Hühnengräber und jene einsame Warte mahnen noch als letzte Erinnerungszeichen an eine längst verklungene Zeit. —

VIII.

Beiträge zur Geschichte des 30jährigen Krieges *).

1) Schreiben des Landgrafen Wilhelm V. an den Obrist Geysso d. d. Ollensum 23. Augusti 1637. (wahrscheinlich das letzte, welches er ausgefertigt hat.)

„Lieber Her Obrist (,) itzo glokke 1. nach mitternacht (,) kommt ein tambour von Embden vnd bringet eingelegtes schreiben mitt, Weil ich dan weder raht, Secretarium oder anders bei mihr habe, als wolle er doch unbeschwert gleich tags sich aufmachen Vndt herüber kommen vndt mihr assistenz leisten (,) interim aber die Völker bis jegen mittag oder andere ordre im quartir ligen lassen, Vndt niemandt Außlauffen lassen, wie leider schon geschehen (,) ich will es machen das doch ein ieder sat haben soll ob er will, aber mitt manier, Hiermitt eine gute nacht, ich habe weder strohe noch anders geschweige ein bette, allebenwohl oremus. Der Commend. aufm Hause ist noch darauf (,) hatt nicht weichen wollen, glaub das er auß angst nicht wagen dörffen abzuziehen, aber ist doch gahr from Vndt habe ich ihme eine wacht für die brükkegestelt, so ligt mein losament auf der grofte. aber thuet niemandt dem andern nichts. Vale. Raptim Ollensum d. 23. Augustj 1637.

Wilhelm pt.

Addresse: „A Monsieur Monsieur le Colonel Geise. Cito. Cito. Cito. Cito.“

(Die Anlage fehlt leider).

---

*) Die vier ersten hier folgenden Urkunden sind von dem Herrn Premier-Lieutenant von Geysso dahier dem Staats-Archivar Dr. Falckenheiner, die 2. Urkunden unter 5 und 6 aber von Sr. Exc. dem Herrn Generallieutenant von Dalwig in Darmstadt unserem Verein zur Veröffentlichung übergeben worden.

Der Brief dürfte zur Characteristik des bald nachher in den schönsten Lebensjahren gestorbenen ritterlichen Landgrafen von hohem Interesse seyn.

---

2) Schreiben des Prinzen von Talmond, worin derselbe dem General-Lieutenant Geyse für dessen Glückwunsch zur vollzogenen Ehe dankt. Cassel 4. Juni 1648.

Monsieur etc.

Je vous ay beaucoup dobligation de la part que vous prenes en mon mariage, Je souhaite estre asses heureux pour vous en pouvoir temoigner mes ressentimens et vous faire cogneitre Lestime particuliere que Je fais de Vous Je suis sy persuadé de celle que Madame la Landgraue fait de vostre merite et je suis obligé par tant de raisons a me conformer a Ses Sentimens quil ny a rien que ie ne face (sic) pour vous en donner des preuves par Le desir que Jay de vous seruir et vous faire remarquer que ie suis veritablement.

Monsieur etc.

Votre tres humble seruiteur
Le Prince de Talmond.

a Cassel ce 4. juin 1648
(war mit anderer
Hand beigefügt).

Addresse: A Monsieur
Monsieur Geyse Lieutenant
general de l'armée
de Madame La Landgraue.
(Die Addresse ebenfalls von
anderer Hand).

---

3) Schreiben des königl. französischen Generals Turenne an den General Geyse, d. d. Sarburg 14. Oct. 1645.

Monsieur.

J'ay reiçú une de vos lettres depuis estre repassé le Rhin et uoyant qué Je ruinois La Caualleric sur

le bord, Sans esperance qué les trouppes Imperialles (sic) et Bauaroises s'eloignassent assez pour me permettre de repasser, Monsr. l'Archiduc s'estant logé en Franconie et les Bauarois dans le pays de Wirtemberg, Je me suis tourné uers treues, et ayant fait passer une partie de ma cauallerie dans le Luxembourg pou'r empescher (sic) ce qui pouroit y entrer, Les bourgeois ont incontinent commencé a traicter, Mr. l'Electeur de Treúes y est arriué en ce temps la et les espagnols en sont sortis par composition, ie passay Le lendemain sur le pont auec une partie de l'Armée et ay pris une petite Ville nommée Greuenmacher *) qui est la Seule que les ennemys tenoyent Sur toutte (sic) la Mozelle Je n'ay point perdu de toutte l'infanterie que i'auvis (j'avois?) dans les places de la Suabe, estant reuenüe au Rhin auec composition, J'espere l'année qui vient, estre en bon estat, Je vous Supplie de me continuer l'honneur de vos bonnes graces et me croire

Monsieur

Sarburg le 14. tobre 1645.

Votre tres humble serviteur

Turenne.

---

4) Der „Duc d'Anguin (i. e. Enguien), Prince de Condé“ Louis de Bourbon wünscht dem Hessischen General von Geisse Glück zu dem von ihm über den Kaiserl. General Lamboy erfochtenen Siege.

„Monsieur. Desselben Jungster Success ist Mir allhier berichtet worden, dadurch Ich den von Ihme ober den General Lamboy erhaltenen sieg mit sonderbahren frewde verstanden, nicht allein deß gemeinen nutzens wegen, der darauß entspringet, sondern auch wegen der ehr,

---

*) vor Luxemburg.

so der Frau Landgräuin Fl. gl. wolen dadurch erlanget, vnd dann in sonderheit seiner eigene reputation wegen, welche nicht wenig durch diesen Succés beståttiget worden, darob Ich dann nicht einen geringen Wohlgefallen habe, Vnd nichts liebers sehen möchte, alß das Ihme öffters dergleichen glückh widerfahren möchte, Mit versicherung das alles was seine wohlfahrt vnd ehr betrifft, mir ieder Zeit sonderbahr angelegen sein wird, vnd daß ihn allen gelegenheiten Ich Ihme egherne bezeügen will daß Ich mit wahrheit bin

Deß Herrn General Leüt.

Gutwilligster freundt
Louis de Bourbon
(der Name ist eigenh. Schrift).

Außm Läger Zu Ainchy den 26. Juni 1648 l.

Addresse:

A Monsieur
Monsieur de Geisse Lnant gnal de L'armée de Madame la Landgraue de Hesse

Daneben ist bemerkt: „Duc d'Anguin Prince de Condé pr. Frielingehusen 10. July novi."

---

5) Schreiben des Freiherrn von Tilly an den Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig. Lüneburg. d. d. 3. Jan. 1622.

Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst.

Ew. Fr. gl. sein meine vnderthenige gehorsame Dienst zestes vleiß beuor Genediger Fürst vnd Herr.

Weil mir von der Röm. Kays. May. vnnsern allergnedigsten herrn gnedig ist anbefolhen worden, alle derselben offentliche feindt, so Ir May. vnd andere Dero gehorsame Stendt feindlich anzufallen begehren, mit allem ernst vnd hörßmacht zu prosequiren; Also hab ich auch nit weniger E. F. g. Herrn Brudern Herzog Christian F. g. (alß welicher Chur Mainz etliche in dem Landts Hessen ligende Ambter nit allein de facto feindlich occupiert, sonnder derselben thails gannz vnd gar außgeblindert, verwiest vnnd verbrendt) zuuerfolgen im befelch, Dahero Ich Herrn Grafen von Anholdt

mit fueßvolck vnnd Reitter abgefertiget, dem Ihenigen, waß Ir Kays. May. vnsers g. Herre beuelch gehorsamblich nachzukhommen.

Vnnd obgleich wohl gedachter Jr. Fr. g. Herr Brueder daß Ambt Amoeneburg verlassen, so thut er doch seinen khopf nach dem Stifft Paderborn wenden, daß also gedachter Herr Graf von Anholdt Jme nachzufolgen ordinanz bekhommen; Weil aber Herr Landtgraff Moriz Fr. g. Jme Herrn Grafen von Anholdt nit allein khein Quartier, vül weniger den Paß folgen lassen wille, vnnd sich durch seine Räth dahin verlauten lassen, daß waß Er diesen Durchzug zu verhieten zu schwach, so habe Er endtliche Vertrestung, das Jme Ir Fr. g. mit 7,000 Mann succuriern wöllen.

Wann dann g. Fürst vnd Herr, Ich anderst nichts sueche, als der Röm. Kays. May. vnnsers allers g. Herrn, erthailte Khayserliche Mandata vnd beuelch vndertheinigist nachzukhommen, vnd Ich bei mir nit glauben khone, daß E. F. g. der Röm. Kayl. May. armee In Dero fürnemmen vnd Execution zuuerhindern, oder wider dieselbige Ihre Leuth außschikhen sollen, sonnder vilmehr verhöffen, Sye werden nach dem Löbl. Exempel Ires in Gott ruhenden Herrn Vattern seeligen Fr. g. würklichen nachfolgen, vnd in effectu bestendiglichen erzaigen, das Sy ein threuer Fürst seines Khaysers gleich als wie obgedachter sein Herr Vatter Fr. g. seelige sein, vnd verbleiben werden, auch Ihrem Herrn Bruedern noch andern vnrüehigen Fürsten vnnd Stenden so wider die Röm. Kays. May. sich zu eleuiern, zu widersezen begehrn, nit gestatten, daß Ir intent durchtringe, sonder vilmehr dahin sehen, daß solche in der güete, oder aber mit macht abgeschafft werden, zu welchem ende Ich dann ganz vnterthenig gebeten haben will, Ir F. g. wellen sich Herrn Landtgraffen Morizen Fr. g. (der sich dann In diesem weesen ganz partialisch nit zu geringerer Verhinderung der Röm. Kais. May. intention vnd Dienst, erzaigt, Indeme Er E. Fr. g. Herrn Brueder nitt allein den Paß, Quartier, sonnder auch seinen aignen außschuß zue seiner gegen der

Kays. armée defension zukhommen lassen, vnd aniezo noch zum überfluß gedachter Kays. armee den Paß vnd Quartier zu Verfolgung gedachts feindts spern wille.) Im wenigisten nichtes annemmen. Dahero ich dann den Paß per forza zu nemmen gesinnt, vnd derowegen Inn nammen der Röm. Kays. May. vnnsers allerg. Herrn, von Ir Fr. g. entliche nachrichtung begeren, waß Ich mich zu derselben zu uersehen, ob Sye gedachten Landtgraff Moriz biß Orts mit Irem volckh seins Landtgraff Morizen fürgeben nach, beyzuspringen gemeint, dann Ich nit beuelch, weder E. Fr. g. noch Herrn Landgraff Morizen Fr. g. oder ainige andere gehürsame Stendt, außer gegebne Ursach zubelaidigen, vnd weil mir von der Röm. Kays. May. Copien waß Ihr Fr. g. dero geliebter Frau mutter vnd Herr Margraff Wilhelm von Prandenburg Fr. g. an die Röm. Kays. May. Intercedendo wegen Ires Herrn Bruedern, dieses vnnöthigen Zugs halber abgehen, und dargegen von Ir May. widerumb in andtwortt bekhommen haben, auch gnädigst Communiciert worden; Also khinden E. Fr. g. dem werkh wohl zu rhue helffen, daß wanne Sye Iren Herrn Bruedern dahin disponieren, das Er sein bey sich habendes volckh zu fueß vnd Pferdt alspaldt abdankhe, Ir Churf. Gnaden von Mainz den erlittnen schaden widerumb erseze, die Röm. Kays. May. wie auch alle gehorsame Stendt, beuorderst alle Geistliche Erz- hoche vnd Niedere Stiffter versichere, daß Er dieselben vorthin nit mehr zue inuadirn, oder feindtlich zu überfallen gedenckhe, So wurde ich mit dem begerten Durchzug hernach gedachtes Herrn Landgraff Morizen Fr. g. Landen wol verschonen khinden.

Weil aber Ich dessen khaines versichert, so will Ich verhoffen E. Fr. g. werden mich in meiner vorhabenden prosequierung deß Feindts nit aufhalten zu lassen begehrn, sonnder vilmehr gedachten Herrn Landtgraff Morizen Fr. g. dahin disponiern helffen, daß er der Kays. armée des Durchzugs halber nit verhindern, sondern vilmehr alle befürderliche assistentz zu leisten helfen wölle, Allein habe Ich solliches

E. Fr. g. zu meiner entschuldigung vnderthenig anmelden sollen, vnd sich darbei versichern, das wie Ich gleich Dero in Gott ruhenden Herrn Vattern seel. Fr. g. vntertheniger, gehorsamer threuer Diener gewest, das Ich mich ebenfalls zu Dero vnnd Dero ansehnlichn Hauß deuotion vnderthenigist erklärt vnnd anerbotten haben wille, Inmassen Ich mich dann dergestalt E. Fr. g. vnderthenig gehorsamb anbeuolchen haben wille. Datum in meinem Haubt-Quartier Weinhamb den 3. January A. 1622.

E. Fr. g.

vnderthenig gehorsamer
Johann Fhr. von Tilly.
(Ex originali).

Dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn Herrn Friedrich Ulrichen, Herzogen zu Braunschweig und Lünenburg, Meinem gnedigen Fürsten vnd Herrn.

---

6) Antwortschreiben des Herzogs Friedrich Ulrich vom 29. Januar 1622.

Friedrich Ulrich ꝛc.

Vnsern geneigten willen zuuor, wolgeborner besonder lieber Vns ist ewer schreiben aus dem Haubtquartier zu Weinhaim vnter Dato 3. January ehest heut diesen tag alhie in vnserm Hofflager recht eingeliffert, sonsten wir daßelb zeitiger beandtwortet haben wollten,

Vnd befrembdet vns nun nicht wenig, das vns, es sey gleich auch von wehme es wolle, beigemeßen werden will, ob solten wir vns der Röm. Kays. May. vnsers allergnedigsten Hern wieder Dero feind vnd wiederwertige auch auffgetragene Commission mit Heresmacht zu wiedersezen furhabens vnd willens sein, Ohne ists zwar nicht, das wir vnd vnsere mit Craißfursten vnd Stendn dieses loblichen Niedersächsischen Craißes wegen Dero aller vnd beuorab benachbarter orten antrohenden vnd nunmehr ausgeschlagenen Kriegsgefahr in zimbliche bereitschafft gestelt, solche beworbene trup-

ven auch zu dieses loblichen Niedersächsischen Craißes hoch-notwendigen defension noch ferner zu stärcken gemeint sein, Gestalt allerhochst gedachter Ih. Kays. May. Fürsten vnd stende dieses loblichen Niedersächsischen Craißes solch Ihr fürhaben vnd zu was ende das angesehen gehorsambst notificirt haben, welches Ih. Kays. May. auch so wenig mißfellich, das sie solche in allen volckerrechten zugelaßene defension gar nicht improbirt Sonder vielmehr beliebt haben. Das vns aber Ihemalß in sin vnd gedancken gestiegen sein solte vns mit solcher Kriegsbereitschafft gegen allerhochst gemelten Ihrer Kays. Maytt. armée vns gebrauchen zu laßen, oder euch vnd derselben in verrichtung Ihrer habenden Kays. Commission den Paß zu sperren, noch auch sonsten einigen Fursten und standt des Reichs (wir wollen geschweigen Ih. Kays. May.) damit zubeleidigen, In dem geschicht vns, für Gott vnd mennichlich vnrecht vnd zuviel, Sonder wie alle wege vnsere hochlobliche vorfahren vnd noch zu neheſt vnsers in Gott ruhenden Hern Vaters Herzogen Heinrich July zu Braunswiegk hochselig Ld. denen pro tempore regirenden Röm. Kays. vnd dem hochloblichsten Haus Osterreich respective gehorsam, auff: vnd dienstwertig gewesen, also wollen wir nicht weniger in Allerhochstgemelter Kays. May. devotion wie einem gehorsamen Fursten vnd standt des Reichs geburt vnuerendert verpleiben, Leben auch hergegen in dem vnfeilbahren allervnterthenigsten vertrawen Ih. Kays. May. Dero hohen versprechen vnd teuren Kays. wort nach vns vnd vnsere Landt vnd Leute mit keiner Kriegsmacht, Durchzugen vnd einlagerungen beschweren, Sonder vielmehr allen vnbillichen gewalt von vns vnd diesem loblichen Craiß abwenden, auch vns in dem nicht verdencken, oder entgelten laßen werden, das vnsers freundlichen lieben bruedern Herzogen Christians zu Braunswiegk Ld. sich einer Kriegsexpedition vnternommen vnd etliche tausent zu Roß vnd Fueß zusamen gebracht, Zumahl wir daran auch so wenig gefallen getragen vnd auch noch, das wir S. Ld. nicht allein den Paß durch vnsere Lande vnd an dem Weserstromb

verhindert, Sonder auch etliche Compagnien auff dem Eichsfelde disarmirt vnd getrennet, Wir wollen der vielfaltigen bruderlichen abmahnungen (mit der letzten noch anitzo ein trompeter aus ist): vnd dabei auch dieß geschweigen, das der Röm. Kays. May. zu vnterthenigsten gehorsamb wir, wie auch des Hern Administratoris zu Magdeburgk vnd Marggraffen zu Brandenburgk Hern Christian Wilhelms Ld. alß dieses Craises ausschreibende Fürsten vns mit den Kays. avocatoriis mandatis (welches billicher durch ein Kays. Heroldt geschehen sollen:) auch so weit laßen beladen, das wir dieselben mit einem neben- vnd abermahligen abmahnungsschreiben hochgedachts Herzogen Christians Ld. durch einen trompeter zugefertigt, Das wir also hoffen, wir in diesem vnd andern mehren vnsern dispositionen vnd gegen Ih. Kays. Maytt. vnsern schuldigen gehorsamb genugsamb an den tagk geben, Derowegen wir dan auch guetlich gesinnen bei Ih. Kays. May. vns etwa aus mißverstandt gefaster verdacht zu erlaßen solche vnsere vnterthenigste bezeigung nicht allein allergnedigst zubemercken zum besten eingedenck, Sonder auch (wie Ihr den wol vermuget) alle Kriegslast, Durchzuge, vergabder- oder einlagerungen von diesem loblichen Niedersächsischen Craiß vnd vnseren landen abzuwenden hohests vleißes angelegen sein laßen wollet, Daran beschicht Ihr Kays. May. so offt wiederholten vnd hochbeteurten Kays. syncerationschreiben ein wirklichs begnugen, dieselben machen ihr dadurch vmb so viel mehr diesen ganzen Craiß zu vnterthenigster devotion verpflicht, Vnd wir sein es vmb euch herwieder in allen gueten zu erkennen geneigt, Datum auff vnser Veste Wulfenbüttel am 29. Januar ao 1622.

Dem Wolgebornen vnsern besondern lieben Johan
Freihern von Tilly Röm. Kays. May. geheimen
Kriegs Rhat vnd Generalobristen.

(Dem im Herzogl. Landes-Archive zu Wolfenbütttel befindlichen Original-Concepte entnommen).

IX.

Nachträge zur Fuldaischen Geschichte *).

Vom

Ober-Medizinalrathe und Regierungs-Medizinal-Referenten

Dr. Schneider in Fulda.

I. Ehemalige Privilegien der Fuldaischen Kirche. Würden der Aebte, Verfolgungen.

Der heil. Egil erzählt im Leben des heil. Sturms ausdrücklich, der Erzbischof Lullus zu Mainz habe vom Könige Pipin Macht erhalten, einen neuen Abt zu Fulda setzen zu können. Er ernannte auch wirklich einen gewissen Markus, als Sturmius im Exil war, zum Abte. Vermuthlich glaubte er dieses Recht unter königlicher Bewilligung von seinem Vorfahren, dem heil. Bonifaz, geerbt zu haben, als welcher den heil. Sturm ebenfalls zum Abte bestellt hatte. Auf diese Weise wäre die fuldaische Kirche in eine fortwährende Abhängigkeit von Mainz gerathen, allein die Mönche widersetzten sich dieser Anmaßung des Lullus sogleich, und wählten aus ihrer Mitte einstweilen einen Abt bis St. Sturm wieder zurück kam. König Pipin selbst sprach nachher die fuldaische Kirche von aller fremden Unterwürfigkeit frei (vid. Schannat Codex Probationum. p. 76.)

Im Jahre 816 ertheilte Ludwig der Fromme der fuldaischen Kirche ein sehr bestimmtes Diplom, worin folgende zwei merkwürdige Privilegien vorkommen:

---

*) Diese Nachträge sind als Fortsetzung des im vierten Bande meiner Buchonia unter Nr. V. S. 155 unter gleichem Titel angefangenen und in jener Zeitschrift nicht beendigten Aufsatzes anzusehen.

„Praecipimus atque jubemus, ut nullus Judex publicus, vel quislibet ex judiciaria potestate in Ecclesias aut loca vel agros seu reliquas possessiones praedicti Monasterii, quas moderno tempore juste et rationabiliter infra ditionem imperii nostri memoratum tenet vel possidet Monasterium, vel in ea, quae deinceps in jure ipsius Sancti loci voluerit divina pietas augeri, ad causas audiendas, vel freda exigenda, aut mansiones vel paratas faciendas, aut fidejussores tollendos, aut homines ipsius Monasterii tam ingenuos quam et servos super terram ipsius conmanentes injuste distringendos, nec ullas redibitiones aut inlicitas occasiones requirendas, nostris et futuris temporibus ingredi audeat, vel ea quae supra memorata sunt penitus exigere praesumat, sed liceat memorato Abbati (Ratgaro) suisque Successoribus res praedicti monasterii sub immunitatis nostrae defensione quieto ordine possidere et quidquid de praedictis rebus jus Fisci exigere poterat, totum nos pro aeterna remuneratione praefato Monasterio concessimus."

Als ein förmliches Immunitäts-Privilegium, vermöge dessen kein öffentlicher Richter auf den Gütern der fuldaischen Kirche Gericht halten, die der Kirche angehörigen Leute vor sein Gericht laden, Friede- oder Strafgelder von ihnen eintreiben durfte, und wann auch der kaiserliche Fiscus Etwas zu fordern das Recht hätte, so sollte es der Kirche geschenkt sein.

Das Andere ist folgendes: „Quandoquidem divina vocatione supradictus Abbas vel Successores ejus de hac luce migraverint, quamdiu ipsi monachi inter se tales invenire potuerint, qui ipsos Monachos secundum regulam regere valeant, per hanc nostram Auctoritatem et Consensum licentiam habeant eligendi Abbates." (Schannat. Cod. Prob. pag. 87. XII.) So war das fuldaische Kloster im Besitz des

Rechts, sich unabhängig von jeder Gewalt, seine Aebte zu wählen. Man sieht aber auch zugleich daraus, daß dieß als ein kaiserliches Geschenk muß angesehen werden; denn wie konnte ein Kaiser ein Recht verschenken, wenn er es vorher nicht zu besitzen glaubte?

Kaiser Ludwig der Fromme war der Mann nicht, der sich etwas herausgenommen, was ihm nicht gehört hätte; er war den Geistlichen ungemein hold. Hierdurch bekam das Kloster Immedietät, es stand unmittelbar unter dem Papste und hatte hierdurch Exemtion von der Gerichtsbarkeit des Diöcesanbischofs.

Papst Zacharias und seine Nachfolger nahmen das fuldaische Kloster unmittelbar in ihren Schutz, so daß es nur der Gerichtsbarkeit des heiligen Stuhls, und keiner andern Kirche unterworfen sein sollte, so zwar, daß wenn ein Bischof oder Priester Messe darin lesen wollte, er vorher die Einladung dazu haben mußte. In diesem Tone sind alle päpstliche Bullen verfaßt bis auf Nikolaus I., welcher im Jahre 859 noch hinzufügte, daß man dem römischen Stuhl von Zeit zu Zeit Nachricht geben möchte, wie es mit dem Klosterleben zu Fulda stehe. (Schann. Cod. Trad. pag. 135).

Wenn man die Geschichte der Aebte dieses Zeitraums durchliest, so muß man einsehen, daß unsere Aebte sehr bald unter die Großen des Reichs gezählt worden sind (vergl. meine Buchonia 2. Bds. 1 Hft. S. 2.): denn wer mit auf den Reichstag geht, Gesandschaften in Reichssachen übernimmt, in Reichskriegen mit zu Feld zieht, wie es unsere Aebte gethan haben, der muß wohl mehr als für einen Privatmann im Reiche angesehen worden sein. Man findet aber in dem Diplome noch keinen besondern Titel, der dieses Verhältniß der Aebte zum Reiche ausdrückte, sondern es heißt nur noch: der ehrwürdige Abt zu Fulda. Indessen findet man doch, daß Raban beim Kaiser Ludwig dem Frommen Secretarius (Schann. Dioec. et Hierarch. Fuld. pag. 109), und Hugo bei Ludwig, Arnulphs

Sohn, erster Secretarius gewesen seien (Schann. Hist. Fuld. p. 69) Raban war längere Zeit beständiger Gefährte Ludwigs des Frommen und Lothars gewesen und mochte ihr ganzes Zutrauen besessen haben, also gewiß um Rath gefragt und öfters in allen Geschäften gebraucht worden sein. (Buchonia. a. a. O. S. 1 ff.)

Kaiser Otto verbot 940 allen Fürsten, Grafen und übrigen Getreuen, auf den Grenzen oder Gütern, die das fuldaische Kloster irgendwo im deutschen Reiche besäße, Castelle oder irgend eine Art von Vesten anzulegen, oder Zölle (Pedagia) oder sonst dergleichen einzufordern. Weil ihm geklagt worden war, daß die Landgrafen und andere, die Dienstmannen, Vasallen und andere zur fuldaischen Kirche gehörige Leute, außer den Grenzen derselben, zu öffentlichen Gerichten herbeizögen, so verbot es ihnen der Kaiser aufs schärfste und befahl, daß die obengenannten zur Kirche gehörigen Leute ihre Streitigkeiten jedesmal vor dem fuldaischen Abte schlichten lassen sollten; wenn der Abt nachläßig oder unrecht gegen sie verführe, so würden sie bei dem Kaiser Gerechtigkeit erhalten. (Schann. C. P. p. 145. Nr. 31.)

Heinrich II. beschenkte die fuldaischen Aebte 1019 mit der Münz-, Zoll- und Markt-Gerechtigkeit (Schann. C. P. p. 153. Nr. 40). Pabst Johannes XIX. verordnete 1030, daß kein fuldaischer Abt sich anders wo, als beim römischen Stuhle weihen lassen sollte. Zum Zeichen, daß die fuldaische Kirche eine besonders werthe Tochter der römischen sei, machte er den fuldaischen Abt zum Primas aller Aebte in Deutschland und Frankreich und übergab ihm das Recht mit den übrigen Aebten Concilien zu halten und Urtheile zu fällen (Schann. C. P. p. 157. Nr. 44). Auch verbot derselbe seinen Commissarien ausdrücklich, für die Belehnung eines neu erwählten fuldischen Abtes, die durch den kaiserlichen Zepter geschehen mußte, Etwas zu fordern (Schann. Corp. Trad. p. 243. N. 593. Investituram quae per sceptrum regimin fieri debet, stehet in der Urkunde).

In den Bestätigungs-Urkunden der fuldaischen Privilegien, unter andern der Freiheit, sich einen Abt zu wählen, lautet unter Kaiser Heinrich II. die Formel so, daß diese Freiheit bestehen solle, jedoch der kaiserl. Einwilligung unbeschadet; welche Formel auch in den folgenden Zeiten beibehalten wird. (Schann. C. P. p. 153. N. 41).

Kaiser Heinrich III. befahl in seiner Urkunde vom Jahre 1056, daß kein Graf sich unterstehen sollte, die Vasallen (milites) des fuldaischen Abtes wegen eines feindlichen Kriegszuges zu beunruhigen, wenn nicht ein kaiserlicher Befehl vorhanden sei (Schann. C. P. p. 165. Nr. 49).

Papst Victor II. verbot im Jahre 1057 allen Kirchenvorstehern jede Art von Gerechtsamen auf das fuldaische Kloster, besonders Bischöfen, in dessen Diözese dasselbe liegt. (Schann. C. P. p. 166. Nr. 50).

Die Freiheit einen Abt zu wählen, dehnten die Päbste in ihren Urkunden allezeit so weit aus, als es die Regel des heil. Benedikt's verlangte, d. h. die Abtswahlen sollten frei sein, ohne Einspruch irgend einer Person. Die Bullen der Päpste drohen von dieser Zeit an demjenigen allezeit den Bann, welcher dagegen handeln würde.

Papst Calixtus II. verbot im Jahre 1122 ausdrücklich, daß nach dem Absterben eines fuldaischen Abtes Niemand durch Schleichwege oder mit Gewalt zu dieser Stelle befördert werden sollte; sondern nur derjenige sollte sie erlangen, welcher durch Einstimmung der ganzen Congregation, oder eines Ausschusses derselben dazu gewählt worden sei. (Schann. C. P. p. 170. Nr. 54). Dieß versteht man deutlicher, wenn man sich an den großen Investiturstreit erinnert, welchen der Murbacher und zugleich fuldaische Abt Erloff beigelegt hat.

Cornel und Brower erzählen, letzterer aus der Chronik des Abtes von Ursperg, unser Abt Erloff sei nebst dem Bischofe von Speier i. J. 1121 zum Papste Calixtus nach Rom geschickt worden, um die Beilegung dieses schon so lange währenden Streites einzuleiten, und daß Erloff mit vielem

Ruhme zurückgekommen sei (annalista Saxo apud Eccardum p. 647). Dieß war gewiß eine That, wofür er das größte Lob und den Dank von ganz Deutschland einärndten mußte, wie dies Jedermann gesteht, der die Geschichte der Kaiser Heinrich IV. und V. gelesen hat, wenn durch seine Bemühungen, durch seine Beredsamkeit auch nur Weniges, auch der erste Schritt nur zur Annäherung gemacht worden ist. Dieser Streit hat lange Zeit die Ruhe, alle Ordnung, alles Vertrauen zu einander aus Deutschland verbannt. Selbst Erlolff war zum Theil ein Opfer dieses leidigen Streites geworden. Zu Fulda sahen die Mönche diesen murbacher Abt als einen Eingedrungenen an, weil ihn der Kaiser gesetzt hatte, und es war im Tone der Zeit, über Bedrückung zu klagen, laut zu murren, über Verfolgung der Rechte, deren Ausdehnung von beiden Seiten im Frieden hätte begrenzt werden können, wenn Friede damals im Herzen der Menschen gewohnt hätte. Ist es daher ein Wunder, daß Erlolff, da er doch bei den fuldaischen Mönchen kein gutes Wort fand, lieber nach Worms ging und dort seinen Tod erwartete, welcher im Jahre 1112 erfolgte.

Unser Geschichtschreiber Valentin Münzer nennt ihn einen Schwarzkünstler und Brower schimpft ihn deßwegen; allein dieß beweißt jetzt offenbar, daß Erlolff ein Mann von Talenten war, ohne ein Schwarzkünstler zu sein, weder nach Münzers, noch nach Browers Ansicht.

Auf diese Privilegien des fuldaischen Klosters erfolgten, wie es unter Menschen geht, unausbleiblich Neid und Neckerei. Ein Kloster, über das ein Bischof nichts zu befehlen haben sollte, ob es gleich in dessen Diöcese lag, welches eine eigene Gerichtsbarkeit hatte, in welcher es von Päpsten und Kaisern geschützt wurde; mußte natürlich den angrenzenden Bischöfen ein Dorn im Auge sein. Von jeher aber waren die Erzbischöfe von Mainz die erbittertsten Feinde von Fulda, besonders die, welche aus dem fuldaischen Kloster selbst herstammten. Eine schlechte Empfehlung für

ihren Nachruhm! Schon i. J. 976 äußerte sich Erzbischof Friedrich zu Mainz, seines Standes vergessen, über die Mönche: „Es wäre besser, wenn in den Klöstern nur wenige brave Leute wären, als viele faule." Das ist unwidersprechlich wahr. Unter den braven Leuten verstand er aber, wie seine Geschichte lehrt, Einsiedler, mit welchen er ein eremitisches Leben führte, so oft er sich mit dem Kaiser entzweite. Man könnte ihm zwar immer entgegnen, ob ein eremitisches Leben etwas besseres sei, als das wenigstens beschäftigtere Klosterleben? Allein das hätte nichts geholfen, denn sein Groll brannte wie gegen die Mönche überhaupt, so besonders gegen unsern Abt Hadamar, den er auf alle mögliche Weise zu verkleinern suchte (annalista Saxo pag. 276. 277). Bei diesem hatte er nämlich wegen einer Verschwörung in der Gefangenschaft gesessen, war Anfangs von demselben freundschaftlich und ehrenvoll, nachher aber, da man Briefe von ihm aufgefangen, etwas streng behandelt worden. Das mußte gerächt werden, als er wieder frei war. Allein Hadamar, ein sehr kluger Mann, blieb in der Gnade des Kaisers trotz aller Bemühungen Friedrichs.

Erkanbald, der aus einem Abte zu Fulda Erzbischof zu Mainz geworden war, hätte gern beide Stellen in sich vereinigt; da dieses aber nicht anging, so mußte es sein Nachfolger Brantho aus Fulda entgelten. Der ungenannte gleichzeitige Schriftsteller sagte ausdrücklich, Erkanbald habe gegen unsern Brantho gewüthet, und der fuldaische Annalist (p. 427) schreibt die muthmaßliche Ursache der Erbitterung des Kaisers gegen Fulda, der Verführung desselben durch böse Leute zu.

Im Jahre 1031 verlor Fulda das Privilegium, wornach ein fuldaischer Mönch oder Abt immer Erzbischof zu Mainz wurde, wenn der vorige nicht von Fulda gestorben war, so daß diese Stelle seither immer abwechselnd an Fulda gekommen war.

Im letztbenannten Jahre starb Aribo, Erzbischof zu Mainz, und es war die Reihe am Abte zu Fulda. Richard

machte sich daher Hoffnung auf den erledigten Stuhl und reisete unter Thränen seiner hinterlassenen Mönche auf das Concilium, welches Kaiser Conrad deßwegen nach Mainz beschieden hatte. Man brachte darin sehr bald das fuldaische Privilegium zur Sprache; allein der Kaiser war anders gesinnt, indem seine Absicht auf den Abt Bardo ging. „Wir kennen das Privilegium sehr wohl, sagte er, und wollen daher den Willen unserer Vorfahren keineswegs verunglimpfen; allein da viele wissen, warum wir den Abt (Richard) nicht zu dieser Würde erheben wollen, so nennen wir dich (Bardo) hier zum Ober-Seelen-Hirten (Schann. Tr. p. 248. Nr. 599)." Obgleich Bardo unmittelbar vor der Wahl nicht mehr zur fuldaischen Kirche gehörte, indem er einer andern als Abt vorstand, so hatte er doch lange zur fuldaischen Kirche gehört, da er sehr jung in dasiges Kloster gekommen war. Es konnte der Kaiser daher immer gewissermaßen sagen, er wolle das fuldaische Privilegium nicht schmälern: die Ehre fiel dennoch auf Fulda zurück, indem Bardo seine ganze Bildung und Gelehrsamkeit aus dem fuldaischen Kloster hatte. Warum aber der Kaiser den Abt Richard nicht zu dieser Würde erheben wollte, sagt der angeführte Schriftsteller nicht. Um diese Zeit hatten die Kaiser, eben so wie Carl der Große, noch allen möglichen Einfluß bei Besetzung geistlicher Würden. Unterdessen hatte Conrad nichts weniger als eine Ungnade auf unsern Abt geworfen, denn er schenkte im Jahre 1035 der fuldaischen Kirche den Ort Birke, ein sehr großes und reiches Gut. (Schann. C. Tr. p. 249. Nr. 601).

Richard starb 1039, von seinen Untergebenen betrauert und ungern verloren, wie folgende Grabschrift beweiset;

Inclita sub Magno fuerat quae Fulda Richardo,
Orba Parente suo flet super hoc tumulo. etc. etc.

Fulda, welches der Ruhm des großen Richards gekrönt,
hier, des Vaters beraubt, steht es am Grabe und weint.

Er regierte die fuldaische Kirche 22 Jahre lang, voll Weisheit.

Abt Richard, obgleich er Anfangs Hoffnung zur erzbischöflichen Würde haben mochte, mußte zuletzt doch nicht viel Gutes geahnt haben, denn er hatte einen bösen Traum. Der Schriftsteller, der ihn erzählt, macht eine liebliche Einleitung dazu: Zur Zeit der Schatten, sagt er, da die Sonne die untere Hälfte der Welt durchmaaß, da der Durchmesser der Erde überall durch seinen Widerstand Schatten nach dem Himmel warf, kurz, was man Nacht nennt, hatte Richard einen Traum u. s. w. (Schann. C. P. p. 161 F.) Viel Schatten also, und narkotische Nachtschatten!

Die andern Schriftsteller erzählen die Sache auch so, als wenn Bardo durch Thathandlungen unserm Richard im Lichte gestanden hätte und haben nicht Lust es zu loben. Dem sei aber wie ihm wolle: Das alte berühmte Privilegium war nun einmal für alle Zukunft verloren.

Auch das Recht der fuldaischen Aebte, neben dem Erzbischofe zu Mainz zu sitzen, ging nach der unglücklichen Pfingst-Prügelei in Goslar auf immer verloren. Ich habe diese schon einmal in meiner Buchonia (Bd. 2 Hft. 1 S. 6) kurz berührt; ihrer historischen Merkwürdigkeit wegen möge sie hier ausführlich erscheinen:

Der gelehrte Mönch Lambert von Aschaffenburg, zu Hersfeld, erzählt als gleichzeitiger Schriftsteller die für Fulda unglückliche Vorfälle folgender Maßen: Im Jahre 1063 hielt Kaiser Heinrich IV. Weinachten zu Goslar. Als an diesem Tage gegen Nachmittag die Stühle für die Bischöfe in der Kirche zurecht gestellt wurden, entstand zwischen den Kämmerern des Bischofs Hezilo von Hildesheim und des Abtes Widerad von Fulda ein großer Streit, der Anfangs mit Schimpfreden, dann mit Faustschlägen geführt wurde; man würde zu den Waffen gegriffen haben, wenn nicht der bayer'sche Herzog Otto, der die Parthei des Abtes nahm, sich ins Mittel geschlagen hätte. Die Ursache dieses Streites war folgende: Es war von vielen Jahren her die Gewohnheit beobachtet worden, daß, so oft die Bischöfe öffentlich zusammen kamen, der fuldaische Abt immer zunächst

an dem Erzbischofe zu Mainz seinen Stuhl hatte. Der Bischof von Hildesheim aber verlangte jetzt, innerhalb seiner Diöcese dürfte ihm nach dem Erzbischofe Niemand vorgezogen werden. Zu diesem Schritte verleitete ihn sowohl sein Reichthum, als auch die gelegene Zeit, indem, wie Lambert sagt, unter der Minderjährigkeit Heinrichs IV. Jedermann, was er wollte, ungestraft thun konnte.

Heinrich hielt 1064 die Pfingsten wieder in Goslar, Bischöfe und Aebte waren abermals da. Beim Eintheilen der Stühle entstand der alte Streit wieder zwischen den Hildesheimern und Fuldaern. Hezilo hatte für diesen erwarteten Fall den Grafen Eckbert mit einer Schaar wohlbewaffneter Leute und auserlesener Mannschaft hinter den Hochaltar versteckt. Als diese den Lärm unter den Kämmeren hörten, sprangen sie eilends hervor und fielen mit Fäusten und Knitteln die Fuldaer an. Da stürzte mancher derselben als Opfer des Stolzes. Erschrocken über dieses sonderbare Betragen Hezilo's fliehen sie, holen aber alsbald die übrigen Landsleute herbei und dringen bewaffnet mit neuem Muthe in die goslarische Kirche, um den Meuchler Eckbert zu züchtigen und die ihren Brüdern angethane Schmach zu rächen. Es kömmt nun in diesem Gotteshause, während die frommen Canoniker die heiligen Psalmen singen, zu einem wahren Gemetzel; viele von beiden Seiten wurden verwundet, manche getödtet. Statt des Räucherwerkes dampfte das Blut und floß stromweis (passimque per ecclesiam sanguinis currunt flumina sagt Lambert). Schöner Opferbluterguß! — Die Seinigen zu ermuntern erscheint Hetzel auf einem höheren Orte (wahrscheinlich der Kanzel) und predigt statt Liebe, Rache: Schlagt tapfer zu ihr Hildesheimer, kehrt euch nicht daran, daß die Kirche besudelt werde, ich will sie schon wieder ausweihen! (hist. polit. Atlas der ganzen Welt, unter Goslar 5 Thl. S. 674). Die Hildesheimer entsprachen seinem Zuruf, es fielen Regenbod, der fuldaische Schildträger und Advokat zu Widerads Füßen, Wignand; aber auch Eckberts Liebling Bero.

Dies brachte die Hildesheimer zur Raserei, heftiger wurde der Kampf, da trat der junge König unter die kämpfenden Partheien, befahl Ruhe, drohte, bat, flehte, aber vergebens. Er selbst lief Gefahr umzukommen, und nur mit Noth konnte er durch die Kämpfenden dringen, um in seinem Palaste Ruhe und Sicherheit zu finden. So wurden die nichts Arges denkenden Fuldaer, von den darauf vorbereiteten Hildesheimern in die Flucht geschlagen, dann die Kirchenthüren fest verschlossen. Doch die Fuldaer sammelten sich zum neuen Angriffe, um die aus der Kirche heimkehrenden nochmal zu züchtigen, aber die Nacht machte dem Kampfe ein Ende, und Westenrieder (hist. Kalender für 1793 S. 273) sagt: der Stuhl Hezilos kam unter den des Erzbischofs von Mainz zu stehen. Doch nicht genug, der hochwürdige Herr schleuderte auch geistliche Waffen und excomunicirte die erschlagenen und noch lebenden Fuldaer. Man erzählt übrigens das Mährchen, daß, als Hezilo den folgenden Tag die durch Blut entweihte goßlarische Kirche wieder ausweihte und ein Priester aus dem Rituale sang: Hunc Diem gloriosum fecisti Domine! der Teufel furchtbar aus einem Loche der goslarischen Kirche geschrien habe: Hunc Diem bellicosum et cruentum fecisti, oder wie Langius ausspricht: Cunctis hoc festum formavi caede molestum. Das Loch, woraus der Teufel geschrien haben soll, hat man noch vor Zeiten in Goslar gezeigt! — — Das Werk war teuflisch und wird es noch weiter. Den folgenden Tag, den 17. Juni, stellte Heinrich die Tollkühnen vor sein Gericht, um die Sache zu untersuchen. Eckbert, der verschmitzte Graf, spielt jetzt den Advokaten, und war ohnehin schon ganz in der Gunst des leichtfertigen und vielen Ausschweifungen ergebenen Heinrichs IV. und mit ihm obendrein Geschwisterkind. Unter dieser Firma trat er auf und wälzte die ganze Schuld auf Widerad. Lambert sagt: Non tantum juris et legum patrocinio, quantum favore et indulgentia regis cujus patruelis erat, totum accusationis pondus in

Abbatem versum est. Sich aber einen Schein des Rechtes zu geben, wird Widerad als Urheber des unseligen Sesselkriegs angegeben, als wäre er in der Absicht, Blut zu vergießen, nach Goslar gezogen.

Valentin Münzer sagt in seiner Chronographie (3tes Alter der Welt S. 74) „Graf Eckbert mit Kaiser Heinrich IV. Geschwisterkind, trieb die Sachen bei dem Kaiser, daß der Abt von Fulda mußte Unrecht haben, und ward ihm sonderlich darumb übel ausgelegt, daß er ein Mönch war." (Vergl. Lamb. Schaffnaburg. apud Pistorium p. 167).

Widerad wurde nun verdammt, und den weder das Gesetz, noch die eigene Schuldlosigkeit retten konnte, rettete doch, was gewöhnlich bis auf diese Stunde noch rettet, die Welt regiert und die Bubereien zudeckt — das Geld. Der Abt mußte sich und die Seinigen um einen sehr theuren Preis lösen. Zahlen mußte der unglückliche Widerad dem Kaiser, dem Bischofe Hezel, zahlen dem Eckbert, den Räthen, Beisitzern, Schreibern u. s. w.; wieviel ist aber nicht ans Tageslicht gekommen. Uebrigens sank dadurch das blühende Kloster in große Armuth und erst nach einem solchen Preise durfte der Abt nach Hause gehn.

War der arme Wiederad nach diesem Vorfalle niedergeschlagen und äußerst betrübt geworden, so mußte er es noch in einem höheren Grade werden, da er nach Haus kam; denn da sah es heillos aus. Schon lange hatte er sich durch seinen Starrsinn, sein unkluges, rohes und strenges Benehmen seinen Untergebenen verhaßt gemacht, den Vasallen die Stiftsgüter zu freigebig überlassen, den Mönchen den Unterhalt geschmälert und ihnen so manches entzogen, was die früheren Aebte ihnen bewilligt hatten. Das Mißvergnügen ward allgemein. Furcht hielt die Mönche noch zurück, daß sie öffentlich gegen ihn auftraten, denn sie wußten, daß er die Gunst des Königs und der Großen besaß. Da nun aber die goslarische Niederlage und Strafe, welche man sich zu einer großen Schande anrechnete, im Kloster bekannt wurde, sagten sie ihm laut ins Gesicht, sie

würden ihre Klagen bei allen Gerichtshöfen gegen ihn anzubringen wissen. Sie wütheten, Fulda sollte von seinem ärgsten Feinde, der es um Ehre und Gut gebracht habe, befreit werden, eher wollten sie sich nicht sanft schlafen legen. Nun kam noch eine neue Beleidigung, die die Wuth dieser Klostergeistlichen grenzenlos machte. Reginbod nämlich, der in der goslarer Kirche gefallen war, hatte den Mönchen sein schönstes und theuerstes Pferd vermacht, daß sie für ihn beten sollten; dieses Pferd hatte der Abt ohne ihr Vorwissen einem andern verschenkt. Da brach nun die Klosterfehde los: sie murrten, schrien, und forderten mit Ungestüm zurück, was er entzogen, was er verschenkt habe. Dies schmerzte den Abt so sehr, daß er weinend bat, man möge seine erst kürzlich erhaltene Wunde nicht wieder aufreißen, sein Elend sei so groß, daß es selbst seinen Feinden Thränen auspressen könnte: wenn er es erlebe, so wolle er ihnen nicht nur Alles, was sie unter ihm verloren, zurückerstatten, sondern auch mit doppelten Geschenken vermehren.

Mit dieser Rede begnügten sich die Alten und Verständigen; aber die jungen Brauseköpfe waren durch Nichts zu besänftigen. Unterdessen konnte ihre Forderung nicht befriedigt werden, indem das Wenige, was noch übrig war, kaum hinreichte, den Geiz derjenigen zu sättigen, die im goslarischen Tumulte irgend waren beschädigt worden. Auf einmal wird der Abt vom Kaiser nach Hof gerufen. Diese Abwesenheit benutzten die jungen Murrköpfe ganz nach ihrem Wunsche, liefen bei der Congregation herum, hetzten wen sie konnten, und betheuerten, nicht eher ruhig zu sein, bis sie den Kaiser irgendwo in der Welt aufgefunden und ihre Klagen wegen des Abtes Härte bei demselben vorgebracht hätten; wer wegen Kränklichkeit nicht mitgehen könne, müsse wenigstens die Klagschrift unterschreiben. Die Alten machten die trifftigsten Vorstellungen dagegen, aber umsonst. Endlich rotteten sich ihrer sechszehn zusammen, trugen ein Kreuz vor sich her, stimmten eine Antiphone an, und brachen aus dem Kloster. Damit aber ihr Vorhaben wegen sei-

ner Neuheit kein starkes Aufsehen bei Hof machen möchte, wurden sie einig, einen mit der Klagschrift vorauszuschicken. Als diese Schrift bei dem Kaiser durchlesen war, überfiel alle, die bei Hof waren, eine Entrüstung über das trotzige und übermüthige Benehmen dieser Mönche gegen ihren Abt. Der Kaiser beschloß also mit Beirath des Erzbischofs von Cöln und des bayerschen Herzogs Otto, einen solchen Unfug exemplarisch zu bestrafen. Der Briefträger und noch drei andere Rädelsführer sollten in verschiedene Klöster in enge Verwahrung gebracht, gegen die übrigen aber von dem Abte auf das strengste verfahren werden. Dieser schickte ihnen sogleich Soldaten entgegen, lies sie ganz in der Stille nach Fulda zurückführen und außerhalb des Klosters bis zu seiner Rückkunft bewachen.

Als er zurückgekommen war, berief er die Vornehmsten seiner Vasallen und überlegte mit ihnen, ob die Strafvollziehung durch Mönche oder Laien geschehen sollte. Man wurde einig, daß besonders solche, welche noch nicht in das Kloster aufgenommen seien, von Laien sollten gerichtet werden, und so geschah es, daß ihrer zwei, ein Priester und ein Diakon geschoren, öffentlich mit Ruthen gehauen und fortgejagt wurden, die übrigen bekamen ebenfalls ihre körperliche Züchtigung und wurden in die nahen Klöster vertheilt. Lambert beschließt die Erzählung dieses ganzen Vorfalls mit der Frage, ob Widerad von Schmerz und Rachgefühl fortgerissen in dem Verfahren nicht zu weit gegangen und strenger gewesen wäre, als es sich gebührt hätte? Wenigstens sei hierdurch dem berühmten fuldaischen Kloster ein Schandflecken angehängt worden, der sich vielleicht nach einer langen Reihe von Jahren nicht würde wegwischen lassen. (Lamb. Schaffnab. apud Pistor. p. 167–170). Für den Geist der damaligen Zeit ist dies ein Urtheil, das dem Herzen Lambert's viel Ehre macht, so wenig er übrigens den Schritt der jungen Mönche billigt. Man sieht wohl, daß von beiden Seiten Fehler mit untergelaufen, wie

dieß ein gewöhnlicher Fall ist, wenn man sich nicht deutlicher gegen einander verständigen kann und will.

Auf diese Weise ging das Recht der fuldaischen Aebte, zunächst am Erzbischofe zu Mainz zu sitzen, durch diese leidige Geschichte mit Hezilo verloren, jedoch saßen sie in der Folge immer unter den Aebten am ersten Platze, wie es auch recht zu sein schien und auf ihren Primat gegründet war.

Aber auch noch andere Verfolgungen und Schäden erlitt das Kloster zu Fulda, durch den Erzbischof Siegfried zu Mainz, der vorher Abt zu Fulda war und es doch noch kränken konnte! —

Kaum war Widerad den beiden tragischen Vorfällen zur Noth entgangen, als dieser Siegfried den alten Streit wegen der fuldaischen Zehnten wieder rege machte, obgleich die fuldaische Kirche, seitdem sie bestand, die Bestätigung des Rechts dazu von allen Päpsten und Kaisern nachgesucht und richtig erhalten hatte. Widerad bestand also auf diesem Rechte und ließ sich auf keine weitere Untersuchungen ein. Siegfried aber ging thätlich zu Werke und suchte den ganzen Zehnten in Thüringen an sich zu reißen. Widerad wendete sich in einem eigenen Schreiben (**Schannat. dioec. et Hier. Fuld. p. 3**) an den Papst Alexander **II.**; allein dieser hatte sonst der Geschäfte zu viel, so daß kein Einhalt gethan ward, bis endlich Kaiser Heinrich **IV.** selbst im Jahre **1069** in Mühlhausen den Handel zu vertragen suchte, indem nach genauer Untersuchung festgesetzt wurde, daß den Erzbischöfen von Mainz in Zukunft von den Lehen der fuldaischen Vasallen der Zehnte gestattet sein, jedoch diesen nämlichen Vasallen, von dem Erzbischofe soviel herausgegeben werden sollte, als ihnen (**ex debito decimationis**) für die jährliche Mühe des Zehntens von den Aebten bezahlt werde. Die übrigen Besitzungen der fuldaischen Kirche in Thüringen aber sollten von dem Erzbischofe nicht können gezehntet werden. (**Schann. p. 251**).

Noch im nämlichen Jahre griff auch Adalbero Bischof zu Würzburg die Privilegien der fuldaischen Kirche an:

Papst Alexander II. warnte ihn in einem eigenen Schreiben (Schann. p. 252) gütlich, er solle seine unruhige Hand von dem Kloster zu Fulda zurückziehen, wenn ihm die Huld des hl. Petrus, unter dessen Schutz das vorbenannte Kloster stände, lieb sei, sonst würde er, wiewohl ungern, aufgefordert sein, der römischen Kirche Unbild zu rächen. Allein Adalbero ließ sich durch dieses Schreiben nicht irre machen. Dies sah man zu Rom als eine Verachtung an, und der Papst berief ihn daher zu sich, wo er seine Schuld erkannte und versprach, das fuldaische Kloster hinführo unangefochten in demjenigen Zustande zu lassen, worin es gewesen, als er Bischof geworden. Aus dem Schreiben des Papstes an unsern Abt Widerad (Schann. d. l. p. 253) erhellt zugleich, daß Adalberos Usurpation nicht blos Diöcesanrechte, sondern auch Güter betroffen habe. Derselbe Papst hatte auch an Siegfried zu Mainz, der unterdessen fortgefahren, das fuldaische Kloster unaufhörlich zu beunruhigen, mehrere fruchtlose Abmahnungsschreiben erlassen, wie der Papst selbst erzählt. Endlich schrieb er ihm nochmals: „Wir befehlen dir durch den Gehorsam, den du dem hl. Peter und Uns schuldig bist, dem fuldaischen Kloster ohne Widerrede, Alles, was du ihm weggenommen, sogleich zurückzugeben, alle von dir suspendirte Kirchen loszusagen, und was das Kloster besaß, als du Bischof wurdest, in Frieden genießen zu lassen, sonst u. s. w." Aus einem zweiten Schreiben des Papstes an unsern Widerad ersieht man, daß die fuldaische Kirche im ruhigen Besitzstande war, bis auf das Jahr 1071, wo Widerad seine Würde auf eine Art verlieren sollte, die nicht schlechter gedacht werden kann. Nach Lambert (Chronicon apud Pistor. p. 154) saß zu Bamberg damals ein Abt, Namens Rupert, Numularius (Goldheinz) genannt, dieser hatte durch den schändlichsten Wucher eine ungeheure Menge Geldes zusammengebracht, und lauerte nur auf Sterbfälle der Bischöfe und Aebte mit ängstlicher Erwartung. Die Abtwürde zu Hirschau hatte er schon um tausend

Pfund Goldes erkauft, und da es mit dem Sterben der Bischöfe und Aebte nicht mehr fort wollte, bot er dem Kaiser (Heinrich IV.) hundert Pfund Goldes, wenn er Widerad entsetzte und ihm das Kloster übergäbe. Allein da doch noch einige Männer um Heinrich waren, denen die Kirchengesetze lieber als Geld waren, so widersetzten sie sich einem solchen Unfuge mit allem Muthe.

Im Jahre 1073 berief Siegfried Erzbischof zu Mainz auf Antreiben Heinrichs IV. eine Synode nach Erfurt zusammen, um das Zehntwesen in Thüringen noch einmal zu untersuchen. Heinrich verlangte nach Lambert (Chron. p. 189) einen solchen Antheil an diesen Zehnten, welcher eines Kaisers würdig sei. Siegfried brachte daher eine Menge Sophisten mit, um die Canones so auszulegen und mit Scheingründen zu unterstützen, wie er es gern sah und wünschte. Der Kaiser erschien auf dieser Synode mit einer Menge Bischöfe, welche Recht sprechen sollten. Wiewohl sie das, was der Kaiser vorhatte, äußerst mißbilligten, so durften sie es doch, aus Furcht vor dem Kaiser und dem Erzbischofe, nicht merken lassen. Die Thüringer hatten ihr einziges Vertrauen auf die Aebte von Fulda und Hersfeld gesetzt, weil diese viele zehntbare Kirchen und Güter in Thüringen besaßen; verloren diese, so war es auch um sie geschehen. Beide Aebte wurden zuerst öffentlich aufgefordert die Zehnten zurückzugeben. Sie stellten dem Erzbischofe ihre päpstlichen und kaiserlichen Privilegien, wie auch die guten Gesinnungen ihrer Vorfahren entgegen; „allein diese," erwiederte Siegfried, „hatten es mit unmündigen Kindern, denen man Milch geben muß, zu thun, itzt sind die Gläubigen erwachsen, man muß ihnen etwas Solideres zu kosten geben — und die Beobachtungen der Kirchengesetze von ihnen fordern. Wofern sie sich widersetzen, so gehörten sie nicht zur Kirche." Wenn es also, sagten die Aebte, um die Kirchengesetze zu thun wäre, so möchte er es auch mit den Zehnten halten wie es die Kirchengesetze vorgeschrieben, nämlich mit dem vierten Theile für sich zufrieden sein und die

übrigen Theile den Kirchen lassen, wo sie hingehörten. Der Erzbischof erwiederte: um so einen geringen Preis habe er diese beschwerliche Arbeit schon durch zehn Jahre hindurch nicht betreiben wollen, und er sei nicht gesonnen, von ihrer Willkühr zu erwarten, was ihm von Rechtswegen gehöre. Es gingen ein, zwei Tage darüber hin, ohne daß sich ein Theil ergab und es war nahe daran, daß die Thüringer nach Rom appelliren wollten. Der Kaiser schwur ihnen aber zu Gott, daß derjenige, der sich dieses unterfangen würde, von ihm mit dem Tode gestraft und um Hab und Gut gebracht werden sollte. Der Abt zu Hersfeld ergab sich und stellte die Sache dem Kaiser anheim, unser Widerad hingegen blieb noch einige Tage bei seinem Argument stehen, bis er endlich, um die Huld des Kaisers nicht ganz zu verlieren und aus Furcht vor demselben gezwungen wurde, darein zu willigen, daß sofort von allen Zehnten der Erzbischof die eine, der Abt die andere Hälfte beziehen sollte. Zuletzt verbot der Kaiser den Aebten nochmals auf das strengste, Etwas hiervon nach Rom zu berichten, oder dahin zu appelliren. So hatte also Fulda nur noch halbe Revenüen in Thüringen. Als hierauf Heinrich mit den Sachsen einen schweren Kampf zu bestehen hatte, wurden die Güter der fuldaischen Kirche von seinen Soldaten so ausgeplündert, daß die Mönche kaum zu leben hatten. (Lambert apud Pistorium p. 203). Endlich mußte unser schon seit zwei Jahren kranker Widerad selbst mit gegen die Sachsen ziehen, und starb unter vielen Schmerzen im Kloster Breitungen an der Weser im Jahre 1075. (Vergl. die Vaterlandsgeschichte in den fuldaischen Calendern von den Jahren 1732, 1741 u. 1806). Es war ein harter Schlag für das fuldaische Kloster, um den halben thüringischen Zehnten zu kommen, und da der Abt nicht nach Rom appelliren durfte, so war Siegfried, der die päpstlichen Schreiben in dergleichen Fällen kannte, außer aller Unruhe. Wie es endlich gekommen, daß die Kaiser in diesem Zeitraume dem fuldaischen Kloster so oft die freie Abtswahl genommen

und Aebte aus eigener Vollmacht ab- und eingesetzt haben, erzählen die Geschichtschreiber nicht ganz deutlich; man bringt nur so viel heraus, daß die fuldaischen Mönche nicht mehr die Männer, wie im vorigen Zeitraume waren. In den kaiserlichen Diplomen steht immer, das fuldaische Kloster sollte die freie Abtswahl haben, wenn sie einen Mann fänden, der dieser Stelle würdig wäre. Ob diese Bedingung allezeit und besonders zu Ende dieses Zeitraumes erfüllt werden konnte, steht dahin.

II. Innere Verfassung der fuldaischen Kirche, Verwaltung der Stiftsgüter, Klöster, Advokaten, Vögte, Klosterwürden.

Daß die weitläufigen Güter unter einer gewissen Aufsicht stehen mußten, versteht sich von selbst. Rudolph, ein Schüler Rabans, sagt uns in einigen Stellen ganz deutlich, wie dieser Abt die Stiftsgüter verwalten ließ. Er selbst war kein Liebhaber der Oekonomie-Geschäfte (a curis saecularibus, quas, prout possibile erat, toto nisu declinabat. Sch. C. Prob. pag. 118 Num. XVII.); sondern er setzte Aufseher darüber und zwar, wie es heißt: Praedia, quorum alia per villicos ordinavit, alia vero et maxime illa, in quibus ecclesiae fuerant, Presbyteris procuranda et disponenda commisit. Also setzte er theils geistliche, theils weltliche Verwalter über die Güter, unter dem Namen Praepositus, woher das deutsche Wort Propst entstanden ist. Dieß ersehen wir aus folgender Stelle Rudolphs: Erat non procul Presbyter unus ex Fratribus nostris Anthadus Praepositus locorum in illis partibus (apud Moguntiam) Monasterio subiacentium, cui injunctum erat, ut statutis temporibus inde necessaria Fratribus administraret. Sch. C. P. p. 121 N. XVI.) Ein solcher Propst auf irgend einem Hof oder Gute mußte also, vermöge dieser Stelle die Einkünfte desselben dem Hauptkloster oder Münster verrechnen und ihm zu bestimmten Zeiten Lieferun-

gen machen. Man muß aber nicht glauben, Raban habe diese Pröpste zuerst eingeführt, das wäre falsch, denn in einer Carl dem Großen überreichten Bittschrift reden die Mönche schon von einem Praepositus. (Schan. Cod. Prob. p. 85. Nr. XI. und nach Nr. XV.) Dieser Praepositus hatte auch die Obsorge über das Kleiderwesen der Mönche, wie auch Candidus in dem Leben Egils (Sch. C. P. p. 89 N. XIII. D.) sagt. Im Grunde hatte der heil. Benedikt schon einen Praepositus in seiner Regel Kap. 65 angeführt. Gerbelot ist der erste, dessen Unterschrift als Propst in einem Schenkungsbriefe vom Jahre 823 unter Raban vorkommt.

Entstanden Prozesse bei den Stiftsgütern, so wurden in der frühesten Zeit meistens Grafen als Schiedsrichter angesprochen; z. B. unter Raban Graf Poppo (Sch. C. P. p. 162) oder man wendete sich unmittelbar an den Kaiser, wovon man in der Geschichte der Aebte Beispiele genug findet. Es gereicht indessen den damaligen Erzbischöfen zu Mainz zur Unehre, daß sie schon Eingriffe in die fuldaischen Besitzungen thaten, während die Laien fortfuhren, mildthätig gegen das Kloster zu sein, worin der berühmte Martyrer Bonifaz begraben läge.

Später wurden die Advokaten eingesetzt, welche Carl der Große schon verordnet hatte. „(Ut Episcopi et Abbates Advocatos habeant et ut ipsi recti et boni essent et haberent voluntatem recte et juste causas perficere." Capit. Caroli. Cap. 34). In dem Grenzstreite, den Bischof Wolfgar von Würzburg und Abt Ratgar von Fulda unter einander hatten, kommen schon ihre beiderseitigen Advokaten vor. (Sch. Buch. vet p. 439). In dem Zehntstreite welchen der Erzbischof Luitpert von Mainz mit dem fuldaischen Abte Siegehard hatte, und der zu Ingelheim im Jahr 874 geschlichtet wurde, kommen achtzehn Advokaten des fuldaischen Klosters, als wahrhafte Zeugen namentlich vor. (Sch. Hier. Fuld. p. 239). Adalbert Erzbischof von Magdeburg machte im Jahre 973 ei-

nen Gütertausch mit dem Abte Werner. Das ganze Geschäft ging durch die Hände ihrer beiderseitigen Advokaten. (Sch. C. Tr. p. 241). Das nämliche geschah auch bei wichtigeren Schenkungen, z. B. als die Gräfin Atberat das Kloster Banz an Fulda schenkte übernahm in Gegenwart vieler Zeugen der fuldaische Advokat Gerhard diese Schenkung. Im Streite wegen der freien Schifffahrt, den Hersfeld mit Fulda hatte, entschied Kaiser Heinrich II. daß alle Ungerechtigkeit, die beiderseits vorfiele, hinfüro von den Advokaten sollte verbessert werden, und zwar allezeit mit dem Vorwissen der Aebte, in Gegenwart ihrer Commissarien (Nuntiorum), die sie hiezu abschicken würden. Sollte einer der Advokaten hierbei zu nachgiebig sein, oder sich bestechen lassen, so sollte er seine Advokatie verlieren (Sch. C. P. p. 156. N. 43). Ferner sollte Jemand mit einem Stiftsgute belehnt werden, so geschah dies wieder durch die Advokaten (Sch. C. Tr. p. 253. N. 606. Gerhardus Advocatus, qui hanc vestituram suscepit). Endlich hatte ein solcher Advokat noch die schwere Pflicht, mit in den Krieg oder nach Italien zu ziehen, so oft hierzu ein kaiserliches Aufgebot erschien. Das Kloster hatte seine eignen Soldaten, diese mußte der Advokat unter dem Titel Signifer anführen. Bei Werner und Widerad waren es Grafen, das hieß damals kaiserliche oder königliche Beamten in Deutschland, woraus man ersieht, daß auch vornehme Herren diese Advokatie nicht ungern annahmen; freilich thaten sie es nicht umsonst, denn wir finden schon bei Hadamar, daß die fuldaische Kirche ihren Advokaten beträchtliche Belohnungen für ihre nützliche Dienste gab. Die Advokatien hatten übrigens ihre bestimmten Grenzen (Sch. Buch. vet. p. 227. Ut inter se et reliquos Advocatos, qui se per circuitum undique attingunt, pax et concordia firmior permaneat etc.). Graf Lando bat um das Jahr 1011 seinen Vetter Erkanbald, nachdem er von Fulda auf den erzbischöflichen Stuhl gekommen war, um eine bestimmte Grenzbestimmung seiner Advokatien an der fuldaischen

Kirche, damit er mit den übrigen Advokaten dieser Kirche, die in der Runde herum überall seine Nachbarn wären, um so eher Frieden und Einigkeit unterhalten könnte. Hierauf bestimmt ihm Erkanbald die Grenzen ganz genau. Die fuldaische Kirche begriff in diesem Zeitraum folgende Klöster: Das Hauptkloster zu Fulda, welches an Fulda im Jahre **776** kam; der Frauenberg, gestiftet **809**; Johannisberg, gestiftet im Jahre **811**; Zell, bestand als Mannskloster schon im Jahre **825**, wie auch das Mannskloster zu Hünfeld; desgleichen das zu Rasdorf unter Raban. Die Kirche am Petersberge wurde im Jahre **833** eingeweiht, und schon unter Raban kamen viele Mönche dahin. Großen-Borsla unter Abt Werner; Neuemberg, gestiftet im Jahre **1023**; Abtsrode, gestiftet im Jahre **1077**; Michelsberg, gestiftet im Jahre **1092** . . . und andere kleine Klöster und Kirchen, deren Stiftungszeit nicht genau bekannt ist. Die Klöster und Kirchen standen alle unter der Leitung des Abtes zu Fulda. Jedes Kloster hatte einen Dekan und einen Propst; der erste besorgte die Disciplin, der andere die Finanzen. Zum Unterschiede nannte man schon den Propst des Hauptklosters zu Fulda den Großprobst (Sch. C. Tr. p. 295 Nr. 620 **Major Praepositus**) und so in der Folge den Dekan selbst den Groß-Dekan. Die weiter entfernten Klöster hatten ihre eigene Güter, wie man bei Schannat nachsehen kann; aber es scheint, daß sie für die Anzahl Mönche, die darin lebten, nicht hingereicht haben, sondern daß die Geschäfte jener Klöster in diesem Zeitraum meistens von dem Hauptkloster besorgt worden seyn. Erst im nächsten Zeitraum findet man eine genaue Anzeige der jedem einzelnen Kloster besonders zuständigen Güter und Einkünfte. In den Ueberschriften der Schenkungsurkunden findet man nebst den zwei angeführten Klosterwürden auch noch einige andere. Der Abt hatte seine eigene Rentkammer (**Camera Abbatis**) und der Vorsteher derselben hieß Kämmerer (**Camerarius**). Selbst das Kloster hatte eine Kammer und einen Kämmerer.

Für die tägliche Bestellung des Tisches sorgte der Kellner (Cellarius). Diese Vorsteher zusammen nannte man damals die Prälaten der Congregation (Sch. C. Tr. p. 254 N. 608); sie waren die angesehenen Glieder derselben und unterschrieben die Schenkungsurkunden, Tauschkontrakte u. s. w. Sie hatten aber kein ausschließliches Recht hierzu, denn manchmal findet man die Namen von Mönchen, die nicht zu den Prälaten gerechnet wurden. Was irgend beschlossen werden sollte, mußte vorher der ganzen Congregation vorgetragen und ihre Einwilligung dazu nachgesucht werden. In der unten bezeichneten Stelle (Sch. C. Tr. N. 588) bedeutet die Rangordnung blos den Rang der geistlichen Weihe; erst unterschrieben sich die Priester, dann Diakonen, endlich Subdiakonen. Hätten jene ein ausschließliches Recht gehabt, so würden in der nämlichen Zeit auch die nämlichen Namensunterschriften derselben vorgekommen sein, welches aber nicht geschieht.

Ueber die Klostergüter konnte der Abt mit Bestimmung der Congregation verfügen wie er wollte. Jedoch giebt es auch Schenkungen, wobei es ausdrücklich verboten wird, dieselbe vom Kloster abzubringen. Otto II. verbot dieses nebst andern.

III. Studienwesen des Klosters in diesem Zeitraume.

Die Geschichte Karls des Großen meldet uns ausführlich, wie viele Mühe sich derselbe gegeben, seine Völker durch Wissenschaften und Künste geschmeidiger zu machen und die ihnen angeborne Wildheit abzugewöhnen. Er selbst war von einem angesehenen Benediktiner Alcuin (oder wie er sich nannte Albinus Flaccus) in den freien Künsten und Wissenschaften unterrichtet und von demselben in seinen Geschäften vielfältig mit Rath und That unterstützt worden. Seine Absicht konnte der Kaiser nicht besser erreichen, als wenn er die Mönche in den Klöstern ermunterte, zu studiren, um sie nachher als Lehrer in den zu errichtenden Schu-

len anzustellen. Die ersten Mönche in Deutschland stammten ursprünglich aus England, wo der berühmte Beda schon einige Zeit her das Studiren in den Klöstern eingeführt hatte; folglich konnte Karl von diesen ersten Mönchen in Deutschland etwas Ausgezeichnetes erwarten. Aufs Wenigste mußte in jedem Benediktinerkloster eine Bibliothek vorhanden sein, denn nach der Anordnung des Stifters wurde täglich während des Essens gelesen, welches doch allerlei Bücher voraussetzt. Ferner hatte er die Einrichtung getroffen, daß schon kleine Knaben ins Kloster konnten aufgenommen werden, die man Oblaten nannte. Diese mußten erzogen werden. Waren es ihrer mehre, so entstand hierdurch natürlich eine Schule. Es fand sich also in dieser Einrichtung Alles, was Karl brauchte, um einen ernstlichen Versuch damit zu machen. Karl ließ daher an alle Klöster ein Umlauf-Schreiben ergehen, worin er sie ernstlich zum Studiren ermahnte. An unsern Abt Baugulf schrieb er: „Er bekäme manchmal von Klöstern Schreiben, worin sie ihm meldeten, wie eifrig man für ihn bete; diese gute Gesinnungen wolle er wohl billigen, allein er müsse es doch eben so sehr tadeln, daß man sich in einer so ungebildeten rohen Schreibart ausdrücke. Er fürchte daher, es möchte vielleicht ebenso schlecht mit den Einsichten in den Verstand der heiligen Schrift stehen, als mit diesen Schreibereien, vielleicht noch schlechter. Der Abt solle also Männer aussuchen, die sowohl die Fähigkeit, als den Willen besäßen, Andere zu lehren, damit Jedermann, der sie zu sehen verlange, sowohl durch ihr religiöses Wesen, als auch durch ihre Weisheit erbaut werde. (Sch. C. Prob. p. 82. Buchonia 1 B. 2 Heft. S. 32).“

Um diesen Zweck gewisser zu erreichen, muß Karl den Männern, die sich hervorthaten, auch Belobungs-Schreiben haben zugehen oder andere Ehre erweisen lassen, denn Lupus von Ferrara (Rabans Schüler) sagt, man habe unter Kaiser Karl wohl gesehen, wie wahr es sey: Honos alit artes, et omnes accenduntur ad studia, gloria (Brower. Antiquit. Fuld. p. 36).

Von dem frommen Kaiser Ludwig ist es gar nicht anders zu erwarten, als daß er das Studiren der heiligen Schrift aufs nachdrücklichste empfahl; es war sein Lieblingsfach, wie man aus der an den neuen Abt Egil gehaltenen Rede sehr deutlich erkennt. Auch seine Söhne zeichneten sich durch den Eifer das Studiren zu befördern, sehr rühmlich aus.

An Karl den Kahlen schrieb ein gallischer Mönch folgender Maßen: „Denkmäler deiner Milde und deiner Andacht sind in Menge vorhanden. Aber dies verschafft dir am Meisten ein ewiges Andenken, daß du in der Liebe zu den Wissenschaften deinem äußerst berühmten Oheim Karl nicht allein gleichkommst, sondern ihn am Eifer für dieselbe noch übertriffst, denn was er aus erloschenen Aschen noch hervorzog, das stellst du durch deine Macht und Wohlthaten gut gewartet überall auf und erweiterst es. Damit wir uns mit der Unwissenheit nicht entschuldigen können, welches sich die Trägheit gern erlaubt, hast du dies zu einer besondern Angelegenheit gemacht, daß du alle berühmten Lehrer der Künste, wo sie immer blühen mögen, herbeiriefst, und zum öffentlichen Unterrichte aufstelltest. (Brower p. 36)."

Ludwig der Deutsche schenkte dem fuldaischen Lehrer Rudolph und seinen Nachfolgern einige Colonien, den Census und was Nützliches damit verbunden war; also eine Art von Stiftung, von der es nur zu bedauern, daß sie zu Grund gegangen. (Browerus l. c. p. 37 et 222).

Also von allen Seiten Ermunterung genug, um den Mönchen das Studium angenehm zu machen. Zu Fulda kam noch unter Ratgar der besondere Umstand hinzu, daß er seine jungen fähigen Köpfe, die ihren heimlichen Muthwillen an ihm hatten, auf einige Zeit los sein wollte, und daher nichts besseres wußte, als sie auf gelehrte Reisen zu schicken. Raban und Hatto studierten also bei dem berühmten Alcuin, der damals zu Tours in Frankreich lebte. Diese bildeten nach ihrer Rückkehr eine Schule, die man mit Recht die Alcuinsche Schule nennen kann; denn Alcuins Geist lebte und webte in ihr. Unstreitig und nach dem Zeug-

nisse aller Kenner, war Raban zu seiner Zeit der größte Gelehrte in Deutschland. In seinen jüngeren Jahren waren die schönen Wissenschaften sein Lieblingsfach, in seinen älteren aber, wie es bei guten Köpfen zu geschehen pflegt, weihte er ernsteren Wissenschaften seinen täglichen vertrauten Umgang. In seinem dreißigsten Jahre schrieb er ein Gedicht zum Lobe des heiligen Kreutzes, welches als ein Meisterstück bewundert wird. Ferner schrieb er einen Plan zum Unterricht für junge Geistliche, worin er fordert, daß sie in der Grammatik, Rhetorik, Dialectik, Geometrie, Musik, Astronomie, und nach diesen Vorbereitungswissenschaften in der Theologie bewandert sein müssen. Seine Belesenheit ist außerordentlich groß, er mag über einen Gegenstand schreiben über welchen er will, so bietet ihm sein treues Gedächtniß überall die passendsten Stellen aus andern Schriften dar; die sogenannten römischen Klassiker sind ihm so geläufig, wie die Bibel. Das ist gewiß viel zu einer Zeit, wo das Nachschlagen nicht so leicht war wie jetzt, und wo man sich gerade zu aus seinem Gedächtnisse berathen mußte. Er war der größte bewundertste Gelehrte seiner Zeit. Abt Egil schenkte ihm seinen vertrautesten Umgang und ließ ihn oft mit seinen Schülern zu sich kommen, um mit ihnen in seiner Gegenwart zu disputiren (Schann. C. Pr. XII. p. 97), wonach der Abt die braven Zöglinge mit seinem Beifall beehrte. Als Raban selbst zur Abtswürde kam, erzählt ein anderer Schüler Rudolph, habe er, so oft es die weltlichen Geschäfte nur zuließen, andere noch unterrichtet, oder durch Dictiren und Lesen ergötzt. (Schann. C. P. XVII. p. 118). So wahr ist es, daß wer die seligen Freuden des Studirens kennt, sie immer schmecken will, und sich von andern Dingen je eher, je lieber losreißt, um wieder zu seinen Büchern zu kommen. Ist es nun ein Wunder, wenn Raban von allen Seiten gesucht und geehrt wurde? Ist es nun ein Wunder, wenn er es durch seine Betriebsamkeit dahingebracht hatte, daß von den 720 Köpfen, über die ihm die Aufsicht anvertraut war, der größte Theil in der heiligen Schrift sehr

bewandert war, wie Trithemius versichert. (Trith. Chron. Hirsaug. Ad annum 238). Vorzüglich zeichneten sich aus seiner Schule folgende Männer aus: Walafridus Strabo, dem er in der Folge das Lehramt übertrug; Rudolph, welcher ebenfalls lehrte, Otfried, der zuerst deutsche Verse machte. Candidus oder Brunn; Modestus u. s. w., lauter Mönche und würdige Schüler Rabans. Vorzüglich mußte es jedermann gefallen, daß Raban aufs Versemachen drang; denn diese Kunst erließ er keinem seiner Schüler, der Fähigkeit dazu blicken ließ. Sie bildet offenbar die Sprache, deren Verfeinerung Karl der Große dem Abte Baugulph so sehr empfohlen hatte. Obgleich immer ein Unterschied zwischen einem Dichter und einem Versemacher bleibt, obgleich Candidus und Rudolph weit unter Virgil stehen, so mag es doch gut sein, unsern Lesern ein poetisches Blümchen aus damaliger Zeit vorzulegen. Candidus erzählt von dem jungen Egil:

Hic puer imberbis Scholae defertur ad arcem,
Lex aeterna Dei semper qua, munere Christi,
Discitur a pueris Seniorumque ore docetur.
Nec mora: continuo coepit elementa parare,
Utque apis esuriens primo cum tempore veris
Enitens paribus volitat per gramina pennis,
Campigenosque sibi certat decerpere flores;
Altius inde volans glaucas stridentibus alis
Nunc salices, nunc namque pyrum plantamque nitentem
Floribus ore legit, tiliam fervore recenti; hinc
Mellifluam satagit coeco sub condere tecto.
(Schannat. Cod. Prob. p. 100).

Ob Ottfried in seinen deutschen Versen, in welchen er die Evangelien schrieb, schon so glücklich war, als unser Candidus mit seinen lateinischen, überlasse ich Kennern. Indessen ist derselbe doch alles Lobens und Rühmens werth; er war mit seinem guten Willen der erste, der es wagte, deutsch zu schreiben, was sich vor ihm keiner getraut hatte.

Die ersten Bemühungen in irgend einem Fache sind immer die schwersten.

Die minder fähigen Köpfe beschäftigte Raban auf eine Art, die der Literatur auf einer andern Seite wieder zu statten kömmt. Eine seiner ersten Sorgen mußte nothwendig sein, eine Bibliothek anzulegen, oder die schon vorhandene zu bereichern. Dieß konnte damals nicht anders geschehen, als daß die Bücher abgeschrieben wurden, eine sauere aber unerläßliche Arbeit! Man denke nur wie voluminös die Werke der heiligen Väter sind! Nun galt es vorzüglich, daß dergleichen Werke nicht nur schön und deutlich, sondern auch richtig abgeschrieben sein mußten; das setzt eine Unverdrossenheit, eine Beharrlichkeit voraus, von der wir jetzt aus Mangel an Erfahrung keinen Begriff haben. Alcuin sagt:

Nauta rudis, pelagi vacuis ereptus ab undis,
In portum veniens, pectora laeta tenet;
Sic scriptor fessus, calamum sub calce laboris
Deponens, habeat pectora laeta satis.

Brower. p. 47.

In Fulda war eine eigene Schreibstube (scriptorium) angelegt, wo täglich abgeschrieben wurde. In derselben wurde das größte Stillschweigen beobachtet, damit ja keiner im Schreiben irre werde. Solchergestalt war es möglich, was die alte Handschrift sagt, Raban habe in Fulda eine Bibliothek errichtet und sie mit einer solchen Menge von Büchern bereichert, daß sie kaum zu zählen gewesen. (Sch. C. Pr. p. 2). Alles bisher gesagte zusammen genommen, macht uns begreiflich, wie die Schriftsteller dieser Zeit so viel Rühmens von der fuldaischen Schule und deren Vortrefflichkeit machen können; sie war unter allen, die damals in den Klöstern blühten, die berühmteste. Man schickte auch seine Kinder am liebsten in dieselbe. Trithemius versichert dieses von Fürsten und Großen des Reichs; unter andern schickte der kaiserliche Kanzler Eginhard seinen Sohn Wizelin hierher in die Schule.

Raban hatte, nach einer alten Handschrift, schon die

Anstalt getroffen, daß Künste in seinem Kloster betrieben werden sollten. Es waren sogar eigene Einkünfte dazu angewiesen. Die Mönche sollten täglich in dieser Fabrik arbeiten, und die Jugend zu derselben Beschäftigung anleiten. Die Künste, die getrieben wurden, waren Malen, Bildhauen und Metallarbeiten zu Verschönerung der Kirchen, heist es, und zu anderem Gebrauch. Unter andern wird der obgenannte Modestus als Maler angeführt. Ein Pröbchen seiner Laune sieht man bei Brower, S. 90, wo Ratgar aus seinem Fenster zusieht, wie ein Einhorn auf eine Heerde erschrockener Schaafe unerbittlich zustößt. (Sch. H. F. p. 53). Hieraus wird auch begreiflich, wie die alten einheimischen Schriftsteller sagen können, die Aebte hätten so schön und zierlich gebaut und in den Kirchen so viele Verzierung angebracht. Man fragt sich, woher die Künstler in Deutschland, da man doch nicht liest, daß sie von Ferne her sind berufen worden? Sie waren zu Hause bei der Hand. — (Vergl. Brower p. 44 — Buchonia 1 B. 2 H. S. 26).

X.

Ueber die Todestage einiger hessischen Landgrafen.

Von G. Landau.

---

1) Landgraf Heinrich I.

Ein Nekrolog des St. Petersstifts zu Fritzlar (auf der Landesbibliothek zu Kassel) hat hierüber: XII. Kal. Januarii. Festum beati Thome. O'. Illustris Heinricus Lantgrauius, nepos beatae Elizabeth. Also der 21. Dezember, womit die bisherigen Angaben übereinstimmen (S. v. Rommel II. S. 96).

2) Landgraf Johann.

Nach den Rechnungen des officii fidelium des St. Martinsstifts zu Kassel, in welchen freilich nur hier und da die Tage der Seelenämter genauer angegeben sind, wurde das servitium animae des Landgrafen Johannes, zwischen d. beatae Julianae (16. Febr.) und d. Cathedra Petri (22. Februar) gehalten. Am 14. März 1311 stellte bereits seine Wittwe eine Urkunde aus. (Kopp's Gesch. des Salzwerks in den Sooden S. 60).

3) Landgraf Otto.

XVI. Kal. Februarii. St. Anton. obiit Otto Landgrauius terre Hassie, hat das fritzlarische Nekrolog und stimmt also mit den seitherigen Angaben überein, welche den 17. Januar 1328 nennen (v. Rommel II. Anmerkung S. 87).

4) Landgraf Ludwig, der Sohn des Landgrafen Otto.

Die schon gedachten Rechnungen des St. Martinsstifts setzen sein Jahrgedächtniß auf d. purificationis beatae Mariae, also auf den 2. Februar. Das Jahr seines Todes muß noch näher ermittelt werden; denn wir wissen nur, daß dasselbe zwischen 1342 und 1345 fällt (v. Rommel II. Anmerkung S. 94).

5) Landgraf Hermann, des vorigen Bruder.

„Wir Otte Grefe tzu Waldecke vnd Heinrich syn son Bekennen uffinliche an disem briue daz tzuschin dem Irluchten furstin vnd Herrn Heinriche Lantgrefen tzu Hessin vnsem Ohmen vf eyne syden, vnd vns uf die andern syden. von vnsern frunden uf beide syden. alse hude geteidinget vnd begriffen ist. Also daz vns vnser egenanter Herre vnd Ohme schuldigen mag ab her wil. vme allin schadin. Roub brand vbirgrif vnd vme alle ansproche, die her von sin, vnd syner vndirtanen wegen tzu vns, von vnser vnd vnser vndirtanen wegen tzu sprechene hat, ane alleyne vme erbhaft gud. Dez sullin vnd

wullin wir allis blybin bye deme irluchtigin Furstin Juncherin Hermanne deme eldern Lantgrefen zu Hessen. vnseme lieben Ohmen vnd die Hermanne von Sweynsberg vnseme lieben getruwin. waz vns die zwene dor yme tun heißin vnseme egenanten Herrin deme Lantgrefen in fruntschaf mit vnseme wissin oder in deme rechtin, also daz geht, dez sullin wir tun, vnd habin daz in guten truwin glubit, vnde globin daz in diesem briue stede vnd veste zu haldene ane geferde. Dez zu orkunde habin wir beide vnsme Ingesigele an disin brief tun henkin der gebin ist in der Reygerbach zuschin Waldecke vnd Sassinhusin noch. x̄pi geburte Dritzenhundirt Jar dor noch in deme Achte vnd seßtigistin Jare uf den Suntag allir nehst noch sente Jacobitage."

Diese Urkunde vom 31. July 1368 ist die letzte Nachricht, welche ich bis jetzt über das Leben des Landgrafen Hermann d. ä. gefunden habe. Eine andere gleichfalls noch ungedruckte Urkunde vom 12. July (des Frytages vor Sante Margareten tage) 1370, welche Hermann von Uffeln ausgestellt, nennt ihn als schon gestorben: „Auch sullen vnd wollin wir vnserm egenannten Heren Lantgrauen Heinrich alle sine briefe, vnd ouch Landgraue Hermans Seylgin (seligen) Sins brudir Briefe rc." Das Nekrolog des Stifts Fritzlar sagt: **VII. Kalendas Mai. festum beati Marci. O'. Hermannus Lantgrauius.** Er starb sonach am 25. April 1369 oder 1370. Am wahrscheinlichsten ist das Jahr 1369.

6) Landgraf Heinrich II. von Hessen.

Nur das Todesjahr dieses Fürsten ist bekannt; es ist das Jahr 1376; über den Tag, an welchem er verschied, fehlten uns aber bisher alle nähere Angaben.

Die letzten Urkunden, welche er in d. J. noch mit seinem Neffen Hermann ausstellt, oder in welchem beide noch neben einander genannt werden, sind:

1) Vom 22. April, Dienstag nach dem Sonntag **quasi modo geniti** (v. Rommel II. Anmerk. S. 152);
2) vom 4. Mai **tertia feria post Walburgis**, eine Sühne

des Ritters Simon v. Schlitz gen. v. Huselstam (Orig. Urkunde);

3) vom 11. Mai, **dominica die Cantate**, eine Urfehde der Gebrüder Johann und Helwig Becheling, und Hermann's v. Giflitz (Orig. Urkunde); und

4) vom 29. Mai, Donnerstag vor Pfingsten, durch welche Landgraf Hermann seine Genehmigung gibt „ztu allen den stucken die der hochgeborne Forste vnsir liebir Herre vnd Vettir Landgrefe Henrich getan hat vnsirm Stifte ztu Cassel in siner nuwen irhebunge." (**Kuchenbecker anal. hass. V. 47**).

Dieses Privilegium vom 29. Mai ist die letzte mir bekannte Urkunde, in welcher des alten Landgrafen noch als lebend gedacht wird.

Die nächste mir bekannte landgräfliche Urkunde möge hier folgen:

„Wir Helmerich vnd Symon gebruder von Boymbach Bekennen uffintlich an disim brife vnd thun kunt allen den die en sehin horin oder lesin, daz wir den hochgeborn fursten Junchern Hermannen Lantgrauen tzu Hessin vnßen liebin gnedigen Junchern sin lant vnd lude vnd alle dy dy ym von rechte tzu verteidingen gehörin nummer wollin noch sullin geschedigin odir widder sy gethun, in dyheine wyse, Wer abir daz wir tzu dehenne syme manne odir vndirthan waz tzu redene odir tzu sprechene hettin, do sulde vns an rechte gein sy wol gnugin, vnd sulden daz brengen vnd kuntlich vor vnßme Junchern egenant vorfolgin. En muchte odir en wolde vns danne vnsir Juncher von den tzu den wir also tzu redene vnd vorfolgit hetten keins rechtin helfin, So muchten wir selbir vns eins rechtin an en erkoberen, ob wir muchtin. Wilch tzijt abir vnsir Juncher vns rechtis muchte odir wolde helfin so sulden wir dy vehede, ob wir andirs tzu vehede dor vone kommen weren abe thun vnd sulden vns vor yme abir an rechte gnugin, vmb daz arab der sache, do wir vor vmb gesprochin hettin, vnd sulden do midde wyddir vnßen Junchern egenant odir vnsere globede vnd eyde nicht

gethan habin vnd habin daz entruwin gloubet vnd liplich mit ufgerachtin fingirn zu den heiligin geswornn ane vnderscheid stede vnd veste zu haldene an allirley argelist vnd geuerde vnd gebin des zu orkunde disin brif vestlich vorsigilt mit vnsir beidir Ingesigel dy hir an sint gehangin. Gegebin noch xpi geburt dryzenhundert Jar dornoch in dem sesvndsibinzigistin Jare an Sancti Johans abinde des toufers."

Gleichwie in dieser Urkunde vom 23. Juny, so erscheint Hermann auch in den übrigen Urkunden d. J., welche jener folgen, stets als alleiniger Regent.

Am 28. July (feria tercia post Jacobi apostoli), belehnt er Reinhard v. Meter mit Gütern zu Apterode;

Am 3. August (dominica die proxima post vincula Petri), entschädigt er Herden v. Manzfelt für erlittene Verluste;

Am 5. August (an mantage vor Sixti), desgleichen Gerlach v. Linne;

Am 9. August (am Sunabinde allirnest vor Laurencij), belehnt er Fritz und Appel Gebrüder von Romrod mit 3 Mark zu einem Burglehn zu Rothenburg;

Am 11. August (in crast. beati Laurentii), bestätigt er eine fromme Stiftung zu Spangenberg;

Am 7. September (in vigilia nativitatis Marie virg.), verbündet sich Landgraf Hermann mit den Grafen von Schwarzburg und von Hohenstein gegen die von Hanstein;

Am 8. September (natiuitatis Marie), stellt Wilhelm Judemann eine Urfehde aus, worin derselbe auf alle Zusprache und Forderung verzichtet „an dem Hochgeborin Furstin myme Juncheren Hermanne Lantgrafin zu Hessin sinen mannin . . Landen oder ludin ꝛc."

Am 9. Oktober (die beati Dyonisii & sociorum eius), belehnt Hermann den Knappen Heinrich von Rothenburg;

Am 19. Oktober, (Suntag nach Luce) stellen Lotz Schindekopf und seine Vettern eine Urfehde aus;

Am 26. und 27. November (Mitwoch nach Elisabeth

und Donnerstag darnach), erhält Landgraf Hermann die Hälfte des freien Stuhls zu Freienhagen (Kopps Verfassung der heimlichen Gerichte rc. S. 376 — 380 und Varnhagens Grundlage zur waldeckischen Geschichte S. 404 u. Urkbch. S. 176).

Doch in allen diesen Urkunden findet sich nirgends ein Anhaltepunkt, aus welchem ohne Weiteres der Tod des Landgrafen Heinrich gefolgert werden könnte. Dieses ist erst bei den beiden folgenden Urkunden vom 5. und 10. Dezember 1376 der Fall, in denen Landgraf Heinrich ausdrücklich als todt bezeichnet wird.

5. Dezember 1376.

Ich Thidrich von Twergin Bekenne vffinlich an dyssem bryue, vor mich vnde myne erbin, daz mich der hochgeborn furste, myn libe gnedige Juncher Herman der Lantgr. zu Hessin had gantz vnd gar betzalt allir schult vnde ansprache dy ich zu myne Herin seligen Lantg. Heinrich vnde zu eme gehat habin biz vff dysin hudegin tag, vnde sagin sij allir schult vnde ane sprache biz vff dysin tag quijt ledig vnd loß ane alle geuerde vnde argelist vnde habe des zu Orkunde myn Inges. an dysin bryff laßin henckin. Datum Cassel Anno dni. Millesimo $\overset{\circ}{C}\overset{\circ}{C}\overset{\circ}{C}$LXX sexto in vigilia Nycol.

10. Dezember 1376.

Ich Walter vome Leybolbes Bekenne vffinlich an dysem bryue, vor mich vnde alle myne erbin daz mich der Hochgeborne furste myn liebe gnedige Juncher Herman der Lantg. zu Hessen had gantz vnd gar betzalt allir schult vnde zu sproche, dy ich zu myme Herin seligin Lantg. Heinrich vnde zu eme gehat habe biz vff dysin hudegin tag, vnde sagin sy allir schult vnde ane sproche biz vff dissn tag, quijt, ledig vnde loß ane alle geuerde vnde argelist vnde habe des zu Orkunde gebedin Herman schulth. zu Cassel daz he sin Ingesigel zu eynir kuntschaft vor mich an dysin bryff had lasin henckin, des ich Herman schulth. eg.

bekenne. Datum Cassel anno dni. Millesimo CCCLXX sexto feria proxima post Barbare vg.

Nach allem, was ich im Vorstehenden mitgetheilt habe, muß der Todestag des Landgrafen Heinrich II. zwischen den 29. Mai und 23. Juny fallen. Hiermit stimmen auch verschiedene Rechnungen des officii fidelium des St. Martinsstifts zu Kassel überein. Diese enthalten nämlich kurz vor dem Feste des h. Bonifaz (5. Juny): It. servitium anime domini Henrici Landgrauii, und nach dem Feste visitationis beatae Mariae: It. servitium trecesimo domini Henrici Lantgrauii, so daß hiernach also der Todestag des Landgrafen auf den 3. oder 4. Juny fallen muß.

7) Landgraf Hermann der Gelehrte.

Das fritzlarische Nekrolog hat: IIII Idus Iunii. Obiit Illustris princeps domicellus Hermannus Lantgrauius terre Hassie, cuius memoria cum uxore Margarethe & progenitorum suorum habetur hodie.

Hiermit stimmt die folgende Stelle aus einer Rechnung des Schultheißen zu Wolfhagen vom J. 1413 überein:

Item in vigilia Pentechosten quam Schophen Furphil czum Wulfhayn Als myn Iunchern *) vorscheyden waz, dem god gnade.

Landgraf Hermann starb demnach am 10. Juny 1413 und ist also Gerstenberger (th. hess. Chron. in Schmincke mon. hass. II. p. 519), welcher den 23. Mai nennt, zu berichtigen.

8) Landgraf Ludwig I.

Ueber dessen Todestag, den 17. Jan. 1458, sind alle Nachrichten übereinstimmend. Eine hessische, und wie es

---

*) Landgraf Hermann führte stets den Titel Junker, weil er nicht zur Ritterwürde gelangt war, der nur allein das Prädikat Herr zukam.

scheint gleichzeitige, Chronik in Mone's Anzeiger des deutchen Mittelalters. Jahrgang 1835, sagt S. 285.

Idem (= eodem) anno 1458 in nocte S. Antonii obiit dominus Lodewicus princeps terrae Hassiae a veneno. den Heren den clageden alle lande, wynt he was allewege fredesam.

Folgendes ist ein Auszug einer Blankensteiner Rechnung vom Jahre 1458:

„vff Sontag na octaua Epiph. dni. etc." — — „myme gnedigen liebin jongen Hn. Herren Ludewige vnd myner gnedigen liebin gongen frauwe syner liebin gemail vf donerstag (19. Januar) In der vorgesr. woiche, als sy vff die zijt gen Blankstein quamen, als man vff denselbin tag mynen gnedigen lieben alden Heren zu Marpurg dait (todt) In forte."

Eine andere Stelle derselben Rechnung spricht von der Krankheit des Landgrafen, doch so, daß sich die Zeit nicht angeben läßt:

„als der Amptmann daselbs (nämlich zu Nidda) gestorben waz vnd myne gnedigen lieber alder Here von Hessen zu der Zijt sieche laigk."

Man muß hiernach annehmen, daß das Gift nur langsam gewirkt habe.

In einer Rechnung des Schultheißen zu Felsberg von demselben Jahre liest man:

It. IIII. Pfund vor Fische — qwamen keyn (gen) Homberg mynen gnedigen Heren (den jungen Landgrafen), als du (die) da waren als myn alde Here gestarb."

Ob man hieraus schließen darf, daß der Landgraf zu Homberg gestorben sey, wage ich jedoch nicht zu entscheiden.

9) Landgraf Friedrich, Ludwig I. Sohn.

Die Zeit dessen Todes ergibt sich aus einer Homberger Rechnung vom Jahre 1463, und zwar aus folgendem Ausgabeposten:

„Item uff fritag na phnigesten (3. Juny) sint kom-

men Her Johan der Cammerschriber vnd Herman Mattenberg Selp IIIJ. vnd uff den abint verczeret etc. Item den selbin geschigkit X halbe (Wein) geyn Cappel (Spießkappel) etc. — — so sie mynez gnedigen Hrn. Lantgrauen Frederichen seligen geyn Margpurg furten."

10) Landgraf Ludwig II.

Ueber Landgraf Ludwig II. Todestag schwanken die Angaben zwischen dem 6. und 11. November 1471 (S. v. Rommel III. Anmerkungen S. 25).

Landgraf Ludwig war am 19. August 1471 vom Reichstage zu Regensburg wieder zu Spangenberg angelangt, und hatte sich nach einer am 30. desselben Monats zu Welterode am Sillingswalde mit seinem Bruder Heinrich verabredeten Zusammenkunft, nach seinem Lieblingsaufenthalte, dem von ihm erst in demselben Jahre vollendeten Jagdschlosse Kehrenbach (Kornbach) begeben, wo er die Monate September und Oktober größtentheils verweilte. Erst am Ende des Oktobers bezog er das benachbarte Schloß Reichenbach und hier war es, wo ihn am 8. November plötzlich der Tod ereilte.

Dieser Tag geht zwar nicht aus den von mir durchgesehenen Rechnungen hervor, indem man aus diesen nur ersieht, daß der Landgraf vom 1. bis 7. November zu Reichenbach anwesend war, aber eine gleichzeitige Registratur unter einem Schreiben des Abts Ludwig von Hersfeld von 1471 *), welches einen Tausch der hersfeldischen Pfarrei Frommershausen betrifft, sagt hierüber: Item eodem anno obiit Ludewicus Lantgrauius feria sexta (nämlich am sechsten Wochentage) quatuor coronatorum.

11) Landgraf Ludwig d. j., Landgraf Heinrich III. Sohn.

Als Landgraf Heinrich am 22. Oktober 1476 zur Einführung des Administrators von Magdeburg mit 300 Pfer-

*) Hersfeldisches Registraturbuch II. im hiesigen Lehnhofsarchive.

den von Spangenberg aufbrach, um nach Magdeburg zu reiten, begleitete ihn auch sein Sohn, der bei der Rückkehr seinem Vater voraneilend, schon im Anfange des Novembers mit 200 Pferden wieder zu Eschwege anlangte. Damals scheint er noch seine volle Gesundheit gehabt zu haben, doch kaum ein Jahr später, Anfangs September 1477, findet man ihn bereits krank zu Wiesbaden, wo er das Bad brauchte, und wohin sich im folgenden Monate auch Landgraf Heinrich begab. Ludwig verfügte sich hierauf nach Darmstadt. Nachdem er im April 1478 nochmals Wiesbaden besucht, wozu er sich eines Wagens bedienen mußte, kam er am 30. dess. Monats an den Hof nach Marburg. Hier wohnte er in einem Bürgerhause, und erst später vertauschte er dasselbe mit dem Schlosse zu Rauschenberg. Sein Arzt war Doktor Dietrich von Frankfurt und seine Krankheit ein Armschaden; als **myn gnediger Here an dem arme krank lagen**, heißt es mehrfach in den betreffenden Rechnungen, aus welchen ich die gegenwärtigen Nachrichten gezogen habe.

Landgraf Ludwig starb in der Nacht vom 1. auf den 2. July. Am 4. July ging ein Bote mit der Todesnachricht an Hans v. Dörnberg ab', der damals zu Köln war.

Am 27. July erfolgte die Beisetzung der Leiche in der St. Elisabeths-Kirche zu Marburg, zu welcher ein Theil des Adels entboten worden.

Schließlich noch Einiges von den Bestattungskosten:

17½ fl. für schwarzes Tuch zur Bekleidung armer Leute;
14 fl. für Wachs zu Kerzen;
13½ fl. 10 Alb. für 14½ Ohm Bier;
40½ fl. 4½ Alb. den Priestern zu **Presencie**;
1 fl. der Landgräfin zum Opfer;
6½ Alb. 5 Hlr. in einzelnen Hellern den Jungfrauen, zum Opfern;
17 Alb. 2 Hell. in einzelnen Hellern zum Opfern, als die Priester Messe hielten;
1 fl. den beiden Siechenhäusern;

12 Ellen swarz leydisch (Tuch) kam uf mynes gnedigen jungen Hern barn uf Donirstag visitationis Marie;

Der Landgraf ließ sich machen: von leydischen Tuche Sogken; ein Wamss von schwarzen zwelch, zu welchem wysz butzbecher Tuch als Aermelfutter genommen wurde; einen langen Mantel und eine Kappe von swarcz lundes (londonischen) Tuche ꝛc. Ferner wurden für die Landgräfin und die Jungfrauen angekauft: 10 Ellen Senelboffin zu Storczen, sowie für die Mägde (Meyde) 4 Ellen Memminger Storcze.

XI.

Die Stollenbecker'sche milde Stiftung,

ein Vortrag, gehalten in der General-Versammlung des Kurhess. Vereins für Geschichte und Landeskunde, am 15. December 1838.

Von dem Staats-Archivar **Dr. Falckenheiner.**

Meine Herren!

Wenn der Freund der vaterländischen Geschichte gern in seinem Geiste bei Ereignissen verweilen wird, welche Heil und Segen, Glück und Freude über Viele verbreitet haben, — in weiten Zeiträumen wohlthätig wirkten, — für die höchsten menschlichen Interessen von entscheidendem Einflusse gewesen sind: dann darf ich es wohl voraussetzen, daß ein kleines Fragment, welches ich aus der reichen Geschichte der Stadt Hofgeismar Ihnen jetzt vorlegen möchte, Ihrer Aufmerksamkeit nicht ganz unwürdig erscheinen werde. — Erzählen will ich Ihnen die Geschichte einer milden Stiftung, welche, in einer glaubenswirren Zeit gegründet, nun überhaupt 212, in der jetzigen Gestalt aber schon 202 Jahre bestanden hat, — welche eben in diesen Tagen (am

19. Dezember) das Fest der Begründung feiert, – noch immer in segensreicher Wirksamkeit bestehet, — durch einen von den edeldenkenden beiden Stiftern reichlich angelegten Fond schon jetzt mehrern hundert jungen Männern unsers engeren Vaterlands die Betretung der wissenschaftlichen Bahn möglich gemacht, — ihnen für die Vollendung derselben reichliche Unterstützung gegeben, und dadurch dann zur Fortbildung unseres Volkes, insbesondere der religiösen, wesentlich beigetragen hat.

Diese Stiftung heißt nach dem Namen ihrer beiden Fundatoren Johannes und Heinrich Stollenbecker: die Stollenbecker'sche. — Ueber das Leben und die Schicksale dieser beiden Männer, weiter über ihre Fundationen und deren Zwecke, endlich über den jetzigen Zustand dieses Legats soll sich mein kurzer Vortrag verbreiten.

Johannes Stollenbecker, der Oheim Heinrich's, stammte aus der Stadt Volkmarsen ab, wo er seiner eigenen Angabe nach, am 26. Juli 1569 geboren worden ist. Seine Familie war streng katholischen Glaubens. Dem Stande nach darf sie wohl unbedenklich zu den gebildeten und begüterten Bewohnern ihrer Stadt gezählt werden. Für das Erstere spricht der Umstand, daß Joh. Stollenbecker selbst eine Universität bezogen und dort den Grad eines Magisters der Philosophie sich erworben hat; für das Letztere aber sein Ansitz mit Haus und Hof in Volkmarsen, den er erst in höherem Alter aufzugeben sich veranlaßt fand. Sonst weiß man von seinen Familienverhältnissen wenig zu sagen. Die Namen seiner Eltern z. B. sind unbekannt. Man erfährt nur, daß er einen Bruder, Namens Antonius, und eine Schwester, Lucia, hatte. Er selbst ist unverheirathet geblieben. — Sehr frühe verließ er sein Vaterhaus und die Vaterstadt. Denn wenn er gleich sein Alter nur auf etwa 62 Jahre brachte, so erwähnen doch seine, in der städtischen Repositur zu Hofgeismar noch bewahrten Briefe einer, wie er sich ausgrückt „43jährigen Peregrination". Möglich, daß diese seine lange Abwesenheit von Hause schon mit

dem Besuche einer auswärtigen gelehrten Schule begann; gewiß aber ist sie (dies vorausgesetzt) durch die Beziehung derjenigen Universität, wo er sich den Grad eines Magisters erwarb, verlängert worden. Auf dieser (sei es nun in Straßburg, Genf, Heidelberg oder Marburg) wurde er mit der reformirten Confession bekannt, — mit dem Glauben, worin er das wahre Evangelium fand, und dem er deshalb unter den seltsamsten Wechseln seines vielbewegten Lebens bis an das Ende mit wahrer Herzenswärme zugethan geblieben ist. — Insbesondere aber gaben ihm die weiteren sieben Jahre, welche er in Ostindien zubrachte, die reichen Mittel, und im Verlaufe dieser Zeit ein für ihn (ich weiß nicht) besonders glücklicher oder besonders gefahrvoller Tag, der ihm in seinem ganzen ferneren Leben unvergeßlich geblieben ist, — die nähere Veranlassung zu seiner milden, von mir hier besprochenen Stiftung. — An jenem für ihn merkwürdigen Tage (es war im Jahre 1605) befand er sich gerade auf der Insel Amboina, und that daselbst in fernem Lande und unter einer andern Sonne das heilige Gelübde, alles irdische Gut, welches die Güte Gottes ihm zuwenden würde, wenn er damit in sein Vaterland glücklich zurückkäme, an den Gelehrten-Unterricht und an die Erziehung zweier oder mehr, aus Volkmarsen gebürtiger Knaben, insbesondere seiner etwa vorhandenen Blutsverwandten zu verwenden, und das hierzu nöthige Geld an einem Orte sicher anzulegen, welcher der reformirten Confession zugethan wäre.

Zehn Jahre verflossen seitdem. — Joh. Stollenbecker hatte wirklich Indische Schätze gewonnen; sein Wunsch war erhört; er war mit ihnen glücklich in der Heimath, nach welcher das Herz ihn zog, angelangt. Da gedachte er mit allem Ernste der Lösung seines Gelübdes. — In dem Hofe Lahre unter der Malsburg schrieb er 1615 eigenhändig die Fundation nieder, deren Grundzüge bis auf den heutigen Tag die Unterlage des Stollenbecker'schen Legats geblieben sind. — Der merkwürdige Mann wird wohl desto

richtiger erkannt werden, wenn ich ihn wenigstens in derjenigen Stelle, wo er die Veranlassung seiner Stiftung angibt, selbst redend einführe. Die Urkunde, aus der ich excerpire, ist überschrieben: „Testament und letzter Wille Johannis Stollenbeckers, — und beginnt, wie seine meisten Briefe, nach Luther's und Zwingli's Weise mit dem biblischen Gruße: „Ehre sei Gott in der Höhe, Friede auf Erden." Dann fährt sie also fort:

„Ich Johannes Stollenbecker von Volckmerßheim bekenne Vor Gott und seiner Christengemeine, „Nachdem ich in meiner sieben Jährigen Indischen peregrination, auf der Insel Ambon, „Gott dem Herrn mit Hertz mund und Hand ein Gelübde „gethan, vnd alle meine Habe vnd gütter, die mir seine „Göttliche miltigkeit verleihen würde, zu einem stipendio Theologico dediciret vnd consecriret, „Daß Ich solch Gelübde vnd Testament nach Zehen Jaren verlauffs, nochmals bei gesundem leibe und verstande „krafft dieses ernewert und bestätigt habe, vnd also testamentaliter hiemit ordene und wille, daß nach meinem „tode Zweene oder mehr Knaben von meiner nechsten „blutverwantschafft, oder da deren an Person oder auch „an bequehmheit mangel were, anderer frommen „bürger söne von Volckmerßheim von der Jätlichen rente meiner Verlassenschaft Zur Schul „gehalten werden sollen, doch nur an denen orten allein, „da die Christliche religion mit den Itzigen Kirchen in „der Churfürstlichen Pfalz, vndern Hessen vnd „Holland vbereinstimme.

„Weil aber die Hauptsumme meinem Vaterlande wegen „der Römischen religion daselbst herschende, nicht Zubetrawen, will ich als heredem secundariam benannt „vnd ersucht haben die löbliche Stadt . . . . „in Hessen" (hier ist der Raum für den Namen noch offen gelassen) ꝛc. — Nun folgen die näheren Bestimmungen des Testaments, welche darauf hinauslaufen, daß diejenige

Hessische Stadt, bei welcher er sein Capital anlegen würde, ihm dasselbe mit jährlich 6 Procent (dem damals landesüblichen Zinsfuße) lebenslänglich verzinsen und für diese Mühewaltung 10 Thlr. jährlich inne behalten; nach seinem Tode aber zwei Legate an seinen Bruder und seine Schwester zahlen, eine Wittwe, die er selbst etwa hinterlassen würde, mit 200 Thlr., und seinen Neffen Heinrich „mit einer ehrlichen, wenn auch nicht ganz so großen prevision" aus den Zinsen allmählich bedenken, das Capital selbst aber jedenfalls zusammenhalten, und dessen Renten für ewige Zeiten darauf verwenden solle, daß 2 oder mehr Volkmarser Knaben in die reformirte Schule der betreffenden Stadt „evocirt" „von dannen ad amplius paedagogium classicum endlich aber auf die nächste religions gemässe Academiam gesendet" und dort so lange durch den Stadtrath, der sich als den Vormund der Zöglinge zu betrachten habe, unterhalten würden „bis sie Philosophiae und Theologiae studium vollkommen absolvirt" hätten, und „zum Predigt-Amte fruchtbarlich gebraucht werden" möchten. — Er schließt mit den Worten: „Gott wölle das gutte, das seine genade bey mir vnd andern angefangen, durch seine allmechtige Krafft Zu seinem Preys vollenden."

Schneller, als man nach der ursprünglichen Absicht dieser Fundation erwarten sollte, schon mit dem folgenden Jahre 1616 auf Ostern, trat diese Stiftung in Kraft. Denn Joh. Stollenbecker wünschte noch bei seinen Lebzeiten einige Früchte seines guten Werkes zu sehen, und hatte nun auch den letzten Zweifel, der ihm bisher immer bei der Frage gekommen war: welcher Stadt er sein Vermögen anvertrauen sollte, überwunden. Er wählte — Hofgeismar, die Stadt, mit deren Magistrat er, wie seine Briefe beweisen, in freundlichen Verbindungen stand, und der er darum vor allen andern das Vertrauen schenkte, sie werde die heilige Sache, an welcher Joh. Stollenbeckers ganze fromme Seele hing, für ewige Zeiten ehren, halten und schützen. In dieser Zuversicht übergab er dem Rathe da-

selbst nach und nach gegen solidarische Bürgschaft für die testamentsgemäße Verwendung 3,600 Speciesthaler, — wahrlich eine sehr ansehnliche Summe, und zwar (was den Mann besonders achtungswürdig macht) eine Summe, welche er nicht etwa blos aus seinen in Holland, Bremen und Frankfurt a. M. gekündigten, und alsbald in größeren und kleineren Zahlungen eingehenden Capitalien bildete, sondern, was mehr ist (ich vermag es nicht ohne Rührung zu sagen) nebenhin aus den Ersparnissen zu gewinnen wußte, welche der alte, schwache und der körperlichen Pflege bedürftige Mann dem eigenen Leibe bei dem Gebrauche der vorbehaltenen Jahresrenten auferlegte. Mit einer wahren und warmen Herzensfreude über jeden Fortschritt seines Vorhabens macht er von Zeit zu Zeit dem Stadtrathe die Uebersendung neuer Zuschüsse zur Capitals-Vermehrung brieflich bekannt. Am 27. Sept. 1617 überreicht er dem Consistorio in Cassel eine Abschrift von der, über die bisher von ihm eingezahlten, der Fundation dienenden Gelder, sprechende Urkunde. Der Eifer des guten Mannes, die letzte Hand an möglichst schnelle Vollführung seines wohlgemeinten Werks zu legen, verdoppelte sich, als er im Anfange des Jahres 1622, wo er in der Stadt Immenhausen lebte, „einen merklichen abgang an leibeskräften" empfand. Dadurch wurde er, wie er selbst weiter sagt, „auß höchster Sorgfältigkeit getrieben, Vmb die vovirte ampliation Vnd erstreckung des Capitals in muglicher eyle vnd in eyner Zeit zu befürdern, wo auch der Gesunde des Lebens nicht sicher sey." — „Die grademiltte Hand Gottes" (schließt er) „werde das Beste dabey thun." (17. Januar).

Bei dieser festen Richtung seines Geistes auf eine Wohlthätigkeit, die Joh. Stollenbecker noch nach seinem Tode üben wollte, empfanden und genossen seine Verwandten dennoch auch schon in seinem Leben die Beweise der Milde seines Herzens. Seinen Bruder Antonius und seine Schwester Lucia, welche doch beide der katholischen Confession zugethan geblieben waren, unterstützte er nicht blos jährlich

mit Geldgeschenken, sondern trat ihnen sogar das ganze, ihm zustehende Erbgut in Volkmarsen ab. Insbesondere aber war ihm vor allen übrigen Blutsverwandten sein Neffe Heinrich Stollenbecker durch Kopf und Herz gleich lieb geworden. Der lebenserfahrene, wissenschaftlich gebildete Oheim pflegte dessen Jugend, nährte und hob dessen Geist, und schien es zu ahnen, daß Heinrich so vieler Liebe, die er jetzt selbst empfange, einst sich würdig beweisen werde. — Der Oheim hat sich an dem Neffen nicht geirrt. — Nicht umsonst (wir werden es bald hören) ist Heinrich Stollenbecker der erste Stollenbecker'sche Stipendiarius geworden. Nicht umsonst hat er, als solcher im Jahr 1617 die Universität Marburg bezogen.

Für den alternden Oheim aber, und für seinen Augapfel, die Stiftung, welche er gegründet zu haben meinte, kamen mit dem Ausbruche des 30jährigen Krieges sehr schwere und traurige Zeiten. Die Stadt Hofgeismar, bei welcher er sein ganzes Vermögen auf Jahres-Renten angelegt hatte, wurde von Feinden und Freunden gleich unfreundlich behandelt. Wiederholte Brandschatzungen und Plünderungen; stehende, unerträglich schwere Contributionen, welche alsbald die Bayerische Besatzung ihr auferlegte; eine Feuersbrunst, welche fast ein Drittel der Bevölkerung obdachlos machte — brachten die, einst so reiche, mächtige und blühende Stadt an den Abgrund des Verderbens. Nicht einmal so viel Credit war ihr geblieben, daß sie zur Abtragung ihrer rückständigen Kriegssteuern billige Gläubiger zu finden vermochte. Die kleinsten Summen konnten nur mit der größten Mühe und gegen die drückendsten Zinsen erborgt werden.

Natürlich wirkte diese gänzliche Zerrüttung des städtischen Kämmerei-Haushalts auch sehr unangenehm auf Johannes Stollenbecker und seine Stiftung zurück. Er, derselbe Mann, welcher es für die heiligste Menschenpflicht gehalten hatte, andere zu beglücken, kam jetzt selbst durch die Sistirung der Zahlung seiner Leibrente, die er sich ausbedungen hatte, mit

seinem geliebten Neffen Heinrich in die äußerste Bedrängniß. Der Oheim hatte, wie er klagt, nicht mehr über so viel Geld zu verfügen, daß er Wochen lang nur ein einziges mal hätte „eine warme Speise" genießen können. Der Neffe, der erste Stipendiarius, mußte wegen des Zurückbleibens der Stipendiatengelder und aus Mangel an den nothdürftigen Kleidern die Universität Marburg wieder verlassen. Der Fundator konnte seine Schwester (darüber schreibt er einmal besonders ergreifend) ferner nicht mehr unterstützen. — Vergeblich bat Joh. Stollenbecker bei dem Stadtrathe um das, was sein gutes Recht war. Er bat wiederholt, und immer dringender. Er stellte vor, daß „die von Geismar sein und seines Neffen Leben in ihrer Hand hätten." — Umsonst! — Er bat zuletzt um die Zinsen seines Vermögens, wie ein Bettler um einen Almosen bittet. Es waren 675 Thlr. Renten, welche ihm seit vier Jahren einer bald unordentlich geleisteten, bald ganz unterlassenen Zins-Zahlung gebührten. Hiervon schuldete die Stadt-Casse 344, die landgräfliche Kammer-Casse aber, welche 2000 Thlr. aus diesem Fonds erborgt hatte, und noch jetzt verzinset, 331 Thlr. — Diese großen Rückstände waren wohl zum Theil aus der Noth jener Zeiten erklärlich. Daß aber die beiden Schuldner, Stadt und Renterei in Hofgeismar (denn bei dieser letzteren hatte die Staatsregierung ihre Leistungen auf die Einnahme aus der Accise angewiesen) in so wenigen Jahren den Rückstand so hoch anwachsen ließen, — dies deutet allerdings auf eine persönliche Animosität, und auf den bösen Willen, über welche sich Joh. Stollenbecker mehreremale schriftlich äußert, und welche alsbald von den Oberbehörden selbst nicht ohne Unwillen bemerkt wurden. (Der damalige Rentmeister Haxthausen wurde späterhin wegen anderer Amts-Defraudation verklagt und abgesetzt).

Dem alten, bei seinem schönen Vermögen von der entsetzlichsten Noth nun gedrückten Joh. Stollenbecker blieb nur noch Ein Weg übrig. Es war dies ein Weg, den er bei seiner sanften Denkweise gewiß nur höchst ungern ein-

schlug, — der Weg Rechtens. Er betrat ihn, und reichte bei Statthalter und Räthen im Juli 1629 eine Klagschrift ein, welche er einfach mit der Anlage der vom Stadtrathe in Hofgeismar ihm gegebenen Verschreibung begründete. Darauf ging den obengenannten beiden Beklagten folgender gerechte Bescheid zu:

„Vnsernn gunstigen grueß Zuuor, Ersame guete Gon„nere, Waß ahn Vnß M. Johanneß Stollenbecker Vn„terthenig supplicando gelangen lassen, daß hapt Ihr in„ligentß Zuersehen.

„Nachdem nun gleichwohl Vnrecht, daß man den „guten Mann, welcher auß Christlichem eyffer diese an„sehentliche Capithallgelder Zue milden sachen, „vnd vor die Studirende Jugend verordnet vnd legirt, „euerem deß Rhatß Zurückgegebenen Reuerß Vnd obliga„tion grad Zuewieder dergestalt Vmbführen „Vnd in solche mißgedancken gerathen lässet, „da man „dießeß bei seinem leben Zuthuen sich nicht scheue, wie „eß dan hirnechst nach seinem absterben darmit her„gehen werde", Vnnd da dasselbe gantz Vnverant„wortlich, Alß ist Vnser ernster befelch, daß sowohl „ihr der Rentmeister, Waß wegen Vnßerß gnedigen „Fürsten Vnd Herrenß ihr ihme noch nachstendig vnd auß „der Tranckſteuer Zuentrichten schuldig seyt, Alß auch ihr „der Rhat dießer seiner nachstendigen pension vnd daher „rurender forderung halber, mit ihme Stollenbeckern dem„nächst willemahnet, Vnd ihn allerdings Klagloß „stellet, damit im widrigen fall deßwegen andere „mittel gegen euch Vorzunehmen nicht Von nöthen sein „möge.

„Das Versehen Wir Vnß, vnd seind euch gunstig „geneigt.

Datum Cassel den 10. Juli A°. 1629.

Fürstl. Hess. Regierung daselbst."

Doch für Joh. Stollenbecker kam der am 17. Aug. 1629 dem Rentmeister und Rath präsentirte Regierungs-

bescheid, — so ehrenvoll er auch für den Kläger und seine Sache einerseits, und für die hessischen Räthe andererseits war, — leider zu spät an. Verzweifelnd an der guten Sache, die er gewollt und so reichlich dotirt; verzweifelnd an dem Werthe der Menschen, welchen er die Pflege seiner Stiftung vertrauensvoll übergeben hatte, ging Joh. Stollenbecker, leiblich und geistig niedergedrückt, und mit dem Schmerze um ein verlorenes Leben und Wirken ringend, — eben damals schnellen Schrittes dem Tode entgegen. Er zog in bitterer Stimmung (wer findet sie nicht erklärlich?) seine ganze Fundation zurück, und setzte seinen Neffen Heinrich Stollenbecker, den Genossen seiner Liebe und seiner Leiden, zum vollen, unbeschränkten Erben ein.

Der Erbe aber war nicht umsonst durch die Schule des frommen, menschenfreundlichen Oheims gegangen. Wie er diesem Manne immer am nächsten gestanden, und darum dessen edle Herzenswärme am reichsten genossen und am besten begriffen hatte, so hielt eben er deßhalb, mit richtiger Beurtheilung der Zeit und der Umstände, die Testaments-Aenderung, welche der Oheim nach bitteren Erfahrungen und im altersschwachen Leben gewollt hatte, — für das, was sie war, — für eine Uebereilung, wozu der Undank geliebter Menschen, den er erfahren, ihn gedrängt und verleitet hatte. — Nicht genug damit. Heinrich vergaß sogar edeldenkend, was er als erster Stipendiarius selbst hatte erdulden müssen; daß man ihn ohne Kost, ohne Kleider, ohne Geldunterstützung gelassen hatte; er lehnte die ihm rechtlich zugefallene Erbschaft großmüthig ab, und bestätigte, erweiterte und bestimmte am 19. December 1636 die Grundzüge der Fundation seines Oheims in derjenigen Weise, wie sie bis auf unsere Zeiten bestehet und in Kraft ist. Er drückt sich darüber folgendermaßen im Eingange seines Testaments aus:

„Ich Heinrich Stollenbecker von Volckmars-„haußen bürtig, thue kund und bekenne hiermit öffent-„lich vor Gott und aller Welt, demnach hiebevoran Wey-

bis zur Vollendung ihres wissenschaftlichen cursus gereicht.

4) Die Aeltern oder Vormünder und die „erwachsenen Knaben" selbst — müssen sich bei dem Eintritt in den Genuß durch einen Revers verbindlich machen, falls die stipendiarii den Glauben verlassen oder sich sonst unwürdig zeigen sollten, das aus der Stiftung Empfangene ex propriis zurückzuzahlen.

5) Ein beneficium classicum soll jährlich 30, — ein academicum jährlich 60 Thlr. betragen. Bei etwa eintretenden Vacanzen wird den Stipendiaten dieser Stiftung ein verhältnißmäßiger Zuschuß zu Theil.

6) Was von den also verwandten Renten des Capitals übrig bleibt, soll an den „Bau der cellaria der Schuldiener" in Hofgeismar gewandt werden, „damit diese desto freudiger bei der Jugend arbeiten mögen." (Hier ist, beiläufig gesagt, wieder ein Beweis der reinen Seele Heinrich's zu finden: Dankbarkeit gegen eben die Schulen, durch welche er gegangen war).

7) Wenn auch die Stadt Hofgeismar, „da Gott vor sei" den Glauben ändern sollte, ist sie dennoch in ewigen Zeiten nach der freiwillig übernommenen Pflicht dieser Fundation nachzukommen verbunden.

Dies Testament ist in Cassel am 19. Dezember des Jahres 1636 von einem Notar aufgenommen, und durch Heinrich Stollenbecker und einige Zeugen besiegelt worden.

Es bleibt mir nur noch übrig, einige Worte über den jetzigen Stand der bisher besprochenen Stiftung meinen bisher gegebenen historischen Notizen anzureihen. — Jetzt beträgt der Capital-Stock nach einer kürzlich vorgenommenen Evalvation die bedeutende Summe von 6,222 Thlr. 7 Alb. 4/5 Hlr. — Die Zahl der Stipendiaten ist die statutenmäßige geblieben. Es sind ihrer also vier; zwei classici und zwei academici in jedem Jahre. Ein stipendiarius

classicus empfängt jetzt jährlich 33⅓, ein academicus 59 Thlr. 6 gGr. 3½ Hlr. — Ferner ist in der neuesten Zeit die Abänderung getroffen worden, daß diese 4 beneficia nur immer auf 1 Jahr vergeben werden; — eine Maßregel, die zwar wohlgemeint ist, wenn sie unwürdige Nutznießer zeitig entfernen will, aber doch bei der den Curatoren überhaupt zur Pflicht gemachten Ueberwachung der Stipendiaten unnöthig zu seyn scheint, und mit den bezüglichen Bestimmungen der Fundation schwer zu vereinigen ist. — Noch weniger aber möchte die Maaßregel zu billigen seyn, daß in dem Jahre 1831 die 5 procentigen Zinsen dieses Legats gegen die Bitte und den Wunsch des Stadtraths in Hofgeismar, der sich lebhaft für diese Sache verwandt hat, und dazu verpflichtet war, herabgesetzt sind, und im Falle der Nichtbefolgung dieser gemachten Auflage ein Streichen der Ueberzahlung angedroht worden ist. Der Stadtrath hat damals, wie ich hörte, beschlossen, unter diesen Umständen von den, seinen Gliedern aus der Stiftung zugewiesenen 36 Thlr. einstweilen so viel abzugeben, als durch den herabgesetzten Zinsfuß den armen Stipendiaten entgehen würde, und im Jahre 1835 die fernere 5 procentige Verzinsung zum Beschlusse erhoben.

Auch dies möchte wohl der Bemerkung noch werth seyn, daß nach einer sehr lobenswerthen Uebereinkunft desselben Stadtraths der 19te Dezember, der Stiftungstag des Stollenbeckerschen Legats, zum alljährlichen Termin der weiteren Vergabung der 4 Stollenbeckerschen Beneficien fernerhin deshalb festgestellt worden ist, damit das Andenken an Heinrich Stollenbecker, den edeldenkenden Mann, desto frischer und lebendiger erhalten werde, und bei den Nachkommen, die noch immer die Früchte seiner Liebe genießen, nimmer erlösche. — Mag sein Geist der Güte und Milde jedesmal dann, wenn dieser Stiftungstag wiederkehrt, die Curatoren an ihre heilige Pflicht erinnern, die Vergabung nach dem Willen des Gründers und in seinem Sinne zu besorgen; — und, mag der reiche Segen, welchen diese

milde Stiftung in ihrer langen Dauer über unser Vaterland schon verbreitet hat, eine Aufforderung für die Staatsbehörden bleiben, dieselbe zu beachten, zu schützen, und so denn der Nachwelt ungeschmälert zu erhalten.

Mit diesem herzlichen Wunsche schließe ich meinen Vortrag, der vielleicht schon zu ausführlich geworden ist. Sollte dies der Fall seyn, — nun dann entschuldigen Sie, meine Herrn, den Referenten, welcher dem Drange seines Herzens nicht wiederstehen konnte, so ausführlich vor Ihnen von zwei Männern zu reden, die er darum stets in dankbarem Andenken bewahren wird, weil — er selbst durch deren Fundationen geistig gepflegt und gebildet worden ist.

XII.

Weisthümer,

gesammelt von G. Landau.

---

1) Weisthum über das völkershausische Gericht bei Wanfried *).

(Aus dem 14. Jahrhundert).

„Desse noch geschriben recht han dy von Folkershusen zcu Rambeche, zcu Wissenborn, zcu Aldenborsla, zcu Helderbeche vnd zcu Helder. Vor erst daz dy vor genanden dorfe sollen gen zcu gerichte zcu großen Borßla vf den Haf zcu dren gezciten yme jare, zcu den ersten male an deme donerstage nach St. Walporgetage, daz ander an Donnerstage noch mychl., daz derte an deme dornerstage noch dem zcwelften tage vnd sollen da rugen vnd vor

---

*) Aus einem Kopialbuche im Regierungs-Archive zu Kassel.

bringen allen vffloſt vnd gezcoge, dy in den dorffen vnd dorfmarken geſchyt vnd ſal daz dy dorflute fragen by der kuer vnd eynuge vnd der landlute rechte, wy da eyn totſchlag tut eyn phunt Hll. aber eyne dube eyn phunt Hll. ane anders alle blutrunſt V ſchll. da ſtal vnd yſen an eſt anders alle blutrunſt dryzig Hll., alle ſcheltwort dy zcu eren treten eyn Hll. vnd zcwenzcig vnd alle ſcheltwort ſes Hll., vrowen geſchelt eyn ſag von dren ellen vnd eyn kazce von dren manden vnd eyn ſpiln vnd eyn rocken. Frowen dy rechte formunden haben, dy wette eſt als eins mans, noch deme als ſe gebrichet. Och ſollen dy von Folkershuſen vnd wes daz gericht es, eyn richten zcientgreben kyſen met der lantlute rate vs den fünf Dorfen. Och ſal der zcintgrebe eyn knecht haben, dy eyn Botel ſy, dem ſal gevalle ye vs deme hus, daz eygen roch, eyn brot vs den funf dorffen, dy Botel ſal han ye vs deme dorf zcwen zchefphen vnd dem Heymborgen ern dyp und wetwen vnd weyſen vnder zcwolf Jarn. Oych wy deme andern obe ert y dy erſte forch V ſchll. Hll. vnd dornoch y obe dy dertte V ſchll. obe zcum . . . . alſo vel.

Och ſal dy zcyntgrebe deme boteln eyn rog koyfe. Oych ſoln alle Bruche vnder funf ſchillingen eyns zcyntgreben ſy. Oych heben dy von Folkershuſen gerichte aber hals vnd ober hant, ober ſchult richt eyn heymborge als vere als he mag, kunde he eme nicht gerichten ſo ſolde eme eyn zcyntgrebe ſizſe. Oych en haben dy von Volkershuſen nicht andere me an den dorffe weder dinſt noch gebot. wers oich daz en dyp aber ein morder beſtubelt *) worde, da ſolde eyn zcintgrebe vnd daz ſcrye volgen zcu male eyn tage vnd eyn nach, by er ſelbes koſte volge, wer des zcintgrebe me dorfte der ſolde en bekoſtege."

Das vorerwähnte Gericht kam nachher an die Landgrafen von Heſſen und bildete unter dieſen nebſt dem hinzugeſchlagenen Dorfe Döringsdorf die Cent Wanfried.

*) iſt undeutlich.

2) Weisthum über die Wälder in der Elbermark.

Vom 3. November 1440 *).

Ritter Werner von Elben und Reinhard d. ä. von Dalwigk waren über etliche Wälder und die Wüstung Todenhausen in Streit gekommen und hatten dessen Entscheidung an den Landgrafen Ludwig von Hessen und den Grafen Johann von Ziegenhain gestellt. Während Werner jene Güter für sich ansprach und sein Recht durch Briefe der Männer zu Beltershausen, Altendorf und Elben zu beweisen suchte, behauptete dagegen Reinhard, daß jene Wälder zur Naumburg gehörten und Werner kein weiteres Recht daran habe, als Förster über sie zu seyn, und hatte dieses durch Briefe der von Naumburg beweisen wollen; auch nahm er die Wüstung Todenhausen für sich und seinen Neffen Friedrich von Hertingshausen allein in Anspruch. Um das Recht gehörig finden zu können, erkannten auf einem Tage zu Homberg die obigen Austrägalrichter die Vernehmlassung der in die Wälder gehörenden Männer und Märker von Elben, Altendorf und Beltershausen, um von diesen das alte Herkommen zu erfahren. Nach Obermöllrich vorgeboten, sagten diese nun auf ihre Eide aus:

„Czum ersten hayn die obgenannten menner von Elben, Aldendorff vnd Beldershusen vff den Donnerstagk nach allerheiligentagk nehest vergangen an dem obgenanten Dorff zcu Vbirnmelderich gesaget vnd gewyset vmb das Hoiltz Dyngk, Nemblichs haben sie vor das erste gesaget, were der Heren von Elben welde anstigket an (ohne) der Heren vnd der mergker willen vnd wyssen, wan wir den vff frischer taidt ankommet adir betriddet, den sail man bynden an den nehesten strigk vor das fuer vnd sail den burnen zcu eschen. Item hayn sie gesaigt, wer dar lege strigke ader bruw in der Heren von Elben geholtze vnd gewelde, an (ohne)

*) Aus den Akten im Regierungs-Archive zu Kassel.

iren vnd der mergker willen vnd wissen, wan man dar vbir betribdet, den sal man den rechten Dumen abloisen vnd sal jnn laissen lauffen. Item han sie vorter gesaigt, wer beyme slieset (schälet) in der Heren von Elben gewelden an jren vnd der mergker wissen vnd wyllen, wen man den darvber betribdet sail den Boim vffspalden vnd dem den Nabel dar zu thun vnd vmb den Boym tryben, das er den Boym mit synen dermen widdervmb degke vnd cleyde. Item so hain die obgenanten menner gesaigt vnd die Hoiltzer benant, wie sie dan heissen die den Hern von Elben zcu stehen nemlich die Hoiltzer vnd gewelde genant die Cluse, die Lendeagker vnd das gesende das Hoiltz sie der Heren von Elben mit willen der Mergker in eyn gehege gelegt vnd wen man darjnne betrede vnd an loibe (ohne Erlaubniß) hybe darjnne, der soilde von eyn fuder geiben zehen schillingk, des geildes solden den Heren von Elben eyn schillingk vnd die andern nuhen schillinge, dar sulden dry schillige der Kirchen zeu Elben, dry schillinge der Kirchen zcu Aulbendorff vnd dry schillinge der Kirchen zcu Beldershusen. Item han sie gesaigt die obgemelten menner, wilcher der mergker buwen wulde, wan er das thun wil, sail er gehen zcu dem greiben zcu Elben vnd sail jnn geiben eynen heschen vnd sprechen, ich will buwen vnd den magk In die egenanten gehoiltze gehen, hoiltz hauwen vnd dar mit büwen vnd darvor sail Inen dan nymant von der Heren von Elben vnd der Mergker weigen pfenden, so lange wiß das er syn huß floißhaftigk gemacht hait. Item han die genanten Menner gesaigt das das Hoiltz die Wartbergk sie (sey) auch der Heren von Elben vnd der Mergker, wer darynne an der Heren von Elben vnd der Mergker wyllen vnd wyssen hauwet, der gibt von dem fuder eyn schillingk den vorgenanten Heren von Elben. Item haben die itzt genanten Menner gesaigt das das Hoiltz genannt die Laubergk sie (sey) auch der Heren von Elben vnd geibe von dem Fuder eyn schillingk den vorg. Heren v. Elben. Item hayn die itzt genanten menner gesaigt, daß das Hoiltz genant die Kyd-

delsheyde, sie (sey) auch der Heren von Elben, dar jnne moigen die mergker hauwen vnd sail sie nymant dar jnn phenden. Item hain die selbigen menner gesaigt, das das Hoiltz genant die Stegemole vnd das junge Hoiltz sie auch der Heren von Elben vnd gibt yn eyn stam funff schillinge von den mergkern vnd willich mergker dar jnne eyn fuder dorres Hoiltzs lese den sail man nicht heher phenden dan vor eynen schillingk vnd er moicht den dar zcu hauwen sibben grune reidel. Item hain sie auch gesaigt das das Hoiltz die Sunder genant sie auch der Heren von Elben vnd darjnne fulle man die mergker nicht phenden. Item hayn sie gesaigt, das das Hoiltz die Sunderbergk vnd die Eschenstrudt sie auch der Heren von Elben vnd auch eyn Fuder eyn schillingk. Item hain sie gesaigt das das Hoiltz genant die Hardt vnd die Hirzbergk auch der Heren von Elben syn vnd gibt von den Mergkern das Fuder eyn schillingk. Item das Hoiltz genant der Roderbusch sie auch der Heren von Elben vnd dar jnne sail man auch die mergker nicht phenden. Item hain sie vortir gesaigt das das Hoiltz genant die Appe vnd die Rachersbergk sie der Heren von Elben, gibt von den mergkern das fuder eyn schillingk den Heren von Elben. Item hain sie gesaigt, das das Gehoiltze die Heiligenberg vnd Durnechtesstrudt sie auch der Heren von Elben gibt auch von den mergkern die stam fünf schillinge den obgenanten Hr. von Elben vnd wilcher der Mergker dar Inne eyn durre Fuder hoiltzs lese, der moicht dar zcu sibben grune reidel hauwen vnd gibt dar von eyn schillingk. Item das gehoiltze genant der Aulde wailt sie auch der Hr. von Elben vnd gibbet auch den mergkern das Fuder eyn schillingk. Item hain die obgen. menner gesaigt, das das Gehoiltze gen. die Weddemagk, die da gehet vor den Auldenwailde hinn vnder dem Crutzeweige wiß an den benensteyn sie auch der Hr. v. Elben vnd dar jnne sollen die Hrn. die mergker nicht phenden. Item das Hoiltz die Voidenhuserhardt vnd das gewende sie

auch der Hr. v. Elben vnd gibt das Fuder den Mergkern eynen schilling. Item hain die obgen. menner auch gesaigt, das die Mergker iglicher also er gespannen ist, den Hrn. v. Elben eyn Fuder Hoiltz zcum heiligen abent vor wynachten furen sollen vnd das furen eyne milen weiges vnd fherner nicht, laissen sie es aber die Heren vehir furen, das wissen sie Inen zcu dangken, vnd ob eynich mergker so swach vnd vngespannen were, das er nicht gefaren kunde vnd die nachgeburen des also erkenthen, der solde der Hr. v. Elben mit dryen schilingen lois werden, vnd so habe auch iglich mergker in sulchen vorgen. welden die wochen zcwey fuder hoiltz eyn vff die mysten vnd das ander zcum margkede zcu verkauffen vnd darvmb sullen die Hrn. von Elben adir Ire knechte sie nicht phenden vnd sulle auch nymant die mergker phenden dan der Hr. von Elben Schildeknechte, die mit Inen reyden. Item hain die menner vorter gesaigt, das die Hrn. von Elben haben sullen seß Hoiltzfursten In iglichem dorff zwene, nemlich zcu Auldendorff vnd zcu Beldershusen, vnd sulle iglicher Hoiltzfurster mit dem greiben zu Elben eynen tagk in der wochen in das hoiltz gehen vnd Ime helffen phenden. Item wan der Heren v. Elben knechte von den mergkern Inn dem Hoiltz phenden wollen vnd jne jre Agkes neymen der solte er nicht mit Ime tragen Sundern vbbir vierzehen tage vnd eyn tagk darnach kommen vnd von dem eynen schilling heiben vnd wen die mergker von dem holtzfürster gepandt würden, sullen die Hoiltzfürster die fuder zusammen rechen, wais iglicher mergker gehauwen hait, vnd das von eynem hoiltzgedinge zcu dem andern hailden vnd auch das fuder nicht hoiher rechen dan eynem schillingk. Item haben sie gesaigt, ab eyn Vßman, der in die margk nicht gehorte, in den vorgenanten Welden hauwen werde, vnd die Mergker dan darvber betreden, wan er dan das Hoiltz geladen hette, sollen Ime die mergker eyn Pherdt neymen, vnd das bryngen In das greiben Hus zcu Elben vnd sulde der greibe dem mergker, die sulch pherdt brachte eynen schilling geiben vnd abe

er das dem greiben nicht glauben wolde, so moichte er Jme bie synem Herde darver phenden. Item hain die obgen. menner weiters gesaigt, wan eyn mergker vß dem hoiltze fure mit eynem fuder hoiltzs vnd so fherne der vß kome, das eyner czwischen dem wailde vnd wegen hinne ryden moichte, so solden die heren von Elben oder Ire knechte sie nicht phenden. Item was die mergker betreden vßlüde mit egkese sullen die mergker neymen vnd davon den Heren v. Elben nichts geiben; Aber wen das Hoiltz geladen were, so sulde mir Jn mit pherden phenden vnd das pherdt dem greiben keyin Elben bryngen, so dan vorgeschreben ist vnd wan der Heren v. Elben knechte, adir die mergker eynen vßman betreden, der sich nicht phenden laissen woilde, dem solde er nachgehen wiß in syn Haimaide vnd dan den darvmb furdern vnd anlangen. Item haben die obgen. Menner auch gemeynlich vff ire eyde gesaigt, das nymant keyne gerechtigkeit an den obgen. Welden habe, den alleyne die obgenanten Heren v. Elben vnd die mergker vnd das ny keyn Amptmann zcur Nuweburgk keyne gerechtigkeit an sulchen welden haben soll, dan eyner von Elben were eynes eyn amptmann zcu der Nuwenburgk, die wyll das der dar saeß, gebrucht er sich der gehoiltze, also eyner von Elben vnd nicht also eyn amptmann ader vor ader nach hayn sie ny vernommen, das keyn amptman zcu der Nuwenburgk, da gerechtigkeit gehabt hait. Item hayn die menner auch vff ire Eyde gemeintlich gesaigt vmb die wüstung Thodenhusen das ire eyn teyll vnd nemlich die von Auldendorff die Gude zcu Thoidenhusen Jnne gehabt hayn, die geernt, gesehet, eyner nach dem andern vnd zcu der Nuwenborgk adir nyrgen anders, darvon gedienet adir geschoisset haben, werthe Jnen nymants auch sulchen Dienst habe anegeeschet vnd hain auch sunderlichs die menner von Auldendorff gesaigt, das Hr. Wernher von Elben habe dry hube zcu Toidenhusen, die von Necz zcwo huben, die von Beriche zcwo huben, zcwo huben geheren vff den altar zcur Nuwenburgk vnd eyne halbe sie auch der von

Beriche, So haben die menner von Elben auch besundern gesaigt, das Todenhusen das Gerichte, sie der Heren von Elben vnd here an die margk zcu dem Hayne, die den vorter gehere In die margk zcu Elben vnd der Zchente zcu Toidenhusen sie Reynharts von Talwigs. Sulche vorgen. Besagungk die obgen. menner so vff ire eyde gesaigt vnd gethan hayn ꝛc."

Auf den Grund dieser Weisung der Märker über das alte Herkommen, erkannten am 13. März 1441 die obengenannten Schiedsrichter in Gegenwart einer großen Zahl von Geistlichen und Rittern, unter denen sich namentlich die Aebte von Fulda und Hersfeld und der Graf Georg von Henneberg befanden, dahin zu Recht: daß Reinhard von Dalwigk den Ritter Werner von Elben sowohl an den Wäldern als an der Wüstung Todenhausen nicht mehr bedrängen, und er namentlich an dem letztern Orte weiter kein Recht als den Zehnten haben solle.

Was die in dem Weisthum aufgeführten grausamen Strafen betrifft, so finden sich dieselben Bestimmungen beinahe in allen Markweisthümern aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands. Man sehe hierüber Jakob Grimms deutsche Rechtsalterthümer. Diese Strafen scheinen jedoch schon frühe außer Gebrauch gekommen und durch mildere verdrängt worden zu seyn, so daß sie nirgends, als nur noch in dem Gedächtnisse der Markgenossen fortlebten.

---

3) Gerechtigkeit des Ringkes zcu Suntra.*)

Diß ist der ringk zcu Suntra an myns Heren czente beruget ist du der alde heygenrad eyn czientgraue was, Claes Heygenrads vnd Bilsteyns elder vater, du habin die eldisten besaget berlt schuler vnd Eghart Herdeyn, was an die czente gehoret, oben da der santberg wendet an dem heidentail vnd

*) Aus dem Kopialbuche Landgraf Ludwig I. im Regierungsarchive zu Kassel.

den santberg oben her uß biß an das engünrade die Wynthusen her uß obir das lange helderholez hene obir das budenraid vmb die eytengruben, vmb den Buwenstruch, obir den santberg obin obir hene zcu dem flossze zcu, das da gehit von monchehospach in die hasela. Item zcu Harnal haben besayt die edelsten der alde Rodebach vnde der alde vlrettich vmb das wuetslahe vnd vmb den slechtenberg biß an den rodinberg. Item zcu Berneburg haben die eldesten besayt Hans Muller den man heißet Hans mit dem barte vnd Curt Sumelant der alde vmb den Rodinberg zcu dem Kornberge zcu vor der lynden hene biß an das dortentail. Item zcu Rogkinsuße habin die eldisten besayt Reynhart kolter vnd Curt cleinsmedt das dordental henuff hene vmb die weßliten hene vnd vor deme kaldin wasszir obir zcu deme burne zcu, der da gehoret zcu der hohenaspen zcu. Item zcu Hergenrade han die eldesten besayt Blumensteyn vnd Peter bie der brugken vor dem gnyppes herneddir vnder der warte zcu Dymerade durch das felt zcu Wegesuße zcu vmb die digke zcu Heygenrade vnd vbir den wegk zcu dem aspenborne zcu. Item zcu Wellingerade haben die eldisten Herman Kochwoil vnd Werner Korber die schadengruben herneddir vmb den heyberg hene vmb begetail hene, den hüttenberg herneddir hinder der kirchen zcu bleche hene zcu dem swinforte zcu biß an das Heydentail.

Item der czientgraue hait gefraget an der cziente wer die burglute sin, die an sine cziente gehoren ꝛc. Item her vff han die schepphen gewyset an der cziente vor recht, alle die dar lehin haben von mym heren zcu Suntra adir in der feltmargke, als die czente beruget ist adir dar inne sitzen, sie habin lehin adir nicht, die burglute sullen alle in myns Hern cziente sin vnd gehin, als degke das noit ist.

Item der czientgraue hat gefraget, ab sie alle an myns heren cziente sin, als sie geheischet sin ꝛc. Heruff hat der czientgraue foerter gefraget, eyner der da geheisschet wirt an die cziente vnd vße blibet, was der mym heren darvmb plichtigk ist. Item heruff han die scheffen vor recht gewyset,

das der verlorn hait die buße, als sich gebort von alders wegin her.

Item forter fraget der Czientgraue, was die buße sie rc. Item der czientgraue hat gefraget die von Heygenrade, was myn Herer echts habe zcu Heygenrade, also als sie an mynes heren cziente gehoren rc. Item heruff haben die scheffen zcu Heygenrade alde Friczsche molner vnd berlt petirs vor recht gewyset, wie das sie von den eldisten gehort haben vnde die eldesten vorgewyset haben, wer es das eyner also vbel thede, das da rürte an hals vnd hant vnde den zcu heygenrade begreffen vnde das solten wir zcu Suntra zcu wisszen thun vnde der landesknecht soilde komen vnd den furen gein Suntra, darvmb geben wir jene die loibe, das her jn furen sul vnd wir soln jme nachfulgen an die Cziente. Item wer es das man eyne lantfolgunge gebede vnd qwene ein lantknecht vnd gebodde vns eyne lantfolgunge von vnseres heren wegen, so soilten wir jme folgen, noch vnser virmoge, was zcu der wer tochte. Item vnd wen myn here eyne herfurt haben wel. Item der Czientgraue hat forter gefraget, wer es das eyne geschicht geschee, das da ane rurte hals vnd hant vnd sich des vnderczogen vnd das richteden an mynen heren vnde das auch nicht meldeten, was die mymen heren darumb plichtig weren. Heruff haben die scheffen von Heigenrade alde friczsche molner vnd berlt petirs vor recht gewyset, das sie von den eldesten gehort haben vnde die eldisten vor recht gewyset haben, wer das thede, der verlore die buße, als die Cziente vßwyset.

Item der Czientgraue hait gefraget an der Cciente die von Berneburg, was myn here rechtes da habe vnd jme thun sullen rc. Item die scheffen zcu Berneburg Eghart Fungke vnd . . . . . . haben gesaget, wan myn here eyne lantfulgunge hait vnd kumet eyn lantknecht vnd gebudet eyne lantfulgunge, so soln wir jme fulgen noch vnsir virmoge, was zcu der were toug. Item vnd wan myn here eyne herfart haben wiel, so soln wir jme eynen halben wagen mit zcwen pherden vnd eyme mane dar zcu thun vnd wer

es das wir von Berneburg eynen begreffen, des wir mechtig weren, das da rurte an hals vnd hant, den solten wir halten als lange das wir das kunt getheden geyn Suntra vnd der lantknecht solte dan kumen vnd solte den dan fuhren gein Suntra vnd wir solten jme nachfulgen an vnsers heren Cziente.

---

4) Weisthum der Freiheit der riedesel'schen Männer im Gericht Schwarz.
Vom Jahre 1449 *).

„Ich Gramhans des hochgeboren durchluchtigen ffursten vnd Herren Hern Ludewigis Landgreuen zcu Hessen myns gnedigen lieben Hern Schultheyße zcu Alsfelt zcu dissereczijt wir Burgermeister Scheffen vnd Raid do selbs Bekennen mit dissen uffin briefe das Jungkir Heinrich Hase vor vnß bracht hait disse nochgeschreben mennir nemelich Sypeln Kummir, Heinczen Reymer, Hennen Ottirbeyn vnd hat vnß dij gebeden zcu eyden vnd zcu bestellen von weyn des gestrengen Hern Herman Rydesels Ritters erbe marschalgk zcu Hessen daz dy sagen wollen weß en wyssentlich sye von synen fryhen guden zcu Reynrode vnd zcu Bruerswende was dy selben fryhen gude do selbs In den gerichtin fryheit gehat han dy fryheide von alders weyn, so alß sye von alden jaren jn den selben gerichten gesessen vnd gewonet han dy fryheide von den alden an den gerichtin also gehort han, vnd alßo dar bracht synt. Also han wir dy obgenanten mennir geeydt vnd bestalt alß recht ist vnd han mit lyplichin fingern gestabitiß eydis uff die heiligen gesworen vnd gesezt was Eysebachs gude In den genanten gerichtin gelegen synt, dy synt so fryhe, wereß das der mennir eyner bußhafftig worde wan das vor gerichte qweme solde der selbe mane daz vorbußen mit dreen hellern addir mit eyme vngeloichtin hobeysen. vnd solde daz jn das gerichte werffen ee das gerichte uff stunde. Wereß auch das der selben mennir eyner uff den fryhen gu-

*) Nach dem Original im Regierungsarchive zu Marburg.

den holcz hybe jn den benanten gerichtin, wan he das hybe so ryffe he, wan he lyede so byede he, wan he fure das das hynderste rad qweme do daz fordir rad gestanden hatte, so were he der phande fryhe, vnd der holczfurster solde eme an helffen schurgen ab eme das noyd were. Auch han dy megemelten gesetyt daz soliche obgenante gude alliß dynstes fryhe synt geyn den gerichtis hern, bafftir waz sy den gerichtis hern von bede weyn dynen wolden. Auch han dy dickegenanten menir gesetyt waz gemeyn vnd gemeyn holcz, wassir vnd weyde jn denselbin gerichtin syn, synt denselbin mennirn der fryhen gude alß gemeyn alß den andern mennirn dy in den selbin gerichtin sitczen. Das wir ditte von den obgenanten menirn also gehort han In obgeschrebender maße sprechen wir uff vnßer eyde dy were vnßeren gnedigigin lieben hern gethan han vnd zu merir sicherheit han wir der Stad Alsfelt Ingesigel vestiglichin hiran thun hengken. Des Ich mich Gramhans Schultheyß nuczumale mit en gebruche. Datum anno dni. Millessimo quadragentesimo quadragesimo nono feria secunda post festum Andree appl.

Als die Riedesel zu Eisenbach im Jahr 1552 die Besitzer des Gerichts Schwarz, die Fink und die v. Merlau, bei dem Hofgerichte zu Marburg wegen Beeinträchtigung der Freiheit ihrer Männer im Gerichte, deren Zahl etwa 20 Hofleute betrug, verklagten, erfolgte am 20. Dezember 1569 ein Urtheil. Dieses erkannte: daß die riedeselischen eigenen Männer ihr nothdürftig Ur- und Weißholz aus den (nicht gehegten) Wäldern beziehen sollten; daß ihre Bußen und Brüche nicht höher veranschlagt werden sollten, als zu 3 frankfurter Kreuzpfennigen oder einem ungelochten Hufeisen 2c. *).

5) Die Wisung des Lantgerichts zu Luternpach als es uff das gericht von alter Herkommen ist.

Wir wisen hudt zeu tage als zcu den drihen vngepoten Dingen nemelichen uff mantagk nach Sant Michelstagk

*) Nämlich ein Hufeisen, das noch keine Löcher zum Durchschlagen der Nägel hat.

uff mantagk nach dem achttzehinden vnd uff mantagk nach walpurgis für recht vnserm gnedigen Hern von Fulda ader wer dieses landt von siner wegen Inhadt, wasser vnd weidt, wildt vnd geiss vnd die vier gebodt vnd das oberste Halßgericht.

Das erste der gemelten vier gebodt ist das allermenniclichen an das gericht gehoret, sal zcu dem Lantgericht sin vnd da mogen die Hern alle viertzehin tage gericht machen. Aber zu den drihen vngeboten dingen sal nymands, woe der gesessen ist der gudt hatt In dem gericht gelegen, mit einen schinboten ader mit sinem Lantsietel betzaln, sundern selbs personlichen hinder sinem lantsietel stehin, vnd sal horen abe sin gudt anspenhigk were ader worde, das er das verantwortten mocht, das er nicht darumb qweme, er wuste dan wie, Vnd wer das verbriche vnd ußbliebe biß das die Rüge geschee, der büsset drii Heller, bliebe er aber uß biß das gericht geschehee vnd der Hern gericht uffstunde, so büsset er eyn pfundt vnd die drii Heller nicht, Er brechte dan Redte die Ime gehelffen mochte.

Das andere gebot ist, das man sal den Hern Iren banewyne bringken vnd des sal sin eyn futter, Des sal das landt bringken zcweye deil vnd die stat eyn drittedeil vnd sal des geben eyn Stelcz vmb sessze phenninge, der sal er wol wort sin vnd sal gebin viertzehintage, die wil sal keyn Zcapff meher gehin ess sii uff dem Lande ader in der stadt vnd ginge der banwyne in den viertzehin tagen nicht vß, so sulde man dar zcu nemen wer sich dar zcu geport vnd wer sin deile nicht gedruncken hett, den sulde man Ime brengen das der Hern banewyne yn vß qweme vnd wer es sache das solichin banewyne nymands schengken wolde, so sulde Ine der Jenen schencken vmb sinen lone der zcu leste geschangkt hette, er wer In der stat ader uff dem lande; Vnd solichin banewyne sal allermenneclichen dringken nach moge vnd macht, er sii paffe ader leyhe, burgkmann ader ander der sich wasser vnd weyde gepruchit vnd wer der Hern banwyne also

bringket, dem sal man wasser vnd weyde nicht verbieten vnd wes man des thede das wer gewalt vnd keyn recht.

Das dritte gebodt ist das man im iar eyn male zcu dem burykfriedt faren sal vnd sal allerman im gericht mitfaren und gehin vnd abe orlage were, da sich die ludte besurgeten vnd furchten mußten, da sal man bii schigken das die ludt verwaret worden. Vnd wer das also verbriche, der büsset eyn pfundt Er brecht dan Redte, die Jme gehelffen mochten.

Das vierde gebott. Geschee eyn name In dem lande, da got für sii, das vnser Hern wuldin nachtzegen, da sulde alleman mit zcegen, die Burgkludte suldin vorhyne zcegen, darnach der Vohit mit der stadt vnd darnach der zcentgraff mit der zcente vnd wer es sache das eyn manne eyn frauwin hette, die in den Wochen wer aber suste vmb sie gestalt, das Jr nicht fügklichen wer alleyn zcu sin der sulde mitzcegen so ferne, das er wol bii tage mocht wieder heymen komen, das er sich vnd sin frauwin vor grossern schaden verwareten Vnd wer es sunther sache, das eyn mane eynen deygk hette der sulde auch so ferne mit zciegen das er wiedder zcu sinem Deige mocht komen vnd des genissen Vnd die wern den Hern aber nymand darumb was pflichtigk. Vnd wan vnser Hern vmbkereten vnd eyn schorrschauwege theden wer dan nicht mit were, der büsset eyn pfundt. Er brecht dan Redte, die Jme gehelfen mochte.

Ffurther wisen wir vor Recht, das die von Eisenbach sin von alders wegen Vohide In diesem lande vnd die selben Vohide von Eysenbach han den vierden pfenningk an der busse Vnd wer es sache, das die busse worde abgebeten, eher dan sie gewist worde, so sulden sie Jren deil auch lassen faren, wan sie aber gwiset wer, so sulten sie thun, wie sie wulten vnd dieselben von eysenbach han macht eynen Zcentgraffen zu setzen vnd zu entsetzen, desselben Zcentgraffen sint die scheltwort vnd dingspene vnd sie sullen auch keynen Zcentgraffen setzen, er sii dan also frome, das man eyn

gericht wol mocht damit besetzen, ab es nodt wer, wer er aber nicht also frome, so mocht Jne das gericht absetzen vnd wer den Herr aber nymands darumb pflichtigk.

Auch wisen wir vor Recht, das eyne Schepfe sal keynen tagedinst thun mit dem libe, hatt er aber wagen und pferde, so sal er dynen in dem gericht, als eyn ander man vnd wenn wir das ußdringet, das ist gewalt vnd keyn Recht. Vnd abe sich eyn schepfe an dem gericht verkoset darumb er zcu busse mocht komen, do suln die andern vor Jne bieten vnd des sal man sie geveren. Es wer den sache das er eyn Hedderet wer vnd wulde sich daruff lassen, der sulte sin ebenthuer stehin, als eyn ander mann.

Ffurther wisen wir vor Recht das eyn iglicher burgkman magk han eyne mengelings Hundt vnd magk damit vahen eynen Hasen wane Jne gelustet vnd sal des keyne nuden han vor den Hern aber suste vor nymands. Dasselbe recht wisen wir eynen iglicher hubener auch vnd eyn iglicher burgkmann magk mit eynen scherrehamen In der Wochen zwiret gehin In das Hinderwasser fischen, uff den mitwochen vnd uff den frittagk, vnd dasselbe magk auch thun eyn iglicher Hubener, vnd eyn iglicher burgkman magk In der wochen zwirnt faren nach Holtz In den Steynbergk vnd dasselbe magk auch thun ein iglicher Hubener Vnd ist den Hern darumb aber nymands nichts pflichtigk.

Auch wisen wir vor Recht. Begriffe man eynen ubelthedigen mentschen uff dem Lande aber In der stadt, den sulde man In der stadt halten bissolange das zcyt worde, so sulde man Jne dan uß der stadt biß uff das drütte bredte verhandelagen uff der brucken, da sulde Jne eyn Zcentgraffe zcu Jme nemen vnd further verhandelagen an die stadt er sich hyene geboret.

Auch wisen wir vor Recht. Abe eyne mann In diesem gericht gesessen eynen freuel beginge, darumb er bußfelligk wer an dem gubte vnd hette die zcu geben, den solde man darumb nicht stocken noch plochen, hett er sie aber an dem

gudte nicht vnd wulde sich daruff lassen, denselbe mocht man an dem libe stroffen.

Auch sal man nymand das sin verbieten ader komern, der an dieses gericht gehoret vnd wil daran Recht geben vnd nemen.

Wir han auch soliche friheitt vnd Herlichkeit von eynem erbarn stifft von fulde, das man nymandt sal wegre vß dem gericht zcu zcegen, Vnd wer es sach das eyn mane rades worde uß dießem gericht zcu zcegen vnd fure mit sinem Furewergk vnd behilde vnd qweme vnser gnediger Her von Fulda selbs ridende, so sulde er Jne nicht hindern, sundern er sulde mit eynem fussze vß dem Stegereyff dreten vnd Jme further helffen, ab er künde.

Jn allen den Rechten, die wir itzt also vorbracht vnd gewiset han, die sint also von vnsern altern vnd vorfarn uff vns komen Hilden daruber vnsers gnedigen lieben Hern von Fulde bullen ader bucher hinder dem erbarn Stifft gelegen anders, so wulten wir hirmit vngebrochen han.

Aus dem Kopialbuch Nr. XII. S. 707 — 710. im fuldischen Landesarchive.

(Die Schriftzüge gehören der letzten Hälfte des 14. Jahrhunderts an).

---

6) Weisthum über die Rechte der von Eisenbach zu Lauternbach *).

Jch Friederich vom Hirczisberge, Heinrich von der Thanne, Rittere, vnde Friederich Moeriff, Amptmane tzu Fulda, furhorit vnsers hern von Fulda vff eyn syten vnde des von Eisenbach vff der andern syten, vmbe solche tzweyunge vnde solche bruche, die tzwischen yn lauffen, vnde verkuntlichen irme itzlicher tzu irme rechten vmb ire beyder recht, das sie han in der stat tzu Luternbach vnde in dem gericht, dass dartzu gehorit, han wir verhort vff den eydt Borgmannen,

---

*) Nach einer Kindlingerschen Abschrift im Landesarchiv zu Fulda.

scheffin, Burger vnd lantlude der stat vnde des gerichts an dem donnerstage in der osterwoche da man zalte MCCCXXXXI.

zum ersten han besaget vff den eyd die Burgmannen, die scheffin, die Burger gemeinlich in der stat zu Luternbach, dass der von Eysenbach nicht zu richten hat in der stat zu Luternbach, also die Graben vmbfangen han, danach han sie besaget vmbe die huß, die der von Eysenbach gekoifft hat in der stat zu Luternbach, vnde dafor der burger gewest sint vnde ye bede baß an yn kommen sin. Tzum ersten die zweye huss die helsewecker warn, Item die hofstat, die konnen Wybern was, dar off sie han gemacht eyn schure, Item das huss das konnen Stocketen Dochter was, Item das huss vnde hofstat vnde die nuwen Ecker zum Katzmans, die er Lud. von Rummerode ynne hette, Item die von Eysenbach hetten ynne Garten in der Nuwenstat liegen zu Luternbach, darvff han sie gebuwet, gemacht zwey huss vnd eyn schure, dass heischen die burger bete vnd wachte, denn die vff den gute gesessen sin, wan sie in vnsers herren sloiss gesessen sin vnde in allem dem notze sitzen als die andern mynes herren burger. Item was zinses von der badstube da bie gefellet, der sal vnser lieb frauwen halb, Item die hobstade vnde die Eckere vnd en Wesen vor der stat, die hennach Wustefeldes waren vnde in bede kommen sint, biss an den von Eysenbach, darvff han sie gemacht sieben huss vnd auch eyn teyl schure.

Item die burger han besaget vff den eydt, welcherleye dienst der von Eysenbach haben wulde, es were an dem faren zu sinem buwe zu Luternbach ader zu dem burgfride ader zu erne ader zu sniden, dass gebudt er bye ein phant.

Item der von Eysenbach vnderwindet sich zweyer garten, die gelegen sint bye syme baumgarten, der was eyner Burgosses vnd der andere Dangeln, die sind von aldere vnd von recht des stifts Fulda.

Item sie han auch besaget vff den eyden das gebot vnd geleyte vnde wasser vnde weyde vnd wiltfangk sie eines stifts Fulda in dem gericht zu Luternbach hat auch hee ader keyn

man geleyde adder fischwasser adder gefurste welde im gericht, die sal man yme lassen.

Item sie han besaget, dass unsers Hern von Fulde wasser angehit, das eyn an dem forte zum heyligenbachs hin uff über das hebenoldes an die stat, da unsers herrn gericht windet, das ander von der stat uffgehend bis an den Wiländer fort.

Item dit han wir virhoret uff den eydt von der meysten menge der scheffen und der lantlude des unsern gerichts, zum ersten han sie besaget, dass die gebote und geleyte unde wasser unde weyde und der wiltfangk sie eynes stiftes von Fulda, an zwen mane, die sageten, daß der Amptmann solte keyn geleyte geben an die Voite.

Item die scheffen und die meysten menge han besaget, were gesessen sy an dem gerichte zu Luternbach und nutzet wasser und weyde, dass der unsers hern banwin drinken sulle, an die von Dorkelnrode, die von schwarzenburne, die von Walderode, die von Wustenfelt unde die von Rutters, diese Dorff, sprechen sie, solle nicht drincken adder keyne Dinst thun, sie thun es dan von willen.

Item die meyst menge hat besaget, dass der von Eysenbach eyn wüstunge hat in dem gericht zu Luternbach zu Eckenrode, die arbeyt er in die ander gericht und geschicht dem gericht von Luternbach keyn radt davon.

Item auch ist besaget, dass der von Eisenbach hat sich underwunden eyner hube zum hebenoldes und hat die in eyn ander gericht getzugen under synen plugk, die des stifts von Fulde ist mit allem notze und gibet dem selgerether dry schilling fuldischer Denarien.

Item es ist besaget, dass der von Eysenbach hat an der busse an der dritzehndenhalben schillingen 30 penninge und anders an allen bussen den vierten pening an dem ußgericht zu Luternbach.

Item es ist auch besaget, wass die graben von Luternbach umbgriffen han, dass die von Eisenbach darin nicht zu richten han.

Item auch ist besaget, daß der von Eisenbach in syne hege getzogen hat den Bockenberg vnd den Steineckerenberg, also als er tzu den huben gehoret.

Item es ist auch besaget, dass der kammerpfenning sye der tzentgrafen vnd woe eyn man eyn erbe verkoufft vnd wehrunge thede an dem gericht, da gebet iener, der den kauff thut VI pennige, der da verkaufft VI denar., die gefallen auch den tzentgrafen.

Item es ist auch besaget, wer in dem gericht tzu Luternbach sitzet, dass der myme herrn von Fulde sal folgen tzu syner lantwere, wen er es bedarf.

Item auch ist besaget von den scheffen vff dem lant, wers dass myn herre von Fulde tedunge geviele herweorters gein eynem bischoff von Mentze tage zu leisten adder gein eynem lantgreffen von Hessen ader gein andern herrn, die dar vmbsitzen, durch fridde willen des landes, also daz er koste mechte, die sulden yme helffen tragen die landlute, die da gesessen sint in dem gericht zu Luternbach.

Auch han die Lantscheffen besaget, wers dass myn herr von Fulda rythe zu Luternbach vmb anders sin noit adder durch sin luste, macht er da koste, da enthetten die landlute nicht midde zu bezalen, dan alleyn die hubener, die solln die herberge gelden mit den burgern.

Item auch ist besaget von der meisten menge, dass die weinwirth an der tzende zu Luternbach sie 5 schillinge wetterieb. phennige adder ein bockshaut vnd die sollen gefallen mym herrn von Fulde, dan vier die han besaget vff den eid, das die weinwirth solln sin eins tzentgraven vnd ihn will gedenken, das er sie genommen habe.

Auch ist besaget, wer gefurste Walde habe in dem gericht zu Luternbach, lasset er die kolen adder abhauen, darnach sal er sie hegen, als lange bis das holtz gewesset über das fye, so sal er das fye darinne suchen seyn weyde.

Auch ist besaget von der meisten Menge der stat vnd geriches tzu Luternbach, woe eyde geborget werden an der tzende tzu Luternbach, das die meyns herrn Amptmann von

Fulda wol lassen magk, an dem Voite, an Gold vnd an silber, was aber von gerichts wegen zu Geleite komt, da han die Voite im teyl an, als vorgeschrieben stet.

Die Burger vnd Lantlude han auch besaget, dass ein recht gebot sye wo er myn hern dorf man teylet dem stifft zu fulda da gebot vnd geleite, wasser vnd weyde, wald vnd griess vnd den wildfange. Auch wass er myn herr von Fuld rydet in des landes noit, was er da verthut, das sollen alle die gelden, die in syne gericht sitzen vnde sin wasser vnd wede nutzen vnde sie genießen vnd entgelten wollen. Auch wenn er rydet vmbe sin burger, hubener, des sollen gelden burger vnde hubener vnd eyngesessene. Auch wo Voitschafft gut ist im gericht das gehet alles vom stiffte zu Lehn vnd sal das besetzen vnd entsetzen vnd sal dartzu nemen eyn voit, ob er den gehaben magk. Ist das nicht, so sal er das besetzen vnd entsetzen dem voite vnschedelich syn gelde. Wers auch, dass die gute wuste legen, so sal der lehenherr vnd der Voite des gutes geniessen mit eynander, igklicher nach sine gelde, als lange biss die Erben zu Lande komen adder eyn ander gutmann vnde selbe es besetzen mit der hubener rade vnd ir keynir solle es haben, wann ir itzlicher were dem andern zu gut zu eyn lantsydel. Auch bezalt man nicht me, denn ein Voit am gerichte. Auch sal man dem foit sin foitrecht im gerichte füren, woe her will vnd nyme aus dem gericht von Rechteswegen. Auch sal der foite phenden vff die gute vmb sin foitrecht vnd findet er die Phendung nicht vff dem Gute, so sal er den sleuffen (?) wolgen vnd sal das phant nire versetzen. Wann in dem gericht in myns herre stat vnd das holtz, das zu dem gute gehorit, dass so yderman heugen, dess das gut ist vnd sall des holtzes hauwen nach siner nottorfft, als vil als er sin bedarff. Auch sal der foit des holtzes nicht forsten, er ensehe denn einen fremden Mann drynen hauwen, den sal er phenden vnd das phant versetzen fer VI schill. Wedereib. pfenn. davon im gericht.

Were auch dass ymant sin Erbeschafft an dem Voitschaff-

ten gute feyle würde, das ensal weder lehnhert oder Voigt keuffen, sondern es sal eyn ander keuffen, der yn beyden gedynen mage. Auch were syn erbeschafft verkeufft der sol es ihm antwurten an gericht, dem ers virkauft vnd ire igklich sal geben VI den. zu vfgeben vnd zu nemen vnd der lehenherre sal yme das gut lehen an hindernisse, magk er ire beyden gediennen. Was in den zehenden zu Waldenrode gehoret vnd in den grossen zehenden gein Mare, das ist lediglichen des stifts, das gibet das 13. deyl, vnd eyn deyl das 11. Der zende zum Strichs ist auch des stiffts 2 teyl vnd das 3. teyl der pfarre zu Lutern bach, vnd sotan forwerg zu Luternbach vor der stat sin auch des stifts.

Dyse dorff horen zu dem gerichte Rymundes, Hebenoldes, Durckelrode, Swarzenburn, Walderode, Rochers, Wustenfelt, Dymenrode, Eckenrode, das horet in dyt gerichte, datz der von Eysenbach yn syn gericht Holtzmansfeld gezogen hat. Meynrode hat das recht, dass es nicht zu gericht gehet vnd legit in disen gerichte, Mara das horet in das gericht Wernchins. Rode, Dizelins, Metrrichs, Haylgenbach, Sassen, Angersbach, die sint des von Eysenbach, der mere teyl horete auch in dyt gericht. Strut horet auch yn dyt gerichte vnd hat der von Eysenbach zweye gut ynne. Hermans, horet auch in dyt gerichte. Witzenrode, Sternrode das ist der von Eysenbach wol halp vnd horet auch in dyt gericht. Und des Rudolffs das ist auch syn halp. Hunoldes gehoret auch in dyt gericht. Wylandes, Heyness, Wichardts vnd dise dorffe drincken vnsers herrn banwin. Drye wustunge Immerode, Eppenrode vnd Enzenrode. Was myn herre von Fulde virtzert wan er rydet vmb des landes noit, die kosten sullen alle die gelden, die wasser vnd weyde notzen. Was adder myn herre von Fuld virtzert wann er rydet vmb syn burger vnd syner hubener not, so sollen dieselben burger vnd hubener dieselben kosten geben, dit ist gesaget an dem gerichte.

Der von Eysenbach hat sich vnderwunden eynes gut

zu den hebenoldes, das ist unser herrn gut. Heinrich von Fischporn hat sich underwunden zweyer gute zu Dymerode, das ist eyns geheissen crappen gut, das ander Nutzchins gut, die sollen myns herrn vnd unser herrn not tragen. Er hat auch zu Mara 4 acker Landes, die her kaufft vmb Heyle, die sollen auch mynes herrn not tragen. Der von Eysenbach hat gekofft vmb Stubach vnd vmb Zwiscker zu Mara Acker, die sollen auch myns herrn not tragen, er hat ein hoffstat zu Mara, die was Hails, die sol auch myns herrn not tragen. Er hat zu Entzenrode Hayls Erbe ynne wedder Recht, das auch sal myns herrn not tragen. Eysrode ist vnserm herrn eygen vnd sint die von Rummerodde Voyte.

Wigand von Angersbach vnd syne bruder clagen, dass her Johans von Eysenbach ine hat gnomen zwey gut, die da liegen zu Angersbach, die sie kaufften vmb den vorgenannten Joh. von Eysenbach vnd syn mutter vnd bruder ir Vater mit allem recht, vnd zu getzugnisse noch han des vorgen. Johanns briff mit des erbern Ritters H. Friederich von Wartenberg vnd mit syn Ingesigel befestent. In demselben dorffe hat her gnomen denselben geswistern zweye gut, die legen by der molen widder der recht. Si clagen auch, dass er sich zuhet in ire Wartenberg lehen vnd sie daran hindert vnd gehindert hat, die ir vater vff sie bracht hat, also als sie hoffen, dass er kein recht daran habe, die gut ligen zu Landenhausen. Heynrich von Fischporn clait, dass der vorgen. Johans ime vnd syner kindern nymt ein fuldische Hube die liget zu den Kotzmanns vor der stat zu Luternbach vnd sin frouwe vff in bracht hat vnd vff sin kint vnd da her das widder in sprach, da welde er yn gestochen han vnd mußte flihen in die kirchen zu Luternbach.

Auch Syffred vff dem Berge claget, dass der vorgenante Johans vnd sin bruder in boten durch sie riten vnd ihm sprachen vor syne schaden vnd dass er darnidder lagk zu swarzenborn vnd schaden nam gein 40 Pund,

vnd dass myn her von Fulde denselben Johan den schaden vergolden hat vnd dass er yn nicht engibt.

Auch Gin Brengerode vnd ire geswister, Burger zu Luternbag clagen, dass in der von Eysenbach ein gut zu Obernluternbach wedder recht vnd an vrteyl. Auch das hus vnd die hoffstat des Conrad Wilenders vnd Ludwigk vm den Elberichs was das hat von alder der stat radt vnd recht getan, das vnderwindet sich der von Eysenbach vnd sprach, ess habe en myn hern von Fulde geliehen vnd gehe das an myn hern von Fulde.

Auch Konnen Soubechern kinde huss, zweye huss waren eyne huss, was Konnen Wibersen, die sollen der stat not vnd recht tun, der vnderwindet sich der von Eysenbach.

Auch derselbe von Eysenbach hat gebuwet an dem graben vnd sin Lantsittel, die da ynne sitzen, den verbudet er, dass si der stat nicht wollen radt vnd recht tun, als anders vnser nachgebure, die bie yn sitzen.

Auch hat er gekaufft burger gut vor der stat, das von alder der stat radt vnd recht hat getan vnd darvff hat er gebuwet nun gesesse vnd will die fryhen, vnd dieselben alle wann sie vor ire thore treben, so gehen sie vff die ganze weyde vnsers herrn.

Auch so will der von Hattinbach buwen vor die stat, da der stat gedrangk von magk geschen vnd will denselben buwe auch fryen.

Auch die Sleyfrasse, die han in derselben masse funf gesesse gebuwet fur die stat vnd wollen die auch fryen, die han auch vor alder wachte gegeben.

Auch der von Eysenbach vnderwindet sich des Gotshuss zagen zu Obernluternbach das vnserm hern solde gelden swinhauer vnd dem pfortner sinen deginen vnd desselben gudes solde er von rechteswegen nicht haben.

Auch heldet er vnserm hern ein zins von eyner hube zu Angersbach, herrn Eckard von Heyligenbach.

Auch hat er zwey ram gebuwet, eyn in dem . . . . . .

vnd eyn fur die burg, die er von rechtes nicht haben solle vnd hat da zins gemacht.

Auch drangete her vnsern hern an eyn wasser zum friesborns, also als er keyn recht dar zu hat.

Lieber Heren herr Dechant, wir klagen noch, daß Eckart Breugatat der hatte Erbe zu Obernluternbach, das hat der von Eysenbach gnommen syne kindern, das truwen sie zu bringe fritze Berngelits kint, dass es ir vater vffe sie bracht hat vnd myns herrn von fulda Burger zu Luternbach nit den besten wollen wir brengen, daß der mann ist, der darvffe gesessen 40 Jare.

Vnsere Herren haben eyn gut zum Hebenoldes, das horet zu dem selgeret, nu sassen lude darvff, der Erbe es wass gewest allwege, die verkauffen ir recht zemmermann, do quamen die lute vor vnsere here vnd gaben das gut uff, do lihen es vnser herrn zemmermann, wer daz gut gelihen wart, da fur der von Eysenbach dar vnd nam ime das gut, nu bittet Heynrich zemmermann vnsern heren dass he yme helffen zu syme gute.

Heynrich zemmermann claget, dass der von Eysenbach ym habe gnomen vnd lassen nemen sin Erbe, das er von dem stifft von Fulda hat, dass die Eigenschaft ist, dass gelegen zu dem hebenoldes. Item er claget auch dass er ime habe genomen 20 Pund Heller vnd schlug yn in eynen stock vmb das dass yn sin wirtin schuldiget eyner andern Frauwen, dafür thet er sin recht rede, ist das wissenlich den Burgern zu Luternbach.

---

7) Weisthum des Gerichts Schlechtenwegen.*)

Nos Albertus Lexsteyn officialis honorabilis viri domini Theodoricii de Eysenbach Archidyaconi in Ecclesia Herbipolensi et Plebani in Fulda, ad universorum omnium et singulorum notitiam deducimus et

---

*) Nach einer Kindlingerschen Abschrift im Landesarchiv zu Fulda.

deduci volumus per presentes, quod in nostra notariique publici infra scripti et testium supscriptorum presentia personaliter constitutus honorabilis et religiosus vir dominus Johannes prepostitus monasterii sancti Andree Novi montis prope Fuldam ordinis sancti Benedicti moguntini diocesis, quendam librum censuum sive registrum ac quesite per quendam Heinricum Weydeman Scultetum dicti domini propositi in judicio seculari in Slechtenwege per scabinos eiusdem judicii desuper diffinita et judriata sive sententialiter pronuntiata in papireis cedulis conscripta, notata et signata pro parte sue prepositure ac monasterio predicto exhibuit et produxit; quodquidem registrum sive librum, ut prefertur ad ipsius domini prepositi instantem petitionem per nostri decreti interpositionem notarium publicum infrascriptum, ne ipsum librum sive registrum et contenta in eo vetustate consumi quandocunque contingeret, ex quibus enormissima et importabilia dampna dicto preposito ac libertate ecclesie sive monasterii novi montis predicti inferrerentur, transumi et exemplificari, ac in formam publicam rodigi mandavimus, sic quod huiusmodi transsumpto exemplato et instrumento publico deinceps tamquam originali Registra stetur, credatur et firma fides in judicio et extra in locis universis ad hibeatur, cuiusquidam libri sive registri tenor sequitur in hunc modum.

Anno domini millesimo CCCC°XVIII°. secunda feria dominice quarte in jejunio scilicet Letare, que feria fuit XIIII. dies post Cathedram Petri tendum est judicium, wlgariter dictum das Buweding in villa Slirff antiquiori per venerabilem dominum Johannem Prepositum Novimontis prope Fuldam hoc sub tenore.

Primo fuit quesitum per Henricum Wydemann Scultetum prenominati prepositi, quot judicio haberet idem prepositus in judicio Slechtenwege dicto, et

in villis ad idem judicium pertinentibus? Responsum, quod duo Buweding, primum XIIII. dies ante vel post cathedram Petri, secundum ante vel post XIIII. dies michaelis, ut judicialiter ostensum est in eodem judicio. Etiam posset idem prepositus tenere judicium duos vel tres dies ante vel post terminos prelibatos, secundum quod videtur sibi, quod judicium querere debent omnes, qui habent bona a feodo dependentia ab eodem Preposito.

Item das Gericht heget man mit des Probstes Banne, des Schulteyßen und der Hußgenoßen.

Item wer das Gericht nicht ansuchet, der verbüsset VIIJ solid. dem Probste.

Item eyn Bockes Hubt sal eyner verbürgen, der uff Erbe claget.

Item der Scheppen sollen XIIII sin, als an dem Lantgerichte.

Item konde man eyns Orteils nicht übirkomen, so solde man an dem Lantgerichte zcu Slechtenwege das holen.

Item ein itzlich Montmann sol das Gericht suchen.

Item so ist der Probst ein rechter Lehinherre in dem Buweding über die Gud, die ime und dem Clostere zcusten.

Item so sal man die Czinse nach Ußwysinge des Registers, scilicet Michaelis, Andree, Udalrici andelagen uff das Closter an Schaden.

Item wer sin Czinse nicht brenget uff die Zite, den so der Herren Knecht phenden.

Item wane eyn Gudt wüste lyt, wer das verlihen solle sint deme Male das eyn Probste eyn Lehenhere ist, wann die Gudt (un)besazt sin, das teilen sy eyme Probste yme Rechten.

Item alle die, dy der Herren Gud haben, die sollen Beste-Houbte geben.

Item weres Sache, das ein ußwendig Mann stürbe uff der Gudt eyme, der solde dem Probste eyn Besteheubt geben, die von yme zcu Lehen gen, er ritte ader ginge.

Item hette einer zwey Gudt eyns von eyme Probste und eyns von eyme andern Herren, und seße by dem Probste buwelich, stürbe der, so solde der Probste das erste zyhen, und der Herre das Andere.

Item eyn itzlich Gudt yn dem obgnannten Buweding, eyn halb Gudt, eyn Virtel eyns Guts, da eyn Rauch ußget, sal eyn fastnachthun geben: davon kommet das Besteheubte.

Item wer eyn Gudt wil uffgeben, der sal das thun XIIII Tage vor Petri, thet er des nicht, so stünde es an dem Lehenherren, ob er das wolde uff nemen odir nicht.

Item so sal er geben zcu Wynkauff dem Lehenherren VIII solid. deñ. doch uff Gnade eyns Probstes.

Item dem Knechte VI denarios das brengt IX Heller.

Item wer sin Gut nicht ast aber Buwet, den mag eyn Probste straffen nach Gnaden.

Item zcu den zweien Buwedingen sal ein itzliche Hube geben VII deñ., wanne man die Kese uffhebet Udalrici, und VII deñ, wann man Zinse uffhebet: und eyn itzliche halbe Hube die sal geben VI deñ., wann man die Kese uffhebet Udalrici und VI deñ., wann man den Tzins uffhebet; und daz vorgn. Gelt sal eyns Probstes Schulteiße uffheben, und sol eyme Probste gebn zcu itzlichem Buwedinge zwey libras fuldischer Werunge, und das Übrige sal dem Schulteißen.

Item welicher Landsiedel des Probstes eyns Buwedinges darf (bedarf) über die zwey, daz sal mann yme machen, wann er des begert, und waß das kost, sal der ußrichten, der des Gerichtes begeret.

Item weres das eyn Gudt blibe wüste ligen, und die Erben die darzcu gehorten, das nicht wolden vorliehen, so sal dem Lehenheren das Graß zcusten.

Item die Steiger obwendigk Blanckenauwe, die da heißet der Herren Steigere, die stet zcu deme Probste halb, und den Voygten halb.

Item das junge Holz vor der Steyger das ist des Probstes und der Jungfrawen zcu Blanckenauwe halb.

Item der Loch by Benrode ist des Propstes halb und der Voyte halb.

Item eyn jung Wald genant yn dem Kolewalde ist des Probstes halb und der Voyte halb.

Item eyn Holtz genant yne dem Lohe ist des Probstes halb und der Jungfrauwen halb zcu Blanckenauwe.

Item der Hayn zwischen deme Heistrols und Benrode ist des Probstes halb, und der Voyte halb.

Item der Hayn by Weydemanns ist des Probstes halb.

Item das Riet by Weydemans ist des Probstes halb.

Diese obgeschriben Teylunge ist geschen yn dem Jare Tage rc. ut supra. Da by zcu Getzuge sint gewest Her Conradt Goltman Conventual zcu Nuwenberge und Mathias Lyppe Rector scolarum in Herbstein ad premissa vocati ac specialiter rogati.

Hec que infra secuntur, judicialiter ostensa sunt in judicio ville Slechtenwege, quando idem Prepositus presentialiter affuit tertia feria post Michaelis Anno XVII°.

Primo so teilt man an dem obgenannten Gerichte zcu Slechtenwege an dem Landgerichte daselbist eyme Probste Walt, Wilt und Griß halb.

Item wann man das Lantgericht sitzet, so sol eyns Probstes Schulteiß allewege geinwertig sin.

Item die Voyte oder wer von ynen wegen da sitzet an dem Gerichte, sollen dem Probste, der ein Lehenherre ist, nach syme Rechten fragen, als dicke als ein Probste oder sin Schulteiße bedarf und begeret, wulden sie das nicht thun so hat ein Schulteiße oder der Probst die Macht, das er selber mag darnach fregen.

Item als dicke eyner bußfellig wirdet, den Voyten, XX den̄. oder V solidos als wirt er eyme Probste fellig, VIIj (7½) solid.

Item wer da verwirket Hals und Hand, das sollen die

Voyte richten an Zcuthun eines Probstes und der synen. Kümpt es aber zcu Gelde, so sal das Gelt dem Probste halb werden.

Item eyn Eytsune, wan die geschen, so sol eyme Probste das Gelt halb werden.

Item das Wasser, das da geheget ist, das get ane dem Steige an zcu Steinfurdt, und get biß geyn Weydemans an dem Steig, da mags ein Probst und die Herren inne fischen.

Item yn dem Mülnwer zum Heylstrolß, zcu Benrode, zcu Slirff, zcu Slechtenwege mogen wir ynne fischen, wann wir wollen.

Diese obgeschrieben Artickel und Orteil sint geteilet Anno Dni millimo CCCC° XVII°, da der obgenant Johann Probst geinwertig waß an dem Gerichte zu Slechtenwege. Hyeby zcu Getzügen sint gewest Heintz Weydeman zcum Heilstrolß Wygandt Guldenlieb Hofemeister des Closters zum Nuwenberge hie zcu geheischen und gebeten: In quorum oium et singulorum fidem et testimonium pmissorum pns Transsumptum seu pns publicum Instrumentum per Johannem Notarium publicum infrascriptum subscribi et publicari mandavimus sigilloque Archidiaconatus ipsius Dni Theodorici Archidiaconi prefati fecimus appensoe conmuniri. Datum et actum in Opido Fuldensi ibidem in curia parochiali in loco judiciali anno Dni millimo quadringentesimo XIX, Pontificat. ssimi in xpo pris ac Dni nostri, Dni. Martini divina providentia pape quinti, anno coronatois sue secundo, die vero nona mensis februarii hora primarum vel quasi pntibus ibidem honorabili viro Dno Heinrico de Herssfeldia Cappellano Ecclesie parochialis fuldensis predicti et Bertoldo Waltheri testibus vocatis et rogatis.

(Hierauf folgt nun noch das Beglaubigungs-Instrument des Notars Heinricus Dilge, welches zur Raumersparung weggelassen ist).

8) Weisthum über die Rechte der Stadt Eschwege.

In gottes namen Amen. Inn dem jare nach seiner geburt als man zcalte viertzennhundert vnd sechs vnd drissig jn der viertzehnden Indiction, das ist der Römer gesetzte zcall des Babstumes des allerheyligsten in gott vaters vnd vnsers heren Ere Eugenii von göttlicher Vorsichtigkeit des vierden Babstes in seinem fünfften ihare an dem Mitwochen dem vierden tage Januarii Hartmant genant, zu primae Zceit ader eyne weyle in dem radthause der Stadt Eschwege Mentzer Bysthumes darselbs die Ersamen weysen Henrich Thuderstad, Herman Gunter, Ratsmeystern, Seman Mergarte, kemmerer, Henrich Wyldebach, Herman Schyckebergk, der gemeynde Formunden, Wolfram, Thyle Glyme, Seman Wyssbroth, Herman Schultheis, Herman Baum, Conrad Resinberg, Hans Herbothe, Tytzel Steyner vnd Hans Rostorff Rathsman der Stadt Eschwege obgenante sytzende in jrme Rathe vnd Rath haltende, der obgenanten stadt hätten vor sich geheischet verbott dise nachgeschrieben Eldesten der glaubenswirdigen man ihr eyn teyll vber achtzigk jar vnd keiner vnter siebenzigk iharen zu besagen der Stadt Eschwege obgerurt eygenschafften vnd freyheyten. Nachdem als dan von alters herkommen sey, vnd sie vor von den Eltesten vnd ihren Eltern gehört haben mit namen Herman bydermant, Curt Eckhardt, Lutzen Rebbys, Herman Eberhardt, Hans Jacoff von Grebendorff, Heinrich Bylstein, Hans Lutzen, Hans Dydorff, Hans Muris, Henrich Horchen, Curt Graneborn, Berlt Schulben, Curt Kuln, Curt Koche, Henrich Butz, Curt Herring, Johan Hedderich, Curt Drysfort den Eltern, Henrich Selgelberg, Curt Konegund, Berlt von Forst, Henrich Nodt, Henrich Sybenthen, Reinhardt Scrcwalt, Curdt Scherrube, Herman Wylhelm, Hans Botener, Hans Egel, Hans Jacoff von der Awe, Herman Furman, Berlt Wetiche, Gunderan von Kelle, Claus Ruse, Curt Wiedenhusen, Curt Herlefelt, Hans Reuber, Dytmar Singelmann vnd Henrich Pontze. Diese itzunt genanten der

glaubwirdigen man in meiner vffenbaren schrybers vnd der gezugen hier nachgeschriebnen gegenwertigkeytt nach der vermanunge vnd heyschunge der vorgnanten Ratsmeystere vnd Raths liplich mit vffgeleyten fingern vf die heylichen schwuren, vnd ihr iglicher schwur, er wolte die warheit sagen, was ihm wissentlich were, in solchen obgerurte sachen vnd wolten nymandt thun oder lassen zu liebe oder zu leyde, als ihm gott helffe vnd die heyligen nach gebunge aber nemunge solcher eyde in gemeynem vnd besundern, thet der bederbe man Herman Byderwant das Wort von ihrer aller wegen vnd sprach diese wort oder ihre gleichen in der meynunge. Wir haben gehört von vnsere Eltern vnd den eldesten vor vns vnd selbst anders nicht wissen dan des allermenniglich vnd ein jglicher der da burger vnd inwoner ist der stadt Eschwege mag fischen in den wassern mit hamen, mit angeln, mit trebekorben, mit Rusen mit lachen zu wenden, vnd wir wissen des kein zcyll da das wenden solle ꝛc. Darnechst sprechen wir das ein iglicher mag iagen das wilt gros vnd kleine, hasen kreysen vnd noch en lusen vnd huner fahen mit des gezuge wythen vnd seythen vff vnd nidder vmb vns her als ferne als wir das gelangen vnd erreychen mögen ꝛc. Auch sprechen wir das die von Eschwege burger vnd mitwoner mögen trieben ihr viehe an die weyde eyn iglicher in die felt diser dorfer hirumb gelegen mit namen Gestede, Motzenrode, Newenrode, Thutenhausen, Grebendorff, Schwebede, Forste, Fryde, der Awe, Thunzebach, beyde Schlerbach, Lutenbach, Hayn, Stauffenbul, Sachssen vnd Honda beyde vf brache, stuppeln vnd drysche an der dörffer Ingesassen schaden vnd dasselbe mögen auch die itzunt gerurten Ingesassen der obgeschrieben Dörffer thun vnd jn der genanten stadt Eschwege feltmarcke, als vorberurt ist, auch an der leute schaden ihr vihe treyben vnd dieselbige trifft haben auch die scheffer vß der stadt zu treyben in die felt der genanten dorffschafften, Es wer dan das sie doraus Nachtleger hetten mit ihren schaffen, das musten sie mit der hernn willen thun der das dorff vnd gerichte were ꝛc.

Zuletzt sprechen wir das die Dorffschafften obgenannt sullen vnd pflichtig sint zu furende der stadt Eschwege wan ihr die vormunder aber vorsteher der obgenannten stadt zu sprechen aber heyschen nach dem als eyme iglich dorffschaft vermag, darumb sint sie also gefreyhet das die Dörffer aber ihr Ingesassen nicht dürffen zoll aber weggelt geben von sachen was sie sollen haben zu ihren kermessen zu ihren hochzeyten vnd zu ihren sechswochen. Auch darff alles das nicht zolle das nicht karne hette. Soliche verzcalte rede von dem obgenanten Herman Byderwant vnd besagunge, die andern vorgenanten alle samptlich als aus eyns munde also vorihaheten, das das alle also herkommen vnd wahr sey ꝛc. Hirnach vff die selbigen stunde des obgenannten Tages jn dem Rathhause egnanten die beschrieben man Hans Muxis, Johan Heddrich, Berlt Schulbe, Curt Rube, Curt Schericke, Henrich Eberhardt, Henrich Sengelbergk, Hans Jacoff von der Awe, Hans Bötener, Curd Hering, Henrich Nod, Curt Graneborn, Henrich Putz, Curt Herlefelt, Dytmar Geylfuß vnd Henrich Tuderstadt etliche vorgenant vnd etliche zugesatzt, auch die eltesten als vorgeschrieben stehet, beerbet zu beyden Thuntzebechen vnd zu der Awe in meyner vnd der nachgeschrieben gezugen gegen Wertigkeyt vor den obgenanten Ratsmeistern und Rathe schwuren vnd ihr iglich schwur jn gemeinen vnd besundern leyblich mit vffgeleyten Fingern vff die heyligen auch zu besagen umb etliche freyheit der stadt Eschwege, das sprach Hans Muxis von ihr aller wegen dise wort aber ire gleichen in dem synne, Wir gedenken nach nye das yhe kein man von der Awe aber tuntzebach, der in die Stadt zu Eschwege gezogen were vnd darinne schoste vnd wachete ihr kein Dienst, den Herrn der gnanten Dörffer von seinen gutern daselbs gelegen gethan habe, das die andern nach solicher vssage alle also veriaheten ꝛc. Darüber haben mich geheyschet die viel genannten Ratsmeystern vnd Rath als eyns vffenbaren schrieber mit den Erbarn glaubwirdigen pristeren hiernach geschrieben zu gezugen vnd sunderlich mich bey meinem Eide meyns Ampts

ihn darüber zu machen. Hierbey sint gegenwertig gewest die erbarn vnd vorsichtigen menner vnd Hern Er Hermann Geylsus pfarher, Er Johan Dume stadthelder sanct Gotharten pfarkirchen, Er Conrad Quentin Vicarius in S. Katharin Kirchen vnd Er Caspar Heymbrot Vicarius jn der gnanten S. Gotharts Kirchen zu Eschwege vorgesagt Prister Mentzer Bisthumbs zu den vorgeschrieben Geschichten zu gezeugen sunderlich geheischet vnd gebeten. Vnd wir ꝛc. (folgt der Schluß).

(Nach einer, den Schriftzügen nach im 16. Jahrhundert angefertigten Abschrift im Archive der Oberfinanz-Kammer zu Kassel.)

XIII.

Gebräuche, Aberglauben und Sagen aus Hessen.

Von G. Landau.

---

1) Das Lehnausrufen.

Der Pfarrer zu Ebsdorf berichtet 1680 an die Regierung zu Marburg, nachdem er sich im Eingang seiner Schrift über die Verwilderung der Sitten beklagt hat, folgendermaßen:

„Denn alß ich hier zu Ebsdorff gesehen, wie der Teuffel den längst veralteten brauch mit dem Lehenaußruffen, so in der Walpurgis-Nacht soll vorgehen vnd zu grosser Uppigkeit vnd Unzucht Anlaß geben kann, wieder hervorgesucht, also habe ich Amptswegen solchen Muthwille der Jugent nicht gestatten können, absonderlich weile ich vernommen, daß die Mägde den Knechten hin vnd wider im Dorff alß ihren Lehnen Lehnsträuße, wie sie von ih-

nen genennet werden, gekauffet vnd ihnen selber auf die Hüte gebunden vnd dadurch eine ärgerliche Kuppeley vnter sich gemacht, deßwegen ich am vergangenen Pfingstsonntag in der Nachmittagpredigt, alß sie neben andern beichten wollen, sie vorher vnd zwar zu letzt, alß die andern alle gebeichtet, in gegenwart meiner Senioren zur Rede gesetzt vnd beweglich ermahnet, von solchem leichfertigen bösen Brauch abzulassen, widrigen falls ich sie nicht könnte zur Comunion zu lassen, da sie denn angelobet, dergleichen abzustellen, auch darauf gebeichtet vnd die h. Absolution empfangen. Wie ich nun verhofft hätte, sie würden sich als Heil begierige Comunikanten neben andern den folgenden Tag zum heil. Abendmahl einfinden, bleiben nicht allein ihrer sechs aussen — — sondern lassen mir noch darzu — — ins Pfarrhauß trotzig entbieten, daß sie sich eines andern bedacht vnd wollten nun nicht zu Gottes Tisch gehen, wie auch geschehen, haben also das gottlose Lehnausruffen dem heiligen Abendmahle vorgezogen, wie sie denn mir zum trotz ihre Lehnsträuße auf den Hüten behalten, ob sie nuhn solches auß eigenem Willen gethan, oder von den alten darzu angereitzet worden, kann ich noch nicht erfahren."

Im Jahre 1683 wurden die Bursche des Dorfes Rod im schenkischen Eigen wegen des Lehnausrufens vor den Schultheißen gefordert. Einer der Angeklagten erzählt im Verhör, wie sie „in der Walpersnacht vmb 10 Vhr vber den Steg gegangen vff dem Staden, da hetten sie die Lehn ausgeruffen aus Kurtzweil, solchergestalt, der N. vndt die N. sollen lehn seyn, hetten drausen ein fewer angemacht vnd darbei geschossen, — nachgehends wern sir wieder zurück vnd ins Wirtshaus gangen, hetten des Nachts im Wirtshaus gesessen, geschossen vnd gesoffen bis es tag worden, hetten auch dabei weltliche Lieder gesungen, hetten darbei 4 zu Knechten gemacht, welche 4 Virtel zum Besten haben geben müssen *) ꝛc." Als sie gestraft wurden, wen-

*) Auch dieses deutet auf einen eigenthümlichen Gebrauch hin.

beten sie sich an die Regierung zu Marburg, welche die Strafe wieder aufhob, weil das Lehnausrufen, obgleich es nicht zu gestatten, doch noch nicht verboten sey.

In dem, gegen die der Zauberei angeklagte Enichen Schnabel aus Betzigesdorf, zu Marburg anhängigen, peinlichen Prozesse, deponirt 1673 am 7. Juny eine Zeugin: „Vorm jahr vff Walpurgi sey von den andern knechten des Schnabels Tochter ihrem (der Zeugin) bruder zum Lehn gegeben, woruff ihr bruder auch affection zu ihr getragen, Sich auch vernehmen laßen — — Er wollte Sie heurathen. ꝛc." *)

Endlich führe ich noch die hessische Kirchen-Ordnung vom 12. July 1657 an. Darin wird im 19. Kap. den Suprintendenten aufgegeben, bei den Visitationen die Pfarrer zu fragen, „ob auch Lehnaußruffen, Pfingst-, Johannis- oder andere Festfeuer, Item vnzüchtige vnordentliche Nachttäntze, Item Sontagstäntze, vnd dergleichen leichtfertige verdächtige Zusammenkünffte gestattet" seyen, und womit sie bestraft würden.

Daß der in den vorstehenden Aktenstücken erwähnte Gebrauch uralt ist, möchte wohl kaum eines Beweises bedürfen. Auch schon im 17. Jahrhundert betrachtete man ihn, wie wir oben gesehen haben, als vorchristlichen Ursprungs und suchte ihn im frommen Eifer als heidnischen Greuel zu vertilgen; doch das, was durch ein Alter vieler Jahrhunderte geheiligt ist, weicht nicht so leicht dem engherzigen Verbote, das gegen jenes nur ein ephemerisches Daseyn hat. Auch die Sitte des Lehnausrufens hat ungeachtet jener Verbote und Strafen sich bis heute erhalten, freilich nicht in ihrer ganzen Wesenheit, doch noch in den unverkennbarsten Formen. Sowohl in Oberhessen, als in der Grafschaft Ziegenhain werden noch auf jeden wiederkehrenden Walpurgistag die Lehen ausgerufen, aber nur aus der letztern habe

---

*) Aus Akten des Regierungs-Archivs zu Marburg.

ich eine nähere Nachricht darüber erhalten können, die ich hier folgen lassen will:

Die Bursche gehen an diesem (nämlich Walpurgis) Abend zusammen mit Peitschen versehen vor den Ort, einer trennt sich von dem Haufen, stellt sich wo möglich etwas erhöht, sey es auf eine Anhöhe, oder klettert wohl gar auf einen Baum, und ruft:

Hier steh' ich auf der Höhe
Und rufe aus das Lehn, das Lehn, das erste (zweite rc.)
Lehn,
Daß es die Herr'n recht wohl verstehn,
Wem soll das seyn?

Die übrige Versammlung antwortet, indem sie nun die Namen eines Burschen und eines Mädchens nennt, mit dem Zusatz:

In diesem Jahr noch zur Ehe!

Dann wird wieder wie auch zu Anfang des Actus gesungen und mit den Peitschen geschnappt, und dieses wiederholt sich bis die Reihe der Heirathsfähigen durchgegangen worden ist.

Obgleich der Gebrauch des Lehnausrufens sicher sehr verbreitet gewesen ist, so habe ich denselben außer in Hessen doch nur noch an der Eifel *) gefunden, wo er beinahe ganz mit dem in Hessen übereinstimmt. Die auf solche Weise Zusammengegebenen, werden Maileh en genannt, und es tritt für sie die Verpflichtung ein, das ganze Jahr hindurch mit Niemand anders zu tanzen.

---

*) S. v. Mering. Geschichte der Burgen, Rittergüter, Abteien und Klöster in den Rheinlanden und den Provinzen Jülich, Cleve, Berg und Westphalen. Heft IV. Cöln. 1837 S. 8. Den Ursprung des Lehnausrufen durch die Annahme, als sey es eine blose Nachahmung gewöhnlicher Belehnungen, zu erklären, wie hier geschieht, scheint mir so wenig stichhaltig zu seyn, daß eine Entgegnung wohl überflüssig seyn möchte.

Eine auffallende Verwandtschaft scheint mir das Lehnausrufen mit dem ehemaligen, auch in Hessen in Uebung gewesenen, Rechte der Fürsten zu haben, Mädchen beliebig mit Männern ihres Gefolges verheirathen zu können.*) Man sehe nur die von Lersner in seiner frankfurter Chronik **) erhaltene Formel, welche der Marschall bei solchen Gelegenheiten vor der Wohnung des Opfers auszurufen pflegte:

„Höret zu ihr Herren überall,
„Was gebeut der Kaiser und Marschall;
„Was er gebeut, und das muß seyn:
„Hier ruf ich aus NN. mit NN:
„Heut zum Lehen,
„Morgen zur Ehen,
„Ueber ein Jahr
„Zu einem Paar.

Schließlich erwähne ich noch einer Sitte, welche ich an verschiedenen Orten Niederhessens und im Hersfeldischen gefunden habe, und die, wie es scheint, nichts anderes, als ein Ueberrest des hier untergegangenen Lehnausrufens ist. Vor dem Beginne der Kirmeß und anderer Festlichkeiten, mit denen Tänze verbunden sind, wählt nämlich jeder Bursch sich eine Tänzerin, welche er förmlich zu diesem Zwecke einladet; im Sonntagskleide und mit einem Hute versehen, tritt er in ihre Wohnung und bringt sein Gesuch an; wird dieses gewährt, was beinahe immer der Fall ist, da jeder sich seiner Sache erst vergewissert, so befestigt das Mädchen einen, meist aus künstlichen Blumen bereiteten, Strauß an den Hut des Burschen. Beide sind nun für die ganze Dauer des Festes mit einander verbunden und nur vorübergehend, aber nicht ohne Erlaubniß, ist es ihnen gestattet, während

*) S. Näheres hierüber in Leddershosens kl. Schriften V. 250 — 268 und (Vulpius) Kuriositäten VII. 195 ꝛc.

**) I. Buch, 7 Hauptstück, §. 56.

des Tanzes zu wechseln *). Auch in der Schweiz herrscht diese Sitte **), und in Tirol soll die Verbindung durch den Umtausch der Hüte geschlossen werden.

---

2) Die guten Hollen.

In dem 1sten Bd. dieser Zeitschrift S. 352 habe ich Einiges von den Wichtelmännchen erzählt. Diese aller Orten verbreiteten Wesen des unsichtbaren Reiches der Geister finden sich auch zwischen Wolfhagen und Volkmarsen, aber unter andern Namen, denn sie heißen hier die guten Hollen ***). Wie weit sich dieser Name erstreckt, ob er sich noch weiter gegen Niedersachsen findet, was wahrscheinlich ist, vermag ich nicht zu bestimmen. Ich gebe hier wieder, was ich von Einwohnern aus Niederelsungen erfahren habe.

Die guten Hollen sind kleine Leute mit dicken Köpfen. Sie wohnen hoch an den Berggipfeln in Höhlen, welche durch unterirdische Gänge mit den Thälern verbunden sind. Durch diese Gänge steigen sie in die Dörfer und holen aus den Häusern ihre Bedürfnisse. Was sie nicht brauchen, das geben sie denen, welchen sie wohlwollen. Sie sind im Allgemeinen gutmüthig, aber rachsüchtig, sobald sie beleidigt werden. Als einst ein Bauer seine Früchte einfuhr und sah, wie einer dieser Kleinen zu helfen bemüht war, aber nur Aehre um Aehre zur Scheune trug und dennoch unter der Last keuchte, verspottete er ihn und wies auf seine Knechte hin, die ihre Schultern mit ganzen Garben beluden; da sagte der Kleine: das hättest du denken aber nicht sagen sollen, und er stahl ihm nun Aehre um Aehre aus der Scheune und machte den Mann arm. — Vor der Taufe

---

*) An der Diemel ist sogar auch ein solcher Wechsel nicht erlaubt.

**) Toblers's Appenzell. Sprachschatz. Zürich 1837. S. 104. Der Strauß heißt hier der Chilbestrauß (Kirmeßstrauß).

***) Vergleiche Grimm's deutsche Mythologie S. 165, 257 rc. u. 275

suchen sie die Kinder der Menschen zu stehlen, und von den ihrigen an deren Stelle zu legen. Einst hatte ein solcher Tausch statt gefunden; das Kind hatte einen dicken Kopf, lernte nicht sprechen und spielte am liebsten in der Asche. Nur wenn die Eltern abwesend waren, kamen die guten Hollen und spielten mit dem Kinde, das dann auch sprach. Aber die Eltern, denen das Kind verhaßt war, quälten dasselbe so lange, bis die guten Hollen es holten und das gestohlene wieder brachten. Um solche Wechsel zu verhüten ist in jener Gegend, namentlich in Niederelsungen, der Gebrauch, bis zur Taufe des Kindes stets ein brennendes Licht zu unterhalten. — Die guten Hollen kennen alle Kräuter und ihre Kräfte, namentlich die Springwurzel, vermittelst der man alle Schlösser zu öffnen vermag.

Der Gebrauch ein brennendes Licht bis zur Taufe des Kindes zu unterhalten, findet sich hin und wieder auch in Oberhessen und in der Grafschaft Ziegenhain, und wird dort als Schutzmittel gegen die Wichtelmännchen betrachtet. Man sieht, daß beide Namen nur ein und dasselbe bezeichnen.

---

3) Das Futteln.

An mehreren Orten im Schaumburgischen ist es Sitte, daß am Fastnachtsabend die Burschen und Mädchen sich gegenseitig mit Ruthen die Waden peitschen. Man nennt dieses Futteln. Ueber die frühere Allgemeinheit dieser Sitte habe ich in einigen schaumburgischen Rechnungen *) folgende Nachweisungen gefunden:

1584 am 3. März zu Hausbergen: „Daselbst aus s. G. beuelich der Megten im Neuen haus, als sie s. G. Im Fastelobent steupen wollen" — ½ Thlr.

1585 am 23. Februar (Fastnachtsabend war der 21. Febr.): „M. g. Hern zum Haus Berge bei (durch)

*) Im schaumburgischen Gesammtarchive zu Bückeburg.

f. G. Jungen gesandt, so die Megte zu Fudelgelde bekommen" — 12 Groschen.

1586 am 14. Februar: „Daselbst den Megten zur Arnßburg, so m. g. Here Ihnen zu Futelgeld geben" — 1 silbern Dicker.

Diese Sitte war, und ist auch wohl noch gegenwärtig, unter verschiedenen Namen und Formen durch ganz Deutschland verbreitet. Im Voigtlande scheint das Frischgrünepeitschen (Variscia. 4te Lieferung 1837 S. 50) damit verwandt zu seyn. In Marienburg geschah es auf Ostern und man nannte es deshalb schmackostern; der Hochmeister des deutschen Ordens mußte sich von den Mädchen durch ein Stück Geld lösen. (Raumers histor. Taschenbuch 1. Jahrgang 1830 S. 205). In Oberdeutschland geschieht es am Tage der unschuldigen Kinder; man nennt es auskindeln, weil Eltern die Kinder scherzweise mit Ruthen aus dem Bette treiben, Dingeln, Fizeln (Fizelslohn) *) und Pfeffern. Das letztere vorzüglich in Oestreich: mit Wachholder-Ruthen hauen; Knaben pfeffern Mädchen am unschuldigen Kindertag, der deshalb auch Pfeffertag heißt, um eine Gabe, die vorzüglich in Pfefferkuchen besteht, zu erhalten. (Ausführlicheres liefert Haltaus im Jahrzeitbuche der Deutschen v. Scheffer S. 166).

---

4) Das Eiersingen.

Der Pfarrer zu Kaldern schreibt 1678 an die Regierung zu Marburg: daß als er vor 37 Jahren seine Stelle angetreten er erfahren habe, „wie die junge Bursch in der Pfingstnacht auf die Dörffer herumb liffen, umb die Eier zu singen, da dan

---

*) Fizeln, auch Fizen, ist augenscheinlich das niederdeutsche Futteln. Es heißt im Allgemeinen: mit einer dünnen Ruthe hauen, wie Fitz: ein dünner biegsamer Körper. (v. Schmied schwäb. Wörterbuch, Schmellert bair. Wörterbuch, Tobler appenzel. Sprachschatz).

nicht allein viell gottloses Wesen von ihnen auf dem Wege getrieben würde, sondern auch, wann eine partey von einem andern dorff der ander begegnete, sie sich oftmals mit einander umb die Eyer schlügen vndt einer dem andern abnehmen vndt zerbrechen. Zu dem auch, wan die Mägdte ihnen des Nachts die Eyer langen müsten, viell vnzüchtiger Händell vorgingen, sonsten vieler bösen Dingen, so ein jeder leicht erdenken vndt hieraus zu erfolgen pflegen — zu geschweigen." Er habe sie deßhalb sowohl durch den Schultheißen, als durch die Kirche strafen lassen, und er wisse nicht, daß es seit 20 Jahren wieder geschehen sey, doch vergangene Pfingsten hätten 16 junge Bursche „dies teuffelswerck wider ihr besser Wissen vndt Gewissen wieder anzufangen sich gelüsten lassen."

Ob dieser Gebrauch sich etwa noch bis jetzt erhalten hat, vermag ich nicht zu sagen.

---

5) Hexenstücke.

(Aus den mit Beschlag belegten Papieren des 1605 zu Marburg wegen Hexerei verbrannten Johannes Köhler gen. Staudenfus aus Niedernurf).

„Hastu ein Roß *), das auch der Ding halben **), so nim deiner frawen schleyer vnd streich das Roß von vorn an biß hinten auß 3 mal, vnd was du abwischest, samel in ein schüssel vnd thu das dan in ein issern tupffen, vnd thu kolen daruntter, vnd nim dan ein eisern keil, stoß das gemulchen damit vnd sprich: nu wil ich treffen den der mir den schaden thutt in der 3 fürsten nahmen, so vber alle Zauberer vnd Zauberschen zu gebietten han."

---

6) Nothfeuer.

(Aus den Untersuchungsakten des vorhergenannten Köhlers).

Der Schultheiß zu Neustadt berichtet unter dem 12. Dezember 1605 an den Schultheißen zu Marburg: „das es

*) Ueberhaupt ein Stück Vieh.

**) Dieses verstehe ich nicht.

nicht ohne, sondern zu viel wahr, das in Anno rc. 98 ein groß Vihesterben alhier gewesen, also das gemeine burgerschafft hie vnd dortt rath gesuchtt, vnder anderm ist gedachtes Köhlers gedacht wordenn, der sich dan dieses orts ingestelt, vnd großer kunst geruhmbt, vnd ausgebenn, Nemblichen man soltte ein nothfeuwer nachfolgendter mahsen anstellen, Erstlich solt man ein neuw wagen raht, mit einer Achsen, so noch nicht gebraucht, nehmen, und solches so lang herumber treiben, bis es feuwer gebe, Dauon solte man alßdan ein feuwer zwischen die Pforten machen, vnd alle das rindvihe darburch treiben. Es hat auch eher vnd zuuohr diß feuwer angezündet wordten, Ein ieder burger in der Stadt sein feuwer rein auslesche, vnd hernacher wider feuwer, von dem gedachten feuwer, holen müßen, Es hat aber nicht das geringste geholffen, sonder lauter betrugk vnd lugen gewesen. rc."

XIV.

Die Karlskirche.

Von G. Landau.

Nach den Berichten der hessischen Chronisten habe Karl der Große im Jahre 778 den Sachsen bei Gudensberg eine große Schlacht geliefert und zum Andenken des Sieges eine Kirche gestiftet, welche vom Volke die Karlskirche genannt worden sey. *) Wenn nun auch diese Erzählung

*) Dilich S. 101. Gerstenberger (Ayrmann Sylloge anecdotor. p. 142.) sagt nur, daß die Karlskirche von Karl d. G. gestiftet worden sey, ohne einer Veranlassung zu gedenken. S. weiter auch von Rommel I. Anmerkung S. 67,

nur als Sage betrachtet werden kann, so erhält sie doch durch die alten Verschanzungen des Odenberges und die mythischen Sagen von Karl dem Großen, welche noch jetzt bei den Bewohnern dieser Gegend fortleben, so wie durch das wirkliche Vorhandenseyn jener Karlskirche und durch deren Namen eine Unterstützung, die ihr gewissermaßen einen Stempel historischer Wahrheit aufdrückt.

Jener Karlskirche will ich hier einige Blätter widmen.

Erst ein halbes Jahrtausend nach ihrer angeblichen Gründung finden wir den Namen der Kirche wieder. Als nämlich im Jahre 1270 die Nachkommen jener alten Sachsen, deren Niederlage ihre Entstehung veranlaßt haben soll, die Westfalen mit einer großen Macht in Hessen einfielen und durch Raub und Verwüstung einen unermeßlichen Schaden anrichteten, trat ihnen der Landgraf Heinrich I. von Hessen bei „Karleßkirchen" entgegen und schlug sie hier in einem blutigen Treffen, in dem sie an 400 Todte ließen.*)

Sieben und zwanzig Jahre später lernen wir sie auch urkundlich kennen.

Nos Videkindus et Conradus fratres dicti de Tuiste Vniuersis hanc litteram visuris volumus esse notum Quod vnanimi consensu ac bona deliberatione prehabita renunciamus omni iuri nostro ac actioni que wlgariter dicitur en ansprake quam super bona sita circa Karleskercken et ad villam Wenne pertinentem habuimus seu habere videbamur, Et hoc tantum modo ad instanciam nostre materterre domine sydradis ac sororii nostri Erponis ac eorum puerorum et heredum. In cuius renunciationis perfectum testimonium Consules oppidi Wolcmersen scilicet Wippertus proconsul Hermannus Kale. Conradus de Epehe Gerlacus de Bonwilre. Goscalcus (sic) pistor Henricus drenkere

*) Gerstenberger ap. Schmincke mon. hass. II. 425.

Henricus berndorp. Thidericus backe. Alradus martini. Gotfridus Thetheri. Hermannus doso. Johannes de Mederike loco testium subscripti et a nobis fratribus supradictis scilicet Videkindo & Conrado rogati presentem paginam sigillo ciuitatis Wolcmersen fecerunt consignari. Datum anno dni. M°C°C° Nonagesimo septimo In die beate Agathe virginis et martiris Nonas Februarii *).

Auch vom Jahre 1317 findet sich eine Urkunde, in welcher der Karlskirche gedacht wird, und zwar in Bezug auf eine unbebaute Stätte, die auf ihrem Kirchhofe lag und die dem Kloster Breitenau gehörte.

Quoniam que geruntur in tempore sunt motu temporis euanescunt congruum videtur ut instrumento aliquo probatione confirmentur.

Nos itaque fratres Otto et Hermanus dicti de Elbene vniuersis presentem paginam inspecturis recognoscimus publice protestantes. nos a venerabilibus viris Domino . . abbate necnon a conuentu monasterii beate marie virginis in Breytenowa ordinis sancti Benedicti recepisse iure coloni. bona ecclesie prenotate in campis ville Stochusen scilicet duas areas duo prata. septem mansos. aream in cimiterio karleskerchen sitam. cum omnibus que ecclesie possidet in eadem villa excepto prato maiore ad abbaciam pertinente. temporibus nostre vite tantum modo possidenda. Huiusmodi tamen condicionibus interpositis et inclusis. videlicet ut de predictis bonis annis singulis quam diu viximus in festo beati Michaelis duo talenta denariorum hassensium fritlarie datiuorum ministremus predicte ecclesie nomine pensionis. Si vero quod absit in solucione prescripte pensionis desides extiterimus. extunt ipsa bona erunt

*) Or. Urk. im Staatsarchive.

ecclesie libera et soluta. Ceterum recognoscimus nostros fratres. iohannem. thidericum et conradum nec centhoralim. nec puerorum nec aliquem coheredum nostrorum habere nec habuisse nec habitures aliquid iuris in bonis monasterii sepius prenotati. Nobis igitur viam vniuerse carnis ingressis. prodicta bona cum omni structura seu edificiis in eisdem inuentis. in domibus. in horreis. in sepibus. in campis. sine reconpensatione aliqua ad ecclesiam breytenowe redibunt libera et soluta. omnibus contradictionibus fratrum et coheredum abolitis plenaliter et fugatis . . Insuper ne aliquis locacionem predictam rationabiliter factam irritet seu euacuet presentem paginam. Sigillorum honorabilium virorum . . domini Ottonis militis dicti Hůnt. thiderici armigeri dicti de Elbene tunc temporis aduacati. nec non burgensium opidi in Gudensberc. petiuimus munimine roborari. Testes autem huiusmodi locacionis sunt Hermanus et Wernherus milites de Gudenbůrch. iohannes. thidericus. et conradus fratres dicti de Elbene. thidericus de Werren. thimo de Schuzgene. Herbertus de Wichdorph. thomas de Lichen. Henricus de venne. Rudegerus proconsul. Ditmarus Schindeleyb. Arnoldus Roybere. Hermanus Schůphelere, Hartungus Pistor. et quam plures alii nobiles et ignobiles fide digni. Datum anno Domini M°. CCC°. XVII°. *)

In einer von der Familie Hund ausgestellten Urkunde vom Jahre 1352 findet sich als Zeuge: Her Johan von Karliskirchin altarista zů Fritslar.

Im Jahre 1356 überließen die Gebrüder von Wehren den beiden Landgrafen Heinrich II. und Otto, und zwar

*) Ein Auszug dieser Urkunde steht in den Hess. Beiträgen II. S. 47, jedoch mit der falschen Jahrzahl 1417.

tauschweise für das Dorf Riede, ihre Dörfer Langen- und Mittelvenne und das Gericht Karlskirchen*). Wenn auch diese Nachricht, welche ich dem dürftigen Urkunden-Auszuge des Repertoriums des Ziegenhainer Archivs verdanke, nichts Näheres über das, was unter dem Gericht Karlskirchen verstanden wurde, ersehen läßt, so darf man doch wohl diese Bezeichnung, nicht anders deuten, als daß auf oder neben dem Kirchhofe sich eine Malstätte befunden habe, von deren Lage der dazu gehörige Gerichtsbezirk seinen Namen führte, wie dieses — um ein Beispiel aus der Nähe zu nehmen — auch bei der Frau-Münster-Kirche, unfern Fritzlar, der Fall war.

Im Jahre 1490 scheint die Karlskirche noch erhalten gewesen zu seyn. Ich schließe dieses aus einem Schreiben der Statthalter zu Kassel an Landgraf Wilhelm zu Marburg d. d. Sonnabend nach Catharina 1490, worin es heißt: „Am Montag nach Martini hait Philips vonn Vrff vwer gnaden man vnnd vntirsais vff vnsers gnedigen Heren Landstraiß zcuschen Besse vnd Karlskirchen einen prister finer gnaden pfarhern (vnd) vntersais daselbst zcu Besse freuelich angetaist, gefenglich genummen, also gein Vrff jnn vwer gnaden vffin sloisgefurt ꝛc.**)"

Erst mit Einführung der Reformation mag die Kirche außer Gebrauch gekommen seyn und von diesem Zeitpunkte her sich auch ihr Verfall datiren. Schon zu Dilichs Zeiten (Ende des 16. Jahrhunderts) war sie bereits seit Jahren verwüstet, und die Gemeinde Besse hatte ihre Steine zu dem Baue einer Brücke benutzt ***). Doch sah man einem Berichte von 1719 †) zufolge, damals noch einzelne Trümmer derselben; derselbe Bericht erzählt, daß vor der Refor-

*) Aus dem Repertorium des Sammtarchivs zu Ziegenhain.

**) Kopialbuch im Regierungs-Archiv zu Kassel.

***) Dilich. 135.

†) Im Staatsarchiv.

mation die sieben Wochen zwischen Ostern und Pfingsten in der Karlskirche Messen gelesen worden seyen, welche der Priester zu Besse besorgt habe, und wofür die dortige Pfarrei noch 4 Metzen Korn zu beziehen habe. Als Landgraf Karl im Jahre 1725 Nachgrabungen in den Trümmer anstellen ließ, fanden sich verschiedene Ueberbleibsel von Kelchen, Leuchtern und Todtengebeinen *).

Jetzt sind beinahe alle Spuren verschwunden, und nur die Stätte ist noch bekannt, auf welcher die Kirche einstens gestanden hat. Diese liegt am Fuße des Odenbergs, da wo der Elmesbach entspringt, beinahe in der Mitte zwischen Gudensberg, Metze, Besse und Dissen.

Miscellaneen.

Von G. Landau.

1.

Aelteste gleichzeitige Nachrichten über hessische Landtage.

Bekanntlich haben wir über die hessischen Landtage bis zur Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts bis jetzt nur chronistische Nachrichten gehabt; auch wissen diese von nicht mehr, als von dreien zu erzählen, nämlich von einem Landtage, der nach dem Aussterben des hessisch-thüringischen Mannsstammes (1247) gehalten und auf dem Heinrich von Brabant zum Landesherrn erwählt worden sey, eine jedoch sehr zweifelhafte Nachricht, und zwei Landtagen, welche Landgraf Hermann beim Beginne des Sternerkrieges (1372)

---

*) Engelhards hess. Erdbeschr. I. 398.

nach Kassel und Marburg berufen haben soll. Ich glaube deshalb, daß die unten folgenden Notizen, ungeachtet ihrer allerdings großen Dürftigkeit, ein um so größeres Interesse gewähren, als sie uns die ersten gleichzeitigen Nachrichten über hessische Landstände und Landtagsversammlungen liefern. Sie sind von mir aus Marburger Rechnungen *) entlehnt, welche von dem dortigen landgräflichen Rentmeister Heinrich von Schönstädt geführt worden sind, und gehören sämmtlich dem Jahre 1387 an.

1) Sonntag Judica (24. März): „Item uff die selbe tzijt verbod (entbot) vns (wahrscheinlich die Ritterschaft) myn Jungher (Landgraf Hermann) myd den Steden gein Spangenberg, da virtzerte ich IIII pund heller V nacht selb vierde.“

2) 14. April: Item als die stede anderwerbe (wiederum) bie vnsme Junghern waren achtage nach ostern tzu hoenberg, da virtzert ich XVI tornos mit XIIII perden, wand (weil) ich keyn nach (t) vsze waz.“

3) 16 July: „Item den dinstag nach Margarete als myn jungher dy^e stede vorboth hatte vnd rede myd Yme gein Volde, du vortzerte vnse gesellen XX torn. tzu Aulahe an wyne vnd fuder.

4) 14. September zu Marburg: „du asz myn Jungher zcu der parre myd synen manen vnd burgmanen, dy her vorboyd hatte.“

Diese Landtage — ich kann diese Versammlungen wenigstens als nichts anderes erkennen — scheinen vorzüglich durch den Krieg veranlaßt worden zu seyn, welcher sich in diesem Jahre mit Mainz, Braunschweig und Thüringen von Neuem erhob, nachdem Landgraf Hermann denselben schon in der Mitte des Monats März den Landfrieden aufgekündigt hatte.

---

*) Im Archive der Oberfinanz-Kammer.

Schließlich erwähne ich noch zwei späterer ebenfalls noch unbekannter Landtage. Den einen hielt Landgraf Ludwig II., kurz vor dem Ausbruch des Kriegs mit seinem Bruder Heinrich III., am 30. November 1468 zu Melsungen, wo er „myt den Steden tedingete." Den andern Landgraf Heinrich III. auf Michaelis 1471 zu Marburg:

„Item II albus Slintaxet (ein Bote) geen Biedenkap als die Stede geen Marpurg komen solden vmb Michel." — Item II albus geen Hoenburg die zu uerboiden vff michel." Ebenso gingen Boten nach Frankenberg, Wetter, Kirchhain, Giessen ꝛc.

2.

Mängel vnd gebrechen bey dem Peinlichen halßgericht zu Marpurg. *)

1) Ist bräuchlich, wenn der Ober Schultheiß, alß Richter, dem Gericht nicht beywohnen kann, daß er alßdann einen andern aus den Blut Schöffen substituiret. Dieses wird mißbraucht, vnd gehet der Ober Schultheiß, zum Gericht, wenn es ihme beliebet oder stehet auß dem Gericht auf vnd gehet hinweg. Der substitus ist nicht legalis, dahero erfolget, daß kein Respect bey dem Gericht ist vnd der Fiscalis vnd Defensors sich in- vnd außerhalb dem verfiren, injurijren vnd . . . . . **), daß jederman sowohl Studiosi alß ander bider leuth ein mißfallen daran haben, welches also vngestrafft hingehet.

2) Die Blutschöffen kommen ie zuweilen zum Gericht vnd sind beräuscht, oder sitzen und schlaffen beym Gericht.

3) In vorzeiten sind hochgelahrte vnd erfahrne Personen zum officio Fiscalatus gebraucht vnd verordnet worden, Etzliche Jahr hero aber hat man sie indifferenter angenom-

*) Nach einem Concept im Regierungs-Archive zu Marburg.

**) Dieses Wort ist unleserlich.

men, auch solche Persohnen die ihre principia juris nicht recht gefaßt haben, darauß erfolget ist, daß die procuratores den Fiscal nicht geachtet, sondern nur am gericht gevoppet haben, ist auch so weit eingewurtzelt, daß dies officium verkleinerlich gehalten wird, vnd niemandt so etwas rechtschaffenes studirt hat, sich darzu gebrauchen lassen will vnd nun vmb so viel weniger, weil die Bestallung langsam gehandreicht werden wollen.

4) Vor zeiten haben in schweren wichtigen criminalsachen die Hn. Räthe die Peinliche Anklag wo nicht gar selbst formiren, jedoch zum wenigsten revidiren müssen, ehe sie ist judicirt worden. Jetzo geschieht es nicht vnd ist bey Hn. Vicecanzler D. Reinkingk in abgang kommen, dahero entstehet, daß die libelli offtmahls disputirt vnd vergebliche Zeit vnd Vnkosten vffgewendet werden müssen, gestalt sich noch newlich zugetragen, daß in des Giesser Schmits Todschlagssachen nicht einmahl corpus delicti articulirt, deßhalber er ab instantia absolvirt worden.

5) Hierbey ist nun der größte mangel zu animadvertiren, daß gar langsam eine gründliche vollkommene und volstendige Amtsinquisition mit ihren requisitis über einen Delinqnenten eingezogen wirdt, sondern sobaldt der Mißthäter ergriffen ist, schicken die Beampten selbigen naher Marpurg mit einem kurtzen Bericht, darauß offt schwerlich das factum, weniger die probation zu vernehmen ist, ohnangesehen die that notori gehalten werden wil, So kan doch der Richter noch Fiscalis fortkommen, darüber dann grosse Zeit zu besserer Erkündigung vnd berichts erfordt vnd die Vnkosten desto schwerer gemacht werden; Ja es geschieht offtermahls, daß die Delinquenten auß den Aemptern vberbracht nicht einmahl dem Ober Schultheissen noch der fürstl. Regierung angezeigt, sondern nur vfs fürstliche Schloß geliefert werden, da sie dan etzliche tage sitzen, ehe man eß innen wirdt. Kömpt eß dan dahin daß der Verhaffte zuerst durch den Hn. Ober Schultheissen in güte extrajudicialiter examinirt wirdt, was sein Verbrechen sey, er auch daßelb

zum theil, wo nicht ganz, bekandt hat, darauf auch zum Gericht geführt wird vnd daselbst

6) respondiren sol, So ist er doch schon durch seinen Defensorem verstelt, daß er alles leugnet, vnd judicialiter nichts gestehen wil, alßdan mangelt eß an Beweißthumb.

7) Werden Zeugen angegeben vnd vom Ober Schultheissen citirt, ist eine schlechte Folge da, lassen sich 2, 3 vnd mehrmal citiren, ehe sie erscheinen, etliche vnderstehen sich seine jurisdiction zu disputiren vnd wollen sich nicht schuldig erachten vor ihm zu erscheinen.

8) Kömpt es ad examen testium, gehet es damit obenhin und wird gar pro-profunctorio bißweilen auch durch den Gerichtschreiber allein, gleichwohl nicht ohne Verdacht, weil er ein armer, dürftiger und versoffenener Mensch ist, examinirt.

9) Der Archipretoris, Actuarii vnd Zeugengebühr wird gar nicht vergessen, sondern ie zuweilen daruber geclagt, vnd sollen die Register außweißen, daß der Zeugen Mahlzeit verrechnet, aber den wenigsten gegeben wirdt.

10) Der Zeigen werden offt vf einen tag vil citirt, die doch nicht alle können abgehört werden, liegen also in Illustrissimi schweren Vnkosten vnd gibt allerseits desto mehr mahlzeiten.

11) In geringschätzigen puncten wirdt offtmahls submittirt vnd nicht zugleich interloquirt, dahero der 5 Pf. Gerichtskosten so viel vfgehen.

12) Zuweill auch nur copia ex literis gebetten.

13) Wan einer sicher gleit hat, darf wohl ein eigen sonderbar judicium angestelt werden, damit nur die gerichtscosten vberheuffet werden.

Dieses Sünden- und Krankheitsregister, das, wie es scheint, noch vergrößert werden sollte, ist von der Hand des Sekretars der Regierungs-Kanzlei des Landgrafen Georg II. von Hessen-Darmstadt geschrieben, und bildete die Grundlage der Reformation des peinlichen Gerichts,

welche dieser Fürst, der damals im Besitze Oberhessens war, im Jahre 1639 vornahm, indem er unter dem 26. Jan. d. J. eine neue peinliche Halsgerichtsordnung erließ. Später verlegte derselbe sogar das Gericht nebst der Regierung von Marburg nach Giessen, wo sie bis zum Oktober 1643 blieben und dann wieder nach Marburg zurück kamen.

3.

Des Landgrafen Wilhelm VI. von Hessen Verwundung *).

Landgraf Wilhelm VI. hatte von Wolkersdorf aus am 21. November 1657 am Bosenberge, nicht weit von Roda, ein großes Treibjagen nach Säuen veranstaltet, dem außer vielen Andern, auch seine Gemahlin, der Landgraf Hermann von Hessen, der Vicomte de Monchot aus dem Haag, drei Grafen von Witgenstein, ein Graf von Lippe und der junge am landgräflichen Hofe stehende Graf Heinrich Wilhelm von Solms beiwohnten. Den drei im Grunde stehenden Schirmen, von denen zwei als Nebenschirme zurückstanden, öffnete sich gegen Süden das Hauptjagen, zu dessen Seiten noch für das Nebenjagen Garne gezogen waren. Es lag Schnee und die Luft war düster und trübe. Während des Jagens hatte der Landgraf den fürstlichen Schirm verlassen und sich von einem seiner Pagen und dem Sattelknecht begleitet in's Nebenjagen und den Berg hinangewendet. Hier stieß er auf eine Sau, welche er anschoß und dann den Berg hinan verfolgte, erst oben am Berge stellte sich dieselbe dem verfolgenden Hunde (Beiller). Jetzt legte der Landgraf nochmals zum Schießen an, als in der Nähe ein Schuß fiel und der Ruf: „o Jesus! mein Arm ist entzwei", die Begleiter aufmerksam machte, daß der

---

*) Aus den Untersuchungs-Akten in den Regierungs-Archiven zu Kassel und Marburg.

Landgraf verwundet sey. Doch diese fanden den Arm unverletzt, wogegen ihnen das strömende Blut alsbald eine Wunde am Halse zeigte. Die Kugel war vorn am Halse herein und auf dem Rücken über dem rechten Schulterblatte wieder heraus gegangen. Am Fuße des Berges wurde der Landgraf von seinem gegenwärtigen und schnell herbeigerufenen Leibarzt verbunden. Der Landgräfin wurde die Art des Unglücks anfänglich verheimlicht und nur als eine bei einem Falle zugezogene leichte Verletzung ausgegeben. Man zog alsbald nach Wolkersdorf zurück, wo der Landgraf seine Genesung abwartend, bis gegen die Mitte des Monats Dezember verweilte.

Landgraf Wilhelm war in der ersten Zeit der Meinung, durch das Zurückprallen seiner eigenen Kugel verwundet worden zu seyn; als man aber, nachdem der erste Schrecken vorüber war, seine Büchse besah, zeugte diese dagegen, denn sie war noch gar nicht abgeschossen, und früher noch als es die erst im Anfang des künftigen Monats vernommenen Zeugen aussprachen, bekannte sich Graf Heinrich Wilhelm von Solms als den Thäter. Der Landgraf hatte 24 Schritte von der Sau und der Graf gerade gegenüber 90 Schritte entfernt unten am Berge gestanden, den Landgrafen den das Gebüsch deckte, hatte der Graf für die Sau gehalten und so als guter Schütze, die Sau selbst überschießend, sein Ziel getroffen.

Der Graf dem ihm gegebenen Rathe folgend, hatte schon am nächsten Tage Wolkersdorf verlassen und sich nach Haus begeben; doch sowohl die Ueberzeugung, daß er nicht absichtlich, sondern nur aus Unvorsichtigkeit den Landgrafen geschossen, als seine Reue und das dringende Verwenden seiner Verwandten, bewogen den Landgrafen, ihn mit einem scharfen Verweise, den er auf der Kanzlei zu Marburg am 16. April 1658 in Gegenwart einer Kommission durch den Hofmarschall von Hof erhielt, loskommen zu lassen.

4.

Der Tod des Pfarrers Johann Lening.

Johann Lening (nicht zu verwechseln mit dem Reformator Justus Lenning) trat als Karthäuser Mönch von Eppenberg zur Reformation über und wurde Pfarrer zu Melsungen. Er erwarb sich bald das Vertrauen des Landgrafen Philipp und wurde einer der eifrigsten Rathgeber desselben, als dieser sich mit Margarethe von der Sahl in eine Nebenehe begeben wollte, ja er übergab der letztern sogar zur Beschwichtigung ihres Gewissens vor ihrer Hochzeit eine kleine von ihm verfaßte Schrift: „An die erbare dogentsame Jungfrau vnd geliebte Schwester in Christo Margareth.“ Auch ferner blieb er stets einer ihrer treusten Anhänger und heirathete auf ihren Rath noch als 70jähriger Greis, nachdem seine erste Frau Katharine gestorben, im Jahre 1561 eine von Margarethens Dienstmägden Katharine Biedenkap. (S. v. Rommel III. Anmerkg. S. 279 u. IV. Anmerkg. S. 217). Wie wenig er aber deshalb auch die Gunst von Philipps Söhnen genoß, zeigt am klarsten der Brief, wodurch Landgraf Wilhelm IV. seinem Bruder Ludwig, der sich damals in Stuttgart aufhielt, Lenings Tod verkündete. In diesem zu Kassel am 13. Mai 1565 geschriebenen Briefe heißt es:

„Auch freundlicher lieber Bruder, mugen wir E. L. auß
„nit so gar bekummertem gemuete nicht verhalten, daß
„nechst vergangnen 3ten May *) weilandt der vnehrwir-
„dig in Gott vnd vngotselig Mann Joannes Leningus
„Archiepiscopus Milsungensis **) nach einem vber-
„flussigen seiner herbrachten gewonheit nach, zu sich ge-
„nommenem schlafftrunck, in Freuden plutzlich hingefahren.

*) In Justi's Vorzeit. 1827. S. 323 wird seine Grabinschrift mitgetheilt, worin aber irrthümlich der 13. Mai als sein Todestag angegeben ist.

**) Ein Spottname, den er wegen seines Stolzes erhalten.

„Da er nicht superos gefahren, wie dann viell leuth an „solchem zweiueln: Sondern einer gern den Teuffell wass „gewisses wolt zu entbotten haben, so durffte derselb zur „Ebentheur an diessen Archiespiscopo wol ein gewissen „botten ad Inferos gehabt haben. Welchs wir E. L. „darumb antzeigen, damit sie dessen auch ein wissens ha„ben. Mit freundtlicher bitt E. L. woltens nicht so gar „hart zu bekhümmertem hertzen fueren, inn dem dass eß „diesser leidiger fall nicht vor 30 Jahren beschehen.“

5.

Das Grabmahl der Margarethe von der Sahl.

Die dem Landgrafen Philipp dem Großmüthigen von Hessen zur linken Hand getraute Margarethe von der Sahl starb kaum 10 Monate vor Philipp, am 6 July 1566, auf ihrem Sitze zu Spangenberg, und wurde in der dortigen Stadtkirche, welche ehemals dem Karmeliterkloster zustand, beigesetzt. Das Grabmal, welches ihr hier errichtet wurde hatte die Umschrift:

Alhei leit die dugentsame fraw Margaretha geborn von der Sal Lantgraff Ppilipsen des Eltern andern ehliche gemal vnd ist vorscheidin in der iarzeit sechzig sechs am sechten iuligi in der nacht vm X vr *).

Dieses Grabmal zeigte ihr Bild in lebender Größe, die Hände auf der Brust gefaltet. Ihrem Haupte zur Rechten befand sich das hessische und zur Linken ihr Familien-Wappen. Unter diesen befanden sich noch die 4 Wappenschilder ihrer Eltern und Großeltern.

Bekanntlich betrachteten Philipps eheliche Söhne ihres Vaters Verhältniß zu Margarethen mit dem tiefsten Wider-

*) Nur in der Ortographie weicht diese Inschrift von der ab, welche Winkelmann (II. 271) giebt.

willen und es war deshalb zu erwarten, daß sie auch an diesem Grabmale Anstoß finden würden. Landgraf Wilhelm ließ dasselbe abzeichnen und sendete das Bild am 4. Mai 1572 seinem Bruder Ludwig nach Marburg. In dem dabei geschriebenen Briefe *), heißt es:

„Weill nun sie Fraw Margaretha vff solchem Grabstein vor ein tugentsame Fraw, vnd vnsers Heren vaters gottseligen ander ehelich gemahll beschriebenn vnd genennet wirdtt, Da doch menniglich woll bewust, was ehrenn vnd tugentt sie gewesen, auch es vmb die angezogene andere Ehe geschaffen ist, So wissen wir nitt obs auch rathsam sey solchen stein also vnd bevorab in pulico loco da menniglich vff vnd abgehett bleiben zu lassenn.

Zu dem ist E. L. noch vnuergessenn was sie fraw Margaretha daruber vns denn gebrüderen mit vffgrabung vnserer großmutter so ein geborne Hertzogin vonn Saxen vnd dabeuor ins Kloster vor Spangenbergk Christlich begraben gewesen, vor Schmach bewiesenn, In dem das sie mit derselbenn Zenen die Irenn gestocheltt vnnd denn Harenn allerley spectacula vnnd schimpfliche Dinge getriebenn, Als stellenn wir zu E. L. freundlichem bedencken, ob nitt erstlich dieser fraw Margarethen Grabstein gentzlichen zu zerhawenn, vnd mit Iro Fraw Margarethen gleichfals sie vnserer grosmutter gethan, auch zu gebaren vnnd an einenn andernn orth ausserhalb der Kirchenn zu legenn sey rc."

Landgraf Ludwig antwortete hierauf am 8. Mai, indem er sich mit den Ansichten seines Bruders völlig einverstanden und die Ausführung dessen besserem Ermessen gänzlich überlassen zu wollen erklärt: „Wehr aber zw dem allem zu gebrauchen," heißt es am Schlusse des Briefes, „stellen wir E. L. heim, Doch vnnsers ermessenns solten E. L. Beampten zw Spangenbergk, samptt dem alten Schonwalden,

*) Im Regierungsarchive zu Marburg.

welcher letzlich sehr wohll mitt Ihr gestanden, bey verrichtung diesser ding, beneben dem Todtengräber am füglichsten, zuuerordnenn sein, Wolten aber E. L. Jemandts anders oder mehr Leuth als obgedachte, welchs wir doch nichtt notig achtenn, hierzu ordnenn, stellenn wir zu E. L. guttachten ꝛc."

Ob die in den vorstehenden Schreiben beschlossene Ausgrabung der Leiche Margarethens geschehen sey, vermag ich nicht zu sagen.

6.

Die Schöpfengerichte.

Als die letzten Reste der Gauverfassung finden wir, nachdem jene schon längst untergegangen war, noch die Cent- oder Schöpfengerichte, wenn auch nicht mehr in ihren ursprünglichen Formen, doch noch immer die lebendigsten Erinnerungen an jene bewahrend. Aber auch diese Erinnerungen verwischten sich mehr und mehr durch das mächtige Umsichgreifen des römischen Rechtes und die Besetzung der Gerichte mit römischen Rechtsgelehrten, und schon im funfzehnten Jahrhundert zeigte sich der Untergang dieser Gerichte, als entschieden. Nur in den Formen noch lebend und zu blosen Rügegerichten herabgesunken, schleppten sie sich siechend bis in die neuere Zeit, wo sie in Hessen endlich gänzlich zu Grabe gingen. Schon im sechszehnten Jahrhundert gingen viele Rechtshändel, die bisher vor den Schöpfengerichten verhandelt worden waren, unmittelbar an die Beamten und die fürstliche Kanzlei und im siebenzehnten Jahrhundert wurde dieses noch häufiger. Landgraf Georg II. von Hessen-Darmstadt, hielt deshalb die Schöpfengerichte für unnütz und kam anf den Gedanken, zur Ersparung der Kosten, dieselben in Oberhessen völlig aufzuheben. Am 14. Sept.

1639 erging an alle Beamten des Oberfürstenthums die Aufforderung, sich über diese Maßregel gutachtlich zu äußern. Aber merkwürdig — alle Beamten sprachen sich, gleichsam einstimmig, für das Fortbestehen derselben aus. Ich will die Gründe, wie sie in den einzelnen Berichten vorkommen, hier mittheilen.

Obgleich ein Theil der Schöpfengerichte nur blose Rügegerichte seyen, so würden doch bei dem andern Theile eine Menge kleiner Sachen abgethan; — durch die Vermittelung der Schöpfen würden viele Händel durch Vergleiche beseitigt; — die Schöpfen seyen die Vertreter ihrer Gemeinden; — die Beamten bedürften bei der Aufnahme von Verträgen, bei Augenscheinen, Absteinungen, Zeugenverhören, Inventarisationen, Abhörungen von Vormundsrechnungen ꝛc. ehrlicher Leute und hierzu wären bisher stets die Schöpfen gebraucht worden, die dazu um so tüchtiger seyen, als ihnen vorzüglich eine genauere Kenntniß der einzelnen Verhältnisse beiwohne; — würde man die Schöpfen abschaffen, so würden der Rügen und Bussen weniger einkommen und mit der Zeit alle guten Sitten in den Dörfern verderbt werden und in den Feldern kein Stein stehen bleiben; — auch die Kosten würden dadurch nicht verringert werden, den das was die Schöpfen erhielten *), stehe so wenig im Verhältnisse zu ihren Mühen, daß sie gegen ihre Aufhebung nichts zu erinnern haben würden. — Außerdem würde man durch die Aufhebung auch die Rechte einzelner Orte verletzen.

So habe Alsfeld die Hälfte aller Frevel-Bußen, welche nicht auf unmittelbaren Befehl des Landgrafen erkannt oder in den Beamten Häusern verwirkt worden; auch habe diese Stadt das Recht neben dem Schultheißen gewisse Amtstage zu halten und auf diesen die Parteien zu scheiden, so wie Kontrakte und Zeugnisse zu versiegeln. Kirdorf und Rom-

*) Sie erhielten nämlich für jeden Gerichtstag ein gewisses Zehrgeld, und genossen die Befreiung von den Handdiensten und der Abgabe des Rauchhuhns.

rod erhielten ebenfalls die Hälfte der Feldbußen und im Gerichte Schwarz die Riedesel die Hälfte von den Bußen, welche auf den riedeselschen Lehngütern gerügt würden und weniger als 10 Pfund Geld betrügen.

Im Amte Königsberg kämen in zweifelhaften Erbschaftsfällen die Schöpfen mit denen des Amtes Solms zusammen und entschieden in Gemeinschaft. Zufolge eines alten Herkommens müßten alle Verträge, Testamente ꝛc. welche im Amte Königsberg errichtet würden, bei dem Gerichte angezeigt werden, wo man dann Umfrage halte, ob Jemand etwas dagegen einzuwenden habe, und erst im nächsten Gerichte ertheile man die Bestätigung. Alle Urkunden, bei denen dieses nicht beobachtet worden, seyen ungültig, und es wären Fälle vorhanden, wo solche, obgleich sie vor dem Beamten errichtet worden, noch 30 Jahre nach ihrer Errichtung, für nichtig erklärt worden seyen.

Landgraf Georg stand hierauf von seinem Vorhaben ab. (Nach den Akten im Regierungs-Archive zu Marburg).

7.

Der Freistuhl bei Ehringen.

Westlich über dem Dorfe Ehringen liegt mitten in dessen Feldflur, dicht an dem Wege, welcher nach dem waldeckischen Dorfe Lütersheim führt, ein 12 Ruthen haltendes Stück Land, welches der freie Stuhl genannt wird. Dasselbe ist von Allen Abgaben frei, der Bauer sagt kaisersfrei.

Da sich keine Nachrichten von einem Freistuhle (Fehmgericht) bei Ehringen finden, so vermag ich mir nur durch die Annahme eine Erklärung zu verschaffen, daß das waldeckische Freigericht zu Landau auch hier eine Malstätte gehabt habe, einer Annahme, der um so weniger entgegensteht, als Ehringen ehemals zum waldeckischen Amte Landau gehörte.

XV.

Beitrag zur Geschichte der Landkarten in besonderer Beziehung auf Hessen

von

dem Architekten H. Reuße.

Die Kunst Landkarten zu verfertigen verdanken wir, wie so vieles andere, den Alten. Wer jedoch zuerst den Anfang damit machte, ist ungewiß. Schon in der heiligen Schrift *) finden sich Andeutungen. Als nämlich Josua das gelobte

---

*) Jos. 18, 8. 9. — Sehr ausführlich findet man die Geschichte der allgemeinen Landkarten, besonders die verschiedenen Arten der Vervielfältigung derselben in der Oecon. Encykl. von Krünitz unter dem Artikel „Land-Karten."

Die daselbst angeführten ältern Werke, welche das Historische der Landkarten enthalten, und sich zum Theil auf hiesiger Landesbibliothek befinden, sind folgende:

Fabricius, (Bibliotheca graeca, L. 4, C. 2, p. 38 u. C. 14, p. 455), giebt Nachrichten von den Karten der Alten.

Val. Ernst Löscher schrieb 1698 in Wittenberg: diss. de Geographia figurata.

Chr. Hübner Conr. zu Merseburg 1710 diss. de studio geographico.

Der erste, welcher diesen Gegenstand ausführlich behandelt, ist M. Casp. Gottschling, Rektor zu Neubrandenburg. Er gab 1711 in Duodez „Versuch der Historie der Landkarten" heraus. Diese Abhandlung ist sehr kurz und zum Theil unrichtig. Der merkwürdigste Irrthum ist, daß er aus der Zueignungsschrift einer englischen Karte: this Mapp is humbly dedicated (dieses Blatt ist unterthänigst zugeeignet) einen Verfertiger der Landkarte mit Namen Js humble macht. (S. 64. §. 8.)

Ferner gab 1713 Joh. Gotth. Gregorius, der sich auch Melissantes nennt: „Curieuse Gedanken von den vornemsten alten und neuen Landkarten nach ihrem Ursprunge, Erfindung, Auctoribus und Sculptoribus, Gebrauch und Nutzen" heraus.

Ein schon sehr brauchbares Werk ist:

Eberhard David Haubers: Abriß und Versuch einer umständlichen Historie der Geographie und besonders der Landkarten. Ulm 1724. 8.

Land unter die Israeliten vertheilen wollte, gab er den Abgeordneten der Stämme, denen, wie Josephus *) ausdrücklich sagt, einige Geometer beigegeben waren, den Auftrag, Palästina diesseits des Jordans zu durchreisen und dasselbe für sieben Stämme der Israeliten in sieben Theile zu bringen, dabei aber wegen der ungleichen Beschaffenheit und Güte des Bodens die Fruchtbarkeit jeder Gegend zu berücksichtigen. Nach sieben Monaten hatten diese Abgeordneten das Geschäft vollendet und legten dem Josua das auf einer Schreibrolle verzeichnete Ergebniß ihrer Arbeit vor; ob es inzwischen eine Karte oder eine bloße Beschreibung gewesen, das geben die Quellen nicht näher an.

Bei den Aegyptern sollen die großen Eroberungszüge des Sesostris (gegen 1400 v. Ch.) Veranlassung gewesen seyn, daß von allen Ländern, die er durchzog, Karten angefertigt wurden. Wenigstens sagt der Dichter Apollonius **), daß zu Äa, der angeblich von Sesostris gegründeten Hauptstadt von Colchis, Tafeln aufbewahrt gewesen, auf welchen man die Straßen der Umgegend zu Wasser und zu Lande ersehen konnten.

Unter allen Völkern des Alterthums haben indessen die Griechen auch um die Geographie und namentlich um die Anfertigung von Landkarten sich das größte Verdienst erworben. Der Milesier Anaximander, ein Schüler und Freund des Thales, entwarf nach dem vollgültigen Zeugniß des Strabo die erste Erdkarte ***). Auch der vielgereiste

---

Fabri giebt in seiner „Geographie für alle Stände, Dessau 1786", eine kurze Geschichte der Landkarten.

Auch A. F. Büsching erwähnt in seiner Erdbeschreibung von jedem Lande sowohl die ältern, als auch die besten damaligen Karten.

Mehrere andere Werke und Nachrichten über Karten findet man in Sotzmann's Repertorium zu der geogr. top. Karte von Deutschland.

*) Jos. Antiq. L. V. Cap. 1.

**) Argonaut. L. IV. 277—281.

***) Strabo L. I. pag. 13. C. (ed. Amst. 1717 fol.)

Hekatäus, der als Vorläufer des Herodot angesehen wird, und für den besten Geographen seiner Zeit galt, verfertigte eine Landkarte*). Dieß war vielleicht die eherne Tafel, auf welcher der Umkreis der ganzen Erde, das ganze Meer und alle Flüsse eingegraben waren, welche, dem Herodot**) zu Folge, der Tyrann Aristagoras von Milet etwa 30 Jahre nach Anaximanders Tode auf seiner Reise zum Kleomenes, König von Sparta, mit sich führte.

Herodot ist zwar der Vater der gründlicheren Erdkunde wie der Geschichte, da ihm jedoch mathematische und astronomische Kenntnisse abgingen, so scheint er seine Aufmerksamkeit weder auf Benutzung noch auf Vervollkommnung der Karten gerichtet zu haben, wiewohl um diese Zeit (im 5ten Jahrh. v. Chr.) der Gebrauch derselben nicht mehr ungewöhnlich seyn konnte. Sokrates hatte wenigstens eine solche Tafel von dem atheniensischen Gebiet, auf welcher Alcibiades die Namen seiner Besitzungen suchen sollte, auf die er so stolz war, und als er sie nicht fand, fragte ihn der Weltweise, wie er denn auf etwas stolz seyn könne, was andere nicht einmal anmerkenswerth fänden.

Die Feldzüge Alexanders des Großen, wodurch den Griechen Hochasien und Indien eröffnet wurde und die Unternehmungen der Ptolemäer, welche Verbindungen mit den Inseln des Oceans anknüpften, waren von wesentlichem Einfluß auf die Erweiterung der geographischen Kenntnisse; doch ist uns aus dieser Zeit nur das Bruchstück eines einzigen Reiseberichts erhalten worden, nämlich des Nearchus von Kreta, eines Feldherrn, welchen Alexander mit einer Flotte von den Mündungen des Indus nach dem Euphrat sandte, um die Küsten Persiens zu erforschen.

Um diese Zeit lebte auch Dicäarchus von Messana, welcher

*) Diese sowie die nachfolgenden Bemerkungen ü[illegible] die Leistungen der Griechen sind meist dem trefflichen Werke, „Geschichte der griechischen Literatur von Friedr. Schöll" entnommen.

**) Herod. L. V. c. 49.

geographische Karten entworfen hat, die nach einer testamentarischen Verfügung des Theophrast in einer von seinen Erben zu erbauenden Halle aufgehängt werden sollten.

Man glaubt, daß die von Dicäarchus in Jamben abgefaßte und dem Theophrast gewidmete Beschreibung Griechenlands, von welcher uns noch 150 Verse übrig geblieben sind, die Erklärung jener Karten bildete.

Im dritten Jahrhundert v. Chr. entwarf endlich Eratosthenes von Cyrene das erste geographische System. Seine Erdbeschreibung in drei Büchern ist leider verloren gegangen, indessen ersieht man aus den von Strabo und Kleomedes uns erhaltenen Fragmenten sein großes Verdienst um die Wissenschaft und die Schärfe seines Urtheils. In dem ersten Buche, welches die Grundzüge der physischen Geographie enthielt, handelt er von der Gestalt der Erde und erkannte in ihr eine Kugel, deren Oberfläche durch eine Reihe von Revolutionen viele Veränderungen erlitten habe. Das mittelländische Meer war nach ihm ehemals ein von dem schwarzen Meere und dem Ocean getrennter See gewesen, der einen großen Theil von Asien und Afrika bedeckte. Als aber das schwarze Meer die Landenge, welche Europa und Asien verknüpfte, durchbrach, so eröffnete das überfüllte mittelländische Meer den Durchgang bei den Säulen des Herkules und verließ sofort einen Theil des früher überdeckten Landes.

Im zweiten Buche, welches von der mathematischen Geographie handelt, entwickelte er eine von ihm ausgedachte freilich sehr mangelhafte Methode den Erdumfang zu bestimmen. Die Eintheilung der Erde in die drei Welttheile Europa, Asien und Libyen verwarf er als irrig und hielt die Scheidung aller Nationen in Griechen und Barbaren nur für eine Erfindung der Unwissenheit und Eitelkeit. Das dritte Buch enthielt die historische und politische Erdbeschreibung. Auch hatte er eine geographische Karte entworfen, die jedoch höchst fehlerhaft seyn mußte, da er die sphärische Projection noch nicht kannte. Er zog, um die Lage der Oerter

berichtigen zu können, zuvörderst eine Parallele mit dem Aequator. Diese Parallele ging von Gibraltar durch die Meerenge von Messina über die Südspitzen vom Peloponnes und von Attika über Rhodus, den Meerbusen von Issus und den Taurus bis nach Thinae (Sin-Hu in China). Andere Parallelen zog er senkrecht von Norden nach Süden und theilte so die von ihm für bewohnbar gehaltene Erde (zwischen Nordpol und Aequator) in Längenabschnitte. Die Ortsentfernungen bestimmte er lediglich nach den unsichern Berichten der Reisebeschreiber.

Einen weitern bedeutenden Fortschritt in der Kunst Landkarten zu verfertigen verdanken wir dem Astronomen Hipparchus von Nicäa, welcher im zweiten Jahrhundert v. Chr. zu Rhodus und vielleicht auch zu Alexandrien lebte. Er ist der Urheber der stereographischen Projection, welche zum Entwurf einer Weltkarte nöthig ist, und lehrte zuerst die Methode die geographische Lage mittelst der Angabe von Länge und Breite zu bestimmen und die Länge nach den Mondfinsternissen zu berechnen. Mehr noch leistete aber sein Zeitgenosse Marinus von Tyrus. Er versuchte jedem Orte seinen bestimmten Grad der Länge und Breite anzuweisen, während vor ihm nur die Breite einiger Hauptorte bekannt war, und die andern Orte nach ihren geometrischen Entfernungen eingetragen wurden. Irrthümer waren hierbei unvermeidlich, aber für die Wissenschaft war gleichwohl unendlich viel gewonnen. Marinus selbst änderte bei der zweiten Ausgabe seiner Karten vieles von dem, was in der ersten stand, und würde später gewiß noch mehr geändert haben, wenn nicht ein frühzeitiger Tod ihn gehindert hätte die dritte Ausgabe seines Werkes, wie die frühern, mit Karten zu begleiten. Auch die historische Geographie förderte Marinus. Durch Nachrichten neuerer Seefahrer lernte er Asien bis Borneo kennen, und erfuhr zugleich, daß dieser Erdtheil sich noch viel weiter ausdehne. Afrika wurde ihm weiter gegen Süden bekannt, und gewann auf seiner Karte eine ganz neue Gestalt. Die ganze Nord-

küste von Europa beschrieb er deutlicher als irgend einer seiner Vorgänger. Der erste Meridian wurde durch ihn eine ziemlich gerade Linie. Syene, Alexandria und Rhodus hatten von nun an nicht mehr dieselbe Länge. Auch das Werk des Marinus ist verloren gegangen, aber es liegt der Geographie des Claudius Ptolemäus zum Grunde, welche fast 14 Jahrhunderte hindurch das einzige systematische Handbuch der Erdkunde war, und noch für uns die vornehmste Quelle der alten Geographie ist. Da auf den Karten des Ptolemäischen Werks sich die erste Spur einer Verzeichnung hessischer Gebietstheile findet, so dürfen wir bei den Leistungen dieses berühmten Astronomen und Geographen wohl etwas länger verweilen. Sein Geburtsort ist unbekannt, doch lebte er in Alexandrien, wenigstens sagt er selbst, daß er seine Beobachtungen unter der Parallele von Alexandrien und zwar, daß er seine erste im Jahr 126 und seine letzte 141 n. Chr. angestellt habe. Er lebte demnach etwa dreihundert Jahre nach Marinus, zu einer Zeit, wo das römische Reich die größte Ausdehnung hatte, die meisten Nachbarstaaten durch Kriege und Handel erforscht waren und wurden, und der in Alexandrien blühende Verkehr die beste Gelegenheit bot, vielseitige Nachrichten vom fernen Osten und Süden zu erlangen. — An dem Plane des Marinus fand Ptolemäus nichts zu ändern, wohl aber manches an der Ausführung desselben. Die allgemeine Karte beider war unter ein Netz gelegt, die Meridiane waren von fünf zu fünf Graden gezogen; die Breitengrade durch Parallelen des Aequators bezeichnet, welche in ungleichen Abständen von einander, über besonders merkwürdige Orte, z. B. das Zimmtland, Meroë, Syene, Alexandria, Rhodus, Byzanz gelegt waren. In dieses Netz setzte man die Orte, deren Höhe wirklich genommen war, nach ihrer gefundenen Breite; um aber auch ihre Länge und die Lage aller übrigen Orte, welche nur nach ihrem geometrischen Abstande von andern bekannt waren, auf der Karte bestimmen zu können, mußte man die Größe des Grades

auf einem der größten Zirkel unserer Kugel festsetzen. Marinus und Ptolemäus, welche selbst den Grad nicht gemessen hatten, gaben ihm nach der zuverlässigsten, damals vorhandenen Messung 500 Stadien, d. i. ein Sechstel zu wenig; aus welchem Irrthum viele Fehler und Ungenauigkeiten entspringen mußten.

Die Anfertigung von Landkarten lehrt Ptolemäus im letzten Buche seiner Geographie, dessen Text jedoch durch die Schuld der Abschreiber besonders verdorben ist. Man findet daselbst die ersten Grundsätze der Projection, und lange haben unsere Karten die Gestalt behalten, welche Ptolemäus ihnen gegeben hatte. Auch projectirte er dieselben so, daß Norden nach Oben und also Osten zur Rechten ist. Daß Ptolemäus schon Karten vor Augen hatte und namentlich die des Marinus verbesserte, geht aus seinen eigenen Worten hervor. Da nun einige unserer besten Handschriften seiner Geographie 27 Karten, nämlich außer Einer allgemeinen Karte, 10 von Europa, 4 von Afrika und 12 von Asien mit der besonderen Bemerkung enthalten, daß sie von dem Alexandriner Agathodämon ausgearbeitet seyen, so liegt die Annahme nahe, daß der Mechaniker Agathodämon, sofern er (was jedoch zweifelhaft ist) wirklich Zeitgenosse des Ptolemäus war, unter dessen Leitung die Karten angefertigt habe. Weil eine kritische Ausgabe des Ptolemäus noch immer schmerzlich vermißt wird, so sind seine Angaben, namentlich in Beziehung auf Deutschland vielfacher Deutung unterworfen. Wir begnügen uns deshalb hier aus der, von Wilhelm *) nach Ptolemäus entworfenen Karte anzuführen, daß er von den hessischen Flüssen nur die Weser nennt, welche er, da ihm Fulda und Werra unbekannt sind, auf dem Melibokus (dem jetzigen Harzgebirge) entspringen läßt. Von Ortschaften finden wir Mattiakon, welches nach den angegebenen Maaßen ziemlich genau auf Marburg trifft, Melocavus in der Nähe von Fulda und Nuäsion in Nordwesten. Neben dem

*) Germanien und seine Bewohner. Weimar 1823.

Namen der Chatten kommen auch die Nertereanen und Danduten in dieser Gegend vor und das Aunobagebirge theilt das Land von Süden nach Norden so, daß Mattiakon auf der westlichen, Nuäsion auf der östlichen Abdachung liegt.

Auch bei den Römern finden sich mancherlei Nachrichten vom Vorhandenseyn verschiedener Landkarten. So war, nach Varro *), die Karte von Italien in dem Tempel der Göttin der Erde (Tellus) aufgehängt. Vom Kaiser Domitianus (81 — 98 n. Chr.) weiß man, daß er den Metius Pomposianus deswegen hinrichten ließ, weil er eine Landkarte aller bekannten Länder auf Pergament bei sich hatte **). Und der im 3ten Jahrhundert zu Autun in Frankreich geborene Rhetor Eumenius erzählt (in seiner Rede pro restaurandis scholis cap. XX.), daß in der Schulhalle daselbst alle Oerter der den Römern damals bekannten Welt, nach ihrer Lage und Entfernung, zum Unterricht der Jugend, abgebildet gewesen seyen ***).

Den Römern fehlte es auch nicht an Material zu Anfertigung guter Straßenkarten; denn es waren beinah sämmtliche römische Straßen vermessen und mit Meilensäulen versehen. Mehrere derselben kamen unserm Vaterlande sehr nahe; denn bekanntlich finden sich Spuren römischer Niederlassungen im Kinzigthale ****) und ihre Verschanzungen erreichten beinah die jetzige Landesgrenze bei Marburg †*).

---

*) Varro R. R. Lib. I. Cap. 2, §. 1.

**) Sueton, in vita Domitiani c. 10.

***) Die hierauf bezügliche Rede, welche Eumenius an Constantius Statthalter in Gallien hielt, findet sich u. a. in Krünitz Oec. Enc. B. 60. S. 94.

****) Arnd's Zeitschrift für Hanau. 1r. B. 3s Hft. S. 197.

†*) Das sogenannte Römerlager bei Dreihausen ohnweit Marburg, welches Creuzer und Seibert dafür erkennen, kann nicht als solches gelten. Abgesehen davon, daß historische Nachweisungen fehlen, ist Form und Einrichtung dieses Steinwalls vom Volke „der Hof“ genannt, durchaus nicht die der Römi-

Die älteste bis auf uns gekommene Straßenkarte der Römer, die sogenannte Peutingersche Tafel, reicht nur bis an den

---

schen Lager. Diese hatten stets eine rektanguläre, wenig vom Quadrat abweichende Form mit vier gegenüber stehenden Thoren. Das Prätorium befand sich in der Mitte, und in der Regel unmittelbar neben demselben Forum und Quästorium (Siehe Klenze Philol. Abhandl. S. 106 ff.) Dagegen hat dieser, dem Terrain angepaßte, unregelmäßige Aufwurf eine außerordentliche Aehnlichkeit mit der in dieser Zeitschrift Band II. S. 1 näher beschriebenen und auf der diesem Bande beigegebenen Steintafel dargestellten Umwallung auf dem Landsberge bei Ehringen. Sogar die einzelnen ummauerten Räume finden sich ziemlich übereinstimmend, indem dieselben in beiden zwischen 400 und 500 □ F. groß sind, und 4 Fuß tief in die Erde reichen; nur sind dieselben auf dem Landsberg größtentheils viereckt, hier jedoch meistens rund. Auch ist der Ringwall von der Masse nahegelegener Steine theilweise als wilde Mauer aufgeführt, und der innere Raum durch eine Quermauer in zwei Theile getheilt. Er hat drei unregelmäßig angebrachte Thore, wovon eins in der Quermauer, zur Verbindung des „großen und kleinen Hofs." *) Beide sind zusammen kaum den vierten Theil so groß, als der Landsberg, welcher mit den Wällen 40½ Acker oder 1,210,300 □ F. enthält, während jener von Creuzer nur auf 70,000 □ F., von Seibert (in Justi's Vorzeit) aber auf 1400 □ Ruth. oder 274,000 □ F. angegeben wird. Die Römischen Lager für zwei Legionen waren gemeiniglich 2400 F. lang und 2050 F. breit, also 4,920,000 □ F. Das römische Lager bei Heddernheim soll circa 4,500,000 □ F., die Salburg am Taunus jedoch nur 189,000 □ F. groß sein **).

Spuren der uns zunächst gelegenen Römischen Befestigungen finden sich bei Grüningen. Es sind die Ueberreste des Röm. Pfahlgrabens.

Dieser Pfahl- oder Grenzgraben, limes transrhenanus et transdanubianus, diente zum Schutz des römischen Gebietes

---

*) Siehe die von mir bearbeitete Straßen-, Orts- und Fluß-Karte von Kurhessen. (Kassel) 1839.

**) Gernings Lahn- und Maingegend. S. 106 u. 117.

Rhein, und enthält keinen einzigen Ort, des jetzigen Kurhessens; doch ist diese Tabula Peutingeriana, welche von

---

und zur nöthigen Verbindung der römischen Castelle, gegen die Anfälle der Völkerschaften des innern Deutschlands. Er zog sich in der ungeheueren Ausdehnung von dem Sieben-Gebirge bis zur Donau in einer Länge von beinah 70 deutschen Meilen über Berg und Thal, Wiesen und Felder, Einöden und Sümpfe, Waldungen und Ortschaften durchschneidend. Wahrscheinlich ist er nicht auf einmal, sondern nach und nach entstanden, wie es die Nothwendigkeit erheischte; daher das Verschiedenartige in seiner Ausführung. An mehreren Orten finden sich doppelte, ja sogar Spuren einer dreifachen Linie. Der Landstrich unmittelbar an dieser Befestigungslinie, wurde einzelnen Colonisten, die größtentheils aus Gallien eingewandert, zur Bebauung übergeben, vielleicht gegen Entrichtung des Zehnten Theils vom Ertrage. Vorzugsweise aber kommt der große Winkel zwischen dem Spessart, dem Vogelsberg, und dem Taunus, die jetzige Wetterau, bei Tacitus einmal unter dem Namen Zehntland, decumates agri, vor.

Drusus Germanicus der Stiefsohn des Augustus scheint durch die Werke auf dem Taunus, 10 Jahr v. Chr. den ersten Grund zu den Grenzbefestigungen gelegt zu haben. Die Salburg, die Kapersburg *) sind noch Spuren dieser ersten römischen Castelle. Nachdem in der Hermannsschlacht im Jahr 9 n. Chr., die Legionen des Varus aufgerieben waren, begann der vorsichtige Tiberius, als er im folgenden Jahre zum drittenmale in Germanien das Oberkommando übernahm, diese Befestigungen nach beiden Seiten hin auszudehnen.

Die jetzt noch vorhandenen Ueberreste dieses Limes oder Grenzgrabens sind von sehr verschiedener Construktion und auf mehreren großen Strecken fehlen alle Spuren. Der südlichste Theil, von Regensburg bis über die Altmühl besteht aus gut gefügtem Mauerwerk, mit Thoren und in kurzen Entfernungen aufgemauerten Thürmen. Er heißt hier im Munde des Volks „die Döbelsmauer", eine Benennung die wahrscheinlich aus dem altdeutschen Worte „dobeln", festmachen, befestigen, her-

---

*) Siehe Straßen-Karte Sect. X.

Peutinger für das Itinerarium Antonini gehalten wurde, höchst merkwürdig für die Geschichte der Karten. Sie bildete einen aus 11 Stücken zusammengesetzten 20 Fuß langen, aber kaum einen Fuß breiten Pergamentstreifen, auf welchem man eine römische Wegekarte nach Art unserer Postkarten mit genauer Angabe der Entfernung eines jeden Orts von dem andern, aber ohne alle Berücksichtigung astronomischer und geometrischer Verhältnisse, wie schon aus der seltsamen Form des Ganzen hervorgeht, aufgezeichnet findet. Nach Mannert wurde sie in der ersten Hälfte des dritten Jahrhunderts unter der Regierung des Kaisers Severus, nach

---

zuleiten ist. Noch jetzt nennt man in der Baukunst ein zwei Zoll langes Stück Eisen, welches senkrecht in zwei aufeinander gelegte Steine eingelassen wird, um sie mehr zu befestigen, „einen Döbel". Man hat Teufelsmauer daraus gemacht. Im Würtembergischen bei Ellwangen heißt er „Teufelshecke"; durch das Hohenlohische bei Oehringen, findet sich nur ein tiefer Graben nebst einem Aufwurfe; hier wird er Pfahldöbel (welches in dortiger Mundart Graben bedeuten soll), auch Schweinegraben genannt. Durch den Odenwald, Spessart und am Fuße des Vogelsbergs bis Hungen verlieren sich beinah alle Spuren. Nach der Ansicht des Alterthumsforschers J. F. Knapp soll in dem Odenwald, wo sich nur an einzelnen Stellen Ueberreste von Wällen und Graben finden, das Terrain deutlich zeigen, daß diese einzelnen Theile nie in unmittelbarer Verbindung standen, und die Befestigungs-Linie, außer den Castellen, nur aus einer Pfahlhecke bestanden habe, zu welcher die nahen Waldungen das Material im Ueberfluß darboten. Eine Meinung, welche durch die Stelle des Aelius Spartianus Hadrian 12, bestätigt wird, wo es heißt: Per ea tempora et alias frequenter in plurimis locis, in quibus barbari non fluminibus sed limitibus dividuntur stipitibus magnis in modum muralis sepis funditus jactis atque connexis, barbaros separavit.

Von Hungen zieht dieser Pfahlgraben über den Taunus und sodann weiter, das Bad Ems einschließend, bis in die Gegend von Bonn, wo sich hinter dem Sieben-Gebirge seine Spuren verlieren.

ältern Archäologen aber erst unter Theodosius I. zum Behufe der römischen Heere verfertigt. Sie umfaßte das damalige römische Reich in seiner ganzen ungeheuren Ausdehnung und überschritt gen Osten sogar dessen Grenzen, soweit als sich die Kenntniß der Römer erstreckte; denn bis in das Innere Indiens sind die Straßen verzeichnet. Leider ist der westliche Theil der Karte verstümmelt, der größte Theil von England, Portugal, Spanien, und der westliche Theil von Afrika fehlen. Die Tafel, wie wir sie jetzt besitzen, ist schwerlich Original, sondern wie sich aus der Gestalt der Buchstaben schließen läßt, eine Kopie, die wir der Muße eines Mönchs aus dem 13ten Jahrhundert zu verdanken haben. Die Orte sind durch Thürme, kleine Festungen, Häuser und auch durch blose Einbiegungen der Marschrouten, je nachdem die Orte damals von Bedeutung waren, mit eingeschriebenen Namen und Entfernungen bezeichnet. Vor allen sind die drei Hauptstädte des Reichs, Rom, Konstantinopel und Antiochia, von dem Zeichner mit Auszeichnung behandelt worden. Den Namen erhielt diese merkwürdige Antiquität von einem ihrer ersten Besitzer. Der gelehrte Augsburgische Stadtschreiber, Conrad Peutinger, ein Freund Reuchlins, des gekrönten Dichters Celtes, und ein Liebling des großen Maximilians, erhielt dieselbe von seinem Freunde Celtes, der sie aus dem Staube irgend einer Kloster-Bibliothek hervorgezogen hatte. Die Gelehrten damaliger Zeit wünschten eifrig ihre Bekanntmachung und Kaiser Maximilian ertheilte i. J. 1511 ein Patent auf 10 Jahre, innerhalb welcher jeder Nachdruck verboten sein sollte. Allein Peutinger hatte nicht Muße genug die Arbeit zu vollenden. Er starb darüber i. J. 1521 und, was das sonderbarste ist, die Tafel verlor sich bei seinen Nachkommen. Erst nach langer Zeit fand man eine etwas verkleinerte aber vollständige Copie und einige größere Bruchstücke unter den Peutingerschen Papieren. Diese kamen in die Hände des gelehrten Augsburgischen Stadtpflegers Marcus Welser, welcher i. J. 1591 in der Aldinschen Officin zu Be-

nedig eine Ausgabe derselben besorgen ließ. Bald darauf gab dieselbe Copie Abraham Ortelius zu Antwerpen 1598 heraus, sowie auch Petrus Bertius 1618 zu Amsterdam und Janson eben daselbst 1653. Endlich wurde sie auch in die Nürnbergische Ausgabe der Welserschen Werke eingerückt. Es waren seit Conrad Peutingers Tode fast 200 Jahre verflossen, und die Gelehrten hatten schon längst die Hoffnung auf die Wiederauffindung des Originals aufgegeben, als ein Augsburger Patricier Wolfg. Jacob Sulzer dasselbe i. J. 1714 unter den Peutingerschen Büchern, welche mit mehr als hundertjährigem Staube bedeckt unbenutzt da lagen, wieder entdeckte. Allein der damalige Besitzer dieser Büchersammlung Desid. Ign. Peutinger, Probst zu Ellwangen, der letzte von dieser Familie, wußte den Werth dieses Fundes nicht zu schätzen. Er verkaufte die Tafel an einen Buchhändler um geringen Preis, und dieser, der den Werth derselben besser kannte, für einen um so höhern an den Prinzen Eugen von Savoyen, mit dessen Büchersammlung sie endlich in die Kaiserliche Bibliothek zu Wien gekommen ist, wo sie sich noch jetzt befindet. Unter Anleitung des Hrn. v. Scheib ist sie 1757 mit vieler Pracht in Kupfer gestochen und mit Anmerkungen begleitet herausgegeben worden. Im Jahr 1809 wurde sie vonN euem nach dem Original von Joh. Dom. Podocatharus, (Aesii in Piceno in fol.), gestochen. Die letzte Ausgabe, welche sich auf hiesiger Landes-Bibliothek befindet, trägt folgenden Titel:

Tabula Itineraria Peutingeriana primum aeri incisa et edita a Franc. Christ. de Scheib MDCCLIII. Denuo cum codice Vindoboni collata, emendata et nova Conradi Mannerti introductione instructa studio et opera Academiae Literarum Regiae Monacensis MDCCCXXIV. Die Vorrede ist von Friedr. Thiersch, Secr. d. Gesellsch., geschrieben.

Wie sehr diese Römische Wegekarte früher von Manchem verkannt wurde, zeigt das Urtheil eines sonst geistreichen Mannes des Prof. der Mathematik und Astronomie Bose wel-

cher in seinen Otiis Wittenbergensibus (1739) sagt: Nachdem ein so großes Aufhebens davon gemacht, und er sie endlich zu Gesicht bekommen und genau geprüft habe, seyen ihm die Worte eingefallen: Parturiunt montes, nascetur ridiculus mus. Es sey alles so verwirrt unter einander hin gesetzt, daß sie einem Räthsel oder einem Labyrinthe ähnlicher sey, als einer deutlichen Landcharte. Es sey dieselbe monstrum horrendum, informe, ingens, cui lumen ademtum.

Die Römer kannten im Lande der Chatten und Mattiaker, dem jetzigen Hessen, noch folgende Orts-, Fluß- und Berg-Namen: Mattium der alte Hauptsitz der Chatten, wahrscheinlich das jetzige Dorf Maden; Moenus fl. Main, Logana auch Lohana fl. Lahn; Adrana fl. Edder; sodann Bacenis silva, ehemaliger Buchenwald; Sudeta mons, wozu auch die Südspitzen des Rhöngebirges gerechnet zu sein scheinen.

Aus dem Mittelalter sind nur wenige Versuche Karten anzufertigen bekannt. Karl der Große hatte drei große silberne Tafeln, welche die ganze damals bekannte Welt, besonders die Städte Rom und Konstantinopel, darstellten. Lothar, Karls Enkel, sah sich in dem Krieg mit seinen Brüdern genöthigt eine von diesen Platten zu zerstücken, und sie unter seine Soldaten zu vertheilen. Wahrscheinlich haben die übrigen beiden ein ähnliches Schicksal gehabt. Wären sie aber auch noch vorhanden, so würden sie doch nur den sehr geringen Werth der damaligen Karten zeigen, wie z. B. die allgemeine Weltkarte vom Jahr 787, welche in der Bibliothek zu Turin aufbewahrt wird. *)

---

*) Sie stellt die Erde als eine ovale Planisphäre von drei ungleichen Theilen, ganz vom Meer umgeben, vor. Auf dieser Karte findet sich jenseits Afrika folgende Bemerkung: Extra tres autem partes orbis, quarta pars trans oceanum interior est, qui (sic) solis ardore incognita nobis est, cuius finibus antipofabulosore (sic) inhabitare produntur.

Die älteste bekannte Spezialkarte ist die Karte von Schottland, welche man bei Hardings im 15. Jahrhundert abgefaßten Reim-Chronik findet. Sie stellt zugleich die Hölle dar, welche als ein am Flusse Styx gelegenes gothisches Schloß, in dem offenen Meere gegen Norden angebracht ist.

Erst der großen Erfindung, welche der Reformation die bedeutendsten Kräfte lieh, und der Hebel jeder geistigen Entwickelung wurde, der Buchdruckerkunst, haben wir die Ausbildung und Verbesserung der Karten im Allgemeinen, und somit auch der Hessischen Karten insbesondere, zu danken. Denn erst nachdem man im Stande war, Karten auf eine leichte Weise zu vervielfältigen, fing man auch an sie zu vervollkommnen.

Der erste Gedanke geographische Karten zu vervielfältigen ist bei einem Buchdrucker, kurz nach Erfindung der Buchdruckerkunst entstanden und zur Ausführung gebracht. Es war nemlich, wie bereits oben bemerkt, das geographische Werk des Ptolemäus in der damaligen Zeit der Schatz der geographischen Wissenschaft und, wegen der dabei befindlichen Landkarten, ein überaus kostbares Werk, das nur bei den reichsten Personen angetroffen wurde. Dies bewog einen der ersten aus Deutschland gezogenen Buchdrucker, Conrad Schweinheim, welcher nebst Arnold Pannarz die bereits ausgebildete Erfindung der Kunst, Bücher zu drucken, nach Rom brachte, auch die in derselben Zeit bekannt gewordene Erfindung der Kupferstecherkunst zu erlernen, um sowohl den Druck des obigen Werkes, als auch der dazu gehörigen 27 Landkarten zu unternehmen. Jedoch nach dreijähriger eifriger Arbeit starb er; und so ward das Unternehmen von einem andern Deutschen, Arnold Buckinck i. J. 1478, glücklich vollendet.

Herrmann Lichtenstein (Levilapis) von Köln druckte schon zu Vicenza 1475, klein Folio, eine lateinische Uebersetzung der Geographie des Ptolemäus, welche Manuel Chrysoloras angefangen, und der Florentiner Jac. d'Angelo um das Jahr

1409 oder 1410 beendigt hatte. Diese Ausgabe enthielt vermuthlich keine Karten, denn es ist nirgends derselben erwähnt.

Das obige, von Buckinck 1478 vollendete, Werk ist nach der Uebersetzung des Angelo mit Verbesserungen, welche Domizio Calderino aus einer griechischen Handschrift nahm, gedruckt. Auf dem Titel steht: Arnoldus Buckinck a Germania Romae tabulis aeneis in picturis formatam impressit. Nach Schöll wäre Buckinck der Name des Künstlers, welcher die 27 Karten dieser Ausgabe gestochen hat, und Pannarz nur der Drucker dieses Buches, welches das zweite mit gedruckten Zeichnungen versehene Werk ist *) während Dibdin unter dem Namen Buckinck den Drucker verstanden hat.

Diese Karten zeigen die Anfänge einer neu entstehenden Kunst. Die Kupferstecherei beschäftigte sich bisher nur mit Bildern, bei Büchern war sie noch nicht zur Anwendung gekommen. Die in den Karten vorkommende Schrift ist Buchstaben für Buchstaben mit stählernen Stempeln eingeschlagen. Es ist nicht genau zu bestimmen, ob diese Platten aus Kupfer oder aus Zink bestanden. Einige halten dieselben sogar für Messing.

Die verschiedenen Ausgaben des Ptolemäischen Werkes werden für uns noch besonders wichtig durch die Verbesserung und Vermehrung der dazu gehörigen Karten.

Der deutsche Mönch Nicolaus Donis ließ 1482 bei Leonhard Holl zu Ulm eine verbesserte Uebersetzung drucken. Er besaß für seine Zeit ausgezeichnete astronomische und geographische Kenntnisse, und unternahm es daher zuerst, die allgemeine Erdkarte nach der bessern aber schwerern Vorschrift des Ptolemäus, nicht mit geraden Linien, sondern mit Kreissegmenten zu entwerfen. Außer den 27 Karten des Ptole-

*) Das erste ist Antonio (Bettini) da Siena El monte sancto di Dio. Florentie Nicolo di Lorenzo, 1477.

mäus lieferte er noch fünf eigene. Sie sind vom J. Schnitzer von Armsheim in Holz geschnitten. Die in Deutschland erfundene Holzschneidekunst war schon zu so großer Vollkommenheit gediehen, daß sie für eine solche Arbeit angewendet werden konnte. Für den Künstler war aber die Anfertigung dieser Karten besonders deshalb mühsam, weil nichts schwerer ist, als Schrift zu schneiden.

Ein Venetianer, Giusto di Albano, welcher eine Buchhandlung in Augsburg besaß, ließ daselbst durch seinen Gehülfen J. Reger, im Jahre 1486 Fol., eine neue Ausgabe mit den Karten von Donis drucken. Ein Exemplar dieser Ausgabe befindet sich auf hiesiger Landesbibliothek. Ganz am Ende findet sich folgende Bemerkung: **Impressum ulme opera et expensis justi de albano de venetiis per provisorem suum Johannem Reger anno Domini MCCCCLXXXVI, XII. kalendas augusti.**

Hierauf folgte die Ausgabe, Rom, 1490, Fol., »arte et impensis Petri de Turre«, mit den Karten der Ausgabe von 1478.

Eine andere Ausgabe besorgten Marcus von Benevent und J. Cotta von Verona, zu Rom, 1508, Fol., bei Evangelista Tosino mit den 27 Karten der beiden Ausgaben von 1478 und 1490 und sieben neuen.

Jac. Essler erhielt von dem berühmten Pico della Mirandola eine griechische Handschrift, mit deren Benutzung er im Jahr 1513 zu Straßburg bei J. Schott die neue zwar äußerst worttreue, aber in etwas barbarischem Latein geschriebene Uebersetzung von J. Philesius herausgab. Die Ausgabe enthält 46 in Holz geschnittene Karten.

Holzschneider und Drucker versuchten an der letzten Karte dieses Werkes, welche Lothringen darstellt, noch einmal alle ihre Kräfte, um die Kunst noch weiter zu treiben. Sie druckten dieses Blatt mit drei Formen und dreierlei Farben. Die

durch Richtigkeit vor obiger Karte aus, obgleich sie beide eine ältere Jahreszahl tragen. Die Karte von Buchonien ist 1574 von Wolfg. Regrwill, die von Waldeck i. J. 1575 durch Justus Moers entworfen. Besonders ist diese Letztere im Allgemeinen richtiger, und in Beziehung auf das Flußgebiet vollständiger, als manche der neuern Karten.

Dryanders erster Versuch einer hessischen Karte genügte Landgrafen Wilhelm nicht *). Er wandte sich deshalb an Arnold Mercator zu Duisburg, den ältesten Sohn des Jülichschen Astronomen und Mathematikers Gerhard Mercator **), der auch den Auftrag annahm.

Nachdem derselbe die Zeichnung der niedern Grafschaft Katzenelnbogen vollendet und abgeliefert hatte, wurde er während der Aufnahme von Niederhessen durch den Tod ereilt, aber sein Sohn Johannes Mercator setzte seine Arbeit fort und vollendete sie i. J. 1592.

Mit welchem Eifer der Landgraf damals diese Kartirungs-Arbeit förderte, beweist seine Instruktion. Nemlich nach einer zweimaligen Besichtigung des Landes, besonders der Flüsse und Bäche desselben (damit ja kein Flecken auf die entgegengesetzte Seite eines Baches gesetzt werde) zuerst mit landeskundigen Dienern, hierauf zur Vergleichung des ersten Entwurfes mit erfahrenen Beamten, sollte die Größe des Maaßstabs bestimmt, und jede deutsche Meile, 1800 Ruthen

---

*) Rommel's Geschichte von Hessen Bd. 5. S. 765.

**) Gerhard Mercator, geboren zu Ruremond 1512, starb 1594. In seinen spätern Jahren begab er sich nach Duisburg, wo ihn der Herzog Wilhelm von Cleve sehr gnädig aufnahm. Er verfertigte allda die tabulas Claudii Ptolemaei, und hatte auch vor, Landkarten von der ganzen Welt herauszugeben. Allein als er hörte, daß Ortelius, sein guter Freund, an dergleichen arbeitete, wartete er so lange bis dieser alle seine Exemplare verkauft hatte. Er brachte späterhin eine Anzahl Karten in ein zusammenhängendes System und nannte eine solche Sammlung zuerst einen Atlas.

enthaltend, einen halben Schuh groß dargestellt *), das landgräfliche Land von den eingeschlossenen und von den angrenzenden Herrschaften durch verschiedene Farben unterschieden, bei vermengten Territorien die gegenseitigen Grenzen noch durch besondere Punkte bezeichnet werden.

Für die Karte des Niederfürstenthums ward 1585 nach Ablieferung der niedern Grafschaft dem Arnold Mercator außer „freier Zehrung, Futter und Mahl" 1000 Thlr. zugesagt.

Von den Arbeiten der beiden Mercators hat sich bis jetzt nur eine einzige Karte (in dem hiesigen Regierungsarchiv) gefunden, welche 5′ 11″ breit und 4′ 8″ hoch ist, und beinah ganz Niederhessen mit dem Fürstenthum Hersfeld enthält. Der obere Rand schließt mit Cassel, Witzenhausen, Lenterode, Hopfstatt; der westliche mit Cassel, Zennern, Gombet, Homberg, Neukirchen, Alsfeld; der östliche mit Mühlhausen, Gr. Behringen, Liebenstein, Barchfeld; der südliche mit Berningerode, Malges, Dörnbach, Schwallungen.

Sie trägt folgenden Titel: Absolutum est opus hoc Duysburgi Clivorum Opera Johannis Mercatoris Illustryssimi Ducis Julie Clivie etc. Geographi Anno Domini 1592 Mense Augusto.

Sie zeichnet sich sowohl durch Schönheit, als durch große Genauigkeit aus, und enthält außer sämmtlichen Städten, Dörfern, Höfen und Mühlen, welche Ortschaften durch eine Anzahl Häuserchen, je nach ihrer Größe, angegeben sind, — auch die meisten Berge mit ihren Namen, und das Bachsystem ziemlich vollständig. Von den Straßen und Wegen ist nichts weiter angegeben, als einige wenige sehr kurze Strecken untergeordneter Landwege, die jedoch zum Theil damals Hauptstraßen waren, z. B. von Hersfeld durch den

---

*) Hiernach sollte also dieselbe ohngefähr noch einmal so groß werden, als *unsere* Straßenkarte; denn 1800 Ruthen sind gleich 14 . 1800 oder 25,200 Fuß auf ½ Fuß, giebt $\frac{1}{50400}$ d. w. Gr.

Säulingswald, von Melsungen nach Quentel; die meisten führen aus dem Geisgrund nach einigen Orten des Kreises Homberg.

Zu derselben Zeit als Joh. Mercator seine Karten ablieferte, war Wilh. Dillich, Sohn eines Predigers Namens Schäffer zu Wabern, in Diensten des Landgrafen Moritz, welcher ihn nach Beendigung seines Geschichtswerkes über Hessen zur Aufstellung geographischer Tafeln der hessischen Länder gebrauchte.*) Nach einem im September 1607 ihm ertheilten Patent oder Reisebrief hatte er den Auftrag, alle Grafschaften und Herrschaften der damaligen Hessen-Casselschen Lande, mit deren einverleibten Aemtern, Vogteien, Gerichten, Städten, Wäldern, Strömen, Flüssen u. s. w. auszumessen und in Abrisse zu bringen, auch Grund- und Aufrisse aller Städte, herrschaftlichen Schlösser, Klöster u. s. w. anzufertigen.

Mit dieser Arbeit war nun Dillich von 1607 bis 1617 beschäftigt, wobei er mitunter in unangenehme Händel verwickelt wurde. Als er im Jahr 1609 das Amt Auberg vermessen, wurde er auf dem Rückwege nach Cassel, in der Herrschaft Diepholz, von den dasigen Lüneburgschen Beamten aufgefangen, und als Kundschafter, der die Pässe und Gelegenheiten ins Land einzudringen erforschen und bekannt machen wolle, in einer Herberge festgehalten. Er klagt in einem deshalb an den Landgrafen gerichteten Schreiben, daß er viel Verdruß von den Lüneburgischen Beamten, auch Schimpf und Spott von den Einwohnern des Ortes habe erdulden müssen, und sogar sein Leben in Gefahr geschwebt habe; erst ein ausgestellter Revers, daß er von den aufgenommenen Tafeln keinen nachtheiligen Gebrauch für die Lüneburger Landes-Herrschaft machen, und wenn es der Herzog begehre, bei Vermeidung

*) Beitrag zur Lebensgesch. des W. Dillich, vom Kanzleirath Keßler zu Cassel. Zeitschrift des Vereins für hess. Gesch. u. Landesk. Bd. 1, Heft 2.

der Pfändung seiner Habe und Güter, zu Diepholz sich wieder einstellen wolle, habe ihn aus der Verstrickung befreien können. Das Vermessungsgeschäft nahm ihm der Landgraf i. J. 1617 wieder ab, weil ihm dasselbe nicht rasch genug vorschritt, und er beargwohnte, daß Dillich selbiges in die Länge ziehe, um die ihm ausgesetzten Besoldungen und Diäten desto länger zu beziehen.

Dillich trat hiergegen mit einer Uebersicht dessen, was er empfangen und verzehrt hatte auf. In dieser Uebersicht berechnet er die Kosten, welche an Zehrung und sonstigen durch die Vermessung verursachten Ausgaben für sich, und das ihn begleitende Hülfspersonal aufgegangen, auf jährlich 290 Rthlr. 2 Alb. und für die drei letzten Jahre, wo er mit mehreren Personen gearbeitet, auf jährlich 343 Rthlr. 28 Alb. Da ihm der Landgraf nur 100 Rthlr. an Besoldung und 200 Rthlr. für Zehrung und sonstige Unkosten verabreichen lassen, so habe er während der ganzen Dauer der Vermessung an Remuneration für diese nichts weiter als freie Zehrung bezogen und alle übrigen Ausgaben aus eignem Vermögen bestreiten müssen. Diese Letztern, (was er nämlich innerhalb 8 Jahren zugesetzt habe), berechnet er auf 1700 Rthlr. Er versprach auch, nach dem Wunsche des Landgrafen das Geschäft zu beeilen, und noch bis zum Jahre 1619 ansehnliche Lieferungen einzureichen. Der Landgraf nahm indeß darauf keine Rücksicht, ließ ihn zu den Messungen nicht wieder zu, befahl ihm, alle Arbeiten, vollendet oder unvollendet, an die Kammer abzugeben, und verweigerte ihm sogar den Landmessergehalt für das Jahr 1618, ohnerachtet er in diesem Jahre zu verschiedenen administrativen Vermessungen noch gebraucht, und seiner Stelle als Landmesser noch keineswegs definitiv entsetzt worden war*).

Von seinen Arbeiten, und wo solche hingekommen, ist mir

*) Ueber die weitern Schicksale Dillichs siehe den oben erwähnten Aufsatz des Kanzleiraths Keßler.

bis jetzt nichts bekannt geworden. Die schon ganz guten Karten in seinem Geschichtswerke, wovon 1605 die erste Ausgabe erschien, sind nicht von ihm selbst aufgenommen. Denn in den Verhandlungen vom Jahr 1607 u. d. f. ist keine Rede von einem ihm früher in dieser Hinsicht ertheilt gewesenen Auftrage; auch bezieht er sich selbst nirgends auf schon früher von ihm angefertigte Karten und Risse. Wenck *) sagt: Die Karten und Risse zu den hessischen Städten, mag er wohl von Hof erhalten haben, und die Originalien derselben, von denen sie Dillich nur nach verjüngten Maasstabe copiren lassen, finden sich jetzt (1785) in der fürstlichen Handbibliothek zu Hanau.

Bemerkenswerth ist, daß sich in diesen Dillichschen Karten die Namen der Ortschaften schon sehr richtig geschrieben finden, während bei allen spätern Karten sonderbare Namensentstellungen vorkommen, die zum Theil noch auf Karten dieses Jahrhunderts übergegangen sind.

Gerhard Mercator bearbeitete und sammelte, — wie schon oben erwähnt — bis zu seinem Tode 1594 eine Menge Karten verschiedener Länder. Die hinterlassenen Karten kaufte der Kupferstecher Jodocus Hondius, verfertigte die noch mangelnden dazu, und gab 1604 zu Amsterdam den ersten Atlas von 144 Blättern, unter dem Namen des Gerhard Mercator heraus. In der 5ten Ausgabe dieses Werkes, die sich in hiesiger Landesbibliothek befindet, und welche bei Heinrich Hond in Amsterdam 1623 in lateinischer Sprache erschien, findet sich eine Karte von Hessen, die einige Gebietstheile schon ziemlich richtig darstellt. Zu diesen mögen wohl theilweise die Vermessungen des Johannes Mercator benutzt seyn. Sie trägt den Titel: »Hassiae Landgraviatus. Per Gerhardum Mercatorem cum priuilegio«, und reicht nördlich bis Carlshafen, südlich bis Flieden, westlich bis Winterberg und

*) Hess. Landesgesch. Bd. 1., Einleitung S. 27.

Gießen, östlich bis Eisenach und Meiningen. Waldeck ist ganz unberücksichtigt geblieben. Die Mitte des Blattes, besonders das Fuldagebiet von Melsungen bis Fulda ist am richtigsten. Die übrigen Theile enthalten mehrere große Fehler, So ist z. B. Gemünden mit dem ganzen Thal der Wohra bis Bürgeln zum Fuldagebiet gezeichnet, während es doch zum Stromgebiete des Rheines gehört, Wolkersdorf mit Rosenthal an einem Bache und zum Rheingebiet gezeichnet, während beide durch die Stromscheide getrennt sind. Auch ist die Fulda von Cassel bis Melsungen noch in ganz gerader Linie angegeben, ohne die Hauptbiegungen bei Bergshausen und Buchenwende. Die Orte Körle und Schwarzburg (Schwarzenberg) liegen auf dem entgegengesetzten Fuldaufer; und der einzige Ort, östlich von Cassel zwischen „Schwarzburg", „Kornbach", „Lichtenau", „Oberkaufungen", „Sensenstein" und „Thegelstein" ist: Duchau (Ochshausen). Der Dörnberg ist südlich vom Habichtswald, und Zierenberg westlich von Wolfhagen gezeichnet. Straßen und Wege sind nicht angegeben.

Im Jahr 1636 erschien dieses Werk bei Heinrich Hond in Amsterdam in holländischer Sprache mit dem Titel: Atlas des Gerhard Mercator und Jodocus Hondius. Die in demselben enthaltene Karte von Hessen führt als Titel: Illustrissimo Principi ac domino d. Wilhelmo dei gratia Landgravio Hassiae, Comiti in Catzenelnbogen, Dietz, Siegenhaim et Nidda, Hanc accuratissimam totius Hassiae tabulam dedicat consecratque Henricus Hondius. Sie ist gegen die schon damals allgemein gebräuchliche Art umgekehrt projectirt, nemlich Süden nach oben, Norden nach unten; reicht nur bis Marburg und Schlitz; zeichnet sich jedoch vor den früheren durch größere Vollständigkeit aus. Die Biegungen und Formen der Flüsse zeigen schon eine größere Genauigkeit. Die Situation der Orte ist jedoch bei ihrer Vollständigkeit sehr fehlerhaft. Von entstellten Namen sind bemerkenswerth: Kurse (Körle), Brauenau (Grebenau), Bosiden (Breitenau), Kaichs-

hain (Gurhagen), Dipenach (Waldau), Clapperg (Elberberg). Der ausgegangene Ort Schwerzelfurt liegt, wo jetzt der Hof Fahre, und dieser auf dem Fulda-Ufer gegenüber. Straßen kommen nicht vor, so wenig wie Höfe und Mühlen. Die Karte ist im Ganzen sehr gut gestochen.

Nach dem Tode des Jodocus und Henricus Hondius bekam Wilhelm Blaeuw, der sich früher Jansonius Cäsius *) nannte, die Hondische Offizin. Dieser und sein Sohn Johannes Blaeuw bemüheten sich von den Provinzen Deutschlands, Italiens und Frankreichs Spezialkarten zu bekommen, die sie ihrem, aus 6 Theilen bestehenden, Atlas von 616 Karten, davon der Vater die beiden ersten Theile vollendete, einverleibten. Der Atlas der beiden Blaeuw's erschien 1638 zu Amst. in französischer Sprache. Die darin enthaltenen Karten, welche hessische Gebietstheile enthalten, sind blos Copieen der Mercatorschen v. J. 1623, nur ist der Stich etwas sauberer. In diesem Atlas findet sich eine sehr interessante, in großem Maasstabe gezeichnete Specialkarte vom Stift Hersfeld (Hirschfeld), wo die Stadt Hersfeld als Plan mit Andeutung der Straßen und Plätze angegeben ist. Auch die Mühlen, so wie die Berge und Flüßchen mit ihren Namen sind darin enthalten. Von den Wegen finden sich nur mehrere der untergeordneten, worunter jedoch einige der jetzigen Straßen.

Als im Jahr 1653 Joh. Just. Winkelmann den Auftrag erhielt, eine Sammt-Chronik der beiden Hessischen Häuser zu bearbeiten, verlangte Landgraf Wilhelm, daß er seinem Werke auch allgemeine Landkarten beifügen sollte. Aus dieser Zeit sollen mehrere Risse von einzelnen Darmstädtischen Aemtern, durch den damaligen Artillerie-Hauptmann Müller zu Gießen aufgenommen, vorhanden gewesen seyn, welche vermuthlich zu diesem Zwecke bestimmt waren;

---

*) Krünitz Enc. Bd. 60. S. 105.

doch [das im Jahr 1697 erschienene Werk Winkelmanns enthält bekanntlich keine Karten.

Ferner befindet sich hier noch eine mit vieler Eleganz auf Pergament gezeichnete Karte von Niederhessen. Der Titel ist:

TABULA HASSIAE
Landgraviatus
serenissimo Potentissimoque Principi ac Domino Domino Wilhelmo Hassiae Landtgrauio Principi Hirsfeldensi Comiti Cattimelibocensium Deciorum Ziegenheimensium Niddanorum et Schaumburgensium Germanicae Libertatis Propugnatori Illustriss. Principi ac Domino Clementissimo . . . .
D. D. ab Emanuel Stenglino Augustano.

Sie ist etwa 4 Fuß lang und 3 Fuß hoch mit goldenem Titel, Wappen und verziertem vergoldetem Rande. Die Dörfer sind mit goldenen Kränzchen angegeben, in deren Mitte ein goldener Punkt, und darum, nach der Größe der Orte, Häuser gemalt. Es fehlen jedoch nicht nur eine Menge Orte, sondern bei vielen ist auch nicht einmal der Namen angegeben, und besonders in Beziehung auf Flüsse und Bäche ist sie sehr flüchtig gezeichnet, obgleich man sieht, daß eine gute Karte zu Grunde gelegt gewesen ist. Sie enthält zwar Berge und Wälder, von Straßen und Wegen aber keine Spur, und ist in viele kleine Bezirke abgetheilt und colorirt. Die Ortsnamen sind zum Theil wieder eigenthümlich entstellt, wie: Boiden (Breitenau), Baulhain (Gurhagen), Kauffing (Kauffungen), Briffe (Grifte), Kurfe (Körle), Schroff (Schreuffa).

In der letzten Hälfte des 17ten Jahrhunderts scheint demnach in Hessen wenig für Kartirung gethan zu sein. Es sind keine, auch nur einigermaßen berücksichtigungswerthe Karten aus dieser Periode bekannt.

Im Anfang des 18ten Jahrhunderts wurden die Karten im Allgemeinen durch die Bemühungen des Franzosen Wilh. de l'Isle, und durch den Engländer Herm. Moll bedeu-

tend verbessert. In Deutschland machte sich der kaiserliche Kupferstecher Joh. Baptist Homann durch Verbesserung der Karten, und zwar namentlich durch vorzüglichern Stich derselben, sehr verdient. Er gab späterhin einen besondern Atlas heraus.

Aus den ersten Jahren dieses Jahrhunderts ist noch ein aus neunzehn auf Leinen gezogenen Blättern bestehender vom Artillerie-Oberst Schleenstein *) in den Jahren 1704 bis 1708 bearbeiteter Atlas von Hessen vorhanden. Derselbe enthält die Provinz Niederhessen, ohne die Grafschaft Schaumburg, Oberhessen, das Fürstenthum Hersfeld mit den Aemtern Frauensee, und die Herrschaft Schmalkalden.

Es sind dieses unstreitig die ausgezeichnetsten und vollkommensten Karten von Hessen. Sie sind in einem Maaß-

---

*) Ueber die Lebensverhältnisse des Verfassers hat mir Hr. Oberst Kellermann folgende Nachrichten gütigst mitgetheilt: Joh. Georg Schleenstein, geb. 1660 zu Erfurt, wo sein Vater ein ansehnliches Staatsamt bekleidete, stand unter der Regierung des Landgrafen Carl schon im Jahre 1689 in hessischen Diensten, wo er als Ingenieur bei der Belagerung von Mainz thätig war. In den Jahren 1696 und 1697 verfertigte er eine Anzahl Artillerie-, Fortifications- und mathematischer Zeichnungen, auch Bau-Entwürfe. Im J. 1704 war er Major in der Artillerie. Damals erhielt er, vermuthlich nach dem Kriege, in welchem Landau, die jetzige Bundesfeste, belagert wurde, den Auftrag, eine Spezialkarte von ganz Hessen aufzunehmen. Vier Jahre brachte er mit dieser Arbeit zu. Der Sommer war zur Aufnahme bestimmt, der Winter zum Zeichnen, welches Letztere, nach einer Familien-Erzählung, im Schloß geschehen, und wobei der Landgraf, sowie auch dessen Prinzen zuweilen zugegen gewesen seyn sollen. Im J. 1706 wurde er Oberstlieutenant und 1711 Oberst. Bis ins hohe Alter setzte er seine Zeichen-Arbeiten fort, denn im Jan. 1729 erhielt er von König Friedrich aus Schweden ein sehr gnädiges Handschreiben, in welchem derselbe für die Anfertigung eines Plans von Gibraltar dankte. Er starb zu Cassel am Schlagfluß i. J. 1732 im 72. Jahre.

stab von $\frac{1}{50000}$ der wirklichen Größe *) mit außerordentlicher Sorgfalt gezeichnet, und enthalten sämmtliche Städte, Dörfer, Höfe und Mühlen, sowie die Berge und Wälder mit ihren Namen, und das Fluß- und Bach-System in der größten Vollständigkeit. Diese letzteren sind bis zu den äußersten Verzweigungen mit doppelten Linien, einer Licht- und Schattenlinie, gezeichnet.

In der westphälischen Zeit wurde auch dieser Atlas wie so viele andere Kurhessische Kunstwerke nach Paris geschickt. Man hatte jedoch zuvor flüchtige Durchzeichnungen davon anfertigen lassen. Als derselbe i. J. 1815 zurück kam, fehlte das erste Blatt nebst dem Titelblatt. Es wurde ersteres 1817 auf Befehl des Kurfürsten von dem damaligen Kadetten (jetzigen Artillerie-Hauptmann) Pfister von Neuem, und zwar ganz in der Manier der andern Blätter gezeichnet.

Der oben erwähnte Joh. Bapt. Homann (geb. zu Kambach in Schwaben 1663, gest. zu Nürnberg 1724) gab i. J. 1716 seinen Atlas unter Mitwirkung des Prof. Jo. Gabr. Doppelmayr heraus. In der Ausgabe, welche später durch seinen Sohn Joh. Christ. Homann veranstaltet wurde, finden sich mehrere Karten von hessischen Gebietstheilen. Sie sind von Fr. Zollmann, J. C. Lindt, M. Seutter, und Homann bearbeitet, aber sämmtlich ohne besondern Werth. Es sind die Karten aus dem Mercatorschen Atlas zum Theil zu Grunde gelegt.

Um dieselbe Zeit ward eine sehr schön gezeichnete, große Karte der Gegend zwischen Cassel und Carlshafen angefertigt. Sie ist zum Zwecke der Anlegung des Kanals, in einem sehr großen Maaßstabe entworfen, 20 Fuß lang und 6 Fuß breit und trägt folgenden Titel:

„Eigentlicher Grundriß des Strich Landes zwischen Cassel und Carlshafen, worinnen die Gegenden derer Land-

---

*) Nach einer spätern Berechnung, die sich auf dem ersten Blatte findet = $\frac{1}{52629}$ d. w. G.

städte, Hofgeismar, Grebenstein, Immenhausen, Trendelburg, Helmarshausen, nebst allen umliegenden Dörfern, Mühlen, Teichen, Flüssen, Kanälen und Schleussen mitbegriffen sind, Anno 1718 auf Hochfürstlichen expressen gnädigsten Befehl mit Fleiß gemessen und zu Papier getragen durch Joh. Henr. Webern, Artillerie-Mayor."

Aus den Jahren 1724 — 1739 besitzen wir eine Anzahl ausgezeichneter geometrisch vermessener Karten von Rüstmeister. Namentlich entstanden durch ihn Karten von den Aemtern: Eschwege, Allendorf, Wanfried, Schwarzenfels, Schaumburg, Amöneburg und Neustadt; sowie eine große Anzahl Grenz-Karten, die noch jetzt bei Grenzstreitigkeiten zu Grunde gelegt werden. Die Letzteren sind auf Pergament sehr gut gezeichnet und sauber gemalt. Die Karte der Umgegend von Allendorf trägt folgenden Titel:

"Abriß vom Meisner und dero Allendorfische Salz-Sooden zugehörige Soodberge, mit der Situation und Grenz-Distrikt des Gericht Beilstein, Amt Ludwigstein, und der Stadt Allendorf auf Ihro Hochfürstliche Durchlaucht gnädigsten Befehl spezialiter gemessen und zu Karte gebracht i. J. 1724 — 25, von Rüstmeister."

Die genannten Spezial-Karten blieben indeß dem größern Publikum unzugänglich, indem durch den Stich nur solche vervielfältigt wurden, welche für größere Werke bestimmt und deßhalb im kleineren Maaßstabe entworfen waren.

Da erschien i. J. 1754 bei den Homannschen Erben zu Nürnberg in 6 Blätter eine von Christoph Max. Pronner bearbeite Karte von Hessen-Darmstadt, welche jedoch beinah ganz Hessen enthielt. Allein diese Karte ist bei ganz sonderbaren Namensentstellungen z. B. Sicken statt Waldau, Lalle statt Calden, Brockhöfel statt Burguffeln rc., auch voll Fehler in Beziehung auf die Lage der Orte. So liegen z. B. Kerstenhausen und Nieder-Urf auf dem rechten Ufer

der Schwalm, Altenburg fehlt und an deren Stelle liegt Felsberg. Sie enthält mehrere der älteren Straßenzüge.

Zu keiner Zeit ist aber Hessen mit einzelnen Special-Karten so beschenkt worden, als in den wenigen Jahren von 1760 bis 1762. Zuerst erschien im Juni 1760 die Karte von dem Königl. Ingenieur und Geogr. Malecot in 4 Blättern. Der vollständige Titel derselben ist:

Charte en quatre Feuilles du Landgraviat de Hesse-Cassel dediée à Monsieur le Marquis de Caraman dont la plus grande partie des details ont été Levés sur les lieux et sous ses yeux. Par son très-humble et trés-obéissant serviteur Malecot Ing. Géographe du Roy 12. Juin 1760.

Außerdem finden sich auf dieser Karte noch folgende Bemerkungen:

Comme on ne s'est proposé que le Landgraviat de Hesse-Cassel on ne doit point étre surpris de ne pas trouver les mêmes details dans les parties qui n'en dependent pas. On n'a pas même continué les Chemins au delà des Etats du Landgrave ne les ayant pas eu et n'ayant pas voulu les prendre d'aprés les anciennes cartes toujours defectueuses dans ces petits details

à Paris chez Denis rue P. Jacques près des Jesuites à coté d'un Horloger.

Avis.

Le Sieur Malecot prie Messieurs les officiers interessés à la perfection de cette Carte qui trouveroient quelques fautes, omissions, la nature du terrain mal exprimée, de noms oubliés, ou quelques additions à y faire de vouloir bien lui adresser leurs observations aux adresses marquées au bas de la Carte, il les fera corriger.

Diese Karte ist schlecht gezeichnet und enthält zwar die Mühlen, sowie die meisten Bäche und Gebirge, doch ohne Namen. Bei vielen Orten findet sich schon die Anzahl der Häuser

angegeben, auch die Straßen sind zum größten Theil darin enthalten.

In demselben Jahr erschien die erste Ausgabe der von dem Französischen Dragoner-Hauptmann C. de la Rozière entworfenen Karte von Hessen, auf einem kleinen Blatt durch Beaurain gestochen. Sie ist gleich darauf von Heinrich Brönner, Buchhändler zu Frankfurt, auf zwei Blättern sehr fehlerhaft nachgestochen. Das erste Blatt dieses Nachstichs soll nach einer handschriftlichen Karte des Landgrafen von Hessen verbessert worden seyn. Beide Karten sind sehr wenig bekannt geworden.

Im 1761 gab die Akademie der Wissenschaften zu Berlin eine Karte von den Landgräfl. Hessischen Ländern, durch den Geographen Rhode auf 4 Blätter gezeichnet, heraus, welche zu Folge der darunter stehenden Anmerkung in Ansehung der richtigen Lage der Orte bedeutende Vorzüge vor anderen hessischen Karten haben soll.

Zu gleicher Zeit gaben die Homannschen Erben zu Nürnberg eine Karte von Hessen ebenfalls in 4 Blättern heraus. Diese enthält beinah ganz das Gebiet, welches die Schleensteinsche Karte darstellt. Als zu Hessen gehörig sind angegeben die Herrschaft Plesse und das Amt Neuengleichen, sodann die Aemter Dorla, Frauensee und Völkershausen, und das hannöversche Dorf Laubach. Die Orte sind im Allgemeinen ziemlich richtig projektirt und die meisten Namen derselben ganz nach der jetzigen Schreibart geschrieben.

In eben diesem Jahre 1761 erschienen die beiden größern Ausgaben der Rozière'schen Karte; die eine derselben bei Lotter in Augsburg, die andere bei Brönner in Frankfurt, welche Letztere in etwas größerem Format, vollständiger als die vorige und am allgemeinsten verbreitet ist. Der vollständige Titel der Ersteren ist:

Partie septentrionale du Landgraviat de Hesse-Cassel avec les pays voisins par Mr. Carlet de la Rozière Capitaine de Dragons et aide-de-camp de

M. le Maréchal Duc de Broglie. Nouvellement augmentée et publiée par les soins de Tobie Conrad Lotter Geogr. à Augsbourg 1761.

Folgende Bemerkung zeigt, woher das Material zur Verbesserung der Karte genommen ist:

Remarque

La partie septentrionale de la Hesse, qui est ici réprésentée a été copiée à Cassel sur la Carte originale manuscrite du Landgrave; quoiqu'elle ait été faite avec soin, l'on y a fait encore beaucoup d'augmentations et de corrections, les Positions, les Batailles et les Camps de l'an 1760 y sont designés.

Diese Karte reicht gegen Norden bis Hörter, gegen Westen bis Lippstadt und Fredeburg, gegen Süden bis Butzbach und Neuhof, gegen Osten aber nur bis Wanfried, wo also mehrere Grenzstücke von Kurhessen nebst Schmalkalden fehlen. Bei den meisten Orten ist die Anzahl der Feuerstätten angegeben, aber nur bei wenigen die Entfernung von einander. Sie enthält auch die Stellung der kriegführenden Heere, so wie die Angabe der Schlachten.

Der Titel der anderen Ausgabe ist:

Carte d'une Partie du Théatre de la guerre présente en Allemagne, qui comprend le Landgraviat de Hesse-Cassel, le Comté de Waldeck, une Partie du Duché de Westphalie, L'Éveché de Paterborn, une Partie de l'Electorat d'Hannovre et de la Thuringue, l'Abbaie de Fuld, le Comté d'Hanau avec une grande Partie de la Wetteravie.

Dédiée à Monseigneur le Maréchal Duc de Broglie, Prince du St. Empire, Chevalier des Ordres du Roy, Gouverneur de Ville et Château de Bethune, Commandant en Chef de la Haute et Basse Alsace et de l'Armée de Sa Majesté sur le Haut Rhin.

Par M. Carlet de la Roziére Cap. de Dragons et Aide

Maréchal, Général de Logis de l'armée 1761. Cette Carte originale se vend chez Henri Louis Broenner Imprimeur Libraire, à Francfort sur le Meyn, demeurant auprés la Cathédrale. Gravée par Henry Cöntgen, Graveur à Mayence.

Diese Karte ist, wie schon erwähnt auf 4 größeren Blättern, als die vorige, jedoch in gleichem Maaßstabe dargestellt. Sie reicht südlich bis Mainz und Johannesberg, enthält das Lahnthal bis Dietz und Katzenelnbogen, ferner Waldeck mit einem großen Theil von Westphalen, auch Schmalkalden und mittelst eines nebengezeichneten Stücks das Weserthal vollständig bis nach Pr. Minden.

Von den Ortschaften sind jedoch einige vergessen und bei andern ist neben dem Ortszeichen der Namen weggeblieben. Die Mühlen sind größtentheils angegeben, doch ohne Namen. Die Hauptstraßen haben sämmtlich gleiche Bezeichnung. Bei allen Dorfschaften ist die Anzahl der Häuser, so wie die Entfernungen der meisten Orte von einander in Meilen angegeben. Die Landesgränzen sind ganz die jetzigen und sehr richtig. So ist z. B. die Grenze bei Gr. Burschla ohnweit Trefurt richtig, während sie auf allen spätern Karten einschließlich der Humbert'schen auffallend falsch angegeben ist. Laubach ist noch als Hessischer Ort bezeichnet.

Wenn auch diese letztere Rozière'sche Arbeit allerdings mit zu den besten Karten Kurhessens gehört, so geht doch auch schon aus Vorerwähntem genugsam hervor, daß die allgemein verbreitete Meinung, als habe Rozière das alleinige Verdienst, zuerst brauchbare Hessische Karten angefertigt zu haben, vollkommen grundlos ist.

Im Jahr 1762 gab Bawr eine große Karte von den Hessen-Casselschen Landen heraus.

In demselben Jahre erschien eine Karte von Niederhessen und den angrenzenden Ländern von Julien auf 4 Quartblätter gezeichnet, und kurz darauf nochmals in kleinerem Format.

Mit dieser Anzahl einzeln bearbeiteter hessischer Karten, mochte wohl auf lange Zeit dem Bedürfniß abgeholfen seyn; denn es verstrich eine geraume Zeit, ehe für Entwerfung einer hessischen Karte wieder etwas unternommen wurde. Nur in einigen größeren Werken finden wir neue Bearbeitungen, jedoch mit wenigen Verbesserungen. So begann 1768 der Ing. Cap. der Artillerie und Inspektor des Arsenals J. W. Jäger, seinen großen Atlas von Deutschland, den sein Sohn J. G. A. Jäger 1788 vollendete. Er erschien in Frankfurt, besteht mit den Supplementen aus 87 Sektionen, und ist, wie der Titel besagt, nach Büschings Erdbeschreibung berichtigt.

Im Jahr 1789 erschien in der Akademischen Kunsthandlung zu Berlin:

Karte von Deutschland in 16 Blättern nach Büschings Erdbeschreibung und den besten Hülfsmitteln entworfen von D. F. Sotzmann, geh. Secr. beim Königl. Kriegs-Coll. und Geographen der Akademie der Wissenschaften.

In beiden Karten ist Kurhessen ziemlich speciell enthalten.

Um eben diese Zeit beabsichtigte Landgraf Wilhelm IX. genaue Specialkarten vom ganzen Lande anfertigen zu lassen. Die Genauigkeit und Vollständigkeit, mit welcher dieselben bearbeitet werden sollten, machte jedoch die Aufwendung bedeutenderer Mittel nothwendig, als in der damaligen Zeit, wie aus Nachfolgendem hervorgeht, für solche Zwecke disponibel waren.

Im September 1788 erhielt das Ober-Steuer-Collegium den Befehl, Specialkarten vom ganzen Lande, abgetheilt nach Aemtern, durch die besoldeten Geometer aufzumessen, wo aber schon welche vorhanden, nur Copieen in gleichem Maaßstab machen zu lassen. Ausgenommen war die Grafschaft Hanau, von welcher die Karten auf die vorgeschriebene Art schon fertig seyen. Die Karten sollten enthalten: alle Oerter mit Angabe der Einwohnerzahl und Häuser, die Höfe, Mühlen und alten

Schlösser, sodann die Flüsse und Bäche, die Straßen mit ihren Biegungen, Brücken ꝛc., und sämmtliche Nebenwege.

Das Steuer-Collegium überreichte im Oct. ein Probeblatt und berichtete: daß nur fünf hierzu taugliche Subjecte unter den Landmessern zu finden wären, die unter der Aufsicht des Inspectors, Amtmann Mergel, die Arbeit ziemlich gleichmäßig zu Stande bringen könnten. Auch sey den Landmessern bei ihrem geringen Gehalt (von 70 Rthlr. zu dem sie sich durch Meßgebühren noch 130 — 140 Rthlr. verdienten) die Arbeit nicht ohne Zulage zuzumuthen. Außerdem wären, wenn von kleinen Städten und Aemtern je 2 auf einen Bogen kämen, zu den Städten 40, zu den Aemtern 70 Bogen Papier nöthig.

Inzwischen kam der Steuer-Commissar Rodemann höchsten Orts um Erlaubniß ein, „die von ihm gesammelten vollständigen und nach den hinterlassenen Notizen seines Vaters, so wie nach eignen Forschungen so viel als möglich richtig bearbeiteten Specialkarten, von allen Hessen-Casselschen Landen, welche nicht nur jedes einzelne Amt auf einer separaten Tafel enthalten, und außer denen Ortschaften und Höfen jede einzelne Mühle, jedes Bergwerk, Hütten, Waldungen, große und kleine Bäche, sondern auch die Zahl der Feuerstätten jeden Orts, sodann wem derselbe zugehöre, wer daselbst die Civil- und Criminal-Jurisdiction, nebst dem Jure praesentandi exercire, welche Ortschaften zusammen eingepfarrt seyen, imgleichen die Postcourse und Stationen anzeigen sollen," öffentlich bekannt machen, und, falls durch die Zahl der Pränumeranten die Kosten des Werks zu bestreiten seyen, herausgeben zu dürfen. — Die Genehmigung wurde jedoch nicht ertheilt.

Kurz darauf am 5 Jan. 1789 gab das Steuer-Collegium dem Inspector Amtmann Mergel zu Felsberg speciellen Auftrag das Vermessungsgeschäft einzuleiten. In diesem Auftrag heißt es unter andern: „Ihr habt sodann wohl zu überlegen, ob nicht auch der Zweck am kürzesten und doch zuverlässig erreicht werden möchte, wenn die Aemter vorerst aus den hier vorhandenen, im Ganzen ziemlich richtigen, geographischen

Karten von Hessen ausgezogen, nach dem bestimmten Fuß vergrößert und sodann berichtigt und ergänzt würden."

Doch erst im September desselben Jahres trägt das Steuer-Collegium höchsten Orts darauf an, den mit der Messung beauftragten Landmessern, neben ihrem fixen Gehalt, noch 6 Rthlr. monatliche Zulage zu gewähren. Es sey dies zwar sehr wenig, da es aber eine herrschaftliche Arbeit wäre, so müßten sie sich damit begnügen. Dem Inspector Amtmann Mergel, der bei seinem Gehalt von 200 Rthlr. die Instructions- und Revisionsreisen ohne verhältnißmäßige Unterstützung nicht vornehmen könne, mindestens die Unkosten für 2 Pferde und einen Knecht zu bewilligen. Indeß wurden jedem Landmesser, welcher zur Fertigung der Specialkarten gebraucht, 3 Rthlr. Zulage, und wenn solcher mit der Arbeit fertig, noch ein proportionirtes Geschenk zugesagt. Mergel erhielt monatlich 6 Rthlr. Zulage.

Darauf ergingen i. J. 1790 mehrere (Allerhöchste,) mitunter scharfe Erinnerungen an das Steuer-Collegium, so wie an ꝛc. Mergel. Dieser Letztere klagt öfters, "daß er bei seinem schwachen Körper und schlechten Gehalt, von dem er nur kärglich seine große Familie erhalte, nicht noch die anstrengenden Reisen unternehmen, und sich des Geschäfts überhaupt, ohne größere Geldunterstützung, nicht so annehmen könne, wie es dasselbe erfordere." Aehnliche Klagen gingen von sämmtlichen Landmessern ein: "daß sie bei der großen Mühe und Unkosten, welche die Arbeit verursache, mit 3 Rthlr. nicht auskommen könnten, und so viel Tage gearbeitet hätten, wie die 3 Rthlr. ausreichten." Hierauf wurden im März 1791 auf höchsten Befehl alle Arbeiten, vollendet oder unvollendet, mit den Namen der Verfertiger, eingefordert. Die Arbeiten von neun damit beschäftigt gewesenen Landmessern, waren zum Theil Reinzeichnungen, zum Theil Conceptzeichnungen folgender Aemter und Gerichte: Felsberg, Melsungen, Homberg, Waldkappel, Eschwege, Bischhausen, Wanfried, Sontra, Treusch-buttlarsches Gericht, Nentershausen, Borken,

Jesberg, Ziegenhain, Frielendorf, Kirchhain, Gericht Saalheim und Wittelsberg, Wetter, Marburg, Gericht Schönstädt, Traiß a. d. L., Gericht Ebsdorf und Schweinsberg, Frohnhausen, Lohra, Caldern, Schenkisch-Reitzberg, Niederweimar, Schenkisch-Eigen, Friedewald, Frauensee, Bach, Kreuzberg, Landeck, Hersfeld, Petersberg, Hauneck, Schwarzenborn, Raboldshausen, Neuenstein, Allendorf, Altenstein, Beilstein, Witzenhausen, Neustadt, Großalmerode.

Mit dieser Ablieferung mochten jedoch die Arbeiten noch nicht zu Ende seyn, denn auf weitere Beschwerden des rc. Mergel wurde demselben zwei Jahr später im November 1793 das ganze Geschäft abgenommen.

Im April 1794 schlug das Steuer-Collegium zur Localrevision und Vollendung der Karten mehrere Landmesser vor, und zwar „gegen die gewöhnlichen 1 Rthlr. täglichen Diäten." Es wurde hierauf im Mai dem Landmesser Wolf das Geschäft ohne Diäten und gegen ein jährliches Fixum von 50 Rthlr. übertragen. Allein im März 1796 erklärt Wolf mit der verwilligten Unterstützung unmöglich das Geschäft übernehmen zu können. Und somit ist auch dieser mit vielem Eifer betriebene Versuch, genaue Karten unseres Vaterlandes anfertigen zu lassen, gescheitert. Wo obige Karten hingekommen, habe ich bis jetzt noch nicht zu ermitteln vermocht.

In der westphälischen Zeit erschienen eine Menge Karten, die Kurhessische Gebietstheile darstellten. Sie sind größtentheils nur fehlerhafte Copieen der frühern und nur der politischen Grenzen wegen entstanden. Von den bedeutendern Karten, welche Hessen in großem Maasstabe darstellen, verdienen erwähnt zu werden:

„Generalkarte von dem Königreich Westphalen zuerst entworfen 1807, jetzt aber nach den auf königl. Befehl herausgegebenen acht Departementskarten und als ein Tableau d'Assemblage für dieselbe berichtigt von Fr. Streit, Ob. Lieutn. Weimar 1809."

Ferner: „Topographisch-militärische Karte von Deutschland

in 204 Bl. unternommen vom geographischen Institut zu Weimar 1809.“ Der Maasstab ist 1 M. = 1½ par. Zoll, mithin $\frac{1}{177770}$ d. w. Gr. (die Humbertsche Karte von Hessen ist bekanntlich $\frac{1}{200000}$). Einige Sectionen dieser Karte sind sehr speciell bearbeitet. Auch erscheinen auf derselben zum Erstenmale die Straßen in Rangklassen abgetheilt. Die Zeichnung ist schlecht, ähnlich der Manier der hess. Karte von Malecot.

Die erste Karte, welche unser Vaterland nach seinen gegenwärtigen Bestandtheilen, und zwar mit dem Namen „Kurhessen“ darstellt, ist: „Karte von Kurhessen nach *Roziere* und *Malecot* 1765 entworfen und durchaus berichtigt, Nürnberg bei Homann's Erben 1804; 4 Bl.

Darauf erschien: „J. L. Fembo's Karte von Kurhessen; Nürnberg 1807 mit Landstraßen.“ Diese Letztere wurde späterhin i. J. 1819 berichtigt durch Obristlieutn. Kellermann und 1823 von Neuem gedruckt.

Die bedeutenden Veränderungen der politischen Grenzen veranlaßten i. J. 1815 die Bearbeitung einer großen Anzahl von Karten. Unter diesen zeichnet sich vorzugsweise ein Atlas von Deutschland aus, der in einem so großen Maasstabe entworfen ist, daß auch Kurhessen sehr speciell darin bearbeitet erscheint. Der Titel ist:

„D. F. Reymanns geographische Specialkarte von Deutschland und einigen Theilen der umliegenden Länder in 342 Sect. nach den besten vorhandenen Hülfsmitteln und vielen bis jetzt noch nicht gestochenen Zeichnungen zusammen getragen, auch nach den Regierungsbezirken der königl. preuß. Staaten, so wie nach den neuesten Grenzen der gegenwärtig organisirten Staaten eingetheilt. Berlin 1816.“

Von diesem Atlas sind bis jetzt nur diejenigen Sectionen erschienen, welche das nördliche Deutschland darstellen: Dreizehn derselben, von denen jedoch einige z. B. Fulda und Gießen noch fehlen, enthalten das Kurfürstenthum Hessen. Sie sind in einem Maasstabe $\frac{1}{200000}$ d. w. Gr., und zum

Theil in den Jahren 1828 — 31 nach Entwürfen des Professors Berghaus bearbeitet.

Diejenigen Sectionen, welche sich durch gute Situation auszeichnen, sind vorzugsweise № 124 und 143. Sie enthalten die Gegenden westlich von Cassel. Durch große Feinheit und Sauberkeit des Strichs zeichnet sich, vielleicht vor sämmtlichen bis jetzt erschienenen Blättern, die 164te Section aus, welche einen Theil von Schmalkalden mit dem Thüringerwalde darstellt. Sie ist von J. C. Richter 1833 im 72sten Jahre seines Lebens gestochen.

Dieses recht gute, aber theure Werk konnten sich nur Wenige anschaffen; auch mochten Anfangs die Sectionen einzeln nicht zu bekommen seyn; deßhalb veranstaltete Lieutn. v. Humbert im Jahr 1831 die Herausgabe einer neuen Karte von Hessen, mit Beibehaltung des Maasstabes vom obigen Werke. Mehrere schätzbare Berichtigungen wurden dabei vorgenommen. Wie nothwendig diese neue Bearbeitung in der damaligen Zeit war, geht wohl daraus hervor, daß sehr bald ein neuer, verbesserter Abdruck veranstaltet werden mußte.

Die Anfertigung trigonometrisch richtiger Karten wurde mit dem Frieden von 1815 in vielen Staaten Deutschlands mit großem Eifer und Aufwendung bedeutender Geldmittel betrieben. Preußen führte die in den Rheinprovinzen schon früher angefangenen Aufnahmen aus, und setzte sie 1817 mittelst einer durch Kurhessen laufenden Dreieckskette mit der Basis von Seeberg und also mit der bereits 1802 unternommenen preußischen Aufnahme von Thüringen 2c. 2c. in Verbindung. Die ums Jahr 1804 begonnene Großh. Hess. Triangulirung schloß sich 1820 über Kurhessisches Gebiet jener Dreieckskette an.

Die preußischen Arbeiten gaben in Kurhessen eine Anregung zur Landesvermessung. Allein erst 1820 wurde eine unter dem Ministerium des Innern stehende „Landesvermessungscommission" ernannt, und in den Jahren 1821 und 1822 die Punkte für die Dreiecke erster Größe aufgesucht, zugleich

die Herrschaft Schmalkalden für sich triangulirt, und 1823 vollständig aufgenommen. Ein Theil der ersten Dreiecke des Hauptlandes wurde im Herbste 1822 gemessen, und hieran im Hanauischen eine Anzahl weiterer Dreieckspunkte geknüpft, die schon 1824 mit Meßtischen aufgenommen werden sollten. Dies konnte aber nicht zur Ausführung kommen, da bereits im Winter 18$\frac{24}{25}$ die Vermessungsarbeiten, wahrscheinlich aus Mangel an Fonds, einstweilen sistirt wurden.

Die weitern Vorarbeiten zur topographischen Landesaufnahme beschränkten sich nun vorerst auf eine sorgfältige Sammlung der von fremden Trigonometern in Kurhessen gemessenen Winkel. Hierzu gehörten vorzugsweise diejenigen, mittelst deren die Großherz. Hessischen und Königl. Baierschen Triangulirungen 1829 und 30 durch Kurhessen, über die eben erwähnte preußische Dreieckskette hinaus, bis Göttingen fortgesetzt wurden, zum Anschlusse an die schon 1824 beendigte Dänisch-Hannöversche Gradmessung. Desgleichen diejenigen Winkel, mit welchen preußische Geodäten 1831 und 32 auf dem Herkules, Hohenlohr rc. ihre Dreiecke in Westphalen vervollständigten.

Auf diese Sammlung meist vortrefflicher Winkel, und auf die zur Vollendung der hannöverschen Gradmessung schon 1820 durch Professor Schumacher mit vieler Genauigkeit in Holstein gemessenen Basis, gründete, höchsten Befehl zu Folge, der Kurfürstl. Generalstab 1835 — 38 eine Triangulirung der Gegend von Cassel, die zum Theil in einer, dem militärischen Interesse vorzugsweise entsprechenden Detaildarstellung nach $\frac{1}{12500}$ d. w. Gr. bearbeitet ist.

Da auch für die Kataster-Arbeiten längst das dringende Bedürfniß eines allgemeinen Dreiecks-Netzes, und die Nothwendigkeit von Uebersichtsblättern im Maasstabe topographischer Karten anerkannt war, so erfolgte durch eine Kurfürstlichem Finanz-Ministerium untergebene Commission, im gemeinschaftlichen Interesse, die Beendigung des schon 1822 angefangenen Netzes von Hauptdreiecken. Auch die Berechnungen sind, dem Vernehmen nach, bereits vollendet; und

man darf sich nun wohl der freudigen Hoffnung hingeben, daß auch die noch nöthigen Mittel nicht gescheu't werden, um endlich, nach so vieljährigen Bemühungen eine Karte von Kurhessen, würdig deren der Nachbarstaaten, zu Stande zu bringen! —

Alle früheren Karten von Hessen, unter denen, wie wir gesehen haben, manche gute und brauchbare, enthalten jedoch die Straßen nur sehr ungenügend. Auch die neueren und neuesten befriedigen in dieser Hinsicht keineswegs das Bedürfniß, welches sich insbesondere bei den Verwaltungsbehörden sehr fühlbar machte. Es wurde deshalb seit geraumer Zeit bei Kurf. Ober-Bau-Direktion an einer möglichst vollständigen Straßen-Karte gearbeitet. Doch eben sowohl die bedeutenden Mängel der seither zu Gebote stehenden Materialien, als der Umstand, daß den meisten Straßen wesentliche Veränderungen bevorstanden, verzögerten die Vollendung derselben.

Durch die bedeutenden Mittel, welche seit 1830 zu den Straßen-Bauten verwilligt wurden, war es erst möglich, sich der Vollendung eines für Handel und Gewerbe gleich nothwendigen Straßensystems zu nähern. Und wenn auch noch immer viel dringende Neubauten vorliegen, so brauchte doch darum die Entwerfung der Karte nicht länger ausgesetzt zu werden. Zunächst wurde eine neue Längenvermessung und Nummerirung der Straßen vorgenommen, sodann von Hohem Ministerium eine specielle Vermessung sämmtlicher Straßen angeordnet, und der Maasstab bestimmt, nach welchem die Karten angefertigt werden sollten. Diese aus den einzelnen Bau-Distrikten eingesandten Specialkarten dienten, nebst den übrigen bei der Ober-Bau-Direktion vorhandenen Materialien (worunter auch die Reymannsche und Humbertsche) als Grundlage zum Entwurfe einer Straßenkarte.

Da inzwischen der Verein für hessische Geschichte und Landeskunde eine Fluß- und Orts-Karte von Kurhessen und dem

nächsten Auslande zum Gebrauche bei historischen Forschungen entwerfen lassen wollte, und zwar in einem größern als dem seither gebräuchlichen Maasstabe, so vereinigte sich derselbe mit der Ober-Bau-Direktion zur Lithographirung der nunmehr vollendeten Straßen-, Orts- und Fluß-Karte auf gemeinschaftliche Kosten.

Durch die Mitglieder des Vereins und besonders des Ausschusses wurden dann viele schätzbare Materialien, in Beziehung auf die Topographie mitgetheilt, worunter mehrere handschriftliche, die bis dahin unzugänglich gewesen waren. Es wurden ferner die inzwischen vorgenommenen bedeutenden Eisenbahn-Vermessungen, sowie die trigonometrischen Vermessung mehrerer Landestheile und die nicht unbedeutenden Fluß-Vermessungen u. a. m. benutzt. Nachdem die Karte bis zum Abdruck vollendet, wurden die Korrekturbogen durch die Ober-Bau-Direktion den auswärtigen Baubeamten, durch Herrn Ober-Landmesser-Inspektor Krause mehreren Landmessern, und durch den Ausschuß des Geschichts-Vereins einigen auswärts wohnenden Mitgliedern desselben zugesandt, um noch etwa nöthige Berichtigungen an Ort und Stelle vorzunehmen, wobei die Bemühungen mehrerer dieser Herrn mit großem Danke anerkannt werden müssen.

Auf diese Weise ist die vorliegende Karte entstanden; und wenn dieselbe auch nicht in allen Theilen auf trigonometrische Richtigkeit Anspruch machen kann, so wird sie doch billigen Anforderungen auf Vollständigkeit und Genauigkeit in weit höherm Grade entsprechen, als alle bisher vorhandenen.

Da jedoch noch gar mancherlei zu verbessern bleiben wird, so ist die Einrichtung getroffen, daß Vervollständigungen und Berichtigungen stets nachgeführt werden können. Und wenn diejenigen, welchen diese Karte zugehet, dieselbe mit Aufmerksamkeit benutzen und alle Mängel, die sich gelegentlich zeigen, alsbald auf eine geeignete Weise zur Anzeige bringen, so ist zu hoffen, daß dieselbe so weit vervollkommnet wird, als es ohne trigonometrische Messung nur immer möglich ist.

XVI.

Nachträge zu der Abhandlung über den Landsberg *).

Nebst Grundriß und Situationsplan.

Von G. Landau.

Indem nunmehr den Lesern ein Grundriß und ein Situationsplan des Landsbergs, beide durch unser Vereinsmitglied Herrn Reuße aufgenommen, vorgelegt werden, gebe ich zu denselben hiermit einige Erläuterungen:

Wie schon oben Seite (S. 1.) bemerkt worden, ist der ganze Binnenraum der Umwallung mit Wald bedeckt, meist 30—40jährigen Buchen, zwischen denen sich nur vereinzelt 100—120jährige Eichen erheben.

Der durch die punktirte Linie eingeschlossene Flächenraum beträgt 29 Acker 37½ Ruthen, die ganze Fläche nebst Wällen und Gräben aber 40 Acker 75 Ruthen.

Der innere Wall ist bedeutend höher als der äußere und steigt mit seiner meist zwei Fuß breiten Krone 10 Fuß über die innere Fläche empor. Von der Krone bis zur Sohle des Wallgrabens mißt die Tiefe in der Regel 25 Fuß; von da bis zum Rücken des äußeren Walles aber nur 10 Fuß; während dieser die äußere Fläche um 8 Fuß überragt.

Der Boden außer den Wällen ist bis auf den östlichen Theil durchweg eben; nur auf dieser Seite, und namentlich von Nr. 9 — 10, senkt sich derselbe steil gegen die im Thale strömende Erpe hinab. Von den vier Einschnitten rühren Nr. 1, 2 u. 3 sicher von den alten Thoren her, derjenige bei Nr. 4 aber ist augenscheinlich erst in späterer Zeit durch Fahren entstanden.

Von Ringmauern ist nirgends eine Spur zu entdecken, und sicher sind solche auch niemals vorhanden gewesen. Bei der ersten Anlage von Städten beschränkte sich die Befestigung in der Regel nur auf eine einfache Umwallung, und die Ummauerung erfolgte erst später, wenn die Kräfte der

*) Band II., S. 1 fgg. dieser Zeitschrift.

Stadt dazu im Stande waren. So erhielt Wolfhagen erst 79 und Zierenberg erst etwa 40 Jahre nach seiner Begründung Ringmauern; Rosenthal, das Erzbischof Heinrich von Mainz ums Jahr 1340 anlegte, hat dagegen niemals Mauern erhalten.

Der Plan zeigt die Lage der aufgedeckten Hausstätten. Es sind durchweg nur die untersten Räume. Der größere Theil derselben ist sich ähnlich, meist 4 Fuß tief, 20 — 22 Fuß lang und 18 Fuß breit. Von der einen Seite führt von der Oberfläche eine meist 3′ breite abschüssige Fläche, statt der Treppe, hinab in den untern Raum. Nur bei der Hausstätte a., deren Keller tiefer, als alle andern hinabreicht, fand sich eine aus 11 Stufen bestehende Treppe. An der Oeffnung dieser Räume zeigten sich meist noch die Thürständer, mit den Spuren der Haken, in welchen die Thüren gehangen hatten. Dieses war vorzüglich bei der nach ihrer Aufräumung sofort mit Wasser gefüllten Hausstätte q. der Fall, wo die Thürpfosten aus schönen Quadern bestanden und ein großer Vorplatz mit einer steinernen Bank ausgegraben wurde. Die Mauerwände bestehen durchgehends aus rohen jedoch lagerhaften meist mit Lehm verbundenen Bruchsteinen, nur bei x. fand sich einiger Kalk. Ohne weitere Grundlage auf den untern Boden gesetzt, scheinen die Mauern auch die Oberfläche nur wenig überragt zu haben. Sie bildeten entweder die Grundlage der darüber befindlichen Wohnung, oder die Wände der Wohnung selbst.

Nur einige wenige Räume machen in Bezug auf Form und Größe eine Ausnahme. Vorzüglich ist das bei E. der Fall. Dieses Gebäude ist das größte und scheint massiv gewesen zu seyn. Man fand daselbst das Bruchstück einer Fenstersäule mit ihrem Fuße, das Bruchstück eines Fensterbogens und eine Wasserrinne (Gossenstein), sowie an dem mit größern Steinen gemauerten Kellereingang einen, mit der inneren Fläche gleich tief liegenden, Vorplatz mit einer Bank und einem heerdartigen Mauervorsprung.

Auf dem letztern zeigten sich noch deutlich die Spuren des Feuers. An die westliche Ecke dieses Mauerwerks schließt sich eine kleinere Hausstätte, von der nördlichen aber zieht eine 30 Fuß lange Mauer nach dem Walle hin, die auch noch weiter am Walle herabgereicht zu haben scheint.

An den Stätten X. und S. scheinen Thürme gestanden zu haben, wenn auch nur sehr niedrige; denn das Mauerwerk lag nur 1 Fuß in der Erde. Bei dem letztern bestand die noch vorhandene untere Lage aus wohlbehauenen Quadern.

In allen diesen Räumen fanden sich, wie schon Seite 2. bemerkt worden ist, die deutlichsten Brandspuren vorzüglich war dieses der Fall in O., wo sich viele Kohlen, vermodertes Stroh und ein Stück mit Grünspan überzogenen Metalls, sowie in W., wo sich eine Schicht verkohlter Erbsen und verkohlten Roggens fand. Allenthalben zeigten sich Scherben von irdenem Geschirr. Die S. 3 beschriebene Münze fand sich in M.

Vergeblich waren die Bemühungen den Standort einer Kirche aufzufinden. In der Regel stehen die Kirchen der im 13. und 14. Jahrhundert angelegten Städte in der Mitte der Orte. Aber es zeigte sich auf dem Landsberg nicht die mindeste Spur. Ich glaube deshalb, daß eine Kirche noch nicht erbaut gewesen ist, denn sonst hätten sich gewiß auch ihre Ueberreste finden müssen. Die Bewohner von Landsberg mochten noch die Kirche zu Ehringen benutzen, in deren Sprengel sie ohnedem wohnten.

Der geringe Umfang der Hausstätten scheint vorzüglich das Bedenken erregt zu haben, ob dieselben überhaupt wirkliche Wohnhäuser gewesen. Aber man betrachte die alten Häuser, wie sie noch jetzt in vielen Dörfern zu sehen sind. Allerdings sind die meisten Mauern von einer so leichten Konstruktion, daß man ihnen kaum zumuthen möchte, ein auch nur kleines Häuschen zu tragen. Ich halte es deshalb auch für zweifelhaft, ob dieselben als Grundlage eines Hauses oder als die Wände der Wohnung selbst zu be-

trachten seyen. In dem letztern Falle, würde freilich dann die Wohnung zur Hälfte in der Erde gesteckt und das Dach schon wenige Fuß über dem äußern Boden begonnen haben. Auch die heerdartigen Vorsprünge scheinen dafür zu sprechen. Der Name einer Stadt darf unsere Vorstellung in Hinsicht der Gebäude nicht steigern. Die Bewohner von Landsberg waren gewiß aus den nächsten Dörfern entnommen, und hatten, indem sie hier ihre leicht aufgeführten Hütten verließen, in der städtischen Befestigung neue jenen ähnliche Hütten aufgebaut. Sie änderten kaum mehr als den Namen, sie blieben vor wie nach Landbebauer und sogar ihre Hörigkeitsverhältnisse mochten fortdauern. In vielen unserer kleinen hessischen Städte z. B. in Liebenau, Trendelburg, Sontra rc. finden sich noch lange Spuren der Unfreiheit, nämlich die Abgabe des Rauchhuhns und des besten Haupts. Hier darf man also auch keine festere Gebäude suchen, als in den Dörfern standen, die, wenn sie zerstört wurden, leicht und ohne sonderliche Kosten wieder zu erneuern waren. Man muß sich deshalb auch nicht wundern, daß sich unter den Trümmern von Landsberg nirgends eine Spur von einer festen Bedachung gezeigt hat, denn diese bestand damals selbst in den größern und wohlhabenderen Städten aus Stroh. Zu Hameln an der Weser wurden erst 1375 auf Befehl des Stadtraths die Strohdächer abgenommen, während Kassel noch im 16. Jahrhundert zu einem großen Theile Strohdächer hatte.

Schließlich noch einige Bemerkungen zu meiner früheren Abhandlung *).

Zu Seite 8. Erasmus Herr von Itter belehnt 1430 den „Rychter to Sassenhusen“ (Sachsenhausen, im Waldeckischen)

---

*) Als Druckfehler und Verbesserungen bemerke ich: S. 21, Z. 9 v. o. l. statt 1321 — 1231. — S. 34, Z. 15 v. u. l. st. scilicet — sed, sowie Z. 7 v. u. statt Pad'. — Paderborne. — S. 35 Z. 15 v. u. l. statt occone — occasione.

„mit eyner Houe Landes – de belegen ist in denen Ryckersbroke“ *).

Zu S. 9 u. f. Daß die Landsburg auf dem Gerstenberge wirklich erst in der Mitte des 14. Jahrhunderts erbaut worden ist, zeigt auch noch eine alte Handschrift vom Jahre 1367, welche die Rechte der Grafen von Ziegenhain beschreibt. Der Anfang derselben ist: „Dit sint die guͤlde, gerichte vnd dorffer, die zu deme slosze Cyginhain gehoren, die wir Gotfred Grebe do selbis zu Cyginhain liehzen beschriben in dem jare do man zalte noch Cristus geburt drizehenhundert in dem siben vnde sechstzigisten iare,“ und am Schlusse heißt es: „So sint dit die dorf die vf den Wasen gein Cyginhein gehoren. Zu dem ersten Lozhusin, Celle, Gundelochshusen, Heckirshusen, Meinhartzhusen, Nidern Bischbach, Willingeshusen, Seitzenrode, Obern Wyra, Mitteln Wira, Nidern Wyra, Wasenberg, Emelshusen, Barmeshusen, Wollartzhusen, Obern Leymbach, Mitteln Leymbach, Eschenruͤdern, der hob zu Ramesbach, der hob zu Rengershusen, Grintzenbach, Reinhartzhein, Rummershusen, Dithartzhusen, Breidenbach, Bidenbach, Mengozzesberge, Aldendorf vf dem berge, Kleynen Aldendorf, Michelsberge, Holtzmannshusen, Dymenrode, Knechtbach halb, Nuwenkirchen, Astenrode, Nuwesesze, Ruͤckirshusen, Riboldisdorf, Steyna, Nidern Schreckisbach, Obernschreckisbach, Kesingen, Winderode, Ymechinhein, Berfe und Hattendorf.

Auch horen dise nochgeschriben dorf gein Cyginhein, abir nicht vf den wasen, mit namen Falkenhein, Frankenhein, Treischbach, Schonenauwe, Saffenhusen. Diser vorbeschribener dorf hat man ein teil laszen gen zu Nuwenkirchen, zu der Landisburg vnd zu dem Schonenstein, die min vader Grebe Johann buwete durch gemach vnd gelegenheit, als man lesen mag, wo igliches dorffes guelde vnd gevelle beschriben stet.“

---

*) Kopp von den Hrn. v. Itter S. 257.

In Bezug auf Rodersen verweise ich auf dasjenige, was ich ausführlicher im 4. Bande meines Werkes: „die hessischen Ritterburgen und ihre Besitzer" S. 285 rc. darüber mitgetheilt habe.

Einige ungedruckte Aktenstücke zur Vervollständigung der Nachrichten über die Bemühungen des Landgrafen Ludwig des Friedsamen von Hessen, sein Erbrecht auf das Herzogthum Brabant geltend zu machen.

Mitgetheilt von dem Bibliothekar Dr. K. Bernhardi.

Johann Adam Kopp erwähnt in seiner Ausführung des Erbrechts der Landgrafen von Hessen auf das Herzogthum Brabant (deutsche Ausgabe, Marb. 1747 fol. S. 29), daß Kaiser Sigismund dem Herzog Philipp dem Guten von Burgund im Jahr 1434 einen Fehdebrief zugeschickt habe, weil dieser mehrere niederländische Provinzen, die dem Reiche heimgefallen, in Besitz genommen, und herauszugeben verweigert. Er bezieht sich in dieser Hinsicht auf Senckenberg, welcher in seinen Select. jur. et hist. (Tom. VI. pag. 473 sqq.) nicht nur diesen Fehdebrief, sondern auch zwei darauf bezügliche Schreiben des Herzogs Philipp an die Stadt Frankfurt, nebst deren Antwort, hat abdrucken lassen. Beiden ist jedoch völlig unbekannt, daß in Folge dieser Kriegserklärung Landgraf Ludwig der Friedsame von Hessen im Jahr 1437, mit Kaiserlicher Vollmacht versehen, in Aachen erschien, und von dort aus die vier Hauptstädte Brabants: Löwen, Brüssel, Antwerpen und Herzogenbusch schriftlich aufforderte, Abgeordnete nach Aachen zu senden, um mit ihm über diese Angelegenheit zu unterhandeln, und daß sogar, als die genannten Städte eine ablehnende Antwort ertheilten, ein freilich durchaus verunglückter Versuch gemacht worden ist, das Land mit bewaffneter Macht in Besitz zu

nehmen. Diese Nachrichten finden sich in der handschriftlichen Chronik des Edmund van Dinter, den auch Kopp (S. 28 Note b) anführt, und der die Urkunde Nr. XII. bei Senckenberg (a. a. O. S. 483) contrasignirt hat; von der Chronik selbst scheinen jedoch in Deutschland nur Auszüge bekannt geworden zu sein; denn auch die spätern Schriftsteller, welche die hessischen Ansprüche auf Brabant erörtert haben *), kennen diese Thatsachen nicht. Nachfolgende Mittheilung der betreffenden Kapitel aus jener ungedruckten Chronik dürfte daher dem Geschichtsforscher **), als ein kleiner Beitrag zur richtigen Auffassung der damaligen Verhältnisse, nicht unwillkommen sein. Zuvor jedoch noch einige Worte über den Chronisten selbst, sowie über die Abschrift, welche diesem Abdrucke zum Grunde liegt.

Emondus de Dynter (Dinterus, van Dinter) war Geheimschreiber der vier ersten Herzoge von Brabant aus dem Hause Burgund, nämlich Anton I. (1406—1415), Johann IV. (1415—1427), Philipp I. (1427—1430) und Philipp II. oder des Guten (seit 1430). Er scheint ununterbrochen das volle Vertrauen seiner Fürsten besessen zu haben; wenigstens finden wir ihn vom Jahr 1412 an bei den wichtigsten Gesandtschaften derselben. Doch ward er endlich, wie Paquot ***)

*) Vergl. v. Rommel, Gesch. von Hessen, Band II. S. 48 und 49 und Anmerk. S. 28 und 29.

**) In einem der nächsten Hefte, gedenke ich, auf den Grund dieser urkundlichen Belege, den Bericht der hessischen Chronisten von einer ums Jahr 1430 zu diesem Zwecke vorgenommenen Reise des Landgrafen Ludwig nach Aachen einer neuen Prüfung zu unterwerfen.

***) (Paquot) Memoires pour servir à l'Hist. Litt. des Pays-Bas: Louv. 1765. fol. Tom. I. pag. 77. Auf seinem Grabstein zu Brüssel, wo er im herzoglichen Pallast am 27. Februar 1448 gestorben ist, stand nur: Hic jacet Magister Emondus de Dynter Illustrium Pr. et Dominorum quondam Antonii, Joannis et Philippi etc. nec non Philippi Burgundiae et Brab. Ducum Secretarius. — Sollte da die geistliche Würde vergessen worden sein?

versichert, des Hoflebens müde, trat in den geistlichen Stand und ward Chorherr zu St. Peter in Löwen, zog sich aber in das Augustinerkloster zu Corsendonck bei Turnhout zurück, wo er im Jahr 1445 seine Chronik schrieb. In der Vorrede zu dieser *) sagt er ausdrücklich, daß er nichts eigenes hinzugefügt, sondern anfangs die Chronik des Frater Andreas **), nachher aber andere alte Chroniken und Aktenstücke ausgezogen habe. Die ziemlich vollständige Mittheilung dieser letzteren, bei deren Auswahl ihm die herzoglichen Archive zu Gebot standen, ist das Hauptverdienst seiner Arbeit. Die Chronik selbst zerfällt in 6 Bücher von sehr ungleichem Umfang und Werth. Die drei ersten enthalten nämlich die Geschichte der Merovinger, der Karolinger und der Kapetinger bis zum Regierungsantritt des ersten Valois (Philipp VI. 1318), und sind fast wörtlich aus der angegebenen

---

*) Ad laudem et honorem Dei omnipotentis praecipue nec non . . . Dni Philippi . . . Burgundie, lotharingie, brabancie et lymburgie ducis dni mei generosi moderni sub anno Dni. 1445 principantis: incipiendo a capite et continuando usque ad eundem generosum dominum meum Ducem intermiscendo eciam gesta nonnullorum summorum Pontificum atque Imperatorum sive regum Romanorum: incipiendo a Sto Karolo magno et continuando usque ad serenissimum Principem Dnum Fridericum regem Romanorum et ducem Austriae Ego Emondus de Dynter inclite memorie Anthonii primi, Johannis quarti et Philippi primi quondam lotharingie brabancie et lymburgie ducum atque predicti generosi Dni. Dni. ducis moderni secretarius licet indignus gracia mihi annuente divina nihil de meo proprio addens sed primo fratris andree cronicas et vestigia insequendo et prout in aliis chronicis antiquis ac registris reperire potui breviter describere curabo sub correctione cujuslibet melius sentientis . . . .

**) Dieser Andreas war Mönch zu Marchiennes in Flandern. Er hieß du Bois oder Silvius, und schrieb eine latein. Chronik, welche unter dem Titel: Andreas Sylvius, Synopsis Franco-Merovingica Duaci. 1633. 2 voll. 4. gedruckt ist. Er starb im Jahre 1194.

Chronik des Andreas Sylvius entlehnt. Das vierte Buch enthält vorzugsweise die Geschichte der deutschen Kaiser von 1003—1255, doch tritt da die Geschichte von Brabant bereits in den Vordergrund, und 31 Urkunden, welche es enthält geben ihm einen selbständigen historischen Werth. Das fünfte Buch (1255—1355) aber, welches an Umfang den 4 ersten zusammengenommen gleichkommt, und das sechste (1356—1442) welches allein die Hälfte des ganzen Werkes bildet, enthalten so viel Neues und so viele auch für die deutsche Geschichte wichtige Urkunden; daß ein vollständiger Abdruck dieser Chronik als eine wesentliche Bereicherung der historischen Literatur betrachtet werden muß. Auch ist die Herausgabe derselben schon im Jahr 1676, und später zu wiederholten Malen beabsichtigt worden, jedoch nie zur Ausführung gekommen, und bis auf die neueste Zeit scheint ein ungünstiges Geschick über diesem Buche zu walten; denn auch der letzte, von mir gemachte, Versuch ist ebenfalls erfolglos geblieben. Es wurde mir nämlich, als Mitglied der von dem Könige der Niederlande im Jahr 1827 ernannten Kommission*) zur Herausgabe der noch ungedruckten belgischen Geschichtswerke, bereits in der ersten Sitzung vom 30. Juli 1827 der Auftrag ertheilt, den Abdruck der Dinterschen Chronick zu besorgen. Ein glücklicher Zufall ließ mich alsbald eine, offenbar zum Zweck einer früher beabsichtigten Herausgabe gefertigte,

---

*) Diese Kommission bestand, außer dem damaligen Minister des Innern Van Gobbelschroy, welcher den Vorsitz führte, und dem Ministerialrath Van Ewyk, welcher das Protokoll aufnahm, aus den HH. Raoul, (damals Prof. zu Gent,) von Reiffenberg (Prof. zu Löwen), Van de Weyer (damals Advokat und Bibliothekar zu Brüssel), Van Hülthem (Curator der Universität Gent), Willems, (damals zu Antwerpen) und mir, der ich damals Bibliothekar an der Universität Löwen war. Die von uns zu veranstaltende Sammlung sollte den Titel führen: Rerum Belgicarum Scriptores, Guilielmo I. Rege Belgarum Augustissimo jubente, nunc primum editi.

Abschrift finden, indeß wollte ich diese wenn auch recht brauchbare, doch zum Theil fehlerhafte Handschrift nicht gern abdrucken lassen, ohne sie vorher mit der noch vorhandenen Urschrift, oder doch gleichzeitigen zu Corsendonck selbst verfertigten Abschrift, welche nach Aufhebung dieses Klosters in die Hände des Hrn. Goethals=Vercruyssen zu Kortryk gekommen war, verglichen zu haben. Mit seltener Bereitwilligkeit bot das Ministerium Alles auf, um mir diese Handschrift zugänglich zu machen, stieß aber auf unerwartete Hindernisse. Als ich daher im Anfang des Jahres 1830 wieder nach Hessen berufen wurde, so ward, da ich noch immer nicht einmal die Einsicht jener Urschrift hatte erlangen können, der Beschluß gefaßt, daß ich die erwähnte Abschrift mit mir nehmen und von Kassel aus den Abdruck besorgen sollte. In Folge der noch in demselben Jahre eingetretenen politischen Veränderungen erreichte aber diese Kommission ihre Endschaft, oder es hörten vielmehr von nun an meine Beziehungen zu derselben auf; denn die den Herrn v. Reiffenberg und Willems damals zur Herausgabe zugetheilten Werke sind seitdem auf Kosten der neuen Regierung erschienen und sicherem Vernehmen nach dürfen wir auch bald einem Abdruck der Corsendonckischen Handschrift entgegensehen. Bis dahin müssen wir uns mit folgenden Bruchstücken begnügen, welche, als zur Hess. Geschichte gehörig, selbst dann noch in dieser Sammlung an ihrem Orte sein werden.

Chronicon *) Ducum Brabantiae et Lotharingiae Regumque Franciae Sex Libris distinctum. Auctore *Emundo Dintero* a Secretis olim quatuor Ducum Brabantiae Antonii I. Johannis IV. & Philippi I. & II.

Lib. VI. Caput 247. *De certis ligis et confaedera-*

---

*) Ich gebe hier den Titel und den Text genau nach der mir zu-

tionibus quas memoratus Imperator Sigismundus pepigit contra supradictum Dominum Ducem Burgundiae cum Rege francorum adversario suo, et Diffidatione subsecuta.

Deinde vero anno D[ni] 1434° supradicto mense Junio praelibatus Dominus Sigismundus Romanorum Imperator ac Hungariae Bohemiae etc. Rex propria in persona in oppido Vlmensi in Suevia constitutus cum Francorum Rege adversario suo quem suprascriptus Dux Burgundiae in litteris suis appellat Delphinum seu ejus ambaxiatoribus seu Nunciis ejus nomine pleno fulcitis mandato contra eundem Dominum Ducem certas ligas et confaederationes iniit literis et juramentis hinc inde desuper praestitis et receptis publice roboratis. Tandem idem Dominus Imperator per suas litteras patentes et ob causas et rationes in iisdem contentas saepefatum Dominum Ducem diffidavit. Quas quidem causas et rationes idem Dominus Dux per suas litteras, quas super hoc ad nonnullos Principes ecclesiasticos et seculares destinavit, tanquam frivolas indebitas et injustas impugnare curavit, suum bonum et patens jus in iisdem suis litteris ipsis significando, prout ex tenore praedictarum suarum litterarum tenoris infrascripti luculentius poterit apparere.

Cap. 248. *Tenor dictarum litterarum diffidatoriarum de quibus immediate fit mentio.*

(Dieß Capitel enthält den von Senckenberg in seinen Select. Juris & Hist. Tom. VI. pag. 473 unter Nr. XI. mitgetheilten Fehdebrief ganz wörtlich, nur daß statt „multis," wie S. in der 3ten Zeile liest, die mir vorliegende Handschrift „cunctis" hat, was wohl richtiger ist, während alle übrigen Abweichungen dieser letzteren offenbare Schreibfehler sind.

---

gänglichen Handschrift, wiewohl ich weiß, daß diese Rechtschreibung keineswegs dieselbe ist, welche in der Urschrift befolgt worden. —

Cap. 249. *Qualiter Dominus Dux Burgundiae, Brabantiae etc. scripsit multis Principibus (Literas) de Diffidatione Domini Imperatoris impugnantis (tes) sibi per eundem Imperatorem inculpata et suae causae jura et nostrae (?) justificantes.*

Nach dieser Ueberschrift folgt die von Senckenberg a. a. O. S. 476 unter XII. mitgetheilte Urkunde, jedoch mit einem an die Fürsten gerichteten Eingang: Promptam et Sinceram in singulis complacendi voluntatem, Illustrissime et Magnifice Princeps, consanguinee carissime, ad nostrum noviter u. s. w. und mit folgenden abweichenden Lesarten: S. 477 Z. 3 bei Senckenberg hat die Handschrift st. quaerere »quaerens«. S. 477 Z. 16 st. prefertur »fertur«. S. 477 Z. 23 st. quaeque „quodque". S. 478 Z. 1 st. Refutantes „Recusantes". S. 478 Z. 25 st. Confovendo „consonando". S. 479 Z. 14 st. Rethelingen „Rinthelingen". S. 479 Z. 25 st. fulciti »fulcitos« (fulcito?). S. 481 Z. 4 st. prefertur »fertur". Der Schluß lautet: . . . . una cum vestris beneplacitis atque gratiis, ad quae posse-tenus exequenda promptos nos recipiet et paratos Magnificentia vestra ante dicta, quam Altissimus conservet prosperam et felicem per tempora longa. Scriptum Bruxellae 14 Julii anno 1434 (in der Handschrift steht zwar „Junii", doch habe ich diesen sowie ähnliche offenbare Schreibfehler ohne Weiteres berichtigt.

Caput 250. *Sequitur Copia Litterae quam Imperator scripsit Praelatis Nobilibus Consulibus et Communitatibus Civitatum et oppidorum terrae Leodiensis.* (Da dieses kaiserl. Schreiben weder bei Senckenberg, noch, soviel mir bekannt, irgendwo anders abgedruckt ist, so gebe ich es hier in seinem ganzen Umfange.)

Sigismundus, Dei gratia Romanorum Imperator semper Augustus ac Hungariae, Bohemiae etc. Rex, venerabiles, fideles, Dilecti, recolimus vestris fidelitatibus pridem lim-

pide scriptis nostris declarasse controversiam inter Majestatem nostram et Burgundiae Ducem, nostrum et Imperii sacri vasallum et subditum occasione terrarum et principatuum nobis et Imperio sacro de jure spectantium, quos ipse violenter surripuit, et hodie contra nos et Imperium detinet occupatos in nostrum et Imperii sacri contemptum et jacturam. Et non minus ultra oblationes nostras justitiae, quibus nos obtulimus secum super controversiis nostris justitiam experiri, ac etiam ultra viam gratiae, qua contenti eramus etiam cum praefato Duce super singulis omni munificentia uti, quemadmodum oratoribus suis tunc nobiscum in Breda (Buda?) constitutis conditiones tales deteximus, quae tunc non fuerunt acceptatae. Sic quod coacti sumus cum Serenissimo Francorum Rege pro recuperatione jurium Imperii foedus inire. Quemadmodum ex littera nostra clarius concipere potuistis, recordamurque vestras fidelitates tunc requisivisse, ut dum vos amplius requireremus ad servitia Imperii, tunc essetis parati etc. Itaque eisdem vestris fidelitatibus intimamus, quod eundem Ducem juxta morem Romani Imperii jam diffidavimus, sibi litteras nostras desuper transmittentes, intendentes recuperationi jurium imperialium quae prosequi volumus toto posse. Ob illam rem vestras fidelitates hortamur, easdem seriosius requirentes et admonentes quatenus praefatum Ducem et suos sine dilatione litteris vestris diffidetis ad damnum et offensam eorum procedentes et impedimenta eis toto posse inferendo per vestrasque fieri mandantes quemadmodum pari serie caeteris Principibus, Communitatibus sacri Imperii litteras nostras transmisimus confidentes plenarie in fidelitatibus vestris quod per hoc debito vestro satisfacere et ad recuperationem Jurium imperii fideles ejusdem Imperii curabitis vires vestras extendere, pro quo nobis favores caesareos liberali animo ad commodum et profectum vestrum generosius impendemus. Insuper pridem habuimus certas litteras praefati Burgun-

diae Ducis, in quibus ipse apud subditos nostros et sacri imperii impudenter diffundit nosque inculpat, qualiter nos faedus cum praefato Rege pepigissemus propter praetium cujusdam pecuniae summae, subjungendo qualiter nos per hoc derogassemus ligae quam cum domo Angliae hactenus habuimus et habemus. Superaddens etiam alia enormia quae, Deo volente, minime in veritate subsistunt. Avisamus ipsas fidelitates vestras, quod ipse Dux nos hujusmodi scriptis suis minus juste inculpat, nec ipsum decet tanta levitate contra Dominum suum sine fundamento ponere os in caelum. Quoniam non occasione pecuniae, Deus novit, sed solum ex debito nostri officii, quo jura imperii restaurare et recuperare debemus, hujusmodi liga facta est. Et hoc sine haesitatione verissime potest deduci, sed ex parte ligae quam habemus cum domo Angliae, scire velitis, quod id quod inscriptiones nostrae in se continent usque in praesens semper ad unguem servavimus, et inconcusse semper servaturi sumus, quoniam liga nostra cum Rege Carolo non continet aliud nisi recuperationem jurium Imperii cum nos de Domanio franciae nos impedire non intendimus in praejudicium cujuscumque, quemadmodum ipse Rex etiam facere tenetur de factis Imperii, sed de juribus ejusdem minime impediendo, quamadmodum praecarissimum fratrem nostrum franciae et Angliae Regem per oratores nostros atque suos proprios de re illa satis informatum fecimus, confidentes in fidelitatibus vestris quod hujusmodi delatoribus iniquis non adhibetis credentiam, imò vero, more fidelium subditorum juxta vestram prudentiam, nostram excusabitis innocentiam. Datum Posteni (Posonii ?) Strigomensis diaecesis die 10º Decembris Regnorum nostrorum anno Hungariae etc. 48º, Romanorum vero 25º, Bohemiae 15º, Imperii vero 2º (1434).

Ad mandatum Domini Imperatoris Gaspar Flyck (Schlick) miles, Cancellarius.

Caput 251. *Dominus Dux Burgundiae etc. iterato scribit multis Principibus et etiam Communitatibus de diffidatione praedicta petens suis mercatoribus et subditis de salvo conductu provideri.* (Dieses Schreiben findet sich bei Senkenberg a. a. O. S. 483 unter Nr. XIII.) Von den Abweichungen sind nur folgende drei bemerkenswerth: Der Eingang lautet: Illustris Princeps consanguinee, carissime, oblato per omnia complacendi sincerae voluntatis affectu, illustris Princeps — Consanguinee carissime, novae nos impellunt .... S. 484 Z. 17. ff. ligam inivit et pactum non ignarus ... hat die Handschrift: ligam inivit et pactus (m) unionis qualiter ignoramus inchoatae faederationis non ignarus ......

S. 485. Z. 20 ff. Dominum de Rothelin, Dominum de Ruthelingen.

Caput 252. *Sequntur nomina Regum, aliorum Principum, Archiepiscoporum, Episcoporum. Civitatum et oppidorum quibus memoratus Dux Burgundiae et Brabantiae scripsit de Confaederatione et diffidatione Imperatoris.*

Rex Poloniae Vladislaus. — Rex Daniae, Sweciae, Norwegae Ericus. — Fredericus et Sigismundus Duces Saxoniae, Lantgravius Thuringiae et Marchiones Misnenses, fratres. — Ernestus-Wilhelmus, Ludovicus, Ludovicus, Johannes, Otto, Henricus, Comites Palatini Rheni et Duces in Bavaria. — Fredericus Marchio Brandenburgensis et Burchgravius Nurembergensis. — Ludovicus Dux Sleviae (?). — Adolphus Dux Juliacensis et Montensis. — Adolphus Dux Clivensis. — Arnoldus Dux Gelriae et Juliacensis. — Marchio Badensis. — Comes de Katsenelleboge. — Comes de Heyne (?). — Comes de Nassouw et Sarraponte. — Comes de Nassouw et Vianensis. — Comes de Vinenborch. — Otto Dux Saxoniae. — Dux Barensis et Lotharingiae. — Comes de Moerse et Sarwerden. — Dux Sabaudiae. — Dux Mediolanensis. — Dux Bruynswicensis.

— Dux Luneburgensis. — Dux Lithuaniae et Russiae. — Magister Generalis ordinis Btae Mariae Teutonicorum. — Archiepiscopus Coloniensis. — Electus Treverensis. — Vacanti Ecclesiae Moguntinensis, Electo eligendo in eadem, ac Decano et Capitulo ejusdem. — Episcopi: Leodiensis, Trajectensis, Monasteriensis, Osnaburgensis, Spirensis, Wormacensis, Constanciensis, Metensis, Tullensis, Virdunensis, Argentinensis, Basiliensis, Herbipolensis, Bambergensis. — Archiepiscopi: Bremensis, Magdeburgensis, Salzeburgensis. — Civitates et oppida: Coloniensis, Moguntinensis, Treverensis, Aquensis, Metensis, Francfordiensis, Argentinensis, Basilea, Spira, Wormacum, Ulmensis, Herbipolis, Lubecensis, Hamburgensis, Rostikensis, Wismariensis, Sundensis (sic), Danswiecensis, Bremensis, Bruynswicensis, Lunebergensis, Rotenbergensis. —

Caput 253. *Effectus rescriptionis Principum praedictorum.*

Qui quidem Ecclesiasticae et Seculares Civitates et oppida singulariter et singuli Domino Duci rescripserunt, aliqui ipsorum inter cetera in effectu quod confaederationi Imperatoris initae cum Delphino et diffidationi factae de quibus litterae Domini Ducis faciunt mentionem, non interfuerunt, nec ad hoc eorum praestiterunt consilium neque consensum et quod ipsis dissentio inter ipsos exorta multum displiceret, quodque per Dominum Imperatorem de sibi contra Dominum Ducem assistendo non fuerunt requisiti: ac etiam quod subditi et Mercatores ipsius Domini Ducis sub eorum ditionibus secure ac libere venire et redire valerent, sicut hactenus fecerunt, donec a dicto Imperatore aliud receperint in mandatis quod dicto Domino Duci tempestive significari curarent. Alii vero scripserunt inter caetera, quod de confoederatione et praesertim de diffidatione de qua multum dolent, nihil perceperunt vel audiverunt, et quod dicto Imperatori contra praedictum

Ducum invite assisterent, ubi hoc salvis eorum juramentis et honore dimittere possent, quodque subditi et mercatores in terris eorum sub ipsorum salvo conductu possent venire, conversari et redire sive recedere, prout hactenus consueverunt.

Caput 254. *De Lantgravio Hassiae per Imperatorem ad partes Brabantiae destinato.*

Item est sciendum, quod successu temporis supra scripta diffidatione pendente sive durante et nedum pacificata memoratus Dominus Sigismundus Imperator destinavit illustrem Principem Dominum Ludovicum Landgravium Hassiae ad Ducatus, Principatus et Patrias Brabantiae, Lymburgis, Hannoniae, Hollandiae, Zelandiae, Antwerpiensis et Frisiae cum suis patentibus commissionum sive procurationum litteris plenaria potestate fulcitum suo et Imperii nomine eosdem Ducatus Principatus atque Patrias petendi, recipiendi, apprehendendi, observandi, muniendi, cum eisdem tractandi, concordandi ad ipsos transmittendo et requirendo quatenus ad ipsum venirent aut eorum deputatos ad congrua sive competentia loca destinarent, prout in dictis litteris cum nonnullis aliis clausulis punctis et articulis in eisdem contentis, cujus copia inferius scribitur ex vulgari theutonico in latinum translata continetur. Quarum vigore litterarum dictus Lantgravius se transtulit ad urbem Regalis sedis Aquensis, in qua applicuit circa festum assumtionis *) beatae Mariae virginis anno Dn. 1437° ex qua direxit litteras suas clausas cum transsumpto sive copia dictarum suae potestatis litterarum, sub duorum Comitum et unius militis impressione sigillorum, Burgimagistris, Scabinis et Consulibus quatuor oppidorum principalium Brabantiae, scilicit Lovaniensis, Bruxellensis, Antwerpiensis et Busciducensis, divisim eosdem ex parte dicti Imperatori et Imperii requirendo, quatenus ad certum diem ad ipsum Aquis-

*) 15. Aug. 1437.

granum venirent, aut eorum Deputatos pleno mandato fulcirent et destinarent ob causas et rationes in dictis suis litteris contentas et ad effectum deducendum continentiam earumdem.

Caput 255. *Tenor litterarum Potestatis suae Commissionis Lantgravii Hassiae ex theutonico in latinum translatarum, de quibus supra fit mentio.*

Nos Sigismundus, Dei gratia Romanorum Imperator semper Augustus ac Hungariae Bohemiae, Dalm. Croat. etc. Rex, recognoscimus et notum facimus per praesentes nostras litteras universis et singulis ipsas visuris seu legi audituris, Quia Ducatus Principatus et Patriae Brabantiae, Hollandiae, Zelandiae, Hannoniae, Antwerpiensis, Frisiae et Lymburgis cum universis et singulis eorum hominibus, Dominiis, Juribus, proventibus et pertinenciis per decessum Ducum et Principum, qui eosdem Patrias tanquam Principes Imperii novissime tenuerunt et in feudum possederunt et sine feudalibus heredibus masculis decesserunt ad nos et sacrum Imperium juste et legitime devoluti, et aliqui jure haereditario sive per mortuae manus successionem spectare dignoscentur de quibus nunc Philippus Dux Burgundiae temeritate propria absque jure et ratione et sine nostra tanquam Romanorum Imperatoris voluntate et consensu se intromisit, et illos violenter detinet occupatos, quos etiam a nobis et sacro Imperio nondum recognovit; quod illi nobis appartinerent et nulli alteri. Et quia nunc eosdem Ducatus et Principatus ad nostras et sacri Imperii manus cum auxilio Dei reducere intendimus, prout hoc nobis ex officio Caesareae dignitatis incumbit et facere tenemur, quod tamen in nostra persona perficere nequeamus, aliis arduis occurrentibus causis et negotiis, sacram christianitatem, sacrum Imperium atque Regna nostra concernentes (sic) quam plurimum praepediti. Hinc est quod nos attendentes discretionem sive legalitatem et fidelitatem plenariam, quas in illustrem Ludovicum Lantgravium Has-

siae, dilectum avunculum Principem et Consiliarium nostrum praepollere recognovimus, animo deliberato et maturo consilio praehabito, cum Sacri Imperii Principibus electoribus aliis Principibus, Comitibus, Dominis et deputatis civitatum, et ex certa nostra scientia eundem Ludovicum nostrum et Imperii in negotiis sive causis hujusmodi actorem, gestorem, nuncium sive Commissarium et Praesidem, seu quocumque alio vocabulo melius nominari poterit, constitimus et ordinamus de Imperatoriae potestatis plenitudine vigore praesentium dantes, concedentes eidem plenariam et omnimodam potestatem et mandatum speciale nomine et ex parte nostri et Imperii se transferendi versus Brabantiam, Hollandiam, Zelandiam, Hannoniam, Antwerpiam, Frisiam et Lymburgiam. Ad quas quidem patrias ipsum etiam destinamus, eosdem Principatus atque Patrias conjunctim et divisim seu generaliter et specialiter atque civitates sive oppida et castra in ipsis situata sive constituta cum incolis eorumdem ex nostri et imperii parte petendi apprehendendi ab illis ad quos tangit sive concernit, nec non patrias, Civitates et Castra hujusmodi cum eorum incolis et tribus statibus ad nostras et Imperii manus recipiendi, observandi, muniendi et cum eisdem tractandi et concordandi, ad ipsas transmittendi et requirendi ad se veniendi aut eorum deputatos plenaria potestate in hujusmodi causa fulcitos ad congrua sive competentia loca destinandi, ipsosque et eorum quemlibet in solidum et specialiter ex nostra et Imperii parte requirendi et exhortandi, et nihilominus in virtute fidelitatis qua sacro tenentur astricti Imperio ipsis praecipiendo, quatenus illico et sine longa mora et tanquam sacri Imperii fideles subditi se ad nos et idem Imperium teneant et revertantur, ac fidem et fidelitatem faciant, atque imperialibus libertatibus et gratiis perfruantur, quas ipsis volumus conferre in perpetuum observandum. Quapropter nos etiam ad ipsos in illis partibus propria in persona transferre volumus, quam cito ipsi se ad nos et

Imperium fuerint reversi et a praelibato de Burgundia tanquam ab injusto Domino discesserint, qui ipsos cum vi et violentia detinet et occupat et cui de jure in nullo tenentur obligati vel astricti. Etiam dedimus eidem Ludovico, maturo consilio ut supra praehabito praeceptum atque mandatum memoratos incolas et tres Status Ducatuum, Principatuum et Patriarum nostri et sacri Imperii nomine certiorandi, assecurandi ipsisque promittendi penes eorum antiquas observantias, gratias et jura manutenere, et illas ipsis permittere perfrui et gaudere, ipsosque etiam in illis deffendere et tueri, et quod nos super hoc ad ipsos venire volumus quam cito ut praetactum est, ad nos et Imperium tanquam eorum verum et naturalem Dominum, et ad nostrum obedientiam fuerint reversi. Ad haec damus etiam eidem Ludovico plenarium potestatem omnia et singula faciendi quae circa praemissa necessaria fuerint seu quomodolibet opportuna, et quae nosmet facere possemus si praesentes et personaliter interessemus. Et quidquid ipse in praemissis fecerit sive tractaverit habebit virtutem et vigorem et observabitur pari modo ac si illud personaliter faceremus et tractaremus praesentium sub nostrae imperialis Majestatis Sigilli appensione testimonio litterarum. Datum in Aegra anno D^ni^. 1437° proxima Sabbati post festum Sti Jacobi Apostoli (27. Jul.), Regnorum nostrorum anno Hungariae etc. 51°, Romanorum 27°, Bohemiae 17° et Imperii 5°.

Nos Johannes Comes de Czigensem et de Wydde (de Ziegenhain et de Nidda), Gerhardus Comes de Spiegelberch et Iohannes de Meysenburch (sic) miles Marescallus etc.: notum facimus recognoscentes per praesentes nostras patentes litteras, nos originalem sigillatam litteram vidisse et legi audivisse in scriptura et sigillo sanam, integram non abolitam continentem de verbo ad verbum de articulo ad articulum sicut copia praescripta comprehendit. In cujus testimonium quilibet nostrum sigillum suum duxit praesentibus impri-

mendum. Datum feria sexta ante nativitatem gloriosae virginis Mariae (2. Sept.) etc. anno 1437.

Caput 256. *Responsio Communitatum oppidorum Brabantiae praelibato Lantgravio desuper facto.*

Post quarum quidem ipsius Lantgravii Hassiae litterarum praestationem et receptionem Burgimagistri, Scabini, Consules principalium oppidorum Brabantiae praedictorum tam conjunctim quam divisim, matura desuper deliberatione prius habita, eidem Lantgravio rescripserunt in effectu niter caetera, se illustrissimum Principem et metuendum eorum Dominum, Dominum Philippum, Dei gratia Burgundiae Ducem etc. tamquam proximiorem et indubitatum haeredem novissime defuncti quondam Philippi sui nepotis Brabantiae etc. Ducis in eorum verum legitimum haereditarium et naturalem Dominum recepisse et inthronisasse, debitaque sibi fidelitatis et obedientiae juramenta praestitisse, promittentes eidem, ad jus suum atque Dominium, nec non limites Patriarum suarum Brabantiae et Lymburgis conservandum, ac injurias sibi illatas vel inferendas repellendum sive resistendum sibi fideliter assistere et servire suis corporibus atque bonis contra unumquemque hominem omniaque et singula facere quae boni et fideles subditi eorum vero, naturali et haereditario Domino facere tenentur, a quo nequaquam intenderent recedere vel resilire. Et ad hoc quod dictus Lantgravius requisivit, quatenus eorum Deputatos pleno mandato fulcitos ad ipsum destinarent etc. responderunt, quod dum Dominus eorum praefatus Burgundiae et Brabantiae Dux id eis mandaret, suis in hoc praeceptis legaliter studerent obtemperare, quodque absque jussu illius requisitione suae de ambaxiatoribus seu deputatis cum pleno mandato mittendis satisfacere non valerent.

Caput 257. *De Domino de Reifferscheit et aliis ini-*

micis Domini Ducis Burgundiae terram suam Lymburgensem hostiliter intrantibus, et qualiter fuerunt expulsi.

Deinde vero ipso die beati Lamberti Martyris, quae fuit 17ª Septembris anno 1437 Dominus de Reifferscheit et Dominus de Reyde inimici Domini Ducis Burgundiae et Brabantiae praedicti cum plus quam quingentis armatis equestribus lanceatis de diversis terris et dominiis congregatis summo mane intrarunt terram Lymburgensem intendentes et attentantes subditos et incolas ejusdem violenter et hostiliter invadere et damnificare homicidio, incendio, rapina et captivatione, nec non ad eorum propositum perficiendum per noctem et diem more praedonico in eadem perseverare, quod fideles et robusti ejusdem terrae inhabitatores et incolae tam nobiles (pauci tamen numero) quam ignobiles et villani percipientes, illico se coadunantes in praedictos hostes suos intrepide irruunt in quodam stricto passu, ubi ipsos adeo coercuerunt eorum lanceis, clavis, fustibus et sagittis, plures ipsorum tam armigeros quam equos occidendo, vulnerando et laedendo, quod tanquam desperati et exanimes facti fugam dare sunt coacti. Quorum sic fugientium magnum numerum Lymburgenses ipsos insequentes occiderunt et captivarunt, quos in castro Lymburgensi miserunt captivos et signanter prope civitatem Aquensem quatuordecim fuerunt occisi, aliqui ex ipsis fugiendo hinc inde pervagantes et aliqui ipsorum ad se salvandum eandem civitatem intrarunt, quos utique Lymburgenses ipsos insequentes in dicta civitate occidissent vel ad minus captivassent, si per villicum, Burgimagistros, Scabinos et incolas ejusdem civitatis qui 34 ex iisdem captivarunt, non fuissent defensi, alii vero per aliam portam quam intrarunt ex civitate fugientes, manus Aquenses et Lymburgenses evaserunt. Est verum quod tres de praedictis praedonibus cum eorum equis, gladiis evaginatis, ad ecclesiam rotundam gloriosae Virginis Mariae se retrahentes, dimissis equis, majus altare in choro

ascenderunt, in quo utique per Lymburgenses fuissent trucidati, si per canonicos tunc temporis in choro psallentes, qui ipsos in sacristia incluserunt, non fuissent salvati. Discurrebant enim tunc dicti Lymburgenses, numero plus quam quadringenti per civitatem tanquam rabidi, quaerentes quos de suis hostibus occidere vel capere valerent, quod Rectores dictae civitatis ob reverentiam Domini Ducis Burgundiae permiserunt, absque hoc quod aliquam molestiam sive violentiam ipsis Lymburgensibus propterea inferrent, quia potius ipsos salvos et securos ibidem pernoctare et in crastinum ad propria remeare permiserunt. Die vere sequenti fuerunt quatuordecim de praedictis occisis in cemeterio cujusdam ecclesiae dictae civitatis inhumati. Quae omnia videns et audiens memoratus Landgravius infra biduum de praedicta Civitate pavore non modico, ut fertur, perterritus se retraxit et ad propria remeavit.

Verzeichniss der Besitzungen der Gebrüder Fryling vom Jahre 1343.

Mitgetheilt von dem Geh. Medizinalrathe, Professor, **Dr. Nebel** zu Gießen.

In noīe dn̄i Amen. Anno dn̄i mº ccc xliijº

N̄o. Ego Syfridus Fryling et Wernherus fraterm eus et filii Clinghardi habemus in pheodo dimidiam decimam ante opidum Frankenberg de Johanne et Adolfo de Bydenveld.

It. ego Syfridus et Wernherus habemus quartam partem decime in Mettirdorf[1]) in feodo ab illis de Velsberg et de Besse[2]), de qua dantur nobis preter fruges ij ante[3]) ij

pulli et parva decima in villa que vocatur der Ochtme[4]) cum dimidio maldro ovinorum caseorum, dimidia libra cere, — metreta papaveris et decima lini.

It. dimidiam decimam in Rendirdehusin[5]), quam habemus in pheodo de filiis Henrici et Gerhardi de Terse. De qua dantur preter fruges iiij ante, iiij pulli, et Ochtma in villa, et semper in secundo anno plaustrum feni, I maldrum bovinorum caseorum, I metreta papaveris.

It. totam decimam in Hustene[6]), de qua dantur preter fruges — ij ante, ij pulli, I maldrum bovinorum caseorum, I metreta papaveris.

It. totam decimam in Hemmenhusin[7]), de qua, preter fruges, dantur ij ante, ij pulli, I maldrum bovinorum caseorum, I metreta papaveris et Ochtma in villa.

It. dimidiam in Thieynrode[8]) decimam, de qua preter fruges dantur iiij ante, iiij pulli, iiij sol. denariorum pro uinicopio[9]). Et antedictas decimas habemus in feodo a Friderico dc̄o Hum[10]) et suis heredibus preter quartam partem decime in Deynrode, que de Ebirhardo Duringo[11]) et suis heredibus.

It. quartam partem decime in Odirsdorf[12]).
It. quartam partem decime in Boppindorf[13]).
It. quartam partem decime in Willirsdorf[14]).
It. quartam partem decime in Lynne[15]).
It. quartam partem decime in Vorst[16]).
It. octavam partem decime in Willirsdorf[17]).

De qualibet quarta parte harum decimarum dantur, preter fruges, ij ante, ij pulli, I sol. denariorum pro uinicopio, et in omnibus istis decime ochtme, et I maldrum caseorum vaccarum, et pheodum harum decimarum habemus de senioribus de Haitzfeld.

Huius specialiter quartam partem decime in Croppindorf[18]) habemus de senioribus de Lynne. De qua dantur, preter fruges, ij ante, ij pulli, maldrum bovinorum caseorum, unus sol. denariorum pro uinicopio, I ochtma in villa.

It. de uno prato dicto Wyprechtis Wyse dantur xxiiij sol. den. in festo bti Martini.

It. tres mansos in Wolkirsdorf[19], quorum unus vocatur Nunnendorf[20], cuius feodum habemus ab Abbatissa in Wettere, secundus mansus vocatur Wyprechtishuibe, cuius feodum habemus de senioribus de Helfinberg. Tercius est proprius, qui vocatur Barwartes hube.

It. bonorum in Gemundin[21] melius, et maius bonum feodaliter habemus a domino comite de Czigenheyn, et utrum alterum bonum sit proprium vel non nescimus.

It. redditus trium librarum hallen. in Först. Feodum harum est Rudolfi de Helfinberg.

It. nos et dni de Hegene[22] regere debemus defectus et excessus in eadem villa, quia sumus ibidem Advocati, et mortuus dabit nobis eyn hertmal[23].

It. bona in Münichhusin[24], que possident sorores nostre Gelud et abbatissa in claustro[25], ad tempora vite sue sunt propria. In quibus tamen Gyso ibidem moratur, et post obitum ambarum cedent ad nos, nostros et nostrorum sororum heredes universos.

It. ego Syfridus et Wernherus fratres habemus in feodo unum mansum in Treysbach[26] de senioribus de Viermynnen.

It. habemus in feodo a dno Gumperto advocato in Geysmaria[27], dimidiam decimam in Butzebach[28], de qua dantur, preter fruges, ij ante, ij pulli, iiij sol. den. pro uinicopio, et pro decima feni et lini in villa xiiij sol. den. ad nostram partem, et cum hoc in villa decimam Ochtme.

It. totam decimam in Nuwinkirchen[29] habemus feodaliter a seniori dco Mynzer (?), de qua preter fruges dantur ij maldra caseorum ovium et dimidia marca den., et decima feni et decima ochtme in villa.

It. dimidiam decimam in Afholden[30] habemus in pheodo ab illis de Ittere, de qua preter fruges, datur I maldr. bovinorum caseorum.

It. bona in Elsaffia[31] post obitum Wernheri, Heinrici sui fratris et matris ipsorum. ad omnes heredes nostros et sororum nostrarum libere redibunt.

Hec sunt bona nostra Wernheri, Syfridi et Alheydis, que cum nostra propria pecunia comparavimus.

Primo dimidia decima in Sasinberg[32], de qua nobis preter fruges dantur ij maldra caseorum ovium, I ferto denarior. pro uinicopio, et in civitate parva decima, que dicitur die Ochtme. Huius decime quarta pars procedit de dno Gumperto Advocato in Geysmaria, et altera quarta pars de Bernhardo et Conrado fratribus dictis Tymisse.

It. dimidia decima in Dreisbach, de qua dantur preter fruges I maldrum caseorum ovinorum, ii ante, ij pulli, I metreta papaveris et ochtma in villa. Huius feodum habemus ab illis de Ittere.

It. dimidia decima in Orkene[33] et in Buchmar[34], de qua preter fruges dantur I maldrum ovinorum caseorum, I sceplinus[35] papaveris, iiij ante, iiij pulli, iiij sol. denar. pro uinicopio, et decima Ochtme in villa. Huius quartam partem habemus de Conr. de Vleckenbohele[36], et aliam quartam de Volperto Ruding[37].

It. ij mansos in Hershusin[38], quorum quilibet dabit x modios mixti siliginis et avene[39], et quilibet ij antas, ij pullos et I pullum carnispriviale[40], et quilibet vj den. in albo pane in festo bti Stephani, et sunt proprii.

It. in Aldindorf[41] in der stenichtigen Wysen I mansum quem dictus Töner habet, ix modios mixti siliginis et avene, ij pulli, ij ante, vj den. in albo pane, habemu sipsum de abbatia in Wettere.

It. in Orkene ij mansi, quorum maior dabit x modios mixti sil. et avene, ij antas, ij pullos, vj den. in albo pane, et ibidem in Orkene in area et in loco molendini ij sol. den. et sunt bona propria.

It. decima in Frankenawe[42] nostra tota et in Wysinde[43] der veltzehinde, praetera sexta parte in Frankinawe et

iij pullis et an dem Ochtme, quae attinet illis de Levinsteyn, et quarta parte decime in Wysinde vnd an dem Veltzehindin in Franckenawe. Hec attinent domine vf me Reyne[44].

It. ij mansi in Geismari. Maior dabit x modios mixti siliginis et avene, ij antas, ij pullos, vj den. in albo pane. Minor mansus dabit v modios sil. et avene, ij antas, ij pullos, vj den. in albo pane, et unum mansum in Echartshusin[45]. Hec tria bona et dicta ij bona in Orkene sunt propria, et sunt nostrarum filiarum in claustro, post quarum obitum ad heredes nostros transibunt viz. (?) filios et filias.

It. dimidiam decimam in Geriedehusin[46] habemus in feodo a dno Gumperto advocato in Geismaria cum omni iure suo.

It. totam decimam in Ybinhusin[47] cum omni iure suo habemus in feodo a dno Volperto de Hoinfels et suis heredibus.

It. dimidiam decimam in Selen[48] habemus in feodo a Meyngoto Ruding, de qua dantur tot sol. den. quot maldra frugum, unus sceplinus papaveris, et ochtma in villa.

It. in Aldirshusin[49] quartam partem decime, de qua preter fruges, dantur I maldrum bovinorum caseorum, I metreta papaveris, ij ante, ij pulli. Hoc feodum habemus ab illis de Webach[50].

It. proprium mansum in Ernshusin[51], qui dabit vj modios mixti sil. et avene, ij antas, ii pullos, vj den. in albo pane.

It. dimidium mansum in Wettere[52] et dimidium agrum de quibus dantur, preter fruges, ij ante, ij pulli et vj den. in albo pane, preter redditus agri, et altera pars est Bertradis sororis mee.

It. bona nostra in Wettere, in quibus moratur dcs Kante, que emimus apud Luckeleynum generum nostrum, et redditus xvj sol. denar. Marburgensium super scola

Judeorum in Marcburg debent redire ad Abam nostram filia . . . . . . legitimam et ad eius pueros prae aliis nostris pueris, post obitum nostrum.

It. in Rosintail[53]) de manso nostro dicto Wissallchen viij sol. et ij ante ij pulli.

It. in Roda[54]) de proventis et de agris xiij sol. den. in festo bti stephani.

It. in Vorst. vj sol. den. de uno manso.

It. in Lynne de molendino de agris et proventis, et in Kaldinbach[55]) de proventis dantur v lib. hallen. iiij ante, iiij pulli et sex den. in albo pane.

It. in Beltirshusin[56]) curiam apud capellam fratris Conradi, de qua dantur preter fruges, iiij ante, iiij pulli et vj den. in albo pane.

It. in Wytelsberg[57]) curiam, de qua dantur preter fruges, ij ante, ij pulli et vj den. in albo pane.

It. in Borkeshusin[58]) curiam, de qua preter fruges dantur ij ante, ij pulli et vj den. in albo pane.

It. in Marcburg, in domo dicta tzu dem Aren, ij marc. den. perpetue in festo beati Martini.

Anmerkungen zu dem vorhergehenden Güterverzeichnisse, von G. Landau.

Um der Aufforderung des Herrn Dr. Nebel zu entsprechen, gebe ich hier einige Anmerkungen zu dem vorstehenden Verzeichnisse. Es scheint mir dasselbe um so interessanter, als es das Besitzthum einer bürgerlichen Familie darstellt; denn die Frielinge waren Bürger zu Frankenberg. Man findet sie daselbst von der Mitte des 13. bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts, wo sie verschwinden. Sie machten in Frankenberg mehrere geistliche Stiftungen. So hatte Otto Frieling, Subdiakon 1316 die Marienkapelle errichtet, neben welcher später die Neustadt Frankenberg erbaut

wurde; in derselben Kapelle stiftete der in dem Verzeichnisse genannte Sifried den St. Antons-Altar, sowie 1343 Werner Frieling den Altar St. Judae und St. Simonis in der Pfarrkirche.

1. Meiderdorf, ein ausgegangener Ort, an der Edderbrücke bei Frankenberg.

2. Die von Felsberg und von Besse waren eines Stammes.

3. Anta bedeutet hier die Gans.

4. Ochtme oder Ochteme, ist der s. g. Blutzehnten und wird im Gegensatze zu dem Feld- oder großen Zehnten der kleine Zehnten genannt.

5. Rennertshausen, im Großherzogthum Hessen, dicht an der Gränze des Amts Frankenberg.

6. Hustene ist mir unbekannt. Sollte es etwa ein Schreibfehler für Bestehe seyn? Dieses ist eine Wüstung nicht fern von Frankenberg.

7. Hommershausen, Amts Frankenberg.

8. Dainrode, Amts Frankenberg.

9. Für: Weinkauf.

10. Wahrscheinlich Huhn (pullus), eine adelige Familie, welche zu Ellershausen, zwischen Frankenberg und Frankenau, wohnte.

11. Die adelige Familie Döring wohnte zu Biedenkopf und erlosch erst 1781.

12. Odirsdorf, war ehemals ein Dorf zwischen Wolkersdorf und Frankenberg.

13. Boppindorf ist das heutige Bottendorf, im Amt Frankenberg.

14 u. 17. Willersdorf, südöstlich von Frankenberg.

15. Linne ist ausgegangen und lag bei Willersdorf, wo noch jetzt die Linnermühle liegt.

16. Forst ist ausgegangen und lag bei Rosenthal.

18. Einen Ort Croppindorf habe ich in dieser Gegend niemals gefunden, und ich vermuthe, daß es ein Schreibfehler für Boppindorf ist. S. 13.

19. Ehemals ein Dorf, jetzt eine Staatsdomaine.

20. Nonnendorf war ehemals ein Dorf in der Nähe von Wolkersdorf.

21. Die damals ziegenhainische Stadt Gemünden an der Wohra.

22. Die Herren d. i. die Mönche von Haina.

23. Ein Hertmal scheint hier das beste Haupt zu bedeuten, welches bei dem Todesfall des Hörigen gegeben werden mußte.

24. Münchhausen im Amte Wetter.

25. Wahrscheinlich das Kloster St. Georgenberg bei Frankenberg.

26. Der Hof Treisbach, nördlich von Frankenberg.

27. Nachdem die Keseburg zerstört worden, waren deren Besitzer die Vögte von Keseburg nach Geismar, nordöstlich von Frankenberg, gezogen und nannten sich seitdem häufig Vögte von Geismar.

28. Butzbach war ehemals ein Dorf nördlich von Frankenberg, wo noch vor Kurzem die Butzkirche stand.

29. Nordwestlich vom vorigen, im Waldeckischen.

30. Ob das waldeckische Dorf Affoldern an der Edder darunter zu verstehen sey, weiß ich nicht, weil es der Oertlichkeiten dieses Namens viele gibt.

31. Elsaffia ist Elsoff, westlich von Battenberg.

32. Das waldeckische Städtchen Sachsenberg.

33. Nördlich von Frankenberg. Oberorke ist kurhessisch, Niederorke großherzogl. hessisch.

34. Buchmar ist das heutige Buchenberg, in der Nähe des vorigen Dorfes.

35. Sceplinus ist eine Lateinisirung des deutschen Wortes Scheffel.

36. v. Fleckenbühl. Die Familie wohnte an dem gleichnamigen Orte bei Schönstädt, im Kr. Marburg.

37. Die Rüdinge waren eine Burgmannen-Familie zu Frankenberg.

38. Hershausen ist wahrscheinlich Herzhausen an der Edder, in der alten Herrschaft Itter.

39. „X modios mixti siliginis & avene" ist dasselbe, was wir jetzt kurzweg durch partim ausdrücken.

40. Die pulli carnispriviales sind Fastnachtshühner; sie wurden wie schon der Name zeigt, zur Fastnacht oder zur Fasten gegeben, welche man sehr treffend carnis-privium, die Beraubung des Fleisch-Essens, nannte.

41. Allendorf nächst Frankenau.

42. das kleine hessische Städchen Frankenau.

43. Wysinde, ein ausgegangenes Dorf bei Frankenau, wo noch jetzt die Wesenmühle liegt.

44. Auf dem Reyne war eine waldeckische Familie von Adel.

45. Echartshusin ein ausgegangener Ort über dessen Lage ich zweifelhaft bin.

46. Gerindehusen ein ausgegangener Ort bei Frankenberg, wo der Gernshäuser Teich liegt.

47. Ibenhausen lag ehemals nächst Frankenberg.

48. Sehlen, Dorf im Amte Rosenthal.

49. Aldirshausen, ein ausgegangener Ort in der Nachbarschaft von Frankenberg.

50. Die von Webach sind mir unbekannt.

51. Ernshusin, das heutige Ernsthausen zwischen Frankenberg und Wetter.

52. Die Stadt Wetter.

53. Es ist dieses die erste Erwähnung des Städtchens Rosenthal, welches um diese Zeit vom Erzbischofe Heinrich von Mainz erbaut wurde.

54. Roda beim Christenberge.

55. Kaldinbach ist mir unbekannt.

56. Beltershausen, Dorf am Frauenberge, im Landgericht Marburg.

57. Wittelsberg, daselbst.

58. Borkeshusin, jetzt Bortshausen, daselbst.

Auszüge hessischer Bußregister des 15. Jahrhunderts.

Mitgetheilt von G. Landau.

I. Amt Kassel.

1459 It. X. schilling groschen Henrich vom Berge, daß her eynen gezog *) er habin hatte.

It. I. schilling groschen Lotze Seger, daß her gesprochen hatte obir den rechtsproch des Rades.

It. X. schilling groschen Berlt Schette von eynes geczoges weghin, den her machte.

It. XLV. groschen Berlt Huht spelegelt.

It. XIIII. schilling groschen Herman Gebehard vor broche, daß her die mönche geschulden hatte.

1479 It. Contze Lorentz XV. behmisch **), das er finefleisch vff dem markete gebraden vnd das verkaufft hatte.

It. des grebin soen zcu Hoenkirchen XXIIII. ₰ ***), das er eynen toit geschlagen hatte †).

It. die von Erumbach IIIJ. ₰, das sie vngehorsamen vnd jren dinst nit gethoin habin.

It. Casper Smedt zcu Vuerkauffungen VII. behmisch, das er sich mit eynen genant Kersten daselbst vnwilligete vnd sich zcoglich geit Jne gestailt hat †*).

II. Amt Borken.

1456 It. XVI. schill. von Curt Fingken der hiß die Mentzen eyn bose hudichen †**).

---

*) Kommt sehr oft vor und bedeutet wahrscheinlich eine Schlägerei

**) Damals ½ fl.

***) Ungefähr der Werth von 3 fetten Kühen.

†) Sollte diese Geldstrafe zur Sühne eines Todtschlags nicht an das alte Wehrgeld erinnern?

†*) Er hatte eine Wehr gegen Kersten erhoben, und denselben zu schlagen gedroht.

†**) Huttich ist ein noch jetzt nicht ungewöhnliches Schimpfwort.

1461 It. eyn ß von Tipelhusen, der schrey **Heylal** *), du (da) Hermann Maden obir sine swester liff.

It. XXXII. schill. von Curt Scheffer, sproch frebelich in das gerichte widder den schultheiß.

III. Amt **Homberg** in Niederhessen.

1457 It. VIII. pund von Happiln Guden in der fryheit, darum, daz her eyn buwe uffrichte eym andern zcu nahe widder myns gned. Herrn gebot.

It. V. talenta Henne Steuer zcu Lentdorff darvm, daz her in eyner fremden molen hatte gemalen widder myns gned. Hern gebot.

1461 It. LXX. phunt empfangen von den von Ruperfhayn von dez todslages wegen, vor mynen gnedigen Heren verdedinget.

It. IIII. ß Wabirn, Tzehindern vnd Vtershusen, daz sie eynen trabanten von Witzenhusen zu hueß kommen lijsen **).

It. XII. phund daz gericht an der Efffe, daz sie frebelich eynen trabanten uerhilden keyn Witzenhusen geschicket uff Remigii.

It. VII. ß von Hennen Pudantz von Hebelde, daz er sich myns gnedigen Heren gebodde, so Im gebodden wart eyn scheffe zu sin, vngehorsam waz dez gerichte stuls zu Vtershusen uff Nicol.

It. X phunt von Knabinschuch, daz er sine clage, so in vorgerichte thedt, ere vnd gelymp berürende, nicht beweren künde.

It. I. ß von Aldendorff zu Wernswig, daz er gespelet hatte, uff Palmarum.

---

*) Die Etymologie dieses Wortes ist zweifelhaft (s. Grimm Rechtsalterthümer S. 876 ꝛc.). Es war ein Hülferuf und ein Wehgeschrei, unnöthiger Weise zu thun verboten.

**) Sie waren einem Deserteur behülflich gewesen.

1462 It. III. gulden ader XJ. phunt von den dorffern Freudental vnd Rupertshayn, daz sie verlassen (befreit) worden der herfart vor Geismar.

It. IV. gulden vnd X. behmisch, thut XV. phunt, von dem dorffe Sungelsch (Singlis) vmb dez selben willen, daz sie ouch der selbin herfart verlassen worden.

It. Prusen knecht XXX. schillinge, daz er Heilal schrei jn Prusen schuren (Scheune).

1463 It. die von Lentdorf II. phunt, das sie jre rugen virhilten an mynes Heren gerichte.

It. Happel Most XXX. schill., das er sinen nachgebur in ire sage sprach, da durch die ruge verhindert wart *).

It. Otto von Ferne VIII. phunt, daß er einen zceich (bezüchtigte), er hette Im (ihm) uß sinen herden sine zegen gestolen, vnd mochte des nicht beweren (beweisen).

It. X. schill. Herman Crußhoubit, daz er eynen steyn von eyme borne widter eynen gemeynen nocz zcu huß trugk.

It. Diepolt vnd Rose iglichen VI. behmisch thut 1 phunt vnd IIII. schill., das sie sich zuglichen staulten **) midt gewapener hant.

It. der Wault (die Einwohner des Gerichts am Walde) III. phunt, das sie myns Hern gebott midt dienste zcum Schonenberge verhilten vnd vngehorsam waren.

It. VIII. phunt die Efffe, (die des Gerichts auf der Efze) vmb derselben sache wiln.

It. die Ferneauw (die des Gerichts Vernau) VIII. phunt vmb derselbin sache willen.

It. XXXVI. beh. ab die Ferneauwe, das sie denselbin

---

*) Wie es scheint, hatte Most durch seine Einsprache veranlaßt, daß die gesetzliche Dauer der Gerichtssitzung verstrichen war. Ich kann es wenigstens nicht anders verstehen.

**) d. h. daß sie sich zoglich stellten. S. Anmerkung *) S. 373.

dienst pobin Ire zciet, se In gebodden wart, midt mutwillen verhilden.

IV. Stadt Eschwege.

1466 It. 1schilling Rinke, daz her hatte gefreuelt jn dem frauwenhuße *).

1470 It. X. sch. Apel Wildebach vmb freuel worthe jn daz gerichte, mit namen sprach her, ab man en hengen wulde, er (ehe) dan her (er) gefangen wer.

1471 It. X. schilling Hermann Czeginbach antworte ane loube **) in daz gerichte.

It. X. gulden Hermann Czeginbach, daz her uß deme here ging ane loube.

1477 It. VI. phunt Apel Czeliacus hatte eyne frauwen oberlouffin vnd haldefasten ***).

It. X. schill. Lotze Schouwenburg oberfrage.

It. XX. schill. Appel Czeliacus gczog mid Berlde deme töphir.

It. 1 phunt Senger des nachts uff der gaſſzin gesungen vnd thed sin neyn nicht dauor zu rechter czijt †).

It. Andres Senger 1 phunt geczog. (Wiederhot sich oft.)

1479 It. XXXV. phunt oder X. gulden Reyger hatte Deckern zun ern (Ehren) geschulden vnd en vnd andere lude vor den fryen stul geheischt †*).

It. IIIJ. phunt oder 1 gulden Hanß Ludolff junior hatte eyne frauwe by nacht obirstegin †**).

It. 1 phunt Clamus Bartel hatte Phifer eyn hengeschwint †***) geheissin.

---

*) Daß Freudenhäuser im Mittelalter sogar in kleinen Städten nichts Seltenes waren, ist bekannt.

**) Ohne Erlaubniß.

***) für: festgehalten.

†) Wahrscheinlich: und kehrte nicht zu rechter Zeit nach Haus.

†*) am Fehmgericht verklagt.

†**) genothzüchtigt.

†***) Hängeschwind, d. h. ein fertiger Henker.

1484 It. II. ß Murings son
It. II. ß Herchen son
It. II. ß Walter Großin son } hattin gefreuelt im hurhuse.

It III. gulden ader XI. ß Henrich Schemelpfennig ex parte uxor. hatte sich mit einer andern frauwen gewaffelt *) mit worten ꝛc.

It. IJ. ß Rudigers son der alder hatte gefreuelt im hurhuse.

It. II. ß Volmar Smed hatte gestörmt daz hurhuß.

It. II. ß Scheibehenn son vmb desselbin willen.

1492 It. VI. gulden vfgenommen von Vrban Herolde darumb, daz er myt geistlichen gerichte Folgknanden gefordert hatte.

It. VI. phunt von Clause Loynebache hait jm frauwenhuße sich zcogliche gestalt.

1496 J. phunt dˢ Hans Junge, daz her nach der wechter glocken dynstern **) ane lycht vff der gasszen gyngk.

It. V. sch. Hermann Trystungk dy geboth voracht vnd nach der wechter glocken in dem bierhuse czeche gehalthen.

V. Amt Felsberg.

1454 It Henne Bachman zcu Felsperg I. flor. als von spils wegen.

1460 It. II. phunt gab Eghard zu Bedegern dor vmb, daz her gelt bie nacht gesucht hatte ***).

1461 It. II. phunt Guedgeselle vnd Prußin dar vmb, daz sie jn der phar gespelt hatten.

---

*) Waffeln, heißt Schimpfen. So heißt es in dem wetterschen Weisthum von 1239: Item de Wapele. Item quicunque impigerit concivem suum in Wapele, dabit iudici XXX den. etc. (Wenck II. Ukdbch. S. 168.)

**) in dunkeler Nacht..

***) Schatzgräberei.

It. XXX. schill. buse gab Henne Fischer zcu Bodgern dar vmb, das (er) gelt gesucht hatte die nacht.

1462 It. VI. pund gab Henne Hildebrandt, als er bij nebil vnd nacht zcu der stadporte dorch daz geneyge *) gingk.

It. I. pund gab Heintze Trumper zcu Nuwen Brunslar, als er vor gerichte dörliche geredt hatte.

VI. Amt Melsungen.

1459 It. IJ. phunt Henchen son hat sich gewortet mit dem mester **) uff dem rathuß zu Milsungen vnd an syn bock (Bauch) gegriffen.

1460 It. recep. der schultheiß III. phunt zu buß von tzweien frauwen, hatten sich geschlag uff eyme bilsen baum, wart gewißt, wilch fil mit recht, solde daz verbußen myn (Herrn) mit dreyen phunden ***).

It. dijeselben frauwen, der wart eyne an myns gned. Hern gnaden gewißt, hatte sy Eyle Fischern betzegen, sij hette ir milch gnommen vnd betzaubert, wie si sich mit schultheiß dar vmb vereyniget habe, konde mir nicht lern.

It. Hans Koch III. phunt hatte dij Winckeldal obirstegin vnd gedrungen zu Heylal geschrei.

VII. Amt Trendelburg.

1489 Goddespure: It. I. margk von eyner frauwen, der viel er man von eymen pherde uff myns gn. Hrn. stroissze zcu doide vnd sie furthe das pherdt an lobe (ohne Erlaubniß) der Amptlude jn er huus.

Teiffel: It. IIII. margk IIII. schill. vorn eyner frauwen, die lis er eynen (eigenen) man gehen, do er lagk jn

*) durch den Wallgraben.

**) dem Henker.

***) Dieses scheint auf einen gerichtlichen Zweikampf hinzudeuten.

doid nothen vnd hatte gereide en. (d. h. und es war doch ihr Mann).

1490 Trindenpurgk: It. IIJ. margk der alde Lacke, des hunde hain wilbrecht (Wildpret), daß die wulhfe nidderworfen hatten, geissen (gegessen).

1498 It. I. marck Her Hundes maget, dar winen (deswegen), dat se myt dem prester jmme huse bleyff, nach der vorkundigunge der reformacie *).

It. I. mark Bele to Godesburen, der winen (wegen), dat se jn Vnpflicht leget myt eyme knechte vnde nicht sek helt nach der reformacie (Kommt noch mehrere Mal vor.)

It. VII. schill. de molner to Lamerden, dar vme, daz her mynes g. H. gerichte vor smegdt (verschmäht) hadde vnde he dar vor vorbodet was.

VIII. Amt Rotenburg.

1463 It. han ich auffgehaben von Henne Marten zu Syferdeshusen, darvmb, das er von dem heyssen Isen**) gesaget hatte, vnd doch verbodden was, XJ. pfunde.

It. hain ich auff gehoben vom Grebest, der dann gespielet hatte, VII. pfunde.

It. hain ich auffgehabin von dem Probest vom Corenberge darvmb, das sij das holtz seyne knechte solden angestossen (angezündet) haben XJ ß.

XI. Amt Spangenberg.

1473 Wernher Smit II ß, darvmb, dar yme uerbodden ***) was, den ban abzustellen, man were siner widersacher mechtig, daß er dan nit thun wulte.

*) S. über diese Reformation v. Rommel's hess. Gesch. III. S. 168.

**) Was es mit diesem heißen Eisen für eine Bewandtniß hatte, ob es etwa mit einer Zauberformel in Verbindung stand, weiß ich nicht.

***) Wohl: geboten.

1484 It. XXX. ß von Herren Fritzschen soene, daz er der frauwen zu Suelnraede den budel (Rock?) haitte vfgehaben.

X. Amt Allendorf.

1469 It. Broyle hat XIIII. groschen gegebin dar vmb, daz her syn harnasch nicht alle gehat hat.
It. Johannes Bonsag IJ. schog dar vmb, daz her gespelt hatte.

1470 It. Friederich Dytoldt XIII. wiße phenge, daz he dy gemeine behecket *) habe.
It. Kerste vnd Haderhencze XXV. wiße phenge dorvmb, daz se nacket gelaufin hatten uf der strosse.

1476 It. VIII. schillinge gab Herman Wülff zu bruche, daz her eynen pock ruckede uff dem danczhuse **).
It. I. phunt gab die (der) junge Drewes zu bruche, daz her hatte vngefoich getreben vor das Swyfſzers thor.
It. V. schillinge gab Henkel Gunczebach zu brüche, daz her schankede ane Wisch ***).
It. VI. schillinge IIII. heller gab Henrich Müller zu brüche, daz her schankede nach der Bierglocken.

1477 It. V. schillinge habe ich empfangen von Hanse Roitfosse zu bruche, daz her eme daz bese wort fluchede.
It. IJ. phunt habe ich empfangen von Henkeln Nossze, daz sin soldener nicht in daz her waß gekommen ****)

---

*) Ich verstehe dieses nicht; hatte er etwa auf dem Grunde der Gemeinde (der Almende) eine Hecke gepflanzt?

**) Es waren nämlich Bretter auf Böcken zusammengefügt worden, so daß das Vorschieben eines Bockes einen Einsturz herbeiführen mußte.

***) Noch jetzt steckt der Wirth, welcher kein Schild hat, einen Tannenbusch über die Hausthür.

****) Es war also der Stellvertreter ausgeblieben. Man findet es im 15. Jahrhundert sehr häufig, daß die Städte auf ihre Kosten Söldner warben, um dem persönlichen Kriegsdienste zu entgehen.

It. XIII. schillinge II. heller gab Hans Kroschell zu bruche, daz her hatte synnich fleissch gehauwen yn der den Hutten *) vnbesehen.

1498 It. XXVIII. phunt hait gegeben Hanß Swanflogel dor vmb, daz he hatte eynen czu den eren geschulden vnd hatte eyme (ihm) eyn moel eynen wedderspruch gethone vnd schalt denselben noch eyn moel vnd müst eyme (ihm) das andere moel auch eynen wedderspruch thün, dor vmb müst er sulche bruche geben.

1497 It. XXII. phunt vnd VIII. schillingk hait gegeben Hanß Swanflogel, dorvmb he hatthe eynen eyn dyeb geschulden, das feyle (viele) lude gehorth hatten, vnd wolde des du nit czusthen, dorvmb wolde en der roidt **) nit wedder bie sich in den roidt sitczen laissen, müsthe er sulche bussze vmb geben.

XI. Amt Witzenhausen.

1472 It. LX. gulden darumb, das er hatte eynen falschen brieff gemacht.

It. V. behmisch dt Jan der messersmet darumb, das hie den burgermeister berieff.

It. III. behmisch vnd I. groschen, dt Herdenberg dar umb, das hie eyne frowe zcu vnrechte geschant hatte.

---

*) Viele Gewerbe in den Städten, namentlich aber die Fleischer und Bäcker, durften nicht in ihrer Wohnung verkaufen, sondern sie hatten zu diesem Zwecke eigene Hütten (Schirnen) auf dem Markte. Man nannte diese, je nach dem Gewerbe, Fleischhütten, Brodhütten rc.

**) der Stadtrath.

Die Fahrt der ersten hessischen Heeresabtheilung von Portsmouth nach Neu-York.

Ein Beitrag zur Geschichte des Amerikanischen Krieges von

F. Pfister.

1776.

Noch waren nicht alle zur ersten hessischen Division gehörenden Truppen im Hafen von Portsmouth versammelt, aus Mangel an Transportschiffen General von Mirbach mit seinem und dem Rall'schen Regimente, einer Kompagnie des Knyphausischen und einem Theile des Kommissariats noch zu Bremerlehe zurück, als die Flotte ihre Ausrüstung vollendet, auch den Wind, aus dem Kanale zu laufen, der oft lange auf sich warten läßt, sich günstig erheben sah. Da trat ein eigenthümlicher Umstand der Abfahrt entgegen. Heister, der hessische Heerführer, von des Landgrafen ausdrücklichem Befehle gebunden, die Division völlig beisammen zu halten, weigerte den Abzug. Groß ward des Königs Ungeduld, die Verzögerung setzte unberechenbar Viel aufs Spiel — endlich nahm der hessische Gesandte zu London, General v. Schlieffen, die Verantwortung der hier so dringenden Nachgiebigkeit auf sich, und Heister, von wahrer Diensttreue durchdrungen, schloß sich mit den hessischen Truppenschiffen den übrigen, beim nahen St. Hellens liegenden Geschwadern an.

100 Segel zählte die hier versammelte Flotte, darunter 2 Kriegsschiffe von 50 Kanonen, 4 Fregatten von 36 Kanonen und 2 Brander zur Bedeckung der Transport- und Proviantschiffe. Sie trugen ungefähr 12,500 Mann Landtruppen, wovon die Hessen (7400 Mann) auf 52 Fahrzeugen vertheilt waren. William Hotham, auf dem Kriegsschiffe Preston, war ihr Kommodore. Als die Schiffskapitäne die Anweisungen zur Zeichengebung und ihre versiegelten Verhaltungsbriefe bei ihm empfangen hatten (die nur ein abgekommenes Fahrzeug öffnen darf, um seinen Bestimmungs-

ort zu erfahren), gab er am Abende des 6. Mai durch einen Stückschuß und durch das Ausstecken einer Flagge das Zeichen zum Ankerlichten und zum Segeln.

Bald kam widriger und stürmischer Wind, die See ging hoch, die Seekrankheit ward rege, in den Kajüten konnte Niemand aufrecht stehen, Alles stürzte durch einander, Matrosen fielen über Bord, und konnten nicht gerettet werden; doch kam die Flotte bei ruhigerm Wetter glücklich am Abend des 9. durch die gefährliche Gegend der Scilly Eilande, wo sich über ein Heer von Felsen und Riffen ein warnender Leuchtthurm erhob; nach Sonnenuntergang sah man das letzte Land am Horizont entschwinden, das Vorgebirge Landsend. Andern Tages wurden die sonst immer an ihrer Welle bereit gelegenen Ankertaue ins Verdeck gebracht; ungleich größere Wogen und heftigere Bewegungen der Schiffe ließen wahrnehmen, daß man im Weltmeere angekommen. Wer dessen Herrscherin sei, ward schon in den nächsten Tagen den erstaunenden Landmenschen offenbar, als ein dänischer und dann zwei schwedische Ostindienfahrer, welche durch die Flotte gingen, sobald sie sich auf Stückschußweite genähert hatten, ihre Flaggen und ein Segel des mittelsten Mastes strichen. Es war die Ehrenbezeugung, welche jedes fremde Fahrzeug, das einem englischen Kriegsschiffe oder Geschwader auf dem Atlantischen Meere begegnete, ihm als Anerkennung der dortigen Oberherrschaft Großbrittanniens, abstatten mußte.

Windstille (Calm) war eingetreten; die Grundwellen schwollen zu einer erstaunlichen Höhe empor, und während bei Wind und vollen Segeln die Schwingungen der Fahrzeuge durch die Geschwindigkeit des Laufes gemäßigt werden, sah man sie im Calm sich dergestalt legen und wieder heben, daß oft gänzlicher Umsturz, oder das Abschleudern der Mastbäume zu erfolgen schien. Feurig schimmerte im nächtlichen Dunkel der Schaum an den Schiffen, bisweilen zuckten Blitze in den Wellen. Schon hatten einzelne Fahrzeuge mit Unfällen gekämpft, indem sie aneinander rennend sich gefährlich beschä-

digten, oder wegen ihrer Gebrechlichkeit beständig mit Auspumpen des Wassers beschäftigt waren. Das Schiff God-Intent rannte mit seinem Schnabel gegen das Hintertheil der Claudina (welche eine Compagnie des Reg. v. Knyphausen unter dem Lieutenant Baum führte) und stieß unter dem Angstgeschrei des Schiffsvolkes ein großes Loch über die Kajüte. Das Schiff Speedwell, auf welchem sich Oberstlieutnant Block mit der Grenadier-Compagnie des Regiments Prinz Karl befand, zog so stark Wasser, daß es vor dem Untergang nicht sicher schien. Es steckte die Nothfahne aus, der Commodore gab der Flotte das Zeichen zum Halt, und ließ das Schiff durch mehrere Bote genau untersuchen. Es fand sich, daß es mit fleißiger Benutzung der Pumpen seine Fahrt fortsetzen konnte.

Am 20. Mai erhob sich plötzlich der Wind, blos eine frische Luft nach seemännischem Ausdrucke, aber die See ward ungestüm, Wellen schlugen über die Verdecke, es durfte kein Feuer unterhalten werden; sogenannte Meerschweine zeigten sich, ihr Anblick belustigte, die Officiere schossen mit Musketen nach ihnen, sie wußten noch nicht, daß es Vorboten eines nahen Sturmes waren. Am 25. umwölkte sich der ganze Himmel, die Luft ward dick und trüb, der Commodore gab durch häufige Stückschüsse den Schiffen ein Merkmal, ihre Zerstreuung zu verhüten; Wind und Wogen erhoben sich in der Nacht auf den 26. von Stunde zu Stunde heftiger, der erste Pfingsttag stieg in vollendetem Sturme auf. Der Commodore gab das Zeichen, alle Segel, bis auf Eins, einzuziehen und die obersten Theile der Masten abzunehmen. Weit wurde die Flotte auseinander gesprengt. In den Kajüten rissen alle Geräthschaften, wenn auch festgebunden, los, fuhren wild und heftig umher, mit ihnen die Bewohner selbst, viele mit gequetschten Gliedern, des Erbrechens und fast lächerlichen Jammers war kein Ende. Der Sturm wuchs für und für. Man zog am zweiten Tage das letzte Segel ein, band die Steuerruder fest und überließ sich dem Schicksale.

Mit den Riesengebäuden der Schiffe trieb die wüthende See ihr leichtes Spiel; Matrosen wurden von ihnen verschlungen, andere stürzten sich zu Tode, Soldaten, die sich aufs Verdeck gewagt, wurden von den niederstürzenden Wellen sinnlos zu Boden geschlagen. Noch war ein Trost die wieder aufgehellte Luft geblieben; aber am dritten Tage dieses Pfingstfestes verfinsterten dunkles Gewölk und Regengüsse die ganze Himmelswölbung, alle Winde losgelassen, wie Donner rollend, schienen sich vereinigt zu haben, dem jungen Amerika ein ungeheueres Todtenmahl zu bringen. Mittlerweile hier Tausende um den Schutz des Himmels bitten, tobt auf den amerikanischen Kanzeln ein wüthender Zorneifer, streuet seine Flüche aus, weihet die Flotte, zu Gott und dem Heilande flehend, dem Untergange. —

Mit lautem Krachen brachen die Wellengüsse in die Schiffe ein; man mußte die Verdecke und jede Luftöffnung zunageln. Da lagen die Soldaten in den untern Räumen wie in Särgen lebendig begraben, schmachtend in ihrer Finsterniß nach Luft und Wasser, von Augenblick zu Augenblick erwarteten die meisten, still und in sich versunken, aus dieser Nacht in den ewigen Tag des Himmels einzugehen. Noch andern Tages dauerten der Sturm und die Stöße, welche die Fahrzeuge zerbrechen zu wollen schienen; doch es zertheilte sich das Gewölk, die Regengüsse hörten auf, die Luft wurde helle, der Wind legte sich, Abends um 10 Uhr war der Sturm völlig vorüber — nur die aufgewühlte See kochte fort, und umgab die Schiffe mit um so größerer Gefahr. Erst am Morgen des 30. hatte das Ungestüm ausgetobt; Schlaf stärkte die erschlafften Kräfte; und als man hinaussah in den schönen Tag, und auf das glänzende, glatte, ruhende Meer, und wie nach und nach die Schiffe wieder zusammenkamen, da glaubte Jeder wie zu einem neuen Schöpfungstage erwacht zu seyn. Die Feuer glüheten wieder in den Küchen und die Kessel dampften, die allenthalben durchnäßten Lebensmittel, Kleidungsstücke, Bettzeuge wurden getrocknet, überall Aus-

besserungen vorgenommen, die Maste wieder in ihre Form gebracht, die Segel aufgezogen — auf den Verdecken mit inbrünstigem Danke erschollen die Gotteslieder in andachtvoller Betstunde.

Gern verweilt die Theilnahme bei der einst so tief gewurzelten Frömmigkeit unseres Volkes. Angeordnet war es auf allen Schiffen, daß, so oft es die Witterung und Bewegung des Fahrzeuges zuließ, an jedem Morgen und Abend eine Betstunde auf dem Verdecke gehalten, Sonntags gepredigt wurde. Zum Erscheinen nicht gezwungen, aber von der innern Stimme berufen, sah man die kriegerisch-geistliche Gemeinde versammelt stehen, mit entblößtem Haupte, von Andacht erfüllt. War die See unruhig, so hörte man die Leute auf ihren Lagerstätten geistliche Gesänge anstimmen. Bedürfniß war der Seele die Unterhaltung mit Gott, dringender mahnte die Gegenwart an die Ewigkeit, höher die nahe Vergangenheit zum Danke. Der gemeine Mann hatte in der Schule statt anderer Lieder seine kirchlichen singen gelernt, und er sang sie selbst beim Anrücken gegen den Feind. Kein Heldenbuch begleitete ihn auf seinen Zügen, es war ein kleines Gebetbüchlein, noch jetzt ein Hauptbestandtheil in der kleinen Bücherei hessischer Landleute, köstlich durch die Kraft seines alten ächten Jesusweines, es war das bekannte „Habermännchen“ das Heldenbuch und die Hauskapelle des Wehrherrn wie des Knechtes. Und nicht blos bei den hehren Schauspielen göttlicher Allmacht auf der empörten oder entzückenden See — auch in Feldlagern und Quartieren versäumten die Kriegerschaaren so wenig den öffentlichen Gottesdienst, als irgend eine kleinliche Aufgabe ihres Waffendienstes. So mit der alten Gottesfurcht der Väter im Herzen, betrat das hessische Volk den Boden Amerika's.

Die Zerstreuung der Flotte hatte zu einem dreitägigen Halt gezwungen, während dessen die Fregatten nach allen Richtungen ausgingen, durch Signalschüsse die Schiffe zu sammeln. Doch gelang dies nicht völlig. 15 verschlagene Schiffe

hatten ihre versiegelten Weisungen geöffnet, und waren nach Halifax, dem darin bezeichneten Ziele, voraus gesegelt. Widerwind hemmte den Zug der Flotte. Sie zeigte sich am 4. Juni in höherer Pracht; es war der Geburtstag Königs Georg III. In ungewöhnlicher Schönheit leuchtete der Tag, auf allen Fahrzeugen wehete die rothe englische Flagge, von jedem Linienschiffe und den Fregatten fielen Mittags 21 Kanonenschüsse, denen die Transportschiffe willkürlich mit ihrem Freudenfeuer folgten. Aber auf dem Schiffe Unanimity war am Morgen ein unglücklicher Pistolenschuß gefallen. Ein Hauptmann vom Leibregiment, Graf von der Lippe, beleidigte seinen Untergebenen, den Lieutnant Kleinschmidt, weil dieser, obgleich ohne Absicht, seinem Hunde einen Schmerzensschrei ausgepreßt, und drang ihm unter groben Worten einen augenblicklichen Pistolenzweikampf ohne Zeugen auf. Der Lieutenant verwundete seinen Gegner tödlich. Aus landesherrlichem Hause dieser, aus bürgerlichem jener, aber Gleiche nach jenen alten ritterlichen Ansichten die zu allen Zeit dem Wehrstande unentbehrlich waren. Auch sprach in der Folge das Kriegsgericht den Lieutenant frei. Dieser Vorgang wurde nach aller dienstlichen Ordnung verfolgt: der nächste Officier nach dem Grafen nimmt dem Lieutnant den Degen ab, setzt ihm eine Schildwache, läßt das zufällig ganz nahe Commodorschiff durchs Sprachrohr um einen geschickten englischen Wundarzt bitten (denn in den meisten hessischen Feldscherern führte das Heer wenig Tröstliches mit sich), fährt dann auf einem Boote zum Schiffe Elisabeth, dem Generallieutenant Meldung abstattend. Sogleich wird ein Verhör befehligt, Lieutenant Kleinschmidt verhaftet auf das Schiff des Regimentsstabes abgeführt, der Oberwundarzt und Oberstabs-Prediger dem Grafen zugeschickt. Der erstere mußte dem letztern den Sterbenden überlassen. Betend mit dem Geistlichen, während auf dem Verdeck ein Gottesdienst gehalten wurde, verließ er das Leben. Darauf verzeichneten die Adjutanten des Generals die Hinterlassenschaft; der Leichnam

ward geöffnet, die Ursache des Todes festzustellen, dann, angethan in seinem Wehrkleide, in eine mit Steinen beschwerte Hängematte und weiße Leinwand genähet, und ohne weitere Förmlichkeit der See übergeben.

Dicker Nebel war eingefallen; die Fahrzeuge zusammenzuhalten fielen vom Commodorschiffe häufige Schüsse; die Gefahr des Zusammenstoßens ward dadurch unvermeidlich. Die Schiffe Happy-Jeanett und Henriette rannten, aus Nachlässigkeit des erstern, bei starkem Winde und gefüllten Segeln gegen einander, so daß letzteres sich fast völlig umlegte und, gedrückt vom andern, sich auch nicht wieder aufrichten konnte. Auf allen Gesichtern die Bilder des Todes; Verwirrung nahm überhand. Die Soldaten des Regiments v. Ditfurth wollten mit verzweifelten Sprüngen auf die Jeanett, die Prinz-Karl'schen auf die Happy ihr Leben retten, und nur mit Mühe wurden sie von einer Verwegenheit abgehalten, die Vielen das Leben gekostet haben würde. Nach wiederholten starken Stößen wurden beide Schiffe getrennt; in die Henriette war eine weite Oeffnung gebrochen — um einen Fuß tiefer, würde in wenigen Minuten nichts mehr vom Schiffe gesehen worden seyn. Es befanden sich auf ihm Hauptmann v. Malsburg, die Lieutenante v. Ditfurth, v. Malsburg, v. Bardeleben, und Fähnrich v. Schachten.

Ein neues Schauspiel in den Tagen nach dem 10. Juni. Eine Fregatte brachte an alle Schiffe den Befehl, sich und das Geschütz in wehrhaften Stand zu setzen, da ein Ostindienfahrer die Nähe vieler amerikanischer Raubschiffe (Privateers) angezeigt hatte. Auch war ein solches bereits genommen worden. Die hessischen Officiere ließen hierauf die Gewehre in Stand setzen, ordneten die Vertheilung der Mannschaft für den Fall eines Angriffes an. Der Commodore blieb nunmehr in der Mitte der Flotte, eine Fregatte mußte an seiner Statt an der Spitze fahren, die andern desto thätiger seyn, überall in der Flotte, als fliegende Befehlsboten, die Ordnung zu erhalten und jedes fremde Schiff zu untersu-

chen. Auch die Transportschiffe hatten Befehl, bei Entdeckung eines fremden Fahrzeuges eine rothe Flagge auf dem hintern Theile des Schiffes so lange wehen zu lassen, bis der Commodore durch dasselbe Zeichen zu erkennen gäbe, daß er die Nachricht vernommen. Bis beinahe in die Mastbaumspitzen waren die Schildwachen gestellt. Häufiger als sonst erhielten nun Nachzügler, oder ungeduldige Voraussegler die gewöhnliche (immer mit einer Geldbuße verbundene) Warnung, scharfe Kugelschüsse, welche dicht vor ihnen aufschlugen. Sobald der Commodore durch seine Flaggensprache das Zeichen gab, sah man die Seetruppen und Matrosen auf den Kriegsschiffen sich in Wehr und Waffen üben, und mit einem Eifer das Bild von Seegefechten ausführen, wie er in der Wirklichkeit nicht größer sein konnte. Durch Sandsäcke die Verdecke vor einem seitwärts kommenden Gewehrfeuer geschirmt, dahinter die Musketiere, Unterstützungstrupps auf verschiedenen Stellen, der Hauptposten beim mittelsten Maste, in der Mastenmitte eine Art Rost (Mizenlop) zur Aufstellung kleiner Geschütze und Soldaten angebracht; mit ungemeiner Behendigkeit die Artillerie bedient; zuletzt die Matrosen mit Lanzen und anderm blanken Gewehr aufs Verdeck eilend, sich in der Abwehr feindlicher Ersteigungen zu üben.

Unter mancherlei Wechseln von Wind und Wetter, von ruhiger und brausender See, von froher oder bangherziger Gemüthsstimmung war am 20. Juni die große Fischer-Bank von Neufundland erreicht worden.

Eine mächtige Anschwellung des Meeres bezeichnet ihre Lage; auf ihre steilen, noch 40 Klaftern hoch von der See bedeckten Felsenränder schlägt der regellose Meerschwall, und wird mit gleicher Gewalt abgestoßen; die Winde heulen darüber hin; dicke, kalte Nebel bedecken ewig diese Gegenden. Um die Schiffe vor dem Zusammenstoßen zu warnen, erklangen Tag und Nacht auf allen Fahrzeugen die Trommeln, die Hörner oder Schiffsglocken; um ihre Zerstreuung zu verhindern, fiel alle halbe Stunde ein Kanonenschuß auf dem

Commodorschiffe; dennoch verloren sich viele Schiffe aus dem Zuge der Flotte; ihrer 14 wurden durch ein Feuerschiff gesammelt, und gen Halifax geführt. Drei bis vier Tage lang schwankte man auf dem weiten Umfange der Bank; sie vermehrte mit ihren Erscheinungen das Erstaunen des gemeinen Mannes über die wunderbare Welt des Meeres, die ihm bereits erschienen war: der Wallfisch mit majestätischer Fahrt und der Polypen schwammiges Geflecht, kaum zum thierischen Leben organisirt, Heerden von Meerschweinen, die mit belustigenden Sprüngen die Flucht emporfliegender Fische verfolgten, die dann auf die Verdecke niederfielen, wo sie den Tod um so gewisser fanden; Schaaren von Delfinen, die mit ihrem Farbenglanze den Schiffen folgten, und oft von dem geworfenen Ellinger oder der Harpune erreicht wurden; in dunkler Nacht unzählige Feuerstreifen von einem Heere von Fischen erzeugt, die gleich Schwärmern durch die Fluth fuhren; Schildkröten, für die Tafel der Herren eingefangen, ganze Schwärme von See-Enten, vor allem die ungeheure Menge des Stockfisches, der ganze Gesellschaften französischer, brittischer, norwegischer Fischerboote hier versammelt hatte, und jetzt die Küchen der Flotte bereicherte.

Am 25. Juni war die Bank zurückgelegt, aus der feuchten, schneidenden Kälte, gegen die selbst die Hülle eines Pelzes nicht schützte, trat man in einen warmen, schönen Tag, dann wieder in mancherlei Wechsel der Atmosphäre. Aus der größern Menge der Wallfische, die man nun sah, ward die Nähe der Küste von Neuschottland erkannt; ein grünender Tannenbaum, der auf der See schwamm, brachte noch frohere Botschaft; die abnehmende Fadentiefe gab am 3. Juli die Hoffnung, noch vor Abend Land zu sehen, aber einfallende Nebel und starker Wind nöthigten, zur Vermeidung von Gefahren wieder in die höhere See zu gehen. Immer wieder der Küste nahend und sich entfernend, und nach Erduldung eines stürmischen Gewitters, welches die Segel zerriß, entdeckte man am 7., bei anbrechendem Tage,

mit unbeschreiblicher Freude die Küste von Neuschottland. Sobald die Rhede von Halifax erreicht worden, gab der Commodore der Flotte ein Zeichen, sich zu sammeln und vor den Wind zu legen. Hier fügten sich auch die in den Nebeln abgekommenen, schon vor einigen Tagen im Hafen geankerten Schiffe zu dem Ganzen, indem sie mit 15 Schüssen den Commodore begrüßten, der mit elfen antwortete. Sie gaben mancherlei Kunde, auch eine frohe Nachricht von dem im Pfingst-Sturme verschollenen Schiffe Mallaga, das man mit seinen Truppen, einer Compagnie des Leibregiments unter dem Hauptmann Waldenberg, schon für verloren gehalten. Es hatte den Bogspriet eingebüßt und mehrfachen Schaden gelitten, aber das Glück gehabt, ein französisches Schiff, das den Amerikanern Kriegsbedürfnisse zuführen wollte, nach Halifax aufzubringen. Dort ward ihm (und seinen Truppen) ein Preisgeld von 2000 Pfd. Sterling zuerkannt — aber in der Folge an die Befehlshaber englischer Kriegsschiffe ausgezahlt. Der großen brittischen Flotte sich anschließend, war es dem Oberfeldherrn, General Howe, nach dem neubestimmten Sammelplatze der Geschwader und des Heeres gefolgt.

Howe, dem mit unglücklicher, durch seine Parthei geleiteter Wahl eine Sache anvertrauet worden, deren Natur mitten in den Handlungen der schonenden Liebe den allerraschesten Fortgang der Waffen und die größte Entschiedenheit erforderte, hatte seine Laufbahn bereits mit Fehlern und Unschlüssigkeiten begonnen. Statt den Feuerherd des Krieges, das durch seine Lage wichtige Boston, entweder um keinen Preis, oder so frühzeitig zu verlassen, daß der meist königlich gesinnte Staat von Neu-York gerettet werden konnte, begab er sich zur Unzeit nach Halifax und ließ geschehen, daß mittlerweile die Macht des Congresses Neu-York erdrückte und dort die stärkste Gegenwehr bereitete; nahm endlich Rhode-Island zum Ziele, und verwechselte seinen Entschluß während der Fahrt, indem er sie endlich gegen Neu-York richtete. — Als der Commodore, William Hotham, vor Halifax die

ältern verschlossenen Ordern von den Schiffscapitänen eingezogen und Rhode-Island als verändertes Ziel bezeichnet hatte, brachte eine Fregatte die abermals veränderte Weisung, die den Leuchtthurm von Sandyhook bei Neu-York zum Sammelplatz bestimmte.

Vorüber flog die Freude naher Landung, nach so langer, endlich höchst unangenehm gewordener Seefahrt. Die Verwechslung ihres Zieles, ungünstige Witterung, schlechte Segler, die öfters von den Kriegsschiffen ans Schlepptau genommen werden mußten, und die Schwierigkeiten, eine solche, auch durch feindliche Anschläge gefährdete Flotte zusammen zu halten, verlängerten die Fahrt auf eine Dauer von hundert Tagen, was auch damals höchst selten, aber für die Sache der Amerikaner von unberechenbarem Vortheil war. Mit ungünstigem Winde fuhr die Flotte weiter; Aller Blicke hingen an der grünen Küste und dem hinter ihr aufsteigenden Waldgebirg; durch die Nacht begleitete noch einige Zeit der Feuerschein des Leuchtthurmes von Halifax die Zurückschauenden, bis er gleich einem erblassenden Sterne verschwand.

Abends am 8. Juli machte die Flotte einen Halt. Das Schiff Spring hatte durch eine Nothflagge und 4 Kanonenschüsse das Zeichen dringender Gefahr gegeben.. Alle Kriegsschiffe naheten sich ihm; sie erfuhren, daß sich die Matrosen empört hatten, darauf diese verhaftet, und gegen andere ausgetauscht wurden. Mit sehr veränderlichem Winde bewegte sich die Flotte, bald lavirend, bald segelnd. Einem abgekommenen Schiffe nahete der drohende Riesenkegel einer Seehose, doch entwand es sich der Gefahr, von seinem brechenden Schwall ergriffen zu werden; anderwärts erschien das St. Elmsfeuer an den Mastenspitzen, weiland als Erscheinung des warnenden Geistes gefürchtet; dann begegneten sich in der Nacht auf den 12. Juli Himmel und Meer, das Schauspiel eines fürchterlichen Gewitters ihrem Schooße entrollend. Weit auseinander legten sich die Schiffe, zogen die

Segel ein, und während sonst nur auf dem Commndorschiffe die Leuchte als Kennzeichen brennen darf, sah man sie jetzt in der tiefsten Finsterniß auf allen Schiffen schwanken; die Nachtwolken entluden sich mit ungestümen Hagelwetter; ihnen entgegen brüllten die Wogen, wälzten sich gleich feurigen Bergen, in ihren Schaum hinab zuckten zahllose Blitze und zersplitterten hier und dort die Spitze eines Mastbaumes; Donner um und um, und ergriffen von der Erwartung eines noch hinzutretenden Sturmes, sanken die Krieger in stumme Hingebung, inzwischen das Schiffsvolk die ganze Nacht hindurch auf den Verdecken in sorgenvoller Bewegung und Arbeit blieb. Am Morgen erhob sich ein starker Wind der zwar auf mehreren Schiffen die Segel zerriß, aber auch die Donnerwolken zertheilte. Dann trat am 14. Windstille ein, von den Schiffen hörte man die Gesänge des sonntäglichen Gottesdienstes; aber dicker Nebel und anhaltender Regen fiel ein, die Bewegung der Fahrzeuge wurde im Calm immer heftiger. Man hörte ein Geschrei in der Flotte: zwei Schiffe, die Hartley (mit Knyphausischen Soldaten unter Hauptmann v. Biesenrod) und Lord Sandwich (welches den Obersten v. Wurmb mit einem Theile des Leibregiments trug) sah man von den Grundwellen zusammen getrieben, sich gegenseitig beschädigen, und gleich darauf das Schiff Henriette mit der Union, (auf welcher sich Oberst von Heringen mit einer Abtheilung des Reg. von Losberg befand) in gleicher Weise zusammen treffen. Wechselsweise neben einander sich hebend und senkend, drohte immer das obere Schiff im Niederfallen dem andern den Untergang, bis die Union ein Boot aussetzte, das die Henriette mittelst eines um ihren Bogspriet geworfenen Seiles hinwegführte. Wenigen angenehmen Tagen folgte am 19. Juli wieder sehr stürmisches Wetter, die See war in entsetzlicher Wuth, Segel rissen krachend aus einander, aber die ewig rührige Thätigkeit der Matrosen war bei solchen Unfällen immer mit augenblicklicher Hülfe und Herstellung zur Hand. Wie die Spinne pfeilschnell durch ihr Netz, sah

man sie an den Strickleitern der Masten und durch das Takelwerk auf- und niederschießen, nur an den Füßen hängend, weit über die Segelstangen hinaus, Taue schürzen und Segel binden. Dann kamen unerträglich heiße Tage und Nächte mit starken Gewittern; schlaflos, Kühlung suchend, kamen die Soldaten auch in der Nacht auf das Verdeck; — die Sehnsucht nach Land wuchs stündlich.

Die langwierige Fahrt hatte der Entwickelung von Krankheiten Stoff und Raum gegeben. Sorgfältigste Reinlichkeit, das tägliche Waschen der Verdecke, das öftere Reinigen der Räume, ihr Auswaschen und Ausräuchern mit Essig, das Einpumpen frischer Luft und das Lüften der Betten auf dem Verdeck gehörte zur allgemeinen Gesundheitspolizei; doch die Wirkung der gehemmten, oder widernatürlichen Körperbewegung und schlechter Nahrungsmittel war nicht zu unterdrücken. Während manchem Hessen das Schiff zur ersten Wiege ward, ohne ihm auf seinem flüchtigen Laufe einen Ort zu gönnen, den er seine Geburtsstätte nennen konnte, wurden andere als Leichen auf den Grund der See begraben, der Fähnrich v. Stedel vom Regiment v. Donop unter den ersten Opfern. Der Scharbok zeigte sich, eine Folge verdorbener Säfte, wogegen der Trank des Seewassers eine Arznei wurde, oder auch das Tabakskauen, das die Hessen den Matrosen ablernten, und als Gewohnheit in der Heimath beibehielten. Doch nahm die Krankheit überhand; viele Leute lagen noch lange nach der Landung an gelähmten Gliedern, einige starben daran. Mangel riß an den nothwendigsten Dingen ein. Die von den Offizieren selbst angelegten Speisevorräthe gingen aus, sogar der Zwieback ward auf einen Tagesantheil von 17 Loth vermindert. Das Wasser, in der ganzen Flotte in neuen Fässern von Eichenholz, zog die Lohe ein, ward endlich stinkend. Lange Zeit empfing der Mann täglich nur eine viertel Feldflasche voll; durch eine kupferne Filtrirmaschine mußte es erst trinkbar gemacht werden. Die Betten der Soldaten waren in den Stürmen gebrochen, Feldkessel

und Feldflaschen zusammengedrückt, Zelten, Kleidungsstücke, sogar die Patronen von den Ratten angefressen, die endlich auch noch die Wasserfässer durchnagten. Alle diese Uebel, mehr oder minder, theilten die meisten Transportschiffe.

Inzwischen blies ein erwünschter Wind in die Segel, und die immer mehr gespannte, täglich getäuschte Hoffnung, nun endlich Neu-York zu sehen, wuchs auf seinen Flügeln; allein er schwang sie am 30. Juli so heftig, daß die Segel eingezogen, die Ruder festgebunden, die Schiffe den erschütternden Stößen überlassen werden mußten, mit denen sich die Wellen brausend unter ihnen hinwegdrängten. Sobald sich der Sturm minderte, sammelte der Commodore durch seine Geschützdonner die zerstreuete Flotte, gab ihr, um nicht an die schon nahen Küsten geworfen zu werden, einen veränderten Lauf, gerieth aber in eine vom Lande abtreibende Strömung. Dabei wurde die See hoch und unruhig, es regnete und blitzte unaufhörlich, Mastbäume brachen, (wie auf der Friendship, welche 200 Köpfe des Regiments Erbprinz nebst dem Oberst von Hachenberg an Bord hatte) — Matrosen und Schiffszimmerleute fanden überall zu schaffen, bis endlich ein günstiger starker Wind am 4. August die Flotte glücklich aus der Strömung führte. Am 10. gab sie den herrlichen und hoffnungsreichen Anblick, wie sie im förderlichsten Winde mit aufgethürmten Segeln im Fluge die kleinen Wellen durchschnitt; am 11., zur Mittagsstunde, sahe man auf verschiedenen Schiffen die freudigen Flaggenzeichen der Erscheinung des Landes; bald lag die reizende Küste von Long Island, stumm aber ein festes Leben, im Blicke Aller, die Stimme des Jubels stieg zu ihr aus der schwimmenden Stadt empor. Vorsichtig, bei dem immer flacher werdenden Wasser, lavirte die Flotte während der Nacht. Am nächsten Morgen, am 12. August, sah man hinter sich aus der See ein englisches Geschwader von 24 Segeln heranschwimmen, das sich nach einigen Stunden mit der Flotte, unter dem gegenseitigen Gruße einer bestimmten Anzahl von Schüssen, vereinigte.

Unter den Angekommenen war auch der Generalmajor von Mirbach mit den noch zur ersten hessischen Division gehörenden Truppen, welche noch 4 Wochen nach der Einschiffung Heister's zu Bremerlehe erst auf die Transportschiffe, dann auf förderlichen Wind gewartet hatten.

Nun entfaltete sich auf allen Schiffen die englische Flagge, Sandyhook tauchte auf mit seinem weißen Leuchtthurme, gleich darauf auch Staaten-Eiland — und ein Gemälde breitete sich vor den Augen der Kommenden aus, entzückenvoll nach so vielen überstandenen Gefahren, nach so langer Entbehrung des Anblickes der bunten, lachenden, der wimmelnden Welt bevölkerter Landschaften, hehr und herrlich durch die Schaubühne der truppenerfüllten Gestade, der Gezelte eines befreundeten und eines feindlichen Lagers, des Mastenwaldes von 500 Schiffen und der vielen hundert Böte, welche die feindlichen Küsten wachsam belauschten; — hier eine Kriegsmacht versammelt, wie sie Amerika noch nie gesehn, um einen Streit zu kämpfen, der in das Schicksal der Welt seine unermeßliche Entscheidung warf.

M i s c e l l a n e e n

mitgetheilt von G. Landau.

1.

Inventar des Grabes der heiligen Elisabeth zu Marburg vom Jahre 1480.

Gerede und cleinode dem heiltum ampte zu gehörende.

It. sancte Elizabeth heubt, daruff ein gulden krone vmbfast mit perlin und edelstein.

It. ein ander krone dar boben heldet ein engel mit 1 meyr (sic) noiß.

It. ane dem heubt eyn silberin kettin mit VI. [1]) ringen vnd III. [2]) agnus dei klein, 1 groiß agnus dei mit heiltum vnd II. cruce [3]) vnd III. [4]) groiße korallen pater noster mit eyn byssum knuff.

It. ein silberin fuß dar das heubt uffe steit, darane hangent II. schiben, als II. gulden, II. silberin hercze in bleich geslagen, I. kleyn silberin hercze mit I. cruce, II. cruce, II. bilcher off silberin bleich, I. gegassen silberin bilde sancte Katherine [5]), I. silberin schilt, I. silberin klapper, I. silberin schoffzelchin.

It. ane dem gespenge hangent IV. korallen, X. [6]) silberin bleich mit bilden, II. cruce, I. mergen bilde [7]), I. silberin ancher [8]), III. silberin bein, I. silberin mit I. swartzen cruce vnd VI. [9]) silberin hercze.

It. V. heiligen heubte.

It. V. silberin monstrancie.

It. V. silberin cruce vnd I. guldens.

It. II. strus eiger in silber gefast.

It. II. swarcze mere noisse, der ist ein in silber gefast.

It. sant Elizabeth koiph [10]).

It. ein monstrancie mit einen krystal ouer dye zwerch.

---

1) 1499 werden 12 Ringe genannt.

2) 1499: 4 a. d.

3) 1499: 6 Kreuze.

4) 1499: 6 Korallen.

5) Das hiernach folgende wird in dem Inventar von 1499 zum Gespänge gezählt.

6) 1499: 11.

7) d. i. 1 Marienbild.

8) d. i. Anker.

9) 1499: VII. und ferner: „1 silbern leffel. It. 1 gulden vorspan sal man machen an die kronen st. Elisabeth, ist darzu geoffert.“

10) Nicht nur in diesem Inventar, sondern auch in den später aufgestellten kommt außer dem Haupt der h. Elisabeth, auch noch ein Elisabethskopf vor, was ich nicht zu erläutern vermag.

It. IV. klein kopper monstrancien.
It. I. grosse kopper monstrancie.
It. VI. neppchen von kristallen.
It. II. bussen, steit off-iglichem ein bilde.
It. VI. taffel sind vnderscheiden mit heiltum.
It. I. silberin taffel ouergult.
It. I. taffelchin mit eidelstein bilden.
It. IV. gemalte taffelchin.
It. XXVII. kistcher mit heiltum *).
It. IX. bilde mit heiltum.
It. II. silberin arme ist einer ouergulden.
It. sant Elisabeth psalter in silber gefast.
It. I. epistolanium in silberin gefast vnd ouerguldet.
It. I. silberin gefißchen zu dem sacrament.
It. sant Elizabeth im kasten.
It. II. **) hulzern monstrancie ouergulden.
It. II. kinderchin in innocentibus mit heiltum.
It. V. laden mit heiltum vff der sessien in den francken.
It. II. speren vff dem hoin altare.
It. VI. syden küssen.
It. II. taffelcher mit marienbilde.
It. I. missinge kessel.

Unter den reichen Inventarstücken der Küsterei zeigt sich nichts Bemerkenswerthes, als St. Elisabeths Mantel. Von den Teppichen wird keiner besonders hervorgehoben, es heißt vielmehr schlechtweg: VI. Teppiche groß und klein vor den Hochaltar. Ich bemerke dieses letztere, weil die Verfertigung der jetzt noch in der Elisabethskirche vorhandenen Teppiche gewöhnlich der h. Elisabeth zugeschrieben wird. Die Formen der Inschriften, welche sich auf diesen Teppichen befinden, scheinen ohnedem für eine spätere Entstehung zu sprechen.

---

*) 1499: »sind zwo silbern.«
**) 1499: III.

2.

Urkundlicher Beitrag zur Geschichte des freien Stuhls zu Freienhagen.

Anno dni M° CCCC°LVIII. die Dionisii ist dit register angehabin vnd ist von dem Gelde daz dan gefillet von dem fryenstule. It. des nesten frytag noch Dionisii han ich mich berechnet mit dem frygrebin Regenharde von den genen dy wissend synt worden vnd auch von den genen den man gericht gestadet hait von st^e Bonifacius tage an byß uff dussen vorgenannten fritag vnd mynen gnedigen Herrn ist zu syme teyle gefallen vnd worden VJ. gulden IJ. beh., vnd hie inpobin hait der grebe ouch ußgeben XXXVIII. beh. vor koste vnd wyn, dy vortzeret wart, du myn genediger Here dez Palczgrebin von dem Ryne erbar man santte by Hanße von dem Dornenberge czum Fryenhagen, daz der grebe sy wissede mache, vnd myn Here schreff, daz man en solde ouch keyn gelt von en nemen, daz sy wissende worden, vnd Juncher Reynhart (v. Dalwigk, damals Amtmann zu Wolhagen und Stuhlherr des Freigerichts zu Freienhagen) wolde eyns sollichen nit staden vnd wolde syn teyl von en habin, vnd hir kegen hait Juncher Reynhart uff gehabin XXVJ beh. dy myne Heren czu sten ꝛc.

Bis zum Tage des h. Gallus des nächstfolgenden Jahres, also innerhalb eines Jahres, betrug die Zahl derer, welche zu Freischöpfen (Wissenden) aufgenommen worden, an 133.

